Metall.
92 db -

Neuburg

Goslars Bergbau
bis 1552.

Ein Beitrag
zur Wirthschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters

von

Dr. C. Neuburg,
Privatdocent der Staatswissenschaften an der Universität München.

Hannover.
Hahnsche Buchhandlung.
1892.

Druck von August Grimpe in Hannover.

Vorwort.

Die Geschichte des Goslarer Bergbaues ist bereits mehrfach Gegenstand theils kürzerer, theils eingehenderer Darstellungen gewesen; zahlreiche dieselbe betreffende Urkunden sind in älterer und neuerer Zeit herausgegeben, so daß man annehmen könnte, es sei dieselbe in allen wesentlichen Punkten klargestellt.

Als Schreiber dieses jedoch vor mehreren Jahren, zunächst zum Zwecke anderweitiger Studien, das Goslarer Archiv durchforschte, fiel ihm nicht nur die große Zahl der auf den Bergbau bezüglichen und nicht veröffentlichten Urkunden auf, sondern es wurde ihm auch bei Einsichtnahme eines Theiles derselben sehr bald klar, daß seitens der älteren Geschichtschreiber des Rammelsberger Bergbaues dieses reiche Material nur sehr wenig benutzt war und dieselben in Folge dessen vielfach unrichtige Daten gaben. Es schien dem Verfasser daher eine lohnende Aufgabe auf Grund der noch erhaltenen Urkunden des Archivs seiner Vaterstadt, diesen wichtigen Theil ihrer Geschichte klarzustellen und damit zugleich einen Beitrag zu der Geschichte des Bergbaues überhaupt zu liefern.

Leider erfuhr diese sofort begonnene Arbeit mehrfach starke Verzögerungen. Die Veröffentlichung eines Goslarer Urkundenbuches war bereits damals in Aussicht genommen, ist indessen erst in nächster Zeit zu erwarten, so daß sämmtliche auf den Bergbau bezügliche Urkunden im Original eingesehen werden mußten, was bei der weiten Entfernung des derzeitigen Wohnortes des Verfassers von Goslar die rasche Vollendung der Arbeit wesentlich hinderte; auch persönliche Gründe machten sich mehrfach störend geltend, so daß sich die Fertigstellung der Arbeit weit über die ursprünglich angenommene Zeit hinaus verzögerte.

Indessen hat dieser Übelstand der vorliegenden Arbeit wohl insofern zum Vortheil gereicht, als es dem Verfasser dadurch möglich wurde, zahlreiche neuere Arbeiten zu benutzen, die sich auf die Geschichte des Bergbaues beziehen. Es seien nur die Ausgabe des Sächsischen Bergrechtes von Ermisch, der Aufsatz von Gothein über den Schwarzwälder Bergbau, die Untersuchungen Schmollers über die Entstehung der Unternehmung u. s. w. genannt, denen er allen vielfache Anregungen verdankt.

Naturgemäß konnte die Darstellung nicht ausschließlich auf den Goslarer Bergbau beschränkt bleiben, bei den vielfachen Beziehungen zwischen den verschiedenen Bergbaudistrikten war es nothwendig, die Entwickelung auch an anderen Orten zuweilen in den Bereich der Betrachtung zu ziehen, um manche Erscheinungen dadurch klarstellen zu können. Daß die Darstellung nur bis zum Jahre 1552, dem Zeitpunkte der Rückerwerbung der Regalrechte durch die Herzöge von Braunschweig, ausgedehnt ist, erklärt sich daraus, daß mit diesem Jahre die eigenartige Entwickelung des Goslarer Bergbaues ihr Ende fand, was sich unter anderem auch dadurch äußerte, daß an die Stelle des einheimischen Bergrechtes ein den Sächsischen Ordnungen nachgebildetes trat.

Es ist dem Verfasser eine angenehme Pflicht, allen denjenigen, welche seine Arbeit in der verschiedensten Weise gefördert haben, hier den wärmsten Dank auszusprechen.

In erster Linie ist dies gegenüber dem Magistrat der Stadt Goslar am Platze, der ihm die Benutzung des städtischen resp. der Stiftsarchive in entgegenkommendster Weise gestattete. Leider sah sich derselbe nicht in der Lage, die gewünschte Übersendung mehrerer Urkunden an das hiesige Reichsarchiv, behufs Einsichtnahme, zu gewähren. Dieselbe wurde für einige Urkunden freilich zunächst zugesagt, aber später als nicht angängig bezeichnet.

Um so mehr bin ich Herrn Dr. Mackensen zu Goslar zu lebhaftem Danke verpflichtet, welcher die Freundlichkeit hatte, die betreffenden Urkunden an Ort und Stelle einzusehen und mir über dieselben die nöthigen Mittheilungen zu machen.

In gleicher Weise spreche ich Herrn Obergerichtsrath F. Hirsch zu Goslar meinen wärmsten Dank für die gütige Mittheilung des in seinem Besitz befindlichen Materials und mehrfach ertheilten Rath aus.

Endlich hat mein verehrter Lehrer, Herr Prof. Dr. G. Schmoller, meine Arbeit vielfach gefördert; nicht nur hat er mir bezüglich derselben Rathschläge ertheilt, sondern hatte auch die Freundlichkeit, mir seinen Aufsatz über die Deutsche Bergwerksverfassung von 1400—1600 bereits in den Aushängebogen zu übersenden, wodurch mir dessen Benutzung sehr wesentlich erleichtert wurde.

Bei den zahlreichen Citaten aus bereits gedruckten Urkunden habe ich regelmäßig die Schreibweise des Abdrucks beibehalten. Die bei Citaten von Autoren gebrauchten Abkürzungen bedürfen wohl kaum einer Erklärung; dagegen wäre zu erwähnen, daß ich noch nicht gedruckte Urkunden des Stadtarchivs unter Angabe der Nummer regelmäßig in folgender Abkürzung citiere: „Nr. . . . d. St.-A." — Leider ist in dem im Druck befindlichen Goslarer Urkundenbuche, wie ich einer freundlichen Mittheilung des Herausgebers desselben, des Herrn Oberlandesgerichtsrathes Bode zu Braunschweig, entnehme, die Archivnummer der Urkunden nicht berücksichtigt; jedoch wird es dem kundigen Leser nicht schwerfallen, auch ohne dieselbe die citierten Urkunden in ihm aufzufinden. — Wo Artikel ohne weitere Beifügung citiert sind, handelt es sich um Artikel des Bergrechtes von 1359 nach der Ausgabe von Schaumann.

München, Juli 1892.

C. Neuburg.

Inhalts-Übersicht.

Berichtigungen und Druckfehler.

Seite	6	Zeile	10	v. o.	lies 1805 statt 1808.
„	143	„	19	„ „	das Komma hinter Rechtsgrund zu streichen.
„	165	„	18	v. u.	nicht einmal zu streichen.
„	171	„	15	v. o.	lies Wegfall statt Wechsel.
„	207	„	21	„ „	lies hätten statt hätte.
„	215	„	18	„ „	lies fünf statt sieben.
„	219	Anm. 2	Zeile 4	v. u.	lies 500 statt 300.
„	219	„ 2	„ 2	„ „	lies 600 statt 1600.
„	257	Zeile	4	v. o.	lies demjenigen statt denjenigem.
„	276	„	6	„ „	ist hinter die lediglich einzufügen.
„	278	„	15	„ „	lies Gesichtspunkte statt Geschichtspunkte.
„	293	„	7	„ „	ist das erste Komma zu streichen.
„	340	„	3	v. u.	lies der statt den.

In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, vermuthlich gegen Ende der Regierungszeit Otto's des Großen, wurden die ersten Erzlager im Harze und zwar in dem unmittelbar über Goslar belegenen Rammelsberge entdeckt. Der Zeitpunkt dieses Ereignisses steht freilich nichts weniger als fest und wird vielfach in bedeutend frühere Zeit verlegt, so von Dohm [1]) in die Regierungszeit Heinrichs I. Ebenso wird auch in zwei bei Leibniz [2]) abgedruckten Chroniken das sechszehnte Regierungsjahr Heinrichs als die Zeit der Entdeckung angegeben. Allein es dürfte richtiger sein, den ersterwähnten Zeitpunkt anzunehmen, der auch jetzt wohl allgemein als richtig angesehen wird. [3]) Besonders beweiskräftig dürfte in dieser Richtung die von Wolfstieg angestellte Erwägung sein: es sei kaum anzunehmen, daß das Erzlager eher entdeckt wurde, als die Gegend eigentlich bewohnt war. Die Entdeckung, mag sie eine zufällige gewesen sein in der Weise, wie die Rammsage uns überliefert, oder die Folge eines planmäßigen Suchens resp. Schürfens, wird erst erfolgt sein, als in Folge der ersten Anlage der Stadt dort allmählich weiter sich ausdehnende Rodungen stattfanden. Ob man freilich in der Zeitbestimmung so weit gehen darf, wie eine Helmstedter Dissertation von 1680 [4]), welche die Entdeckung

---

[1]) Dohm, Über Goslar, seine Bergwerke u. s. w. Hercynisches Archiv. St. 3, S. 377—440. Halle 1805.

[2]) Scriptores rerum Brunsvicensium, Tom. III, S. 426 ff. und 750 ff., in demselben Bande S. 277 ff. ist auch ein Chronicon Brunsvicensium picturatum abgedruckt, welches angiebt, Goslar sei von Heinrich I. gegründet, das Erzlager aber unter der Regierung seines Sohnes Otto entdeckt, wobei auch die Rammsage erwähnt wird.

[3]) Siehe hierüber A. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar u. s. w. S. 2 und Exkurs I.

[4]) H. Knorr, Dissertatio historica de metallifodinarum Harzicarum prima origine et progressu. 1680.

nicht nur unter Berufung auf Widukind von Corvey und Ditmar von Merseburg in die Regierungszeit Otto's versetzt, sondern sie auch speciell in die Jahre zwischen 968 und 972 verlegt, kann man wohl als zweifelhaft bezeichnen.

Diese Entdeckung war unbedingt ein Ereignis von der größten wirthschaftlichen Bedeutung und zwar in erster Linie für die Stadt Goslar, deren Gedeihen und rasches Aufblühen bei ihrer ungünstigen Lage hauptsächlich mit durch die in ihr und ihrer Nachbarschaft blühende Montanindustrie bedingt, ja deren Existenz später derartig mit dem Bergbau verknüpft war, daß es erklärlich erscheint, wenn spätere Urkunden geradezu behaupten, die Stadt sei als Bergstadt angelegt. Aber auch im allgemeinen war die Entdeckung eines so reichen Lagers von Silber-, Blei- und Kupfererzen für Norddeutschland, wo derartiges noch nicht gefunden war, von großer Wichtigkeit. Wir werden sehen, daß wenigstens zu gewissen Zeiten man sich im weiten Umkreise Norddeutschlands an der Gewinnung dieser Schätze betheiligte und um den Besitz derselben heftige Kämpfe geführt sind.

Über den Vorgang der Entdeckung ist nichts bekannt, er ist wie in den meisten ähnlichen Fällen in das Gewand der Sage verhüllt, deren Keim insofern vielleicht richtig ist, als wohl ein Zufall die Entdeckung herbeigeführt hat. Wenigstens spricht hierfür die natürliche Beschaffenheit des Lagers, aus der man schließen muß, daß dasselbe ursprünglich und vielleicht in nicht geringer Ausdehnung zu Tage getreten ist.

Bei dem Einfluß, den die natürlichen Verhältnisse auf die spätere Entwickelung des Bergbaues hatten, besonders auf die Eigenart der Gestaltung desselben gegenüber anderen Bergwerken, wird es am Platze sein, hier zunächst eine kurze Schilderung derselben zu geben. [1])

Die Erzlagerstätte setzt etwas unter der halben Höhe des 633 Meter hohen, zwei Kilometer südlich von Goslar gelegenen Rammelsberges, in einem horizontalen Abstande von 280—300 Meter von der Grenze zwischen dem Spiriferensandstein, von welchem die Kuppe des Berges gebildet ist, und dem Calceolaschiefer im Wissenbacher Schiefer auf und fällt in einem Winkel von circa 45° ein.

---

[1]) Ich schließe mich bei derselben auf das engste, vielfach wörtlich, der Darstellung bei Wimmer, Vorkommen und Gewinnung der Rammelsberger Erze. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate, Bd. XXV, 1877, S. 120 ff., an.

Sie besteht aus einer Anhäufung von mehr oder weniger großen unregelmäßigen Erzlinsen, die im besagtem Horizonte vor-, unter- oder nebeneinander abgelagert sind.

Ihre größte bis jetzt aufgeschlossene Längenausdehnung beträgt circa 1200 Meter, die größte normale Mächtigkeit 15—20 Meter, jedoch steigt letztere dort, wo das hangende Trum abläuft, auf 30 Meter und mehr. Die gesammte Längenausdehnung der Lagerstätte wird auf 3 Kilometer geschätzt, doch scheint nach den bisher ausgeführten Schürfarbeiten das Ausgehende der Lagerregion nach beiden Richtungen hin erzleer zu sein.

Mit dem Nebengestein hat die Lagerstätte gleiches Streichen und Fallen und nimmt an allen Störungen desselben Theil, woraus sich die Entstehung des hangenden Trums erklärt, der eine Abzweigung des Lagers ins Hangende ist.

Es stellt sich also die Rammelsberger Erzlagerstätte, als ein wirklich lagerartiges Vorkommen dar.

Die Ausfüllung des Lagers ist am Hangenden eine andere, als am Liegenden, hier waltet die Zinkblende, dort der Schwefelkies vor, auch nimmt in der Richtung vom Hangenden nach dem Liegenden zu das specifische Gewicht der diese Ausfüllung bildenden dichten Erzgemenge ab.

Das östliche Feld der Erzlagerstätte, welches im Jahre 1859 bauwürdig aufgeschlossen wurde, ist bisher im Gegensatz zu dem Theile, in welchem schon seit alter Zeit der Bergbau getrieben wurde, dem alten Lager, als neues Lager bezeichnet, doch hat man neuerdings diese Unterscheidung fallen lassen, da beide Theile ein zusammenhängendes Ganzes bilden, welches freilich in seinen Lagerungsverhältnissen gestört und dadurch in etwas getrennt ist.

Die Ausfüllung des Lagers besteht nicht aus einer ununterbrochenen Erzmasse, sondern aus einer im Schichtenverband des Nebengesteins liegenden besonderen Gebirgsabtheilung, in welcher ellipsoidische Erzkörper eingelagert sind.

Die Ausfüllung dieser Linsen besteht vorzugsweise aus dichten Gemengen von

1. Bleiglanz mit Zinkblende und Schwefelkies, worin bald letzterer bald die Blende vorwaltet.
2. Bleiglanz mit Schwerspath, letzterer häufig vorwaltend, daneben wieder Blende und Schwefelkies.

3. Kupferkies mit Schwefelkies (dem etwas Arsenikkies beigemengt ist); beide sind sehr verschieden mit einander gemengt und selten frei von Bleiglanz und Blende, an deren Stelle auch wohl Schwerspath tritt. Rein kommen Schwefelkies, Bleiglanz, Zinkblende und Kupferkies nur verhältnismäßig selten vor.

Im mittleren Theile des Feldes herrscht die kiesige Ausfüllung vor und tritt hier am Hangenden der Erzlinsen sehr mächtig auf, wird aber nach dem Liegenden zu immer mehr mit Bleiglanz untermischt und zeigt sich hart am Liegenden oft nur als dichtes Gemenge von Bleiglanz und Schwerspath (Grauerz), in dem letzterer vorherrscht.

Die westlichen und östlichen Enden des Lagers, sowie auch der meisten einzelnen Linsen führen nur Bleierze, die näher dem Ende zu in Grauerze und schließlich in fast reinen Schwerspath übergehen.

Zum Zweck der hüttenmännischen Verarbeitung [1]) werden die geförderten Erze in folgende fünf Sortimente geschieden: 1. Bleierze, 2. melierte Erze, 3. reiche Kupfererze, 4. ordinäre Kupfererze, 5. Kupferkniest. Die Bleierze werden in der Weise sortiert, daß sie einen durchschnittlichen Bleigehalt von 8 bis 9 % haben. Die ordinären Kupfererze haben einen Kupfergehalt von 7 bis 8 %. Alle Erze sind gold- und silberhaltig. Der Silbergehalt schwankt zwischen 0,01 und 0,02 %, der Goldgehalt berechnet sich auf 0,00005 bis 0,0001 %.

Die geförderten Erzquantitäten betrugen um 1877 an Bleierzen 250,000 Centner, an melierten Erzen 75,000 Centner, an ordinären Kupfererzen 84,000 Centner, an reichen Kupfererzen 30,000 Centner, an Kniest 20,000 Centner.

Der große Gehalt der Erze an Schwefelkies ist seit 1841 durch Schwefelsäurefabrikation nutzbar gemacht, und jetzt sind die Okerschen Werke in Deutschland die größten Productionsstätten für Schwefelsäure. Sonst werden Kupfer, Blei, Silber und Gold gewonnen. Ein großer Theil des gewonnenen Kupfers wird zu Kupfervitriol umgewandelt. Als Nebenproducte kommen noch Zinkvitriol, Eisenvitriol und Natronsulfat in Betracht. In den Bleierzen und melierten Erzen sind große Mengen Zink enthalten. Der durchschnittliche Gehalt der Erze ist jedoch zu gering, um eine direkte Verarbeitung auf metallisches Zink

[1]) Siehe Bräuning, Die Unterharzer Hüttenprocesse. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate, Bd. XXV, 1877, S. 132 ff.

zu gestatten. Man muß daher, abgesehen von dem kleinen Theile, der zur Darstellung von Zinkvitriol ausgenutzt wird, das in den Erzen enthaltene Zink verloren geben.

Das hohe Alter, die Eigenart des Erzvorkommens und die wechselnden Schicksale des Bergbaues und damit verbundenen Hüttenbetriebes haben beiden eine eingehende Berücksichtigung in der Litteratur verschafft. Den technischen und naturwissenschaftlichen Theil derselben lassen wir hier unberücksichtigt. Der Werth der übrigen einschlägigen Arbeiten und Veröffentlichungen ist jedoch ein sehr ungleicher und erschöpfen dieselben das reiche Material von Nachrichten durchaus nicht. Eine Folge davon ist, daß vielfach über die Entwickelung des dortigen Bergbaues, die Verfassung der Bergleute u. s. w. verkehrte Ansichten verbreitet sind, die dann weiter in die bergrechtliche und sonstige Litteratur übergegangen sind und diese oft zu falschen Schlüssen veranlaßt haben.

Besonders sind die reichen Schätze des Goslarer städtischen Archivs bisher nur in sehr mangelhafter Weise benutzt worden, wobei freilich in Betracht zu ziehen ist, daß dieselben erst in neuerer Zeit geordnet und dadurch für die Benutzung zugänglicher geworden sind. Es soll in dem Folgenden unsere Aufgabe sein, besonders mit Hülfe dieses Materials zuerst die allgemeine äußere Geschichte des Goslarer Bergbaues bis 1552 klar zu stellen, dem Jahre, welches in derselben einen wichtigen Abschnitt bildet, da in ihm die Regalrechte wiederum in den Besitz der Herzöge von Braunschweig gelangten und in Folge dessen die Eigenart der Entwickelung des Bergbaues aufhörte. Weiter werden wir auch die Geschichte des Betriebes, der Verfassung und Verwaltung des Bergbaues für den gleichen Zeitraum einer Betrachtung zu unterziehen haben, wobei der Vergleich mit der Gestaltung in anderen Bergbaudistricten uns häufig zeigen wird, daß die besonderen Verhältnisse, die hier und dort obwalten, oft tiefgreifende Verschiedenheiten bedingen, und man auch hier sich, obgleich außerordentlich viel Gemeinschaftliches vorhanden ist und ein enger Zusammenhang zwischen den verschiedenen Bergbau treibenden Orten unzweifelhaft bestand, hüten muß, aus einzelnen Vorkommnissen Schlüsse auf die gesammte Entwickelung zu ziehen.

Die Lösung der in dieser Weise gestellten Aufgabe ist in gewisser Art dadurch erleichtert, daß, wie schon bemerkt, eine umfangreiche Litteratur sich theils gelegentlich, theils ausschließlich mit der Geschichte des Goslarer Bergbaues befaßt, freilich ist dieselbe aus dem bereits angeführten Grunde vielfach nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen.

Zu nennen wären von diesen Arbeiten, von den älteren und ältesten abgesehen, besonders Ch. W. von Dohm, Über Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrlichen Verhältnisse, im Hercynischen Archiv, 1805, S. 377—440. Als Anlage sind eine Anzahl wichtiger Urkunden zum Theil freilich nur auszugsweise abgedruckt. Der Aufsatz, der nach Angabe des Verfassers auf archivalischen Studien beruhen soll, ist leider vielfach völlig unzuverlässig in seinen Angaben. Bedeutend zuverlässiger sind die Arbeiten von F. J. F. Meyer, Goslar'sche Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrhundert. Hercynisches Archiv, 1808, S. 186 ff. und Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, 1817, doch ist auch in ihnen das urkundliche Material nicht vollständig benutzt und sind sie nicht frei von Irrthümern. Die Abdrucke von Urkunden in der Harzer Bergwerksverfassung sind zum Theil sehr mangelhaft. Auch die „Bergrechtlichen Beobachtungen" 1803 des gleichen Verfassers bieten einiges über den Goslarer Bergbau.

Von der neuesten Litteratur enthalten mancherlei auf den Bergbau Bezügliches: A. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes 1885; ferner die interessanten und wichtigen Aufsätze von L. Weiland, Goslar als Kaiserpfalz, in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1884, S. 3—36 und die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, ebendort Jahrgang 1885, S. 13—60, vor allem der Aufsatz von G. Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, Nr. IX und X, Die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400 resp. 1400—1600, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich, 15. Jahrgang 1891, S. 660—710 u. 963—1029. Bei dieser Untersuchung über die Bergwerksunternehmung berücksichtigt der Verfasser auch den Goslarer Bergbau in sehr eingehender Weise, leider mußte er sich dabei auf die erwähnten ungenügenden Vorarbeiten stützen, wodurch die Richtigkeit seiner auch für die Geschichte des Goslarer Bergbaues außerordentlich wichtigen und bedeutenden Untersuchung in manchen Einzelheiten ungünstig beeinflußt ist.

Urkundliches Material, welches von Wichtigkeit ist, wurde bisher, abgesehen von dem bereits erwähnten, verschiedentlich veröffentlicht. Zu nennen ist besonders Th. Wagner, Corpus juris metallici 1791, in dem von S. 1021 an viele Goslarer Bergordnungen abgedruckt sind. Das große Bergrecht des 14. Jahrhunderts ist zweimal herausgegeben: in sehr mangelhafter Weise von Leibniz als Leges metal-

licae Montis Rammelii prope Goslariam in den Scriptores rerum Brunsvicensium, tom. III, p. 535 ff., und besser von Schaumann im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1841, S. 269—340. Andere Urkunden finden sich zerstreut im Walkenrieder Urkundenbuch, im Urkundenbuch für Niedersachsen I, im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, besonders Jahrgang 1819 und 1841, in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde, besonders Jahrgang 5 (1872), ferner im Anhang zu den Goslarischen Statuten von O. Göschen, 1840, endlich in J. M. Heineccii Antiquitates Goslarienses, 1707.

I.

Äußere Geschichte des Rammelsberger Bergbaues bis 1552.

1. Die Zeit vom Beginn des Bergbaues bis zur Verleihung des Bergregals an Herzog Otto von Braunschweig 1235.

Wie wir gesehen haben, ist das Erzlager im Rammelsberge gegen Ende der Regierungszeit Otto's I. etwa um 970 entdeckt worden.

Darauf beschränkt sich nun aber auch zunächst unsere Kenntnis über die ersten Zeiten des dortigen Bergbaues. Nicht einmal darüber, wem die Einkünfte aus demselben zugeflossen sind, haben wir für die erste Zeit irgend eine sichere Nachricht. Wir können nur vermuthen, daß diese von Anfang an, sei es ausschließlich, sei es nur theilweise, etwa in der Form bestimmter Abgaben, der kaiserlichen resp. königlichen Kammerverwaltung zugeflossen sind, die zu derjenigen Zeit, über die wir die ersten zuverlässigen Nachrichten haben, unzweifelhaft im Besitz derselben war.

Zu dieser Ansicht müssen wir gelangen, wenn wir annehmen, daß zu jener Zeit bereits in Deutschland seitens der Kaiser und Könige das Bergregal beansprucht wurde, wie dies in neuerer Zeit behauptet ist[1]), da jedenfalls das Regal sich auf die im Rammelsberge gefundenen Erze resp. Metalle erstreckte. Natürlich ist damit nun nicht ohne Weiteres behauptet, daß die Könige dort den Bergbau ausschließlich betrieben oder sich überhaupt nur an ihm direkt betheiligt hätten,

[1]) Siehe hierüber A. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, S. 56 ff. und S. 90 ff. Besonders wird die Annahme, daß die deutschen Könige schon vor Friedrich I. das Bergregal beansprucht und besessen haben, wahrscheinlich durch die Schenkung Konrads II. im Jahre 1028. Nach E. Gothein, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues im Schwarzwald, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 41, S. 387, wurde dadurch dem Bischof von Basel das Bergregal verliehen, und ist durch die Urkunde festgestellt, daß der König ein solches im Breisgau bisher besaß.

sondern nur festgestellt, daß sie das Recht beanspruchten: Niemand dürfe Bergbau treiben, ohne von ihnen resp. ihren dazu bestellten Vertretern die Genehmigung dazu erhalten zu haben, die naturgemäß nur soweit ertheilt wurde, als es den materiellen Interessen der königlichen Kammer zu entsprechen schien, das heißt nur dann, wenn der Betrieb nicht durch sie selbst geführt werden sollte und wenn sich der Betreffende verpflichtete, derselben gewisse materielle Vortheile, z. B. durch Zahlung von Abgaben 2c., zu bewilligen.

Aber auch diejenigen, welche der unter anderen von Klostermann[1]) in folgender Weise zum Ausdruck gebrachten Ansicht huldigen: „Es ist eine anerkannte Thatsache, daß bis zum 12. Jahrhundert die Bergwerke in Deutschland als Zubehörungen des Grundeigenthums angesehen und für Rechnung der Grundeigenthümer bebaut wurden", werden sachlich in unserem Falle zu dem gleichen Resultate gelangen, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß zu der Zeit, als das Erzlager des Rammelsberges entdeckt wurde, dort das Eigenthum an Grund und Boden den Königen zustand[2]), ja wir haben anzunehmen, daß das Gebiet der heutigen Goslarer Stadtforsten, um deren der Stadt zunächst gelegenen Theil es sich hier handelt, noch lange Reichsgut geblieben ist. Sicher ist weiter, daß Goslar kaum 30 Jahre früher auf königlichem Grund und Boden gegründet war, und bei der langsamen Entwickelung des Ortes vor Beginn des Bergbaues ist nicht anzunehmen, daß umfangreichere Theile des königlichen Gutes nach der Seite des Gebirges hin inzwischen in anderen Besitz gekommen waren.

Arndt irrt also, wenn er S. 91 die Ansicht Karstens und Eichhorns: die Bergwerke hätten nur deshalb dem Kaiser gehört, weil sie auf königlichem Grund und Boden lagen, mit der Behauptung bekämpft, daß, als die Bergwerke dort in Betrieb gekommen seien, der Grund und Boden im Harz meist im Privatbesitz gewesen wäre. Wenn er sich zum Beweise hierfür auf die Bestimmungen der jura et libertates silvanorum von 1271 beruft[3]), so ist dem entgegen in Betracht zu

---

[1]) R. Klostermann, Lehrbuch des Preußischen Bergrechts, S. 5; siehe ferner H. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht, S. 68 ff.; sowie Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 297, und Karsten, Über den Ursprung des Bergregals in Deutschland, S. 29 ff.

[2]) Siehe hierüber Goslar als Kaiserpfalz von L. Weiland in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1884, S. 1—38, und A. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar, 1885, S. 1 f.

[3]) Die eine der beiden Stellen der jura silvanorum, die A. als Beweis anführt, ist außerdem von ihm mißverstanden. Die „Berge" von deren Eigenthümern

ziehen, daß diese etwa 300 Jahre nach Auffindung des Erzlagers verliehen oder vereinbart sind, und der Besitzstand damals in Folge der vielen kaiserlichen Verleihungen ein völlig veränderter war, die Kaiser sich auch schon der Regalrechte selbst völlig entäußert hatten.

Trotzdem haben wir aber das kaiserliche Regalrecht als die Ursache anzusehen, weshalb die Gruben des Rammelsberges vielleicht 250 Jahre hindurch die ergiebigste Einnahmequelle der kaiserlichen Kammerverwaltung zu Goslar bildeten, und zwar noch zu einer Zeit, wo der fragliche Grundbesitz längst in andere Hände übergegangen war.

Wenn die Kaiser nun kraft des Regals diese Erzlager für sich in Anspruch nahmen, so boten sich ihnen in der Hauptsache zwei Möglichkeiten, diesen Besitz für sich nutzbar zu machen: entweder konnten sie selbst durch Lohnarbeiter oder Unfreie den Bergbau betreiben, in welchem Falle der gesammte Reinertrag des Bergbaues in die Kassen ihrer Domanialverwaltung geflossen wäre, oder aber sie konnten das Recht zum Betriebe verleihen etwa gegen Zahlung bestimmter Abgaben, die dann ihre Einnahme neben sonstigen Rechten, die sie sich etwa vorbehalten hatten, bildeten.

Leider fehlen uns aber über den dortigen Bergbau in der ersten Zeit seines Betriebes zuverlässige Nachrichten, und können wir daher für diese nur Vermuthungen aufstellen, oder etwa aus den Verhältnissen bei anderen Bergwerken Schlüsse ziehen. Was zunächst letzteres betrifft, so ist auch hier im allgemeinen die gleiche Sachlage vorhanden wie bei dem Rammelsberge; bei denjenigen, welche etwa in die gleiche Zeit hineinreichen, sind wir über Besitz und Betriebsverhältnisse so ungenügend unterrichtet, daß wir auch hier keine sicheren Schlüsse ziehen können. Es bleiben daher die Vermuthungen, die vielleicht durch Nachrichten einer Anzahl von freilich nicht sehr zuverlässigen Chroniken hier und da unterstützt werden. Derartige Vermuthungen sind nun aber in der Litteratur, die sich mit dem Rammelsberger Bergbau beschäftigt, in reichem Maße und in weit auseinander gehender Richtung ausgesprochen. Karsten [1]) nimmt zunächst an, daß der Bergbau nicht für königliche Rechnung betrieben ist, sondern daß der König bis 1157 mit Gewerken gemeinsam gebaut hat. Meyer [2]) spricht sich in ähnlicher

dort die Rede ist, sind die Complexe von dreizehn Gruben, welche ein Lehen bilden. Siehe hierüber die Anmerkungen zu dem Abdruck der jura in Wagner, Corpus juris metallici, S. 1021 ff.

1) A. a. O. S. 29 und 31.

2) In F. J. F. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, 1817, S. 16 f., S. 29 ff. und S. 92.

Weise aus, doch scheint er nicht für ausgeschlossen zu halten, daß der König eine Zeitlang allein gebaut hat und erst durch Heinrich IV. Gewerken belehnt sind, mit denen dann der König längere Zeit gemeinschaftlich gebaut habe; seinen Austritt aus der Gewerkschaft setzt er in das Jahr 1182. Beide lassen also jedenfalls die Annahme zu, daß der König mit gebaut hat. Arndt[1]) dagegen erklärt es für unstreitig, daß die Kaiser die Bergwerke nicht für eigene Rechnung betrieben haben, sondern deren Bau gegen Abgaben an Private überließen. Auch Weiland[2]) vermuthet, daß der Betrieb sehr bald nicht mehr unmittelbar durch die königliche Gutsverwaltung auf eigene Rechnung und Gefahr geführt sei. Er begründet dies damit, daß die sächsischen Hörigen des Königs nur zu untergeordneten Dienstleistungen dabei hätten verwandt werden können, deshalb seien gelernte Berg- und Hüttenleute, die aus Franken kamen, herangezogen; diese seien Freie gewesen und hätten eine Besoldung erhalten müssen, die in einem Antheile des Bruttoertrages bestehen konnte, während die Leitung des Betriebes in den Händen der königlichen Verwaltung blieb. Wahrscheinlicher sei es indessen, daß letztere den Betrieb anderen, die ihr einen Theil der Rente abgaben, überließ. Er erwähnt dann noch die Nachrichten über frühzeitig erfolgte Belehnungen einiger Stifter, die er für unwahrscheinlich erklärt.

Alle diese Vermuthungen, denn nur um solche handelt es sich, lassen sich bei dem Fehlen jeder nur einigermaßen sicheren Nachricht nicht schlechthin widerlegen, allein sie lassen sich als ziemlich unwahrscheinlich schon deshalb bezeichnen, weil ein Theil derselben von der Annahme ausgeht, daß Verhältnisse und Einrichtungen, die in einer bedeutend späteren Zeit vorkommen, bereits um das Jahr 1000 in Geltung waren, ein anderer Theil dagegen seine Folgerungen auf Nachrichten aufbaut, die wie diejenigen über frühzeitige Verleihungen u. s. w. sehr unzuverlässig sind.

Es scheint demnach ihnen gegenüber die Annahme vollkommen zulässig, daß eine geraume Zeit nach Entdeckung des Erzlagers die Ausbeutung desselben direkt durch die königliche Kammer auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgt ist. Unzweifelhaft waren in jener Zeit und bereits früher mit den königlichen Pfalzen umfangreiche Wirthschaftsbetriebe verschiedenster Art verbunden; daß sich unter letzteren auch der Betrieb von Eisen und Bleigruben befunden hat, zeigt uns schon das

---

[1]) A. a. O. S. 92.

[2]) A. a. O. S. 18 und 19.

capitulare de villis Karls des Großen. Warum soll nun nicht etwas Ähnliches auch bei der Pfalz Goslar stattgefunden haben? Deutet nicht die Errichtung dieser Pfalz neben dem nahegelegenen Werla darauf hin, daß bei ihr eine ausgedehnte Gutsverwaltung ins Leben trat und diese konnte doch nicht allein in der Erhebung von Abgaben bestehen, die auch leicht von Werla aus hätte erfolgen können, sondern sie mußte größere Aufgaben zu erfüllen haben, wie sie sich in der Überwachung und Leitung eines fiskalischen Bergbaues boten. Wir haben auch zu berücksichtigen, daß in den ersten Jahrzehnten der Bergbau keine bedeutenderen technischen Schwierigkeiten geboten haben wird. Da das Erzlager, wenn wir der freilich stark sagenhaften Überlieferung folgen, zu Tage trat, hat der Bau sich jedenfalls zunächst nahe der Erdoberfläche gehalten, ja es ist gar nicht ausgeschlossen, daß es sich zunächst lediglich um einen eigentlichen Tagebau gehandelt hat, die verhältnismäßige Massenhaftigkeit des Lagers läßt dies sogar als wahrscheinlich erscheinen. Freilich konnte ein solcher Bau nur kurze Zeit dauern; sobald man etwas tiefer eindrang, mußte er verlassen und zum eigentlichen bergmännischen Betrieb vermittelst Schächten u. s. w. übergegangen werden. Für diese Annahme spricht unter anderen auch, daß nach der freilich sehr unzuverlässigen Chronik von der Hardts zunächst nur eine Grube betrieben sein soll, und diese nach etwa 50 jährigem Betriebe 994 eingegangen wäre. Es läßt sich diese Nachricht vielleicht in dem Sinne deuten, daß zunächst ein Tagebau erfolgte, man sich im Betriebe gewissermaßen an denjenigen der damals in Deutschland schon weiter verbreiteten Goldwäschereien anschloß, dieser aber nach verhältnismäßig kurzer Zeit aufgegeben werden mußte, um nach längerer oder kürzerer Pause durch den eigentlich bergmännischen Betrieb ersetzt zu werden. Es liegt auf der Hand, daß in dieser ersten Periode die einheimischen Arbeitskräfte in der Hauptsache zugereicht haben, höchstens einige wenige Sachverständige als Betriebsleiter erforderlich waren, freilich in größerem Umfange für die Verarbeitung des gewonnenen Rohmaterials, also für den Hüttenbetrieb. Höchstens für diesen wird die oben erwähnte Annahme Weilands, daß die Dienstleistungen der sächsischen Hörigen des Königs sich als unzureichend erwiesen, als unbedingt zutreffend zu bezeichnen sein, und nur hier ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen von der königlichen Gutsverwaltung gesonderten Betrieb durch Freie vorhanden, während die Gewinnung der Erze sehr wohl durch die Verwaltung mittelst höriger Arbeiter erfolgen konnte.

Etwas anders wurde die Sachlage nach dem Übergange zum eigentlichen Bergbau. Jetzt waren entschieden auch für die Grubenarbeiter technische Fertigkeiten in höherem Maße erforderlich. An und für sich wäre nun auch hierdurch die Heranziehung fremder Kräfte nicht bedingt, wenigstens nicht in größerem Umfange, eine gewisse vielleicht bescheidene Zahl von Lehrmeistern würde genügt haben, zumal doch die sächsischen Hörigen in der Bearbeitung des Erzlagers eine gewisse Übung während des Tagebaues bereits erlangt hatten und die Technik damals jedenfalls höchst unvollkommen war; allein die Heranziehung einer größeren Zahl fremder Kräfte war auch nicht ausgeschlossen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der bisherige Betriebsmodus wenigstens in etwas verändert wurde und an die Stelle der Verwendung unfreier Arbeiter die Verwendung freier trat. Freilich sind keine Anhaltspunkte vorhanden, daß dies bereits damals geschah, wenn man von der Überlieferung, daß fränkische Bergleute das dortige Bergwerk zuerst ausgebeutet hätten, absieht; allein diese tritt mit großer Sicherheit und ganz allgemein auf, außerdem sprechen eine Reihe von Anzeichen für ihre Richtigkeit [1]), so daß sie immerhin zu beachten ist.

Wenn wir also die Thatsache der Einwanderung nicht bezweifeln können, so ist dagegen der Zeitpunkt derselben außerordentlich unsicher, ja es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß eine solche zu verschiedenen Zeiten stattgefunden hat; der Rammelsberger Bergbau hat entschieden schon in den ersten 200 Jahren seines Bestehens verschiedene Krisen durchgemacht infolge kriegerischer Ereignisse, z. B. während der Kämpfe Heinrichs IV. mit den Sachsen, sicher größere Störungen erfahren, durch welche vielleicht die Bergleute zum Theil zerstreut waren. Wurde dann der

[1]) Die Überlieferung weist entschieden auf eine solche Einwanderung hin und wird sie auch von allen Autoren, die die Frage berühren, angenommen. Der beste Beweis für ihre Richtigkeit liegt, abgesehen von der Thatsache, daß die Bergleute des Mittelalters ein sehr wanderlustiges Völkchen waren und sein mußten, da bei der unvollkommenen Technik die Gruben leicht erschöpft waren, darin, daß noch in späterer Zeit Franken urkundlich erwähnt werden, so in dem Hüttenverzeichnis von 1311 und vor allem aber darin, daß die Pfarrkirche des noch heute überwiegend von Bergleuten bewohnten Stadttheiles den Namen der Frankenberger Kirche führt. — Übrigens könnte man auch annehmen, daß die Sage von einer starken Einwanderung dem Stadttheile nachträglich zu seinem Namen verholfen hätte; allein dem widerspricht, daß die Bezeichnung schon in sehr alter Zeit urkundlich nachzuweisen ist; so betrifft z. B. ein Pachtvertrag zwischen dem Kloster Wöltingerode und dem Rathe von Goslar vom 10. Mai 1299 eine Mühle, belegen „in Goslaria apud Vrankenberch“. Siehe Nr. 68 der städtischen Urkunden des Goslarer Archivs.

Betrieb wieder aufgenommen, so mußten fremde Kräfte sehr willkommen sein, mochten sie nun vom Regalherrn oder seinen Vertretern gerufen sein oder sich freiwillig zur Übersiedelung entschlossen haben, sei es, daß sie Aussicht auf höheren Gewinn verlockte oder etwa der Bergbau in ihrer Heimath aus diesem oder jenem Grunde aufhörte. Allein immerhin hatte ihre Übersiedelung, da Lohnarbeit im heutigen Sinne damals wohl entschieden ausgeschlossen war, die Voraussetzung, daß die ursprüngliche hofrechtliche Organisation des Goslarer Bergbaues, die wir für seine erste Periode annehmen können, beseitigt wurde. An ein Heranziehen oder Zuwandern unfreier Arbeitskräfte ist wohl nicht zu denken, die neuen Kräfte müssen also persönlich freie Leute gewesen sein, für die in der ältesten hofrechtlichen Organisation kein Platz war; vielleicht bestand dieselbe noch fort, aber neben ihr bildete sich ein genossenschaftlicher Betrieb aus in der Weise wie ihn Schmoller[1]) schildert. Kleine selbstarbeitende Unternehmer werden von dem Regalherrn zum Betriebe zugelassen, sie arbeiten in kleinen Gruppen auf gemeinsame Rechnung, sind aber in steter Abhängigkeit von dem Regalherrn, dem sie einen größeren oder geringeren Antheil

[1]) Siehe Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., XV, 1891, S. 660 ff. Schmoller zieht freilich die älteste Zeit des deutschen Bergbaues nicht in den Rahmen seiner Betrachtung, sondern erst die Zeit nach 1150, in der von unfreien Bergarbeitern und einem Eigenbetrieb der Regalherren nicht mehr die Rede ist, und könnte es daher zweifelhaft erscheinen, ob seine Darstellung auf die ältere Periode des Goslarer Bergbaues Anwendung finden darf, zumal sie mit den späteren Goslarer Nachrichten in einem gewissen Widerspruch steht. Allein es ist anderseits zu berücksichtigen, daß der Freiberger Bergbau, auf dessen Urkunden Schmoller seine Annahme vielfach stützt, durch Goslarer Bergleute, die dorthin auswanderten, zum mindesten stark gefördert ist. Siehe darüber Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters, S. XVI und XVII, sowie Zirkel, Zur Geschichte des sächsischen Bergbaues, Zeitschrift für Bergrecht, Bd. XXVIII, 1887, S. 344 ff. Es ist also durchaus nicht unwahrscheinlich, daß dort diejenigen Einrichtungen fortbestanden, welche in Goslar wegen der gewaltsamen Unterbrechungen des Betriebes zu Grunde gingen oder nur theilweise erhalten blieben. Wenigstens müssen wir eine genossenschaftliche Organisation auch für Goslar annehmen, wenn wir nicht eine Fortsetzung des königlichen Eigenbaues durch Unfreie etwa bis in das 12. Jahrhundert annehmen wollen, was wohl als durchaus unwahrscheinlich zu bezeichnen ist. Übrigens nimmt auch Inama Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts, S. 302 ff. an, daß sich an die herrschaftliche Organisation des Bergbaues der älteren Zeit eine genossenschaftliche angeschlossen habe. Wenn er auch der Ansicht ist, daß jene allmählich in diese umgewandelt ist, so schließt dies natürlich nicht aus, daß in einzelnen Fällen, besonders wo die Zuwanderung fremder Bergleute in Frage kam, jener Übergang ein plötzlicher gewesen ist.

von ihrem Rohertrage abgeben müssen, dem weiter eventuell der Antheil einer Grube, welcher nicht fortdauernd gebaut wird, wieder zufällt und der sich noch weiter vielleicht gewisse Antheile vorbehielt, die auf seine Rechnung betrieben wurden.

Wann nun eine derartige Änderung eingetreten ist und wie die neuen Betriebsformen sich speciell in Goslar weiter gebildet haben, läßt sich bei dem Fehlen aller Nachrichten nicht nachweisen. Erwähnt mag nur noch sein, daß eine der gewaltsamen Störungen des Bergbaues, die hier häufiger als an anderen Orten eintraten, wie es scheint, die Weiterentwickelung unterbrochen hat, vielleicht ist es diejenige gewesen, die im Anschluß an die Kämpfe Heinrichs des Löwen erfolgte und eine massenhafte Auswanderung von Goslarer Bergleuten nach Freiberg zur Folge hatte. Wenigstens zeigen die Nachrichten, welche uns aus dem Ende des 12. und dem Beginn des 13. Jahrhunderts erhalten sind, Besitzverhältnisse, die zum mindesten beweisen, daß neben dem Betriebe durch kleine, stark vom Regalherrn abhängige Genossenschaften, deren Mitglieder überwiegend selbstarbeitende Bergleute waren, auch ein solcher durch kapitalbesitzende Unternehmer, Stifter und angesehene weltliche Personen vorkam, die ihre Gruben entschieden durch Lehn- oder Lohnhäuer betrieben.

Wir glauben also annehmen zu dürfen, daß von dem Zeitpunkte an, wo der Tagebau aufhörte, vielleicht zuerst neben einem eigenen Betrieb der königlichen Kammer, dann aber später ausschließlich ein solcher durch kleine Genossenschaften freier Bergleute stattfand, welche in der Regel selbst als Arbeiter thätig und bezüglich ihrer Besitzrechte in weitgehender Weise von dem Regalherrn abhängig waren, ihm vor allen Dingen auch einen beträchtlichen Theil des Rohertrages abzugeben hatten. Wie weit sich im Einzelnen Veränderungen in ihrer Lage ergeben haben, entzieht sich unserer Beobachtung, da wir über diese Zeit so gut wie gar keine Nachrichten haben und die erhaltenen, aber unzuverlässigen mit unserer eben ausgesprochenen Vermuthung in directem Widerspruch stehen.

Die erste derselben giebt E. von der Hardt in seiner bereits erwähnten handschriftlichen Chronik; er nimmt überhaupt an, der Bergbau sei zunächst durch die königliche Kammer selbst betrieben und erst vom Jahre 1080 an sollen sich Gewerkschaften gebildet haben resp. Gewerken mit den Gruben belehnt sein und damit zugleich der königliche Betrieb aufgehört haben. Als solche Belehnte werden genannt die Stadt Goslar, einige dortige Stifter und das Stift Walkenried.

Eine ähnliche Angabe bringt auch Chr. W. v. Dohm [1]), der den Kaiser Heinrich IV., freilich bereits im Jahre 1075, das Bergwerk in vier Theilen der Stadt Goslar, den dortigen Stiftern St. Mathias und St. Peter, sowie dem Stift Walkenried verleihen läßt. Beide Nachrichten sind entschieden falsch und am sichersten wohl durch Weiland a. a. O. vermittelst des einfachen Hinweises widerlegt, daß das Stift Walkenried damals noch gar nicht existierte. Freilich wäre damit noch nicht die Möglichkeit aus der Welt geschafft, daß Heinrich IV. in seiner Nothlage das Reichsgut um Goslar und damit auch das Bergwerk dazu verwandt hätte, um sich vermittelst seiner Verleihung alte Anhänger in der Treue

[1]) In seinem bereits erwähnten Aufsatz: „Über Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrlichen Verhältnisse", Hercynisches Archiv, Stück 3, S. 377—440. Dohm war in der Zeit nach 1803, als Goslar zuerst an Preußen fiel, dort als Organisationscommissär thätig und hat sich als solcher mannigfache Verdienste um die Stadt erworben. Natürlich waren ihm auch die Schätze des dortigen Archivs zugänglich und hat dies wohl seiner Darstellung besonderes Ansehen verschafft, wie sich z. B. auch Weiland und Schmoller verschiedentlich auf ihn beziehen. Allein faktisch verdient sein Aufsatz kaum größeres Zutrauen als die Hardtsche Chronik. Freilich beruft sich Dohm S. 382 für den Inhalt seiner Schilderung auf alte Nachrichten, die im Goslarer Archiv vorhanden seien. Allein dieselben müssen in diesem Jahrhundert abhanden gekommen sein, wenigstens widersprechen die heute noch vorhandenen Urkunden, wie die spätere Darstellung zeigen wird, der Schilderung, die Dohm von den Veränderungen im Besitze der Gruben giebt, direct; entweder hat er also seine Schilderungen einfach erfunden, oder er hat nur Nachrichten sehr zweifelhaften Werthes benutzt, die eigentlichen Urkunden dagegen gar nicht eingesehen. Ich kann mich sogar des Verdachtes nicht erwehren, daß die Hardtsche Chronik und andere Zusammenstellungen desselben Autors ihm einen erheblichen Theil seines Materials geliefert haben. Beweis hierfür ist mir unter anderen, abgesehen von jener obenerwähnten falschen Behauptung, daß die Dohmsche Angabe, jener alte Besitz Walkenrieds sei später in die Hand des Lüneburger Rathes gekommen und von diesem dann 1494 resp. 1495 an die Stadt Goslar verkauft, sich auch in einem handschriftlichen Sammelbande von der Hardts, betitelt „Antiquitäten der Stadt Goslar, gesammelt 1713", S. 495, befindet. Der Band, der theils Abschriften von Urkunden, theils Auszüge und Inhalsangaben solcher enthält, ist im Privatbesitz, und hat mir der Eigenthümer, Herr Obergerichtsrath Hirsch zu Goslar, die Benutzung desselben gütigst gestattet. Es ist auf Grund einer Bemerkung Dohms höchst wahrscheinlich, daß er diesen Band von einem der Vorbesitzer (meinem Urgroßvater) zur Benutzung erhalten hat und jene sehr alten Nachrichten, auf die er sich beruft, zum erheblichen Theile in diesem Bande zu suchen sind. Man wird also auch Dohms Angaben nur mit Vorsicht gebrauchen können, speciell ist, wie schon bemerkt, seine Schilderung der Besitzveränderungen, die sich an den Gruben und Grubentheilen vollzogen haben, völlig den Urkunden widersprechend. Er erwähnt dort Besitzer, die wahrscheinlich nie einen Antheil am Berge gehabt haben.

zu erhalten oder sich neue zu verschaffen; allein eine Anzahl späterer, wenn auch gleichfalls einigermaßen zweifelhafter Nachrichten spricht doch entschieden dafür, daß damals die Besitzverhältnisse zunächst unverändert geblieben sind.

Für eine längere Zeit fehlt dann wieder jegliche Nachricht über die Besitzer des Bergwerks. Erst auf das Jahr 1157 bezieht sich die nächste Angabe, die darüber erhalten ist.

In diesem Jahre [1]) soll nämlich Kaiser Friedrich I. den Bergbau an eine Gewerkschaft abgetreten haben, an der er aber zunächst selbst noch Theil genommen hat; die anderen Gewerken sollen die Stadt Goslar, die dortigen Stifter St. Simonis et Judä und St. Peter, sowie das Stift Walkenried gewesen sein. Allein auch diese Nachricht, obwohl sie unter anderen von Meyer als richtig angenommen wird, ist doch als ziemlich zweifelhaft zu betrachten. Sie findet sich zuerst in Eckstorms Walkenrieder Chronik von 1617, freilich nur für Walkenried selbst erwähnt, mit folgenden Worten: „A. C. 1157. Fridericus I, Rom. Imperator, monasterium in protectionem suscepit, dedit ipsi quartam partem Rammelbergi Goslariensis ...." Weiland bezeichnet diese Nachricht als falsch, da sie in dem echten Diplom Friedrichs für Walkenried (Walkenrieder Urkundenbuch Nr. 14) nicht erwähnt ist. Meyer a. a. O., S. 32 führt als weiteren Beweis eine Urkunde von 1178 [2]) an, nach der die Herren de Goslaria von der

[1]) Diese Angabe ist wie erwähnt zuerst in Eckstorms Chronik S. 50 enthalten wo die oben erwähnte Stelle angeführt ist; aus dieser ist sie dann in die Dissertatio historica von Knorr übergegangen, auch Heineccius in den Antiquitates Goslarienses, Buch II, S. 160, erwähnt sie, doch spricht er die Vermuthung aus, daß die Verleihung zu einem etwas früheren Zeitpunkte desselben Jahres erfolgt sei, als Eckstorm annimmt. Auch Meyer, a. a. O. 30 f., kennt diese Verleihung und führt Eckstorm als Quelle an, er hält aber für möglich, daß es sich nur um eine Bestätigung der früheren Verleihung Heinrichs IV. gehandelt hat. Um zu beweisen, wie kritiklos, um einen milden Ausdruck zu wählen, von der Hardt bei Abfassung seiner Chronik vorgegangen ist, will ich hier kurz seine Daten über diese Verleihung zusammenstellen. Zuerst läßt er, wie schon erwähnt, Heinrich IV. 1080 die Gruben an Goslar, die dortigen Stifter St. Simonis et Judae und St. Petri, sowie an das Stift Walkenried verleihen, unter dem Jahre 1137 kennt er eine neue Verleihung, bei der Walkenried 1/4, die Goslarer Stifter St. Simon und St. Peter, sowie ein dortiges Marienstift, das heutige Kloster Neuwerk, 1/2, den Rest die montani und der Rath zu Goslar erhalten. Zum Überfluß soll nach einer andern Stelle die Belehnung von 1080 im Jahre 1157 bestätigt sein.

[2]) Abgedruckt im Hercynischen Archiv, Stück 2, S. 319. Die sehr verdächtige Angabe der Urkunde, daß die belehnten Goslarer Stifter St. Simonis et Judae und

Stadt Goslar $^1/_{16}$ des Berges eintauschen. Erwähnt werden hier als Mitgewerken: der Kaiser, Walkenried, St. Simonis et Judae und St. Mathiae. Auch beruft er sich auf eine alte Chronik, welche die gleiche Angabe enthält, in der Reihe der Stifter aber St. Peter nennt. Im Jahre 1182 soll der Kaiser dann aus der Gewerkschaft ausgetreten sein.

Immerhin wird man nicht sagen können, daß diese Beweismittel im Stande sind, das erwähnte Bedenken zu entkräften. Freilich kann es anderseits nicht zweifelhaft sein, daß wenigstens Walkenried gegen Ende des 12. Jahrhunderts in den Besitz von Gruben oder Grubentheilen gekommen ist; hierfür spricht ein Privileg Otto's IV. von 1209[1]), in welchem jenem Kloster seine Besitzungen in Goslaria cum universo emolumento quod ibidem habet in monte, et casas conflatorias quas habet in nemore bestätigt werden.

Es steht also entschieden fest, daß Walkenried im Jahre 1209 Einkünfte aus den Gruben des Rammelsberges bezogen hat, ob nun freilich aus einem Viertel derselben ist nicht gesagt.

Sonst fehlt freilich für den Rest der hier zunächst zu betrachtenden Periode, mit einer später zu erwähnenden Ausnahme, jede Nachricht über die etwaigen Besitzer des Berges und der Gruben. Erst aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts ist uns eine Nachricht überliefert, die vielleicht als eine Bestätigung jener vorhin erwähnten kaiserlichen Belehnung aufgefaßt werden kann. Am 23. Juni 1310[2]) schließen nämlich das Stift Walkenried und die Stadt Goslar vor den sex provisores montis qui dicitur Rammesberg und den zwei Bergrichtern einen Vertrag über den Betrieb des Bergbaues. Die beiden Contrahenten vertragen sich dahin, daß sie in Zukunft den Bergbau gemeinsam treiben wollen und zwar in der Weise, daß Walkenried mit $^1/_4$, die Stadt Goslar mit $^3/_4$ an Kosten und Gewinn theilnehmen sollen, während früher der eine Theil $^1/_4$, der andere $^3/_4$ der Gruben auf eigene Rechnung betrieben zu haben scheint, was aber Streitigkeiten

---

St. Mathiae (dies eine ältere Bezeichnung für ersteres Stift) genannt werden, sucht Meyer durch einen Schreibfehler des Abschreibers der nach einer Abschrift abgedruckten Urkunden zu erklären.

[1]) Unter Nr. 70 im Walkenrieder Urkundenbuch abgedruckt, auch in Knorrs dissertatio historica erwähnt.

[2]) Die Urkunde ist noch vorhanden als Nr. 88 der städtischen Urkunden des Goslarer Archivs. Abgedruckt ist sie im Walkenrieder Urkundenbuch unter Nr. 722. Eine Abschrift befindet sich in von der Hardts Antiquitäten.

zwischen Beiden zur Folge gehabt hat. Walkenried liefert dabei der Stadt eine Anzahl von Urkunden über kaiserliche Verleihungen aus. Aus diesem Vertrage könnte man nun zunächst schließen, daß Walkenried und Goslar im Jahre 1310 alle Gruben besessen hätten, und weiter könnte man ihn auch als eine Bestätigung jener oben erwähnten Verleihung durch Friedrich I. auffassen, wobei dann anzunehmen wäre, daß Goslar die Theile der beiden anderen Stifter inzwischen erworben hätte, da eine Vertretung derselben durch die Stadt beim Vertragsabschluß nicht wohl anzunehmen ist; es findet sich diese Deutung des Vertrages unter anderm bei Meyer a. a. O. S. 41. Weiland dagegen scheint a. a. O. S. 33 und 34 dieser Meinung nicht beizupflichten. Er wirft zunächst die Frage auf, ob die von Walkenried überlieferten Urkunden auch echt waren? und schließt damit wohl die Annahme aus, dieser Vertrag von 1310 könne als Beweis dafür angesehen werden, daß früher eine Verleihung in der oben geschilderten Weise stattgefunden habe. Allein auch die Urkunde von 1310 scheint ihm verdächtig zu sein, besonders daß Goslar und Walkenried das ganze Bergwerk allein besitzen, vermag er nicht mit Dohms Angaben in Einklang zu bringen. Letztere würden nun freilich keinen Beweis bilden, da sie, wie schon erwähnt, falsch sind, aber ich werde später zu zeigen haben, daß um 1310 außer beiden jedenfalls noch andere Grubenbesitzer vorhanden waren. Allein letzteres würde keinen Gegenbeweis bilden, wenn man der von Meyer vertretenen Ansicht beipflichtete, daß durch jene mehrfach erwähnten kaiserlichen Belehnungen nur eine Gewerkschaft in dem Sinne gebildet wäre, wie sie auch später existierte, die ihrerseits vielleicht den Bergbau selbst betrieb, aber daneben noch eine größere Zahl anderer belehnte, die den „gemeinen Gewerken", auch abgesehen von den etwa erhobenen fiskalischen Abgaben, die dem Inhaber der Hoheitsrechte zu zahlen waren, bestimmte Theile des Ertrages für die Ertheilung der Erlaubnis, zu bauen, zahlen mußten. Es ist dies ein Zustand, wie er sich im 15. Jahrhundert herausbildete, aber es ist doch mehr als zweifelhaft, ob ein solches Verhältnis bereits im 13. oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts existierte. Freilich läßt sich die früher erwähnte Urkunde von 1178 in dem Sinne deuten, als ob damals eine solche Gewerkschaft bestanden hätte, und auch einzelne Bestimmungen des Vertrages von 1310 lassen sich so auslegen, anderseits zeigt doch aber gerade letzterer wieder, daß bis zu jenem Jahre jeder der beiden Eigenthümer der Gruben für sich gebaut hat, also eine Gewerkschaft bis zu jenem Jahre nicht existierte. Am schwersten gegen

jene Annahme fällt indessen wohl ins Gewicht, daß man weder aus der Bergordnung des 13. Jahrhunderts, die erhalten ist, noch aus dem im 14. Jahrhundert zusammengestellten und niedergeschriebenen Bergrechte irgendwie auf das Vorhandensein einer Gewerkschaft schließen kann. Die Bezeichnung „Gewerken“ ꝛc. taucht erst im 15. Jahrhundert auf, auch der Abgabe, die der Gewerkschaft von den Belehnten zu zahlen ist, wird niemals Erwähnung gethan, während doch die verschiedensten sonstigen Abgaben genannt sind.

Allein der Vertrag läßt noch eine andere Erklärung zu, jedenfalls kann man auf Grund seines Wortlautes nicht unbedingt sagen, daß Walkenried und Goslar damals die einzigen Grubenbesitzer gewesen sind, was auch faktisch nicht der Fall war, sondern es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Deutung in den Vertrag nur hinein interpretiert ist in Folge jener erwähnten, wenig glaubhaften Nachrichten über eine Belehnung durch Friedrich I. Als sicher ist dagegen anzunehmen, daß Walkenried 1310 Eigenthümer von Gruben oder Grubentheilen war; von der Stadt Goslar wissen wir ein gleiches freilich aus sonstigen zuverlässigen Quellen nicht, sind aber berechtigt, es als sicher zu vermuthen; möglich wäre freilich auch, daß der Rath von Goslar lediglich als Vertreter der etwa Gruben besitzenden Bürger der Stadt aufträte, obwohl dies doch wahrscheinlich in der Urkunde erwähnt wäre. Es erscheint also die Deutung zulässig, daß Goslar und Walkenried ihren Besitz an Gruben von nun an gemeinschaftlich in dem erwähnten Verhältnis ausbeuten wollten. Dabei konnten dann noch andere Grubenbesitzer vorhanden sein, die für sich bauten. Eine solche Vereinigung wäre vollständig denkbar, man hoffte vielleicht dadurch an den mit der Zeit wachsenden Betriebskosten zu sparen, vielleicht auch eine drohende Wassersgefahr besser bekämpfen zu können; auf letzteres dürfte vielleicht die besondere Erwähnung der Entwässerungsstollen hindeuten, sowie die Bestimmung, daß Betriebsänderungen und Erweiterungen nur unter Zustimmung beider Parteien vorgenommen werden durften. Wenn nun auch der Vertrag selbst keine Bestimmung hat, die dieser Auslegung direkt widerspricht, so wird sie doch kaum haltbar sein, da wir sicher wissen, daß Walkenried 1310[1]) Antheil an Gruben hatte, deren übrige

[1]) 1306 haben die Herren von Gowische $1/2$ der Grube „verndel“ an Walkenried verkauft, weitere $3/8$ verkaufen sie erst 1319 und 1321, haben sie also wohl 1310 besessen; über den Verbleib des letzten Achtels läßt sich nichts Bestimmtes sagen, doch ist ein Theil davon später in den Händen eines Goslarer Bürgers. Auch im Jahre 1309 hat Walkenried von einer Wittwe je $1/8$ an zwei Gruben gekauft, was gleich-

Theile nicht im Besitz der Stadt waren; hier war natürlich ein Betrieb in Gemeinschaft undenkbar, oder wenigstens so schwierig, daß der Zweck des Vertrages, Streitigkeiten zu verhüten, sicher nicht erreicht wurde, sondern derselbe nur Anlaß zur Vermehrung derselben gab.

Es sind also alle Auslegungen, die man dem Vertrage geben könnte, mehr oder weniger unhaltbar und bleibt nur die eine Möglichkeit, daß die betreffende Urkunde eine Fälschung ist [1]), und hierfür spricht in der That vielerlei. Abgesehen von den bereits erwähnten Punkten, die sich nur erklären lassen, wenn dem Vertrage eine bestimmte, aber nicht anwendbare Deutung gegeben wird, lassen sich eine Reihe von Bestimmungen des Vertrages nachweisen, die den Verhältnissen von 1310 durchaus nicht entsprechen und von einem Fälscher lediglich Verträgen entnommen sind, die im 15. Jahrhundert unter anderen Umständen geschlossen wurden.

In erster Linie kommt in Betracht, daß der Rath von Goslar freilich für sich das Recht beansprucht, „alios .... ad sibi collaborandum evocare“, Walkenried aber ein solches Recht nicht erhält; daß hiermit eine Verleihung von Theilen oder Gruben gemeint ist, liegt auf der Hand, die einfache Zulassung von Lehnhäuern oder ein Verkauf, sowie eine Verpachtung fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern das Letztere ist ebenso wie das Verschenken jedem vertragschließenden Theile mit Zustimmung des anderen gestattet, was wohl als eine mildere Fassung des später beanspruchten Vorkaufsrechtes anzusehen ist. Goslar verlangt also ein Hoheitsrecht für sich, welches ihm später freilich zustand, als es die Regalrechte erworben hatte, das ihm aber 1310 noch nicht zustand, sondern denjenigen, die diese von Herzögen

falls wohl als Bestätigung der oben ausgesprochenen Ansicht aufzufassen ist. Siehe Nr. 107 des Registrum von 1473 im Walkenrieder Urkundenbuch.

[1]) Wie weit die Urkunde in Bezug auf Schrift und Wortlaut etwa verdächtig erscheinen kann, soll hier nicht untersucht werden. Jedenfalls ist aber sicher, daß in Bezug auf Erwerb von Rechten und Besitz am Bergwerk manche Urkunden- und Nachrichten-Fälschung vorgekommen ist; die erwähnten Fälschungen von der Hardts gehören auch hierher. Erklärlich sind diese häufigen Fälschungen dadurch, daß in dem späteren Streit zwischen Goslar und den Herzögen von Braunschweig um das Bergwerk jeder Theil seine Ansprüche mit allen Mitteln zu beweisen und durchzusetzen versuchte; abgesehen von den bereits erwähnten falschen Nachrichten aus früherer Zeit werden noch andere ebensowenig wahrscheinliche zu erwähnen sein. Bei dieser Sachlage stehe ich nicht an, die oben erwähnten Gründe, die für Fälschung der Urkunde sprechen, als durchschlagend zu betrachten, zumal bei Annahme der Echtheit sich eine Reihe von Widersprüchen ergeben, die kaum eine Lösung finden können.

von Braunschweig erworben hatten, nämlich den Herrn von Gowische. Fast von gleicher Beweiskraft für unsere Annahme ist dann ein weiterer Punkt. Der Vertrag ist abgeschlossen vor den ordentlichen Behörden, die in Bergwerksangelegenheiten kompetent waren, den Sechsmannen, Vormunden des Berges und den beiden Bergrichtern, welche letzteren zugleich auch von den Inhabern der Gerichtsbarkeit mit deren Ausübung betraut waren. Trotzdem setzt der Vertrag fest, daß alle Streitigkeiten zwischen den Vertragschließenden durch ein Schiedsgericht von vier, eventuell fünf Männern entschieden werden sollen. Auch diese Bestimmung findet sich in durchaus gleicher Weise in späteren ähnlichen Verträgen, in denen sie auch vollkommen gerechtfertigt erscheint, da damals die Sechsmannen Mitglieder des Stadtrathes, die Richter aber von der Stadt als Inhaberin des Bergregals eingesetzt waren, also ein politisch von Goslar unabhängiger Gewerke wie Walkenried jedenfalls verlangen konnte und mußte, daß ein unparteiischer und unabhängiger Gerichtshof gebildet wurde. Dies kam aber 1310 durchaus nicht in Betracht, die Sechsmannen waren damals der Vorstand der vom Rathe relativ unabhängigen Corporation der montani und die Bergrichter vom Regalinhaber ernannt, beide Instanzen konnten also wohl ziemlich weitgehenden Anforderungen in Bezug auf Unparteilichkeit bei Streitigkeiten zwischen Goslar und Walkenried genügen. Es ließe sich sogar noch die Frage aufwerfen, ob die damaligen Inhaber des Gerichtes, schon in Rücksicht auf ihre etwaigen Einnahmen, es geduldet haben würden, wenn sich ihrer Gerichtsbarkeit Unterworfene derselben in dieser Weise durch Errichtung eines Schiedsgerichtes entzogen hätten. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß sowohl die Sechsmannen, als die beiden Bergrichter, vor denen der Vertrag abgeschlossen sein soll, namentlich angeführt sind. Als Richter werden genannt Johannes Hedeberge et Arnoldus de Gowische. Ein Arnold von Gowische wird nun freilich in Urkunden zwischen 1236 und 1263 verschiedentlich als Zeuge und anderweitig erwähnt; allein in den vielen späteren Urkunden, in denen zahlreiche Angehörige dieses Geschlechtes vorkommen, findet sich kein Träger dieses Vornamens mehr erwähnt, was bei einer Zahl von mehr als dreißig Urkunden für einen Zeitraum von nicht ganz hundert Jahren wohl dafür spricht, daß ein solcher nach jenen Jahren kaum mehr gelebt hat, ganz abgesehen davon, daß der oben erwähnte Arnold, wenn er wirklich 1310 noch gelebt hätte, ein Alter erreicht haben müßte, welches wohl ausschloß, daß er noch als Richter fungieren konnte. Vielleicht erklärt sich die Nennung dieser

beiden Namen dadurch, daß in der Urkunde von 1306, in der die Herren von Gowische bestätigen, daß sie an Walkenried einen Theil einer Grube verkauft haben, als Zeugen Johannes Hedeberch, Arnoldus noster servus judices montis predicti genannt sind. Dieser Arnoldus servus wird wohl derselbe sein, den Hermann von Gowische 1318 als Arnolt min knecht bezeichnet. Aus den Namen der Sechsmannen ähnliche Schlüsse zu ziehen, ist nicht angängig, da es sich hier um weniger häufig vorkommende Namen handelt.

Auf Grund aller dieser Thatsachen, unter denen das Versehen mit dem Namen des einen Richters wohl nicht gerade die geringste Beweiskraft besitzt, kann man wohl kaum anstehen, den sogenannten Vertrag von 1310 als eine Fälschung zu erklären, deren voraussichtlichen Zweck wir bereits erwähnt haben. Damit ist nun aber unbedingt der Hauptbeweis für die Wahrscheinlichkeit der Schenkung von 1157, in der Form, wie sie uns überliefert ist, gefallen und gleichzeitig fallen auch alle jene Vermuthungen über Errichtung von Gewerkschaften und Betheiligung der Kaiser an denselben, die an jene geknüpft waren.

Dennoch glauben wir annehmen zu müssen, daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine tiefgreifende Veränderung in Bezug auf den Bergbau sich vollzogen hat. Wir haben bereits früher gesehen, daß in den Jahren 1167 und 1181 die Gruben und Hütten durch Heinrich den Löwen zerstört sind und dies eine Auswanderung vieler Bergleute nach Freiberg zur Folge hatte. Hierdurch wurde nun eine tiefergehende Störung des Bergbaues veranlaßt. Während sonst auf eine solche einfach eine Wiederaufnahme des Betriebes erfolgte und wahrscheinlich, abgesehen von der vorübergehenden Störung und dem zeitweiligen Aufhören des Betriebes, sich keine besonderen Änderungen ergaben, war es diesmal anders. Der Betrieb ist freilich nach der Wiederkehr des Friedens wieder aufgenommen, allein voraussichtlich in stark veränderter Weise: die Angehörigen der alten Genossenschaften, die Theilbesitzer waren zum erheblichen Theile ausgewandert und dadurch die einfache Rückkehr zu der früheren Art der Ausbeutung, wie wir sie vermuthungsweise angenommen haben, ausgeschlossen. In Betracht kam in dieser Hinsicht auch noch etwas anderes. Selbst bei unserer Annahme, daß der Betrieb durch freie Genossenschaften geführt wurde, konnte man noch immer bis zu diesem Zeitpunkte das Bergwerk als ein königliches bezeichnen; der König als Regalherr hatte wohl den einzelnen Bergleuten gewisse Rechte überlassen, sie arbeiteten auf eigene

Rechnung und Gefahr, allein sie waren doch nicht Eigenthümer ihres Antheiles an der Grube, etwa gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe, in der Hauptsache waren sie nur Beauftragte des Königs, der sein Eigenthumsrecht durchaus aufrecht erhielt und es unter anderem dadurch geltend machte, daß dem Bergmann sein Antheil jederzeit entzogen wurde, sobald er den mit seinem Rechte verbundenen Pflichten nicht nachkam, seinen Theil z. B. nicht in Bau hielt, oder die Abgaben nicht zahlte rc. Diese Art der Verwaltung konnte nun seit jener Zeit, wie es scheint, nicht mehr fortgeführt werden, wobei es unentschieden bleiben muß, ob nicht bereits früher sich einzelne Veränderungen in derselben vollzogen hatten. Immerhin war nämlich dabei die königliche Verwaltung eine ziemlich umfangreiche, freilich auch ihre Einnahmen bedeutende, aber erstere war in dieser Weise doch nur durchzuführen, solange überhaupt die königliche Macht und das königliche Gut in jenen Gegenden noch in alter Stärke und Größe vorhanden waren. Letzteres ist nun aber in den Kämpfen zwischen Staufern und Welfen in der Hauptsache vergabt worden, wohl wesentlich um die staufische Partei zu stärken. Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß diese Vergabung sich auch auf das Bergwerk erstreckte. In Folge der Betriebsstörung hatten die bisherigen Bergleute ihre Rechte verloren, ihre Theile waren dem Regalherrn wieder heimgefallen und konnte er frei über sie verfügen. Wenn auch die Billigkeit es forderte, daß ihre Ansprüche bei der Wiederaufnahme des Betriebes berücksichtigt wurden, so war dies bei einem Theile von selbst durch ihre Auswanderung ausgeschlossen, und so war ein Theil der Gruben jedenfalls frei zur Verfügung des Regalherrn. Diese scheinen nun nicht in der bisherigen Weise an selbst bauende Bergleute vergeben zu sein, sondern an mächtige und einflußreiche Geschlechter und weiter an geistliche Stifter der Umgegend. Gewiß war dabei in erster Linie der oben erwähnte politische Zweck maßgebend, der bei einer anderen Einrichtung Friedrichs I., die den Bergbau gleichfalls in gewisser Weise berührte, klar hervortritt, nämlich bei Errichtung der Harzburger Burglehen [1]), die aus den Einnahmen des Vogteibezirkes Goslar mit Geldrenten dotiert waren. Diese Einnahmen flossen aber zum bei weitem größten Theile aus den Abgaben der Hütten, dem Schlagschatz und Kupferzoll, die durch den

[1]) Siehe Weiland, a. a. O. S. 34, der aber wohl irrt, wenn er in den Einnahmen aus Schlagschatz und Kupferzoll die Amtsbesoldung des Vogtes sieht, dazu waren, von allem anderen abgesehen, diese Einnahmen wohl zu bedeutend.

Reichsvogt zu erheben waren, und erlangten diese Vogteigelder, die eben in jenen Renten an Große der Umgegend flossen, später, als die Stadt eine selbstständige Politik verfolgte, eine große Bedeutung, indem an die Zahlung und den Rückkauf derselben, sich langjährige Zwistigkeiten knüpften. Der Zweck dieser Belehnungen war nun aber, den kaiserlichen Einfluß zu stärken und dem Vogteibezirk und seinen immerhin noch bedeutenden Einnahmequellen einen wirksamen Schutz zu verschaffen.[1]) Wenn nun auch ein solcher specieller Zweck mit der Verleihung von Gruben nicht verfolgt ist, so weit sich ersehen läßt, so kann doch die allgemein politische Bedeutung derselben nicht bestritten werden. Heinrich der Löwe hatte sich bestrebt, den ganzen Vogteibezirk in seine Gewalt zu bekommen; sicher war es vor allem der Bergbau, der ihm diesen Besitz wünschenswerth erscheinen ließ; seinen Bestrebungen wurde nun sicher am wirksamsten entgegengearbeitet, wenn man die einflußreicheren Stifter und Großen an dem Fortbestande des bisherigen Zustandes interessierte, und das geschah am besten, wenn sie mit Gruben oder Theilen derselben belehnt wurden.

Daß aber eine Veränderung in dem angedeuteten Sinne sich vollzogen hat, wissen wir aus den ersten Nachrichten, die uns über den Besitz von Grubentheilen erhalten sind. Wir haben bereits erwähnt, daß Otto IV. 1209 dem Stifte Walkenried seine Einkünfte aus dem Rammelsberge bestätigt, was doch wohl kaum anders zu deuten ist, als daß das Stift damals neben verschiedenen Hütten auch Antheil an den Gruben hatte, und ist immerhin anzunehmen, daß es diesen bereits im 12. Jahrhundert erworben hatte. Der gleichfalls schon erwähnte Erwerb eines Antheils an dem Bergbau durch die Herren de Goslaria 1178 dürfte freilich in der Weise, wie ihn die Überlieferung meldet, kaum erfolgt sein, wodurch aber nicht ausgeschlossen ist, daß sie nicht schon

---

[1]) Es geht dies deutlich aus einer Bestimmung der jura silvanorum von 1271 hervor, nach der diejenigen, welche Geld aus der Vogtei beziehen, die Waldleute (Hüttenherren) beschützen sollen, letztere aber Abgaben an die Vogtei zahlen müssen. Wagner, Corpus juris metallici, S. 1026, übersetzt diese Stelle fälschlich dahin, die Waldleute sollten diejenigen, die Geleite aus der Reichsvogtei hatten, schützen rc. Er scheint also ebenso wie Meyer, a. a. O. S. 82, die Waldleute oder silvani für die waldbesitzenden Großen anzusehen, während unter ihnen entschieden in erster Linie die Hüttenbesitzer zu verstehen sind, sowie deren Arbeiter, wie aus den Bestimmungen jener Ordnung und sonstigen Urkunden hervorgeht; natürlich ist dabei nicht ausgeschlossen, daß Wald- und Hüttenbesitz häufig zusammengefallen sind. Die Hüttenbesitzer als solche haben keinen Waldbesitz, sondern nur gewisse Nutzungsrechte am Walde, für die sie dem Waldeigenthümer Abgaben zahlen.

damals einen solchen erlangt haben, wenigstens war die Familie zu Beginn des 14. Jahrhunderts im Besitz von Grubentheilen, ja es ist nicht ausgeschlossen, daß der große Besitz der Herren von Gowische wenigstens theilweise von jener ererbt ist. Handelt es sich aber in diesem Falle nur um eine Vermuthung, so steht dagegen unzweifelhaft fest, daß Volkmar von Wildenstein, der schon 1173 und 1178 Vogt zu Goslar war, in den achtziger Jahren Grubentheile besessen hat, da er in der Zeit zwischen 1186 und 1198 das von ihm gestiftete Kloster Neuwerk mit der Hälfte an den vier Gruben Suneizesche, Sitaye, Lemannestall und Waleswerch, die ihm gehörten, beschenkt.[1])

Angesichts dieser Thatsache wird man wohl annehmen dürfen, daß der Besitz vieler angesehener Familien der Stadt und Umgegend, unter denen wir auch die Familie von Wildenstein noch finden, über den uns die Urkunden des 14. Jahrhunderts Auskunft geben, auf Belehnungen des 12. Jahrhunderts zurückzuführen ist. Die Annahme, daß dieser Besitz aus dem Kleinbesitze von selbst arbeitenden Bergleuten gewissermaßen allmählich heraus entstanden wäre, ist wohl gegenüber den eben erwähnten Thatsachen auszuschließen, bei den Stiftern fällt er von selbst weg, aber auch die Familien von Gowische, von Wildenstein, von Goslere u. s. w. werden sich persönlich nicht am Bergbau betheiligt haben, sondern ihren Besitz entweder durch Lohnarbeiter oder in ähnlicher Weise, wie wir es für die königliche Kammerverwaltung annahmen, ausgebeutet haben. Wenn wir auf diese Weise einen Bruch mit der früheren Art der Nutzbarmachung annehmen, so ist nicht gesagt, daß derselbe sofort völlig erfolgte, immerhin könnte neben jenen Theilen, welche an angesehene Personen zur Ausbeute überlassen wurden, auch noch eine Anzahl von Gruben in der früheren Weise gebaut sein, da wir doch kaum annehmen dürfen, daß die gesammte bergmännische Bevölkerung ausgewandert ist. Wenn wir in späterer Zeit davon nur ganz einzelne Spuren, besonders in Bestimmungen des Bergrechtes finden, die darauf hindeuten können, so darf uns dies nicht dazu verführen,

[1]) Die erste Bestätigung der Schenkungen Volkmars an Neuwerk vom 16. October 1186 (abgedruckt im Urkundenbuch für Niedersachsen I, Nr. 5, und im Vaterländischen Archiv von 1819, S. 316) erwähnt bei der Aufzählung der Schenkungen keine Grubentheile, diejenige durch Kaiser Friedrich I. von 1188 die Hälfte einer Grube — abgedruckt im Vaterländischen Archiv von 1819, S. 311, — ebendort S. 320 findet sich eine weitere Bestätigung durch Papst Innocenz III. von 1198, in der die Hälften der vier obengenannten Gruben als zur Schenkung gehörig genannt werden.

jene Möglichkeit kurzweg zu bestreiten, da naturgemäß jener größere Besitz mehr hervortrat und freilich in Goslar auch sehr bald den kleineren aufgesogen zu haben scheint.

Wenn wir bisher die Änderung, die sich zur Zeit Friedrichs I. in Bezug auf den Besitz der Gruben ergeben zu haben scheint, hauptsächlich als eine durch politische Verhältnisse bedingte betrachtet haben, so ist doch die Möglichkeit, daß auch wirthschaftliche Gründe dabei mitgesprochen haben, durchaus nicht ausgeschlossen. Zunächst ist zu betonen, daß eine erhebliche Schädigung der Einnahmen der königlichen Kammer sich kaum dadurch ergeben hat, denn auch die Neubelehnten mußten Abgaben vom Rohertrage zahlen, während die Abgaben von den Hütten in unveränderter Weise forterhoben wurden; ob letzteres auch bezüglich der ersterwähnten Abgaben der Fall war, läßt sich freilich nicht mit Sicherheit behaupten, immerhin ist nicht unwahrscheinlich, daß der Zehnten[1]) auch in früherer Zeit bereits die Abgabe war, welche die Bergleute vom Rohertrage geben mußten. Wahrscheinlich ist nun, daß bei diesem Verhältnis sich sogar wirthschaftliche Vortheile für die Kammer ergaben. Die Bergleute waren jedenfalls durch die Störung des Betriebes schwer getroffen und vielleicht theilweise

[1]) Diese als Zehnten bezeichnete Abgabe, die zuerst 1235 erwähnt ist, bestand für die Rammelsberger Gruben in Wirklichkeit in alten Zeiten aus dem 13. Korbe rohen Erzes, wie aus einer großen Reihe von Urkunden hervorgeht. Erst Herzog Heinrich der Jüngere beanspruchte nach 1526, nachdem er die Regalrechte und damit den Zehnten von Goslar zurückerworben hatte, einen wirklichen Zehnten. Meyer, a. a. O. S. 29 f. u. 92, meint, der Zehnte sei zuerst 1182 erhoben, als der Kaiser aus der Gewerkschaft mit Goslar u. s. w. ausgetreten sei; er hält es auch für wahrscheinlich, daß die Abgabe des 13. Korbes dadurch entstanden sei, daß sich der Kaiser bei Begründung der Gewerkschaft von jedem „Berge oder Lehen" die 13. Grube vorbehalten habe, an deren Stelle sei dann gewissermaßen jene Abgabe getreten. Wenn man von der Gewerkschaft absieht, die, wie wir sahen, in jener Zeit nicht vorhanden war, so wird man diese Annahme wohl für richtig halten können, zumal sie den Einrichtungen in Freiberg und Böhmen entspricht, nur ist der dem Kaiser vorbehaltene Theil ein auffallend geringer. Vielleicht ist dies aber dadurch zu erklären, daß in älteren Zeiten die Ansprüche der Regalherren geringer waren, als im 12. und 13. Jahrhundert, möglicher Weise ist auch in Goslar die Abgabe im 12. Jahrhundert erniedrigt, in Rücksicht auf die damals mit Theilen belehnten einflußreichen Personen und Stifter. Weiland, a. a. O. S. 34, vermuthet, daß schon unter Friedrich I. neben dem Zehnten auch der Neunte erhoben sei. Dies ist kaum zutreffend, der Neunte ist überhaupt nicht kraft eines Hoheitsrechtes erhoben, sondern eine Abgabe, die die gemeinen Gewerken, Erbstöllner u. s. w. von den Grubenbesitzern erhalten. Für den Rammelsberger Bergbau wird er zuerst im 15. Jahrhundert erwähnt, wenn man nicht die Wasserpfennige des Bergrechtes mit ihm identificieren will.

verarmt, also kaum alle, soweit sie überhaupt nicht fortgewandert waren, in der Lage, den mit der Wiederaufnahme des Betriebes verbundenen Aufwand zu bestreiten. Es lag also immerhin die Gefahr vor, daß eine erhebliche Zahl von Gruben, ganz abgesehen davon, daß zunächst die Arbeitskräfte überhaupt gefehlt haben werden, längere Zeit wüst lag oder ihre Wiederaufnahme wenigstens der königlichen Kammer selbst Unkosten verursacht hätte. Dies wurde nun aber vermieden, wenn Bemitteltere mit Grubentheilen belehnt wurden und es ihnen dann überlassen wurde, die nöthigen Arbeitskräfte zu beschaffen, etwa in der Weise, daß sie mittellose Bergleute als Lehnhäuer einstellten, die ihnen dann in ähnlicher Weise, wie dies früher bei den Genossenschaften gegenüber der kaiserlichen Kammerverwaltung der Fall war, einen erheblichen Theil des Rohertrages abzugeben hatten. Ob sich auch sonst erhebliche Veränderungen ergeben haben und die Lehnschaften schon in dieser Zeit, wie uns später das Bergrecht zeigt, zeitlich begrenzt wurden, während wir das Verhältnis der früheren Genossenschaften, solange sie die ihnen aufgelegten Bedingungen erfüllten, als erblich anzusehen haben, ist nicht zu ermitteln. Jedenfalls dürfen wir aber annehmen, daß den jetzt beliehenen Stiftern, Edlen u. s. w. gegenüber der Anspruch auf Heimfall der Berechtigungen nicht in gleicher Weise geltend gemacht wurde, wie dies früher der Fall war. Dieselben wurden wirklich Besitzer ihrer Theile und sind in diesem Sinne die erwähnten Nachrichten über den Rücktritt des Kaisers von dem Betrieb zu verstehen, während er früher immerhin sich noch, obwohl vielleicht schon seit langer Zeit der Bergbau nicht mehr im modernen Sinne fiskalisch war, als Eigenthümer betrachten konnte, da die kleinen Theilbesitzer doch nur als seine Beauftragten anzusehen waren, denen ein beschränktes Nutzungsrecht in widerruflicher Weise übertragen war. Auch die andere Nachricht, daß der Kaiser zunächst noch mitgebaut habe, ist vielleicht in dem Sinne zu verstehen, daß er sich, wie schon erwähnt, zuerst bei jenen Verleihungen einen gewissen Theil der Gruben vorbehielt, aber nach einiger Zeit hierauf zu Gunsten der Belehnten verzichtet, die jetzt den Zehnten zahlen mußten, aus dem nun wenigstens für diese verliehenen Gruben die einzige Einnahme der kaiserlichen Kammer bestand.

Als besonders bemerkenswerth für diese Verleihung von Gruben und Grubentheilen ist wohl hervorzuheben, daß es sich hier nicht um die Verleihung von Hoheitsrechten oder Theilen derselben handelte, wie sie später in Sachsen, Böhmen und Schlesien vielfach vorgekommen

sind, wo meist die Grundherren die Belehnten waren, sondern daß hier einzelne benachbarte Besitzende mit einzelnen Gruben belehnt werden, ihnen ein bestimmtes Recht der Ausbeutung gegeben wird.

Gleichzeitig mit diesen Veränderungen in Bezug auf den eigentlichen Bergbau scheinen sich auch solche in Bezug auf den Hüttenbetrieb, der ja mit jenem in engster Verbindung stand, vollzogen zu haben. Auch über diesen fehlen uns für die ältere Zeit alle Nachrichten und sind wir lediglich auf Vermuthungen angewiesen.

Zunächst kommt in Betracht, daß, während der Bergbau bei Goslar sich auf einem verhältnismäßig engen Raum concentrierte[1]), dies bei dem Hüttenbetriebe von jeher nicht der Fall gewesen zu sein scheint.

Für die zerstreute Lage der Hütten in einem weiteren Gebiete sind wohl schon frühzeitig wirthschaftliche Gründe maßgebend gewesen. Die damalige Art der Verhüttung erforderte unzweifelhaft sehr große Mengen von Holz; war nun auch die Gegend um Goslar damals wie noch heute außerordentlich waldreich, so würde doch eine Vereinigung der Hütten auf einem kleineren Raume sicher sehr bald Holzmangel herbeigeführt haben, sobald der Umfang des Bergbaues einigermaßen bedeutend wurde, zumal ja dann auch der starke Holzbedarf der Gruben mit in Betracht kam; man wäre also in diesem Falle genöthigt gewesen, das Holz oder die Holzkohlen aus größerer Entfernung herbeizuschaffen, was unzweifelhaft große Kosten verursacht hätte, zumal die Flößerei als die billigste Art des Transportes bei der Kürze der Bachläufe des Gebirges, abgesehen von den besonderen Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellten, nur in sehr beschränktem Umfange in Betracht kommen konnte. Außerdem wurden auch Wasserkräfte schon in alter Zeit verwandt, wohl zum Treiben der Blasebälge, vielleicht auch zum Zerstampfen der Erze, diese konnten aber natürlich auf einem kleineren Raume gleichfalls nicht in genügender Weise beschafft werden.

Man war also gezwungen, den Hüttenbetrieb zu decentralisieren, die Hütten an verschiedenen Wasserläufen zu errichten und eventuell,

---

[1]) Der sonstige Harzer Bergbau gehört einer erheblich späteren Zeit an, siehe Lahmeyer, Der gewerkschaftliche Bergbau des Oberharzes, Zeitschrift für Bergrecht, S. 296, wo auch darauf hingewiesen wird, daß man weit umher im Harze Schlacken der Rammelsberge Erze finde, die dort verhüttet seien. Die älteste Nachricht über sonstigen Harzer Bergbau scheint die über denjenigen des Klosters Walkenried in monte Rupenberg zu sein, der 1296 schon als länger in Betrieb nachgewiesen ist. Siehe Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 192, und Walkenrieder Urkundenbuch Nr. 584.

falls der Holzvorrath ihrer näheren Umgebung erschöpft war, sogar weiter zu verlegen. Freilich machte sich dabei der Nachtheil geltend, daß die Erze nun auf Saumthieren oder Karren oft weit nach den Hütten transportiert werden mußten; allein dies kam doch gegenüber den erzielten Vortheilen, den Ersparnissen beim Holztransport, der Möglichkeit einer besseren Ausnutzung des Holzreichthums des Gebirges und der leichteren Möglichkeit, Wasserkräfte zu verwenden, nicht in Betracht. Es liegt auf der Hand, daß eine solche lokale Zersplitterung des Betriebes nun wesentlich die Wirkung haben mußte, denselben schon frühzeitig in die Hand von Privaten zu bringen. Während wir bei dem Betrieb der Gruben, wenigstens für längere Zeit, die Möglichkeit eines königlichen Eigenbetriebes annehmen können, so war dieser bei dem Hüttenbetriebe entschieden ausgeschlossen, sowie jene örtliche Zersplitterung eintrat. Es scheint deshalb eine Vergebung der Hütten ziemlich frühzeitig eingetreten zu sein, wie wir annehmen müssen in der Weise, daß für die Erlaubnis der Anlage und des Betriebes eine bestimmte Abgabe bezahlt werden mußte; freilich scheint daneben ein Hüttenbetrieb seitens der kaiserlichen Kammer noch lange Zeit stattgefunden zu haben, wenigstens können wir dies aus der Urkunde Friedrichs I. vom 1. September 1188 [1]) entnehmen, in der er die von ihm Walkenried geschenkten casas in nemore Harte erwähnt. Daß Walkenried überhaupt schon frühzeitig einen umfangreichen Hüttenbesitz gehabt hat, läßt sich aus den zahlreichen Erwähnungen desselben in Urkunden schließen [2]). Auch die erwähnte Schenkung Volkmars von Wildenstein an das Kloster Neuwerk hat wenigstens eine Hütte mit umfaßt; in der Bestätigung Innocenz' III. werden erwähnt „Tres partes silve in Axenberch cum adjacente casa". [3]) Jedenfalls können wir also annehmen, daß um die gleiche Zeit, in der sich für den Bergbau die oben erwähnte tiefgreifende Veränderung vollzog, auch die letzten Hütten aus dem königlichen Besitz gekommen sind.

Dagegen flossen aber auch nach diesem Zeitpunkte der Kammer noch reiche Einnahmen aus dem Hüttenbetriebe zu. Das Privileg, welches Friedrich II. 1219 [4]) der Stadt Goslar verleiht, erwähnt, daß die sil-

[1]) Walkenrieder Urkundenbuch Nr. 27.

[2]) Siehe unter anderen Nr. 56 vom 8. November 1203 und Nr. 70 vom 24. December 1209 des gleichen Urkundenbuchs.

[3]) Vaterländisches Archiv 1819, S. 321.

[4]) Dies Privileg vom 13. Juli 1219 ist abgedruckt im Anhang zu Göschen, Die Goslarschen Statuten, S. 111 ff., ferner bei Heineccius, Antiquitates Gosla-

vani, die Hüttenbesitzer, nur wegen der Abgaben, die sie an das Reich zu zahlen haben, gepfändet werden können; diese Abgabe wird dann weiter dahin festgesetzt, daß sie wöchentlich von je zwei Blasebälgen ein Loth reinen Silbers betragen soll, und wird ihre Erhebung damit begründet, daß sie ihre Holzkohlen daher beziehen können, woher es ihnen bequem ist. Auch der Ausfuhrzoll, der in Goslar für nicht verarbeitetes Kupfer erhoben wird, ist wenigstens indirekt wohl diesen Abgaben zuzuzählen, selbst wenn er nicht mit der später vielfach genannten Abgabe des Kupferzolls, der von den Hütten erhoben wird, gleichartig ist. Freilich sind diese Abgaben faktisch der Reichskasse nicht sehr zu Gute gekommen, sondern wir haben anzunehmen, daß sie selbst in den Zeiten des lebhaftesten Hüttenbetriebes zum bei weitem größten Theile zur Dotierung der bereits genannten Harzburger Burglehen gedient haben, die auf die Einkünfte des Vogteibezirkes angewiesen waren und in der wir die erste wirklich bedeutende — die sogenannte Vogteirolle, die zwischen 1240 und 1250 angelegt ist, beziffert die gesammten Renten auf 387 Mark Silber — Vergebung der großen Einnahmen zu sehen haben, welche die kaiserliche Kammer unzweifelhaft in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens aus dem Rammelsberger Bergbau gezogen hat; freilich ist es immerhin möglich, daß dieselben ungefähr gleichzeitig bereits durch die oben erwähnte Vergebung von Grubentheilen verringert sind, da wir annehmen dürfen, daß in früheren Zeiten durch die kleinen selbstarbeitenden Unternehmer, welche damals wahrscheinlich den Betrieb ganz ausschließlich in Händen hatten, wohl sicher ein größerer Theil des Rohertrages abgegeben werden mußte, als der Zehnte, allein wir sind über den Umfang derselben nicht unterrichtet. Jedenfalls bildete also gegen Schluß der Regierung Friedrichs I. der Zehnte, der vielleicht erst kurz vorher als Abgabe eingeführt war, den einzigen Rest der Einkünfte aus dem Bergbau, wenn wir von etwaigen kleinen Überschüssen des Schlagschatzes und Kupferzolls und weniger beträchtlichen Einnahmen, etwa Gerichtssporteln und ähnlichen absehen; denn eine Einnahme, die vielfach in späterer Zeit für die Regalherren eine große Rolle spielte und ihnen durch die Verpflichtung der Hüttenbesitzer zufloß, das gewonnene Silber zu einem bestimmten Preise an die Münze abzugeben, scheint von den Kaisern damals noch nicht beansprucht zu sein, wenigstens finden wir weder in späterer Zeit

rienses, lib. II, S. 218 ff., und endlich in J. J. Moser, Reichsstädtisches Handbuch, S. 794.

irgend eine Spur davon, noch in den beiden Privilegien der Goslarer Münzer aus dem 13. Jahrhundert[1]), obwohl in dem älteren derselben den Münzern noch die Verpflichtung auferlegt wird, falls der Kaiser in Goslar Hof hält, 100 Mark Silber unentgeltlich auszumünzen.

Freilich scheint unsere oben ausgesprochene Annahme, daß der Zehnten in seiner späteren Form zuerst gegen Ende des 12. Jahrhunderts zur Hebung gekommen sei, der ältesten Nachricht über denselben zu widersprechen; eine alte Chronica ducum de Brunswich[2]) behauptet, Heinrich IV. habe im Jahre 1080 „decimam montis Goslarie“ an Widekind von Wolfenbüttel als Belohnung für geleistete Dienste verliehen, jedoch sei derselbe bald wieder heimgefallen, da Widekind nur Töchter hinterlassen habe.

Wahrscheinlich haben wir in dieser Erzählung lediglich einen Versuch zu sehen, die Ansprüche der Herzöge von Braunschweig auf die Regalrechte und den Zehnten am Rammelsberge in möglichst frühe Zeiten zurückzuführen, sie verdient wohl kaum mehr Glauben, als die bereits besprochenen Nachrichten über Verleihung von Gruben durch Heinrich IV. Eine Erhebung eines eigentlichen Zehnten hat um jene Zeit kaum schon stattgefunden, da wir nur an die Möglichkeit eines eigenen fiskalischen Betriebes durch Unfreie, oder die von uns angenommene durch freie kleine Unternehmer, die einen erheblichen Theil des Rohertrages an die kaiserliche Kammer abgaben, für jene Zeit denken dürfen.

Jedenfalls haben wir aber diese Nachricht insofern als charakteristisch zu bezeichnen, als sie gewissermaßen die historische Begründung für die Bestrebungen Heinrichs des Löwen und seiner Nachfolger bietet, die Stadt Goslar, den Vogteibezirk und vor allen Dingen das Rammelsberger Bergwerk nebst Zubehör in ihre Gewalt zu bekommen. Dieses Ziel ist nach Weilands Ansicht[3]) auch von Heinrich dem Löwen

---

[1]) Nr. 5 der St. A. aus der Zeit zwischen 1222 und 1225 und Nr. 18 der St. A. aus der Zeit zwischen 1273 und 1290, letzteres auch abgedruckt bei Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar, S. 92 ff.

[2]) Mon. Germ., Deutsche Chroniken II, S. 581, auch Heineccius, a. a. O. S. 95, erwähnt diese Belehnung, scheint aber die Thatsache zu bezweifeln. Ferner ist sie in der Dissertatio historica, der Hardtschen Chronik und bei Meyer erwähnt. Auch Weiland, a. a. O. S. 18, führt diese Verleihung an, legt aber kein Gewicht auf dieselbe, da ihm die ganze Erzählung zu verwirrt erscheint. Dagegen scheint Wolfstieg, a. a. O. S. 82, sie für thatsächlich vorgekommen anzusehen.

[3]) A. a. O. S. 28 ff.

vorübergehend erreicht worden, da er 1152 den ganzen Vogteibezirk mit allen Einkünften, also auch diejenigen aus dem Bergbau, zu Lehen erhalten habe, freilich nur, um ihn vor 1170 in Folge des sächsischen Krieges der Jahre 1166—1169 wieder zu verlieren, weil Friedrich I., nachdem er durch den Aufstand der Lombarden große Einkünfte in Italien verloren hatte, sich bestrebte, in Deutschland sowohl die staufischen Hausgüter, als auch die Reichsgüter mehr als früher zusammenzuhalten.

Bekanntlich hat dann Heinrich im Jahre 1176 von neuem seine Belehnung gefordert und als sie ihm verweigert wurde, durch seinen Abfall den unglücklichen Ausgang des Kampfes in Italien herbeigeführt. Beides, sowohl die Forderung, als auch die Verweigerung der Belehnung, ist wohl ein Beweis dafür, welche Bedeutung der Herzog sowohl, als auch der Kaiser dem Objekte und vor allen den Einkünften aus dem Rammelsberge beilegte.

War auch der Kaiser in seinen Kämpfen gegen Heinrich zunächst erfolgreich und behauptete er infolgedessen den freilich, wie wir sahen, stark entwertheten Besitz der genannten Einkünfte, so haben doch die Söhne Heinrichs ihr Streben, dieselben speciell den jetzt hauptsächlich noch in Betracht kommenden Zehnten in ihre Gewalt zu bekommen, fortgesetzt.

Zunächst wurde sein Sohn, Pfalzgraf Heinrich, der sich zur staufischen Partei hielt, 1204[1]) von Philipp von Schwaben mit dem Vogteibezirk belehnt, doch konnte er sich nicht behaupten, ja die Belagerung und Eroberung Goslars durch Otto IV. hinderten ihn überhaupt, seinen neuen Besitz anzutreten und wurde seine Belehnung von letzterem, als er auch von der staufischen Partei zum Könige gewählt war, nicht anerkannt. Der Vogteibezirk und damit der Zehnten blieben zunächst noch beim Reiche, letzterer indessen nicht mehr für lange Zeit, denn als im Jahre 1235 die Aussöhnung zwischen Staufern und Welfen erfolgte, verlieh Friedrich II. dem Enkel Heinrichs des Löwen, dem neuen Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Otto dem Kinde „decimas Goslariae imperio pertinentes“[2]) als Reichslehen und hatte damit das

[1]) Siehe Heineccius a. a. O. lib. II, S. 204. Derselbe beruft sich auf die Chronik Montis Sereni.

[2]) Die Urkunde ist abgedruckt als Anlage I. zu dem Aufsatz von Dohm in Stück 3 des hercynischen Archivs, sowie in den Orig. Guelf. IV, 49, theilweise auch bei Heineccius, Antiquitates, lib. III, S. 250 u. s. w. G. F. Hartmann, de jure

Reich, da jene Belehnung die Übertragung sämmtlicher aus dem Bergregal abgeleiteten Rechte, z. B. der Gerichtshoheit, in sich schloß, nicht nur alle Einkünfte aus dem Bergbau, sondern auch alle direkten Beziehungen zu demselben verloren, wenn man von dem Schlagschatz ꝛc. absieht, die freilich noch vom Reichsvogt erhoben wurden, aber dem Reiche nicht mehr zu Gute kamen.

Die Politik der Welfen hatte dagegen im wesentlichen das Ziel erreicht, das Heinrich der Löwe angestrebt hatte, ihr Besitz war um ein werthvolles Objekt vermehrt; freilich war es nicht möglich gewesen, das Vogteigebiet und die ganzen Einkünfte desselben zu erlangen, welche die Kaiser lange Zeit besessen hatten. Einen eigentlichen Grubenbesitz hatten sie nicht bekommen, dieser war schon vorher vergeben; auch die Abgaben von den Hütten waren ihnen nicht zugefallen und die Stadt Goslar selbst war bei dem Reiche geblieben, doch war derjenige Theil, den sie erworben hatten, zumal sie schon früher in den Besitz ausgedehnter Forsten gelangt waren, der wichtigste. Die Hoheitsrechte, das Bergregal des Kaisers, waren in die Hände des Territorialherren übergegangen; waren auch die materiellen Einnahmen aus denselben zunächst vielleicht nicht allzu groß, so boten jene doch die Mittel und Wege, letztere größer zu gestalten und einen eigentlichen Besitz zu erwerben.

Austregarum etc. 1721, setzt die Belehnung irrthümlich in das Jahr 1232. Auch Wolfstieg, a. a. O. S. 82, läßt den Zehnten irrthümlich zuerst an die Wittwe des Pfalzgrafen Heinrich fallen; er scheint die eben erwähnte Urkunde nicht gekannt zu haben, und beruft sich auf zwei bei Heineccius a. a. O. lib. III, S. 261, abgedruckte Urkunden, nach denen die erwähnte Wittwe 1243 den Zehnten für 1100 Mark an Otto verkauft. Freilich hätte er aus ihnen leicht ersehen können, daß die Belehnung Ottos bereits früher erfolgt war, denn es heißt in der zweiten Urkunde: „quod . . . Agnes vidua quondam Palatini bonae memoriae, Henrici, Patrui nostri, nobis pheodo nostro decimam montanam in Goslaria sibi ad tempora vitae suae deputatam de libera voluntate pro quadam summa pecuniae cederet." Agnes wird den Zehnten als Witthum von ihrem Neffen erst nach 1235 erhalten haben. Siehe hierüber auch Weiland, a. a. O. S. 32, Anmerkung 2, der die Ansicht Bodes widerlegt, daß schon Pfalzgraf Heinrich den Zehnten besessen habe. Vielfach ist die Belehnung Ottos dahin gedeutet, als ob er nur den Zehnten empfangen habe, nicht aber die sonstigen mit dem Bergregal verknüpften Rechte. (Siehe Meyer a. a. O. S. 60 f., auch Dohm a. a. O.) Richtig ist, daß nur der Zehnten in der Urkunde erwähnt ist, aber unzweifelhaft wurde von den aus dem Bergregal fließenden Rechten ꝛc. nur das wichtigste genannt. Die Herzöge von Braunschweig haben damals unbedingt die ganze Berghoheit erhalten und sie später besessen; als Beweis dient, daß 1271 Herzog Albrecht eine Bergordnung erläßt und 1359 der Zehnten und das Gericht verpfändet werden.

2. Die Zeit von 1235 bis zum Erwerb des Zehnten durch die Sechsmannen 1359.

Freilich sollte noch eine lange Zeit verfließen, ehe die welfischen Herzöge die neu erworbenen Rechte und Ansprüche im vollen Maße geltend machen, geschweige denn an eine Erweiterung derselben denken konnten. Bisher waren sie es allein gewesen, die in zielbewußter Weise dahin gestrebt hatten, das Reichsgut am Nordrand des Harzes und im Gebirge selbst in ihre Hand zu bringen; allein der theilweise Erfolg, den sie dabei erzielten, ließ ihnen einen gefährlichen Nebenbuhler erwachsen, der seinerseits um seiner Existenz willen das gleiche Ziel, wenigstens innerhalb bestimmter Grenzen, erstreben mußte.

Die Stadt Goslar hatte sich aus kleinen Anfängen unter den Ottonen, Saliern und Hohenstaufen rasch zu einem großen, blühenden und reichen Gemeinwesen entwickelt. Hatten auch manche Ereignisse, die Kämpfe unter Heinrich IV., diejenigen zwischen Heinrich dem Löwen und den sächsischen Großen und später den Staufern, sowie zuletzt die Eroberung und Plünderung durch Otto IV. 1206, zeitweilige Rückschläge bewirkt, so hatte die Stadt sich doch jedesmal rasch erholt.

In der That waren ja auch die Voraussetzungen vorhanden, die eine solche Blüthe erklärlich erscheinen lassen; freilich war die Lage der Stadt ungünstig, keine große Handelsstraße führte an ihr vorbei, kein schiffbares Gewässer erleichterte den Zugang, dagegen brachte die häufige Anwesenheit der Kaiser und Könige in ihren Mauern Leben und Verkehr in dieselben. Glänzende Reichsversammlungen führten das Zusammenströmen großer Menschenmassen aus aller Herren Ländern herbei; mehr indessen als diese vorübergehenden Ereignisse war es wohl die Entdeckung der Erzlager des Rammelsberges gewesen, welche das rasche und zugleich nachhaltige Aufblühen der Stadt bedingte. Die Ausbeutung derselben gab einer großen Zahl von Menschen Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst, was die numerisch verhältnismäßig bedeutende Einwohnerzahl erklärt, auch die Wohlhabenheit der Bevölkerung wurde dadurch gefördert; denn wenn wir auch angenommen haben, daß ein großer Theil des Reingewinnes aus dem Bergbau lange Zeit in die kaiserliche Kasse floß und also jedenfalls vielfach in anderen Ländern und Landestheilen zur Verwendung gelangte, so wurde doch auch wieder manches in der Stadt selbst verausgabt, wir erinnern nur an die

außerordentlich reichen Schenkungen an das Stift St. Simonis et Judae aus den kaiserlichen Einnahmen, und auf alle Fälle wurde der Bevölkerung durch die Gewinnung und Verarbeitung der Erze schon genügende Gelegenheit zu Verdienst aller Art geboten. So sind wir also jedenfalls berechtigt, uns Goslar im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts als eine stark bevölkerte und reiche Stadt vorzustellen.[1]) Ein derartiges Gemeinwesen konnte besonders zu einem Zeitpunkte, wo die Quellen seines Reichthums infolge des Erwerbes von Gruben und Grubentheilen durch die Stifter und Bewohner desselben reichlicher für es zu fließen begannen, nicht ruhig zusehen, wie ihm die Gefahr näher kam, derselben wieder beraubt zu werden. Zudem war die Stadt durch ihre bisherige Stellung in den Kämpfen zwischen den Kaisern und sächsischen Großen bereits in einen scharfen Gegensatz zu dem jetzigen Besitzer des Bergregals gekommen. Sie hatte im ganzen stets fest zu Kaiser und Reich gehalten und war von den Sachsen und den welfischen Herzögen mehr als einmal berannt und erobert; ob ihre Stellungnahme dabei durch politische Überzeugung oder durch ihre Abhängigkeit von den Kaisern bedingt war, ist gleichgültig. Jedenfalls war sie davon bedroht, daß ihre wichtigste Erwerbsquelle, die jetzt schon der Hoheit ihres Feindes unterworfen war, ihr nach und nach völlig entzogen wurde; ja sie selbst hatte zu befürchten, daß sie ihrer relativen Unabhängigkeit beraubt und in eine Landstadt der Herzöge umgewandelt wurde. Hatte doch dieses Schicksal sie bereits einmal vorübergehend zwischen 1152 und 1170 ereilt und hatte nicht Heinrich der Löwe 1176 auch die Stadt von Friedrich I. gefordert. Freilich konnte es auf den ersten Blick vergeblich erscheinen, gegen dieses sie bedrohende Schicksal anzu-

[1]) Siehe hierüber die schöne Schilderung, die Weiland in „Goslar als Kaiserpfalz" giebt, auch Wolfstieg in der „Verfassungsgeschichte von Goslar" stellt die Verhältnisse ähnlich dar. Wenn er freilich betont, daß auch die Lage an großen Handelsstraßen zu der günstigen Entwickelung der Stadt beigetragen habe, so ist dieses Argument für die ältere Zeit nicht als zutreffend anzusehen; das rauhe und unwegsame Gebirge wird in jener Zeit kaum von Handelsstraßen durchschnitten sein. Übrigens wird auch in einem Privileg König Wenzels (abgedruckt bei Göschen, Die Goslarschen Statuten, S. 121) ausdrücklich betont, daß die Stadt in jener Zeit an keiner Handelsstraße lag, womit übrigens nicht bestritten werden soll, daß sie ein wichtiger Handelsplatz war, allein sie war dies lediglich durch den Bergbau und die häufigen Hoflager geworden. Immerhin ist aber sehr wahrscheinlich, daß in den Nachrichten über die Bedeutung ihres Handels viel mittelalterliche Übertreibung untergelaufen ist; daß nach der Erstürmung von 1206 die Gewürze scheffel- und haufenweis vertheilt sein sollen, ist sicher eine solche.

kämpfen. Die Herzöge waren trotz herber Verluste ihrem Ziele wesentlich näher gerückt und die Mittel der einzelnen Stadt schienen trotz ihrer bedeutenden Volkszahl und ihres Reichthums der Macht der Herzöge doch in keiner Weise gewachsen. Auf die Hülfe des Kaisers war aber in jener Zeit wenig zu rechnen; schon Friedrich II. wurde durch seine Kämpfe in Italien fast völlig von den deutschen Angelegenheiten abgezogen, und nach seinem Tode trat ein so vollständiger Verfall der kaiserlichen Macht ein, daß von dieser Seite die Stadt sicher keinen Schutz erhalten konnte. Eher war Aussicht vorhanden, daß andere benachbarte Große, welche auf die Erstarkung der welfischen Macht eifersüchtig waren, sie unterstützten; allein auch diese Hoffnung konnte trügen und immer war zu befürchten, daß ein solcher Schützer seinerseits dahin strebte, Herr der Stadt zu werden. So war also die letztere doch im wesentlichen auf ihre eigenen Mittel angewiesen und auf die etwaige Schwäche ihrer Gegner, und besonders letztere war ihr sehr günstig, denn die Macht der Herzöge gerieth sehr bald in Verfall, zahlreiche Erbtheilungen schwächten sie, und Kämpfe unter den verschiedenen Linien, sowie mit benachbarten Territorialherren machten es ihnen weiter unmöglich, ihr Ziel zu verfolgen; ja ihre Schwäche nahm sehr bald so zu, daß sie sogar den bereits erlangten Besitz aufgeben mußten, der dann später in die Hände der Stadt gelangte.

Ehe wir uns jedoch zu der Betrachtung der Veränderungen in den Besitzverhältnissen wenden, welche jenem eben erwähnten Ereignis vorangingen, wird es erforderlich sein, einen kurzen Blick auf die Entwickelung der Stadt Goslar zu werfen. Vor allem werden wir zu prüfen haben, wie ihre Verfassung sich im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts gestaltet hat, da wir nur dann in der Lage sein werden, die Ereignisse richtig zu würdigen. Die Bevölkerung der Stadt wird im allgemeinen dieselbe Zusammensetzung aufgewiesen haben, die wir in allen größeren Centren des früheren Mittelalters finden. Freie, Ministerialen und Unfreie in den verschiedenen Abstufungen sind die Elemente, die sie bilden, vielleicht sind die letzterwähnten Klassen in Folge der großen kaiserlichen Kammerverwaltung, die hier ihren Sitz hatte, und des Bergbaues relativ stärker vertreten, als an anderen Orten. Auch hier wird sich dann die wirthschaftliche und sociale Emancipation in derselben Weise vollzogen haben wie sonst.

Die Spitze der Stadtverwaltung bildete im Anfang jener genannten Periode unzweifelhaft der kaiserliche Vogt, das Haupt der

ganzen Verwaltung der kaiserlichen Domaine [1]), unter ihm wurde dann die eigentliche richterliche und verwaltende Thätigkeit von einer Reihe von Unterbeamten besorgt. Von einer städtischen Selbstverwaltung war noch nicht die Rede. Verändert hat sich dieser Zustand erst in jener Zeit, als Heinrich der Löwe die Stadt und die Reichsdomaine zu Lehen besaß, damals hat die Stadt vermuthlich einen Rath erhalten. Mögen auch die Befugnisse desselben anfangs ziemlich geringfügig gewesen sein, so war doch die Schaffung eines solchen Organes für die speciell städtische Verwaltung, welches geeignet war, die speciellen städtischen Interessen zu vertreten, für die folgende Zeit von größter Bedeutung.

In den Kämpfen der folgenden Jahrzehnte wurde dann die Bedeutung des Vogteibezirkes für das Reich wesentlich dadurch verringert, daß die meisten Einkünfte desselben ihm entfremdet wurden. Der Verleihung des Zehnten war schon früher die Gewährung von Geldlehen aus den sonstigen Einnahmen des Bezirkes, z. B. den Abgaben der silvani u. s. w., vorausgegangen. Dadurch sank nun die Bedeutsamkeit des Amtes des Vogtes an und für sich und wurde der Einfluß des Reiches auf die Stadtverwaltung vermindert; der Stadtrath erhielt freiere Hand, wohl auch bald weitergehende Befugnisse und konnte versuchen, die Stadt allmählich selbständiger zu stellen. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die einzelnen Schritte desselben zu verfolgen, ihr Ziel mußte sein, die alten Gewalten der Reichsbeamten resp. die Ämter selbst an die Stadt zu bringen. Waren diese Schritte nicht von Erfolg begleitet, so gelangte die Stadt aller Wahrscheinlichkeit nach in Abhängigkeit von den sie umgebenden Territorialherren, die theils die betreffenden Ämter oder einzelnen Befugnisse der Beamten, theils die dem Reiche aus der Domaine zugeflossenen Einnahmen oder Stücke des früheren Reichsgutes selbst zu Lehen erhalten hatten. In beiden Richtungen ist die Thätigkeit des Rathes von Erfolg begleitet gewesen. Um nur einiges hervorzuheben, gelang es, von den Einkünften, die aus der Berghoheit flossen, die Vogteigelder allmählich den Belehnten abzukaufen resp. später ihre Aufhebung zu erlangen. Freilich war ein Zeitraum von mehr als 100 Jahren vergangen, als dies Ziel

1) Siehe über die Verfassungs- und ähnliche Fragen den interessanten Aufsatz von L. Weiland, Die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1885, S. 13—60, dem ich oben vielfach folge; ferner kommt in Betracht die bereits mehrfach erwähnte Abhandlung von Dr. A. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar u. s. w., 1885.

erreicht wurde und hatte die Stadt vorher mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, manchen Streit durchzufechten; später gelang es auch der Stadt, einen erheblichen Theil der alten Reichsforsten zu erwerben; die große Vogtei selbst wurde am 6. Mai 1290[1]) dem Grafen von Wohldenberg abgekauft, der dieselbe vom Herzog von Sachsen zu Lehen hatte, am 30. März 1348[2]) wurde auch die kleine Vogtei (das Amt war inzwischen getheilt) von dem Grafen von Regenstein erworben.

Die Vögte waren von jenen Zeitpunkten ab nicht mehr Dienstmannen der betreffenden Lehensinhaber, die deren Interessen dienten, sondern Beamte der Stadt.

Allein nicht nur nach außen hin war die Stellung und Unabhängigkeit der Stadt zu sichern, auch im Innern derselben waren erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Solange sie gewissermaßen der Mittelpunkt der großen kaiserlichen Domaine war und die starke Hand der kaiserlichen Vögte die Bevölkerung in Ordnung hielt, konnten sich die etwa in letzterer vorhandenen Gegensätze nicht geltend machen; sobald aber die Macht der Centralgewalt geschwächt war, mußten auch sie einen Ausgleich erfahren, wenn nicht die friedliche Entwickelung, ja die Selbständigkeit der Stadt auf das schwerste gefährdet werden sollten.

In der Bevölkerung waren aber infolge der raschen Entwickelung der Stadt die verschiedensten Elemente vertreten. Neben den reichen und mächtigen Ministerialen, welche die Verwaltung des kaiserlichen Gutes geführt hatten, den zahlreichen und gleichfalls reichen und hochangesehenen Stiftern stand die Menge der Berg- und auch wohl der Hüttenarbeiter. Der Glanz des kaiserlichen Hofhaltes, die Reichsversammlungen, der Absatz der Produkte des Bergbaues und Hüttenbetriebes hatten aber auch sonst Handel und Gewerbe belebt, und Kaufleute und Gewerbetreibende waren in großer Zahl vorhanden und bestrebt, ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Dazu kommen dann noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts, als der Bergbau nebst dem Hüttenbetriebe den Händen der kaiserlichen Verwaltung entfiel, die in der Stadt ansässigen Mitglieder der mächtigen Corporation der montani et silvani, die von vornherein dadurch in einem gewissen Gegensatz zu der Stadt stand, daß ihr ja unzweifelhaft auch auswärtige Stifter und weltliche Per-

[1]) Die Urkunde ist abgedruckt in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte, Bd. 5, 1872, S. 474.

[2]) Siehe ebendort S. 488.

sonen von Bedeutung angehörten, die bei Verwaltung und Betrieb des Bergwerkes ihre speciellen Interessen geltend zu machen bestrebt waren, und die für sich, die Korporation und ihre Arbeiter besondere Rechte in Anspruch nahmen. Verschärft wurde dieser Gegensatz dann noch durch den Übergang des Bergregals an die Herzöge von Braunschweig im Jahre 1235. Die Korporation gelangte dadurch als solche in eine gewisse Abhängigkeit von diesen, ihre Streitigkeiten in Bergsachen und manchen sonstigen Dingen wurden von den von ihnen ernannten Bergrichtern entschieden. Ihre Rechte und die Satzungen, nach denen sie sich zu richten hatten, rührten von ihnen her oder bedurften wenigstens ihrer Bestätigung. Das Gebiet der städtischen Gerichte und Verwaltung und der Berggerichte und Verwaltung berührten sich aber räumlich und sachlich auf das engste. Die in der Stadt wohnenden Grubenbesitzer werden des Weiteren, pochend auf ihre Zugehörigkeit zu der mächtigen Korporation und ihren Reichthum, manches Vorrecht vor den anderen Bürgern der Stadt beansprucht haben, sich dem mehr und mehr erstarkenden Regimente des Rathes nicht immer gutwillig haben fügen wollen. Jedenfalls ergaben sich auch aus diesen Verhältnissen eine Reihe scharfer Gegensätze, und so kam es, daß das 13. Jahrhundert auch eine Zeit lebhafter innerer Kämpfe für die Stadt war, in denen alle diese angedeuteten materiellen und idealen Ansprüche und Interessen sich geltend zu machen versuchten und schließlich ihren Ausgleich fanden. Den Abschluß dieser Streitigkeiten [1]), die den größten Theil des Jahr-

[1]) Einen Theil dieser Streitigkeiten habe ich bereits früher in einem Aufsatze „Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts", Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 40, 1884, S. 86—106, geschildert. Ich habe in diesem Aufsatze, der einen Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Innungen bilden sollte, seinem Zwecke entsprechend besonderes Gewicht auf die materiellen Streitpunkte gelegt (die Eingriffe der Wald- und Bergleute in den Gewerbetrieb der Handwerker, die Ansprüche der Innungen auf das Recht des ausschließlichen Gewerbebetriebes u. s. w.) und diese klar zu legen versucht. Hieran knüpft W o l f s t i e g in dem mehrfach erwähnten Aufsatze S. 62, und W e i l a n d schließt sich ihm im wesentlichen an, den Vorwurf, daß ich die politischen Gründe, welche bei jenen Streitigkeiten eine Rolle spielten, nicht genügend würdigte. Ich glaube nun die Möglichkeit derselben durchaus nicht abgeleugnet zu haben, habe vielmehr auf Seite 102 und 103 speciell auch auf ein Kampfobjekt von entschieden politischer Bedeutung, nämlich das „judicium trans aquam" hingewiesen, bin aber aus dem erwähnten Grunde hierauf nicht weiter eingegangen; daß aber die e r s t e Veranlassung des Kampfes in den von mir betonten materiellen Ursachen lag, glaube ich noch heute unbedingt festhalten zu müssen, und mehr habe ich auch damals auf S. 104 nicht behauptet. Wenn Wolfstieg auch meine Erklärung des judicium trans

hunderts ausfüllen (ihre ersten Spuren lassen sich wohl in dem Verbot der Gilden durch das Privileg Friedrichs II. von 1219 suchen), bildete ein Vergleich des Jahres 1290. Wie lebhaft auch diese Kämpfe vielfach waren, so haben sie doch niemals dazu geführt, daß die Politik der Stadt in Bezug auf die Erwerbung des Bergregals und Bergwerkes ernstlich gestört wurde, ja wir können sogar annehmen, daß schließlich durch ihren Ausgang die Erreichung jenes Zieles gefördert ist; manche Hindernisse, die sich im Innern der Stadt ihr hätten entgegenstellen können, sind durch ihren Ausgang beseitigt.

Wir haben soeben gesehen, daß die Entwickelung der äußeren und inneren Verhältnisse der Stadt im Laufe des 13. Jahrhunderts eine derartige war, daß sie jedenfalls in ihrem Streben, das ihr zugedachte Schicksal, eine Landstadt der Braunschweiger Herzöge zu werden, von sich abzuwenden und ihre Selbständigkeit zu bewahren, dadurch gefördert wurde. Allein vollständig konnte sie dies Ziel doch nur erreichen, wenn sie sich eine genügende materielle Grundlage verschaffen konnte und diese mußte sie vor allem in dem Erwerb des Bergwerkes, speciell auch der Hoheitsrechte über dasselbe suchen. Auf diesem beruhte doch in der Hauptsache die wirthschaftliche Existenz der Stadt; durch die reichen Mittel, welche es ihr bieten konnte, durfte die Stadt hoffen, ihre ungenügende materielle Macht zu vergrößern, ohne ihn mußte sie doch trotz aller inneren Kräftigung über kurz oder lang ihrem Schicksal anheimfallen. Auch in dieser Richtung hat nun der Zeitabschnitt, welcher auf jene innere Kräftigung folgt, eine Reihe von der Stadt höchst

---

aquam als das Berggericht für falsch hält, so kann ich mich zunächst auf Weilands mit der meinigen übereinstimmenden Ansicht berufen. Fraglich erscheint mir jetzt freilich, welches der beiden Berggerichte, das Gericht vor dem Münster oder auf dem Berge, damals das Streitobjekt bildete. Wolfstiegs eigene Erklärung dieses Gerichts S. 43 ist sicher falsch, wie er auch aus der von ihm selbst angeführten Stelle des Stadtrechtes bei Göschen, S. 52, mit Leichtigkeit hätte ersehen können, wo das Gericht over deme watere und up deme hove als verschiedene Gerichte neben einander genannt sind. Welches Interesse hätten die montani wohl an der Erhaltung irgend eines anderen Gerichts als eines der Berggerichte gehabt? Eher könnte man gegenüber Weilands und meiner Erklärung den Einwand erheben, daß das Berggericht im Jahre 1290 ein Gericht der Herzöge von Braunschweig war, die 1235 dasselbe mit der Berghoheit erlangt hatten. Dann wäre aber jener Versuch der Gilde resp. der Stadt, dasselbe zu beseitigen, eben nur, wie ich es vermuthete, ein Schritt in jener Politik, die das Bergwerk in die Hände der Stadt bringen wollte. Eine Begründung konnte ein solcher Versuch darin finden, daß die Stadt 1290 die Vogtei erworben hatte und ursprünglich der Vogt die richterliche Thätigkeit in seinem ganzen Bezirk, also auch für das Bergwerk ausgeübt hat.

günstigen Veränderungen gebracht, ja sie ihr Ziel im wesentlichen erreichen lassen.

Was zunächst den Besitz von Gruben und Grubentheilen betrifft, so haben wir bereits gesehen, daß zu Beginn dieser ganzen Periode, also um 1235 wahrscheinlicher Weise, manche Bürger und Stifter der Stadt neben auswärtigen Edlen und Stiftern, vielleicht auch die Stadt selbst einen solchen hatten, letztere aber keinenfalls das ganze Bergwerk besaß; welchen Umfang freilich der Besitz der Stadt und ihrer Angehörigen hatte, ist nicht einmal annähernd festzustellen, wie ja auch jene erste Annahme hauptsächlich auf Vermuthungen beruht. Leider sind wir nun auf diese auch für den Rest des 13. Jahrhunderts angewiesen und können nur annehmen, daß das oben Ausgesprochene auch für diese Zeit gilt.

Erst über die Zeit nach 1300 geben uns die noch vorhandenen Urkunden des Goslarer Stadtarchivs, meist Kaufverträge und ähnliches, auch abgesehen von jenem bereits besprochenen Vertrage zwischen Goslar und Walkenried, Auskunft und zwar in ziemlich reichem Maße. Die älteste derselben ist vom 17. Juli 1306 [1]); nach ihr verkaufen die drei Brüder Bertold, Albert und Volkmar von Gowische „abbati et conventui in Walkenried medietatem fossae in monte Rammesberch quae vocatur Verndel apud fossam dictam ludensul“ für 34 Mark reinen Silbers. Am 6. December 1314 [2]) verkauft dann der Abt des Klosters Michaelstein 1/8 der Grube „Silverhole“ im Rammelsberg für 10 Mark reinen Silbers an das Kloster Walkenried, letzteres hat auch schon 1309, wie bereits erwähnt, je 1/8 der Gruben Kattenloch und Hillewardstein von der Wittwe Hockeman für 2 Mark Silber erworben. Am 11. März 1318 [3]) wiederum haben die drei Gebrüder von Gowische 1/16 der Grube Ludensul an zwei Goslarer Bürger verkauft, das folgende Jahr 1319 [4]) liefert uns Nachricht über zwei neue Verkäufe der Familie von Gowische an den Goslarer Bürger Thile Unrowe, der bereits im Vorjahre der eine der beiden Käufer war, diese betreffen Theile an drei verschiedenen Gruben; in einem Falle beträgt der Kaufpreis für 1/8 der Grube Verndel 11 löthige Mark, ein weiteres Viertel der gleichen Grube wird von denselben Verkäufern an den gleichen

1) Nr. 85 d. St. A., im Walkenrieder Urkundenbuch Nr. 680.

2) Nr. 102 d. St. A., im Walkenrieder Urkundenbuch Nr. 748.

3) Nr. 105 d. St. A.

4) Nr. 108 d. St. A. vom 24. Juni 1319 und Nr. 109 d. St. A. vom 26. September 1319.

Käufer im Jahre 1321 verkauft.[1]) Auch aus den folgenden Jahren[2]) sind noch vier weitere Kaufverträge erhalten, laut derer die Familie von Gowische Antheile an verschiedenen Gruben verkauft hat. Käufer ist in drei Fällen Thile Unrowe, in einem zwei andere Goslarer Bürger.

Es treten übrigens in jener Zeit noch andere Familien als Verkäufer auf. Ritter Conrad van deme Dyke verkauft am 17. März 1331[3]) seine Antheile an drei Gruben an „Conrad Scap borghere to Goslere". Der letztere erwirbt weiter am 25. Mai 1340[4]) Theile an fünf Gruben von zwei Herren von Wildenstein; allein auch nicht Ritterbürtige traten als Verkäufer in der gleichen Zeit auf. Am 14. August 1345[5]) verkaufte Henning Bulk $^1/_{16}$ der schon mehrfach erwähnten Grube Verndel an Thile Unrowe.

Für diese verhältnismäßig kurze Zeit haben wir also Nachrichten über nicht weniger als 13 Besitzwechsel, die Grubentheile betreffen und sich vielfach auf Antheile an einer Mehrzahl von Gruben erstrecken; allein damit ist die Zahl derjenigen Urkunden, welche im Goslarer Archiv noch vorhanden sind, durchaus nicht erschöpft. In den folgenden Jahren bis 1359 scheint der Besitzwechsel sogar noch lebhafter geworden zu sein, denn aus jenem kurzen Zeitraum sind noch acht weitere Urkunden erhalten, laut derer Grubentheile entweder verkauft, zu Lehen vergeben oder endlich verpfändet werden.[6]) Die Besitzwechsel vollziehen sich mit einer Ausnahme zwischen einzelnen Angehörigen der Stadt. Diese Ausnahme bildet der durch die Urkunde vom 5. April 1349 bestätigte Kaufvertrag, laut dessen vier Herren von Gowische alle ihre Grubentheile zwischen „deme schyrenstede unde deme nygen schachte" an die Sechsmannen des Rammelsberges zum Eigenthum auflassen, freilich unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes. Des weiteren geht aus

---

[1]) Nr. 115 d. St. A.

[2]) Nr. 126 d. St. A. vom 5. Januar 1323, Nr. 137a d. St. A. vom 7. April 1330, Nr. 141 d. St. A. vom 3. März 1331 und Nr. 142 d. St. A. vom gleichen Tage.

[3]) Nr. 143 d. St. A.

[4]) Nr. 179 d. St. A.

[5]) Nr. 208 d. St. A.

[6]) Die betreffenden Urkunden sind die Nr. 209, 223, 230, 234, 261, 279, 280, 282 des städtischen Archivs. Erwähnt mag noch sein die Zurückweisung einer vor dem Bergrichter angebrachten Klage wegen vorenthaltener Bergtheile, Nr. 301 d. St. A. vom 3. December 1359 und Nr. 207 vom 28. Juni 1345, laut der Thile Unrowe seinem Sohne Hans sein Erbtheil an Grubentheilen überantwortet.

der Urkunde hervor, daß die Sechsmannen bereits vor diesem Kaufe im Besitz von Gruben resp. Grubentheilen waren. Auch in allen diesen Urkunden sind es meist dem Anschein nach sehr bedeutende Besitzobjekte, die in Frage stehen; so verpfändet am 13. Juli 1357 der Bürger Hans von Dornthen von eigenen Bergtheilen an 13 Gruben je $^1/_8$, an einer $^1/_{16}$, dazu noch von solchen, die er zu Lehen hat, an drei je $^1/_8$, an einer endlich $^3/_{16}$.

Es ist also die Zahl der Besitzwechsel, von denen uns die Kunde erhalten ist, eine sehr beträchtliche und dabei können wir mit Sicherheit annehmen, daß bei weitem nicht alle uns überliefert sind, vielmehr nur von einer ganz bestimmten Gruppe derselben uns die betreffenden Urkunden, welche den Kaufvertrag, die Verpfändung u. s. w. bestätigen, erhalten sind, und selbst von diesen noch manche verloren gegangen ist. Bei weitem die meisten der Grubentheile, welche wir in jenen Verträgen als Objekt derselben angeführt finden, werden uns noch zweimal wieder in Urkunden begegnen, da im Archiv der Stadt nur diejenigen Verträge aufbewahrt sind, welche sich auf Theile beziehen, die später in den Besitz der Stadt gelangten und für die ihr die Besitztitel der Vorbesitzer ausgeliefert werden mußten; im übrigen sind auch diese Urkunden wohl kaum vollständig erhalten, wenigstens müssen sich im 15. Jahrhundert z. B. die Stifter Walkenried und Michaelstein verpflichten, alle Urkunden, die sich auf ihren früheren Besitz beziehen, auszuliefern und dennoch sind über den Besitz beider nur jene beiden Urkunden, die oben erwähnt wurden, erhalten. Auch das Stift St. Simonis et Judae hat schon vor dem Jahre 1418, also wahrscheinlich bereits das 14. Jahrhundert hindurch, am Bergbau theilgenommen. Dasselbe giebt laut eines später zu besprechenden Vertrages vom genannten Jahre die alten Briefe, die es darüber besitzt, dem Rathe von Goslar heraus, jedoch ist keiner derselben erhalten und fehlt uns also jegliche Auskunft über den Umfang jenes Besitzes u. s. w. Jedenfalls haben wir aber anzunehmen, daß auch sonst noch eine große Zahl von Verkäufen u. s. w. in jener Zeit stattgefunden hat, über die uns keine Kunde erhalten ist, weil die betreffenden Theile resp. die Besitztitel derselben nicht in die Hand des Stadtrathes gekommen oder die betreffenden Urkunden verloren gegangen sind, vielleicht hat übrigens auch ein erheblicher Theil der Gruben seine Besitzer nicht gewechselt. Daß jene Theile, über die uns jede Nachricht fehlt, die bei weitem größere Zahl bildeten, davon geben uns zwei dem Ende des 14. Jahrhunderts angehörige Verzeichnisse, auf die ich später zurückkommen werde, den deutlichen Beweis.

Wenn also die erhaltenen Nachrichten auch durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen können, so ist es doch an der Hand derselben möglich, uns ein ungefähres Bild über die Gestaltung der Besitzverhältnisse zu machen. Vor allen Dingen enthalten sie eine Bestätigung der früher ausgesprochenen Ansicht, daß der Vertrag zwischen Walkenried und Goslar vom Jahre 1310 nicht den thatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben kann. Neben Goslar und Walkenried waren jedenfalls im genannten Jahre noch andere Grubenbesitzer vorhanden, die Herren von Gowische werden z. B. sicher nicht ihre Theile erst nach dem Jahre 1310 von einem der beiden Genannten erworben haben, um sie bald darauf wieder zu veräußern, wir dürfen im Gegentheil wohl annehmen, daß die Grube verndel, deren Theile sie nach und nach fast alle veräußern, vor dem ersten Verkauf von 1306 ganz in ihrem Besitz war. Vielleicht hatten sie dieselbe vom Kaiser zu Lehen erhalten, vielleicht dieselbe nach vorausgegangener Schürfung, gemuthet. Sicher sind also Goslar und Walkenried in jenem Jahre nicht die einzigen Besitzer der Gruben gewesen, und daß sie nicht „gemeine Gewerken" in der Weise einer späteren Zeit waren, haben wir bereits gesehen. Einen Besitz am Berge mögen beide gehabt haben, bei Walkenried wissen wir dies durch die zwei oben angeführten Kaufverträge und das Privileg von 1209 sicher, während es für Goslar nur eine Vermuthung ist, die sogar auf Grund der später zu erwähnenden Verzeichnisse von den „delen des Rades" zweifelhaft erscheinen könnte; aber neben ihnen waren unzweifelhaft viele andere Besitzer von Gruben und Grubentheilen vorhanden, die entweder gesondert oder mit ihnen gemeinschaftlich den Bergbau betrieben.

Auffallend muß immerhin erscheinen, daß weder der Rath der Stat Goslar noch eins der reichen Stifter derselben, besonders das Stift St. Simonis et Judae, je als Käufer oder Belehnte erscheinen. War ihr Besitz an Grubentheilen bereits so groß, daß sie keine Neigung hatten, ihn noch zu vermehren, oder fehlten ihnen die erforderlichen Mittel? Beide Fragen dürfen wir wohl verneinen; besonders die letztere unbedingt. Für die Stadt könnte man vielleicht annehmen, daß der Rückkauf der Vogteigelder [1]), jener bereits erwähnten Geldlehen, die auf die Einkünfte des Vogteibezirkes angewiesen waren, und

[1]) Wir haben diesen Rückkauf bereits oben als eine der Maßregeln erwähnt, welche die Stadt treffen mußte, um ihre Unabhängigkeit zu sichern. Die Erlaubnis dazu hatte sie ungefähr gleichzeitig mit dem Erwerb der großen Vogtei 1290 durch Rudolf von Habsburg erhalten. Siehe Weiland, Goslar als Kaiserpfalz, S. 35.

welche die Stadt nach Erwerbung der Vogtei zu zahlen hatte, ihre finanziellen Kräfte stark in Anspruch genommen hätte, allein dies scheint nicht der Fall gewesen, wenigstens sind laut einer Urkunde Karls IV. vom 4. November 1357 [1]) damals noch 350 Mark Silber auszuzahlen gewesen. Der Rückkauf wird also, da der ursprüngliche Betrag der Summe 387 Mark nach der Vogteirolle [2]) betrug, in jener Zeit von 67 Jahren nur ein Kapital von etwa 400 Mark erfordert haben, wenn wir den damals üblichen Zins von 10 Procent zu Grunde legen, also eine Summe, welche die Leistungsfähigkeit der Stadt kaum besonders in Anspruch genommen haben kann und die geradezu geringfügig erscheint gegenüber den Beträgen, welche die Stadt gegen Ende dieser Periode aufgewandt hat, um das wichtigste Ziel ihrer Politik, die pfandweise Erwerbung des Bergregals resp. des Zehnten und Gerichts, vorzubereiten. Wir müssen also wohl annehmen, wenn nicht gerade alle Urkunden über Erwerbungen der Stadt verloren gegangen sind, daß sie sich in dieser Zeit derselben wenigstens zunächst absichtlich enthalten hat, und dies hat auch viel Wahrscheinlichkeit.

Wir haben als Ziel der städtischen Politik bezeichnet die Unabhängigkeit der Stadt gegenüber den braunschweigischen Herzögen zu behaupten. Hätte nicht aber jeder Erwerb von Bergtheilen leicht das entgegengesetzte Resultat zur Folge gehabt, solange die Herzöge oder die von ihnen Belehnten im Besitze des Bergregals waren?

Bemerkenswerth ist ferner, daß, wie schon erwähnt, die Sechsmannen des Rammelsberges, also der Vorstand der Corporation der Montani et silvani im Jahre 1349 als Käufer auftreten und nach Ausweis der Urkunde auch schon früher im Besitz von Gruben und Schächten waren, denn anders wird die Stelle: „Was aber kommt ut der veltgrouen unde ut deme nygen schachte, de vore des Rammesberghes eghen weren unde noch sin, das gehört dem Rammelsberge zu seinem Nutzen und Frommen", nicht zu verstehen sein. Man könnte meinen, daß sie lediglich von der Stadt vorgeschoben waren, weil diese aus dem erwähnten Grunde nicht selbst kaufen wollte, hierauf könnte hindeuten, daß die Sechsmannen in dieser Zeit verschiedentlich vom Rathe der Stadt Darlehen empfangen haben, so am 20. September 1351 60 löthige Mark, am 23. Juni 1357 200 löthige

---

[1]) Siehe Göschen, Die Goslarschen Statuten, S. 216, Anmerkung 4.

[2]) Abgedruckt in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte, Bd. 5, 1872, S. 469.

Mark[1]); freilich können letztere auch bereits mit der Erwerbung des Zehnten in Verbindung gestanden haben. Mindestens ebenso wahrscheinlich ist aber, daß es sich um einen wirklichen Kauf für eigene Rechnung handelte, da wir doch um diese Zeit, wo das Bergregal noch in dem Pfandbesitze der Herren von Gowische war, nicht annehmen können, daß die Corporation bereits fest in den Rahmen der Stadtverwaltung eingefügt war. Es kann also die Absicht vorgelegen haben, einen Besitz für die Corporation zu erwerben, wie er bereits anderweitig vorhanden war und zwar nicht nur an Bergtheilen, die etwa von den früheren Besitzern nicht weiter gebaut wurden und deshalb der Corporation oder dem Inhaber des Bergregals zufielen, oder an Gebäuden, die sie etwa für ihre Verwaltung gebraucht haben, wie dies z. B. bei dem Kaufe[2]) des Hauses to deme dyke zu Goslar denkbar ist, sondern auch zu gemeinsamen wirthschaftlichen resp. gewerblichen Zwecken, wohin wohl auch die Treibhütten und Frischhütten der Corporation[3]) zu zählen sind. Überhaupt müssen wir annehmen, daß um diese Zeit auch bei dem Bergbau selbst die Bedeutung und der Umfang der für alle Gruben gemeinsamen Anlagen mehr und mehr zugenommen hat, diese wurden aber am zweckentsprechendsten von der Corporation selbst angelegt und ist das wachsende Bedürfniß in dieser Richtung vielleicht zur Erklärung der zahlreichen Darlehen, welche die Corporation bei der Stadt und Privaten aufgenommen hatte, heranzuziehen. Mußten aber erst solche gemeinsame Anlagen geschaffen werden, die keinen direkten Ertrag versprachen, so lag der Gedanke nahe, ihnen auch einen werbenden Besitz hinzuzufügen. Möglich wäre es auch, daß in jenem Kaufe ein Versuch vorlag, die alten, den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Betriebs- und Besitzformen zu beseitigen und zu versuchen, die gewerkschaftliche Form, die in kleineren Verhältnissen bereits bei den einzelnen Gruben ihre Anwendung fand, jetzt in etwas veränderter Gestalt auf den Gesammtbetrieb zu übertragen, wie dies etwa 50 Jahre später faktisch geschehen ist. Wie wir gleich sehen werden, waren bereits damals ähnliche Gründe vorhanden, wie diejenigen, welche zu Beginn des 15. Jahrhunderts dazu führten.

---

1) Nr. 238 und 277 d. St. A.

2) Nr. 144, 145 und 246 d. St. A.

3) Nach den Urkunden Nr. 211 und 241 d. St. A. vom 9. April 1346 und 1. Januar 1351 verkaufen die Sechsmannen für ihnen zum Nutzen des Berges gewährte Darlehen Renten, die auf den Ertrag der Hütten angewiesen sind.

Einer besonderen Erwähnung bedarf es auch noch, daß, abgesehen von den beiden Stiftern und den Sechsmannen, sowohl Käufer als auch Verkäufer entweder Bürger der Stadt Goslar waren, oder doch Angehörige von Geschlechtern, die zu der Stadt in den engsten Beziehungen standen. Unter den Verkäufern traten besonders die alten, mit der bisherigen Geschichte der Stadt und des Vogteigebietes eng verbundenen Geschlechter der Wildensteiner, de Goslaria, von dem Dyke und vor allem der von Gowische auf, welche letzteren, nach ihren Verkäufen zu urtheilen, im Beginn des Jahrhunderts wahrscheinlich den bedeutendsten Besitz an Gruben gehabt haben müssen. Es sind dies alles Rittergeschlechter, deren Angehörige in der verflossenen Zeit im Dienste der Kaiser, der Kirche, besonders aber auch bei der Verwaltung des Reichsgebietes eine hervorragende Rolle gespielt haben; als Käufer ist dagegen kein ihnen Angehöriger zu nennen. Wir können also sagen, daß im ganzen durch die Besitzveränderungen dieser Zeit die Bergtheile in neue Hände, wesentlich von eigentlichen Bürgern der Stadt gekommen sind.

Es ist dies eine Erscheinung, die so sehr im Sinne der von uns oben angedeuteten Politik der Stadt liegt, daß man zunächst denken könnte, sie sei durch gesetzliche Maßregeln, etwa ein Verbot des Besitzes oder Erwerbes von Grubentheilen für Nichtbürger, wie wir es in der späteren Zeit in der That finden, herbeigeführt worden; allein dies ist damals wohl als ausgeschlossen zu betrachten, da wir annehmen müssen, daß der Stadt in jener Zeit zunächst noch die Macht fehlte, eine solche Maßregel zur Durchführung zu bringen und sodann waren doch die in Frage stehenden Geschlechter wenigstens der Mehrzahl nach nicht solche, auf die eine derartige Maßregel hätte Anwendung finden können. Auch sie gehörten zum Patriziat, also der Bürgerschaft der Stadt, und wie hätte es einen Sinn gehabt, wenn es überhaupt durchführbar war, die Herren von Gowische, die mit dem Bergregal belehnt waren, zum Verkauf ihrer Grubentheile zu zwingen? Auch das bevorstehende Erlöschen der betreffenden Geschlechter hätte Veranlassung zur Veräußerung bieten können, wenn etwa die Erben in weiterer Ferne wohnten, oder infolge ihres sonstigen Besitzes sowie ihrer Stellung keine Neigung hatten, den für sie schwer zu überwachenden Bergbau fortzusetzen. Denkbar war es auch, daß die Geschlechter sich freiwillig zur Auswanderung entschlossen hätten, weil sie etwa sich nicht in die neuen Verhältnisse der Stadt hineinfinden konnten, welcher jetzt der Glanz der kaiserlichen Hofhaltung fehlte und in der demokratische

Tendenzen anfingen sich geltend zu machen, um von der Möglichkeit einer gewaltsamen Vertreibung infolge eines Sieges der letzteren ganz zu schweigen. Unterstützt werden diese Vermuthungen scheinbar auch dadurch, daß etwa von diesem Zeitpunkte an die Namen der erwähnten Geschlechter im wesentlichen aus den Urkunden der Stadt verschwinden.

Allein an ein baldiges Erlöschen, z. B. der Familie von Gowische, ist nach der Zahl ihrer Mitglieder, die in den genannten Urkunden erwähnt werden, kaum zu denken, und konnte dieselbe Familie etwa an einem anderen Orte eine glänzendere Stellung finden als dort, wo sie neben sonstigem reichen Besitz auch ein einträgliches Hoheitsrecht das Ihrige nannte? Von einer gewaltsamen Vertreibung endlich meldet die Überlieferung nichts, obwohl die Kunde eines solchen Ereignisses aus dieser Zeit unzweifelhaft erhalten wäre.

Wir werden deshalb wohl wirthschaftliche Gründe zur Erklärung jener häufigen Verkäufe heranziehen müssen, aus diesen werden sich dann zwei Thatsachen erklären lassen, einerseits das Verschwinden jener Geschlechter aus der Geschichte der Stadt, und anderseits die Häufigkeit der Veräußerungen und Verpfändungen von Grubentheilen in jener Zeit überhaupt. Es ist nämlich anzunehmen, daß jene wirthschaftlichen Gründe, welche die erwähnten Besitzwechsel herbeiführten, nicht in dem allgemeinen Vermögensverfall einzelner Grubenbesitzer zu suchen sind, obwohl natürlich ein solcher für manche Fälle durchaus nicht ausgeschlossen ist, sondern vielmehr in einem Rückgange, vielleicht sogar in einem nahezu vollständigen Aufhören der Erträgnisse des Bergbaues. Nun haben wir freilich derartiges schon für frühere Zeitpunkte annehmen müssen; sicher ist vor allem, daß infolge kriegerischer Ereignisse der Bergbau bereits mehr als einmal gestört und die Gruben verwüstet waren, und es ist ziemlich wahrscheinlich, daß ähnliche Vorkommnisse auch in diese Zeit fallen. Das Bestreben der Stadt, die Rechte des kaiserlichen Vogts möglichst an sich zu bringen, vor allem ihre Versuche, die auf die Vogteieinkünfte angewiesenen Renten zurückzuerwerben, verwickelte sie unzweifelhaft in zahllose Streitigkeiten mit den Belehnten. Freilich haben diese Kämpfe ihren Höhepunkt erst später erreicht, aber auch zu jener Zeit haben ähnliche nicht gefehlt. Jedenfalls ist dadurch gegen Ende der zwanziger und Beginn der dreißiger Jahre die Stadt und damit wohl auch der Bergbau arg belästigt, wie uns Heineccius [1]) überliefert, der freilich die Gegner der Stadt kurzweg als latrones be-

[1]) Heineccius, Antiquitates IV, S. 337 f.

zeichnet, wohl auf Grund des Privilegs Kaiser Ludwigs von 1331 [1]), welches der Stadt gestattet, der latrunculi sich mit Gewalt zu erwehren; mag es sich nun auch wirklich nur um eigentliche Räuber gehandelt haben, so werden doch sicher durch die Belästigungen derselben und die Kämpfe mit ihnen die Renten aus dem Bergbau stark geschmälert sein. Allein diese Schädigungen waren doch auf alle Fälle nur vorübergehender Natur und lassen sich zur Erklärung jener Verkäufe nicht als ausreichend bezeichnen.

Dagegen können wir annehmen, daß sich beim Betriebe des Bergbaues selbst um diese Zeit Schwierigkeiten zeigten, denen die damalige Technik nicht gewachsen war. Nach einem mehr als dreihundertjährigen Betriebe war man mit den Fahrten und Schächten natürlich ziemlich tief in den Berg eingedrungen; vielleicht hatte schon an und für sich die Ergiebigkeit und vor allem der Reinertrag der Gruben einigermaßen nachgelassen; allein dies kam wohl weniger in Betracht, da die Ausbeute noch jetzt, mehr als 500 Jahre nach jenem Zeitpunkte, trotz des Jahrhunderte langen Abbaues des Erzlagers, eine reiche ist. Vor allem war man wohl in den Zeiten des reichen Ertrages ohne genügende Vorsicht mit der Ausbeutung zu weit gegangen, die Zersplitterung des Besitzes und gewisse später zu besprechende Formen der Ausnutzung haben eine Art Raubbau begünstigt, der dann einerseits vielfache Einstürze von Gruben zur Folge gehabt hat, anderseits zeigte sich aber als Folge bei dem raschen Eindringen in die Tiefe des Berges ein Feind, dessen man mit den damaligen Hülfsmitteln nur schwer Herr werden konnte. Je tiefer man in den Berg eindrang, um so stärker mußte der Wasserzufluß in den Gruben werden, und um so schwieriger die Beseitigung des eingedrungenen Wassers, bis man endlich an einen Punkt gelangte, wo diese damals vollständig unmöglich wurde und die tiefer gelegenen Gruben ersoffen. Eine direkte urkundliche Nachricht, welche diese Vermuthung bestätigt, ist nun freilich aus jener Zeit nicht erhalten, doch wird die Thatsache für einen nur wenige Jahrzehnte späteren Zeitpunkt durchaus zuverlässig überliefert und zugleich als etwas schon länger Vorhandenes. Weiter sind aber noch eine Reihe von Überlieferungen vorhanden, die über die betreffenden Störungen des Bergbaues genauere Angaben enthalten und Kunde davon geben, daß eine Reihe schwerer Unglücksfälle denselben und die Stadt in jener Zeit getroffen hat.

---

[1]) Bei Heineccius ebendort abgedruckt.

Von der Hardt[1]) setzt den Beginn dieser Unfälle schon in den Beginn des Jahrhunderts, indem er für das Jahr 1301 erwähnt, daß damals der unter der Trostesfahrt gelegene Theil der Gruben unter Wasser gesetzt sei. Unter 1319 führt er an, daß die von Gowische und andere damals begonnen hätten, ihre Theile zu veräußern, da der Berg angefangen habe Noth zu leiden; 1332 soll nach ihm diese Noth sich weiter gesteigert haben und fast gar kein Zehnten mehr eingegangen sein, doch meint er, daß damals noch der vierte Theil des Berges gebaut sei. Seine Angaben über die Höhe des Wasserstandes sind nicht ganz verständlich, werden auch wohl seiner eigenen Phantasie entsprungen sein; er scheint für die letzte Zeit ein Steigen des Wassers um 6 Lachter anzunehmen, sowie daß im ganzen 26 Lachter versunken seien. Weiter sollen von 1342 an die Sechsmannen bedeutende Geldaufwendungen zur Bekämpfung des Nothstandes gemacht haben und dadurch in große Schulden und Abhängigkeit vom Stadtrath gekommen sein. Schließlich erwähnt er noch, daß zwischen 1360—62 ein großer Einsturz im Berge stattgefunden haben solle. Heineccius[2]) erwähnt gleichfalls eine große Störung des Bergbaues in dieser Zeit, doch scheint er sie auf die Verwüstung zurückzuführen, welche die Pest von 1348 an drei Jahre lang unter der Bevölkerung der Stadt und den Bergleuten angerichtet hat; er sagt darüber: „Vix tamen ulli civitati, tam calamitiosam hanc pestem fuisse existimo, quam Goslariae nostrae, quae metalli fossoribus praecipue exhausta Rammelinas fodinas deserere coacta est. Et quamvis novis subinde accersitis colonis venas denuo scrutari cepissent, ii, quorum referebat, res tamen eventu plerumque caruit, nec potuerunt intra proximos centum annos in integrum restitui.“ Er kennt also freilich die Wassersnoth nicht, doch läßt auch seine Darstellung auf einen weiteren Hinderungsgrund schließen, da sonst doch der Bergbau nach Aufhören der Pest sehr bald wieder in den früheren Flor gekommen wäre. Diese Pest erwähnt auch Meyer in seiner Bergwerksverfassung des Harzes, S. 42, doch glaubt er nicht, daß der Bergbau sehr lange infolge derselben unterbrochen sei. Ein Aufsatz im hercynischen Archiv[3]), der sich gegen die Sage wendet, daß im 13. oder

[1]) Hardts Darstellung scheint hier im ganzen nicht unrichtig zu sein, wenn auch die Einzeldaten wie gewöhnlich unzuverlässig sind.

[2]) Antiquitates, lib. IV, S. 346.

[3]) a. a. O. S. 147. Der große Einsturz wird auch noch verschiedentlich erwähnt, so in S. G. F. Mund, Topographisch-statistische Beschreibung der kaiserlichen

14. Jahrhundert durch einen Einsturz von Gruben 400 Menschen umgekommen seien, besagt, es sei um 1360 freilich ein Einsturz, aber kleineren Umfangs vorgekommen, der nur wenige Menschen getödtet habe. Allein derselbe scheint doch große Bedeutung gehabt zu haben, da durch ihn Arnold von Arnheim ums Leben gekommen ist, derjenige Techniker, der den Bergbau wieder in Gang bringen sollte und zwar durch Einrichtung einer Kunst, die erforderlich war, weil die Grundwasser seit mehr als 50 Jahren stark überhand genommen hatten. Durch seinen Tod sind die Versuche zur Wiederherstellung des Bergbaues dann freilich um ½ Jahrhundert hinausgeschoben. Erwähnt ist noch weiter, daß der Bergbau infolge einer Pest um 1350 beinahe vollständig ins Stocken gerathen sei.

Widersprechen sich ja auch diese Nachrichten in einigen Punkten, so geht doch wohl aus denselben klar hervor, daß seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts sich dem Bergbau die verschiedensten Schwierigkeiten entgegenstellten, theils solche, deren Wirkung mehr vorübergehender Natur war, wie das Wegsterben der Arbeiter infolge der Pest oder kriegerische Ereignisse, theils solche, die eine dauernde Störung hervorriefen, wie Einstürze infolge nachlässigen Betriebes und vor allen Dingen die Wassersnoth; letztere hatte ja bei dem damaligen Stande der Technik für die Besitzer von Gruben eine ganz besondere Bedeutung. In erster Linie konnte es damals, wo man, wie es scheint, nur sehr einfache Hülfsmittel zur Entfernung des Wassers kannte, überhaupt zweifelhaft erscheinen, ob es je möglich sein würde, dasselbe vollständig zu beseitigen; sicher aber hatten die Besitzer, wenn sie sich zum Verkauf entschlossen, schon bedeutende Aufwendungen im Kampfe gegen jenen Feind gemacht, ihr Vermögen und ihr Kredit waren meist auf das Äußerste in Anspruch genommen, ehe sie sich zur Veräußerung der alten, jetzt vielleicht für immer werthlosen Quelle ihres Reichthums entschlossen. Zunächst ist vielleicht nur ein oder der andere Theil verkauft auch

---

freien Reichs-Stadt Goslar, wo das Eindringen des Wassers als Folge des Einsturzes hingestellt wird. Der oben erwähnte Aufsatz beruft sich auf den noch erhaltenen Vertrag mit Arnold; letzterer scheint jetzt jedoch nicht mehr vorhanden zu sein. Immerhin trägt die Darstellung den Charakter der Wahrscheinlichkeit und wird durch die späteren Thatsachen bestätigt. Auffallend scheint es freilich, daß nach einem derartigen Fehlschlage nicht neue Versuche gemacht sein sollten, das Wasser zu entfernen; wir werden später sehen, daß solche Versuche, wenn auch erfolglos, doch wohl gemacht sind. G. F. Hartmann, de jure Austregarum, 1721, S. 20, erwähnt unter 1310, daß die Gruben ersoffen seien und die Stadt infolgedessen verarmt wäre.

von Gruben, die noch nicht von der Noth betroffen waren, um die Mittel zur Rettung der bedrohten, ursprünglich möglicher Weise besonders ertragreichen, zu erlangen. Allein diese Hoffnung erwies sich als trügerisch und die Kaufsummen gingen ebenso verloren, wie die früher aufgewandten Kapitalien. Daß sich Käufer fanden, selbst wenn es sich um theilweise ersoffene Gruben handelte, war kein Wunder; das Geschäft mochte ja gewagt erscheinen, erforderte auf alle Fälle einen großen Kapitalaufwand, versprach dann aber auch einen hohen Gewinn und so fanden sich wohl Käufer in genügender Anzahl. Freilich haben sich auch deren Hoffnungen in den meisten Fällen als trügerisch erwiesen, und werden wir bald sehen, daß auch die neuen Erwerber von dem Schicksal ihrer Vorgänger ereilt werden, sie müssen verkaufen, nachdem ihr Vermögen in neuen vergeblichen Anlagen und Zubußen daraufgegangen ist. Dabei war es natürlich, daß mit der Zeit die Hoffnung auf Beseitigung der Noth mehr und mehr schwand; vor allem, wenn einmal wieder ein neuer Versuch gescheitert war und etwa vorübergehende Nothstände die Sachlage noch trüber erscheinen ließen, werden besonders umfangreiche Verkäufe vorgekommen sein, wie z. B. der letzte und größte Verkauf der Herren von Gowische in die Pestzeit nach 1348 fällt. Anderseits mußten aber auch mit der Zeit, der steigenden Noth der Besitzer die Kaufpreise fortwährend sinken, bei Verpfändungen die geforderten Sicherheiten stets größer werden, wir würden also aus den betreffenden Kaufverträgen leicht Schlüsse über die Lage der Verhältnisse ziehen können, die sinkenden Preise würden uns die wachsende Noth des Bergbaues zeigen. Leider fehlt aber in vielen Urkunden die Angabe des Kaufpreises 2c. vollständig oder derselbe ist für eine Mehrzahl von Objekten insgesammt angegeben und deshalb nicht zum Vergleich heranzuziehen, schließlich kommt bei den übrigbleibenden wenigen Daten in Betracht, daß wir nicht wissen, ob sie sich auf die nothleidenden oder andere Gruben beziehen. Nur von einer Grube „verndel“ sind uns Kaufpreise aus zwei verschiedenen Jahren überliefert: 1306 ist die Hälfte derselben für 34 Mark, 1319 $^1/_8$ für 11 Mark verkauft, hier ist also sogar eine bedeutende Preissteigerung eingetreten, die auf eine Steigerung des Ertrages schließen läßt; allein es ist zu berücksichtigen, daß diese Verkäufe vor die Zeit der Noth oder wenigstens in den Beginn derselben fallen. Übrigens scheinen die genannten Preise dem damaligen Durchschnitt etwa entsprochen zu haben, wenigstens ist 1314 für $^1/_8$ der Grube „Silverhole“ der Preis von 10 Mark gezahlt. Anders liegt die Sache bei einer Verpfändung von Grubentheilen, die

Hans von Dornthen gegen ein Darlehen von 19 Mark löth. Silbers am 13. Juli 1357 vornimmt; er setzt hier zum Pfande die $^{13}/_{8}$ und $^{1}/_{16}$ an 14 verschiedenen Gruben, welche ihm zu eigen gehören und noch seinen Antheil an anderen Gruben, den er mit Godeke von Barum gemeinsam zu Lehen hatte. Hier kann man wohl mit Entschiedenheit sagen, daß das Darlehen gegenüber den Pfandobjekten sehr geringfügig erscheint und letztere also wohl stark entwerthet sein müssen. Am 15. August wird freilich die Pfandsumme noch um 5 Mark erhöht, aber zugleich die Möglichkeit vorgesehen, daß der Ertrag der Gruben nicht die Höhe der betreffenden Rente erreiche.

Vielleicht lassen sich auch die zahlreichen Darlehen [1]), welche die Sechsmannen des Rammelsberges gegen Ende dieser Periode aufnehmen, als Beweis für die Noth des Berges betrachten; wenn es auch nicht unwahrscheinlich ist, daß ein Theil dieser Darlehen mit dem verwickelten Geschäfte der Erwerbung des Zehnten zusammenhängt, so ist doch in anderen Urkunden als Zweck der Verwendung direkt der Nutzen des Berges angeführt. Es ist also ziemlich wahrscheinlich, daß die betreffenden Summen zu Einrichtungen verwandt sind, durch die man den Ertrag der Gruben zu steigern oder Hindernisse, die der Ausbeutung entgegenstanden, zu beseitigen hoffte.

In der Regel sind ja in der späteren Zeit derartige größere Arbeiten im gemeinschaftlichen Interesse, entweder durch die Gewerkschaft, welche ihrerseits alle am Bergbau betheiligten Unternehmer umfaßte, oder nur einen Theil derselben, von denen dann die übrigen ihre Rechte erhalten hatten, ins Leben gerufen; im ersteren Falle auf gemeinsame Kosten, im letzteren auf Kosten der „gemeinen Gewerken“, die dafür eine Abgabe vom Rohertrage beanspruchen konnten; oder sie haben den Gegenstand besonderer Unternehmungen, wie z. B. die sogenannten Erbstollen, gebildet, deren Besitzer dann ihrerseits besondere Rechte und Abgaben erhielten. Allein diese Formen scheinen sich um jene Zeit, soweit man schließen kann, noch nicht ausgebildet zu haben. Für die einzelnen Gruben eventuell auch „Berge“, die vielfach verschiedenen Besitzern gehörten, haben wir nach Ausweis der Bergordnungen und

---

[1]) Die Urkunden Nr. 206, 211, 241, 246, 258, 277 d. St. A. aus den Jahren 1345—1357 betreffen solche Anlehen. Die gesammte geliehene Summe scheint sich auf 476 Mark belaufen zu haben, in einigen Fällen sind nämlich neue Darlehen zur Rückzahlung früherer verwandt.

Bergrechte[1]), die über die Verfassung in dieser Zeit Auskunft geben, eine gewisse Gemeinschaft des Betriebes anzunehmen, welche sich der späteren Gewerkschaft annähert; allein für die Gesammtheit der Gruben sind wohl eine Anzahl von gegenseitigen Rechten und Pflichten festgesetzt, so z. B. daß die tieferliegenden Gruben die höheren des Wassers entledigen mußten, diese aber jene des vom Feuersetzen herrührenden Rauches, allein darüber hinaus scheint, wenigstens in Bezug auf den Betrieb und die Betriebseinrichtungen, die Gemeinsamkeit nicht gegangen zu sein. Es erklärt sich dies zur Genüge wohl daraus, daß zu derartigen Anlagen, Anfangs als der Bergbau in private Hände überging, noch kein Bedürfnis vorhanden war und man nun, als die Noth sich einstellte, die geeignete Form, sie ins Leben zu rufen, erst durch die Erfahrung finden mußte. Naheliegend war es da gewiß, daß die Corporation der montani resp. ihr Vorstand, die Sechsmannen, welche ursprünglich unzweifelhaft beide mehr eine politisch administrative Bedeutung gehabt hatten, die in Frage stehenden Aufgaben zunächst in die Hand nahmen, gewissermaßen als Gewerkschaft oder deren Vertretung auftraten. Ob sie, soweit ihre regelmäßigen Einnahmen aus Rechten und Besitz nicht zur Bestreitung der Kosten ausreichten, diese durch Zubußen oder Abgaben der Mitglieder zu decken versucht haben, läßt sich nicht nachweisen, aber annehmen, z. B. werden die waterpennige des Berges, welche die Sechsmannen nach dem Bergrecht auflegen, eine solche Bedeutung gehabt haben. Allein dieser Weg mußte bei der Ertragslosigkeit vieler Gruben bald versagen, die Kräfte vieler Mitglieder konnten bereits erschöpft sein, und die vielen Verkäufe scheinen dies zu beweisen, deshalb mußten jetzt die weiteren erforderlichen Mittel auf dem Wege der Anleihe aufgebracht werden.

Als Resultat unserer Erörterung über die Besitzveränderungen, denen die Grubentheile in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unterlagen, können wir also wohl immerhin feststellen, daß die politischen Ziele der Stadt indirekt durch dieselben gefördert sind, daß die Zusammensetzung der alten Corporation der montani et silvani durch sie einen stark veränderten Charakter erhalten hatte. Weiter steht aber fest, daß die neuen Besitzer in vielen Fällen ein stark entwerthetes Objekt erworben hatten, auch bereits Versuche zur Hebung des Er-

---

[1]) Die älteste erhaltene Bergordnung ist von 1271; auch das Bergrecht ist jedenfalls vor Ende des 14. Jahrhunderts niedergeschrieben, also sind auch seine Bestimmungen, da es sich nur um Niederschrift eines Gewohnheitsrechtes handelt, schon für diese Zeit als maßgebend zu betrachten.

trages gescheitert waren und daß erst die Zukunft zeigen mußte, ob die Hoffnungen, von neuem große Erträge aus dem Berge zu ziehen, sich verwirklichen würden.

War der Rückgang der Erträgnisse aus dem Bergbau unzweifelhaft in vieler Beziehung ein harter Schlag für die Bevölkerung der Stadt Goslar, so war er doch anderseits der Politik der letzteren entschieden auch direkt günstig; es lag auf der Hand, daß unter solchen Verhältnissen der angestrebte Erwerb des Bergregals sich leichter ermöglichen ließ als sonst, da die derzeitigen Inhaber jedenfalls eher geneigt waren, sich ihrer Rechte zu entledigen, wenn sie fürchten mußten, der schon verringerte Ertrag aus denselben würde vielleicht bald vollständig und auf die Dauer aufhören; ein solcher Gedanke mußte für den derzeitigen Inhaber derselben um so schwerer ins Gewicht fallen, als er selbst oder richtiger seine Vorfahren diese Rechte freilich mit bedeutenden Opfern an sich gebracht hatten, nun aber durch die Verminderung der Einkünfte aus dem Berge ihr Wohlstand bereits im allgemeinen eine schwere Schädigung erlitten hatte.

Wir haben bereits gesehen, daß das Bergregal, welches die kaiserliche Domaine zu Goslar auch nach Aufhören des eigenen Betriebes zu einem einträglichen Besitzobjekt gemacht hatte, im Jahre 1235 infolge der Versöhnung zwischen Hohenstaufen und Welfen an letzteres Haus gekommen war. Die wichtigen und einträglichen Rechte, die mit ihm verbunden waren, hatten gewissermaßen die Belohnung dafür gebildet, daß Otto das Kind seine Besitzungen dem Kaiser zu Lehen aufgetragen hatte. Otto hatte dann den Zehnten (in diesem Falle wird es sich wirklich allein um denselben gehandelt haben), der inzwischen der Pfalzgräfin Agnes als Witthum überwiesen war, von der letzteren um 1100 Mark im Jahre 1243 zurückgekauft.

Von diesem Jahre an haben sich dann die Herzöge von Braunschweig während eines Zeitraums von etwa 50 Jahren im ungetheilten Besitz des Bergregals befunden, sowohl die Einnahmen, die damit verknüpft waren, besonders den Zehnten, bezogen, als auch die mit ihm verbundenen Hoheitsrechte in vollem Umfange ausgeübt. Letztere sind freilich in der Verleihungsurkunde nicht ausdrücklich erwähnt; allein wir haben schon oben gesehen, es sei der Natur der Sache nach durchaus nicht zu bezweifeln, daß sie in die Belehnung von 1235 mit eingeschlossen waren. Noch beweiskräftiger möchte indessen sein, daß sie faktisch, und zwar in ihrem wichtigsten Theile, nach wenigen Jahrzehnten von den Herzögen ohne Widerspruch ausgeübt sind und die-

selben also wohl befugt waren, bei späteren Belehnungen Zehnten und Gericht[1]) zu Lehen zu geben. Ob sie den Bergrichter ernannt haben, ist freilich nicht nachzuweisen, aber wahrscheinlich, da sie jedenfalls in die Verwaltung eingegriffen haben und für sie, wie für den ganzen Betrieb des Bergbaues Rechtsordnungen erlassen haben.

Wir können annehmen, daß bei der 1267 erfolgten Erbtheilung zwischen den Söhnen Otto's, Albrecht und Johann, der erstere der Braunschweig empfing, mit seinem Theile auch die gesammten Rechte, die sein Vater in Bezug auf den Bergbau erworben hatte, erhielt. Den sichersten Beweis hierfür liefert wohl, daß derselbe am 25. April 1271[2])

---

[1]) Siehe hierüber weiter unten.

[2]) Im Goslarer Archiv ist noch eine alte Abschrift dieser Bergordnung vorhanden, Nr. 6 d. St. A.; angefertigt ist dieselbe vermuthlich im Beginn des 15. Jahrhunderts. Abgesehen von der Schrift, die darauf hinweisen soll, spricht hierfür die Thatsache, daß die besagte Abschrift einem Verzeichnis der Bergtheile, welche der Rath der Stadt besitzt, angefügt ist, und in diesem Theile erwähnt sind, die erst in den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts von ihm erworben wurden. In jener Abschrift ist die Urkunde datiert vom Markustage 1231 und hat Dr. Pacht, der Ordner des Goslarer Archivs, diese Datierung auch in seinem Regest angenommen (freilich setzt er den Markustag auf den 13. Juli?), auch von der Hardt setzt den Erlaß der Bergordnung Herzog Albrechts wohl auf Grund dieser Urkunde in das Jahr 1231. Diese Datierung ist nun entschieden falsch, da die Herzöge von Braunschweig erst im Jahre 1235 mit dem Zehnten und Bergregal belehnt wurden und also vor dieser Zeit keine Bergordnung für den Rammelsberg erlassen konnten; weiter folgte Herzog Albrecht erst im Jahre 1253 seinem Vater Otto und ist überhaupt erst im Jahre 1236 geboren. Diese Bergordnung ist auch abgedruckt in Wagner, Corpus juris metallici, S. 1021 f. Doch fehlt hier eine Angabe darüber, von welcher Urkunde jener Abdruck genommen ist, jedenfalls scheint es nicht die oben erwähnte Urkunde des Goslarer Archivs zu sein, obwohl der Wortlaut des Abdrucks ziemlich genau mit ihr übereinstimmt. Möglich ist es, daß Wagner noch das Original vorlag, welches jetzt verloren zu sein scheint, hierfür spricht besonders, daß Wagner die Urkunde anders und vermuthlich richtig datiert, nämlich vom 25. April (Markustage) 1271; ich habe diese Datierung oben gleichfalls angenommen, da in diesem Jahre Albrecht, gestorben 1279, wirklich Herzog war. Zehntner Meyer in seiner Goslarschen Bergwerksverfassung, Hercynisches Archiv, S. 186 f., sowie in der schon mehrfach erwähnten Geschichte der Bergwerksverfassung des Harzes, S. 39, giebt die gleiche Datierung, freilich scheint er nur den Abdruck bei Wagner gekannt zu haben. Die falsche Jahreszahl in der Abschrift läßt sich wohl durch einen Schreibfehler erklären. Auf den materiellen Inhalt der Bergordnung werde ich später näher eingehen, hier sei erwähnt, daß sie ziemlich eingehende Bestimmungen über das Berg- und Hüttenwesen enthält, die wohl schon früher als Gewohnheitsrecht in Geltung waren. Der Zehnten wird erwähnt in der Bestimmung: „den tegheden scal men achten und werdighen bi der Sundages avendes schicht also scal men de weken ouer geuen." Wer ihn erhält, ist wohl als selbstver-

eine Bergordnung für den Rammelsberg erließ, die erste [1]), die uns erhalten ist, wenn wir von den jura silvanorum absehen, die in dem Privileg Friedrichs II. von 1219 enthalten sind.

Ein besonderes Interesse bietet dasjenige, was diese Bergordnung über das Verhältnis der Stadt zu dem Herzoge als Inhaber des Bergregals bestimmt. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, wie sich in dieser Richtung bedeutende Schwierigkeiten dadurch ergeben mußten, daß die Arbeiter und ein großer Theil der Grubenbesitzer Einwohner der Reichsstadt Goslar waren und diese auch den natürlichen Sitz für die etwaigen herzoglichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten bildete. Hieraus erklärt sich die eigenartige Fassung der

ständlich nicht angeführt. Dagegen ist hervorgehoben, daß „sleyscat und koppertollen“ dem Reiche zufallen, auch die Vogteigelder werden erwähnt, indem den mit ihnen Belehnten die Pflicht auferlegt wird, die Waldleute zu beschützen.

[1]) In der Litteratur werden besonders zwei ältere Rechte erwähnt, die beide nicht mehr vorhanden sind. Das eine, welches nach Angabe einer Handschrift in das Jahr 1186 zu versetzen ist, wird als Bergrecht bezeichnet und von Wagner, Corp. jur. met., Leibniz, Spriptores Rerum Brunsvicensium III, S. 535, Meyer, Bergwerksverfassung des Harzes, S. 31, 36 u. 39, erwähnt, ebenso von Holzmann in der Einleitung zu Meyers Goslarscher Bergwerksverfassung im Hercynischen Archiv, S. 186, und Schaumann im Vaterländichen Archiv 1841, S. 258, welche letzteren beiden jedoch bezweifeln, daß es sich um ein besonderes Recht handelt, womit sie wohl Recht haben werden; wahrscheinlich handelt es sich nur um eine Handschrift des späteren Bergrechtes des 14. Jahrhunderts, der jene Jahreszahl nachträglich beigefügt ist. Damit fällt auch die Annahme Meyers und Wagners in sich zusammen, daß Theile jenes Bergrechtes in die Bergordnung von 1271 aufgenommen seien, die schon an und für sich wenig Wahrscheinliches hat, da Herzog Albrecht wohl, falls ein älteres geschriebenes Recht vorhanden gewesen wäre, dies im ganzen bestätigt haben würde. Natürlich ist durch die obige Annahme nicht ausgeschlossen, daß einzelne, vielleicht sogar die meisten Bestimmungen des späteren Bergrechtes gewohnheitsrechtlich bereits 1186 in Kraft waren. — Ein anderes älteres Recht erwähnt Meyer, a. a. O. S. 35—40, unter der Bezeichnung Wolterecht von 1252, welches die jura silvanorum et montanorum enthalten haben soll, dieses ist nach einem Citat auch in einer alten Chronik vom Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt. Wenn sich Meyer übrigens wegen der Existenz dieses Rechtes auch auf Heineccius, Antiquitates II, S. 222, beruft, so beruht dies wohl auf einem Mißverständnis. Die Stelle lautet: „Ipsa sylvanorum jura integra penes me sunt alio forte loco proferenda“, es kann also hiermit jedes Wald- oder Bergrecht gemeint sein, ein Beweis für die Existenz des Wolterecht von 1252 liegt jedoch sicher nicht darin. Die von Meyer S. 35 citierte Stelle aus einer alten Chronik, welche Kapitel des Goslarer Wolterechtes anführt, scheint sich auf das Bergrecht zu beziehen, wenigstens enthalten die angeführten Kapitel in letzterem Bestimmungen über die Befugnisse der Sechsmannen, von denen dort die Rede ist.

Bergordnung, indem die Schlußformel derselben lautet: „desse benomden Riddere unde de erfexen in deme Harte und des rikes borgher de betughen an dessen breue dat he screuen si mit willen und mit vulbord desses benomden vorsten Hertogen Albrechtes von Brunswich, Hertogen Janes von Lüneborch . . .“ Die Bürger von Goslar besiegeln dann die Urkunde zur Beglaubigung. Die Bergordnung ist hiernach nicht als eine einseitig vom Herzog etwa mit Zustimmung seines Bruders erlassene Verordnung anzusehen, sondern wir haben sie als Resultat einer Verhandlung zwischen dem Herzog und der Stadt zu betrachten, als einen Vergleich zwischen beiden, in dem jeder der beiden Theile seine Ansprüche und Rechte gewahrt hat. Wie sorgfältig die Stadt besonders bestrebt war, ihre Unabhängigkeit zu sichern, geht aus einer Bestimmung der Ordnung hervor, die lautet: „des Rikes borgere de scallet inlaten den vorsten von Brunswich in deme jare drye to siner not dar ne scallet se wedder nene man an gebroken hebben.“ Es wird also dem Herzog hiernach der Zutritt in die Stadt, dessen er zur Ausübung seiner Hoheitsrechte nach dem oben Gesagten bedarf, freilich gestattet, aber doch in einer so beschränkten Weise, daß die Unabhängigkeit der Stadt unbedingt gewahrt erscheinen mußte. Anderseits hat aber auch in der Hauptsache der Herzog Albrecht die ihm aus dem Bergregal zustehenden Rechte energisch gewahrt und der Stadt nur diejenigen Zugeständnisse gemacht, die sich aus den Verhältnissen nothwendiger Weise ergeben; jedenfalls ist dem Wesen nach die Ordnung von ihm erlassen, wenn auch auf Grund einer Übereinkunft mit der Stadt. Bemerkenswerth ist übrigens noch, daß die Ordnung sich durchaus nicht allein auf den Rammelsberg bezieht, sondern auch auf den Bergbau und Hüttenbetrieb in dem Gebiete des Herzogs auf dem Harze.

Von Albrecht gingen die Rechte und Einkünfte aus dem Bergregal auf seine drei Söhne: Heinrich in Grubenhagen, Albrecht in Göttingen und Wilhelm in Braunschweig, über[1]), letzterer starb jedoch bereits 1292, ohne direkte Erben zu hinterlassen, und ist sein Erbtheil dann jedenfalls zwischen seinen Brüdern getheilt, die nach Ausweis von Ur-

[1]) Die Schicksale des Zehnten und Bergregals in dieser Zeit sind verschiedentlich dargestellt, so von Wagner in der Einleitung zum Corpus juris met., S. XXVIII, und von Dohm, Über Goslar u. s. w. im Hercynischen Archiv, S. 348, und anderen. Allein diese Schilderungen enthalten, die eine mehr, die andere weniger, eine Reihe von Irrthümern und falschen Daten, auch ist die Darstellung oft einigermaßen verworren. Auf Berichtigungen im einzelnen einzugehen, würde zu weit führen.

kunden wenige Jahre nach 1292 jeder die Hälfte des Zehnten besessen haben. Freilich haben sich beide dieses Besitzes nicht lange zu erfreuen gehabt, sie mußten denselben sehr bald aufgeben. Welche Gründe sie dazu veranlaßt haben, kann man nur vermuthen, möglich ist es, daß ein Streit, der zwischen beiden über den Nachlaß ihres Bruders ausbrach, sie in finanzielle Schwierigkeiten gebracht hat und diese sie dazu nöthigten, den Zehnten gegen Zahlung von 800 Mark zu Lehen zu geben, obwohl dies dann erst nach Beilegung jener Streitigkeiten erfolgt sein kann, da beide Hälften derselben Person zu Lehen gegeben wurden. Auffallend ist, daß diesmal die Kaufsumme um ein Beträchtliches niedriger ist, als der Betrag, den Otto 1243 seiner Tante zahlte; doch darf man hieraus nicht ohne weiteres auf ein Sinken des Ertrages schließen, der Verfall des Bergbaues, wie wir ihn oben schilderten, gehört wohl einer etwas späteren Periode an. Freilich könnte angenommen werden, daß der Ertrag der Gruben im allgemeinen ohne speciellen Grund gesunken wäre, möglich ist es auch, daß Herzog Otto seiner Tante einen den wirklichen Werth des Objektes übersteigenden Preis gezahlt hat.

Diese Belehnung scheint im Jahre 1296 [1]) erfolgt zu sein, oder

[1]) Eine gleichzeitige genaue urkundliche Nachricht über den Vorgang der Belehnung und seinen Zeitpunkt ist nicht erhalten, das Jahr 1296 giebt von der Hardt an, dagegen kann man aus den Urkunden, welche die spätere Belehnung der Sechsmannen betreffen, annähernd bestimmen, wann die Belehnung des Hermann von Gowische erfolgt ist. Dieselben nennen als die Belehnenden die beiden oben erwähnten Herzöge Heinrich von Grubenhagen und Albrecht von Göttingen. Es muß demnach die Belehnung zwischen 1292, dem Todesjahre Wilhelms von Braunschweig, und 1318, dem Todesjahre Herzog Albrechts von Göttingen, erfolgt sein. Hermann von Gowische wird zuerst in einer Urkunde von 1263 mit der Bezeichnung juvenis erwähnt, dann weiter in Urkunden der Jahre 1272, 1281, 1303, 1306, 1318 und 1319 genannt, im letztgenannten Jahre fungiert er als Bergrichter, gleichfalls als solcher wird er in Urkunden von 1321 und 1323 genannt, während er 1324 und 1330 nur als Ritter bezeichnet ist. Aus verschiedenen Urkunden des Jahres 1349 ist zu ersehen, daß er in diesem Jahre bereits gestorben war, besonders wird in zwei Urkunden vom 14. August 1349, Nr. 361 und 362 der Urkunden des Stiftes St. Simonis et Judae im Goslarer Archiv, seine Wittwe mit seinen vier Söhnen, von denen zwei gleichfalls Hermann heißen, erwähnt, er ist also nach 1330 und vor 1349 gestorben. Alle diese Daten widersprechen der erwähnten Angabe von der Hardts nicht und habe ich sie deshalb als richtig angenommen. Die oben erwähnten Daten über die Belehnung finden sich in den Urkunden über den Verkauf des Zehnten an die Sechsmannen, die später eingehender besprochen werden, unter anderen in der als Anlage II zu dem Aufsatze von Dohm, Über Goslar 2c., abgedruckten. Hercynisches Archiv S. 423 und in der Nr. 269 d. St. A. vom 5. December 1356 2c.

wenigstens bald darauf, der Belehnte war Hermann von Gowische (der Ältere), ein Angehöriger jenes Geschlechtes, von dem wir bereits früher sahen, daß es um diese Zeit an dem Bergbau in hervorragender Weise betheiligt war.

Allein auch dieser neue Inhaber sollte sich des Lehens nicht lange erfreuen, freilich er selbst scheint es bis an sein Lebensende besessen zu haben, wenigstens erscheinen später seine Söhne Hermann und Otto als Verkäufer. Die oben geschilderten Katastrophen, die vom Beginn des 14. Jahrhunderts an über den Bergbau hereinbrachen und die früher so werthvollen und ertragreichen Gruben entwertheten, betrafen natürlich nicht nur das alte Eigenthum der Familie an Gruben und Grubentheilen, sondern auch jene neue Erwerbung derselben, und hat die große finanzielle Anstrengung, welche letztere erforderte, jedenfalls den materiellen Ruin der Familie wesentlich befördert. Eine Folge desselben war, daß nachdem die Grubentheile veräußert waren, etwa 50 Jahre nach seinem Erwerb, auch der Zehnten an die Sechsmannen Vormunden des Rammelsberges, den Vorstand der Korporation der montani et silvani, verkauft werden mußte. Freilich wurde für denselben wiederum der Preis von 800 Mark erzielt, der an die beiden Herzöge gezahlt war, allein mit dieser Summe wurde damals nicht der stark zusammengeschwundene materielle Werth des Kaufobjektes, sondern vielmehr die politische Bedeutung desselben bezahlt.

Ehe wir indessen auf die nähere Erörterung dieses Ereignisses selbst eingehen, wird zunächst zu vermitteln sein, welches der Umfang des Lehens war, das die Herren von Gowische von den Herzögen empfangen hatten und nun veräußerten. Hierüber giebt der Kaufvertrag vom 5. December 1356 genauen Aufschluß, das Objekt desselben wird darin bezeichnet als: „der gantze teghede unde dat gherichte des Rammesberghes mit aller nut unde mit alleme rechte alse use vader os darmede beervet heft unde alse we de ghehad hebbet to lene wente an desse tyd von usen herren van Brunswich.“ Der ganze Zehnte ist nun freilich mit einiger Einschränkung zu verstehen; denn wenn auch im allgemeinen die Verkäufer versprechen, das Kaufobjekt frei von allen Lasten zu übergeben, und die Herren von Gowische scheinen nach den erwähnten Urkunden des Stiftes St. Simonis et Judae dasselbe früher verschiedentlich belastet zu haben [1]), so ist doch hiervon eine Ausnahme festgesetzt: drei

[1]) Nach den Urkunden 361, 362 und 367 des Stiftes St. Simonis et Judae hat Frau Sophie, Hermanns Wittwe, den halben Zehnten als Leibzucht und haben

Mark Silbers, die Hans von Levede, Bürger zu Goslar, von Herzog Ernst von Göttingen, Herzog Albrechts Sohn, zu Lehen hatte, bleiben auf der betreffenden Hälfte lasten, und wird es den Sechsmannen überlassen, dieselben einzulösen. Daß die Belehnung mit dem Gerichte das Recht, den oder die Bergrichter zu ernennen, in sich begriff, scheint unzweifelhaft und wird, abgesehen von späteren Thatsachen, auch wohl dadurch bewiesen, daß Hermann von Gowische, der Vater, diese Stellung eine Reihe von Jahren während seiner Belehnung bekleidete; ob freilich die anderen während dieser Zeit fungierenden Bergrichter von ihm ernannt sind, läßt sich nicht direkt beweisen aber annehmen [1]). Zweifelhaft erscheint es dagegen, ob jene „allen Rechte", die als Theil des Lehens neben dem Zehnten und Gericht erwähnt werden, auch sämmtliche Hoheitsrechte, die etwa von den Herzögen als Inhabern des Bergregals beansprucht waren, in sich begriffen, dagegen scheint zu sprechen ein Privileg Herzog Ernst des Älteren (von Grubenhagen) vom 24. April 1355 [2]), welches den Leuten, die den Rammelsberg bei Goslar ausbeuten, alle Rechte und Gewohnheiten, die sie von Alters her gehabt haben, bestätigt. Auch Herzog Ernst der Jüngere (von Göttingen) hat im gleichen Jahre ein durchaus gleichartiges Privileg ertheilt. Hiernach könnte man schließen, daß jene frühere Belehnung des Herrn Hermann von Gowische nicht alle Hoheitsrechte umfaßt hatte und also diese auch nicht von seinen Söhnen übertragen werden konnten; indessen widerspricht dem wohl, daß die Stadt Goslar später lange Zeit nicht nur alle jene Rechte beansprucht, sondern auch, wie es scheint, widerspruchslos ausgeübt hat.

Übrigens scheinen die vier Söhne Hermanns, der Ritter Hermann, Otto und die beiden Hildesheimer Domherren Hermann und Siverd, welche auch bereits im Jahre 1349 jene große Anzahl von Grubentheilen, den Rest ihres Familienbesitzes, an die Sechsmannen verkauft hatten, sich nur zögernd zu dem Verkauf entschlossen zu haben und auch dann haben sie ihn erst nach längeren Verhandlungen voll-

---

sie und ihre Söhne wiederum dem Stifte 1 Mark davon ausgesetzt. Nach Nr. 240 d. St. A. vom 9. November 1351 hat Ritter Hermann der Sohn die Hälfte des Zehnten (wohl sein Erbtheil) weiter belastet.

[1]) Siehe hierüber Meyer, Goslarsche Bergwerksverfassung ꝛc.; Hercynisches Archiv S. 186 f.

[2]) Nr. 236 sowie Nr. 1132 d. St. A., letztere ist eine am 11. Mai 1526 angefertigte notariell beglaubigte Abschrift des Originals, lediglich eine solche des Privilegs Ernst des Jüngeren vom gleichen Tage ist Nr. 1133. Dieses ist auch gedruckt als Nr. II des Anhangs zu F. J. F. Meyer, Harzer Bergwerksverfassung.

zogen, weiter schließen sich auch noch eine Reihe von Transaktionen daran, die sich über mehrere Jahre hinziehen. Man kann es daher als zweifelhaft ansehen, zu welchem Zeitpunkt das Ereignis, welches für die Geschichte des Rammelsberger Bergbaues wiederum den Beginn einer neuen Entwickelungsperiode bedeutet, sich wirklich vollzogen hat. Die eigentliche Verkaufsurkunde [1]) ist, wie bereits erwähnt, am 5. December 1356 ausgestellt, doch ist der Verkauf jedenfalls faktisch schon früher zum Abschluß gelangt, denn bereits 1½ Jahre vorher, am 24. Juni 1355 [2]), bestätigen die Sechsmannen Vormunden des Rammelsberges, daß der Rath der Stadt Goslar ihnen ein Darlehen von 200 Mark gewährt hat und versprechen ihm neben sonstigen Sicherheiten ihren Besitz an Treibhütten, auch den tegheden ghantz unde gerichte des Rammesberghes zu Pfande zu setzen. Nach der Urkunde von 1356 wird der ganze Zehnten und das Gericht, von jenen drei Mark abgesehen, mit denen Hans von Levede belehnt war, verkauft, aber die Verkäufer selbst hatten beides in zwei Hälften zu Lehen, von den Erben jener früher erwähnten Herzöge Albrecht und Heinrich. Diese Thatsache scheint zu genügen, um die lange Dauer der Verkaufsverhandlungen bis zum definitiven Abschluß zu erklären; jene etwa 1½ Jahre die von dem wirklichen Abschluß des Geschäftes bis zur Ausstellung der Urkunde wenigstens verflossen sind, lassen sich dadurch erkären, daß die Genehmigung der beiden Lehnsherren erst eingeholt werden mußte. Diese hatten vielleicht auch gegenüber den Herren von Gowische in ähnlicher Weise wie später sich das Rückkaufsrecht vorbehalten, und waren deshalb erst längere Verhandlungen erforderlich, ehe das Geschäft abgeschlossen werden konnte. Wir müssen nun annehmen, daß die Herren von Gowische sich zunächst der Zustimmung beider Herzöge, wenigstens im Princip, versichert haben, denn sie versprechen in der genannten Urkunde, die Belehnung der Sechsmannen bei jenen auszuwirken. Dieses Versprechen erfüllen sie dann allem Anschein nach noch in dem gleichen Jahre, sie senden ihr Lehen auf und fordern [3]) die Herzöge Ernst den Ältern und Wilhelm auf, ihre Hälfte zu Händen von Hans Meise und Bertram von Astfeld und Herzog Ernst den Jüngeren die seinige zu Händen von Hans von Levede und Hermann von Dornthen den

---

1) Nr. 269 d. St. A., Nr. 1134 ist eine notarielle Abschrift vom 27. Aug. 1526.

2) Nr. 258 d. St. A.

3) Nr. 264—267 d. St. A., sowie die notariell beglaubigten Abschriften Nr. 1135—1137. Die Urkunden sind nicht datiert, gehören aber nach dem Regest dem Jahre 1356 an.

Sechsmannen zu Lehen zu geben. Jedoch ist diese Belehnung erst nach längerer Zeit erfolgt oder wenigstens beurkundet, denn erst vom 15. April 1359 ist die Urkunde datiert, in welcher Herzog Ernst der Ältere (Herzog Wilhelm ist in ihr nicht erwähnt) und vom 11. April des gleichen Jahres diejenige datiert, in welcher Herzog Ernst der Jüngere die Belehnung ertheilt.[1]) Diese weitere Verzögerung scheint unserer obigen Annahme zu widersprechen und zu beweisen, daß die eigentlichen Verhandlungen erst nach 1356 erfolgt sind. Allein eben so wahrscheinlich ist, daß zunächst nur die principielle Einwilligung zum Verkauf erlangt wurde und dann erst längere Verhandlungen über die Art und Weise der Belehnung der Sechsmannen erfolgten. Die Herzöge mochten nicht geneigt sein, die wichtigen Rechte und vielleicht später einmal wieder höchst einträglichen Einnahmequellen ohne weiteres aus der Hand zu geben, während die Sechsmannen oder ihre etwaigen Hintermänner eine unbedingte Belehnung verlangten. Hierauf deutet der Inhalt zweier weiterer Urkunden des Jahres 1359[2]), die in Ergänzung der kurzen Lehnbriefe die näheren Bedingungen der Belehnung festsetzen. Nach ihnen behält sich jeder der Herzöge den Rückkauf seiner Hälfte für 400 Mark vor und gleichfalls ein eventuelles Rückkaufsrecht für die Hälfte seines Vetters; sollten die Sechsmannen die Rente von 3 Mark an dem Zehnten, die Hans von Levede hatte, inzwischen zurückgekauft haben, so würde die betreffende Ankaufssumme zu jenen insgesammt 800 Mark hinzukommen. Die Herzöge versprechen für sich und ihre Nachkommen im Falle des Rückkaufs keine andere Abgaben, als zur Zeit üblich sind, zu erheben, besonders als Zehnten nur den 13. Korb Erz zu beanspruchen; außerdem ertheilen sie die Belehnung nicht nur den Sechsmannen, sondern auch von vornherein denjenigen, denen diese ihre Rechte übertragen.

Es sind also ganz bestimmte Bedingungen, unter denen die Belehnung erfolgt, und solche, von denen wir annehmen müssen, daß sie von denjenigen abweichen, unter welchen sie Hermann von Gowische erhalten hatte. Die Verhandlungen darüber können sehr wohl eine längere Zeit beansprucht haben, zumal es scheint, als ob jeder Theil

---

[1]) Nr. 297 und 298 d. St. A. Abschriften sind Nr. 1140 und 1141.

[2]) Die Originale sind nicht mehr vorhanden, jedoch die beglaubigten Abschriften vom 27. August 1526, Nr. 1138 und 1139 d. St. A. Die letztere ist zweimal abgedruckt, einmal als Anhang II. zu dem Aufsatze von Dohm im Hercynischen Archiv, S. 423 f., das andere Mal als Nr. 1 des Anhanges zu F. J. F. Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 151 f.

von seinen ursprünglichen Forderungen abgegangen und dem andern entgegengekommen ist. Die Sechsmannen scheinen auf die unbedingte Belehnung für alle Zeiten verzichtet zu haben, dagegen aber erreichten sie, daß die Belehnung auch ohne weiteres für ihre etwaigen Rechtsnachfolger Gültigkeit hatte.

Freilich giebt es noch eine andere Erklärung dieser Verzögerung. Wir haben bereits früher gesehen, daß die Sechsmannen sich schon um diese Zeit in Geldverlegenheiten befanden, sie hatten bereits verschiedentlich Anlehen aufgenommen, um die Bedürfnisse der Corporation für die Zwecke des Bergbaues bestreiten zu können. Es wäre also denkbar, daß sie die bedeutende Kaufsumme nicht aufbringen konnten, und infolgedessen die Belehnung aufgeschoben wäre. Hierfür spricht besonders die Thatsache, daß die Sechsmannen in dieser Zeit neue bedeutende Summen aufnehmen; schon zwei Urkunden vom 30. November und 6. December 1356 [1]) zeigen uns dies, nach ihnen haben zwei der Sechsmannen, Heinrich von Uslar der Ältere und Hans Overbeck, der Corporation 125 Mark geliehen, es ist dies vermuthlich die Summe, mit der die erste Anzahlung auf den Kaufpreis des Zehnten gemacht ist. Die Summe soll nach vier Jahren unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist rückzahlbar sein. Als Sicherheit wird den beiden Gläubigern $^1/_4$ des Zehnten und Gerichts gesetzt. Letzteres sowie die Thatsache, daß die Schuldurkunde über ein Darlehen von 200 Mark, welches 1355 vom Rath von Goslar erbeten war, am 23. Juni 1357 [2]) ausgestellt ist, und nach ihr der Zehnten gleichfalls als Sicherheit dient, spricht indessen wohl gegen diese Annahme, da demnach der Zehnten und seine Hebung schon faktisch in die Hände der Sechsmannen übergegangen war, wennschon die förmliche Belehnung erst später erfolgte. Übrigens scheint die Abzahlung des Kaufpreises auch verhältnismäßig rasch vor sich gegangen zu sein. Als Beweis hierfür kann angesehen werden, daß Hermann von Gowische (der Sohn) und seine Frau Sophia ein 1358 vom Stifte St. Simonis et Judae aufgenommenes Darlehen von 50 Mark, für das sie einen Brief der Sechsmannen (wohl über einen Theil oder die Gesammtheit des Restes der Kaufsumme des Zehnten) verpfändet hatten, 1361 [3]) zurückzahlen, jedenfalls aus einer empfangenen Rate des Kaufpreises. Diese Urkunde

[1]) Nr. 268 und 270 d. St. A.

[2]) Nr. 277 d. St. A.

[3]) Urkunde Nr. 390 des Stiftes St. Simonis et Judae vom 14. Dec. 1361.

giebt übrigens zugleich einen deutlichen Beweis für die Richtigkeit der früher ausgesprochenen Annahme, daß Verarmung die Familie zur Aufgabe ihres Grubenbesitzes nöthigte.

Wir dürfen nun aber aus einer solchen verhältnismäßig prompten Abzahlung der Kaufsumme nicht schließen, daß sich die finanzielle Lage der Sechsmannen gebessert hätte, dem widerspricht, daß jenes Darlehen des Rathes nicht in der festgesetzten Zeit zurückgezahlt wurde, ja am 1. Februar 1359[1]) noch weitere 100 Mark dazu geborgt werden; die nunmehrige Gesammtschuld von 300 Mark soll jetzt in sechs Jahren getilgt werden. Allein auch dafür, daß dies eingehalten wurde, giebt die Urkunde vom 28. März 1360[2]) keine günstigen Aussichten, da Borchard von Steinberg nach ihr den Sechsmannen 200 Mark vorstreckt, und schon am 16. Oktober 1360[3]) leiht der Rath von Goslar weitere 60 Mark, freilich zur Tilgung einer alten Schuld; aber wir sehen aus der Verschreibung, daß bereits 500 Mark Schulden auf dem Zehnten ruhten. Dies giebt gewiß schon einen genügenden Einblick in die traurige Lage der Sechsmannen, noch bezeichnender ist indessen die Festsetzung einer Art von Tilgungsplan für die Schulden, und am bedenklichsten unbedingt, daß eine Anzahl Bürger, meist reiche Grubenbesitzer, wie Heneke von Uslar, Borchard von Rowen, Hans Meise, Syverd Scap, Hans und Thile Unrowe, Hans von Brokelde, Barthold von Astfeld u. a., sich verpflichten als Bürgen einzutreten. Dies ist sicher ein Zeugnis dafür, daß der Kredit und die Leistungsfähigkeit der Sechsmannen auf das tiefste gesunken waren.

Wir können auf Grund dieser Urkunden annehmen, daß die Lage des neuen Besitzers des Zehnten und der Hoheitsrechte kaum viel günstiger war als die seiner Vorgänger. Hatten jene aus Noth und wegen ihrer Verschuldung ihren Besitz veräußern müssen, so waren die Sechsmannen, deren Lage schon vorher nicht die günstigste war, durch den Erwerb in die schlimmsten Verhältnisse gekommen.

Fragen wir nun, ob durch die Veränderungen des Jahres 1359 die Stadt ihrem Ziele, die Rechte, welche Fremde an dem Rammelsberg besaßen, in ihre Hand zu bringen, näher gerückt war, so könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob diese Frage zu verneinen sei. Die Familie von Gowische war auf das engste mit der Stadt verknüpft, sie gehörten entschieden dem Patriziat derselben an; mochte sie

[1]) Nr. 295 d. St. A.
[2]) Nr. 304 d. St. A.
[3]) Nr. 307 d. St. A.

auch durch ihren Besitz und ihre Beziehungen eine ziemlich selbstständige Stellung einnehmen, so waren doch ihre Interessen mit denen der Stadt vielfach wieder auf das engste verbunden, so daß man kaum annehmen konnte, sie würde den Besitz des Bergregals in einem der Stadt feindlichen Sinne benutzen. An ihre Stelle waren jetzt die Sechsmannen oder richtiger die Corporation der montani getreten, auch sie war ja eng mit der Stadt verbunden, aber immerhin können wir sagen, daß, wenn auch die Besitzveränderungen der letzten Zeit mehr und mehr eine Verdrängung der fremden Elemente in ihr und Ersetzung derselben durch eigentliche Bürger der Stadt bewirkt hatten, doch noch viele Fremde ihr angehörten, und das waren zum Theil einflußreiche und mächtige Stifter und Geschlechter der Umgegend, deren Interessen leicht denen der Stadt zuwiderlaufen konnten. Die Stellung der Corporation gegenüber der Stadt resp. im Rahmen ihrer Verfassung war zu Anfang des Jahrhunderts eine sehr selbständige, sie hatte eigenes Gericht, und manche Privilegien waren ihr auch nach 1290 noch geblieben, und das war in der Hauptsache doch unverändert geblieben, wenn auch eine gewisse Annäherung und Verschmelzung stattgefunden hatte, wie unter anderem zwei Urkunden des Jahres 1352 [1]) beweisen, nach denen die montani auf ihre Privilegien in Bezug auf den Brot- und Fleischhandel verzichten, andererseits war aber jetzt die Gerichtshoheit in die Hände der Korporation gekommen. Es haben also scheinbar diejenigen Unrecht, welche das Jahr 1359 als dasjenige bezeichnen, wo der Rammelsberg vollständig in die Gewalt der Stadt kam.

Die Herzöge von Braunschweig hatten freilich den Versuch, den zuerst Heinrich der Löwe machte, das Reichsgebiet mit seinen Domänen und die Stadt Goslar in ihre Gewalt zu bekommen, aufgeben müssen. Wohl waren sie trotz der Mißerfolge Heinrichs durch Beharrlichkeit ihrem Ziele näher gekommen; aber jetzt mußten sie auf die erreichten Erfolge, wie es scheint wegen Mangels an Kraft, in der Hauptsache verzichten und behielten nur Ansprüche, die sie zunächst nicht geltend machen konnten. Allein auch der Rath von Goslar schien von seinem Ziele, die Stadt dadurch sicher zu stellen, daß er die Grundlage ihres Gedeihens, den Bergbau, vollständig in seine Gewalt brachte, mindestens ebenso weit entfernt als früher. An die Stelle der Herzöge war eine Corporation getreten, die freilich in einem gewissen Zusammenhang mit

[1]) Nr. 248 und 249 d. St. A. Beide sind vom 20. December 1352.

der Stadt stand, deren Mitglieder zum großen Theile zu ihrer Bürgerschaft zählten, die aber doch noch im wesentlichen selbständig war und leicht versuchen konnte, die neu erlangte Macht dazu zu benutzen, sich ganz selbständig neben den Rath zu stellen, oder gar die gesammte Gewalt in der Stadt an sich zu reißen. Dennoch haben in Wirklichkeit diejenigen Recht, welche sagen, die Stadt habe in jenem Jahre den Zehnten und das Gericht erworben, womit freilich nicht gesagt ist, daß eine richtige Beurtheilung der Verhältnisse sie zu jener Anschauung gebracht hat, sondern wir können im Gegentheil annehmen, daß ein Verkennen des Verhältnisses zwischen Montanen und der Stadt, zwischen Sechsmannen und Rath, jenes faktisch richtige Urtheil herbeigeführt hat.

Dem Anschein nach waren die Montanen noch, ja mehr als je, eine Macht neben der Stadt, aber ihre Kraft war bereits gebrochen, sie konnten ihren neuen Erwerb nicht von sich selbst aus behaupten, der Ruin des Bergbaues hatte sie der dazu erforderlichen Mittel beraubt. Sie waren in finanzielle Abhängigkeit vor allem vom Rathe der Stadt gekommen, welche die fortdauernde Ertragslosigkeit des Bergbaues nur verstärken konnte. Wir haben bereits gesehen, wie ihre Schuldenlast eine beträchtliche Höhe erreicht hatte und dabei kennen wir wohl kaum alle ihre Verpflichtungen; konnte nun nicht ihr Hauptgläubiger, der Rath von Goslar, seine Macht jederzeit benutzen, um das Bergwerk vollständig in seine Gewalt zu bringen? Nur unvorhergesehene Zufälle konnten ihn, sobald der Entschluß gefaßt war, an der Ausführung hindern.

Eine derartige Ausnutzung des in der Stadt vorhandenen Reichthums für politische Zwecke war aber dem Rath nichts neues, hatte er sich doch bereits seit längerer Zeit bestrebt, nachdem die Vogtei für die Stadt erworben war, die auf die Einnahmen derselben angewiesenen Harzburger Burglehen zurückzukaufen und auch den Montanen gegenüber war das gleiche Mittel mit Erfolg angewandt. Nicht nur hatten die gewährten Darlehen sie bereits in derartige Abhängigkeit vom Rathe gebracht, daß dieser schon bei der Regelung ihrer Schulden mitwirkte, wie die Urkunde vom 16. October 1360 zeigt, sondern auch direkt waren die reichen Geldmittel der Stadt schon verwandt, um die Corporation enger an dieselbe zu fesseln. Der Verzicht auf die alten Privilegien beim Brot- und Fleischhandel war ihr im Jahre 1352 abgekauft, 50 Mark waren der Preis, und nur durch Rückzahlung dieser Summe konnte das Wiederaufleben der alten Privilegien erlangt werden, das Recht, jenen Handel auch für die Corporation zu regeln, dem

Rathe wieder entzogen werden. Letzterer hatte also sein Ziel faktisch erreicht, die montani waren freilich nominell die Bergherren in jeder Beziehung, aber materiell waren sie abhängig und konnten nur hoffen, wirklich von den erworbenen Rechten in ihrem Sinne Gebrauch machen zu dürfen, wenn es gelang, der Schwierigkeiten, die sich dem Betriebe des Bergbaues entgegenstellten, Herr zu werden und dann die früheren hohen Einnahmen und Gewinne für die Montanen wiederkehrten, die es ihnen erlaubt hätten, den großen übernommenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Allein diese günstige Wendung trat zunächst nicht ein, vielmehr noch eine Verschlimmerung der Noth, die zur Folge hatte, daß auf Grund der Bestimmungen des Kaufvertrages von 1356 und der Belehnung von 1359 der Rath vollständig in ihre Stelle trat, ja scheinbar seinen Einfluß für alle Zeiten sicher stellen konnte.

Waren ja auch die Sechsmannen und damit auch ihre Rechtsnachfolger nur wiederruflich in den Besitz der Hoheitsrechte gelangt, so durfte der Rath doch hoffen, durch dasselbe Mittel, welches ihm den Erwerb ermöglicht hatte, diesen zu einem dauernden zu machen. Hatten ihm die finanziellen Nöthe der Vorbesitzer den ersteren ermöglicht, so mochte eine neue Bedrängnis der Herzöge ihm leicht Gelegenheit zu dem zweiten bieten. Freilich hatte der Rückgang des Bergbaues auch die Kräfte der Stadt geschwächt, aber sicher in geringerem Maße, als diejenigen der Grubenbesitzer; in ihr waren doch auch noch andere Erwerbsquellen vorhanden, als der Bergbau und vor allem gab der in früheren Zeiten von weiteren Kreisen erworbene Reichthum einen sicheren Rückhalt, so daß die Stadt auch neuen schweren Aufgaben gewachsen erschien. Gelang es, den Bergbau wieder zu heben, so bot sein Ertrag unzweifelhaft die Mittel, den Rückkauf der Hoheitsrechte zu vereiteln; blieb er für immer dem Verfall anheimgegeben, so waren jene ein wenig werthvolles Besitzobjekt und hatte damit die Stadt auch nur wenig für ihre Unabhängigkeit zu fürchten.

3. Die Zeit von 1359 bis zur Begründung der ersten Gewerkschaft durch die Stadt im Jahre 1407.

In dem Jahre 1359 hatte sich lediglich bezüglich der Hoheitsverhältnisse eine Veränderung vollzogen und dauerten die wirthschaftlichen Gründe, welche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts einen so lebhaften Besitzwechsel in Bezug auf die Grubentheile hervorgerufen hatten, unbedingt in gleicher Stärke fort. Der Versuch, mit Hülfe Arnolds von Arnheim das Wasser aus den Gruben zu entfernen, ist

gerade um diese Zeit durch seinen Tod vereitelt worden. Wir können also annehmen, daß jene Veräußerungen auch in dieser Periode in gleicher Weise fortdauerten, ja ihre Zahl eher noch zunahm, da die lange anhaltenden Ausgaben für die Bauten u. s. w. und das Ausbleiben der Einnahmen, je länger sie andauerten, um so mehr die Wirkung haben mußten, die Besitzer von Grubentheilen dazu zu zwingen. In der That finden wir auch aus den Jahren 1360–1362 eine ziemlich beträchtliche Anzahl von Urkunden über Verkäufe und Verpfändungen.[1]) Zweimal sind die Herren von Saldern, einmal ein Graf von Schladen die Verkäufer; unter den Käufern finden wir die Namen der Familien Unrowe und Scap besonders häufig vertreten, die ja schon früher vielfach in gleicher Eigenschaft auftraten. Besonderes Interesse erregt wohl nur die Urkunde vom 21. September 1362, laut deren Hannes Grützere, Heneke von Noven je $^1/_8$ an 15 und je $^1/_{16}$ an 2 Gruben für ein Darlehen von 10 Mark verpfändet, ja es wird sogar die Möglichkeit vorgesehen, daß in einzelnen Jahren der Ertrag aller jener Theile nicht ausreicht, um den Zins von 1 Mark zu decken, und werden für diesen Fall Bestimmungen getroffen. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dies die erste Rente sei, die auf den Ertrag jener Theile angewiesen sei. Es ist das sicher ein deutlicher Beweis dafür, wie sehr die Erträge des Bergbaues seit dem Anfang des Jahrhunderts gesunken sind, in dem man nach den erzielten Kaufpreisen sicher für einzelne Gruben Reinerträge von 6—8 Mark annehmen kann. Auch gegenüber der früher erwähnten Verpfändung von 1357 ist eine merkliche Verschlechterung festzustellen, damals wurde noch ein Darlehen von 24 Mark auf ein kaum größeres Pfandobjekt gewährt.

Vom Jahre 1362 an fehlen aber für einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren, nämlich bis 1375 alle Nachrichten über vorgekommene Verkäufe, Verpfändungen u. s. w. Freilich würde es falsch sein, hieraus nun den Schluß zu ziehen, daß die Nothlage des Bergbaues gehoben wäre und man vermocht hätte, des eingedrungenen Wassers Herr zu werden.

Die Bergtheile waren durch die vorhergehenden Verkäufe der Hauptsache nach in den Händen sehr reicher Familien vereinigt; die Unrowe, Scap, Meise u. s. w., die damals den Hauptheil der Gruben besessen zu haben scheinen, waren wohl eher im Stande, die etwa erforderlichen

[1]) Nr. 305, 306, 313—315, 317, 320 d. St. A.

Zubußen zu zahlen oder auf einen Ertrag aus ihrem Besitz zu verzichten, ohne ihn deshalb aufgeben zu müssen wie ihre Vorgänger. Möglich ist es auch, daß man die vergeblichen Bemühungen, das Wasser zu beseitigen, zeitweilig aufgegeben hatte, nachdem der schon erwähnte Versuch Arnolds von Arnheim gescheitert war und jetzt also wenigstens neue Opfer und Aufwendungen unterblieben. Man hat sich dann damit begnügt, die noch trockenen Gruben, soweit sie einigen Ertrag gaben, auszubeuten, resp. in den alten verlassenen Stollen, Gruben und Orten den Kupferrauch zu gewinnen und so den Nutzen zu ziehen, der noch möglich war, ohne neue Kapitalien, wie es schien, vergeblich zu vergeuden. Nachrichten, die aus den nächsten Jahrzehnten erhalten sind, scheinen hierauf hinzudeuten.

In Betracht zu ziehen ist ferner, daß die Verkäufe in dieser Zeit in unveränderter Stärke fortgedauert haben können und nur die betreffenden Urkunden nicht erhalten sind. Wir haben ja mit letzterer Möglichkeit unbedingt für die ganze bereits besprochene Zeit zu rechnen. Beweise für diese Annahme liegen überhaupt und speciell für diese Zeit insofern vor, als Meyer[1]) in kurzen Nachrichten, die er aus Urkunden und Originalen gezogen haben will, eine Reihe von Verkäufen anführt, deren Urkunden nicht mehr erhalten sind. Diese Zeit betreffen besonders zwei Notizen, eine, nach der der Bergrichter Rudolf Rastenberg 1365 und 1380 Scheine über verkaufte Bergtheile ausgestellt haben soll, und eine andere, welche besagt, daß die von Steinberge 1372 am Allerheiligentage ihre Theile dem Rathe überließen. Mögen diese Nachrichten auch vielleicht nicht ganz genau sein, besonders die letztere ist dadurch einigermaßen zweifelhaft; weil diese Theile in einer später zu besprechenden Urkunde nicht erwähnt sind, so beweisen sie doch immerhin einigermaßen unsere oben ausgesprochene Vermuthung.

In den nächstfolgenden Jahren findet dann wieder eine größere Zahl von Besitzwechseln[2]) statt, vielleicht sind sie auf die Thatsache zurückzuführen, daß im Jahre 1376 die Pest mit großer Heftigkeit

---

[1]) F. J. F. Meyer, Bergrechtliche Beobachtungen, 1803. Die kurzen Nachrichten, welche diesen als Anhang angefügt sind, enthalten eine Anzahl von Mittheilungen über die Geschichte des Rammelsberger Bergbaues, die freilich nicht immer von sehr sorgfältiger Benutzung der Urkunden zeugen, so läßt er z. B. 1356 durch die Herren von Gowische den Herzog von Braunschweig bitten, den Rath von Goslar mit dem Zehnten zu belehnen ꝛc., aber doch im ganzen zuverlässig zu sein scheinen.

[2]) Nr. 368, 371, 375—379 incl. d. St. A.

gewüthet hat[1]) und durch sie wohl wiederum eine erhebliche Zahl von Bergleuten hinweggerafft ist, wodurch der Bergbau noch eine weitere Störung erfuhr. Indessen sind diese Besitzwechsel ohne größere Bedeutung, während das Jahr 1382 einen solchen von außerordentlicher Bedeutung aufweist. Der Bürgermeister Heneke von Noven und Hennig Domere hatten Falschmünzerei getrieben und waren dabei ertappt. Heneke von Noven wurde zur Strafe verbannt und laut Urkunde vom 25. Juni[2]) sein Besitz an Grubentheilen zu Gunsten der Stadt eingezogen. Dieser Erwerb der Stadt ist der erste, von dem noch urkundliche Nachrichten erhalten sind, freilich haben wir wohl kaum anzunehmen, daß er überhaupt der erste war, abgesehen davon, daß die Wahrscheinlichkeit dagegen spricht, würde doch schon der obenerwähnte Erwerb des Jahres 1372 als Gegenbeweis zu betrachten sein. Übrigens war der Erwerb durchaus nicht sehr bedeutend, an einer Grube bekam die Stadt $^2/_8$ und $^2/_{48}$, an einer andern $^2/_8$, an einer dritten $^2/_{16}$, neben diesen Theilen bekam sie auch noch einen Antheil an den 125 Mark, welche die Sechsmannen unmittelbar nach Erwerbung des Zehnten im Jahre 1356 von zwei Mitgliedern des Kollegiums aufgenommen hatten und für die sie $^1/_4$ des Zehnten verpfändeten. Es war also dieses Anlehen trotz der Bestimmungen des Darlehnvertrages nicht zurückgezahlt, und ist dies als ein weiterer Beweis für die oben besprochenen finanziellen Verlegenheiten der Corporation angesehen. Etwa ein halbes Jahr später erfuhr der Besitz der Stadt eine höchst beträchtliche Zunahme. Am 3. Februar 1383[3]) überließ Hans Grützer, unzweifelhaft einer derjenigen Bürger, die hauptsächlich am Bergbau betheiligt waren, ihr alle seine Grubentheile. Hervorzuheben ist, daß diese Theile, wie aus den Bemerkungen des Vertrages selbst hervorgeht und sich auch sonst nachweisen läßt, der Mehrzahl nach nicht lange im Besitz Hans Grützers gewesen sind. Er hatte sie von vier Vorbesitzern, zwei von diesen letzteren hatten freilich nur einzelne Theile besessen, während der eine Grützer seiner Zeit einen höchst bedeutenden Besitz überlassen hatte. In einem Falle ist Kauf, in einem anderen Erbschaft als Erwerbstitel angegeben, im dritten ist der Kaufvertrag, durch den Hans Grützer die Theile 1357 von Hans von

[1]) Diese Pest wird von v. d. Hardt erwähnt, sowie von Heineccius; letzterer führt in den Antiquitates lib. IV., S. 357 als Beweis ihrer Heftigkeit an, daß 8 Nonnen des Klosters Neuwerk an einem Tage daran gestorben seien.

[2]) Nr. 391—394 d. St. A.

[3]) Nr. 398 d. St. A.

Dornthen erwarb, noch erhalten und bereits erwähnt. Auch die zahlreichen Gruben, die Siverd Scap früher besaß, konnte Grützer erst nach dem genannten Jahre erworben haben, da Scap in demselben noch selbst als Käufer von Grubentheilen auftritt.

Auch einige andere Besitzer überließen in der nächsten Zeit ihre Theile dem Rath, so Hans Meise am 15. Juni 1394[1]); letzterer behielt jedoch vorläufig noch die Rente von 3 Mark auf dem Zehnten, die Hans von Levede gehabt hatte, auch die Wittwe Hans Unrowes überließ am 16. Januar 1398[2]) dem Rath eine sehr beträchtliche Menge von Theilen, ein letzter Erwerb ist dann datiert vom 28. September 1404.[3]) Erwähnt sei noch, daß in den achtziger Jahren[4]) einige Besitzwechsel unter Bürgern der Stadt vorgekommen sind.

Ungefähr dem Ende des Jahrhunderts gehören dann drei außerordentlich wichtige Urkunden an, die Verzeichnisse „von den delen de de Rad hebbet upe deme Rammesberge"[5]), die uns vielfach

[1]) Nr. 505 d. St. A.

[2]) Nr. 541 d. St. A.

[3]) Nr. 592 d. St. A.

[4]) Nr. 399 und 407 d. St. A.

[5]) Es sind noch drei derartige Verzeichnisse vorhanden. Das eine umfangreichere ist der Handschrift des Bergrechtes, die im Goslarer Archiv vorhanden ist, angefügt, nach welcher Schaumann dasselbe im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1841, herausgegeben hat und ist ebendort S. 341 ff. abgedruckt. Das zweite befindet sich in der schon erwähnten Urkunde Nr. 6 des Archivs. Als Anhang ist ihm die bereits besprochene Abschrift der Bergordnung Herzog Albrechts von 1271 (hier fälschlich von 1231 datiert) angefügt. Dieses letztere enthält die Theile, die Godeke von Barum gehörten, und den Schluß sowie die Datierung nicht, im übrigen ist der Inhalt beider im wesentlichen durchaus übereinstimmend, es sind nur kleine Abweichungen in den Eingangsformeln der einzelnen Abschnitte vorhanden. Ich bin geneigt, auch das vollständigere nicht für ein Verzeichnis des gesammten Besitzes des Rathes an Grubentheilen anzusehen, sondern halte beide für Vermerke, welche die letzten Erwerbungen desselben betreffen. Daß der Rath schon vor 1382 Gruben besessen hat, ist doch immerhin wahrscheinlich, hier sind aber nur Grubentheile angeführt, die er erst in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts erworben haben kann, jedenfalls fehlen z. B. die Theile, die er 1372 von den Herren von Steinberg erworben haben soll. Es ist also kaum anzunehmen, daß die Verzeichnisse auch nur den gesammten Besitz des Rathes im Jahre ihrer Niederschrift enthalten. Außer diesen beiden Verzeichnissen ist ein drittes, wie es scheint noch umfassenderes vorhanden, in der Handschrift des Stadtrechtes, die im Goslarer Archiv befindlich ist. Aus dem in der Vorrede erwähnten Grunde war es mir nicht möglich, Einsicht von demselben zu nehmen. Dasselbe ist nach den mir von Herrn Dr. Mackensen zu Goslar gütigst gemachten Mittheilungen sehr umfangreich und umfaßt Mittheilungen über den Besitz des Rathes, der Kämmerei

erlauben werden, die bisherigen Angaben zu ergänzen und zugleich ein klareres Bild geben können über den Besitz, welchen die Stadt in jener Zeit an Grubentheilen hatte, sowie die Art und Zeit seines Erwerbes. Beide benutzten Verzeichnisse beginnen mit einem Auszuge aus der Urkunde vom 3. Februar 1383, in dem die damals erworbenen Theile aufgezählt werden, nebst Angabe der Vorbesitzer, dann folgen die Theile „de Hans Unrowe de Eldere Hermene Wyldevire gesat hadde unde nu des Rades sint“, ferner die von Heneke von Nowen abgetretenen, hierauf „Disse sint en geworden von Hanse Meisen“ und in dem Verzeichnis, welches der Handschrift des Bergrechts angehängt ist, noch „det sint de deyle de Godeke von Barum dem rade laten heft“. Im letzteren lautet der Schluß des ganzen Verzeichnisses dann: „Un dorto alle de deyle un cameren de se uppe deme Rammesberghe gehad hebben de hir nicht besrceuen sint. Actum anno dei M° CCC° nonagesimo tertio in vigilia epyphanie dei.“ In beiden Verzeichnissen fehlen also von den obenerwähnten Erwerbungen des Rathes diejenige von 1398 von der Wittwe Hans Unrowes (wohl des Jüngeren) und von 1404 aus dem einfachen Grunde, weil die Verzeichnisse bereits vor diesen Jahren abgeschlossen sind. Dagegen sind die Theile, welche Hans Meise gehört haben, bereits darin enthalten, obwohl derselbe erst 1394 seine Theile an den Rath überlassen hat. Leider läßt sich, da die letztere Urkunde außerordentlich beschädigt und kaum leserlich ist, nicht feststellen, ob die in den Verzeichnissen enthaltenen Theile, als deren Vorbesitzer Hans Meise genannt wird, mit den in jener genannten identisch sind, und also der Widerspruch, der aus der Jahreszahl 1393 als dem Jahre der Niederschrift des einen Verzeichnisses und der Thatsache, daß darin erwähnte Theile wahrscheinlich mehr als ein Jahr später vom Rathe erworben sind, entsteht, sich nicht mit Sicherheit lösen. Es würde dies nur so zu erklären sein, daß Meise zu wiederholten Malen dem Rathe Theile überlassen hätte, oder daß etwa ein älterer und jüngerer gleichen Namens die Vorbesitzer gewesen wären. Wann die Theile, die Hans Unrowe der Ältere resp. Hermen Wildevir und Godeke von Barum früher besessen hatten, in die Hand des Rathes gekommen sind, läßt sich nicht ermitteln, da die betreffenden Verträge nicht mehr erhalten

und denjenigen von Privatpersonen. Nach Göschens Mittheilungen scheint es im Beginn des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben zu sein. — Bemerkenswerth ist, daß in den einleitenden Worten betont wird, der Rath habe die betreffenden Theile gekauft.

sind; vielleicht kann man daraus, daß die letztgenannten Theile in dem einen Verzeichnis fehlen, schließen, daß sie erst kurz vor 1393, dem Jahre der Niederschrift des zweiten, erworben sind.

Wir können immerhin aus jenen Verzeichnissen und den oben erwähnten Urkunden schließen, daß der Besitz des Rathes um die Wende des 14. Jahrhunderts ein höchst bedeutender war, wenn auch weniger seinem Werthe als seinem Umfange nach, aber ebenso sicher ist auch, daß er nicht annähernd alle Grubentheile umfaßt hat. Weiter bestätigen die Verzeichnisse mit Sicherheit, daß der Besitzwechsel der Bergtheile im 14. Jahrhundert noch viel größer war, als wir bisher an der Hand der sonstigen Urkunden nachgewiesen haben. Als Vorbesitzer sind vielfach Leute angeführt, deren Namen noch in keiner Urkunde genannt ist, bei anderen Namen ist ein Besitz angegeben, dessen Veräußerung oder Erwerb sonst nicht nachweisbar ist, z. B. Heneke von Nowen an Hans Meise. Sind nun einige Theile vielleicht durch Erbschaft oder als Mitgift in andere Hände gekommen, so ist doch jedenfalls durch die Ausdehnung, welche wir nach den Verzeichnissen für den Besitzwechsel annehmen müssen, ein weiterer Beweis für unsere frühere Annahme geliefert, daß vor allem die Noth des Berges, die großen Zubußen, der fehlende Ertrag es selbst den Reichsten unmöglich machte, diesen Besitz auf die Dauer zu behaupten, und es so kam, daß selbst Familien wie die Unrowe, Scap, Meise u. s. w., die bis in das zweite Drittel des Jahrhunderts hinein als Käufer von Theilen auftraten, ihren Erwerb und Besitz nicht behaupten konnten, wozu übrigens möglicher Weise auch die die Kräfte vielleicht übersteigenden Ankäufe beigetragen haben. An ihre Stelle war nun die Stadt selbst getreten, die nach unseren früheren Ausführungen sich jedenfalls um diese Zeit bereits faktisch im Besitz des Bergregals befand und die nun auch den größten Theil der Gruben erworben hatte. Auffallend ist bei diesen Erwerbungen jedenfalls, daß in keinem der Fälle, wo der Rath Grubentheile empfängt, in den betreffenden Urkunden ein Kaufpreis angegeben ist, was doch wenigstens in manchen früher erwähnten Fällen geschehen war; es ist freilich möglich, daß dieselben, wie Meyer in dem Anhange zu den „Bergrechtlichen Beobachtungen" annimmt, einfache Bescheinigungen des Bergrichters über den geschehenen Besitzwechsel darstellen; allein wahrscheinlicher ist fast noch, daß der Rath jene Theile nicht gekauft hat, sondern sie ihm von den Besitzern, welche sie nicht mehr bauen wollten oder konnten, ohne Entgelt überlassen sind. Dieser Annahme steht freilich die oben erwähnte Eintragung in der Handschrift des Stadt-

rechtes entgegen, die betont, daß die Theile vom Rathe gekauft seien; anderseits macht die Urkunde von 1398 doch den Eindruck, als ob die Wittwe Hans Unrowes ihre Theile nur zwangsweise dem Rathe überlassen hat. Ob diese Übertragungen aus gutem Willen oder kraft eines rechtlichen Anspruches geschehen sind, muß also zweifelhaft bleiben, wenigstens werden wir gleich sehen, daß der Rath einen Anspruch in letzterer Richtung erst einige Jahre später zur Geltung bringen kann und ihn jedenfalls den auswärtigen Grubenbesitzern gegenüber jetzt noch nicht hat durchsetzen können.

Allein auf alle Fälle hatte der Rath keinen werthvollen Besitz erlangt, so wichtig vielleicht die Rechtsansprüche, die sich darauf gründen ließen, in Zukunft einmal werden konnten; in den ersten Jahren wird er kaum irgend eine nennenswerthe Einnahme daraus gezogen haben. Gegen Ende des Jahrhunderts hat der Bergbau nahezu vollständig aufgehört, das bezeugen uns nicht nur eine große Anzahl von Privilegien des Königs Wenzel aus den achtziger und neunziger Jahren, in denen als Veranlassung der der Stadt gewährten Begünstigungen das gänzliche Aufhören des Bergbaues genannt wird, sondern auch eine Anzahl wenig späterer urkundlicher Nachrichten. Die Ursachen jener Störung haben wir bereits früher erwähnt, die Wassersnoth war inzwischen nicht bebeseitigt, ja wir können annehmen, daß sie mit der Zeit sich eher verschlimmert hatte, auch die Einstürze werden infolge des theilweisen Aufhörens des Betriebes sich vermehrt und vielleicht die noch Ertrag gebenden und gebauten Gruben gefährdet haben; daneben können auch noch die Nachwirkungen der verschiedenen Seuchen in Betracht kommen, sowie vor allem die vielen Kämpfe[1]), in welche die Stadt in dieser Zeit infolge der Aufhebung der Vogteigelder und aus sonstigen Gründen verwickelt war. Jedenfalls steht fest, daß um das Jahr 1400 der Bergbau nahezu gänzlich aufgehört hat, höchstens noch einige wenige Gruben gebaut sind und etwas Kupferrauch gewonnen ist.

Allein auf die Dauer konnten der Rath und die Stadt nicht darauf verzichten die Quelle ihres bisherigen Wohlstandes unbenutzt liegen zu lassen. Sobald die Zeiten wieder ruhiger geworden waren, gründete der Rath, „um den Rammesberg, de leyder lange tid woste leghen unde noch is“, zu bauen, im Jahre 1407 eine Ge-

[1]) Von diesen Kämpfen und ihrem Umfange ist noch ein interessantes Zeugnis in der überaus großen Zahl von Fehdebriefen vorhanden, die gerade aus dieser Zeit noch im Stadtarchiv erhalten sind.

werkschaft[1]), an der er sich mit 1/4 betheiligte, ferner übernahmen Gabriel von Magdeburg 1/4 und die beiden letzten Viertel je fünf Bürger der Stadt gemeinsam. Keiner dieser Bürger ist in früheren Urkunden als Besitzer von Grubentheilen genannt, ja nur einer oder der andere sonst irgendwie erwähnt. Freilich dürfte es verfehlt sein, hieraus den Schluß zu ziehen, daß dieselben nun auch nie solchen Besitz gehabt hätten, im Gegentheil dürfte es sehr wahrscheinlich sein, daß sie ihre Theile noch behalten hatten, wenigstens beruft sich der Rath selbst gewissermaßen als Rechtsgrundlage seiner Betheiligung auf die Theile, die er besitze und noch erwerben werde. Auffällig ist aber, daß andere Eigenthümer von Grubentheilen, die um diese Zeit noch lebten und ihre Theile nicht ausdrücklich aufgegeben hatten, nicht betheiligt waren. Von Auswärtigen, z. B. den Klöstern Walkenried und Michaelstein, kann man annehmen, daß sie nicht zur Betheiligung aufgefordert sind, da, wie wir sehen werden, der Rath jetzt seine Politik in Bezug auf den Bergbau voll zur Durchführung bringen wollte und denselben ganz für sich und die Bürger der Stadt zu monopolisieren versuchte, aber immerhin waren auch andere Bürger im Besitze von Theilen, so z. B. Heinrich von Uslar, der 1418 als proconsul genannt wird, seit 1379, und diese nehmen weder jetzt an der Gewerkschaft Theil, noch hören wir später, daß sie oder ihre Erben ihren alten Rechtstitel je geltend machen. Wir müssen also annehmen, daß der Rath ein Recht, welches er in der Urkunde von 1407, die viele rechtliche Bestimmungen enthält, sich beilegte[2]), schon früher in Anspruch genommen hat, nämlich daß

[1]) Siehe die Urkunden Nr. 609 und 610 d. St. A. vom 27. März bis 2. April (der Osterwoche) 1407; die eine derselben ist gedruckt als Anlage Nr. IV in Meyer, Harzer Bergwerksverfassung.

[2]) Die Bergordnung von 1271 und das Bergrecht kennen freilich dies Heimfallsrecht nicht gebauter Theile. In ersterer bezeugt es diese auch in letzteres übergangene Stelle: „Welk man geue up en afbuwede del up enem afberge, dat scal he witlic don mit sinem mestere und mit enem richtere to huse unde to hove.“ Aber es scheint nach den Artikeln 64, 67, 81 u. a. des Bergrechts nicht in unbedingter Weise geltend gemacht zu sein, was auch wohl daraus hervorgeht, daß der Vertrag von 1407 die erwähnte Bestimmung enthält, obwohl der Schluß desselben lautet: „Vort mer wes we in dessen breue nicht bescreuen unde nemeliken nicht utghedrucket en hebben dat to woltwerke hord unde to dussen berchwerke unde huttenwerke in to komenden tiden bedrepen mach, dat wille we de Rad unde ghewerken under uns jowelk deme anderen holden no utwisinghe bescrevener berchrechte unde older wonheit.“ Die Bestimmungen des Vertrages und also auch die hier in Frage stehende enthalten demnach neues, von dem Bergrecht abweichendes Recht.

alle Gruben oder Antheile, die eine gewisse Zeit, hier ein Jahr, nicht gebaut sind, ihrem früheren Eigenthümer verloren gehen und ihm zufallen; es wird dies sehr wahrscheinlich durch den Inhalt der Urkunde von 1398, nach dem Hans Unrowes Wittwe, welche ihre Theile ihrem zweiten Manne auflassen will, durch Entscheid des Bergrichters angehalten wird, sie dem Rathe zu überlassen. Ähnlich ist es auch wohl zu deuten, daß Hans Meise dem Rath 1394 seine Grubentheile aufläßt, die Rente von 3 Mark am Zehnten aber, die er erst 3 Jahre später verkauft, ausdrücklich davon ausnimmt, und daß später verschiedene Stifter und Private, die der Gewerkschaft beitreten, die Briefe über ihren etwaigen früheren Besitz der Stadt ausliefern müssen.

Wir müssen also annehmen, daß jene Gruben, die wüst lagen, und das scheint ja bei der Mehrzahl der Fall gewesen zu sein, von dem Rathe beansprucht sind, wobei es dann freilich auffällig erscheint, daß er in den erwähnten Fällen die Auflassung sich ausdrücklich hat bestätigen lassen. Hieraus und aus der richterlichen Entscheidung von 1398 dürfte wohl hervorgehen, daß sein Anspruch, den er wahrscheinlich auf Grund der erworbenen Berghoheit erhob, zunächst nicht unbestritten war, anderseits können wir schließen, daß diejenigen Theile, welche in dieser Zeit, also z. B. 1382 und 1385 von Privaten erworben sind, noch im Betriebe waren, also der Bergbau wenigstens damals noch nicht völlig aufgehört hatte.

Einen Schluß können wir also aus dem Vertrage von 1407 mit voller Sicherheit ziehen, daß aller spätere Besitz an Gruben und Grubentheilen höchstens bis zu diesem Jahre zurückzuführen ist, alle früheren Ansprüche und Besitztitel werden vom Inhaber der Berghoheit nicht mehr anerkannt, und es beginnt eine neue Zeit für den Bergbau, die freilich mit der früheren bezüglich der Hoheitsrechte und der meisten Sätze des Bergrechtes in einem gewissen Zusammenhange steht, in der aber neue Gewerken und neue Kapitalkräfte den Versuch unternehmen, die alte Quelle des Reichthums für sich aufs neue fließen zu lassen. Hiermit ist nun zugleich der entschiedene Nachweis geliefert, daß die früher erwähnte Schilderung Dohms über die historische Gestaltung der Besitzverhältnisse in das Reich der Phantasiegebilde gehört, freilich haben die von ihm genannten Städte, Stifter u. s. w., wie wir sehen werden, im Laufe des 15. Jahrhunderts Grubentheile besessen, resp. sie haben der Gewerkschaft des Rammelsberges angehört, aber der Erwerb ihrer Besitztitel ist nicht in das Grau längst verflossener Jahrhunderte zurückzuführen, sondern diese sind im 15. Jahrhundert erworben und

fast alle auch wieder verloren. Möglich ist es, daß diese späteren Gewerken bereits lange vorher Antheil am Bergbau gehabt haben, für einige haben wir dies ja nachgewiesen, aber diese alten Rechte sind am Schluß des 14. Jahrhunderts verloren gegangen. Freilich scheint eine weitere Bestimmung des Vertrages von 1407 die Möglichkeit auszuschließen, daß sie im 15. Jahrhundert Besitz an Gruben erwerben konnten, da derselbe bestimmt, nur Bürger der Stadt Goslar dürften Theilnehmer der Gewerkschaft sein, und wenn durch Erbschaft ein Theil an einen Nichtbürger fiele, sollte dieser, falls er denselben behalten will, binnen kürzester Frist das Bürgerrecht erwerben. Allein wir werden sehen, daß auch die 1407 begründete Gewerkschaft nicht im Stande war, die Noth des Berges zu beseitigen, neue Kräfte mußten dazu herangezogen und damit diese Bestimmung zunächst in ihrer schroffen Fassung außer Kraft gesetzt werden.

Der Vertrag von 1407 und seine zuletzt erwähnten Vorschriften zeigen uns deutlich, daß auch bezüglich der Hoheitsrechte sich noch eine weitere Wandlung vollzogen haben muß, daß die alte Corporation der montani et silvani und ihre Sechsmannen, welche dieselben 1359 erworben hatten, sie in der letzten Zeit verloren haben müssen, ja selbst in ihrer früheren Gestalt und Bedeutung nicht mehr vorhanden sein können.

Wir sahen ja bereits früher, daß sie theils infolge des Verfalls des Bergbaues, theils durch die Erwerbung des Zehnten und Gerichts unter einer schweren Schuldenlast zu erliegen drohten und ihre frühere selbständigere Stellung gegenüber der Stadt zum Teil bereits aufgeben mußten, da sie in finanzielle Abhängigkeit vom Rathe gekommen waren. Die Verschlimmerung der Lage des Bergbaues brachte natürlich hierin keine Besserung, im Gegentheil kamen zu den alten Schulden in den nächsten Jahren [1]) noch einige neue hinzu, auch wurden einzelne Forderungen von den alten Gläubigern an neue abgetreten, wie dies z. B. mit der Schuld von 1360 der Fall war, die am 1. November 1372 [2]) von den Herren von Steinberg dem Rathe von Goslar cediert wurde. Nur einmal steht dem der Erwerb einer Forderung gegenüber: Hans Meise erhält am 30. November 1399 [3]) ein Darlehen von 29 Mark von den Sechsmannen, wofür er ihnen die 3 Mark Rente, die er am

---

1) Nr. 319 und 327 d. St. A.

2) Nr. 361 d. St. A.

3) Nr. 561 und als Abschriften Nr. 1144—1146 d. St. A.

Zehnten besaß, abtritt. Ausdrücklich wird dabei betont, daß von jetzt an die Herzöge von Braunschweig bei einem etwaigen Rückkauf des Zehnten auch diese 29 Mark zahlen müssen. Die auffallende Thatsache, daß eine gänzlich verschuldete und in der Auflösung begriffene Corporation noch eine verhältnismäßig bedeutende Summe für diesen Zweck aufwandte, erklärt sich wohl aus der politischen Bedeutung des dadurch erworbenen Objektes; der Zehnten und die Einkünfte aus demselben, die freilich momentan wohl sehr unbedeutend waren, sind erst jetzt vollständig in den Händen der Sechsmannen oder richtiger ihrer Hintermänner; denn wenn auch in der Urkunde lediglich die Sechsmannen auftreten, so ist doch sicher anzunehmen, daß der Rath der Stadt jetzt der eigentliche Erwerber war. Auffallender Weise wird dieser Vertrag nicht vor dem Bergrichter, sondern dem Vogte Roleff von Barum abgeschlossen. Weitere Schlüsse, etwa daß das Berggericht aufgehoben sei, darf man indessen hieran nicht knüpfen, da 1404 wiederum die Auflassung von Bergtheilen an den Rath vor dem Bergrichter erfolgt, vielleicht hat die besondere Bedeutung des Objektes jene Abweichung bedingt.

Übrigens können wir annehmen, daß der Verfall der Corporation der montani in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts große Fortschritte gemacht hat, ihre Mitglieder verarmten mehr und mehr, die alten Besitztitel gingen meist infolge der oben erwähnten Ansprüche des Rathes verloren, oder waren wenigstens angefochten, sie und die Sechsmannen haben daher nur eine Scheinexistenz geführt. Möglich ist es sogar, daß sie ihre Rechte zum Theil schon eingebüßt hatten, Hierauf scheint unter anderen die Eingangsformel einer Urkunde von 1379[1]) hinzudeuten, die lautet: „Ek Hinrik Severthusen richter uppe deme Rammesberge bouen Goslere van des rades weghen dar sulues.“ Es ist dies der einzige Fall, daß in dieser Eingangsformel erwähnt wird, von wem der Bergrichter, welcher nach dem Bergrecht zugleich der Bergmeister ist, seine Gewalt hat, meist ist dies als selbstverständlich weggelassen. Da aber die Ernennung unzweifelhaft vom Inhaber des Zehnten und Gerichts erfolgte, so liegt die Vermuthung nahe, daß damals beides vom Rath an sich gezogen ist. Übrigens giebt auch Meyer[2]) an, die Sechsmannen seien immer tiefer in Schulden gerathen und genöthigt gewesen, ihrem Hauptgläubiger, dem

[1]) Nr. 377 d. St. A.

[2]) Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 42.

Rathe von Goslar, um das Jahr 1378 den Zehnten abzutreten. Freilich sind anderseits die Sechsmannen entschieden nicht beseitigt worden, wie aus den oben erwähnten Urkunden hervorgeht. Möglich ist es übrigens auch, daß schon um diese Zeit, infolge des Verfalls der Corporation, die Veränderung bezüglich der Wahl resp. Ernennung der Sechsmannen vor sich gegangen ist, welche der Gewerkschaftsvertrag von 1407 meldet. Freilich sind wir nicht darüber unterrichtet, von wem in älteren Zeiten die Sechsmannen ihre Befugnisse empfingen, wer sie gewählt oder ernannt hat, aber jedenfalls können wir infolge der selbständigen Stellung der Corporation annehmen, daß sie jene nicht von dem Rathe und den Bürgern von Goslar erhielten. Die alten Sechsmannen gehörten stets zu den angesehensten und reichsten Grubenbesitzern; wo sie genannt sind, kommen die Namen Unrowe, Scap, Meise, Grutzer u. s. w. unter ihnen vor. Der Vertrag von 1407 läßt das Collegium freilich bestehen, aber es bildet jetzt einen Theil des Stadtrathes und dürfen ihm keine Gewerken angehören. Drei seiner Mitglieder gehören dem sitzenden, drei dem alten Rathe an; man wird es wohl als eine Rathsabtheilung für das Bergwesen bezeichnen können, deren Mitglieder in gleicher Weise wie die übrigen Mitglieder des Rathes gewählt wurden, und der die im Bergrecht den alten Sechsmannen zugewiesenen Functionen übertragen waren. Die Nothwendigkeit, ein den Vorschriften des letzteren entsprechendes Organ beizuhalten, bildete wohl neben der Neigung der Zeit, die überlieferten Formen möglichst zu bewahren, den Hauptgrund der Beibehaltung; freilich sind ihnen außerdem noch schiedsrichterliche Functionen übertragen. Wir können auch diese veränderte Gestaltung der Sechsmannen als einen Beweis dafür ansehen, daß die alte Corporation der montani et silvani in jenem Jahre untergegangen war, an ihre Stelle, aber mit verringerten Befugnissen, war die Gewerkschaft getreten. Deren Stellung gab aber der Thatsache Ausdruck, daß das Bergwerk, seine Verwaltung und sein Betrieb vollständig in die Gewalt des Rathes gekommen war; dieser regelte die Grundsätze des Betriebes und erließ die tiefeingreifendsten Bestimmungen über Zulassung zu demselben u. s. w.; war auch für diese die Form eines Vertrages mit den anderen Gewerken gewählt, so änderte dies nichts an der Thatsache, daß faktisch der Wille des Rathes stets ausschlagend war; er hatte sich die wichtigsten Rechte, z. B. den Heimfall verlassener Gruben, vorbehalten. So können wir nicht bezweifeln, daß die Hoheitsrechte infolge des Erlöschens der alten Corporation auf den Stadtrath übergegangen waren, freilich wird dies von keinem derselben, weder

dem Gericht noch dem Zehnten, ausdrücklich in der Urkunde erwähnt, nur bezüglich des letzteren wird in ihr bestimmt, daß alle Gewerken in den nächsten fünf Jahren von ihm befreit sein sollten. Ein solcher Erlaß einer Abgabe konnte wenigstens in dieser Form nur in den Vertrag aufgenommen werden, wenn einer der Theile, die ihn abschlossen, und dies konnte lediglich der Rath sein, die unbeschränkte Verfügung über dieselbe besaß.

So hatten also Rath und Stadt nach fast zweihundert Jahren endlich ihr Ziel erreicht, der Bergbau war vollständig in ihrer Gewalt, freilich waren schwere Krisen und Unfälle, die auch sie hart betrafen, die Ursache gewesen, allein sie gingen mit frischer Entschlossenheit daran, das Errungene nun auch auf die Dauer sicher zu stellen. Zunächst war das für die damals eingenommene Stellung noch nicht möglich, aber immerhin erscheint es gerechtfertigt, wenn man im Jahre 1407 mit hoher Zuversicht an die Wiederaufnahme des Bergbaues ging, konnte man doch jetzt hoffen, nur für sich selbst und die eigene Stadt zu arbeiten.

Sicher war diese Zuversicht um so mehr gerechtfertigt, als es um dieselbe Zeit gelungen war, eine andere Angelegenheit, deren Lösung sich zum großen Schaden der Stadt nahezu ein Jahrhundert hingezogen hatte, in einem für sie günstigen Sinne zu erledigen, nämlich die mit dem Bergbau in einem gewissen Zusammenhange stehende Frage der Vogteigelder. Wir haben früher gesehen, daß die Stadt im Jahre 1290 die Vogtei erworben hatte und sich seitdem bestrebte, die große Anzahl von Renten abzulösen, welche auf die Einnahme des alten Reichsgutes angewiesen waren und die sie nun, da sie jetzt die Verwaltung des letzteren zu führen hatte, den Berechtigten auszahlen mußte. Dieses Recht wurde ihr dann ausdrücklich durch ein Privileg Karls IV. von 1357[1]) bestätigt. Freilich war bis dahin der erzielte Erfolg nicht allzugroß gewesen, da nach dieser Urkunde im Vergleich zu der bereits erwähnten Vogteirolle[2]) der Betrag der Renten sich nur um $^1/_{10}$ verringert hatte. Dies hatte zunächst für die Stadt finanzielle Schwierigkeiten zur Folge. Die betreffenden Einnahmen gingen, wie ein noch vorhandenes Restantenverzeichnis beweist, nicht immer sehr pünktlich ein, während die zum Empfang der Renten Berechtigten sicher auf pünktlicher Auszahlung bestanden. Vor allem mußte aber die Stadt,

---

[1]) Abgedruckt bei Hartmann, de jure austregarum, S. 21, sowie bei Göschen, Statuten, S. 216 im Auszuge.

[2]) Siehe Zeitschrift des Harzvereins 1872, S. 469 f.

wenn sie ihre Unabhängigkeit und Ruhe sicher stellen wollte, bestrebt sein, diese höchst lästigen Abgaben von sich abzuschütteln, die eine fortwährende Quelle von Streitigkeiten bildeten; auch ihre Politik in Bezug auf den Bergbau erforderte dies, denn wenn jene Abgaben ihn auch nicht direkt betrafen, wie man aus den gleich zu erwähnenden Privilegien König Wenzels schließen könnte, so bildeten doch die Abgaben der Hütten, der Schlagschatz und Kupferzoll einen wichtigen Theil derselben.[1]) Wie weit nun später ihr Bestreben, die Beseitigung durch Rückkauf der Renten zu erreichen, von Erfolg begleitet war, läßt sich nicht nachweisen, doch scheint derselbe auch nach 1357 nicht sehr groß gewesen zu sein. Um so bedeutungsvoller war es daher für die Stadt, daß sie am 21. Februar 1385[2]) von König Wenzel die Aufhebung dieser Renten erlangte. Dieselbe ward damit begründet, daß die Berg- und Hüttenwerke gänzlich in Verfall gerathen seien; damit sich die Stadt von dem ihr dadurch erwachsenden Schaden erholen könne, ward sie von der Bezahlung der „gulde die vogtey gelt geheissen ist“ befreit. Freilich ist die Stadt dieses Erfolges zunächst nicht froh geworden, die geschädigten Berechtigten wollten sich nicht fügen, und suchten durch Anwendung von Gewalt ihre Ansprüche zu behaupten, wie dies die zahlreichen schon erwähnten Fehdebriefe wohl mit beweisen. In gleicher Richtung ist zu deuten, daß die königliche Entschließung verschiedentlich aufs neue bestätigt und eingeschärft werden mußte, daß gerichtliche Entscheidungen ihre Gültigkeit zu bekräftigen hatten und sogar die Hülfe des Papstes von der Stadt angerufen wurde.[3])

---

[1]) Als Beweis dafür kann das Verzeichnis der Hütten dienen, welches 1311 aufgestellt ist und in dem die mit der Zahlung des Schlagschatzes rückständigen Hütten eingetragen sind. Urkunde 91 d. St. A. Das gleiche Verzeichnis ist nach einer, der Handschrift des Bergrechtes angefügten Abschrift von Schaumann im Vaterländischen Archiv S. 348 herausgegeben, doch ist es hier auffallender Weise von 1310 datiert. Der Betrag der schuldigen Abgaben beträgt 51 Mark, abgesehen von dem zu liefernden Kupfer, ist also sehr beträchtlich. Auch eine Stelle der Bergordnung von 1271 besagt, daß Schlagschatz und Kupferzoll dem Reiche gezahlt werden, dagegen scheinen die Lotpfennige für das Wasser nicht vom Vogt erhoben zu sein. Das Bergrecht erwähnt ebenfalls in Art. 176 und 188 „sleiscat unde coppertoln“ als Abgabe der Hütten, und im Art. 168, daß sie an den Vogt zu zahlen sind, sobald dieser dem Reiche geschworen hat.

[2]) Nr. 405 d. St. A. Nr. 424 ist eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde vom 15. October 1386.

[3]) Die Urkunden Nr. 441 d. St. A. vom 6. Juni 1388, sowie Nr. 484a vom 13. December 1391 und das bei Göschen, Statuten, S. 121 abgedruckte Privileg

Immerhin können wir annehmen, daß auch diese Frage, wenn gleich nach vielen Schwierigkeiten, um das Jahr 1400 in einem der Stadt günstigen Sinne gelöst war. Vielleicht hat das gänzliche Darniederliegen des Gruben- und Hüttenbetriebes im Verein mit den königlichen Privilegien die Berechtigten schließlich zu billigen Vergleichen geneigt gemacht. Jedenfalls hatte auch von dieser Seite aus die Stadt keine etwa möglichen Hinderungen zu befürchten, als sie sich im Jahre 1407 an die Lösung der Aufgabe machte, nicht nur den Bergbau neu zu beleben, sondern auch die Verfassung der Gewerkschaft auf neuer Basis zu begründen und das Bergrecht umzugestalten; daß man aber in letzterer Beziehung mit klarem Bewußtsein in vielen Richtungen auf neuen Bahnen wandelte, wie wir schon oben sahen, beweist wohl am besten die bereits angeführte Schlußbestimmung des Vertrages von 1407, es solle nur dort, wo derselbe keine besonderen Festsetzungen enthielt, die Entscheidung nach dem geschriebenen Bergrecht und alten Gewohnheiten getroffen werden.

Anhang.

Das Bergrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Unter jenem geschriebenen Bergrecht haben wir jedenfalls in erster Linie, wenn nicht allein jene schon verschiedentlich erwähnte Sammlung des alten geschriebenen und Gewohnheitsrechtes zu verstehen, die im Laufe des 14. Jahrhunderts und zwar in den späteren Jahrzehnten desselben niedergeschrieben ist. Diese Niederschrift ist von größter Bedeutung und kennzeichnet in gewisser Weise die Periode nach 1359, ebenso wie die Bergordnung von 1271 diejenige vor diesem Jahre.

vom Martinstage 1390 sind derartige Wiederholungen der früheren Aufhebung des Vogteigeldes. In einem Schreiben an den Bischof von Hildesheim, der einer der Berechtigten war, erwähnt König Wenzel ausdrücklich, die Vogteigelder seien auf die Einnahmen der kaiserlichen Kammer aus Hütten- und Bergwerken, die durch den Vogt und den Rath von Goslar erhoben wären, angewiesen. — In dem Urtheilsspruch vom 23. November 1388 (Nr. 446 d. St. A.), welcher beweist, daß das oben erwähnte Schreiben ohne Erfolg war, wird der Rath von der Verpflichtung, das Vogteigeld an den Bischof von Hildesheim weiter zu zahlen, frei gesprochen. Zuletzt sei ein Schreiben des Papstes Bonifacius an die Dekane von Kirchen zu Braunschweig, Halberstadt und Northausen vom 13. December 1395 erwähnt, welches sich gleichfalls auf die Vogteigelder und ihre Aufhebung bezieht. Nr. 519 a d. St. A., abgedruckt ist dasselbe bei Hartmann de jure austregarum S. 33.

An die Stelle des herzoglichen Bergrechtes trat ein anderes, welches freilich manche Bestimmungen jenes in sich aufnahm. Wir haben in ihm nicht eine amtliche Codification des Bergrechtes zu sehen, sondern lediglich eine Niederschrift und Ordnung der alten Rechte und Gewohnheiten. Es ist nun wahrscheinlich, daß diese Niederschrift veranlaßt ist zu einem Zeitpunkte, als ein Wechsel in der Hoheit stattfand und der neue Besitzer der Hoheitsrechte gewissermaßen das Bedürfnis fühlte, das geltende Recht festzustellen, um für die Rechtsprechung der Gerichte eine sichere Grundlage zu gewinnen. Ein solcher Wechsel fand aber in dieser Periode zweimal statt, einmal zu Beginn derselben 1359, als die Sechsmannen mit dem Zehnten und Gericht belehnt wurden, und das andere Mal gegen Ende derselben, als der Rath die Rechte der Sechsmannen an sich zog. Vielfach wird der erstere Zeitpunkt als derjenige der Entstehung unserer Sammlung angenommen, und wie es scheinen will mit Recht; denn wir haben eben gesehen, daß der Rath sich gleich zu Anfang seiner Thätigkeit als Bergherr mit der Aufstellung neuer Rechtssätze befaßte und diese in Gegensatz zu dem Bergrecht stellt. Es ist nun kaum anzunehmen, daß er die Niederschrift jenes alten Gewohnheitsrechtes veranlaßt hätte zu einer Zeit, wo er bereits seinerseits Ansprüche erhob, die demselben fremd waren. Die Sechsmannen dagegen, die Vertreter der Corporation der montani et silvani, hatten in der That ein Interesse daran, die alten Rechte, auf denen der Betrieb des Bergbaues beruhte, welche gewissermaßen auch das Grundgesetz ihrer Korporation bildeten, zu erhalten und festzustellen; es ist daher der Gedanke, daß jene Niederschrift die erste Handlung bildete, zu der sie ihre neu erworbenen Hoheitsrechte benutzten, nicht nur ein solcher, der wahrscheinlich erscheint, sondern auch den Verhältnissen entspricht. Möglich ist immerhin, daß der Rath insofern Veranlassung zu der Niederschrift gab, als die durch ihn einige Zeit früher erfolgte Codification des Stadtrechtes zur Sammlung der Bergrechte anregte. Merkwürdig ist es immerhin, daß diese zu einer Zeit erfolgte, wo der Bergbau im Rammelsberge so tief daniederlag, wie wohl noch nie seit Beginn desselben, zu einer Zeit ferner, wo die Hoheit über ihn in einer Hand war, die sie eigentlich nie selbständig zur Anwendung bringen konnte.

Das Bergrecht ist noch im Goslarer Archiv und an anderen Orten in mehreren Handschriften, die verschiedener Zeit angehören, vorhanden. Abgedruckt ist es zuerst in Leibnitzii Scriptorum Brunsvicensia illustrantium, Tom. III. S. 535 ff., als Leges metallicae Montis Rammelii prope Goslariam nach einer Handschrift des

Wolfenbüttler Archivs. Jedoch wurden sehr bald über diesen Abdruck Klagen laut, die sich nicht nur auf die Mängel der benutzten Handschrift bezogen. Eine weitere Ausgabe ist die von Dr. A. Schaumann, Die Goslarschen Berggesetze des vierzehnten Jahrhunderts. Im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1841, S. 255 ff. Zu Grunde liegt ihr eine Handschrift des Goslarer Archivs, die Schaumann geneigt ist, für die Originalhandschrift zu halten.

Uber den Zeitpunkt der Niederschrift dieses Bergrechtes ist von jeher außerordentlich viel Streit gewesen. Nicht nur die beiden Herausgeber widmeten dieser Frage in längeren Einleitungen außerordentlich viel Scharfsinn, auch andere, z. B. Wagner im Corpus juris metallici S. XXX ff., Meyer und Holzmann, dieser in der Einleitung zu der Goslarschen Bergwerksverfassung im Hercynischen Archiv S. 186 ff. und ersterer in der Harzer Bergwerksverfassung S. 43, sowie Göschen in der Einleitung zu den Goslarschen Statuten S. V f., nahmen Stellung zu derselben und sind zu den verschiedensten Resultaten gekommen. Die einen verlegen die Niederschrift an den Beginn, andere mehr in die Mitte, wiederum andere mehr gegen Ende des 14. Jahrhunderts, ja in das 15. Jahrhundert. Es würde wohl zu weit führen, im einzelnen die Gründe, welche dieselben für ihre eigene Ansicht und zur Widerlegung der anderen anführen, zu prüfen; lediglich die Ansicht Schaumanns, des zweiten Herausgebers des Rechtes, die in neuerer Zeit vielfach, so von Schmoller und Wolfstieg, angenommen ist, soll hier widerlegt werden. Sch. setzt die Niederschrift des Bergrechtes in der heute vorliegenden Form in die Zeit zwischen 1290 und 1310, ja er ist nicht abgeneigt, das Jahr 1306, welches sich auf der von Leibniz benutzten Handschrift befand, für das richtige anzusehen. Er begründet seine Datierung damit, daß einerseits in dem Vertrage zwischen Montanen, Rath, Kaufleuten und Gilden vom 14. September 1290, den er aber nur aus einer späteren Übersetzung kennt, ersteren das Recht verliehen wird, sich selbst Gesetze zu geben, und anderseits nach Ausweis des Verzeichnisses über die Hütten, welche mit Zahlung der Abgaben im Rückstande sind, Herzo von Barum 1310 der letzte kaiserliche Vogt in Goslar gewesen sei. Nach Art. 168 des Rechtes sei aber erwiesen, daß zur Zeit der Niederschrift der Reichsvogt den Kupferzoll und Schlagschatz erhoben habe. Die Niederschrift gewissermaßen als eine Folge des Vertrages von 1290 zu bezeichnen, würde nur dann zulässig sein, wenn eine amtliche Codification, wie beim Goslarer Stadtrecht, vorläge; allein dies ist nicht der Fall, das Bergrecht ist nur eine

einfache Niederschrift der bergrechtlichen Gewohnheiten, der auch Theile älterer geschriebener Rechte, z. B. des Privilegs von 1219 und der Ordnung von 1271, einverleibt sind. Der Verfasser ist wohl im Kreise der Bergbeamten zu suchen, vielleicht folgte er einer Anregung der Sechsmannen oder des Bergrichters. Wahrscheinlich ist diese Sammlung gleich bei den Entscheidungen des Berggerichts benutzt, doch scheint sie amtlich erst durch den Vertrag von 1407 anerkannt zu sein. Der zweite Theil von Schaumanns Behauptung fällt einfach dadurch in sich zusammen, daß die große Vogtei, und nur diese kann hier in Frage kommen, bereits am 6. Mai 1290 von der Stadt erworben wurde, und also jedenfalls seit diesem Zeitpunkte ein kaiserlicher Vogt in Schaumanns Sinne nicht mehr vorhanden war. Allein auch später war der Vogt noch als kaiserlicher Beamter aufzufassen, er richtete unter dem Banne des Reiches u. s. w.; ja wir sehen aus der Urkunde 347 d. St. A. vom 17. April 1367 direkt, daß der damalige Vogt den Kupferzoll von den Hütten noch zu erheben hat.

Dennoch kann der Art. 168 vielleicht zu dem Versuche einer Datierung als Beweismittel herangezogen werden, sein Schluß lautet: „De voghet en mach up nene hutten beholden sleiscat unn coppertoln bi des rikes hulden, he en hebbe er dem rike gesworen.“ Diese auffallende Betonung der Verpflichtung gegen das Reich läßt sich wohl mit dem von Weiland, Die Rathsverfassung von Goslar, Hansische Geschichtsblätter 1885, S. 56, erwähnten Mißbrauch, daß der Vogt dem Reiche vielfach nicht schwor und mit dem Versuche Ludwig des Baiern im Jahre 1331 dem zu steuern, in Verbindung bringen und würde demnach die Niederschrift jedenfalls nach 1331 zu setzen sein.

Übrigens weist Wieland ebendort S. 48 in sehr scharfsinniger Weise darauf hin, daß der dreimal in Art. 92, 196 und 198 erwähnte Name des Fronknechtes „Bernd“ zur Bestimmung der Abfassungszeit dienen könnte. Der Vorname Bernd findet sich nun in allen mir bekannt gewordenen, auf den Bergbau bezüglichen Urkunden und einer bedeutenden Anzahl sonstiger städtischer des 14. Jahrhunderts nur dreimal. Sein Träger ist Bernd von Dornten, genannt wird er in Nr. 301, 347 und 384 d. St. A. aus den Jahren zwischen 1359 und 1380, freilich wird er nie als Fronknecht bezeichnet, aber am 3. December 1359 unter den Dingleuten des Berggerichts genannt, er hat also sicher zu den Montanen und wahrscheinlich zu den Bergbeamten gehört; es ist also nicht ausgeschlossen, daß er der Bernd des Bergrechtes ist. Daran, daß er 1367 Vogt ist, darf man kaum Anstoß nehmen, da ja

nach dem Bergrecht jeder Montane zur Annahme des Amtes verpflichtet war und es sicher einträglich war. Daß zu derartigen Ämtern meist wohlhabende und angesehene Männer genommen wurden, beweist wohl am besten, daß 1363 Hermann Domere, in dem wir nach seiner Bezeichnung als Gesinde und Knecht der Sechsmannen den Nachfolger Bernds zu sehen haben, den Sechsmannen eine Summe vorschoß. Immerhin wird man diese Daten nicht als einen Beweis ansehen können, wohl aber sind sie geeignet, die Vermuthung zu unterstützen, daß das Bergrecht bald nach 1359 niedergeschrieben ist.

Wir werden also zur ungefähren Zeitbestimmung wiederum auf Art. 134 des Bergrechtes zurückgreifen müssen, welcher die Erwerbung der kleinen Gerichte durch den Rath erwähnt. Die Deutung, die früher vielfach diesem Artikel gegeben wurde, daß in ihm die Erwerbung des Berggerichtes 1356 oder 1359 gemeint sei, ist schon deshalb zu verwerfen, weil in diesen Jahren das Berggericht gar nicht durch den Rath der Stadt, sondern durch die Sechsmannen des Berges erworben ist. Dagegen ist die von Weiland a. a. O. S. 48 Anm. 1 aufgestellte Behauptung, es gehe aus diesem Artikel klar hervor, daß das Bergrecht nach 1348, dem Jahre der Erwerbung der kleinen Vogtei und damit der kleinen Gerichte durch den Rath, niedergeschrieben sein müsse, als unbedingt zutreffend zu bezeichnen; ja man wird vielleicht noch weiter gehen dürfen und aus ihm schließen können, es habe die Niederschrift vor 1378 stattgefunden, dem Jahre, von dem wir wissen, daß in ihm das Berggericht in der Hand des Rathes war, da sonst wohl des letzteren Umstandes Erwähnung gethan wäre. Jedenfalls würde aber der Instanzenzug des Forstgerichts, nicht wie Art. 182 vorschreibt, an die Sechsmannen, sondern, wie es nach den Statuten des Forstdings im 15. Jahrhundert der Fall war, an den Rath gegangen sein. Überhaupt sprechen eine Anzahl von Artikeln, die von den Rechten der Sechsmannen handeln u. s. w., deutlich dafür, daß diese noch im Vollbesitz ihrer Rechte waren und die Corporation der Montanen noch selbständig dastand; wir dürfen also die Niederschrift kaum später als jenes Jahr ansetzen und sprechen speciell die angeführten allgemeinen Gründe sehr für das Jahr 1359 oder die Zeit unmittelbar nach demselben, selbst falls Bernd von Dornten nicht der in ihm genannte Fronknecht sein sollte. [1])

---

[1]) Ich glaube daher das Recht weiterhin kurz als Bergrecht von 1359 citieren zu dürfen.

Wenn wir eben erörtert haben, in welcher Zeit das Bergrecht niedergeschrieben ist, so ist hervorzuheben, daß diese Erörterung sich nur auf den Haupttheil desselben bezieht, nicht aber auf die Gesammtheit dessen, was uns in der Ausgabe von Schaumann vorliegt, wo eine Anzahl von späteren Zusätzen mit eingeschlossen ist; es scheint sehr wahrscheinlich, daß ursprünglich die Artikel, welche die Pflichten der Beamten feststellen, den Abschluß bildeten und der Rest späterer Zusatz ist. Die gleiche Schrift in der Handschrift, die Schaumann benutzte, ist kein Gegenbeweis, da seine Vermuthung, dieselbe sei das Original, kaum haltbar sein wird; ins Gewicht dürfte für das eben Gesagte auch fallen, daß in der von Leibniz benutzten Handschrift die Artikel 210 und 211 fehlen, von denen wenigstens der letztere unzweifelhaft ein späterer Zusatz ist. Es sind das freilich Fragen, die nur dann mit einiger Sicherheit zu entscheiden wären, wenn auch das Goslarer Bergrecht in so musterhafter Weise herausgegeben würde, wie dies für die Freiberger Rechte von Ermisch geschehen ist.

So groß nun sicher im allgemeinen die Bedeutung dieser Zusammenstellung für die Kenntnis der Verhältnisse des Bergbaues ist, als Niederschrift alten Gewohnheitsrechtes giebt sie ja Kunde über die Zustände früherer Zeiten, so wenig enthält sie über die hier zu erörternden Fragen, die Hoheits- und Besitzverhältnisse; nur die Erhebung einiger Abgaben wird gelegentlich erwähnt, ohne daß indessen derjenige bezeichnet würde, dem sie zufielen, auch die Abgrenzung der Competenz der Gerichte giebt hierüber keine Auskunft, weil der Gerichtsherr nicht genannt wird, mit Ausnahme des Art. 134, der erwähnt, daß die „lutteken richte“ vom Rath gekauft sind. Um so reicher ist freilich die Auskunft, die das Recht über Verfassung, Verwaltung, Organisation der Gerichte, Betrieb des Bergbaues u. s. w giebt. Von letzteren Fragen sei hier nur eine erwähnt, die auch für die Gestaltung der Besitzverhältnisse von Bedeutung ist. Der Begriff und die Bezeichnung der Gewerkschaft sind dem Bergrechte völlig fremd, sie tauchen zuerst, wenn man von dem voraussichtlich gefälschten Vertrage mit Walkenried von 1310 absieht, in dem Vertrage von 1407 auf. Damit fehlt dem Bergrecht auch der später auftauchende Gegensatz zwischen den „gemeinen Gewerken“, die einzelne Gruben vielleicht selbst bauen, und den „Belehnten“, welche für die von jenen ertheilte Berechtigung und die Unterhaltung gemeinsamer Anlagen Abgaben bezahlen. Wohl aber enthält es manche Anklänge an eine gewerkschaftliche Verfassung. Hierhin sind

die Vorschriften über das sogenannte Feuersetzen [1]) zu rechnen, welche vorschreiben, es solle dieses in einer Weise und zu einer Zeit erfolgen, daß der Betrieb der übrigen Gruben nicht dadurch behindert wird, anderseits müssen die höher gelegenen Gruben die tieferen des dabei entstandenen Rauches entledigen, letztere dagegen erstere des Wassers. Weiter scheint für die einzelnen Gruben eine gewisse Gemeinsamkeit des Betriebes stattgefunden zu haben, wie sich aus manchen Bestimmungen schließen läßt. Der Betrieb des Bergbaues erfolgt durch Eigenthümer, Lehen- und Pfandbesitzer, sowie auch Pächter, woneben noch die sogenannten Lehnhäuer, die auf eigene Rechnung gegen Abgabe einer Quote des Ertrages arbeiteten, in Betracht kommen. Keine Stelle des Bergrechtes läßt uns aber darauf schließen, daß alle diese verschiedenartigen Elemente in einer Gewerkschaft zusammengefaßt waren, oder gewissermaßen unter einer solchen standen. Freilich sahen wir, daß gerade diese Bestimmungen des Bergrechtes nur kurze Zeit nach seiner Compilation ihre Geltung behauptet haben, und daß diese Zeit unbedingt keinen nennenswerthen Betrieb aufzuweisen hatte. Gerade in dieser Richtung ist der Vertrag von 1407 Beginn einer neuen Zeit, mit ihm beginnt der eigentlich gewerkschaftliche Betrieb.

4. Die Zeit von 1407 bis zum Abschluß des Riechenberger Vertrages 1552.

Die Gewerkschaft, welche im Jahre 1407 ins Leben getreten war, scheint ihre Aufgaben, die ersoffenen Gruben trocken zu legen und den Bergbau überhaupt wieder zu betreiben, nur unvollkommen und mit sehr geringem Erfolge gelöst zu haben, denn bereits im Jahre 1418 [2])

[1]) Um die harten, schwer zu bearbeitenden Erze zu lockern, wurden seit alter Zeit große Scheiterhaufen in den Gruben angezündet. Es ist dies im Rammelsberge bis in die siebziger Jahre dieses Jahrhunderts geschehen, und erinnert sich Schreiber dieses noch deutlich, daß man die davon herrührenden Rauchwolken an bestimmten Tagen und Stellen aus dem Berge aufsteigen sah.

[2]) Über diese Wiederaufnahme des Betriebes geben eine Reihe von meines Wissens nicht gedruckten Urkunden des Stadtarchivs Auskunft. Zunächst Nr. 676 vom 28. Juni 1418 die Urkunde, welche der Stadtrath den 15 Gewerken, Bürgern von Goslar über den Vertrag ausstellt. Nr. 675 vom gleichen Tage die Ausfertigung der Gewerken für den Rath; Nr. 677 vom gleichen Tage die Ausfertigung des Dekans und Kapitels des Stiftes St. Simonis et Judae ist inhaltlich von den beiden ersten etwas verschieden; Nr. 678 vom 1. Juli 1418 ist das Exemplar, das der Rath und die Gewerken Michael von Broda ausstellen und worin das Verhältnis zu diesem, seine Verpflichtungen u. s. w. besonders geregelt werden; Nr. 679 vom

wird eine neue gegründet, die sich wiederum die gleichen Aufgaben stellt, und sie diesmal wenigstens zum Theil besser löst, indem sie einen dauernden Betrieb durchgeführt hat; vollständig ist das gesteckte Ziel freilich auch von ihr erst nach längerer Zeit und manchen vergeblichen Versuchen erreicht worden. Woran jene Gewerkschaft von 1407 gescheitert ist, meldet die Überlieferung nicht; ob die finanziellen Kräfte der Mitglieder nicht ausreichten, oder das technische Können nicht genügend war, um der schwierigen Aufgabe, das Wasser aus den tiefer gelegenen Theilen des Berges zu beseitigen, gerecht zu werden, läßt sich nicht feststellen, doch scheinen beide Gründe in gleicher Weise zu ihrer Auflösung mitgewirkt zu haben.

Man scheint in letzterer Beziehung, damals oder bereits früher, den Versuch gemacht zu haben, durch eine Stollenanlage die Entwässerung herbeizuführen, hat aber mit dieser wohl nicht die erforderliche Tiefe erreicht und so nur einen Theil der Gruben und zwar den wenigst ertragreichen, der schon ziemlich abgebaut war, trocken gelegt. Für den ersterwähnten Grund des Mißlingens spricht besonders der Umstand, daß die neue Gewerkschaft eine, von jener der früheren wesentlich verschiedene Zusammensetzung hatte. Auch bei ihr ist die frühere Theilung in vier Parteien beibehalten, von denen auch jetzt wiederum die Stadt die eine ist, welche sich also von neuem mit $^1/_4$ betheiligt, aber von den übrigen elf früheren Gewerken haben zunächst nur zwei von neuem Theil genommen, Heinrich von der Heyde und Hans Kerbergh; allein während sie früher $^1/_{20}$ als Antheil hatten, haben sie jetzt nur $^1/_{64}$ am ganzen. Sämmtliche übrigen Mitglieder der neuen Gewerkschaft waren an der früheren nicht betheiligt. Den bedeutendsten Antheil von ihnen hatte das Stift Walkenried mit $^1/_4$, das Stift St. Simonis et Judae zu Goslar betheiligte sich mit $^1/_8$, ein weiteres Viertel übernahmen 15 Bürger der Stadt Goslar, zu denen die beiden bereits Erwährten gehörten, zwei von jenen 15 be-

13. Juli 1418 ist das von Broda den Gewerken ausgestellte Exemplar; Nr. 694 vom 29. September 1422 ist eine beglaubigte Abschrift des Vertrages mit Broda, eine weitere Abschrift desselben befindet sich in von der Hardts Antiquitäten; Nr. 696a enthält die am 15. October 1422 letzterem Vertrage ertheilte Bestätigung des Kaisers Sigismund. Die Ausfertigungen des Vertrages zwischen Walkenried und Goslar, sowie die Ausfertigung für das Stift St. Simonis et Judae sind nicht mehr erhalten; letztere befindet sich auch unter den Stiftsurkunden nicht. Alle Urkunden sind sehr umfangreich und enthalten viele neue Rechtssätze; die obige Darstellung beruht ausschließlich auf ihnen, während sie bisher nur wenig berücksichtigt wurden.

theiligten sich mit $1/_{32}$, zwei mit $1/_{128}$ und die anderen mit je $1/_{64}$ am ganzen Betriebe, das letzte Achtel endlich erhielt ein böhmischer Geistlicher Michael de Broda, als freien Antheil; Broda verpflichtete sich dafür, die unter Wasser stehenden Gruben von diesem zu befreien. Es muß also ein ausländischer Techniker [1]) herbeigeholt werden, denn als solchen müssen wir Broda, trotz seiner geistlichen Würde, er war plebanus einer Kirche zu Prag, ansehen, um der Wassersnoth Herr zu werden. Freilich hatten schon die einheimischen Techniker, wie aus der Urkunde zu ersehen, allerlei Vorkehrungen getroffen, die diesem Zweck dienen sollten. [2]) Es wird eine unterirdische Wasserleitung erwähnt, welche, unter quibusdam testudinibus gelegen, von altersher der Entwässerung diente, — vielleicht haben wir in diesem Stollen die Anlage der Gewerkschaft von 1407 zu sehen, oder gar ein Werk der Sechsmannen — aber dieselbe hatte nicht genügt, der Stollen drang wohl nicht in die gehörige Tiefe ein, und die Vorkehrungen zur Hebung des Wassers aus den tiefer gelegenen Gruben waren zu unvollkommen. Freilich kann man nur Vermuthungen in dieser Hinsicht aufstellen, denn anderseits erwähnt der Vertrag mit Broda wieder, daß schon früher Wasserkräfte zum Treiben der erforderlichen Hebemaschinen, der sogenannten Kunst, verwandt sind, was wiederum auf eine relativ fortgeschrittene Technik schließen läßt. Doch kann die Thatsache, daß Broda sich ausdrücklich die Möglichkeit sichert, außer den bisher gebrauchten Wasserkräften noch weitere zu verwenden und herzuleiten [3]), vielleicht

[1]) Die Urkunde bezeichnet ihn als „extractione et ductibus aquarum expertus et peritus“, doch scheint er lediglich einen Beweis dafür zu bilden, daß man schon im Mittelalter die Kunst verstanden hat, sich durch geschickte Reklame einen Ruf und Namen, sowie materielle Vortheile zu verschaffen. Faktisch scheint seine Kunst nicht gar zu groß gewesen zu sein, im Rammelsberge waren seine Erfolge, wie wir sehen werden, höchst mäßig, und auch anderweitig finden wir Nachrichten über seine Mißerfolge. Im Jahre 1404 hat er sich verpflichtet, ersoffene schlesische Bergwerke, ohne Hülfe von Rossen und Pferden, trocken zu legen und dafür große Vortheile erlangt, doch fehlt jede Nachricht über einen Erfolg seiner Leistungen. Siehe Geschichte des schlesischen Bergbaues von Ä. Steinbeck, Bd. I, S. 106 ff.

[2]) Die älteren Vorkehrungen zur Entwässerung der Gruben waren höchst ungenügend: einfache Ledereimer (bulgen), die durch Menschen in die Höhe gewunden wurden, mußten genügen, z. B. nach der Bergordnung von 1271; später wurden die Einrichtungen dann freilich mehr vervollkommnet. Siehe über diese Vorkehrungen G. Agricola, de re metallica libri XII, 1556, lib. VI.

[3]) Diese Bestimmungen über die Wasserzuleitung sind für den mit den örtlichen Verhältnissen Vertrauten schwer verständlich, wenn man nicht etwa an die Möglichkeit denken will, daß im Laufe der Jahrhunderte einzelne Quellen durch die

darauf hindeuten, daß die bisher verwandten Maschinen nicht mächtig und die gebrauchten Wasserkräfte nicht bedeutend genug waren, um des stets zunehmenden Zuflusses der unterirdischen Gewässer Herr zu werden.

Broda übernimmt die Verpflichtung, aus den drei tiefer als die testudines lapidei gelegenen und zwei anderen nahe bei ihnen liegenden Gruben das Wasser hinauszuschaffen, so daß man sie wieder ausbeuten kann. Diese Bestimmung des Vertrages steht einigermaßen mit den früher erwähnten Nachrichten im Widerspruch, ja selbst mit anderen Stellen des Vertrages, aus denen man schließen muß, daß bis zum Jahre 1418 der Bergbau gänzlich, oder doch nahezu vollständig, geruht hat. Und jetzt sollen lediglich fünf Gruben [1]) wieder in Betrieb gesetzt werden, während doch das früher erwähnte Verzeichnis „von den delen des rades" allein circa 90 Grubennamen enthält? Auch kommt in Betracht, daß doch jedenfalls eine Anzahl von Gruben durch jenen Stollen von selbst entwässert ist, weil ihre Sohle höher lag als

Ausdehnung des Bergbaues abgegraben sind, wie das freilich noch vor einigen Jahrzehnten vorgekommen ist; allein auch dann kann es sich nur um kleine Wasserläufe handeln, die für den Betrieb der Kunst kaum ernstlich in Betracht kommen konnten. Für diesen kommt nur der im Winterthale fließende Bach in Frage, mit dessen Wasser übrigens auch bis etwa zum Jahre 1870 die Kunst ausschließlich betrieben ist; freilich ist jetzt die Regelmäßigkeit des Wasserzuflusses auch in trockenen Zeiten durch Anlage eines Sammelbassins gesichert. Unzweifelhaft sind nun aber an die Leistungsfähigkeit der Kunst resp. der sie treibenden Kraft in der Neuzeit größere Anforderungen gestellt, als vor 450 Jahren. Wie groß dieselbe übrigens war, beweist wohl am besten, daß in den sechziger Jahren, als infolge eines Stollenbruches, der erst nach circa 14 Tagen beseitigt werden konnte, die tieferen Strecken des Bergwerkes ersoffen waren, die Kunst die angesammelten Wassermassen in verhältnismäßig kurzer Zeit beseitigte. Es ist also nicht wohl einzusehen, wie in der Urkunde von der Zuleitung weiterer Wasserläufe die Rede sein kann, da ja der Winterthalsbach jedenfalls das bereits für die Zwecke des Bergbaues verwandte Gewässer war. Die Zuleitung einiger anderer Bäche würde heute wohl technisch möglich sein, allein die Kosten hätten besonders damals sicher außer jedem Verhältnis zu dem erzielten Vortheil gestanden.

[1]) Die Bezeichnung fovea, die hier statt des sonst meist üblichen fodina gebraucht wird, glaube ich gleichfalls mit Grube übersetzen zu müssen; möglich wäre es, daß sie gleichbedeutend mit der Bezeichnung „berch" der Bergordnung von 1271 gebraucht wäre, dann könnten die Arbeiten sich ja auf eine größere Zahl von Einzelgruben erstreckt haben, und fiele der Widerspruch mit den Verzeichnissen hinweg. Übrigens ist auch später, als der Bergbau wieder in vollem Gange war, nie eine so große Zahl von Gruben wie früher im Betriebe, es wurden eben später die Grubenfelder größer bemessen als in der Zeit vor 1400.

die seinige, dagegen läßt uns keine Nachricht jener Zeit mit Sicherheit schließen, daß diese noch im Betrieb waren, vielleicht waren sie bereits vollständig erschöpft; denn wenn sie lediglich infolge der früheren kriegerischen Ereignisse, Seuchen 2c. still gelegen hätten, würde doch ihre Wiederaufnahme bereits 1407 erfolgt sein und wären dann aus ihnen Erträge geflossen, die den Fortbestand der in jenem Jahre gegründeten Gewerkschaft ermöglicht hätten. Vielleicht war übrigens jene Beschränkung des Betriebes auf fünf Gruben nur eine vorläufige; man steckte sich infolge der vielen erlittenen Verluste zunächst ein bescheidenes Ziel, um, wenn dieses erreicht war, weiter vorzugehen.

Was die sonstigen Bestimmungen der Verträge betrifft, soweit sie sich auf das Besitzrecht der Gewerken beziehen, so ist das Heimfallsrecht, das der Rath an den von den Besitzern nicht mehr gebauten Theilen 1407 beanspruchte, nirgends erwähnt; jedenfalls ist es als selbstverständlich betrachtet und auch faktisch in Anspruch genommen, wie ein in den nächsten Jahren vorgekommener Fall [1]) beweist, da am 17. März 1421 der Rath $^1/_{64}$, welches der bisherige Eigenthümer Kerbergh ihm aus freien Stücken aufgesagt und verlassen hatte, an Henning Papetran überantwortet. Die zweite bedeutungsvolle Bestimmung des Vertrages von 1407, daß Grubentheile durch Vererbung und Veräußerung nur an Bürger gelangen können, oder daß Nichtbürger, die solche erhalten wollen, zuvor das Bürgerrecht erwerben müssen, ist nur theilweise aufrecht erhalten worden. Eine solche Forderung, welche der Rath damals gegenüber seinen Bürgern leicht durchsetzen konnte, ließ sich den Stiftern Walkenried und St. Simonis et Judae, sowie Michael von Broda gegenüber nicht durchführen, sie ist daher auch lediglich in dem Vertrage zwischen dem Rathe und den bürgerlichen Gewerken beibehalten, während sie gegenüber dem Stifte St. Simonis et Judae nur in wesentlich abgeschwächter Form erhoben wird. Das Stift muß nämlich, wenn es seinen Antheil nicht selbst behalten kann oder will, denselben zunächst dem Rathe und den übrigen Mitgewerken zum Kaufe anbieten; wollen ihn diese dann nicht übernehmen, so kann es ihn verkaufen an wen es will, nur darf der Käufer der Stadt nicht „overleghen“ sein. Die gleichen Verpflichtungen übernimmt übrigens auch der Rath gegenüber dem Stifte. Von dem Vertrage mit Walkenried können wir wohl annehmen, daß er dieselben Bestimmungen enthielt. Broda gegenüber ist die Frage wiederum etwas

[1]) Nr. 690 d. St. A.

abweichend geregelt, ihm ist Verkaufsfreiheit gewährt, doch sind hiervon Bischöfe und Erzbischöfe, sowie weltliche Fürsten und Barone ausgenommen.

Hat der Rath also gleich hier von seiner ursprünglichen Absicht, den Ertrag des Bergbaues für die Stadt und ihre Bürger gänzlich zu monopolisieren, abgehen müssen, so hat er sich in dieser Richtung doch nicht weiter drängen lassen, als dies durchaus nothwendig war; er hat wenigstens daran festgehalten, daß ohne seine Zustimmung keine Personen in die Gewerkschaft kommen konnten, deren Macht die seinige resp. der Stadt übertraf und konnte deshalb hoffen, stets in derselben den bestimmenden Einfluß zu behalten, sowie vermittelst dieses und der Rechte, die er sich vorbehalten hatte, dem Ziele, auf dessen Erreichung er jetzt verzichten mußte, wieder näher zu kommen.

Auch das früher in vollem Umfange beanspruchte Vorkaufsrecht in Bezug auf die Bergwerksprodukte und Metalle vermag der Rath für sich und die Bürger der Stadt nur gegenüber den bürgerlichen Gewerken aufrecht zu erhalten, den Stiftern und Broda muß er vollständige Verkaufsfreiheit gewähren. Gewinn und Verlust werden im Verhältnis der Antheile gleichmäßig auf die Gewerken vertheilt, Broda und seine Rechtsnachfolger sollen, was eigentlich selbstverständlich ist, ihren Antheil verlieren, wenn die Gruben oder die Mehrzahl derselben infolge von Bergbruch, Pestilenz, Überschwemmung u. s. w. von neuem wüst liegen; will man zur Wiederaufnahme des Betriebes schreiten, so sollen sie dabei behülflich sein und erhalten dann, falls der jetzt zu erreichende Stand des Betriebes wiederum erzielt ist, von neuem ihr Achtel des Ertrages.

Nur beiläufig sei erwähnt, daß Broda von allen Abgaben, die etwa bei der Veräußerung der Erze und Metalle zu zahlen waren, frei blieb; lediglich die Erhebung des Zehnten hatte sich die Stadt vom ganzen Ertrage des Bergbaues vorbehalten, so daß Brodas Antheil erst ermittelt wurde, nachdem jener bereits vom Rohertrage in Abzug gekommen war. Auch die Gewinnung des Kupferrauches behielt sich der Rath, falls die Gruben von neuem wüst liegen sollten, ausschließlich vor. Kaum zu verwundern ist es, daß der Rath auch seinen Anspruch, alle Streitigkeiten, die zwischen ihm und den Gewerken entständen, durch das zu ihm gehörige Sechsmannenkollegium entscheiden zu lassen, nur den bürgerlichen Gewerken gegenüber aufrecht erhalten konnte, und für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die zwischen ihm und den eben genannten Gewerken einerseits und den Stiftern sowie Broda anderseits

entständen, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes anerkennt, zu dem jede der Parteien einen geistlichen und einen weltlichen Beisitzer ernennt; falls diese vier sich nicht einigen können, sollen sie einen fünften Schiedsrichter hinzuwählen, dessen Ausspruch dann die Entscheidung giebt.

Fragt man nun, welche Leistungen Broda seinerseits für alle die ihm gewährten Vortheile übernahm, so scheinen sie nur in seiner technischen Leitung der Entwässerungsanlagen bestanden zu haben. Zu den Kosten der ersten Einrichtung derselben trug er allem Anscheine nach nichts bei, wenigstens sind die Ausgaben für die Kunst, welche das Wasser aus dem Berge heben soll, ausdrücklich als solche bezeichnet, die den eigentlichen Gewerken zur Last fallen und ebenso die Kosten, welche etwa durch Zuleitung weiterer Wasserläufe zur Verstärkung der treibenden Kraft entständen. Scheint so der Vortheil, welcher Broda durch den Vertrag gewährt wurde, unverhältnismäßig groß, besonders wenn wir spätere Verträge ähnlicher Art mit diesem vergleichen und in Betracht ziehen, daß seine Leistungen ihm und seinen großen Worten sehr wenig entsprachen, so haben wir von letzteren abzusehen, da die geringe Leistungsfähigkeit des Mannes wohl nicht bekannt war und weiter zu berücksichtigen, daß die Größe der Vortheile doch wesentlich von seinen eigenen Leistungen abhing und die Gewerken, sowie die Stadt nach den traurigen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte naturgemäß zu großen Opfern geneigt sein mußten, wenn ihnen jemand die Möglichkeit in Aussicht stellte, das Wasser aus den Gruben zu bringen, und dieses Mal wurden doch wenigstens die Hoffnungen, mit denen sie von neuem ans Werk schritten, nicht gänzlich getäuscht, wenn auch der Erfolg durchaus nicht den durch Brodas Versprechungen erweckten Hoffnungen entsprach.

Auf keinen Fall gelang es, die Wassersnoth rasch und mit geringem Aufwande zu beseitigen; dies wird vor allem durch die Thatsache bewiesen, daß in den nächsten Jahren eine nicht geringe Zahl von Besitzwechseln, auch von der bereits bewährten Auflassung abgesehen, vorkommt. In einigen Fällen geht aus dem Wortlaute der Kaufverträge hervor, daß die großen Summen, welche die Instandsetzung der Gruben resp. die Arbeiten zur Trockenlegung derselben erfordern, es sind, welche die ersten Besitzer zur Veräußerung nöthigen. Dagegen werden aber die Theile nicht einfach aufgelassen, sondern verkauft, man darf also wohl annehmen, daß der Betrieb einen gewissen Erfolg gehabt hat, bescheidene Erträge bereits erzielt wurden, wenn man nicht annehmen will, daß die Hoffnung, die vorgenommenen Arbeiten würden

bald von Erfolg begleitet sein, die Käufer bestimmt hat, trotzdem ein Überschuß noch nicht erzielt war, ihrem Erwerbe einen gewissen Werth beizulegen.

Der erste dieser Besitzwechsel findet bereits kurze Zeit nach der Wiedereröffnung des Betriebes statt. Einer der Gewerken[1]), der Goslarer Bürger Henning von Bokenem, überläßt bereits am 14. September 1418 sein $^1/_{64}$ an her Johan van Azel decretorum doctor, später Bischof von Verden, dieser übernimmt alle Pflichten seines Vorbesitzers mit Ausnahme derjenigen, in der Stadt Goslar zu wohnen; der Rath ertheilt seine Zustimmung zu dem Besitzwechsel, bestimmt aber, daß Azels Erben, falls sie den Theil behalten wollen, binnen Jahr und Tag Bürger werden müssen. Im Jahre 1424, am 1. Mai[2]), erwirbt von Azel wiederum $^1/_{64}$ von einem anderen Bürger unter den gleichen Bedingungen. Auch hier, wie bei allen folgenden Besitzwechseln, wird die Genehmigung des Goslarer Rathes eingeholt und ertheilt.

Bereits am 17. März 1421[3]) hatte ein Bürger die Hälfte seines Theiles, also $^1/_{128}$ des Ganzen, einem anderen Bürger verkauft. Alle übrigen Verkäufe in dieser Zeit wurden, wenn uns die Nachrichten über dieselben vollständig überliefert sind, von Walkenried und Michael von Broda vorgenommen. Letzterer veräußert sein Achtel in zwei Hälften. Käufer sind in beiden Fällen seine Mitgewerken oder wenigstens der größere Theil derselben; für das erste $^1/_{16}$ werden ihm am 1. Februar 1424[4]) 320 rheinische Goldgulden gezahlt, doch erhielt er davon nur 84 Gulden baar ausgezahlt, während mit dem Rest der Kaufsumme seine Schulden an die Gewerkschaft beglichen wurden; für das zweite Sechzehntel, das er etwas später an die gleichen Käufer[5]) veräußerte, ist ein Kaufpreis nicht direkt angegeben, doch geht aus späteren Urkunden[6]) hervor, daß er in diesem Falle eine Geldrente erhielt. Als Grund der Veräußerung wird im zweiten Falle angegeben: „hirumme dat he von ursake des vorgenanten achteden deeles vorder

---

[1]) Nr. 680 und 681 d. St. A.

[2]) Nr. 705 und 706 d. St. A.

[3]) Nr. 691 und 692 d. St. A.

[4]) Nr. 703 und 704 d. St. A., sowie auch Nr. 711 und 712 vom 6. Juni 1424.

[5]) Dieser Verkauf ist erwähnt in Nr. 718 d. St. A. vom 5. Januar 1425 und Nr. 720 vom 6. Januar 1425, sowie in der im Anhange zu Meyers Harzer Bergwerksverfassung unter Nr. VII abgedruckten Urkunde von 1425.

[6]) Nr. 736 und 738 d. St. A.

nicht en vormochte to vorleggende unde uppe dat dat berchwerk umme syns willen nicht neddervellig en wörde“. Leicht kann ja dies völlig zutreffen, denn der Aufwand, der erfordert wurde, scheint in der That ein bedeutender gewesen zu sein und werden Zubußen sicher für die Gewerken die Regel gebildet haben. Dies ist auch wohl der Grund, weshalb die Käufer ihren neuen Erwerb nicht lange behalten haben, sondern ihn fast unmittelbar nach Abschluß des Kaufes ihrerseits weiter veräußerten.

Da nun auch Walkenried im Jahre 1424 sich zum Verkauf der Hälfte seines Antheils entschloß, weil es, wie in einer Urkunde ausdrücklich hervorgehoben wird, die zur Herstellung des Bergwerkes erforderlichen Mittel in solchem Umfange, wie es für $^1/_4$ erforderlich war, nicht aufbringen konnte, so vollzog sich in diesen wenigen Jahren ein sehr umfangreicher Besitzwechsel; ein Viertel des gesammten Bergwerks kam in neue Hände, die Klöster Michaelstein und Schernebeck waren die neuen Gewerken[1]), welche von nun an mit je $^1/_8$ betheiligt waren. In zwei Fällen ist der Kaufpreis für je $^1/_{16}$ mit 400 rheinischen Gulden angegeben, doch scheint es nach dem eben angeführten mehr als zweifelhaft, ob man einen diesem Preise entsprechenden Reinertrag annehmen kann; wahrscheinlicher ist es, daß diese Summe nur eine Quote der bisherigen Aufwendungen darstellte. Dem Kloster Michaelstein wird die Verpflichtung auferlegt, alle alten Briefe, die es über seinen früheren Besitz an Grubentheilen hatte, dem Rathe auszuliefern, auch dürfen beide Stifter, selbst falls der Rath und die Gewerken von dem ihnen zustehenden Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen, ihre Theile nicht an solche verkaufen „de os overleghen sen“. Im übrigen gelten auch für sie die besprochenen Vorschriften der Verträge von 1418.

---

[1]) Siehe hierüber die Urkunden der St. A. Nr. 707 vom 20. Mai 1424, Nr. 708—710 vom 29. Juni 1424, Nr. 713 vom 6. Juli 1424, Nr. 718 und 719 vom 5. Januar 1425, Nr. 720 vom 6. Januar 1425, sowie die beiden in Meyers Harzer Bergwerksverfassung, Anhang Nr. VII, abgedruckten von 1425 und 1428. Die Darstellung des Vorganges ist aus diesen Urkunden nicht ganz klar festzustellen, da der Inhalt derselben sich einigermaßen widerspricht. Nach Nr. 708—710 erwerben Michaelstein und Schernebeck je $^1/_{16}$ von Walkenried und je $^1/_{32}$ aus dem früher Brodaschen Theile, während nach Nr. 719 und 720, sowie den abgedruckten Urkunden, sie aus letzterem je $^1/_{16}$ erhalten, trotzdem sie schon $^1/_{32}$ besitzen. Die Thatsache, daß Broda seinen Antheil in zwei Malen verkauft hat, wird diese verschiedenen Angaben erklären; in den letztgenannten Urkunden wird der ganze Erwerb der Stifter aus seinem Antheile gemeint sein, den sie freilich in zwei Malen erworben haben.

Wenn wir nun auf Grund jener Kaufverträge resp. der nach ihrem Inhalte gezahlten Preise annehmen können, daß die von Michael von Broda eingeleiteten Entwässerungsarbeiten einen gewissen Erfolg gehabt haben, welcher wenigstens Hoffnungen erweckte, der Bergbau könne wieder in Flor kommen, so zeigte sich doch sehr bald, daß derselbe nur vorübergehender Natur war, oder doch nicht genügend, um einen dauernden Reinertrag aus den Gruben zu sichern, daher schlossen die damaligen Gewerken, die Stifter resp. Klöster Walkenried, Michaelstein, Schernebeck, St. Simonis und Judä für je ein Achtel, der Rath zu Goslar für ein Viertel, Bischof Johann von Verden und eine kleine Anzahl (5) Goslarer Bürger für den Rest, am 20. Januar 1432 [1]) einen neuen Vertrag mit einem anderen Techniker Meister Nikolaus von Ryden. Nach dem Inhalt desselben verpflichtet sich letzterer, eine Kunst anzulegen, vermittelst derer das Wasser aus den Gruben bis zu einer Tiefe von 26 Lachter entfernt werden könnte; er soll diese Kunst auf eigene Rechnung und Gefahr anlegen, gestattet ist ihm, die verwendbaren Theile der alten Kunst zu seiner Anlage zu gebrauchen, sowie das nöthige Holz aus den Wäldern des Rathes zu entnehmen, doch soll er letzteres bezahlen und auch die Transportkosten tragen. Gelingt es ihm, das Wasser bis zu der genannten Tiefe zu entfernen und die Kunst in einer solchen Weise herzustellen, daß die Gewerken sie dann auf ihre Kosten in Gang halten können, so soll er mit $^1/_6$ am Bergbau betheiligt sein und diesen Theil mit den Gewerken nach Bergrecht brauchen und bauen. Dieser Theil soll von den einzelnen Antheilen der verschiedenen Gewerken in Abzug gebracht werden. Sobald Meister Nikolaus diesen Theil empfangen hat, soll er zu den Lasten des Bergbaues, auch zu der Rente, die Michael von Broda gezahlt wird, wie die anderen Gewerken nach Verhältnis seines Antheils beitragen, ebenso soll er auch zu etwa nöthigen Neuanlagen, wenn es z. B. erforderlich würde, mit seiner Kunst oder einer neuen Strecken trocken zu legen, die sich unter der Tiefe von 26 Lachter befänden, wie die übrigen Gewerken nach Verhältnis seines Theiles beitragen. Den Zehnten sollen er und seine Erben gleichfalls zahlen.

Es war also wiederum ein neuer Vertrag geschlossen worden, der die Einkünfte der Gewerken bedeutend zu schmälern drohte. Freilich kann man kaum annehmen, daß eine solche Verringerung gegenüber der damaligen Höhe derselben zu befürchten war; denn gelang das neue

---

[1]) Nr. 736 d. St. A.

Unternehmen, so durfte man erhoffen, der Gesammtertrag des Bergbaues würde eine bedeutende Höhe erreichen, welche den Gewerken jenen beträchtlichen Abzug von ihrer Rente leicht verschmerzbar erscheinen ließ; vortheilhaft war dabei für sie, daß sie ihrerseits keine besondere Gefahr liefen. Gelang das Werk, welches Meister Nikolaus auf seine Rechnung und Gefahr ins Leben rufen sollte, nicht, so blieben die tieferen Strecken des Berges unter Wasser und damit die bisherigen Kapitalaufwendungen gar nicht oder wenig rentabel, jedenfalls verloren sie aber keine neuen Summen.

Der Vertrag hat eine gewisse Ähnlichkeit mit den späteren Verleihungen von Erbstollenrechten, womit indessen nicht gesagt sein soll, daß es sich auch in diesem Falle um eine Stollenanlage gehandelt hätte, wenigstens scheint dieser Annahme, so sehr die beträchtliche Tiefe, bis zu der das Wasser entfernt werden soll, dafür sprechen würde, der Wortlaut der Urkunde entgegenzustehen, die nur die Anlage einer Kunst erwähnt.

Gegenüber dem früheren Vertrage mit Michael von Broda muß es besonders auffallend erscheinen, daß in dem jetzigen von Meister Nikolaus die Erfüllung ganz bestimmter Leistungen verlangt wird, ehe er in den Besitz der Gegenleistung, seines Theiles, kommt. Es ist wahrscheinlich, daß die mit jenem gemachten Erfahrungen jetzt die Gewerken zu größerer Vorsicht veranlaßten. Michael erhielt seinen Theil sofort, er leistete dann verhältnismäßig sehr wenig, immerhin mußte ihm aber die Gewerkschaft seinen Antheil mit nicht geringen Opfern abkaufen, da er von vornherein als Theilhaber aufgenommen war; auch daß in der Leistung, die beansprucht wurde, eine Änderung eintrat, wird man wohl auf ähnliche Gründe zurückführen können. Von Broda war die Trockenlegung einer bestimmten Zahl von Gruben verlangt, vielleicht hat er diese Anforderung auch wirklich erfüllt. Wir können dies fast daraus schließen, daß er im Besitz seines Achtels blieb; allein trotzdem war seine Arbeit von keinem Nutzen für den Bergbau, weil etwa sofort, als man die Gruben zu bauen anfing, der Wasserzufluß sich vermehrte und nun die Kunst ihn nicht mehr bewältigen konnte. Jetzt wird eine einfache Angabe der Tiefe eingesetzt, bis zu der die Gruben trocken gelegt und gehalten werden sollen. Von wo aus jene Tiefe gerechnet wird, ist freilich nicht erwähnt; es ist daher zweifelhaft, ob für die Berechnung derselben von der Sohle jenes bereits erwähnten Stollens ausgegangen ist, der von Alters her zur Ableitung des Wassers bestimmt war, oder aber von der Erdoberfläche.

Man könnte nun annehmen, daß die Tiefe der Gruben bereits früher bis 26 Lachter (circa 50 Meter) unter jene Sohle gereicht hätte, was besonders v. d. Hardts Ansicht zu sein scheint; indessen scheint dies ebensowenig wahrscheinlich, wie die weitere mögliche Annahme, daß das Wasser 26 Lachter hoch über dem tiefsten Theile der Gruben gestanden hätte. Wir dürfen daher wohl annehmen, daß jene Forderung des Vertrages einfach besagte, die von Meister Nikolaus zu bauende Kunst sollte eine solche Leistungsfähigkeit besitzen, daß sie alle Gruben, vorhandene und neu zu eröffnende, bis zu jener Tiefe trocken legen und halten konnte. Hierauf scheint auch die Hindeutung des Vertrages auf die später etwa eintretende Nothwendigkeit eines tieferen Eindringens in den Berg hinzuweisen.

Allein auch Meister Nikolaus hatte sein technisches Können, vielleicht auch seine Fähigkeit, die erforderlichen Geldmittel aufzubringen, überschätzt; ja man könnte fast annehmen, noch mehr als sein Vorgänger, wenigstens ist er nie in den Besitz des ihm zugesagten Sechstels getreten, wobei man freilich in Betracht ziehen muß, daß er dasselbe erst nach vollbrachter Leistung erhalten sollte, während Broda seinen Antheil sofort empfing. Ersterer könnte also sehr wohl auch einen beschränkten Erfolg erzielt haben, sein Werk aber nicht im verlangten Umfange haben durchführen können. Auffallend ist überhaupt, daß Meister Nikolaus nur in drei Urkunden des Jahres 1432 genannt wird; es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß er sehr bald nach Abschluß jenes Vertrages gestorben ist, etwa ehe er sein Werk vollenden konnte. Es scheint dies um so wahrscheinlicher, als Nikolaus auch einen beträchtlichen Antheil am Berge vom Rathe gekauft hat und also er oder seine Rechtsnachfolger später hätten als Gewerken erwähnt werden müssen, was nicht der Fall ist. Freilich ist möglich, daß er die Zahlungstermine nicht eingehalten hat und deshalb auch nicht in den Besitz dieses Antheiles gelangte.

Zunächst folgen auf diesen Vertrag einige Besitzwechsel. Am 12. April 1432[1]) verkauft das Stift St. Simonis et Judae sein Achtel mit allen Rechten und Zubehör an den Rath von Goslar für 400 rheinische Gulden. Das Stift bedingt sich dabei besonders aus, daß es auch der Verpflichtungen entledigt werde, die es als Gewerke gegenüber Michael von Broda und Meister Nikolaus übernommen hatte. Dieser

[1]) Nr. 738 d. St. A.

Verkauf erscheint zu diesem Zeitpunkte auffallend; von einem Mißerfolge des Meisters Nikolaus konnte wohl noch nicht die Rede sein, da er wahrscheinlich seine Arbeiten kaum begonnen hatte. Es scheint nun so ungewöhnlich, in dem Augenblicke zu verkaufen, wo Arbeiten, die dem Stifte keine direkten Opfer auferlegten, aber eine bedeutende Steigerung des Ertrages aus seinem Antheil versprechen, angefangen wurden, daß man zur Erklärung nur annehmen kann, die Stiftsherren hätten von vornherein wenig Zutrauen in die Möglichkeit eines Erfolges gehabt und wären deshalb bereits Gegner jenes Vertrages gewesen, oder sie hätten sich in arger Geldverlegenheit befunden. Schon am 16. Juni[1]) desselben Jahres verkaufte aber der Rath diesen Theil und noch einen Theil seines früheren Besitzes, in allem $^{17}/_{128}$ des ganzen Bergwerkes, an Nikolaus von Ryden, der hier als Bergmeister des Rammelsberges bezeichnet wird, für 625 Gulden, die in fünf jährlichen Raten zu Pfingsten zahlbar sind. Er soll diese Theile nach Bergrecht mit den anderen Gewerken bauen, wie letztere im Verhältnis zu seinem Antheil zu den Kosten des Bergbaues und der Instandhaltung seiner, sowie der etwaigen anderen Künste beitragen, woraus man aber kaum schließen darf, daß seine Kunst damals schon vollendet war. Die Bestimmung bezieht sich wohl nur auf den Fall, daß sie vollendet wird und der Vertrag vom Januar demnach vollständig zur Ausführung kommt. In der Gewerkschaft sollen die Majoritätsbeschlüsse Geltung haben. Nikolaus und seine Erben sollen den Zehnten zahlen und den entsprechenden Antheil an den Renten, die Michael von Broda bezieht; falls er nicht selbst in Goslar wohnen kann, soll er dort zwei Bevollmächtigte haben, die ihn in allen Bergwerksangelegenheiten vertreten; der Rath sagt ihm, seinen Beamten und Arbeitern denselben Schutz zu, wie ihn die anderen Gewerken genießen, auch hat er das gewöhnliche Vorkaufsrecht, falls die Theile zum Verkauf kommen; sein gewonnenes Erz kann Nikolaus dagegen verkaufen wo und wie er will. Geht der Bergbau ein und kann in den Gruben nur noch Kupferrauch gewonnen werden, so fällt dieser allein dem Rathe zu. Für Schlichtung von Streitigkeiten ist das bereits mehrfach erwähnte Schiedsgericht von 4 Personen, 2 geistlichen und 2 weltlichen, vorgesehen, die, im Falle sie sich nicht einigen konnten, binnen $^1/_4$ Jahr einen fünften zuzuziehen hatten.

---

[1]) Nr. 739 d. St. A. Auffallender Weise scheint nach der Urkunde der Rath außer dem vom Simonsstift erworbenen Achtel nur noch $^1/_{32}$ besessen zu haben.

Jetzt fehlt für neun Jahre jeder weitere urkundliche Nachweis über das Schicksal des Bergbaues. Am 18. October 1441 [1]) verkauft dann das Stift Michaelstein sein Achtel mit aller Gerechtigkeit und Zubehör dem Rathe zu Goslar für 200 Gulden, von denen 35 baar bezahlt sind, der Rest in elf Jahresraten von je 15 Gulden zu tilgen ist.

Auch das Stift Walkenried sah sich um diese Zeit zum zweiten Male außer Stande, den Anforderungen und Opfern Genüge zu leisten, die der Bergbau im Rammelsberge an seine finanziellen Mittel stellte, woraus wohl zu schließen ist, daß die Erträge ausblieben, dagegen fortwährend neue Kapitalaufwendungen gemacht wurden. Es verkaufte daher das ihm verbliebene Achtel am 26. April 1444 [2]) an den Rath und die Bürger der Stadt Lüneburg für den Preis von 400 Gulden; der Verkauf erhielt die Genehmigung des Rathes von Goslar, die auch hier in besonderen Urkunden gewährt wurde.[3])

Die Bedingungen, unter denen dieselbe ertheilt ist, weichen in einigen wichtigen Punkten von den schon mehrfach angeführten in ähnlichen Fällen ab. Gewinn und Kosten, die sich aus dem Betrieb der jetzigen und etwaiger neuer Gruben ergeben, werden entsprechend den Antheilen der Gewerken vertheilt, der Betrieb wird gemäß den alten Gewohnheiten des Berges geführt. Lüneburg darf seinen Antheil an den gewonnenen Erzen und Metallen verkaufen, wo und an wen es will, es nimmt, wie die früheren Gewerken, an der Wahl der gemeinsamen Amtleute theil und darf besondere für seinen Antheil einsetzen. Goslar und Lüneburg versprechen sich gegenseitig, die Amtleute und Arbeiter des anderen Theiles wie ihre eigenen zu schützen. Lüneburg wird, falls die Gruben wieder wüst liegen sollten, keinen Anspruch auf den Kupferrauch erheben, tritt aber, falls der Betrieb von neuem aufgenommen wird, wieder in seine jetzigen Rechte ein, ihm gegenüber wird also das von Goslar sonst beanspruchte Heimfallsrecht ausnahmsweise nicht geltend gemacht. Die beiden Gewerken sichern sich und

[1]) Nr. 754 d. St. A. Nr. 752a vom 18. September 1441 ist ein vorläufiger Entwurf dieses Vertrages, in dem lediglich die Zahlungsmodalitäten etwas anders geregelt sind. Die Anzahlung war ursprünglich in geringerer Höhe vorgesehen und auch der Zahlungstermin für die jährlichen Raten von 15 Gulden ein anderer.

[2]) Nr. 768 d. St. A. ist die eigentliche Verkaufsurkunde, in der auch über den Kaufpreis quittirt wird. Nr. 769 vom 24. Mai 1444 ist eine Bestätigung des Verkaufes durch Abt und Convent von Walkenried.

[3]) Nr. 770 und 771 d. St. A., beide vom 15. Juni 1444. Ersteres ist die Bestätigungsurkunde des Rathes von Goslar; in Nr. 771 verspricht dann der Rath zu Lüneburg, die ihm auferlegten Bedingungen zu halten.

ihren jetzigen Genossen für den Verkaufsfall das Vorkaufsrecht in der üblichen Weise zu; falls davon von den Gewerken kein Gebrauch gemacht wird, dürfen sie an jeden verkaufen, der nicht „overleghen“ ist. Für Schlichtung von Streitigkeiten ist das gewöhnliche Schiedsgericht von vier eventuell fünf Personen vorgesehen.

Durch diese Verkäufe hatte sich die Zusammensetzung der Gewerkschaft außerordentlich verändert, von den Gewerken, welche im Jahre 1418 den Bergbau wieder aufgenommen hatte, war wahrscheinlich nur der Rath von Goslar in ihr geblieben, da auch die Bürger, welche an derselben betheiligt waren, um diese Zeit wohl alle ihre Theile veräußert oder aufgegeben hatten, auch Meister Nikolaus scheint ihr, wie schon erwähnt, um diese Zeit nicht angehört zu haben, sein Sechstel des Berges hat er nicht erhalten, weil seine Kunst den Anforderungen nicht 'genügte und die Gewerken also ihrer Verpflichtung ledig waren. Es geht dies unzweifelhaft daraus hervor, daß dies Sechstel bei den letzterwähnten Verkäufen nicht mehr berücksichtigt ist. Walkenried besaß seit 1424 noch $^1/_8$ als Antheil und verkauft dieses ohne jede Einschränkung an Lüneburg, was es nicht gekonnt hätte, wenn jene Ansprüche noch in Kraft gewesen wären. Daß Nikolaus auch die gekauften Theile nicht mehr gehabt zu haben scheint, ist bereits besprochen.

Die oben aufgestellte Behauptung, die Anlagen des Meisters Nikolaus hätten nicht vermocht, die Wassersnoth dauernd zu beseitigen resp. nicht geleistet, was von ihnen verlangt wurde, wird des weiteren hinlänglich durch die bei den letzten Verkäufen erzielten Kaufpreise erwiesen. Während vor Beginn seiner Thätigkeit für $^1/_{16}$ mehrfach 400 Gulden bezahlt waren, sind später die Preise der Antheile bedeutend gesunken; in zwei Fällen wurden für $^1/_8$ 400 Gulden, in einem sogar nur 200 Gulden gezahlt. Die Preise waren also auf die Hälfte, ja ein Viertel gesunken, nur Nikolaus selbst hat für die von ihm gekauften Theile einen verhältnismäßig hohen Preis gezahlt, der aber auch an jene frühere Höhe nicht heranreicht. Wenn nun auch in Betracht zu ziehen ist, daß im Jahre 1432 die Käufer erwarten mußten, ihren Gewinn um ein Sechstel verringert zu sehen, falls die Kunst vollendet wurde, so erklärt dies allein die Verringerung des Werthes nicht, da doch unzweifelhaft eine Vermehrung der Einnahmen trotz der Verkleinerung des Antheils zu erhoffen war; für die späteren Jahre kommt jener angeführte Grund aber überhaupt nicht in Betracht.

Wir müssen also annehmen, daß der Bergbau entweder wieder stark zurückgegangen ist, worauf auch der Inhalt eines noch erhaltenen

kassierten Schreibens des Rathes von Goslar an den Kaiser Friedrich vom 11. November 1443 [1]) hindeutet, in dem über die schlechte Lage des Bergwerkes geklagt wird, oder wenigstens, da eine Hebung desselben nicht erfolgt war, die Hoffnung auf eine Steigerung des Gewinnes und damit eine Verzinsung der Anlagekapitalien in weiteren Kreisen mehr und mehr schwand; vielleicht war auch nur der Reinertrag ein verschwindend kleiner, wenn sich überhaupt ein solcher ergab, weil freilich die Förderung eine bedeutende war, aber die Unvollkommenheit der Kunst zu große Betriebskosten nöthig machte, wenn man die Gruben wenigstens nothdürftig trocken halten wollte.

Immerhin würde es aber wohl gewagt erscheinen, aus einer so kleinen Zahl von Verkaufspreisen weitgehende Schlüsse zu ziehen, wenn nicht auch jene oben erwähnte Urkunde sie bestätigte; man muß eben berücksichtigen, daß bei den einzelnen Fällen eine Reihe von Preisbestimmungsgründen in Frage kommen können, die mit dem Werthe oder Ertrage des Kaufobjektes eigentlich nichts zu thun haben, eine Nothlage des Verkäufers, ein besonderes Interesse, daß der Käufer am Erwerbe des Gegenstandes hat, können leicht außerordentliche Schwankungen hervorrufen. Nur so wird man es wohl erklären können, daß Michaelstein für sein Achtel 1441 von Goslar nur 200 Gulden erhielt und noch dazu lange Zahlungsfristen gewähren mußte, während Walkenried, trotzdem die Verhältnisse unverändert waren, ja vielleicht sogar sich verschlechtert hatten, da man aus der Urkunde schließen kann, daß neue außerordentliche Aufwendungen und Zuschüsse bevorstanden, drei Jahre später von Lüneburg den doppelten Preis baar empfing.

Da die Gewerken sich der Einsicht nicht verschließen konnten, es würde ihnen mit den bisherigen Hülfsmitteln nie gelingen, des Wassers Herr zu werden, so nahmen sie zum vierten Male, innerhalb 50 Jahren, einen neuen Anlauf, um diesen Feind des Bergbaues zu besiegen, und dieses Mal gelang der Versuch. Nach beinahe 150jähriger Störung und Zeiten vollständigen Aufhörens des Betriebes gelangte der Bergbau wieder zu hoher Blüthe. Die Gewerken fanden nämlich jetzt den Techniker, dessen Können der Größe der Aufgabe gewachsen war, und der es auch verstand, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Geldmittel flüssig zu machen.

Freilich war ein Erfolg dringend nöthig, nachdem sicher für jene Zeit höchst bedeutende Summen nutzlos verwandt waren und der

[1]) Nr. 764 d. St. A.

Muth und die Kräfte der Gewerken durch die lange fruchtlose Arbeit und die großen Kapitalaufwendungen erschöpft waren, sowie sich die Mehrzahl der früheren Theilhaber von dem scheinbar aussichtslosen Unternehmen zurückgezogen hatte. Nur aus drei Mitgliedern, dem Rathe von Goslar, dem Kloster Schernebeck und dem Rathe von Lüneburg, scheint die Gewerkschaft noch bestanden zu haben, als sie im sechsten Jahrzehnt des Jahrhunderts die technische Beihülfe des Meisters Klaus von Gotha erwarb. Der erste Vertrag mit ihm wurde am 27. December 1453 [1]) abgeschlossen, er übernahm es, die Kunst genügend leistungsfähig zu machen und erhielt dafür die Nutzung zweier Gruben auf zehn Jahre zugewiesen, und zwar fünf Jahre zehntfrei, während er die letzten fünf Jahre den Zehnten zahlen sollte; führte er seine Aufgabe nicht binnen zwei Jahren zu Ende, so erlosch der Vertrag. Jedoch blieb dieser Vertrag nicht lange in Kraft, vielleicht überzeugte sich Meister Klaus davon, daß die Arbeit und der Aufwand gegenüber der Entschädigung, die er empfangen sollte, zu groß waren, vielleicht gelang es ihm auch nicht, unter den Bedingungen des Vertrages die Beihülfe von Kapitalisten zu gewinnen, deren Geld er zur Durchführung seiner Arbeit bedurfte. Am 16. August 1454 [2]) wurde ein neuer Vertrag auf anderer Grundlage mit ihm abgeschlossen, durch den seine Aufgaben eingehender geregelt und seine Ansprüche auf Entschädigung erweitert werden. Er soll auf eigene resp. seiner Mitgewerken Kosten und Gefahr eine Kunst einrichten, die auf die Dauer leistungsfähig bleibt, so daß man das Bergwerk damit trocken halten kann. Die Gewerken des Rammelsberges sollen ihm für diese Arbeit zwei Wellen und zehn Fuder Holz liefern, die Wellen sollen genügende Stärke für das Rad besitzen, welches er zu seiner Kunst nöthig hat, außerdem wird ihm die Feldgrube mit einem Haspel zur Verfügung gestellt, auch darf er die Bergesfahrt zur Hinein- und Hinausbeförderung von Erz, Geröll und Geräthen benutzen, alles übrige hat er auf seine Kosten zu bestreiten; dagegen sollen die Gewerken die Ableitung des Wassers (wohl die Herstellung des etwa erforderlichen Stollen) auf ihre Kosten besorgen. Meister Klaus nimmt seine Arbeit mit eigenen Leuten vor und darf sich keiner in dieselbe mischen; er soll einen Einheimischen darin unterrichten, wie die Kunst im Gange zu halten ist. Sein eigenes Arbeitsmaterial darf er auf eigene Kosten wieder mit fortnehmen, das

1) Nr. 784 d. St. A.

2) Nr. 785 d. St. A.

von Goslar geliehene muß er nach Vollendung der Anlage zurückerstatten. Die Gewerken nehmen dagegen Meister Klaus und seine Leute in Schutz, die Erze, welche er etwa in den unter Wasser stehenden Gruben bei seiner Arbeit findet, gehören ihm und ist ihm nach Gelingen der Arbeit die Ausbeutung aller Gruben, die unter der Bergesfahrt liegen, auf zehn Jahre gestattet, davon die ersten fünf zehntfrei, die letzten gegen Zahlung des Zehnten; nach Ablauf dieser Zeit fallen auch diese Gruben den Gewerken wieder zu, jedoch behält sich der Rath von Goslar die Gewinnung des Kupferrauches auf alle Fälle vor. Sollte Meister Klaus die Kunst nicht in Stand setzen oder kein Erz finden, so ist der Vertrag hinfällig.

Ehe noch zwei Jahre abgelaufen waren, wurde auch dieser Vertrag durch einen neuen vom 19. April 1456 [1]) ersetzt resp. ergänzt. Meister Klaus hatte sich zur Durchführung seiner kostspieligen Aufgabe drei Mitgewerken, einen Erfurter, einen Eislebener und einen Hallenser Bürger, zugesellt, unzweifelhaft wohlhabende Leute, seine Arbeit hatte auch bereits solchen Erfolg gehabt, daß die Trockenlegung der Gruben weit gefördert war. Allein auch die aufgewandten Mittel waren sehr beträchtlich gewesen, sie hatten bereits 3000 rheinische Gulden betragen und seine Mitgewerken, er selbst scheint keine Mittel gehabt zu haben, weigerten sich mehr Geld herzugeben; wahrscheinlich schien ihnen der zu erhoffende Gewinn nicht genügend gegenüber dem aufzuwendenden Kapital. Daher mußten sich die Gewerken des Rammelsberges zu neuen sehr beträchtlichen Opfern entschließen, um die Beendigung des Werkes zu sichern. Die früheren Verträge mit Meister Klaus wurden aufgehoben und ihm mit seinen Genossen die Hälfte des ganzen Bergwerkes überlassen, sie wurden also in die Gewerkschaft des Rammelsberges mit gleichen Rechten und Gesammtantheil, wie ihn die alten Theilnehmer behielten, aufgenommen. Es wurde ihnen freier Verkauf des Erzes gestattet, sie erhielten das Recht, eigene Amtleute einzusetzen und wurden diese, sowie ihre Arbeiter von der Stadt Goslar in Schutz genommen. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gewerken war ein Schiedsgericht vorgesehen; brachen solche zwischen den Beamten und Arbeitern der Theihaber aus, so sollte sie der Bergrichter entscheiden.

So hart nun die Bedingung, auf die Hälfte ihres Besitzes dauernd zu verzichten, für die alten Gewerken im ersten Augenblick erscheinen

---

[1]) Nr. 796 d. St. A.

muß, so ist sie doch in Wirklichkeit durchaus nicht als übermäßig zu bezeichnen. Wenn wir den Preis zu Grunde legen, den zwölf Jahre früher die Stadt Lüneburg für ihr Achtel bezahlt hatte, so betrug damals der Werth des ganzen Bergwerkes 3200 Gulden, — freilich hatten die Gewerken wohl bereits bedeutend größere Kapitalien aufgewandt — die bisherigen Aufwendungen des Meisters Klaus und seiner Mitgewerken kommen also dieser Summe sehr nahe, und sicher waren die Beträge, die noch zur Vollendung des Werkes erforderlich waren, auch nicht klein. Wenn nun auch der Werth und Ertrag des Bergwerkes in der nächsten Zeit sehr bedeutend stieg, so daß vielleicht in kürzester Frist aus dem Reinertrage jene Summe von 3000 Gulden wieder eingebracht wurde, so dürfen wir doch nicht außer Acht lassen, daß diese Steigerung durch ihre Arbeit und ihre Geldmittel bewirkt war.

Eher kann es als auffallend bezeichnet werden, daß die alten Gewerken es nicht versucht haben, die für die Fertigstellung des Werkes erforderlichen Geldmittel selbst aufzubringen. War auch die finanzielle Kraft der Stadt Goslar vielleicht durch die vielen vergeblichen Versuche früherer Zeit ziemlich erschöpft, so war doch Lüneburg unzweifelhaft eine reiche Stadt, die daheim aus ihren Salinen hohe Erträge für sich und ihre Bürger zog. Wir müssen deshalb annehmen, daß die Billigkeit und die Verpflichtungen gegen Meister Klaus diesen Ausweg verschlossen, oder daß der Unternehmungsgeist aller Gewerken infolge der vielen Fehlschläge gelähmt war, so daß man sich der Gefahr, in Zukunft einen großen Theil eines jetzt noch unsicheren Gewinnes zu verlieren, lieber aussetzte, als sich entschloß, nochmals ein Wagnis zu unternehmen, welches nach den früheren Erfahrungen nur sichere Verluste zu bringen schien.

Immerhin waren dieses Mal die Opfer nicht vergeblich gebracht, die Wassersnoth im Berge wurde dauernd beseitigt; nicht nur die früher gebauten Gruben wurden wieder in Betrieb genommen, sondern man konnte bald dazu schreiten, noch tiefer in den Berg einzudringen und die dortigen reichen Erzschätze zu heben. Freilich scheint man sich damals verhältnismäßig noch mehr an der Erdoberfläche gehalten zu haben. 52 Meter war die Tiefe, bis zu welcher Meister Nikolaus von Ryden den Berg wasserfrei machen sollte, während die jetzige Tagesförderstrecke schon 86 Meter Teufe hat. Wir können also annehmen, daß die damalige Bergesfahrt bedeutend näher der Oberfläche gelegen war, als die heutige, welche etwa die Tiefe des wahrscheinlich im Beginn des 16. Jahrhunderts angelegten oberen Julius Fortunatus-Stollens hat.

Die spätere Technik, und zwar nicht nur diejenige unseres Jahrhunderts, hat es also mit Leichtigkeit vermocht, Aufgaben zu bewältigen, die jedenfalls unendlich viel schwieriger waren, als diejenige, welche der Technik des 15. Jahrhunderts ziemlich 50 Jahre hindurch unlösbar erschien. Dennoch scheint die Lösung, welche Meister Klaus endlich fand, sehr einfach gewesen zu sein. Die Forderung, man solle ihm für seine Räder genügend große und starke Radwellen liefern, läßt darauf schließen, daß er lediglich im Vergleich zu den früher verwandten ein besonders großes Rad zum Treiben seiner Kunst gebrauchte und das dadurch gewonnene Mehr an Kraft genügend war, um das Wasser zu entfernen und dauernd fern zu halten.

Erwähnt sei noch, daß der Mann, welcher die für seine Zeit so schwere Aufgabe glücklich gelöst hat, die Früchte seiner Arbeit und seines Geistes nicht lange genossen zu haben scheint und wohl bald nach Vollendung seines Werkes gestorben ist, wenigstens schlichtet, laut einer Urkunde vom Ende des Jahres 1459 [1]), der Rath von Goslar eine Streitigkeit, die zwischen einem seiner Erben und einem seiner Mitgewerken auf Grund der Bestimmungen seines Testamentes ausgebrochen war.

Natürlich war durch die Bestimmungen des Vertrages von 1456 die Zusammensetzung der Gewerkschaft sehr wesentlich verändert; eine Urkunde vom 2. Juli 1460 [2]) giebt uns Auskunft über dieselbe. Nach ihr ist die alte Eintheilung des Bergwerkes resp. der Gewerkschaft in vier ideelle Theile beibehalten: das erste dieser Viertel gehört dem Bischof von Verden und dem Rathe von Lüneburg, wohl zu gleichen Theilen, das zweite ist im Besitze des Domkapitels und des Rathes zu Hildesheim, sowie des Rathes von Goslar, auch besitzt der Bischof von Verden noch den achten Theil desselben, das dritte gehört zwei Bürgern von Einbeck resp. Göttingen, wahrscheinlich waren dies die Erben des Meister Klaus, das letzte endlich dem Grafen von Mansfeld, den drei früheren Mitgewerken des Meister Klaus und noch drei anderen Personen. Nach der eben erwähnten Urkunde von 1459 zu schließen, hat der eine der früheren Mitgewerken ein Sechstel dieses Viertels besessen.

Wir sehen also, daß der Rath der Stadt Goslar seine frühere Stellung in der Gewerkschaft verloren hat; während er früher den

---

1) Nr. 805 d. St. A.

2) Nr. 808 d. St. A.

größten Einzelantheil besaß, ist jetzt sein Besitz sehr zusammengeschmolzen, er besitzt nur noch einen Bruchtheil eines Viertels und hat unbedingt der Bischof von Verden einen größeren Antheil. Man könnte nach der jetzigen Zusammensetzung der Gewerkschaft überhaupt fast vermuthen, daß dieselbe nicht nur durch die Abgabe der Hälfte an Meister Klaus und seine Mitgewerken, sondern auch durch Verkäufe, über die uns Nachrichten fehlen, hervorgerufen ist; die starke Betheiligung des Bischofs von Verden, diejenige des Domkapitels und Rathes von Hildesheim, das Verschwinden des Klosters Scherenbeck aus der Zahl der Gewerken, lassen hierauf schließen. Trotz dieser für ihn ungünstigen Veränderung in der Zusammensetzung der Gewerkschaft hat es aber der Rath von Goslar verstanden, seine Stellung in derselben zu wahren und sich und seinen Bürgern doch den Löwenantheil am Ertrage des Berges zu sichern sowie die Rückerwerbung des ganzen Bergwerkes für die Stadt vorzubereiten. Freilich mußte ihm bei diesem Bestreben sehr wesentlich zu statten kommen, daß er in dem Besitz des Bergregals war, welches ihm nicht nur ermöglichte, seine Forderungen mit größerem Nachdruck geltend zu machen, sondern ihm auch durch die Erhebung des Zehnten infolge des stets steigenden Ertrages des Bergbaues eine höchst bedeutende Einnahme verschaffte, und damit die zur Erreichung jenes Zieles erforderlichen Geldmittel. Immerhin scheinen seine Ansprüche seitens der anderen Gewerken manchen Widerstand gefunden zu haben, es ist dies aus einer Urkunde vom 29. April 1470[1]) zu schließen, in der von den Gewerken eine Vereinbarung über den Betrieb des Bergbaues getroffen wird. Gleich im Eingang derselben wird erwähnt, eine Berathung am 11. März sei resultatlos verlaufen; es scheinen ziemlich beträchtliche Meinungsverschiedenheiten vorhanden gewesen zu sein. Bestätigt wird dies noch dadurch, daß über einzelne Fragen selbst im April noch keine Einigung erzielt wurde, so über das Eigenthum an dem Kupferrauch, der sich in den wüsten Grubengewässern bildete. Hierüber sollte ein besonderes Schiedsgericht entscheiden. Wie wir sahen, hatte aber der Rath von Goslar früher stets die Ausbeutung des Kupferrauches in den wüsten Gruben als sein Recht beansprucht. An der Berathung nahmen Bevollmächtigte des Bischofs von Verden und Rathes von Lüneburg theil, der Bevollmächtigte des Grafen von Mansfeld erklärt lediglich seine Zustimmung zu den Beschlüssen, die

---

[1]) Nr. 385 d. St. A, abgedruckt in Wagner, Corpus juris metallici, als Bergordnung für den Rammelsberg, S. 1025 ff.

gefaßt sind, scheint also an der Berathung selbst nicht theilgenommen zu haben.

Von den Bestimmungen der Vereinbarung ist unbedingt die wichtigste diejenige, welche von der Belehnung[1]) mit Gruben handelt, sie zeigt uns, daß gegen das Jahr 1470 in der Form des Betriebes und der Ausbeutung der Gruben eine Veränderung vor sich gegangen ist. Bisher scheinen nämlich die Gewerken dieselbe ausschließlich selbst durch ihre Beamten und Lohnarbeiter betrieben zu haben, noch die Urkunde von 1460 beweist dies. Nach der Beseitigung der Wassersnoth war nun aber die Möglichkeit vorhanden, den Bergbau wieder in größerem Umfange zu betreiben; die Gewerken haben aber, wie es scheint, keine Neigung gehabt, ihren eigenen, für die Auswärtigen schwer zu überwachenden Betrieb zu erweitern, anderseits werden aber die Bürger von Goslar jetzt geneigt gewesen sein, ihre Kapitalien im Bergbau anzulegen. Es sind daher zwischen 1460 und 1470 zunächst einige derselben gewissermaßen versuchsweise mit Gruben belehnt worden. Dieses Verfahren hatte sich bewährt und bestimmte daher die Vereinbarung, daß es in Zukunft in größerem Umfange eingeschlagen werden soll; es wird deshalb die Art und Weise, wie dabei vorzugehen ist, geregelt. Die Belehnung erfolgt durch den Bergrichter, dessen Ernennung dem Rathe von Goslar, als dem Inhaber der Gerichtsgewalt, zusteht; er darf die Gruben an Bürger von Goslar und andere geben, wenn die vier Vorsteher des Berges, die von den Gewerken gewählt sind[2]), auf Befragen erklären, sie wollten dieselben nicht selbst für die Gewerken bauen. Die Belehnung erfolgt im Namen der gesammten Gewerken und soll der Belehnte die Grube nach Bergwerksrecht bauen, den Zehnten an den Rath von Goslar geben, den Gewerken aber, „de den Berch in buwe hebben unde holden dat neghede Scheruen der schedender ertze“[3]), und die Hälfte des Kupferrauchs, der in

---

[1]) Diese Belehnungen sind nicht als Einstellung von Lehnhäuern zu verstehen; es handelt sich um Verleihung von Gruben resp. Bergwerksbesitz im ähnlichen Umfange, wie ihn die früheren Grubenbesitzer hatten, abgesehen von den speciellen größeren Pflichten, welche jetzt den Belehnten auferlegt werden.

[2]) Nach der Urkunde vom 2. Juli 1460 wurden, da der damalige Rechnungsführer der Gewerkschaft abging, für denselben vier Vorstände für die vier Viertel des Berges gewählt, sie hatten einen Hudesmann und einen Schreiber zu verpflichten und mit deren Hülfe die eigentliche Bergverwaltung zu führen.

[3]) Die Abgabe des Neunten wird hier zuerst urkundlich für den Rammelsberg erwähnt. Nach dem Wortlaut der citierten Stelle und anderer, z. B. in Urkunde Nr. 857, ist sie gewissermaßen als Pachtzahlung für die Belehnung mit der Grube

den Gruben entsteht, demjenigen, dem sie zukommt. Gruben, die dem Berge schaden können oder zu nahe bei denjenigen der Gewerken liegen, soll man nicht verleihen, und entscheidet hierüber die Mehrzahl der Gewerken.

Diese Bestimmungen sollten indessen nicht lange in Kraft bleiben. Schon am 21. September 1471 [1]) wurde in einer neuen Übereinkunft der Receß von 1470 ausdrücklich aufgehoben. An der Berathung hatten diesmal Vertreter des Bischofs von Verden, der Stadt Lüneburg, des Grafen von Mansfeld, sowie die Gewerken Hermann Giseler und Ludecke Northen, die Besitzer des dritten Viertels persönlich, sowie der Rath von Goslar theilgenommen. Die Belehnung mit Gruben scheint in dem beabsichtigten Umfange durchgeführt und lediglich Goslarer Bürgern zu Theil geworden zu sein; wenigstens wird kurzweg erwähnt, daß Goslarer Bürger mit 19 Gruben belehnt und auf die Vorschriften verpflichtet sind. Bestimmungen, wie weitere Belehnungen erfolgen sollen, fehlen, es heißt lediglich, sie sollen in vorgeschriebener Weise vorgenommen werden; es scheint also das alte Recht in dieser Richtung wieder aufzuleben. Den Belehnten wird zur Pflicht gemacht, gut zu bauen, so daß der Berg keinen Schaden leide, nach Osten und Westen dürfen sie nicht aus ihrem Lehen schlagen, ebenso nicht in die Tiefe unter die Bergesfahrt, wenn sie für letzteres nicht eine Erlaubnis des Rathes und der Gewerken eingeholt haben, nach Süden und Norden dürfen sie gehen, soweit ihnen beliebt; es scheinen also die Grubenfelder nur in einer Richtung abgegrenzt zu sein, was auch durch die Angaben bestätigt wird, die Meyer [2]) alten Verzeichnissen der Grubenvermessungen im Rammelsberge entnommen hat. Giebt einer der Belehnten seinen Theil auf, so fällt er an die übrigen Belehnten derselben Grube;

---

aufzufassen oder richtiger als Abgabe des Afterbelehnten, nicht aber als das, als was sie meistens vorkommt, nämlich als Stollenneuntel, welches dem Erbstöllner zu zahlen ist, obwohl man annehmen könnte, daß dieses hier für die Erhaltung der Kunst erhoben wäre. Zu diesem letzteren Zwecke wurde noch eine weitere Abgabe, die bereits im Bergrecht erwähnten Wasserpfennige, erhoben. Weilands schon erwähnte Annahme, in „Goslar als Kaiserpfalz", S. 34, daß der Neunte schon in alten Zeiten erhoben sei, ist also irrthümlich, außerdem scheint W. eine verkehrte Vorstellung von ihm zu haben. Das Reich hätte ihn nur erheben können, wenn es gemeinsame Anlagen, Stollen ꝛc. geschaffen hätte, da er als zweite Abgabe an den Regalherren nirgends vorkommt.

[1]) Nr. 841 d. St. A. Gedruckt in Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, Anhang Nr. V, S. 187 f.

[2]) Siehe Meyer a. a. O. S. 96.

Gruben, die von allen Belehnten aufgegeben werden, fallen, nachdem letztere nach Bergrecht vermahnt sind, dem Rathe und den Gewerken heim. Die Abgaben sind im wesentlichen unverändert geblieben, nur sollen sie, wohl um Hinterziehungen zu verhüten, sowohl vom geschiedenen Erz als auch den „folsen“ (Schiefern resp. Felsen) erhoben werden; die Abgabe vom Kupferrauch ist auf die dritte Tonne ermäßigt. Die Belehnten dürfen ihre Theile an Bürger von Goslar verpfänden, verkaufen u. s. w., an Auswärtige dagegen nur mit Erlaubnis des Rathes und der Gewerken. Wer dem zuwiderhandelt, verliert seinen Theil. Streitigkeiten unter sich oder mit den Gewerken sollen sie vor den Bergrichter zur Entscheidung bringen, als solcher ist aber bereits nach der Überkunft von 1460 der jedesmalige sitzende Bürgermeister von Goslar bestellt.

Man sieht aus den Bestimmungen der beiden Recesse, daß der Rath von Goslar, wenn er auch, durch die Noth gedrängt, seinen ursprünglichen Plan, das Bergwerk in jeder Richtung in die Hand der Stadt und ihrer Bürger zu bringen, zeitweilig hatte aufgeben müssen, doch dieses Ziel nicht aus den Augen verlor und selbst jetzt, wo ihn die Rücksichtnahme auf seine mächtigen Mitgewerken vielfach beschränkte, dasselbe mit zäher Ausdauer verfolgte. So war z. B. 1470 die Belehnung auch anderer als Goslarer Bürger vorgesehen, faktisch scheinen aber nur solche belehnt zu sein, und waren auch in der Vereinbarung von 1471 jedenfalls die Bestimmungen derartig, daß Fremde nicht leicht in den Besitz von Grubentheilen kommen konnten. Die Erwähnung und Berücksichtigung der Gewerken macht vielfach den Eindruck, als ob lediglich eine Form beobachtet würde. In der Hauptsache kann man aber sagen, ist schon damals der Ertrag des wieder blühenden Bergbaues der Stadt Goslar zu Gute gekommen; mochten auch die Gewerken aus ihrem Antheil am Neunten und dem Ertrage der Gruben, die von ihnen selbst gebaut wurden, keine geringen Einnahmen ziehen, der Hauptheil floß doch den belehnten Bürgern und dem Rathe von Goslar zu.

Bemerkenswerth ist die Besorgnis, welche, wie die Urkunde von 1470 zeigt, noch vor der Wiederkehr einer neuen Wassersnoth gehegt wurde. War dieselbe ja auch nach den gemachten Erfahrungen begreiflich, so scheint aus den getroffenen Vorschriften vor allem hervorzugehen, daß die frühere Noth wesentlich dadurch mit herbeigeführt war, daß die einzelnen Grubenbesitzer, und vielleicht besonders die zum Raub-

bau geneigten Lehnhäuer, durch Hoffnung auf Gewinn getrieben, unter Außerachtsetzung jeder Vorsicht, in die Tiefe gebaut hatten.

Jedoch scheint das Zutrauen in die Leistungen der neuen Kunst sehr bald gestiegen zu sein, vielleicht hat man auch weitere Verbesserungen an derselben vorgenommen. Ein Vertrag, der am 3. Juni 1477[1]) zwischen den Gewerken und den Belehnten abgeschlossen wurde, erlaubte letzteren in Zukunft nach Belieben in die Tiefe zu bauen, jedoch schränkte eine neue Übereinkunft der Gewerken vom 31. December 1477[2]) diese Erlaubnis einigermaßen ein; es wurde freigestellt, bis zu der unter der Bergesfahrt gelegenen Trostesfahrt herabzugehen, tiefer dürfen die Belehnten aber ohne Erlaubnis des Rathes nicht bauen, auch müssen sie im Falle des Zuwiderhandelns eventuell für den angerichteten Schaden haften. Aber schon Urkunden des folgenden Jahres[3]) lassen darauf schließen, daß in bedeutendem Umfange unter der Trostesfahrt gebaut wurde, und im Jahre 1486[4]) erwähnen zwei Urkunden den Bau nach dem „deipsten“ zu. Freilich scheint man nach ihnen schließen zu können, daß in diesem Jahre bereits Anlagen gemacht oder im Entstehen begriffen waren, die auf alle Fälle eine Schädigung des Bergwerkes durch dieses tiefere Eindringen verhüten sollten.

Um indessen zunächst die weitere Gestaltung der Gewerkschaft zu verfolgen, so steht fest, daß die Zusammensetzung, in der wir sie im Jahre 1460 kennen lernten, nicht von langer Dauer war, wenn wir auch darauf kein Gewicht legen wollen, daß an den Verhandlungen der Jahre 1470 und 1471 nur ein Theil der 1460 genannten Gewerken theilnahm und auch an denjenigen der späteren Jahre hauptsächlich nur die Vertreter des Bischofs von Verden und der Stadt Lüneburg sich betheiligten, obwohl es auffallend ist, daß das Domkapitel[5]) und der Rath der doch so nahe gelegenen Stadt Hildesheim nur ganz vereinzelt, letzterer sogar nachweislich niemals vertreten sind. Jedenfalls haben aber bereits in den siebenziger Jahren verschiedene Veränderungen in der Theilhaberschaft stattgefunden und zwar wesentlich in einem den Bestrebungen des Rathes von Goslar günstigen Sinne. So traten am

---

[1]) Nr. 857 d. St. A.

[2]) Nr. 862 d. St. A.

[3]) Nr. 863—865 d. St. A. vom 18. September 1478, sowie Nr. 866 vom 20. September 1478.

[4]) Nr. 891 und 892 vom 11. Mai 1486.

[5]) Doch waren der Bischof resp. das Domkapitel von Hildesheim noch in den Jahren 1477 und 1484 Gewerken. Siehe Urkunde Nr. 862 und Nr. 882 d. St. A.

3. Juni 1477[1]) der Bischof von Verden und der Rath von Lüneburg einen Theil, den sie von einem Theilhaber des vierten Viertels erworben hatten, an den Rath von Goslar ab. Daß diese Veränderung aber nicht die einzige jener Zeit war, geht daraus hervor, daß in einer Urkunde des Jahres 1478[2]) mehrere Bürger von Goslar als Gewerken erwähnt sind, während doch unter der Gewerkschaft von 1460 kein einziger war. Indessen vollzogen sich die wichtigeren der Änderungen erst etwas später. Am 29. October 1494[3]) verkaufte der Rath der Stadt Lüneburg an den Goslarer Rath seine „dele unde rechticheide“ am Rammelsberge für 3700 Gulden, von denen 2000 baar bezahlt wurden, während er über den Rest eine Verschreibung empfing.

Damit war nun einer der bedeutendsten und thätigsten Gewerken aus dem Kreise der letzteren ausgeschieden und sein Besitz und seine Gerechtigkeiten in die Hand von Goslar gekommen; es ist das ein Ereignis, dessen Bedeutung man nicht unterschätzen darf, wenn man auch nicht gerade annehmen muß, daß Lüneburg die Politik Goslars zu durchkreuzen versucht hat.

Schon einige Jahre früher hatte einer der anderen Gewerken und zwar derjenige, der im Jahre 1460 als der stärkstbetheiligte erscheint, mit der Veräußerung seiner Theile und Gerechtigkeiten begonnen. Bartold, der Administrator des Bisthums von Verden, scheint sich in fortwährender Geldverlegenheit befunden zu haben und wenig geneigt gewesen zu sein, sich bei der Verwerthung derjenigen Dinge, aus denen er Einnahmen beziehen konnte, durch Achtung fremder Rechte hindern zu lassen. So kam es, daß sich hier der Besitzwechsel nicht in jener einfachen Weise vollzog, die wir eben für den Lüneburger Theil kennen lernten. Hier waren auch nicht die Stadt Goslar oder einer der noch vorhandenen anderen Gewerken die Käufer, ja es scheint sogar unzweifelhaft, daß der Administrator an sie nicht einmal die durch die Gewerkschaftsverträge gebotene Anfrage, ob sie von ihrem Vorkaufsrechte Gebrauch machen wollten, gerichtet hat. Vielleicht hielt er es nicht für nöthig, wegen der Form der Veräußerung, die in der Anweisung rückkäuflicher Renten bestand, welche aber vom Erwerber weiter veräußert werden konnten, vielleicht hatten ihn auch die Streitigkeiten, in die er bereits mit der Stadt gerathen war, veranlaßt, sich einfach über die

---

[1]) Nr. 857 d. St. A.

[2]) Nr. 863—866 d. St. A.

[3]) Nr. 952 d. St. A.; ferner auch Nr. 953 vom 11. März 1495 und Nr. 954 vom 5. Mai 1495, sowie Nr. 956 die Vollmacht des Lüneburger Unterhändlers.

Beobachtung jener Vorschriften hinwegzusetzen. Sicher ist nur, daß er mit Goslar in fortwährendem Streit gelebt hat[1]), in den zum Theil auch die übrigen Gewerken mit hineingezogen sind, ja es ist gar nicht ausgeschlossen, daß sich die Stadt Lüneburg eben infolge dieser Streitigkeiten zum Verkauf ihres Theiles entschlossen hat.

Der Beginn aller dieser Zwistigkeiten ist wohl darin zu suchen, daß Bartold am 24. Januar 1482[1]) für sich und die Stadt Lüneburg, Dr. Obelen, Kurt von Schwichelt und Burchard von Kramme mit den Gruben Reddinge und Kohlgrube mit allem Zubehör und Gerechtigkeit über und unter der Erde belehnte unter der Bedingung, daß sie und ihre Erben dem Bischof von Verden und dem Rathe von Lüneburg dat negende scherve von allen geschiedenen Erzen und von allen gewonnenen Voltzen, sowie die dritte Tonne gewonnenen Kupferrauchs abgeben und es mit dem werp halten sollten, wie die übrigen Belehnten. Diese Belehnung fand die Zustimmung des Rathes von Goslar nicht, und sie scheint in der That dem geltenden Bergrechte völlig zuwider erfolgt zu sein. Wir können kaum annehmen, daß jene Gruben von Lüneburg und Verden bisher allein gebaut sind; es würde das ja dem Wesen der Gewerkschaft widersprechen, auch nicht mit dem Inhalte der früheren Urkunden, die nur auf gemeinschaftlichen Besitz und Betrieb der Gewerken hindeuten, in Einklang zu bringen sein. Aber selbst wenn wir annehmen wollten, die Gewerkschaft hätte sich nur noch mit Erhaltung der Kunst und sonstigen gemeinsamen Anlagen befaßt, ihre Mitglieder aber den Bau einzelner Gruben ganz auf eigene Rechnung betrieben, so hätten diese Gruben nur zu Lehen gegeben werden können unter der Voraussetzung, daß die Abgaben der Belehnten der gesammten Gewerkschaft zuflossen; mochten sich Verden und Lüneburg vielleicht daneben einen Preis für Abtretung ihres Eigenthums ausbedingen, jedenfalls mußten sie aber die Rechte ihrer Genossen achten. Wahrscheinlicher ist es aber, daß die beiden Gruben bisher wüst gelegen hatten. Aus einer späteren Urkunde scheint nämlich hervorzugehen, daß man wenigstens vom Betriebe der einen Schädigungen der Kunst befürchtete; aber dann war die Belehnung ebenfalls widerrechtlich, denn sie hätte, selbst wenn man annehmen wollte, daß Goslar auf seine Hoheitsrechte zu Gunsten der Gewerkschaft vollständig verzichtet hätte, was nicht der Fall war, da wir die Bestimmung des Recesses von 1470 nur als vorübergehend gültig ansehen können, von dem Bergrichter nach einge-

[1]) Nr. 876 d. St. A.

holter Zustimmung der gesammten Gewerkschaft oder ihrer Majorität erfolgen müssen. Die Stadt Goslar hat dann Einspruch gegen die Belehnung erhoben und hat dieser zunächst zur Folge gehabt, daß Verhandlungen gepflogen sind und wie es scheint, eine Vermittelung vorgenommen ist. Aus diesen Verhandlungen ging ein Vertrag vom 11. März 1484 [1]) hervor, dessen Bestätigung der Rath von Goslar bei den Gilden und der Bürgerschaft zu befürworten versprach, doch scheint diese nicht erlangt zu sein. Nach diesem Vertrage sollte Goslar den Zehnten und 3/4 des Kupferrauchs erhalten, auch sollten im Falle der Belehnung der Neunte und die anderen Abgaben, wie sie von den übrigen Belehnten getragen werden, gleichfalls gezahlt werden. Die Belehnten, Dr. Obelen rc., müssen von den 21 Theilen an der Reddinge, nur von diesen ist hier die Rede, noch eine besondere Abgabe für die Kunst geben, die, wenn sie ins Tiefste kommen, in der Höhe des vierten Pfennigs gezahlt werden soll. Außerdem wird das Verhältnis zu Johann Turso und Genossen geregelt, die für den Bau in das Tiefste im Jahre 1478 besondere Vorrechte erhalten hatten. Eingehende Bestimmungen werden dann noch in Hinsicht auf die befürchtete Gefährdung der Kunst getroffen, die Grube scheint neben oder unter derselben gelegen zu haben. Die Kunst soll nicht durch den Bau in der Grube geschädigt werden, besonders unter der „welue“ derselben darf man nicht hauen; sollte ihr aber trotzdem Schaden zugefügt werden, der nicht durch Bauten in der Grube zu heben ist, so soll der Betrieb der letzteren gänzlich eingestellt werden. Jede Entscheidung in dieser Richtung muß binnen 6 Wochen getroffen werden. Falls es sich als nothwendig herausstellte, die Anlage der Kunst zu erweitern, um das Tiefste in der Reddinge trocken zu legen, sollte der nöthige Platz dafür in der Grube geschaffen werden.

Trotzdem, wie erwähnt, die Gilden und Bürgerschaft von Goslar dem Vertrage ihre Genehmigung versagten, erhielt Bartold die Belehnung aufrecht, ja nach einer Urkunde vom 21. December 1487 [2]) zu schließen, hat er noch weitere vorgenommen, wenigstens werden hier sechs von ihm belehnte Personen genannt und an Gruben, außer der Reddinge und der Kolgrove, noch die Grube under dem steyne genannt. Übrigens ertheilt die Stadt Lüneburg am 21. November 1488 [3])

---

1) Nr. 882 d. St. A.

2) Nr. 907 d. St. A.

3) Nr. 919 d. St. A.

der Belehnung von 1482 ihre Bestätigung, die Bartold ja auch in ihrem Namen vorgenommen hatte.

Beseitigt wurde die Streitfrage erst nach geraumer Zeit dadurch, daß die Stadt Goslar die betreffenden Belehnten abfand; die bezüglichen Verhandlungen haben sich ziemlich lange hingezogen [1]) und hat die Stadt durch ihre beharrliche Weigerung, die Belehnung anzuerkennen, viele Weiterungen gehabt. Der Ankauf begann im Jahre 1498 noch unter Bartold und war vollendet im Jahre 1505, wo ihm am 16. Januar Bartolds Nachfolger, Administrator Christoff, seine Genehmigung ertheilte, freilich nur unter der Bedingung, daß, falls einer der ursprünglich Belehnten, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, stürbe, sein Theil gegen Erstattung der Ankaufssumme an das Stift zurückfiele. Wahrscheinlich ist es, daß der 1494 erfolgte Erwerb des Lüneburger Antheils an der Gewerkschaft den Erfolg Goslars erleichterte; immerhin waren die Opfer noch bedeutend genug, die ihm derselbe kostete. Die 21 Theile an der Reddinge [2]) mußten insgesammt mit 7100 rheinischen Gulden bezahlt werden und dabei war das eine Drittel noch für den billigen Preis von 1000 Gulden erworben. Dieser hohe Preis für freilich den größten Theil einer Grube ist übrigens wohl der sicherste Beweis dafür, wie sehr damals der Bergbau wiederum in Blüthe gekommen war.

Allein Bartold hatte, wohl durch Geldnoth bedrängt, sich nicht darauf beschränkt, jene Belehnungen vorzunehmen, sondern auch die dem Bisthum in seiner Eigenschaft als Gewerke zufließenden Einnahmen stark belastet. Zuerst verlieh er am 7. September 1485 [3]) den halben Neunten aus der Grube Reddinge als ein erbliches Mannlehen,

---

[1]) Über die Rückkaufsverhandlungen in ihren verschiedenen Phasen geben die Urkunden Nr. 985, 986, 993, 994, 999—1001, 1006—1012 d. St. A. Auskunft, die in die Jahre 1498—1505 fallen. Wie hoch man aber in Goslar es schätzte, der vielen aus diesem Streite entstandenen Schwierigkeiten ledig zu sein, beweist wohl am besten die Thatsache, daß die Stadt ihrem Unterhändler Johann Papen das am billigsten erworbene Drittel als Belohnung für den Ankaufspreis überließ.

[2]) Die Belehnungen mit den übrigen genannten Gruben werden später nicht mehr erwähnt, sie sind also wohl entweder von Goslar anerkannt, oder von Verden zurückgenommen. Auffallend ist, daß nach einer Urkunde die Grube Reddinge in 25 Theile getheilt war, eine Theilung, die sonst nicht vorkommt. Wer mit den übrigen vier Theilen belehnt war oder sie ausbeutete, läßt sich nicht ermitteln. Übrigens scheint die Grube zu den einträglichsten gehört zu haben, wodurch sich wohl der Streit mit erklärt.

[3]) Nr. 886 d. St. A.

was nach dem oben Besprochenen als widerrechtlich erscheint, da ihm die Hälfte des Neunten einer Grube gar nicht zukam. Am 10. December 1487[1]) verkaufte er dann an Burchard von Kramme einen der mit Theilen an der Reddinge Belehnten für 1400 rheinische Gulden eine rückkäufliche Rente von 84 Gulden, welche auf die Einnahmen des Stiftes Verden aus den Grubentheilen und dem Neunten angewiesen war, und ertheilte ihm das Recht, sie eventuell weiter zu verkaufen. Wenige Tage später, am 21. December[2]), ernannte er ihn und einige andere von Verden mit Grubentheilen Belehnte zu Anwälten und Verwesern der Stiftseinkünfte aus dem Rammelsberge, was kaum als eine Goslar angenehme Handlung gedeutet werden kann; vorläufig floß der jene 84 Gulden übersteigende Theil derselben, soweit er nicht zur Deckung anderer Schulden, die erwähnt sind, verwandt wurde, noch in die Kasse des Stiftes. Allein bereits am 11. Januar 1489[3]) wies Bartold darauf eine neue Rente von 90 Gulden an, die er gegen 1500 Gulden an drei Personen verkauft hatte, wodurch die Einnahmen des Stiftes weiter erheblich geschmälert wurden.

Auch diese Verpfändungen der Gewerksschaftseinkünfte scheinen dem Rathe von Goslar Bedenken erregt zu haben und er hat auch hier das gleiche Mittel angewandt, wie zur Beilegung der Streitigkeiten über die Reddinge. Die Verhandlungen über den Ankauf dieser Renten vollziehen sich deshalb um so mehr, als ja vielfach die gleichen Personen in Frage kommen, gleichzeitig mit jenen oben erwähnten und geben die schon angeführten Urkunden mit Auskunft über sie. Am 16. Januar 1505[4]) ertheilte der Administrator des Stiftes Christoff von Braunschweig und Lüneburg seine Genehmigung zum Ankauf jener Renten durch die Stadt Goslar, behielt jedoch dem Stifte das Rückkaufsrecht vor, auch hatte er bereits 1503 ein weiteres Darlehen von 1500 Gulden darauf von der Stadt Goslar erhalten. Übrigens hatte hiermit Goslar noch nicht alle Rechte des Bisthums erworben. Schon im Jahre 1505 wies Christoff eine neue Rente von 6 Gulden auf die Einkünfte aus dem Neunten an und erst am 10. April 1531[5]), als sich inzwischen die Lage der Stadt sehr verändert hatte, verkaufte er

---

[1]) Nr. 906 d. St. A.

[2]) Nr. 907 d. St. A.

[3]) Nr. 920 d. St. A.

[4]) Nr. 1010 d. St. A.

[5]) Nr. 1168 d. St. A. Nr. 1171 vom 9. September 1531 ist die Quittung über 1400 Gulden, die angezahlt sind.

ihr auch die zweite Hälfte des Neunten in wiederverkäuflicher Weise für 3400 rheinische Gulden. 2000 Gulden sollten davon baar bezahlt werden, hiervon waren jedoch 600 Gulden abzurechnen, die Verden Goslar noch für einen Stollenbau schuldig war.

Schon zwanzig Jahre früher, am 16. Juni 1511[1]), überließen andere Gewerken, die Grafen von Mansfeld, ihre Theile am Rammelsberge mit allem Zubehör, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, Früchten und Ansprüchen für den Preis von 2000 Gulden der Stadt Goslar, und am 9. November 1511 quittieren sie über 600 Gulden, die sie auf jene Summe als Anzahlung erhalten hatten.

Es ist anzunehmen, daß mit diesen beiden letzterwähnten Käufen nun die gesammten Antheile der Gewerkschaft von 1418 in der Hand des Rathes oder der Bürger von Goslar vereinigt waren, wenn uns ja auch über den Verbleib einer großen Anzahl derselben alle Nachrichten fehlen.

Es war also das Ziel, welches, wie wir gesehen haben, von dem Stadtrath mit zäher Konsequenz angestrebt war und dessen Erreichung er trotz aller zeitweiligen Rückschläge stets im Auge behalten hatte, endlich wirklich erreicht. Freilich waren die Aufwendungen, die zu diesem Zwecke gemacht werden mußten, sehr große gewesen; allein der Ankauf der Mansfelder, Lüneburger und Verdener Theile und Rechte hatte, soweit wir über die Preise unterrichtet sind, die Summe von 20600 Gulden erfordert, aber die Aufbringung dieser und noch größerer Summen mußte der Stadt verhältnismäßig leicht sein, da wir auf Grund eben jener Preise annehmen können, daß die Gesammteinnahme, welche ihr und ihren Bürgern jährlich aus dem Berge zufloß, jene Summe noch beträchtlich überstiegen hat. Nach Dohm soll der gesammte Ertrag des Bergwerkes um diese Zeit auf 84000 Gulden im Jahre geschätzt sein, was durchaus nicht zu gering erscheint, wenn wir berücksichtigen, daß der Ertrag der Reddinge allein, unter Einrechnung des Zehnten und Neunten, der davon gezahlt wurde und unter Zugrundelegung der oben genannten Kaufpreise, auf 600 bis 700 Gulden anzusetzen ist und dabei waren mehr als 20 Gruben im Betriebe. Die Stadt verfügte also aus dem Bergbau allein schon über die Mittel, welche etwa erforderlich sein konnten, um einerseits die Wiederkehr verderblicher Ereignisse im Berge selbst zu verhindern, soweit dies damals im Bereich menschlichen Wissens und Könnens lag, ander-

[1]) Nr. 1060 und 1061 d. St. A.

seits aber zu verhüten, daß von neuem sich fremde ihr feindliche oder übermächtige Gewalten in ihren natürlichen Besitz hineindrängten, auf die dann fortwährend Rücksicht genommen werden mußte, und durch deren Ansprüche stets die Gefahr entstand, welche sich ja in den letzten Jahrzehnten sehr geltend gemacht hatte, daß große Theile des Ertrages aus dem Bergbau in die Fremde flossen und zugleich die Mittel und Veranlassung boten, noch weitere Theile jenes Besitzes der Stadt zu entfremden. Sicher hatte man es im Laufe der Jahre häufig bereut, daß man in den Jahren 1452—56 zu wenig Muth besessen hatte, um Meister Klaus die erforderlichen Summen zur Anlage seiner Kunst selbst zu beschaffen und es damals vorzog, die Zukunft das theuer bezahlen zu lassen, was man selbst nicht mehr aufzuwenden wagte; freilich darf man dabei nicht vergessen, daß damals jene Vorsicht in Anbetracht der großen vergeblichen Opfer, die man schon gebracht hatte, erklärlich, ja gerechtfertigt war.

Was den zuerst erwähnten Punkt betrifft, so haben wir ja bereits mehrfach erwähnt, welche Sorgfalt man vor allem der Erhaltung der Kunst widmete, wie man in jeder Weise zu verhindern suchte, daß die Gewerken und vor allem die Belehnten durch unvorsichtige, raubbauartige Ausbeutung der Gruben neue Gefahren über den Berg brachten. Anderseits ließ sich ein Vordringen in die Tiefe natürlich nicht vermeiden, wenn man nicht auf größere Erträge verzichten wollte, und so wurde ja nach und nach die Erlaubnis dazu ertheilt, wohl nicht, ohne daß man besondere Vorsichtsmaßregeln traf und vor allem die Leistungsfähigkeit der Kunst entsprechend verstärkte. Diese Vorsichtsmaßregeln standen aber nicht nur auf dem Papiere, sondern es wurde auch eine strenge Kontrolle darüber geführt. So wurden auf Grund der Vereinbarung der Gewerken vom 31. December 1477 [1]) zwei bergkundige Beamte angestellt, welche unter anderem auch die offenen Durchschläge, welche zum Abführen des Wassers dienen sollten, zu beaufsichtigen hatten.

Doch scheint man schon um diese Zeit zu der Einsicht gelangt zu sein, daß bei weiterem Vordringen in die Tiefe die Leistungen der Kunst allein zu wenig Sicherheit bieten dürften und man ist deshalb dazu geschritten, durch weitere Stollenanlagen, welche in größere Tiefen reichten als die bisherigen, die Gefahr, daß der Berg von neuem unter Wasser gesetzt werden könnte, zu verringern oder zu beseitigen. Be-

1) Nr. 862 d. St. A.

sonderes Interesse verdient in dieser Beziehung ein vom Rathe von Goslar am 18. September 1478 [1]) genehmigter Vertrag, der vor dem derzeitigen Bergrichter und Bürgermeister Hans von Dornten und seinen Beisitzern, den Sechsmannen, zwischen einigen Bürgern, die an der Gewerkschaft betheiligt waren, und Johann Turso und zwei Genossen abgeschlossen war. Die ersteren traten nach demselben den letzteren die Hälfte ihrer Theile unter der Trostesfahrt ab. Letztere scheinen ein besseres Verfahren, das Kupfer aus den Erzen zu gewinnen, eingeführt zu haben und versprechen vom Rathe und den Gewerken die Kupfererze für einen bestimmten Preis zu übernehmen. Wollen die Gewerken auch nach dem Tiefsten zu bauen, so müssen sie sich mit Turso und Genossen vorher verständigen, besonders wegen der Vorkehrungen zum Trockenhalten der Gruben. Übrigens sollten Turso und seine Gesellschafter sowohl den Zehnten als den Neunten zahlen und „so se des berges mede gebruken“ zu der Wasserkunst den vierten Pfennig beitragen, den die belehnten Bürger und Gewerken bisher schon bezahlt haben. Trotz der Zwistigkeiten, welche durch die seitens des Bischofs von Verden vorgenommene Belehnung mit der Grube Reddinge erregt waren, scheinen Turso und Genossen an das Werk gegangen zu sein; allein auch für sie entstanden wohl finanzielle Schwierigkeiten, wenigstens haben die Genossen für 1485 ihre Beiträge nicht gezahlt und schrieb infolgedessen der Bergvogt am 11. Mai 1486 [2]) Turso die Belehnung mit der Hälfte nach dem deipsten allein zu. Turso hatte inzwischen eine neue Gewerkschaft zur Durchführung seiner Arbeiten ins Leben gerufen und ertheilt der Rath von Goslar mit Zustimmung der Bürgerschaft und der Belehnten dieser am 11. Mai 1486 [3]) die Belehnung mit „aller gerechtigkeit de eyn arfstolle von rechtswegen hebben schal na berchwerke unde stollenrechte dem deypsten tom besten to ewigen vromen den berg to bedrogende“. Wir können also aus dieser Belehnung ersehen, daß man infolge des tieferen Eindringens in den Berg die Entwässerung der Gruben durch eine neue Stollenanlage sicher zu stellen versuchte und deshalb der Stollengewerkschaft, die sich diesem neuen Unternehmen widmete, die erwähnte Gerechtigkeit ertheilte, ohne jedoch auf die Erhebung des Neunten zu verzichten, die ja nach dem späteren

[1]) Nr. 863—866 d. St. A.

[2]) Nr. 891 d. St. A.

[3]) Nr. 890 d. St. A.

Bergrecht jetzt eigentlich der neuen Gewerkschaft zugefallen wäre, falls ihr Unternehmen glückte. Letzteres scheint nun freilich nicht der Fall gewesen zu sein. Turso trat zunächst schon am 27. August 1487[1]) seine Rechte an einen Goslarer Bürger und dessen Genossen ab. Diese schlossen dann einen Vertrag über Anlage eines Richtschachtes, nachdem schon Turso am 22. April 1487[2]) einen solchen geschlossen hatte. Doch haben zahlreiche Streitigkeiten den Fortgang des Werkes gehindert; die mehrfachen Veränderungen in der Zusammensetzung der Gewerkschaft riefen diese hervor. Bald klagen Tursos erste Genossen, daß sie ihrer Theilhaberschaft ohne Urtheil entsetzt seien; bald ist unter seinen späteren Genossen Streit ausgebrochen; richterliche Entscheidungen erfolgen zu verschiedenen Malen, auch Vermittler versuchen den Streit beizulegen, wobei auch der Zweck der Stollenanlage dahin präcisiert wird, daß durch sie das Tiefste trocken gelegt werden soll, damit dort die Erzgewinnung ungehindert vor sich gehen kann. Der Rath soll, wenn das Werk vollendet ist, für jede Grube eine billige Entschädigung festsetzen, die sie an die Unternehmer zu zahlen hat. Erst im Jahre 1496 scheinen diese Streitigkeiten ihr Ende gefunden zu haben.[3])

Trotzdem haben die Unternehmer ihr Werk nicht bis zum Ende geführt, es mögen ihnen die Mittel zur Vollendung gefehlt haben, vielleicht war auch die Anlage von vornherein eine verfehlte. Wenigstens erscheint diese Vermuthung wohl berechtigt, da wir annehmen müssen, daß vor Beginn des 16. Jahrhunderts die Stadt Goslar resp. die gemeinen Gewerken, soweit die Antheile der Gewerkschaft nicht in der Hand ersterer bereits vereinigt waren, eine Stollenanlage begonnen oder fortgesetzt haben. Beweis hierfür ist einerseits, daß, wie bereits erwähnt, bei dem Ankauf des letzten Antheiles des Bisthums Verden 1531 auf den Kaufpreis 600 Gulden angerechnet werden, die der Rath vom Bischof wegen des Stollenbaues zu fordern hatte; anderseits eine Urkunde vom 4. April 1513[4]), laut derer ein Bürger Heinrich Mechtshusen, der am Bergbau stark betheiligt gewesen ist, dem Rathe von Goslar zur Verwendung für das allgemeine Beste, namentlich zur Anlage des neuen Stollens im Rammelsberge 500 Goslarsche Mark

---

[1]) Nr. 903 d. St. A.

[2]) Nr. 898 d. St. A.

[3]) Diese Streitigkeiten bilden den Gegenstand folgender Urkunden: Nr. 922 vom 10. November 1489, Nr. 926 vom 11. December 1489, Nr. 951 vom 15. September 1494 und Nr. 961 vom 12. Mai 1496.

[4]) Nr. 1072 d. St. A.

schenkt, die in zehn Jahresraten ausgezahlt werden sollen und die auch nach seinem etwaigen Tode in gleicher Weise aus seinem Nachlaß zu zahlen sind. Gewiß ein schönes Beispiel von Opferfreudigkeit im gemeinen Interesse und zugleich ein Beweis dafür, welche große Bedeutung man im Kreise der Sachverständigen und Betheiligten dem neuen Werke beimaß. Es scheint, als ob die Stollenanlage der heutige sogenannte obere Julius Fortunatus-Stollen ist, seine geringe Tiefe 26 Meter unter der heutigen Tagesfahrt, also 112 Meter unter Tage, zeigt am besten, wie wenig man damals noch in den Berg eingedrungen war. Der tiefe Julius Fortunatus-Stollen, welcher heute dem Wasser den tiefsten natürlichen Abfluß gewährt, wurde 1585 vollendet und liegt 80 Meter unter der Tagesfahrt[1]), während heute die größte erreichte Tiefe 300 Meter beträgt.

Erwähnt sei auch noch, daß im gleichen Jahre, am 15. März[2]), der Rath auf dem Vergleichswege Antheile an drei Gruben für 3000 Gulden erwarb; es wurden durch diesen Vergleich langwierige Streitigkeiten mit einer Wittwe Tyling beigelegt, welche noch im Besitze anderer Grubentheile war und blieb.

Wir können also wohl sagen, daß der Rath und die Gewerkschaft, soweit letztere noch existierte, der ersten der von uns oben erwähnten Aufgaben in vollem Maße nachgekommen sind, und nach Möglichkeit der Wiederkehr einer Katastrophe, wie sie im 14. Jahrhundert den Bergbau getroffen hatte, vorgebeugt war.

Ungünstiger dagegen lagen wohl die Verhältnisse bezüglich der anderen Gefahr, der erneuten Einflußnahme fremder Elemente. Freilich hatte der Rath, wie wir sahen, auch dieser gegenüber seine Politik mit möglichster Consequenz zur Durchführung gebracht und faktisch auch erreicht, was erreichbar schien. Er hatte die Antheile der Gewerkschaft so ziemlich alle in seine Hand gebracht, besaß selbst bedeutenden Antheil an den Gruben und hatte dafür gesorgt, daß die übrigen in den Händen von Goslarer Bürgern waren; er benutzte auch seine Hoheitsrechte, um die Bestimmungen, welche, wie die Gewährung von Vorkaufsrechten, geeignet waren, das Eindringen Fremder zu verhindern,

---

[1]) Siehe Wimmer, Vorkommen und Gewinnung der Rammelsberger Erze. In der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate, Bd. 25, 1877.

[2]) Nr. 1070 d. St. A. Beiläufig sei erwähnt, daß eine der damals erworbenen Gruben zu den vier Gruben gehörte, welche die Stadt bis zum Jahre 1820 besaß. Siehe Wimmer a. a. O.

wo es irgend anging, mit voller Energie durchzuführen. So kam es, daß die verwickelten Besitzverhältnisse doch allmählich wieder mehr vereinfacht waren; daß Konflikte zwischen dem Inhaber der Hoheitsrechte und der Gewerkschaft, welche ja in gewisser Weise ein Obereigenthum gleichfalls beanspruchte, immer mehr unmöglich wurden, da jene beiden Rechte wieder in einer Hand vereinigt waren, auch das Erbstollenrecht des Turso nicht zur Geltung kam, weil schließlich die Stadt und ihre wenigen zunächst noch vorhandenen Mitgewerken die Stollenanlage selbst durchführten. Die Belehnten waren Besitzer ihrer Gruben und Theile, so lange sie die ihnen nach den Verträgen und dem Bergrecht obliegenden Pflichten erfüllten; aber neue Belehnungen konnten unzweifelhaft wiederum nur noch von dem Rathe ausgehen, dem auch allein alle Heimfallsrechte jetzt zu Gute kommen.

Diese günstige Lage hat sich nun der Rath bestrebt möglichst aufrecht zu erhalten und alle Ansprüche, die hierzu dienen konnten, in einem neuen Bergwerksstatut von 1494 [1]) mit großer Schärfe geltend gemacht, welche letztere auffallen müßte, wenn die Ordnung in jenem Jahre wirklich erlassen worden wäre, da dann zur Zeit des Erlasses

[1]) Siehe Wagner, Corpus juris metallici, S. 1033 f. In der Einleitung, S. XXXII, bemerkt W. zu dieser Urkunde, sie sei ohne Datierung und erscheine ihm als eine Privatkompilation aus älteren Gesetzen oder ein Entwurf einer neuen Ordnung. Die Jahreszahl sei lediglich der ihm vorliegenden Abschrift entnommen. Doch falle die Zusammenstellung jedenfalls zwischen 1484 und 1516, da ein Receß von ersterem Jahre in ihr erwähnt werde und die folgende Urkunde 1516 entworfen sei. Die Frage, ob in der Urkunde eine wirkliche in Kraft getretene Ordnung vorliegt, läßt sich nicht sicher entscheiden, vielleicht ist sie nur eine motivierte Zusammenstellung der Rechtsverhältnisse und Rechtsansprüche, die bei der Ausarbeitung einer neuen Ordnung als Grundlage dienen sollte; immerhin giebt sie ein Bild, wie die Rechtsverhältnisse zur Zeit ihrer Niederschrift waren und sind die in ihr ausgesprochenen Anschauungen in der Hauptsache jedenfalls in der Ordnung von 1544 zum Ausdruck gelangt. Was die Datierung betrifft, so kann man das Jahr 1494 kaum als das Jahr der Niederschrift annehmen. Die Anschauungen, welche in der Urkunde zum Ausdruck gelangten, werden freilich schon lange in Rath und Bürgerschaft von Goslar geherrscht haben; allein, daß man ihnen Ausdruck gegeben hätte, ehe der Rath nicht die erheblichsten Theile der Gewerkschaft an sich gebracht hatte, ist wenig wahrscheinlich. Es wird deshalb das Jahr 1494 vielleicht der früheste Termin der Niederschrift sein, wenn diese während oder unmittelbar nach dem Abschluß der Verhandlungen mit Lüneburg erfolgte; doch ist ein späterer Termin eher wahrscheinlich, ja selbst ein Jahr nach 1511, dem Jahre, wo der Ankauf auch des Theiles des Grafen von Mansfeld erfolgte, dasjenige, welches vielleicht die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat. Da ein bestimmtes Jahr nicht festzustellen ist, werde ich das Statut als Ordnung nach 1494 citieren.

die Unterhandlungen mit Lüneburg wegen des Ankaufes seines Antheiles an der Gewerkschaft vielleicht im Gange oder bereits abgeschlossen waren, aber doch der Bischof von Verden und die Grafen von Mansfeld noch Theilhaber derselben waren. Möglich ist es, daß gerade der Streit mit ersterem die Geltendmachung dieser Ansprüche in dem Statut bewirkt hat. Schon in der Einleitung desselben wird der Berg geradezu ausschließlich für die Bürger und die Stadt in Anspruch genommen und jedes Eindringen Fremder in den Besitz und Bau des Berges als „Verwüstung der Nahrung der Stadt" bezeichnet, die man durch die folgenden Bestimmungen dann möglichst hindern will.

Charakteristisch ist außer dieser Einleitung übrigens vor allem auch, daß die Ordnung vom Rath und den Bürgern von Goslar ohne eingeholte Zustimmung der gemeinen Gewerken erlassen werden soll. Besonders bemerkenswerth ist ferner, daß der schon früher erhobene Anspruch wieder erhoben wird, jeder, der Grubentheile erhalten will, solle Bürger sein oder werden; wer von Goslar fortzieht, dessen Theile verfallen dem Rathe; die früher zugelassenen Fremden müssen Vorstände für ihre Theile ernennen, die zu Goslar wohnen, und sollen sich allen Vorschriften des Rathes gerade wie die Bürger fügen. Da aber diese Zulassung auf die Länge der Zeit der Stadt Schaden brachte, habe es der Rath mit großer Mühe dahin gebracht, daß nur Bürger mit Gruben belehnt wurden, doch sei man auch davon wieder abgegangen, was von neuem großen Schaden gebracht hätte und deshalb in Zukunft strengstens zu verhindern sei. Alle Erze sollten nur an Bürger verkauft werden, laut Inhalt alter Recesse und Briefe. Wer von Goslar fortzieht, soll seine Theile binnen Jahr und Tag an einen Bürger verkaufen, sonst verfallen sie dem Rathe; letzteres geschieht auch, wenn Auswärtige, welche Grubentheile erben, nicht binnen Jahr und Tag Bürger werden. In ähnlicher Weise sollen die Hüttenbesitzer verzeichnet werden, auch sie dürfen ihre Hütten nur an Bürger verkaufen. Die Gewerken und Belehnten sollen den Hutleuten und Steigern anbefehlen, daß gutes und schlechtes Gestein bereits im Berge von einander geschieden wird. Die Namen der eine jede Grube bauenden Gewerken sowie der von derselben zu zahlende Neunte und Zehnte sollen auf einer Tafel verzeichnet und danach dann die Theile beim Ausmessen der Erze u. s. w. gesondert werden. Die Grubenschreiber, Scheider, Steiger, und Hutleute sollen dem Rathe verpflichtet werden, daß sie richtig und nur in Gegenwart des Bergschreibers messen lassen. Die Theile dürfen endlich nur mit Wissen des Rathes und auf Grund einer Bescheinigung

des Bergrichters verpfändet werden, Zuwiderhandelnde verlieren ihre Theile. Im großen und ganzen können wir die Verordnung als eine Wiederaufnahme der Bestrebungen bezeichnen, die im Vertrage von 1407 ihren Ausdruck fanden, von denen man aber infolge der Nothlage des Bergbaues hatte abweichen müssen. Veränderungen der Verordnung sollen durch den Rath, die Bürgerschaft und Gilden erfolgen, jedoch nur mit Zustimmung der Gewerken und Belehnten. Übrigens ist die Vornahme derselben in den Schlußbestimmungen besonders erschwert, und war die Zustimmung der Gewerkschaft, oder wohl richtiger nach den früheren Vereinbarungen der Majorität der Gewerken insofern jedenfalls zu einer Formsache geworden, als unbedingt nach Erwerbung des Lüneburger Antheils der Rath von Goslar der ausschlaggebende Theilhaber der Gewerkschaft geworden war.

Allein die faktische Durchführung der in dieser Verordnung geltend gemachten Bestrebungen stieß auf erhebliche Schwierigkeiten. Dasjenige, was die Stadt bisher zur Sicherung ihres Alleinbesitzes erreicht hatte, war ja bedeutend, aber doch nicht ausreichend. Zunächst kommt in Betracht, daß die Antheile des Bisthums Verden und der Grafen von Mansfeld damals noch nicht erworben waren, wenn auch vielleicht ihre Erwerbung schon zu erhoffen war. Erstere gingen aber nur wiederkäuflich in den Besitz der Stadt über, konnten also jederzeit gegen Zahlung der Kaufsumme zurückverlangt werden, und das Gleiche war wenigstens unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen für die früher von Verden zu Lehen gegebenen Gruben der Fall. War diese Gefahr auch bei der starken Verschuldung des Bisthums und den verhältnismäßig hohen Kaufsummen nicht allzu groß und mochte vor allen Dingen von dem entlegenen Bisthum keine ernste Bedrohung der Stadt zu befürchten sein, so war doch eine andere viel ernstere Gefahr vorhanden. Auch ihre Hoheitsrechte über das Bergwerk besaß die Stadt nur widerruflich, auch sie konnten von den Erben der Vorbesitzer, den Braunschweiger Herzögen, gegen Erlegung der Pfandsumme jederzeit zurückgekauft werden.

Wurden aber diese Hoheitsrechte zurückgekauft, so bedeutete das eine sehr große Gefahr und einen beträchtlichen Verlust für die Stadt. Wir ersehen aus den Verhandlungen mit den Mitgewerken deutlich genug, daß es der Stadt oft genug nur in ihrer Eigenschaft als Inhaberin der Hoheitsrechte gelungen ist, ihre Forderungen durchzusetzen, verlor sie erstere, so konnte sie zunächst nicht erwarten, einem Bischof von Verden z. B. gegenüber ihre Ansprüche noch durchzusetzen.

Allein sie kam dann auch kaum noch in die Lage, z. B. Vorkaufsrechte an Grubentheilen oder Metallen für sich und ihre Bürger geltend zu machen, denn jene gesetzlichen oder Vertrags-Bestimmungen, welche ihre Ansprüche dieser Art zur Geltung brachten, hatte sie eben kraft ihrer Hoheitsrechte durchgesetzt. Aber im Interesse eines Herzogs von Braunschweig lag es sicher nicht, solche Bestimmungen, welche die Bewohner der Reichsstadt Goslar auf Kosten anderer, also auch seiner Unterthanen begünstigten, aufrecht zu erhalten; er erhob sicher sehr bald ähnliche Ansprüche, aber für sich und seine Unterthanen. Selbst wenn man dies zunächst nicht in Betracht ziehen wollte, so war schon der direkte materielle Verlust für die Stadt bedeutend genug. Der Zehnte und die Antheile am Kupferrauch u. s. w., die der Stadt kraft jener Hoheitsrechte zufielen, bedeuteten keine geringen Einnahmequellen in jener Zeit, wo der Bergbau Roherträge lieferte, wie wohl noch nie zuvor. Freilich erhielt ja die Stadt dann die Kaufsumme von 829 Mark zurück; allein wie konnte das in Betracht kommen gegenüber dem Entgang jener großen Einnahmen, die vielleicht in kürzester Zeit die Höhe jenes Kapitals erreichten. Schließlich kam auch noch in Betracht, daß durch den Rückkauf jener Hoheitsrechte die Herzöge die Jurisdiction über viele Bewohner der Stadt wenigstens in Bezug auf ihre wichtigsten Besitz- und Erwerbsverhältnisse erhielten.

Jene Gefahr des Rückkaufs war aber durchaus keine fernliegende. So lange der Bergbau in Verfall war und der Zehnte keine oder nur geringe Einkünfte brachte, war für die Herzöge kein Anlaß vorhanden, ihre verpfändeten Hoheitsrechte wieder einzulösen. Die Einnahme war eine zweifelhafte, der Machtzuwachs jedenfalls auch nicht ins Gewicht fallend, da wohl eine Erwerbung der Stadt selbst damals kaum noch möglich erschien, zumal sich auch die Machtverhältnisse nicht gerade zu Gunsten der Herzöge verschoben hatten. Dies wurde nun freilich anders, als seit dem Jahre 1456 die Erträge aus dem Bergbau stetig stiegen und durchaus gesichert erschienen. Jetzt trat für den Ertrag des Zehnten und die Pfandsumme das umgekehrte Verhältnis ein, wie früher, jener war jetzt im Vergleich zu dieser sehr bedeutend geworden, also ein großer Anreiz zur Einlösung vorhanden. Aber in den ersten Jahren war die Lage des herzoglichen Hauses wohl kaum dazu angethan, dieselbe zu ermöglichen. Wir haben bereits gesehen, daß der Stadt Goslar die Erreichung ihres Zieles wesentlich durch die Zersplitterung des Besitzes des Welfenhauses, infolge der vielfachen Erbtheilungen, sowie durch die fortwährenden Streitigkeiten unter den Mit-

gliedern desselben, erleichtert wurde. Dieser Zustand war nun um die Mitte des 15. Jahrhunderts keineswegs gehoben, immerhin begann um diese Zeit eine etwas größere Consolidation. Im Jahre 1463 starb die Linie zu Göttingen aus, deren Begründer, Albrecht und Ernst, ihrer Zeit den halben Zehnten, ihr Erbtheil, an die Herren von Gowische und später die Stadt Goslar rückkäuflich zu Lehen gegeben hatten, und ihre Ansprüche kamen an das mittlere Haus Braunschweig (Wolfenbüttel), speciell an Herzog Wilhelm den Älteren; die Ansprüche auf die andere Hälfte des Zehnten blieben vorläufig noch in dem Besitz der Linie zu Grubenhagen.[1])

Der eben erwähnte Herzog Wilhelm kündigte nun am 15. Juli 1477[2]) den Zehnten und das Gericht, welche die Stadt von seinen Vorfahren rückkäuflich bekommen hätte, und worauf er durch Erbrecht Ansprüche erworben habe, indem er zugleich die Rückzahlung der Kaufsumme in Aussicht stellte. Einen Erfolg hatte diese Kündigung zunächst nicht; derselbe wurde wohl in erster Linie dadurch vereitelt, daß Herzog Wilhelm überhaupt kein Recht besaß, den ganzen Zehnten einzulösen, sondern nur Ansprüche auf die Hälfte desselben hatte, da die Grubenhagener Linie ihre Rechte auf die andere Hälfte durchaus nicht aufgegeben hatte. Es kann auch sein, daß eine gewisse Rücksichtnahme auf die Mitgewerken der Stadt, zu denen damals noch die Bischöfe von Verden und Hildesheim, die Stadt Lüneburg und die Grafen von Mansfeld gehörten, den Herzog hinderte, seine Ansprüche gar zu energisch geltend zu machen, vielleicht beabsichtigte er dies auch durchaus nicht, sondern wollte lediglich auf die Stadt einen gewissen Druck ausüben, um aus ihren Einkünften seine leeren Kassen zu füllen. Dieses Bestreben scheint auch nicht ganz erfolglos gewesen zu sein, wenigstens erhielt Herzog Wilhelm[3]) ein Darlehen von 1000 Gulden von der Stadt, dessen Betrag zu der Rückkaufssumme geschrieben werden sollte. Übrigens scheinen sich die Verhandlungen über diese Kündigung längere Zeit hingezogen zu haben, die Stadt wird nicht allzubereitwillig gewesen sein, sich einen Besitz, den sie seit 100 Jahren gehabt hatte, und der endlich nach vielen Mühen und Verlusten seit einigen Jahren anfing, einen bedeutenden Ertrag zu liefern, für eine geringe Summe wieder

[1]) Die allgemein geschichtlichen Daten, welche sich auf die Geschichte des Welfenhauses beziehen, sind der „Geschichte von Braunschweig und Hannover von O. v. Heinemann“ entnommen.

[2]) Nr. 860 d. St. A.

[3]) Nr. 1147 d. St. A.

abkaufen zu lassen; sie wird die Rechtsansprüche des Herzogs bestritten haben, und dieselben nur zögernd für die Hälfte, für die sie unzweifelhaft waren, anerkannt haben. Eine Regelung scheint überhaupt zu Herzog Wilhelms Lebzeiten nicht erfolgt zu sein, doch haben seine Söhne und Erben, Wilhelm und Friedrich, die Kündigung zurückgezogen, nachdem ihnen von der Stadt noch einige Vortheile gewährt sind; wenigstens darf man dies wohl aus dem Schutzvertrage entnehmen, den die Stadt am 15. Juni 1483[1]) mit ihnen abschloß. Die Herzöge nahmen sie nach demselben auf zehn Jahre in ihren Schutz, erhielten dagegen aber für diese Zeit von der Stadt jährlich 50 Mark ausgezahlt und empfingen außerdem das Recht, von einer gewissen Anzahl von Hütten eine bestimmte Abgabe zu erheben.

Jedenfalls war der erste Versuch der Herzöge, den Zehnten wieder zu erwerben, gescheitert, die Stellung und die Mittel der Stadt hatten sich bewährt, und mochte ihr Rath hoffen, daß seine reichen Einnahmen ihm auch später die Mittel verschaffen würden, erneute Versuche mit gleichem Erfolge zurückzuweisen.

Indessen suchten auch die Herzöge ihre Stellung zu verbessern, um bei einem etwaigen späteren Versuch ihr Rückkaufsrecht mit mehr Erfolg geltend zu machen. Wir haben vorhin als einen der Gründe, welche jenen ersten Versuch voraussichtlich scheitern ließen, die Thatsache erwähnt, daß die Ansprüche des herzoglichen Hauses nicht in einer Hand vereinigt waren, sondern zwei verschiedenen Linien zu gleichen Theilen zukamen; dadurch war natürlich das Vorgehen sehr erschwert, um so mehr, als bei der großen Zersplitterung des Besitzes der Grubenhagener Linie auch deren Anrecht auf die Einlösung des halben Zehnten weiter getheilt oder es wenigstens zweifelhaft war, wem es eigentlich zukam. Diesem Übelstande wurde jetzt abgeholfen, die Ansprüche auf den Zehnten wurden in einer Hand vereinigt; unter welchen Bedingungen und in welcher Weise diese Vereinigung erfolgte, läßt sich freilich nicht ermitteln. Jedenfalls zeigten am 13. März und 24. April 1496[2]) der Herzog Heinrich von Grubenhagen und seine Vettern Philipp und Erich der Stadt Goslar an, daß sie die Ansprüche, welche sie auf Einlösung des halben Zehnten und Gerichts besäßen, auf Herzog Heinrich den Älteren von Wolfenbüttel übertragen hätten und dieser also die gesammten mehrfach genannten Ansprüche des Hauses in seiner Hand vereinigte.

---

[1]) Nr. 880 d. St. A.

[2]) Nr. 959 und 960 d. St. A.

Jedenfalls war damit für die Stadt die Gefahr bedeutend näher gerückt, daß ihr die Hoheitsrechte über den Bergbau wieder entrissen wurden, und sie dadurch von neuem vor die oft erwähnte Existenzfrage gestellt war, in demjenigen Augenblicke, als sie das fortwährend erstrebte Ziel nahezu erreicht zu haben schien und sie glauben konnte, ihre Aufgabe würde in Zukunft nur noch in Sicherung des Erworbenen zu bestehen haben. Freilich kam dabei in Betracht, daß trotz und durch alle erwähnten Erfolge ihre Stellung in manchen Beziehungen ungünstiger geworden war; materiell war sie der Macht der Herzöge unzweifelhaft nicht gewachsen und konnte nur hoffen, die alte Stellung ihnen gegenüber behaupten zu können, wenn es entweder gelang, die alten Streitigkeiten unter den verschiedenen Linien des Welfenhauses zu benutzen, oder wenn sie sich anderweitig Sicherheit gegen die andrängende Macht des Gegners verschaffte und den Schutz anderer Mächtiger erlangte, die ihr selbst nicht gefährlich werden konnten, weil sie nicht ihre unmittelbaren Nachbarn waren. Konnte die Stadt nun auch hoffen, auf diese Weise Schutz gegen widerrechtliche Angriffe und Ansprüche der Herzöge zu erlangen, so ließ sich anderseits aber nicht verkennen, daß der Anspruch der Herzöge auf Zehnten und Gericht wohlberechtigt war und einer Kündigung des Kaufvertrages kein begründeter Einwand entgegengestellt werden konnte, sobald die betreffende Kaufsumme zurückgezahlt wurde, und diese war sowohl im Vergleich zu den hohen Erträgen des Zehnten in den letzten Jahren, als auch absolut betrachtet ziemlich gering und deshalb verhältnismäßig leicht aufzubringen. Unbedingt mußte die Stadt also versuchen, entweder die Wiedereinlösung in irgend welcher Weise zu erschweren, oder ihren Besitz an Gruben, wenigstens der Hauptsache nach, in einer Weise sicher zu stellen, daß sie ihn auch dann behaupten konnte, wenn ihr die Hoheitsrechte verloren gehen sollten. Sie ist nun auch in jeder dieser beiden Richtungen bestrebt gewesen, ihre Stellung zu verbessern, so daß man dem Rathe jedenfalls nicht den Vorwurf machen kann, er habe der drohenden Gefahr gegenüber die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln unterlassen; freilich sollten alle diese Anstrengungen erfolglos bleiben; doch ist dies darauf zurückzuführen, daß durch die allgemeinen politischen Verhältnisse einerseits die Gegnerschaft zwischen der Stadt und den Herzögen eine Verschärfung erfahren hat und anderseits auch die Machtstellung des letzteren nicht unbedeutend gestärkt wurde.

Was zunächst den oben zuletzt erwähnten Punkt betrifft, so haben wir bereits verschiedentlich gesehen, daß das Bestreben der Stadt dahin

ging, den Besitz der Gruben, die Theilnahme an der Gewerkschaft sich und ihren Bürgern zu sichern, ein Vorkaufsrecht für diese Theile, sowie das alleinige Recht, Erze und Metalle zu kaufen, von ihr beansprucht wurden, oder sie wenigstens verlangte, daß Fremde, die in den Besitz von Grubentheilen kämen, das Bürgerrecht in der Stadt erwürben. Wir fanden diese Forderungen, die in den Verträgen und Ordnungen des 15. Jahrhunderts in verschiedenartiger Formulierung bald schärfer betont, bald in Rücksicht darauf, daß man der Hülfe fremder Kapitalisten und Techniker bedurfte, gemildert wiederkehrten, zuletzt in voller Schärfe wiederum ausgesprochen in der Bergordnung nach 1494. Während wir bisher alle jene Forderungen als einen Ausfluß der in dem Besitze der Stadt befindlichen Berghoheit ansehen mußten, so erhalten jene Ansprüche in einem Privileg Kaiser Maximilians vom 6. October 1497 [1]) eine Bestätigung, durch die sie der Stadt gewissermaßen unabhängig von der Berghoheit zugebilligt werden. Jetzt wird der Stadt vom Kaiser das Recht verliehen, daß niemand Berg- und Hüttenwerk erwerben kann, ohne das Bürgerrecht in ihr zu haben und ohne sich alle den Verpflichtungen in Bezug auf den Verkauf der Erze und Metalle zu unterwerfen, die den Bürgern obliegen; die Theile derjenigen, welche sich diesen Bedingungen nicht unterwerfen, darf der Rath ohne weiteres ankaufen. Es wird also durch dieses Privileg ganz allgemein der Gruben- und Hüttenbesitz an den Erwerb oder Besitz des Bürgerrechtes in Goslar geknüpft, und dadurch selbst für den Fall eines etwaigen Verlustes der Regalrechte doch der Besitz des Bergwerkes und das Vorkaufsrecht der Erze der Stadt und ihren Bürgern gesichert, wodurch also ein wesentliches Ziel der städtischen Politik auf alle Fälle erreicht schien.

Wenn wir oben als ein weiteres Hülfsmittel der Stadt die Möglichkeit erwähnten, dieselbe könne die Rückerwerbung des Zehnten erschweren, so war damit selbstverständlich nicht etwa die Vorbereitung zur Anwendung von Gewalt gemeint, diese war ja schon an und für sich für die Stadt durch die politischen Machtverhältnisse ausgeschlossen. Sehr wohl war es dagegen möglich, daß die Stadt dasjenige Mittel zur Anwendung brachte, welches wir schon verschiedentlich erwähnten und das auch bereits einige Male von ihr mit gutem Erfolg gebraucht war; sie konnte versuchen, ihre reichen Einkünfte aus dem Bergwerk zu verwenden, um dasselbe dauernd in ihrem Besitz zu erhalten. Die Gefahr des Rück-

[1]) Nr. 968 d. St. A.

kaufs von Zehnten und Gericht war wesentlich, wie wir sahen, dadurch bedingt, daß der Ertrag des Pfandobjektes und die Pfandsumme in damaliger Zeit außer jedem Verhältnis zu einander standen; da lag der Gedanke jedenfalls außerordentlich nahe, hierin ein anderes Verhältnis herzustellen, den Herzögen Darlehen zu gewähren, deren Beträge eine Erhöhung des Pfandschillings darstellten und die bei der etwaigen Einlösung des Zehnteu zurückgezahlt werden mußten. Von diesem Mittel hat die Stadt fleißigen Gebrauch gemacht und die fortwährende Geldnoth der Herzöge der verschiedenen Linien erleichterte ihr ein derartiges Vorgehen außerordentlich. Zunächst hatten die Herzöge der Grubenhagener Linie, bereits ehe sie ihre Ansprüche an dem Zehnten und Gericht an die Wolfenbütteler Linie abtraten, mehrere nicht unbeträchtliche Darlehen in der Höhe von zusammen 2660 Gulden [1]) erhalten, die alle nach dem Wortlaut der betreffenden Verträge als Erhöhung der Pfandsumme angesehen wurden; es ist jedenfalls anzunehmen, daß diese Schulden dann auf die Wolfenbütteler Linie übergingen, als diese die gesammten Ansprüche auf Einlösung des Pfandobjektes erwarb. Aber auch die Herzöge dieser Linie hatten große Geldbedürfnisse. Die fortwährenden Kämpfe Heinrichs des Älteren haben für Goslar vor allem dadurch Bedeutung, daß sie ihn vielleicht mit veranlaßt haben, bedeutende Anleihen bei der Stadt aufzunehmen. Schon im Jahre 1497 [2]) hat er Darlehen im Gesammtbetrage von 10200 Gulden erhalten, um diese Summe sollte der Pfandschilling erhöht werden; es scheint, als ob diese ersten Darlehen mit der Erwerbung des Grubenhagener Antheils in Verbindung stehen, die im Jahre zuvor erfolgte; vielleicht hatte der Herzog bei dieser Gelegenheit mit einer Kündigung gedroht. Im Jahre 1503 [3]) erhielt er ein weiteres

[1]) Die beglaubigten Abschriften Nr. 1148 und 1153a d. St. A. beweisen, daß die Grubenhagener Herzöge 1493 zu einem älteren Darlehen von 500 Gulden noch 1760 Gulden hinzu erhielten. Außerdem hat Herzog Heinrich von Grubenhagen 1490 weitere 400 Gulden erhalten.

[2]) Nr. 1152 d. St. A.

[3]) Nr. 1130 d. St. A. In dieser Urkunde verspricht der Herzog der Stadt noch besondere Vortheile in seinen Forsten. Es sei hier erwähnt, daß die Einlösung des Zehnten und Gerichts zugleich mit dem Rückkauf verschiedener Forsten erfolgte; die Stadt hatte wohl hauptsächlich, um für den großen Bedarf des Bergbaues und der Hütten an Holz und Holzkohlen unabhängiger gestellt zu sein, nach und nach große Wälder in der näheren und weiteren Umgebung, meist auch von den Herzögen der verschiedenen Linien, wiederkäuflich erworben; möglich ist, daß auch der Wunsch, ein größeres eigenes Gebiet zu besitzen, hierbei mitsprach. Auch über die Wieder-

Darlehen von 7000 Gulden, die natürlich als Erhöhung der Pfandsumme dienen und mit jener gleichzeitig bei einer etwaigen Einlösung des Zehnten zu zahlen waren, außerdem mußte der Herzog jetzt aber versprechen, sein Rückkaufsrecht niemandem abzutreten, nur für ihn und seine Erben sollte es in Kraft bleiben. Im gleichen Jahre erhielt er übrigens noch ein Darlehen von 3000 Gulden[1]) und im Jahre 1507 ein solches von 6210 Gulden[2]); beide Summen bildeten wiederum eine Erhöhung des Pfandschillings. Dieser war also in der kurzen Zeit von zehn Jahren um mehr als 26000 Gulden, also ein vielfaches seines ursprünglichen Betrages von 829 Mark, erhöht worden, woraus sich leicht Schlüsse auf die gesteigerte Ergiebigkeit des Zehnten ziehen lassen. Übrigens hat auch sein Sohn Heinrich der Jüngere 1518[3]) ein Darlehen von 1000 Gulden unter gleichen Bedingungen erhalten. Ein Schutzgeld von jährlich 400 Gulden, welches letzterer laut eines Vertrages vom 20. Juli 1519[4]) auf zehn Jahre erhielt, und für das er die Stadt in ihren Rechten und Privilegien zu schützen versprach, bedarf hier insofern der Erwähnung, als es eine neue Form jener Versuche darstellt, die Berghoheit der Stadt zu erhalten; die Gewährung einer jährlichen Rente soll den Herzog bewegen, die Stadt ungestört in ihrem Besitz zu lassen.

Immerhin mochte aber dem Rathe der Schutz der Herzöge von Braunschweig allein nicht zuverlässig genug erscheinen, und sah er sich deshalb schon zeitig auch nach anderen Schutzherren um, die ihm eventuell gegen jene und deren Ansprüche wirklich Schutz verleihen konnten. So nahm der Landgraf Wilhelm von Hessen am 21. Septbr. 1501[5]) die Stadt und ihren Besitz an Berg- und Hütttenwerken in Schutz gegen Zahlung eines jährlichen Schutzgeldes von 200 Gulden. Ein

---

einlösung dieser Forsten haben sich dann später Streitigkeiten entsponnen. Hängt so auf der einen Seite diese Frage auf das engste mit der Frage über den Rückkauf der Berghoheitsrechte zusammen, so hat sie doch anderseits direkt nichts mit ihr zu thun. Es mag deshalb hier die gelegentliche Erwähnung genügen. Übrigens war auch dieser Besitz an Forsten ein höchst beträchtlicher; die heutige Stadtforst, die eine Fläche von cira 30 qkm bedeckt, bildete nur einen kleinen Theil desselben.

[1]) Nr. 1133a d. St. A.

[2]) Nr. 1128 d. St. A.

[3]) Nr. 1131 d. St. A.

[4]) Nr. 1108 d. St. A.

[5]) Nr. 990 d. St. A.

weiterer derartiger Schutzvertrag ist am 16. Juli 1513 [1]) mit dem Grafen von Hohenstein geschlossen.

Wenn wir früher erwähnten, die Grubenhagener Linie habe ihre Ansprüche auf Zehnten und Gericht im Jahre 1496 an Heinrich den Älteren von Wolfenbüttel abgetreten, so stehen hiermit einige Urkunden des Jahres 1509 [2]) im Widerspruch; freilich gilt dies nicht von dem am 14. August auf 10 Jahre mit Herzog Philipp abgeschlossenen Schutzvertrage, wohl aber von zwei vom 9. October des Jahres datierten Urkunden. In der ersten derselben bekennt Herzog Philipp, daß durch erfolgte Verhandlungen die Streitigkeiten, welche zwischen Goslar und ihm in Bezug auf Gericht und Zehnten des Rammelsberges und einige Forsten bestanden hätten, nun in der Hauptsache beseitigt seien. Der Grund, weshalb die Eintracht wieder hergestellt ist, geht aus der zweiten Urkunde hervor, in der Herzog Philipp und Herzogin Elisabeth bekennen, daß sie 2000 Gulden vom Rathe empfangen haben, die Hälfte derselben wird als Erhöhung der Pfandsumme, welche auf ihren Antheilen des Forstes und ihrer Hälfte des Zehnten und Gerichtes ruhte, angesehen. Es geht hieraus hervor, daß Herzog Philipp, trotzdem auch er seine Ansprüche auf Zehnten und Gericht an die Wolfenbüttler Linie abgetreten hatte, dieselben jetzt doch wiederum in unzweifelhafter Weise für sich geltend gemacht hat. Was ihn hierzu veranlaßte, erscheint fraglich, vielleicht war ihm die Entschädigung, welche er etwa für Abtretung seiner Rechte erhalten sollte, nicht vollständig gezahlt, oder es waren, wie das häufig geschah, Streitigkeiten zwischen den Vettern der verschiedenen Linien entstanden, die ihn zur Wiederaufnahme seiner Ansprüche veranlaßten; es ist auch möglich, daß ihn der Rath von Goslar geradezu zur Wiederaufnahme derselben bewogen hat, da er hoffen konnte, bei Fortdauer der Theilung der Ansprüche auf Zehnten und Gericht beides sicherer für sich behalten zu können.

Jedenfalls haben jene Ansprüche nicht aufs Neue dauernd geltend gemacht werden können, denn in allen Urkunden der nächsten Jahre tritt die Wolfenbüttler Linie als Inhaberin der gesammten Ansprüche auf; wohl aber ist später in den Streitigkeiten, die sich an die Einlösung des Zehnten knüpften, verschiedentlich von Seiten der Stadt geltend gemacht, daß diese Linie überhaupt nicht zur Einlösung des Ganzen berechtigt sei.

1) Nr. 1073 d. St. A.

2) Nr. 1052—1054 d. St. A.

Immerhin können wir feststellen, daß die Thätigkeit des Rathes, welche zum Zweck hatte, der Stadt die wichtigen Hoheitsrechte über das Bergwerk zu sichern, durchaus nicht erfolglos gewesen war. Die Pfandsumme, welche bei einer etwaigen Einlösung gezahlt werden mußte, war sehr beträchtlich erhöht und diese dadurch unbedingt erschwert; weiter waren aber auch, falls der Verlust der Rechte unvermeidlich sein sollte, eine Reihe von Schritten gethan, die ihn ziemlich unschädlich für die Stadt machen konnten. Die Ausgestaltung der Bergordnungen, die Erlangung des kaiserlichen Privilegs von 1497 und nicht zuletzt die früher besprochene Vereinigung des ganzen Besitzes an Gruben und Grubentheilen, sowie der gesammten Theile der Gewerkschaft in den Händen theils der Stadt, theils ihrer Bürger, sind in dieser Richtung zu nennen, so daß die Stadt selbst für den immerhin weniger wahrscheinlich gewordenen Fall des Rückkaufes, doch in Bezug auf die materielle Ausbeutung der Mineralschätze und auch in Bezug auf ihre Selbständigkeit, die ja in gewisser Weise durch die Unterwerfung des Rathes und der Mehrzahl ihrer Bewohner unter das Berggericht eines Landesfürsten gefährdet erschien, doch so weit als es möglich war, sicher gestellt war.

Bei dieser Sachlage war nur durch Anregungen von außen her eine Änderung des bestehenden Verhältnisses zu erwarten, um so mehr, als der Herzog und die Stadt in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts auf relativ freundschaftlichem Fuß zu einander standen, was freilich zum Theil dadurch mit bedingt sein mag, daß die Aufmerksamkeit und Kräfte des Herzogs anderweitig stark in Anspruch genommen waren. Für den letzteren kam übrigens auch in Betracht, daß ihm durch die Darlehen, welche ihm die reiche Stadt in ihrem eigenen Interesse gewähren mußte, besser gedient war, da seine finanziellen Bedürfnisse infolge der fortdauernden Kämpfe, in die er verwickelt war, stets sehr große gewesen sind, als wenn er sie, um seine Einnahmen vielleicht etwas zu vergrößern, in das Lager seiner schon so genügend zahlreichen Feinde trieb und damit wenigstens zunächst jede materielle Unterstützung von dorther verlor.

In der That kam der Anstoß, der den Herzog zu der Kündigung des Zehnten veranlaßte, wesentlich von außen. Ereignisse, die zunächst mit Goslar nichts zu thun hatten, veranlaßten ihn zu derselben und die Stellung, die er der Reformation gegenüber einnahm, bewog ihn dann zu weiteren Feindseligkeiten.

Herzog Heinrich der Jüngere war wie sein Vater ein sehr unruhiger Herr, Kampf und Streit haben seine ganze Regierungszeit ausgefüllt. Schon in seinen ersten Regierungsjahren war er in die 1519 beginnende Hildesheimer Stiftsfehde verwickelt, die mehrere Jahre hindurch einen erheblichen Theil von Nordwestdeutschland verwüstete. Heinrich und seine Verbündeten erlitten in dieser Fehde zunächst freilich mannigfache Niederlagen und herbe Verluste; als aber schließlich der Kaiser eingriff und über den Bischof von Hildesheim die Reichsacht verhängte, mit deren Vollstreckung dann Heinrich betraut wurde, erzielte letzterer und seine Verbündeten einen bedeutenden Erfolg. Der Vertrag, den sie zu Quedlinburg am 13. Mai 1523 mit dem Hildesheimer Domkapitel abschlossen, brachte dem Bisthum den Verlust des größten Theiles seines Gebietes, von dem Heinrich ein beträchtliches Stück zufiel. Wahrscheinlich ermuthigte dieser Erfolg Heinrich zu weiterem Vorgehen; daß dieses sich gegen Goslar richtete, war um so näher liegend, als infolge der neuen Erwerbungen dasselbe jetzt völlig von Heinrichs Gebiet umschlossen war. Möglich ist es, daß er den Plan Heinrich des Löwen zu verwirklichen hoffte und sein Streben auch auf Unterwerfung der Stadt ging. Jedenfalls kündigte er zunächst im Jahre 1525 den Rückkauf des Zehnten und Gerichts am Rammelsberge an, ebenso wie die Einlösung der verpfändeten Forsten; vielleicht hatte ihm der günstige Ausfall der Stiftsfehde die erforderlichen Mittel verschafft. Die Stadt gab natürlich diesen Besitz nur ungern auf; allein gegenüber der Machtstellung des Herzogs und dem unzweifelhaften Rechte, das ihm wenigstens für die wichtigste seiner Forderungen sicher zur Seite stand, mußte sie sich wohl oder übel fügen und sich darauf beschränken, ihre Gegenforderungen im vollen Umfange geltend zu machen oder zu weitgehende Verlangen des Herzogs zurückzuweisen. Die Verhandlungen hierüber haben das ganze Jahr 1526[1]) ausgefüllt, sind aber doch ohne ernstliche Verwickelungen abgegangen. Höchstens scheinen zunächst einige Konflikte dadurch entstanden zu sein, daß der Herzog sofort einen eigenen Bergbau an dem dem Rammelsberge gegenüber liegenden Herzberge begann, was ihm die Stadt nicht gestatten wollte, wenigstens deutet hierauf eine Urkunde[2]) hin, laut derer

---

[1]) Vom 11. Mai und 27. August 1526 sind die zahlreichen notariell beglaubigten Abschriften datiert, welche die Stadt von den auf ihre Rechte am Bergbau bezüglichen Urkunden, sowie denjenigen, welche ihre Forderungen an den Herzog betrafen, anfertigen ließ.

[2]) Nr. 1131a d. St. A.

am 4. August 1526 der Rath und die Gewerken des Herzberges dem Steiger Jost Koler aufgeben, er solle nicht an dem Herzberge bauen und arbeiten lassen, da dieser im Gebiete der Stadt liege und ihr seit unvordenklicher Zeit gehöre.

Lag hierin schon ein Keim zu Verwickelungen, so brachte das nächste Jahr noch ernstere Dinge. Freilich ist es nicht möglich, hierüber zu voller Klarheit zu kommen, weil die Nachrichten sich in der Hauptfrage direkt widersprechen. Eine im Goslarer Archiv erhaltene kurze Urkunde vom 14. Februar (Valentinstage) 1527[1]) besagt, daß der Herzog die zwei Hälften des Zehnten am Rammelsberge mit dem Gericht und allen Rechten und Nutzen, die dazu gehören, vom Rathe zu Goslar zurückgekauft habe, man müsse ihm jetzt als Zehnten den 13. Korb, wie es von Altersher gehalten sei, zahlen. Ganz anders lautet die Bestimmung dagegen in einer vom gleichen Tage datierten Urkunde, die als „Bergfreiheits-Patent für den Rammelsberg v. J. 1527" von Meyer als Nr. VIII des Anhanges zu seiner Bergwerksverfassung des Harzes abgedruckt ist. Hier lautet die entscheidende Stelle: „Und uns wie gebürlich. Den zehenden sturze und ander unser gerechtigkeit in unsere Cameren uberanthworthen söll." Es ist hiernach unzweifelhaft, daß der Herzog einen wirklichen Zehnten beansprucht und kann man auch entschieden annehmen, daß dieser nicht nur von neuen Gruben, sondern auch den bereits im Betrieb befindlichen erhoben werden soll. Weiter ernennt der Herzog eine Reihe von Beamten für die Verwaltung des Bergwerkes, darunter einen Bergmeister und Bergrichter und erläßt zugleich noch einige tiefeinschneidende bergrechtliche Vorschriften; die wichtigste ist folgende: „All die weyl wir auch erkennen, dass unseren Landen und lewthen, Und sonderlich dem gemeynen armen man, die sich bey dem Berchwerck enthalten, mergklicher nutz, Und zcunehmung irer narung will erfolgen. Woe man eynem yeden Bergkwerck zcu pawen vergönnet, Derhalben so wöllen wir, ein frey bergkwerk haben Und eynem yeden, der bergkwerck pawen will, dem soll es gestatt und vergönt sein, Woe es nit vor verlyehen ist, Doch das er dasselbe bey unserm Bergkvoget (gleichbedeutend mit dem Bergmeister oder Bergrichter), nach vermög unserer Ordenung zu

[1]) Nr. 1155 d. St. A. Da diese Urkunde mit dem vom gleichen Tage datierten Patente im Widerspruch steht, wird man nicht umhin können, hier eine Fälschung anzunehmen und wird diese wohl die Urkunde betreffen, da unzweifelhaft feststeht, daß der Herzog den vollen Zehnten sehr bald nach dem Rückkauf beansprucht hat.

lehen emphahe." Außerdem beansprucht der Herzog noch das Recht des Metallankaufes gegen Baarzahlung. Wir sehen also, daß, selbst abgesehen von der Erhöhung der Abgabe, der Herzog eine Politik verfolgte, die den Interessen der Stadt direkt zuwider lief, freilich auch völlig, wenigstens in den wesentlichen Punkten, denjenigen Ansprüchen entsprach, die sie selbst erhoben hatte, als sie noch im Besitze der Hoheitsrechte war; sie hatte dieselben damals benutzt, um den Bergbau für sich und ihre Bürger zu monopolisieren, während der Herzog jetzt dieselben Rechte beanspruchte, aber in Aussicht stellte, dieses Recht an jeden zu übertragen, der es wünschte und die entsprechenden Abgaben zahlte. Der Widerspruch, der zwischen beiden Urkunden bezüglich des Zehnten besteht, läßt sich, wenn man beide für echt halten müßte, nicht lösen, selbst an Doppelzüngigkeit, die ja in der Politik nicht nur in damaliger Zeit zu den erlaubten Dingen gerechnet wurde, zu denken, ist kaum zulässig.

Ehe wir auf die weitere Betrachtung der Entwickelung des Streites eingehen, wird es erforderlich sein, die rechtliche Begründung der Ansprüche beider Theile zu erörtern. Goslar bekämpfte nämlich die Forderungen des Herzogs sofort. Es wird dies um so mehr nöthig sein, als von vielen, unter anderen von Dohm, in dem mehrfach erwähnten Aufsatze, die Ansprüche des Herzogs als völlig ungerechtfertigt bezeichnet werden, was sich wohl nicht in jeder Hinsicht als richtig erweisen dürfte.

Zunächst wird erforderlich sein, nochmals festzustellen, welche Veränderungen die Rechte an den streitigen Objekten durchgemacht haben. Wir haben schon gesehen, daß ursprünglich sämmtliche Hoheits- und Besitzrechte in den Händen des Reiches waren, auch nachdem das Reich letztere vollständig vergeben hatte, behielt es erstere unzweifelhaft, so daß sie, vor allem auch die gerichtlichen Funktionen, nur von kaiserlichen Beamten wohl dem Vogte resp. seinen Unterbeamten ausgeübt wurden; auch das Recht, Abgaben zu erheben, stand ihm allein zu, wahrscheinlich war dies indessen für die einmal vergebenen Gruben insofern eingeschränkt, als von ihnen nur die bei der Belehnung festgestellte Abgabe des 13. Korbes erhoben werden konnte. Auch die Belehnung mit Grubenbesitz erfolgte durch den betreffenden kaiserlichen Beamten. 1235 ertheilte dann Friedrich II. Herzog Otto von Braunschweig „decimas Goslariae Imperio pertinentes" als Lehen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Belehnung sich nicht auf das Recht der Zehnterhebung beschränkte, sondern auf die gesammten Hoheits-

rechte des Reiches erstreckte. Wir haben gesehen, daß diese unzweifelhaft längere Zeit hindurch von den Herzögen von Braunschweig ausgeübt sind. Als zweifelhaft kann dagegen betrachtet werden, ob diese Verleihung sich auf den Rammelsberger Bergbau beschränkte. Der Wortlaut der Urkunde läßt jedenfalls auch die weitere Deutung zu, daß die gesammten von der kaiserlichen Vogtei resp. Kammerverwaltung zu Goslar ausgeübten Hoheitsrechte in Bezug auf den Bergbau übertragen sind. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß um jene Zeit bereits in anderen, jener Verwaltung unterstehenden Gebieten Bergbau betrieben wurde [1]) und der von diesen Gruben gezahlte Zehnten also in die Belehnung einbegriffen war. Es erscheint also die Annahme jedenfalls zulässig, daß dem Herzoge damals die Regalrechte für ein weiteres Gebiet im Harze übertragen sind. Im Jahre 1359 haben dann die Herzöge von Braunschweig die Sechsmannen mit dem Zehnten, Gericht und allem Nutzen aus dem Rammelsberge belehnt, freilich sich das Rückkaufsrecht vorbehalten.

Sie haben also diesen die gesammten Regalrechte am Rammelsberge resp. für das specielle in den Bergordnungen und dem Bergrechte bezeichnete Gebiet übertragen; freilich enthält diese Belehnung zugleich eine wichtige Beschränkung der Hoheitsrechte für den Fall, daß sie oder ihre Erben dieselben einlösen. Es heißt in den Urkunden: „Wan we auer edder unse eruen de helffte des Tegeden wedderkofft hedden alse hir vorbeschreuen steyt so schal me den drittegenden Keruen tho thegenden geuen alse men oldinges hefft gedan . . .“ Von den Sechsmannen erwarb dann der Rath von Goslar alle Hoheitsrechte in dem erwähnten Umfange und hat dieselben auch verschiedentlich zum Erlaß von Bergordnungen gebraucht, in denen er entschieden neue Rechtssätze geschaffen hat, z. B. bezüglich des ausschließlichen Rechts der Goslarer Bürger, Gruben zu besitzen, der Vorkaufsrechte an Erzen und Metallen. Wenn er bei der Ausübung

---

[1]) Es ist fast als sicher anzusehen, daß in jener Zeit schon an verschiedenen anderen Stellen des Harzes, die sicher zum erwähnten Verwaltungsbezirk gehörten, Bergbau getrieben ist. Der Bergbau bei Zellerfeld ist z. B. alt, darauf deutet schon hin, daß nach der Bergordnung von 1271 das dritte echte Ding bei sende Mathiese to der tzelle gehalten werden soll, freilich sind anderseits sichere Nachrichten über ihn nicht erhalten; auch die Gruben, welche Walkenried 1296 resp. 1297 in monte qui dicitur Rupenberg besaß, könnten hier in Betracht kommen. Siehe Walkenrieder Urkundenbuch Nr. 584 und Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 192, Nr. VI.

desselben durch die gemeinen Gewerken eingeschränkt war, so wurde dies dadurch bedingt, daß er ihnen infolge der Noth des Berges Zugeständnisse machen mußte, die er aber zurücknahm, sobald er in der Lage dazu war. Es ist demnach als unzweifelhaft anzusehen, daß Herzog Heinrich 1525 die vollen Hoheitsrechte zurückerwarb; freilich mit der oben erwähnten Einschränkung, daß er den Zehnten nur in Gestalt des dreizehnten Korbes erheben durfte.[1])

Jene erwähnte Erhöhung des Zehnten erfolgte also entschieden widerrechtlich und im Widerspruch mit dem Inhalt der alten Verträge. Dagegen war der Herzog unzweifelhaft berechtigt, die Bestimmungen der Goslarer Bergordnungen für den Rammelsberg durch sein Patent aufzuheben, wenn er nur die auf Grund jener bereits erworbenen Rechte achtete. Die Aufhebung der Vorkaufsrechte u. s. w. würde also als berechtigt zu bezeichnen sein, wenn sie nicht gegen das erwähnte Privileg König Maximilians von 1497 verstoßen hätte, wobei freilich als zweifelhaft bezeichnet werden muß, ob nicht der Inhalt desselben gegen die 1235 erfolgte unbedingte Belehnung mit den Hoheitsrechten verstieß. Inwieweit der Herzog berechtigt war, sonst in der Nähe von Goslar außerhalb des Bezirkes des Rammelsberges Bergbau zu betreiben oder mit Gruben zu belehnen, wird zunächst davon abhängen, ob die Belehnung von 1235 auch auf jene Gebiete sich erstreckt hat, was nicht sicher anzunehmen ist; aber auch in letzterem Falle hätten ihm jene Rechte zugestanden, da wir annehmen müssen, das die Herzöge von Braunschweig das 1356 den Kurfürsten ertheilte Bergregal für ihre Länder damals bereits verliehen erhalten hatten oder jedenfalls faktisch besaßen und ausübten. Freilich ist die Thatsache, daß gewisse Theile der Stadtforst, um die es sich hier handelt, der bezüglichen Hoheit je unterstanden hätten, von der Stadt bestritten; aber Herzog Heinrich hat auch hier seine Ansprüche durchgesetzt, freilich nicht durch das Gewicht seines Rechtes, sondern, wie auch in den anderen Punkten, durch Gewalt.

Der Rath von Goslar wollte sich den neuen Verordnungen Herzog Heinrichs, sowie seinen sonstigen Ansprüchen, wie wir theilweise schon sahen, nicht fügen, worauf letzterer das nahe bei der Stadt gelegene Kloster Riechenberg besetzte und befestigte und von hieraus anfing, die

[1]) Als zweifelhaft könnte höchstens noch betrachtet werden, ob die Herzöge Rechte in Bezug auf die Hütten und Hüttenprodukte aus ihrem Regalrechte ableiten konnten; die Reichsabgaben, welche diese trafen, sind nicht in die Belehnung von 1235 einbegriffen.

Stadt zu beunruhigen. In diesem gewaltsamen Vorgehen wird der eifrig katholische Herzog noch besonders dadurch bestärkt sein, daß um diese Zeit die Stadt und der Rath von Goslar sich entschieden der Reformation zuwandten. Damals wurden von der Bürgerschaft, um zu vermeiden, daß der Herzog sich auch dort festsetzte und so die Stadt aus nächster Nähe bedrängte, die vor den Thoren gelegenen Stifter auf dem Petersberge und dem Georgenberge, sowie die Kapellen St. Johannis und St. Sepulcri etwa um die Mitte Juli 1527 zerstört. Zu einer eigentlichen Belagerung der Stadt scheint es damals indessen noch nicht gekommen zu sein. [1])

Gegenüber jenen drohenden Maßregeln des Herzogs beschritt nun die Stadt den Rechtsweg und erhob beim Reichskammergericht einerseits Klage gegen den herzoglichen Bergrichter Günther Schmidt, welcher im Sinne des herzoglichen Patentes Urtheile gesprochen hatte und gegen den Herzog selbst, da er die Berg- und Hüttenbesitzer, welche ihm ihre gewonnenen Metalle nicht verkaufen wollten, aus ihrem Besitz verjagt habe. In beiden Klagepunkten erhielt die Stadt Recht. [2]) Die Sprüche des Bergrichters wurden umgestoßen und der Herzog angehalten, die Verjagten wieder einzusetzen, sowie sie zu entschädigen. Indessen scheinen diese Urtheile ohne Wirkung geblieben zu sein, und führte Goslar daher Klage gegen den Herzog bei dem Reichstag zu Augsburg. Am 8. Oktober 1530 [3]) verfügte Kaiser Karl V., nachdem er vergeblich versucht hatte, den Streit beizulegen, die Sache sei zur Entscheidung vor das Reichskammergericht zu verweisen, zugleich ernannte er den Herzog Georg von Sachsen zum Sequester der betreffenden Güter und verbot den streitenden Parteien Thätlichkeiten bei Strafe der Reichsacht und von 1000 Mark löthigen Goldes. Der Herzog ließ indessen zunächst nicht von seinen Feindseligkeiten ab. Er benutzte einerseits die Zerstörung der erwähnten Klöster und Kapellen und erhob bei dem Reichskammergericht darüber Klage gegen die Stadt; anderseits ging er aber auch gewaltthätig vor und ließ unter anderem den Abgesandten der Stadt, Conrad Dellinghausen, als er von dem Augsburger Reichstage heimkehrte, in der Nähe von Homburg vor der Höhe überfallen und gefangen nehmen. Derselbe verstarb nach zwei

---

[1]) Ich folge bei der Schilderung der Streitigkeiten mit Heinrich dem Jüngeren vielfach O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover; ferner Dohm a. a. O. und Heineccius, Antiquitates, lib. VI, S. 476 ff.

[2]) Nr. 1158 und 1159 d. St. A. Beide Entscheidungen sind vom 15. Mai 1528.

[3]) Nr. 1166 d. St. A.

Jahren in der Gefangenschaft. Nach einigen Jahren, 1536, erfolgte dann eine kaiserliche Entscheidung über die Klagepunkte der Stadt, die ihre Rechte wahrte, und scheint nun für eine kurze Zeit ein leidlicheres Verhältnis zwischen beiden Parteien geherrscht zu haben, wenigstens dürfte hierauf wohl die Thatsache hindeuten, daß am 12. Juni 1538 [1]) der Herzog und der Rath von Goslar gemeinsam einen Vertrag über Bleilieferungen mit zwei Leipzigern schließen. Doch hat dies jedenfalls nicht lange gedauert und haben auch die feindseligen Handlungen wohl nie vollkommen aufgehört. Ja wir können annehmen, daß der Haß des Herzogs durch den 1536 erfolgten Beitritt Goslars zu dem schmalkaldener Bunde nur gesteigert ist, vielleicht hat ihn aber diese Thatsache doch etwas vorsichtiger gemacht. Inzwischen hat er jedenfalls seine obenerwähnte Klage beim Reichskammergericht eifrig weiter betrieben, und gelang es ihm auch, am 25. Oktober 1540 [2]) eine Verurtheilung der Stadt wegen Landfriedensbruch, begangen durch Zerstörung der genannten Klöster und Kapellen, sowie Tödtung und Verwundung einiger herzoglicher Hüttenarbeiter zu erreichen; dieselbe wurde in die Reichsacht erklärt und Herzog Heinrich mit der Vollstreckung beauftragt. Letzterer hatte nun einen Rechtsgrund, die Stadt weiter zu bedrängen und mochte vielleicht hoffen, sie sich nun vollständig zu unterwerfen. Der Rath von Goslar wandte sich jedoch um Hülfe an seine Verbündeten und erreichte es durch deren Beistand auch, daß die Reichsacht bereits am 28. Januar 1541 suspendiert wurde. Diese Suspension wurde auf dem am 5. April 1541 zu Regensburg eröffneten Reichstage bestätigt, wo überhaupt außerordentlich viel Klagen gegen den Herzog laut wurden. Dieser kehrte sich jedoch nicht an die Aufhebung und bestritt sogar, daß der Kaiser ein Recht dazu habe, er fuhr demnach in seinen Feindseligkeiten gegen Goslar fort. Gütliche Vermittelungsversuche, die nochmals versucht wurden, blieben gleichfalls erfolglos. Jetzt entschlossen sich die Häupter des schmalkaldischen Bundes, die schon längst aus sonstigen Gründen mit dem Herzog auf das heftigste verfeindet waren, der Stadt zu helfen und überhaupt gegen Heinrich einzuschreiten. Derselbe war nicht gerüstet und mußte deshalb, als die Verbündeten im Juli 1542 in sein Land einbrachen, fliehen, auch seine Festungen fielen bald. Klagen des Herzogs blieben erfolglos, das Reichsregiment schien die vollendete Thatsache anzuerkennen. Herzog

[1]) Nr. 1186b d. St. A.

[2]) Siehe Heineccius, Antiquitates, lib. VI, S. 474 ff. Heinemann giebt den 15. October als Tag der Achterklärung an.

Heinrich beschloß nun Gewalt anzuwenden und fiel Ende 1545 in sein Land mit geworbenen Truppen ein. Obwohl er vorläufig, da die Verbündeten überrascht waren, Erfolge erzielte, endete der Versuch doch unglücklich; am 18. October 1545 wurde der Herzog gefangen und seine Truppen in den folgenden Tagen vollständig zersprengt. Heinrich blieb nun längere Zeit in der Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen, sein Land aber unter der Verwaltung der Verbündeten.

Es liegt auf der Hand, daß diese Ereignisse auf die Geschicke der Stadt Goslar einen günstigen Einfluß ausübten. Ihre Glaubensgenossen und Verbündeten waren sicher nicht geneigt, ihr gegenüber die maßlosen Ansprüche des Herzogs aufrecht zu erhalten. Zunächst wurden der Stadt auf ihre Klagen einige ihr entzogene Forsten zurückerstattet [1]), auch haben sich die Verbündeten entschieden sofort der Rechtsanschauung des Rathes angeschlossen, daß den Herzögen von Braunschweig an dem Bergwerke als einziges Recht die Erhebung der Abgabe des 13. Korbes zustände. Es geht dies einerseits daraus hervor, daß am 3. Febr. 1545 [2]) dieser Dreizehnte der Stadt bis auf weiteres überwiesen wird, damit sie sich für den Schaden, den sie während der vermeintlichen Goslarschen Acht vom Herzoge erlitten hatte, dadurch entschädigen könnte. Ferner spricht hierfür eine Bergordnung, die der Rath von Goslar mit Gilden und Bürgerschaft, sowie den Gewerken des Rammelsberges 1544 [3]) erlassen hat; es sind in derselben alle die Ansprüche mit unbedeutenden Änderungen aufrecht erhalten, die wir aus der Ordnung nach 1494 kennen gelernt haben; der Herrschaft wird nur insofern Erwähnung gethan, als anerkannt wird, daß ihr der Dreizehnte, wie es jetzt vorsichtig heißt, zusteht. Neben dieser Ordnung ist noch als Beweis, daß die Stadt die Hoheitsrechte für ihr ganzes Gebiet, besonders auch die ihr zurückerstatteten Forsten beansprucht, die „Ordenung und Förderung des Neuen Goslarischen Bergwerks von 1546“ [4]) anzuführen.

Allein die Stadt sollte diese wiedererlangte verhältnismäßig günstige Stellung nicht lange genießen. Die Macht des schmalkaldischen Bundes wurde durch die Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547

---

[1]) Nr. 1198 d. St. A. vom 12. März 1544 und Nr. 1199 vom 14. März 1544.

[2]) Nr. 1199b d. St. A.

[3]) Siehe Wagner, Corpus juris metallici, S. 1049 f. Übrigens hatte auch in den dreißiger Jahren der Rath einige Ordnungen erlassen, die sich hauptsächlich auf Wohlfahrtseinrichtungen für die Bergarbeiter beziehen.

[4]) Siehe Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 200, Nr. IX.

gebrochen, und mußte die Stadt nicht nur den Zorn des Kaisers, wie alle Mitglieder des Bundes, durch schwere Opfer beschwichtigen, sondern was das schlimmste für sie war, ihr erbitterter Gegner Herzog Heinrich erlangte die Freiheit und sein Land wieder, und nun begann die Bedrängnis der Stadt von neuem. Angestellte Vermittelungsversuche blieben erfolglos, trotz ausdrücklicher entgegengesetzter kaiserlichen Befehle griff der Herzog die Stadt 1552 wiederum an. Diesmal schien er zu einer ernsten Belagerung derselben schreiten zu wollen. Der Stadt, die von keiner Seite Aussicht auf Hülfe irgendwelcher Art hatte, blieb nichts übrig, als sich mit ihrem Gegner wohl oder übel zu vertragen, oder genauer gesagt, sich seinen Bedingungen zu unterwerfen. Ihren Ausdruck fand diese Unterwerfung in dem Vertrage von Riechenberg vom 13. Juni 1552 [1]), welcher der Stadt die schmerzlichsten Opfer auferlegte. Sie mußte auf „alle und jede Obrigkeit, Jurisdiktion, Vogtei- und Gerichtszwang" verzichten, trat das Vorkaufsrecht von allem Silber und Metall, das an, auf und in dem Rammelsberge gemacht und gewonnen würde, ab, so daß der Herzog sowohl Satzungen und Ordnungen jeder Art erlassen konnte, als auch die Verwaltung und Rechtsprechung gänzlich in seine Gewalt bekam und ihm weiter die Gewerken und Hüttenherren all und jedes Produkt ihres Betriebes für einen von vornherein festgesetzten Preis verkaufen mußten. Schließlich sollte selbstverständlich der Zehnte nicht in Zukunft mehr aus dem 13., sondern aus dem 10. Korbe aller Produkte bestehen. Auch sonst wurden der Stadt noch harte Opfer zugemuthet, von denen wir nur die Abtretung des größten Theiles der Forsten erwähnen wollen, auch für den kleineren ihr verbleibenden Theil, behielt sich der Herzog die „hohe Obrigkeit, Wildbahn und Fischerei" ausdrücklich vor. Am Dienstag nach Johannis desselben Jahres [2]) erließ nun der Herzog seinerseits eine Bergordnung, die die Grundlage für die neuen Betriebsverhältnisse bildete; an die Stelle der städtischen Beamten traten jetzt eine Reihe herzoglicher, für die eigentliche Verwaltung sowohl als auch die Jurisdiktion; weiter werden die Preise geregelt, die der Herzog für Silber, Blei und Kupferrauch zahlen will, ebenso die wöchentliche Zahlung des Zehnten und der Holz-, Kohlen-, Hütten- und Wasserzinse. Später folgen dann noch mehrere Ordnungen, wie denn der Herzog hier, wie auch sonst in seinen Ländern, dem Bergbau große Förderung zu Theil werden ließ.

[1]) Nr. 1223 d. St. A., auch abgedruckt in den Anlagen zu Dohm a. a. O.
[2]) Siehe Wagner, Corpus juris metallici, S. 1057 f.

Es sei hier noch kurz erwähnt, daß die Hoheit über den Bergbau seitdem beim Hause Braunschweig-Lüneburg blieb. Die Stadt Goslar hat freilich auf neue Schädigungen hin, durch Klagen beim Reichskammergericht, das Verhältnis zu ändern versucht; allein die betreffenden Processe harren, wie so viele, noch heute der Erledigung. Auch der Bergbau selbst kam mit der Zeit gänzlich in die Hände des Fiskus, in denen er sich noch heute in hoher Blüthe befindet und reiche Erträge giebt. Die vielfachen Theilungen des Besitzes des welfischen Hauses betrafen natürlich auch den Rammelsberg und entwickelte sich aus ihnen das eigenthümliche Verhältnis, daß das Bergwerk jetzt zu $^4/_7$ Preußen (früher Hannover), zu $^3/_7$ Braunschweig gehört.

Wenn wir zuletzt fragen, was der Stadt Goslar und ihren Bürgern nach 1552 vom Bergbau blieb, so ist zunächst hervorzuheben, daß damals wie noch heute die Arbeit an und im Berge für einen großen Theil der Bevölkerung derselben die Haupterwerbsquelle bildete. Zuerst blieben ihr freilich auch sonst noch bedeutende Einnahmen, die Stadt selbst und die etwa noch vorhandenen Mitglieder der alten Gewerkschaft haben jedenfalls zunächst, obwohl weder der Vertrag von 1552 noch die Bergordnung dieses Jahres es erwähnen, den Neunten bezogen, bis dieser durch die neuen Stollenanlagen von 1585 nach Bergrecht den Besitzern derselben zufiel. Außerdem waren in jenem Jahre wohl sämmtliche Gruben im Besitz entweder des Rathes oder von Bürgern; allein jetzt hinderten die Bergordnungen des ersteren nicht mehr, daß auch Andere Gruben erwerben konnten, ja es entstand ihnen sehr bald eine starke Concurrenz dadurch, daß die Herrschaft selbst mitbaute und Theile erwarb; aber die Einnahmen konnten schon damals nicht mehr so große sein wie früher. Zunächst war der Zehnte selbst und die anderen an die Herrschaft zu zahlenden Abgaben jetzt der Stadt verloren, der Verkauf der gewonnenen Metalle brachte nicht mehr so reichen Gewinn wie früher, das Vorkaufsrecht des Herzogs hinderte dies, aber auch sonst waren die Einnahmen aus dem Bergbau stark geschmälert. Die Erhöhung der Zehntabgabe um fast $^1/_3$ des früheren Betrages mußte um so schwerer ins Gewicht fallen, als es sich hier um eine Abgabe von der Bruttoproduktion handelte; auch die sonstigen Abgaben, die auf den Hütten u. s. w. lasteten, scheinen nicht gerade verringert zu sein, ebenso wie die Preise für geliefertes Holz und Kohlen wohl so festgesetzt waren, daß die herzogliche Kammer ihre Rechnung dabei fand. Allein durch alles dies wurde die Verminderung der Reineinnahmen nicht so beeinflußt, wie durch die Bestimmung der

Bergordnung von 1552, welche befahl, Silber, Blei u. s. w. zu einem bestimmten Preise der herzoglichen Faktorei abzugeben. Es war dies Vorkaufsrecht zu einem ein für alle Mal festgesetzten Preise doch wesentlich von demjenigen verschieden, daß der Rath früher für sich und seine Bürger beansprucht hatte, bei dem, wie es scheint, der Marktpreis maßgebend war. Hier bestimmte der Käufer einseitig den Preis, zu dem er kaufen wollte und der Verkäufer mußte sich fügen; er mußte schließlich zufrieden sein, wenn er überhaupt etwas für seine Waare erhielt, die er ja an andere nicht verkaufen durfte. Unter solchen Verhältnissen gestalteten sich die Preise natürlich mehr so, daß der Käufer einen Gewinn erzielte, während dies für den Verkäufer zweifelhaft blieb. Die Versicherung der Bergordnung von 1552, der Herzog zahle den Gewerken anderer Gruben seines Landes geringere Preise, als dort festgesetzt seien, beweist höchstens, daß diese noch weniger berücksichtigt wurden.

Immerhin können wir annehmen, daß trotz aller dieser Abzüge den Gewerken und Hüttenherren ein kleiner Gewinn übrig blieb, solange der Bergbau nicht mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und die Betriebskosten also relativ klein waren. Stiegen letztere, so verschwand der Gewinn bei der hohen Rohertragsbesteuerung sicher leicht, und haben sich dann wohl meist die Gewerken die Frage vorgelegt, ob sie aufs neue Zubußen zahlen sollten, damit die herzogliche Kammer eine hohe Einnahme erhielt; meist werden sie diese Frage verneint haben. So kam es denn, daß der Rath und die Gewerken bei dem Betriebe des Bergbaues mehr und mehr in den Hintergund traten; jeder neue Anspruch, der an die Kapitalkraft gestellt wurde, wirkte in dieser Richtung, kurz das Bergwerk gelangte immer ausschließlicher in den Besitz der Herrschaft. Nur die Stadt Goslar hat ihren Besitz an vier Gruben, wie es scheint, zuletzt nur mit Unterstützung der Herrschaft, zähe festgehalten oder, wie anderseits behauptet wird, gezwungen beibehalten. Erst nach mehr als 250 Jahren, im Jahre 1820, hat sie diese und den städtischen Vitriolhof an die herrschaftliche Bergverwaltung verkauft, und somit einen Besitz aufgegeben, dessen Ertrag wohl in letzter Zeit nicht mehr allzu groß war, der aber eine Erinnerung an eine bessere Vergangenheit bildete.

II.

Der Betrieb, die Verfassung und Verwaltung des Bergbaues.

Bisher war unsere Aufgabe, die äußeren Schicksale des Goslarer Bergbaues, wie sie sich an der Hand der erhaltenen Nachrichten darstellen, zu verfolgen, Für die älteste Zeit, etwa bis zum Jahre 1200, beschränkt sich unsere Kenntnis freilich eigentlich lediglich auf die Thatsache, daß im Rammelsberge ein wahrscheinlich zeitweilig höchst blühender Bergbau betrieben ist und zwar etwa seit 970. Die sonstigen Nachrichten über jene ältere Zeit stellten sich als entschieden falsch heraus oder waren doch wenigstens derartig ausgeschmückt, daß es bei dem Fehlen wirklich zuverlässiger Anhaltspunkte meist unmöglich ist, den richtigen Kern heraus zu schälen. Immerhin ist aber auch schon diese Thatsache bedeutungsvoll genug, da sie uns zeigt, daß der Goslarer Bergbau zu den ältesten in Deutschland gehört und besonders etwa 100—200 Jahre früher in Betrieb stand, als die Gruben der anderen im Mittelalter berühmten Bergbau treibenden Orte in Sachsen, Schlesien und Böhmen resp. auf dem Oberharz.[1]) In der späteren

[1]) v. Inama Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrhundert, S. 330, giebt eine interessante Aufzählung der ältesten Bergbaubetriebe in Deutschland. Nach ihr sind nur die steierischen Gruben und die Salzburger Goldminen (die aber vielleicht nur Goldwäschen waren?) entschieden früher in Betrieb, als die Goslarer und ist die Eröffnung derjenigen des Schwarzwaldes und Frankens vielleicht in die gleiche Zeit zu versetzen. Bezüglich des böhmischen Bergbaues ist J. der Irrthum passiert, daß die Urkunde von 1045, auf die er sich beruft, eine Goldwäsche betrifft und außerdem von Graf Sternberg, Böhmische Bergwerksgeschichte I[2], S. 15, bezüglich ihrer Echtheit bezweifelt, von Ermisch, Das sächsische Bergrecht, S. XIII, Anm. 6, aber kurzweg als grobe Fälschung bezeichnet wird. Nach Sternberg scheint man von einem regelrechten Bergbau in Böhmen kaum vor dem 12. Jahrhundert reden zu können; daß die älteste Urkunde über den fränkischen Bergbau erst von 1094 ist, wirft ein besonderes Licht auf die Sage, welche den Goslarer Bergbau mit Hülfe fränkischer Bergleute betreiben läßt. J.s Ausführungen über den Betrieb u. s. w. in den ältesten Zeiten sind außerordentlich interessant, doch scheinen

Zeit, über die wir besser unterrichtet sind, hat der Bergbau dann sehr wechselnde Schicksale erlebt. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ging seine erste Blüthezeit ihrem Ende entgegen; nicht, wie bei anderen Gruben, war die Erschöpfung des Lagers die Ursache, sondern Wassersnoth hinderte die Fortsetzung des Betriebes. Nach vielleicht mehr als hundertjährigen Bemühungen gelang es, dieses Feindes Herr zu werden und nun begann eine neue Blüthezeit, in der die Erträge trotz größerer Betriebskosten diejenigen der ersten, soweit wir bei unserer unvollständigen Kenntnis schließen können, bei weitem übertrafen. Die Massenhaftigkeit des Erzvorkommens sicherte dann dieser zweiten Periode eine Dauer, die noch in die Gegenwart reicht, wenn sie auch vorübergehend durch äußere Ereignisse gestört ist.

Noch wechselnder indessen waren die Schicksale in Bezug auf die Besitz- und Hoheitsverhältnisse. Wenn auch erstere überall der Natur der Dinge nach starken Veränderungen unterworfen sein werden, so ist doch das Maß, welches wir hier zu beobachten hatten, freilich durch die Verhältnisse bedingt, aber weit über das gewöhnliche hinausgehend. In Bezug auf die Inhaberschaft der Regalrechte war in gleicher Weise ein häufiger Wechsel festzustellen, wie er in solchem Umfange bei anderen Bergwerken wohl kaum jemals stattgefunden hat; auch hierdurch mußte die ganze Entwickelung des Bergbaues beeinflußt werden und zwar in der Art, daß sie vielfach von derjenigen anderer Gegenden abwich. Es wird nun im weiteren unsere Aufgabe sein zu untersuchen, inwieweit einerseits die Eigenthums- und Besitzverhältnisse, weiter der Betrieb der Bergwerke und Hütten und endlich die Verfassung und Verwaltung durch jene besonderen Gestaltungen beeinflußt wurden, und in welchen Punkten sie vor allen Dingen von denen anderer Orte abweichen.

1. Eigenthum und Besitz.

Bei unserer bisherigen Betrachtung haben wir die Gestaltung, gerade der Eigenthums- und Besitzverhältnisse naturgemäß in den Vordergrund gestellt, allein nur ihre thatsächliche Entwickelung kennen gelernt, ohne im einzelnen auf die Titel, auf denen sie gerade beruhten,

---

sie mir nicht ohne weiteres auf die Goslarer Verhältnisse anwendbar, da wohl zwischen diesem und den steierischen Bezirken, deren Verhältnisse er hauptsächlich schildert, kaum je Beziehungen bestanden haben. Seine Auffassung, daß die großen Grundherren von Anfang an über die Bergwerke verfügen, scheint mir nur in der Beschränkung zutreffend, daß wir annehmen dürfen, sie hätten oft die Regalrechte von den Königen erhalten.

besondere Rücksicht zu nehmen, speciell haben wir nicht erörtert, inwieweit die derzeitigen Inhaber ein wirkliches Eigenthum besessen haben, oder ob für sie sonstige Besitzformen in Frage kamen.

Wir sind von der Annahme ausgegangen, daß die deutschen Kaiser und Könige schon in frühester Zeit das Bergregal beansprucht haben, wofür besonders die 1028 erfolgte Belehnung des Bischofs von Basel durch Konrad II. einen wichtigen Beweis bildet. Freilich läßt sich die kaum zu bezweifelnde Thatsache, daß auch der Rammelsberger Bergbau schon in seinen ersten Zeiten in königlichen Händen war, nicht als ein Beweis für unsere obige Annahme verwenden, da hier die Könige in jener Zeit auch sicher die Grundherren waren. So lange nun die Könige vermittelst unfreier oder freier Arbeiter das Erzlager selbst ausbeuteten, kann natürlich über das Eigenthumsrecht an den Gruben kein Zweifel sein, wohl aber wurde es zweifelhaft oder verdunkelt, sowie sie dasselbe nicht mehr vollkommen selbst ausnutzten. Wann diese Veränderung für den Rammelsberg eingetreten ist und in welcher Form, haben wir nur vermuthen können, und würde es zu weit gehen, wenn wir diese Vermuthungen nun auch darauf ausdehnen wollten, welcher Art das Besitzrecht derjenigen gewesen sei, die etwa in jener älteren Zeit von den Königen zur Ausbeutung des Erzlagers zugelassen sind. Der mögliche Spielraum ist hier ein ziemlich weiter; die Theilbesitzer können nahezu ein vollständiges Eigenthum gehabt haben, anderseits ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß sie nur ein sehr beschränktes Nutzungsrecht erhielten und die eigentlichen Eigenthümer nach wie vor die Könige waren, die nur die bisherige Form der eigenen Ausbeutung verlassen hatten.

Erst gegen das Jahr 1200 kommt ein gewisses Licht in die Besitzverhältnisse, indem wir wissen, daß um diese Zeit einzelne Stifter und angesehene Geschlechter Antheile an den Gruben besessen haben; welcher Art freilich ihr Besitzrecht gewesen ist, können wir aus gleichzeitigen Quellen nicht erfahren, immerhin dürfen wir aber annehmen, daß sie ein vollständiges Eigenthumsrecht hatten, denn im Jahre 1235 vergiebt Friedrich II. an Otto von Braunschweig lediglich den Zehnten und müssen wir aus der Thatsache, daß dieser allein in der Verleihungsurkunde erwähnt wird, schließen, er sei das wichtigste Recht gewesen, welches die Könige noch in Bezug auf den Bergbau besaßen; ja wir können fast annehmen, daß er, abgesehen von den besonderen Einnahmen aus den Hütten, das einzige nutzbare Regalrecht derselben war. Unterstützt wird diese Vermuthung hauptsächlich noch dadurch, daß auch

die späteren Ordnungen und Aufzeichnungen der alten Gewohnheitsrechte in dieser Hinsicht nichts weiteres erwähnen. Immerhin waren durch jene Verleihung von 1235 die Regalrechte der Könige auf die Herzöge von Braunschweig übergegangen und kamen dann 1296 resp. 1359 in die Hand der Herren von Gowische und der Sechsmannen, sowie weiter in die Hände des Nachfolgers der letzteren, des Rathes von Goslar. Es ist nämlich nicht zu bezweifeln, daß in die Belehnung mit dem Zehnten auch die Regalrechte, kraft deren letzterer unzweifelhaft erhoben wurde, mit einbegriffen waren. Freilich würde dies, da wir hier zunächst von den besonderen Abgaben der Hütten abzusehen haben, ein Zeichen dafür sein, daß die Regalrechte in Goslar frühzeitig ihre Bedeutung verloren haben, weil wir nach anderen Bergrechten annehmen müssen, daß sie an sonstigen Orten in weit größerem Umfange geltend gemacht sind. Zu berücksichtigen ist dabei zunächst aber, daß diese Rechte im allgemeinen von einer Voraussetzung ausgehen, die im Rammelsberge um 1200, also nach mehr als 200jährigem Betrieb, nicht mehr zutreffend war, nämlich daß die Entdeckung resp. Aufschließung neuer Gänge noch in Frage kommt; infolgedessen sehen wir auch an anderen Orten das Recht des Finders vorzugsweise berücksichtigt. Besonders ausgebildet war dasselbe in den Freiberger Rechten.[1]) Nach ihnen konnte eine Berechtigung zum Bergbau erst dann erworben werden, wenn die vorgenommenen Schurfarbeiten Erfolg gehabt und zur Entdeckung eines Ganges geführt hatten, während die einfache Anlage eines Schurfes noch kein Recht gab. Allein ein faktisches Recht erwarb der Finder (Neufänger) erst durch die Verleihung des Landesherrn, des Inhabers der Regalrechte; dieselbe erfolgt durch ihn persönlich oder später ausschließlich durch seinen „Leiher". Durch diese Verleihung erhielt der Neufänger einen Anspruch auf ein Grubenfeld von sieben Lehen (Maßgrößen von je sieben Lachter im Quadrat), falls sein Fund bauwürdig war. Wurde dies nachgewiesen und die Gruben nach vorhergehender Abteufung der erforderlichen Schächte in Betrieb gesetzt, so mußte die Erklärung des Zehntners eingeholt werden, ob der Fronteil des Regalherrn aufgehoben werden sollte, das heißt ob letzterer sich am Bau der Grube mit der dritten Schicht betheiligen wollte. Erst nachdem dies geschehen war, erfolgte die Vermessung in der Weise, daß von der Fundgrube aus nach jeder Seite $3^1/_2$ Lehen für den Finder

[1]) Siehe Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters, S. XXIX f. und S. LXXX f., dessen Darstellung ich oben im wesentlichen folge. Die in Frage kommenden Paragraphen des Freiberger Rechtes A sind Nr. 9, 11, 12, 19—21.

und sieben weitere Lehen, und zwar je eins für den Markgrafen, die Markgräfin, den Marschall, Truchseß und Kämmerer, die Stadt Freiberg und den Bergmeister, vermessen wurden, jedes hatte in der Breite sowohl im Hangenden als im Liegenden $3\frac{1}{2}$ Lachter. Die Lehen des Finders galten, wenn sie drei Tage lang nicht betrieben wurden, für auflässig und konnten weiter verliehen werden. Die Lehen des Markgrafen und der Markgräfin waren besonders bevorrechtigt und wurden ebenso wie die der Hofbeamten, des Rathes und Bergmeisters wohl regelmäßig nicht von diesen selbst gebaut, sondern weiter verliehen. An die Stelle des Mitbaurechtes der Markgrafen ist schon frühzeitig vielfach die Erhebung des Zehnten getreten. Hervorzuheben ist noch, daß auch der Grundeigenthümer hier einen gewissen Rechtsanspruch hat, indem es ihm freisteht, sich zu $\frac{1}{32}$ an dem Bau zu betheiligen. Neben dem Recht der Neufänger und der gemessenen Berge erwähnt sodann schon das Freiberger Bergrecht A das Erbe, das Recht derjenigen, welche einen Stollen anlegen wollen an dem dazu gehörenden Felde. Es konnte dies nur mit besonderer Genehmigung des Landesherrn verliehen werden, letztere war deshalb erforderlich, weil hier der Landesherr nur den Zehnten bezog; seine sowie alle anderen Mitbau- und sonstigen Rechte fielen weg. Sodann hatten die Stollengewerken das Verleihungsrecht an allen im Stollenfelde gefundenen Erzlagerstätten; nur falls sie diese in einer bestimmten Frist nicht bauten oder verliehen, geschah es durch den Leiher, den Bergmeister, doch mußte er versuchen, eine Abgabe für die Stollengewerken zu erlangen. Auch die Verfallfristen für wüstliegendes Erbe sind bedeutend länger bemessen, als beim Neufang resp. gemessenen Bergen. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß nach dem ältesten Freiberger Recht, dessen Entstehung wohl gerade bezüglich vieler der eben erwähnten Bestimmungen wenigstens in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückzuführen ist [1]), der

[1]) Die Niederschrift des Freiberges Rechtes A ist freilich erst bald nach 1307 erfolgt, siehe Ermisch, S. LXXI; doch nimmt derselbe S. LX an, daß speciell die §§. 9—12 in das 12. Jahrhundert zurückreichen, also dasjenige Recht enthalten, welches in Bezug auf Muthen, Schürfen und Verleihen in Freiberg unmittelbar nach Eröffnung des dortigen Bergbaues zur Verwendung kam. Wir würden also gerade in diesen Bestimmungen diejenigen Rechtssätze zu sehen haben, die von den fremden Bergleuten aus ihren ursprünglichen Thätigkeitsgebieten nach dort mit überbracht sind. Da es nun nach Ermisch, S. XI, und Zirkel, Zur Geschichte des sächsischen Bergbaues, Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 28, 1887, S. 344—365, wahrscheinlich ist, daß Goslarer Bergleute bei der ersten Betriebseröffnung mit thätig gewesen sind, so scheint es nicht ausgeschlossen, daß diese Sätze dem ursprünglichen

Regalherr sehr weitgehende Rechte bezüglich des Eigenthums an den Bergwerken vorbehalten hat und die Markgrafen nicht so Unrecht hatten, wenn sie kurzweg dieselben als „unser berchwerg“ bezeichnen. Das Recht des Betriebes geht entschieden auf sie ausschließlich zurück, nur wer von ihnen beliehen ist, darf Bergbau treiben, und war in seinem Besitz dabei stark beschränkt; nicht allein verfiel, wenn wir vom Erbe absehen, sein Recht, falls es nicht in genügender Weise geübt wurde, in außerordentlich kurzen Fristen, sondern er war wenigstens ursprünglich durch das Mitbaurecht des Regalherrn in seiner Ausübung stark beschränkt, wenn auch, wie es scheint, im Verlauf des 13. Jahrhunderts an dessen Stelle meist die Zehnterhebung getreten ist, die übrigens durch die mit weiterem Eindringen in die Tiefe mehr und mehr nothwendigen Stollenanlagen und damit sich mehrenden Verleihungen zu Erbe von selbst die Regel wurde. Auch die vier Lehen des Markgrafen und der Markgräfin haben eine ähnliche Bedeutung; denn wenn sie auch regelmäßig nicht selbst gebaut, sondern verliehen sind und zwar wohl ebenso wie die Lehen der Hofbeamten u. s. w., „czu deme mynsten umme halb“, so bedeuteten sie jedenfalls doch eine starke Mehrung der Einkünfte des Regalherrn. Alles dies wurde indessen noch bei weitem an Wichtigkeit dadurch übertroffen, daß alles Silber in die Münze zu Freiberg gehört, also dem Regalherrn abgeliefert werden muß. Berührte dies ja auch den Bergbau nicht direkt, da, wie wir später sehen werden, in Freiberg Gruben- und Hüttenbetrieb nicht vereinigt sein durfte, so war es doch wohl als ein deutlicher Beweis anzusehen, daß die faktischen Eigenthümer der sächsischen Gruben nicht die mit ihnen Belehnten, sondern die Regalherren, die Markgrafen, waren. Mit diesen älteren Freiberger Rechtssätzen haben dann auch die Bestimmungen der böhmisch-mährischen, speciell der beiden Iglauer und des Deutschbroder Rechtes, große Ähnlichkeit.[1]) Als Abweichungen derselben sind besonders hervor-

---

Rechte des Rammelsberger Bergbaues entnommen sind oder sich wenigstens an dasselbe angelehnt haben.

[1]) Die Iglauer Bergrechte und damit auch das Deutschbroder werden von Ermisch a. a. O., S. XLIX, sowie von Zirkel a. a. O. auf das älteste Freiberger Recht zurückgeführt, welches durch nach Böhmen gezogene sächsische Bergleute dorthin gebracht, aber dort früher zur Aufzeichnung gelangt sei, als in Freiberg. Das ältere der beiden lateinischen Iglauer Rechte ist nach Tomaschek, Deutsches Recht, S. 29 f., in den August 1249 zu setzen, das jüngere gehört dem Ende des 13. Jahrhunderts an. Beide sind abgedruckt bei Tomascheck und ebenso wie das Deutschbroder Recht im Urkundenbuch zu Graf K. Sternberg, Geschichte der böhmischen

zuheben, daß die Grubenfelder eine andere Größe haben, in dem sie sich ins Hangende $3^1/_2$ und ins Liegende 1 Lehen weit erstrecken. Bei der Vermessung werden nach den beiden lateinischen Iglauer Rechten dem Finder sieben Lehen zugemessen und sodann auf jeder Seite dem Könige und den Bürgern je eins, wozu nach dem deutschen Iglauer Rechte §. 13 noch ein Herrenlehen tritt. Das letztere findet sich auch in dem Deutschbroder Stadt- und Bergrechte vom 8. Juli 1278. Die Berge werden also in Böhmen zu 11 resp. 13 Lehen vermessen gegen 21 in Freiberg. Die Berechtigung zum Bergbau wird auch hier erst durch die Beleihung seitens des königlichen Beamten, des Urburer, begründet; ein königliches Mitbaurecht kommt hier nicht mehr vor, es scheint durch Zahlung des Urburs (Zehnten) ersetzt zu sein. Werden vermessene Berge oder Stollen von den Besitzern verlassen, so sind letztere sechs Sonntage hinter einander zur Wiederaufnahme der Arbeit aufzufordern; sind sie dem nicht nachgekommen, so haben die Urburer und Geschworenen sich durch Einfahren in die Gruben von dem Thatbestande zu überzeugen; die Gruben fallen dann heim und können von neuem verliehen werden. Nach dem deutschen Iglauer und dem Deutschbroder Rechte ist die Aufforderung dreimal in vierzehntägigen Zwischenräumen zu wiederholen, und beträgt nach letzterem das Recht des Königs, gegen das sie eventuell neu zu verleihen sind, den vierten, fünften, sechsten oder siebenten Theil. Das Ackerteil des Oberflächenbesitzers ist nur in dem deutschen Iglauer Rechte in gleichem Umfange wie in Freiberg erwähnt, doch wird es auch in der Iglauer Rechtsweisung an das Kloster Leubus in Schlesien von circa 1260[1]) erwähnt. In eben derselben wird sodann ein weiteres Recht des Grundherrn angeführt, welches sich auch in dem deutschen Iglauer Recht findet, dem lateinischen aber und dem Deutschbroder fremd ist, daß nämlich der Grundherr $^1/_3$ des Zehnten erhalten soll. In eigenartiger Weise haben dann die böhmischen Rechte das Stollenrecht ausgebildet, was jedoch weniger von dem älteren lateinischen Iglauer und dem Deutschbroder Recht gilt, in denen erst Anfänge desselben vorhanden sind, als hauptsächlich von dem späteren lateinischen und dem deutschen Iglauer Rechte.

Bergwerke, I. 2 als Nr. 8 A und B, sowie 21. Ebenfalls dem Ende des 13. Jahrhunderts gehört nach Ermisch die deutsche Bearbeitung des Iglauer Bergrechts an, welche als Rechtsweisung verschiedentlich nach außen versandt ist. Abgedruckt ist sie bei Ermisch, S. 20 ff.

[1]) Sternberg, Urkundenbuch Nr. 14, S. 23.

Schon das erstere kennt einen Unterschied zwischen dem Suchstollen[1]), denn als solchen haben wir wohl den stollo non hereditarius zu betrachten, und dem Erbstollen. Freilich berühreu diese Stollenrechte weniger die Rechte des Regalherrn, obwohl auch diese, wie wir schon sahen, durch sie verringert werden, als sie vielmehr gegenüber den sonstigen vermessenen Bergen besondere Vorrechte haben, die wesentlich dadurch bedingt werden, daß die Stollen diesen Wind bringen und Wasser nehmen. Ihre wichtigsten Rechte sind, daß innerhalb ihres Gebietes auf unverbrochenem Rasen niemand einschlagen darf und sobald der Stollen $1^1/_2$ Lehen oder wenigstens zehn Lachter tief Wasserlösung bringt, so dürfen auch die noch im Betrieb befindlichen Gruben innerhalb des Feldes denselben nur mit Erlaubnis der Stollengewerken fortsetzen, das heißt wohl, sie müssen ihnen für die Wasserlösung eine Abgabe zahlen. Werden bei dem Stollenbau Gänge dy vor unverschroten unde unverhawen syn gefunden, so wird ein Berg gemessen, die sieben Lehen des Finders für die Stöllner und die anderen Lehen für die Berechtigten. Gelangt der Erbstollen in das Feld eines im Bau befindlichen und ihm nicht übertragenen Bergwerkes, so darf dasselbe durchfahren werden und steht ihm in demselben der Stollenhieb[2]) zu und solange der Bau in dem Lehen ist, soll dieses dem Stollen den vierten Theil der Kost geben. Falls mehrere Stollen vorhanden sind, besitzt nur der tiefste, welcher die meiste Wasserlösung bringt, die Erbstollengerechtigkeit; dieselbe verliegt in einer Frist von dreimal 14 Tagen. Das Verliegen tritt jedoch nicht ein, wenn die Wasserseige, sowie die Luftlöcher in Ordnung sind oder binnen Jahr und Tag an dem Stollenhaupte ein Lachter gearbeitet ist.

Im Anschluß an das Recht A und die Iglauer Rechtsweisung, ist dann zwischen 1346 und 1375[3]) eine neue Aufzeichnung des Rechtes

---

[1]) Ein behufs Aufsuchung von Lagerstätten getriebener Stollen; siehe Veith, Deutsches Bergwörterbuch, S. 466.

[2]) Das Recht, im durchfahrenen Gange die Erze, so weit man mit einer Hacke reichen kann, zu entnehmen.

[3]) Siehe Ermisch a. a. O., S. LXXV. Derselbe betont, daß man sowohl das Recht A als auch B, obwohl sie nicht in urkundlicher Form aufgezeichnet seien, doch nicht für eine einfache Privataufzeichnung halten dürfe; sie seien im Auftrage des Freiberger Rathes verfaßt, eine zum Gebrauch der Behörden bestimmte Kodifikation und hätten bis in die Neuzeit Geltung gehabt. Von dem letzten Punkte abgesehen, tragen die Freiberger Rechte also durchaus den gleichen Charakter wie das Goslarer Recht von 1359. Leuthold, Die Freiberger Bergwerksverfassung im 14. Jahrhundert, Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 29, 1888, S. 71—97, meint, das

in Freiberg erfolgt, die von Ermisch als das Freiberger Recht B bezeichnet wird. Hervorgegangen zu sein scheint sie aus dem praktischen Bedürfnis, das den veränderten Bedürfnissen des Bergbaues angepaßte Recht niederzuschreiben.

Die wichtigsten Abweichungen [1]) von den erwähnten Rechten bestehen, abgesehen von einer noch weitergehenden Ausbildung des Erbstollenrechtes, zunächst aus der Erwähnung des Stollenneuntels, d. h. der Abgabe von $^1/_9$ vom Ertrage aller Gruben, denen die Stollenanlage zu Gute kommt nach Abzug des Zehnten. Aus den auf die Rechte des Finders bezüglichen Abschnitten ist besonders wichtig, daß das Mitbaurecht des Markgrafen nicht mehr erwähnt wird, sowie daß nur noch die sieben Lehen des Finders vermessen werden, weil, wie Ermisch vermuthet, das für die übrigen Lehen erforderliche freie Gebiet nicht mehr vorhanden war. Die Beleihung erfolgt durch den obersten Bergmeister, den damit beauftragten Beamten des Regalherrn, welch letzterer jetzt also, abgesehen von dem erwähnten Vorkaufsrechte am Silber, nur noch aus dem Zehnten Einnahmen bezieht. Die Bestimmungen über das Verliegen der Gruben sind in der Hauptsache unverändert geblieben, ein Lehen, welches in drei auf einander folgenden Tagesschichten nicht gebaut ist, fällt heim und wird neu verliehen.

Es läßt sich also nicht verkennen, daß in dem jüngeren Freiberger Rechte das Eigenthum des Regalherrn nicht mehr so stark hervortritt, wie in dem älteren und dem Iglauer Rechte. Theils ist dies bedingt durch die größere Bedeutung, welche das Erbebereiten gewonnen hat, also in der Hauptsache dadurch, daß die Bedingungen des Bergbaues ungünstiger geworden, die leicht abzubauenden Gänge erschöpft waren und nun verhältnismäßig bedeutende Kapitalaufwendungen erforderlich wurden, um die Hindernisse, die sich dem Betriebe durch Wasser u. s. w. entgegenstellten, zu beseitigen und man natürlich, wenn man Privatunternehmer hierzu heranziehen wollte, ihnen ein günstigeres Recht gewähren mußte; anderentheils war auch das Recht der Neufänger etwas

---

Recht B sei möglicher Weise überhaupt nicht für Freiberg, sondern für die übrigen Wettiner Lande in Freiberg aufgestellt. Doch hat wohl die oben erwähnte Ansicht Ermisch's größere Wahrscheinlichkeit für sich. Natürlich hat B, ebenso wie es vielfach in anderen Ländern angenommen ist, auch in den übrigen Wettiner Landen Geltung gehabt. Abgedruckt ist es bei Ermisch, S. 38—64.

[1]) Die Abweichungen des Rechtes B vom Rechte A und dem deutschen Iglauer Rechte sind von Ermisch a. a. O., S. LXXVII ff., zusammengestellt.

günstiger geworden, indem auf das Mitbaurecht verzichtet wurde und an dessen Stelle lediglich die Zahlung des Zehnten getreten war; bedingt ist dies vor allem wohl dadurch, daß ein stärkerer Anreiz zum Schürfen und Muthen gegeben werden sollte. Eine ähnliche Bedeutung wird auch wohl der Wegfall der vierzehn dem Markgrafen u. s. w. reservierten Lehen gehabt haben. Durch die Verkleinerung der Grubenfelder wurden mehr Betriebe mit besserem Rechte möglich, da der Neufänger jedenfalls günstiger gestellt war, als die mit jenen Lehen Begabten, welche wenigstens die Hälfte des Ertrages abgeben sollten. Immerhin muß man aber festhalten, daß die sehr kurz bemessene Frist, innerhalb derer der Heimfall eintrat, doch den Regalherrn noch vollkommen als Eigenthümer erscheinen ließ, der auch jetzt noch mit vollem Rechte von seinen Bergwerken sprach, obwohl er sie nicht selbst baute. In dem deutschen Iglauer Rechte ist von besonderer Bedeutung die Bestimmung, welche dem Grundherrn $^1/_3$ des Urbur zuweist; wir dürfen sie wohl als einen Beweis dafür ansehen, daß in Böhmen und Mähren neben den Regalansprüchen des Königs auch diejenigen der großen Grundbesitzer mehr und mehr zur Geltung gelangten.

Für den Rammelsberger Bergbau sind wir ja nun über die einschlägigen Verhältnisse im 13. Jahrhundert weniger unterrichtet, obwohl, wie wir sehen werden, gerade die wenigen Nachrichten, welche wir über die Besitzverhältnisse aus jener Zeit haben, doch bestimmte Schlüsse über ihre Gestaltung zulassen. Eins können wir zunächst aber aus der Belehnung von 1235 schließen, daß um jene Zeit die Zehnterhebung unbedingt das wichtigste Regalrecht war; denn würde der Kaiser damals noch andere Rechte, etwa ein Mitbaurecht oder die Zutheilung bestimmter Lehen bei der Neuvermessung von Gruben, gehabt haben, so würden diese wohl bei der Verleihung des Zehnten neben demselben erwähnt sein, da es sich in diesem Falle nicht wie bei dem Gerichte um finanziell unerhebliche Dinge handelte. Die Möglichkeit aber, daß diese Rechte etwa im Besitz der kaiserlichen Kammer blieben, ist auf keinen Fall ins Auge zu fassen. Wir können also entschieden annehmen, daß in Goslar die Regalrechte um die Mitte des 13. Jahrhunderts, also die Zeit der Aufzeichnung des ältesten Iglauer Rechtes, bereits nicht mehr im vollen Umfange in Betracht kommen, was sich vor allem daraus erklärt, daß um jene Zeit das Rammelsberger Erzlager bereits seit mehr als 250 Jahren ausgebeutet wurde und sich hier also der Vorgang, der sich in Iglau und Freiberg im nächsten Jahrhundert vollzog, bereits abgespielt hatte, daß nämlich die Regalrechte bei längerer

Dauer des Betriebes, wenn sich größere Schwierigkeiten entgegenstellten, nicht mehr in gleicher Stärke geltend gemacht werden konnten, wozu noch in Betracht kam, daß in Goslar die besonderen politischen Vorgänge dies nicht wenig beschleunigt haben. Wie in Böhmen die großen Grundherren im Laufe des 13. Jahrhunderts einen Theil der Regalrechte an sich gebracht haben, so bewirkte hier der fortdauernde Streit zwischen kaiserlicher und landesherrlicher Gewalt zunächst die Vergebung eines Theiles und schließlich der Gesammtheit jener Rechte. Es kann daher nicht auffallend erscheinen, wenn die späteren Goslarer Ordnungen und Rechte in sehr vieler Beziehung von dem eben Besprochenen abweichen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß ihnen Bestimmungen über Schürfen, Muthen und Verleihung von Gruben an Neufänger eigentlich vollständig fehlen. Nur eine Bestimmung der Ordnung von 1271, die dann auch in das Bergrecht von 1359 übergegangen ist, läßt sich in einem ähnlichen Sinne wie die Iglauer und Freiberger Bestimmungen über die Neufänger deuten. Art. 185 des Bergrechtes sagt nämlich: „Wente dritteyn grouen scal en berch to rechte hebben, dat het twelf grouen unn en wintgroue.“ Es wird also hier die zu verleihende Einheit auf dreizehn Gruben festgesetzt, in gleicher Weise wie in dem etwa gleichzeitigen Deutschbroder Recht und dem deutschen Iglauer. Wer aber etwa außer dem Muthenden belehnt werden sollte, darüber findet sich keine Angabe, daher muß man wohl annehmen, daß sie alle dem Finder zufielen, da die Mitbaurechte und Ansprüche auf Vermessung einzelner Gruben für den Regalherrn jedenfalls 1271 längst durch die Zahlung des Zehnten ersetzt waren. Über die Abmessung der einzelnen Gruben, die wir als gleichartig mit den Freiberger lehen anzusehen haben, ist nichts festgesetzt, wenn man von der schwer deutbaren Bestimmung „unn twischen iowelker grouen dritteyn vote van dem enen vote vif vote in de wide unn seuen in de lenge. Der vote scal en sin geschoyt de andere barvod“ absieht, die sich jedenfalls, wenn auch in unverständlicher Weise, auf den Zwischenraum zwischen den einzelnen Gruben bezieht.

Dieser Mangel an Bestimmungen wird an und für sich nun nicht auffallen, da wir annehmen können, daß in der langen, seit der Eröffnung des Bergbaues im Rammelsberge verflossenen Frist allmählich das Erzlager desselben in vollem Umfange erschlossen war. [1])

[1]) Ein Theil des Erzlagers ist freilich, wie schon bemerkt, erst 1859 aufgeschlossen, es ist der östliche Theil, das sogenannte neue Lager. Seine Existenz

Als ein Beweis hierfür dient wohl die außerordentlich große Anzahl von Gruben, die in den Verzeichnissen von den delen des Rathes angeführt ist. Unter diesen Verhältnissen konnte von Schürfen und Muthen eigentlich nicht mehr die Rede sein und ist es fast als auffallend zu bezeichnen, daß irgend eine Bestimmung, welche auf eine vermuthlich schon lange nicht mehr geübte Thätigkeit Bezug hatte, in der Ordnung von 1271 enthalten war, aus der sie dann auch durch Nachlässigkeit bei der Niederschrift des Rechtes von 1359 in dieses, welches sich ausschließlich auf den Rammelsberg bezieht, gelangt ist. Erklärlich wird nämlich jene Thatsache dadurch, daß wir annehmen müssen, die Ordnung Herzog Albrechts habe sich in ihrer Geltung durchaus nicht allein auf den Rammelsberg beschränkt, sondern sich vielleicht auch auf die sonstigen Besitzungen, die derselbe im Harze hatte, erstreckt, in welchen ein Schürfen und Muthen sicher häufiger vorgekommen ist. Diese Annahme wird dadurch sehr wahrscheinlich, daß die gleiche Bestimmung, sowie andere eingehende über Verleihen und Verliegen von Gruben sich in den Statuta und Sattunge des forstdynges [1]) finden, welche gleichfalls wenigstens in der Hauptsache sich nicht auf den Rammelsberg beziehen. Auch nach diesen besteht das Lehen, der Berg der Ordnung von 1271, aus dreizehn Gruben, von denen sechs vor und sechs hinter der Fundgrube liegen, welche letztere dort vermessen wird, wo man zuerst einschlägt. Die Beleihung erfolgt durch den Förster, der mit der Verwaltung des Gebietes und der Abhaltung des Forstdinges betraut ist. Der Beliehene hat einen plechliken tyns (wohl

oder vielmehr die Fortsetzung, die das Lager hier findet, scheint in alter Zeit völlig unbekannt gewesen zu sein, wenigstens befand sich der alte Bau durchaus in dem westlichen Theile, dem sogenannten alten Lager. Wahrscheinlich ist man in alter Zeit der Überzeugung gewesen, die ganze Ausdehnung des Lagers bereits zu kennen. Siehe auch Wimmer a. a. O., S. 121.

[1]) Abgedruckt bei Meyer, Bergwerksverfassung des Harzes, S. 154 ff., sowie auch theilweise bei Leibniz, Script. Brsv. illustr., t. III, als Anhang des Bergrechtes. Diese Statuta sind eine Sammlung von Entscheidungen des Forstgerichts, die allmählich niedergeschrieben wurden; ein Theil derselben, der datiert ist, fällt in die Jahre zwischen 1421 und 1490, sie beziehen sich größtentheils auf die Forsten und Hütten. Soweit auch speciell bergrechtliche Entscheidungen darin aufgenommen sind, haben diese keine Geltung für den Rammelsberg, wie vor allem Art. XX beweist, nach dem alle broke van berchwerke den Förstern zukommt, während diese mit dem Rammelsberge nichts zu thun haben; auch die Entscheidung des Art. XXXVII, daß Gruben am Rammelsberge nicht von dem Herzoge von Braunschweig angenommen werden sollen, beweist wohl, daß für diese ein anderes Recht galt, als für die sonst erwähnten Bergwerke.

den Zehnten) zu zahlen; wenn er dies unterläßt, sind die Gruben verfallen. Das Verliegen von Bergwerken und Stollenrechten tritt gleichmäßig nach Jahr und Tag ein. Diese im 15. Jahrhundert aufgezeichneten Satzungen lassen also das Eigenthumsrecht des Regalherrn noch immer ziemlich deutlich erkennen; allein auf den Rammelsberg selbst hatten sie keinen Bezug, wodurch freilich nicht ausgeschlossen ist, daß nicht einmal in älterer Zeit dies der Fall gewesen ist. Ja wir haben letzteres durchaus als wahrscheinlich anzunehmen, und die Verleihung von dreizehn Grubenfeldern als die ursprüngliche Form am Rammelsberge zu betrachten. Ob nun freilich die Vermuthung Meyers[1]) richtig ist, daß ursprünglich die Kaiser sich die dreizehnte Grube vorbehalten hätten und zwar nachdem sie 1157 die bisher selbst betriebenen Gruben verliehen hätten, dann aber 1188 auch auf jenen Antheil zu Gunsten Goslars verzichtet und an dessen Stelle den 13. Korb Erzes als Zehnten erhoben hätten, scheint sehr fraglich. Im Vergleich mit den Ansprüchen des Wettiner Markgrafen und der böhmischen Könige wäre doch das Regalrecht dann von den Kaisern von vornherein nur in sehr mäßigem Umfange geltend gemacht. Immerhin dürfen wir aber seiner Annahme wohl insoweit beipflichten, daß wir auch für den Rammelsberg als wahrscheinlich bezeichnen, an die Stelle der ursprünglichen Mitbaurechte und Grubenantheile des Regalherrn sei nach und nach die ausschließliche Erhebung des Zehnten getreten und schon vor 1235 erstere vom Regalherrn nicht mehr beansprucht, weshalb sie auch dem Bergrechte von 1359 völlig fremd sind.

Auch ein anderes und wichtiges Recht des Regalherrn, welches in Freiberg und Böhmen geltend gemacht wird, ist dem Goslarer Recht in der Hauptsache fremd, das Heimfallrecht des Regalherrn, welches er in Bezug auf die verliehenen Gruben beanspruchte, wenn diese nicht fortdauernd von den Belehnten im Bau gehalten wurden.[2]) An seine Stelle ist ein Recht getreten, verlassene Theile oder Gruben wieder aufzunehmen, ja eine solche Wiederaufnahme wurde im Interesse des Bergbaues geradezu begünstigt, allein immer wurde dabei das Recht des Vorbesitzers, wie Art. 64 zeigt, gewahrt; erst wenn er sich weigerte,

---

[1]) Siehe Meyer a. a. O., S. 29 ff.

[2]) Diese Forderung liegt im Interesse des Regalherrn, dessen Einkünfte durch das Wüstliegen der Gruben verringert wurden; je kürzer die Fristen also waren, welche den Heimfall bedingten, um so stärker trat das Eigenthumsrecht desselben noch hervor. Siehe Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, a. a. O., S. 695.

den Betrieb wiederaufzunehmen, konnte der Bergmeister dem neuen Unternehmer gestatten, die Kost dafür zu geben. Ob er dadurch freilich auch zum Eigenthümer wurde, scheint gegenüber der Bestimmung des Art. 26: „We jar und dach sin eghen in weren beholt unn buwhaftig holt ane rechte ansprake, de schal des to rechte geneten“ zweifelhaft. Einen Rest der früheren weitergehenden Rechte des Regalherrn ist uns übrigens doch wohl in Art. 64 erhalten, da der Möglichkeit gedacht wird, daß der Bergmeister, also der erste Beamte des Regalherrn, für die betreffenden verlassenen Theile die Kost selbst geben will, sie also wohl im Namen der Herrschaft selbst baut; nur falls er dies nicht thut, hat er dem Nachsuchenden den Betrieb zu gestatten, was wohl als ein Rest des früheren Heimfallrechtes [1]) aufzufassen ist. Im ganzen läßt uns also das Bergrecht von 1359 über etwaige Eigenthumsrechte des Regalherrn sehr im Unklaren, dieselben treten nirgends mehr deutlich hervor, einzelne Reste haben sich wohl, abgesehen von dem Empfang des Zehnten, erhalten, allein immerhin haben sie das Recht der Theilbesitzer wenig eingeschränkt und können wir annehmen, daß diese oder genauer gesagt ein erheblicher Theil derselben ein nahezu vollständiges Eigenthumsrecht besaß.

Während wir aber derartige Schlüsse aus dem Bergrecht eigentlich nur infolge des Fehlens von Bestimmungen über die Rechte des Regalherrn ziehen können, so ist auch ein direkter Beweis für sie gegeben in bestimmten Formeln, welche in den Kaufverträgen über Grubentheile aus dem 14. Jahrhundert mit großer Regelmäßigkeit wiederkehren, daß nämlich die Theile vor en recht eghen gegeben oder dat he hebbe eghen laten vor en vry eghen, oder der Bergrichter bestätigte: „. . . . hebbet desse del . . . ghegheuen vor en recht eghen unde

[1]) Eine Bestimmung, die dem Art. 211 angefügt ist, setzt freilich fest, daß diejenigen Gruben- und Theileigenthümer, die ihren Verpflichtungen bei vier Abrechnungen (redingen) hinter einander nicht nachkommen, ihre Rechte verlieren, „des del schallen leddich unn los vorvallen sin an de ouere herren van den he de del gehad hedde“. Hier ist also das Heimfallsrecht und das Obereigenthum des Regalherrn in voller Schärfe aufrecht erhalten und würde unsere oben ausgesprochene Annahme dadurch hinfällig; allein zunächst handelt es sich hier doch nicht um den Heimfall wegen unterlassenen Baues, und vor allem ist in Betracht zu ziehen, daß dieser Artikel später dem Rechte zugefügt wurde. Im 15. Jahrhundert hat aber, wie wir sehen werden, der Regalherr seine Rechte wiederum mit größerer Schärfe geltend gemacht. Jedenfalls können wir in jenem Satz keinen Beweis dafür sehen, daß im 13. und 14. Jahrhundert die Anschauung noch herrschend war, das Eigenthum an den Gruben komme eigentlich dem Regalherrn zu.

de hebbe ek en gheeghenet alse berghes recht is.“ [1]) Es geht aus diesen Formeln wohl mit voller Deutlichkeit hervor, daß die Theile als freies Eigenthum der Besitzer resp. der Käufer betrachtet wurden, daß das Gefühl, dieselben gewissermaßen nur zur Ausbeutung unter bestimmten Bedingungen zu haben, damals durchaus nicht mehr vorhanden war, auch die Mitwirkung des Bergrichters oder Bergmeisters, der wohl ursprünglich die Belehnungen im Namen des Regalherrn vornahm, hat durchaus nur die Bedeutung einer feierlichen Beurkundung. Wichtiger ist entschieden die Formel alse berghes recht is. Wenn sie sich auch nur auf die erforderliche förmliche Mitwirkung des Bergmeisters und Bergrichters bezieht, so ist sie doch nicht nur ein Beweis dafür, daß er von Alters her die Verleihungen vorzunehmen hat, sondern auch, daß früher die Besitzwechsel von Theilen der Zustimmung des Regalherrn bedurften, nur wenn diese erfolgte, der Erwerb rechtskräftig war.

Vielleicht noch mehr bestätigt sich die Thatsache, daß die meisten Theile der Gruben in jener Zeit, wenn man von der Verpflichtung zur Zahlung des Zehnten absieht, als volles und freies Eigenthum besessen wurden, dadurch, daß im Gegensatz zu dieser Besitzform in den Art. 28 und 30 auch der Lehnbesitz erwähnt wird. Der Belehnende ist aber wohl niemals der Regalherr, sondern irgend ein Eigenthümer von Theilen gewesen, wie uns zahlreiche Verträge über Belehnungen zeigen, in denen die betreffende Formel lautet: „... hebbe gheleghen med sameder hant to rechtene lene ...“ [2]) Übrigens betont auch das Bergrecht das bessere Besitzrecht des eghen verschiedentlich gegenüber anderen Besitzformen. Neben dem eigentlichen Lehen kommen dann als Besitzer noch die sogenannten Lehnhäuer in Frage, welche nach dem Bergrecht regelmäßig nur auf 1/2 Jahr eingestellt werden, deren Stellung sich also in Goslar, wie Schmoller [3]) sehr treffend bemerkt, derjenigen der Lohnarbeiter sehr nähert, während sie in Freiberg

[1]) Als Beispiele seien hier nur genannt: die Urkunden Nr. 105, 108, 142, 179, 306 d. St. A., die aus den Jahren 1318, 1319, 1331, 1340 und 1360 herrühren, also in der Hauptsache der Zeit unmittelbar vor der Niederschrift des Bergrechtes angehören.

[2]) Siehe Urkunde Nr. 209 d. St. A. vom 26. März 1346, sowie die Nr. 306, 315 und 318 u. a. vom 17. Mai 1360, 28. December 1361 und 24. Februar 1362; in den letzterwähnten Urkunden handelt es sich um Verkäufe von Theilen, die die Käufer früher zu Lehen gehabt haben.

[3]) Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, S. 698.

und Böhmen[1]), wo sie ein dauerndes Nutzungsrecht gehabt zu haben scheinen, sich bezüglich ihres Rechtes von den Theilbesitzern in der Hauptsache nur dadurch unterschieden, daß sie, abgesehen von den Abgaben des Zehnten u. s. w., noch die Eigenschaft, also einen weiteren Theil des Rohertrages abzugeben hatten. Waren sie auch nicht immer von dem Regalherrn selbst etwa zur Bebauung der für ihn vermessenen Lehen eingestellt, sondern vielfach von anderen Beliehenen, so unterschied sich faktisch ihr Recht nicht sehr wesentlich von dem der letzteren. Neben der Lehnschaft kommt dann auch noch der gewöhnliche Miethvertrag nach dem Bergrechte in Betracht, der sich insofern einer günstigeren Stellung erfreut, da er im Zweifel als auf ein Jahr geschlossen gilt. Es scheint also in Goslar gerade das umgekehrte Verhältnis wie in Freiberg Platz gegriffen zu haben, wo gegenüber dem auf bestimmte Zeit erfolgten Vermiethen die Lehnschaft ein dauerndes Verhältnis darstellte. Vielleicht sind diese tiefgreifenden Unterschiede darauf zurückzuführen, daß in Freiberg infolge der Vermessung bedeutender Theile für den Markgrafen, die Beamten u. s. w., also für Persönlichkeiten, welche in der Regel nicht selbst bauten, für das Lehnhäuerwesen ein günstigerer Boden war, vielleicht hat man übrigens auch die Ursache der ungünstigeren Stellung der Lehnschaft in übeln Erfahrungen zu suchen, die man in Goslar bereits mit derselben gemacht hatte; dagegen hat das eigentliche Zulehengeben in Goslar entschieden eine bedeutendere Ausdehnung gehabt, als man nach den wenigen Bestimmungen, die das Bergrecht darüber hat, vermuthen sollte, besonders scheint es vielfach der Vorläufer des Verkaufs gewesen zu sein.

Wie vollständig verschieden die Rechte, welche durch Lehnschaft oder Miethe erworben wurden, vom Eigenthum waren, geht wohl am deutlichsten daraus hervor, daß sowohl die Bergordnung von 1271 als Art. 24 und 184 des Bergrechtes übereinstimmend festsetzen, daß beide kein Eigenthum begründen können, welche Vorschrift wohl durch den schon erwähnten Inhalt des Art. 26 bedingt war.

Der Erwerb von Eigenthumsrechten oder sonstigen Besitztiteln an Bergtheilen war nicht an besondere Erfordernisse geknüpft; wir finden nicht nur thatsächlich unter den Eigenthümern fremde Stifter und Personen, sondern die Art. 64 und 211 des Bergrechtes reden ausdrücklich von der Möglichkeit, daß „Gäste" im Besitz von Theilen sind. Es waltet in dieser Beziehung also das gleiche Verhältnis, wie in

[1]) Siehe Ermisch, Die sächsischen Bergrechte, S. XCV.

Sachsen und Böhmen ob, wenn auch später sowohl in Goslar als in Sachsen in dieser Beziehung Beschränkungen Platz gegriffen haben.[1])

Fragen wir uns nach dem Grunde, weshalb sich in Goslar ein viel freieres und unbeschränkteres Eigenthum der Theilbesitzer entwickeln konnte, als in Sachsen und Böhmen, so haben wir denselben wohl in den besonderen Verhältnissen zu finden, die dort obwalteten.

Der Regalherr war ursprünglich der Kaiser gewesen, der auch dann, als er andere Kräfte wie diejenigen seiner Hörigen zur Ausbeutung des Erzlagers heranzog, diesen gegenüber unzweifelhaft dieselben oder wenigstens ähnliche Ansprüche geltend gemacht hat, wie sie von den Markgrafen von Meißen und den Königen von Böhmen erhoben sind; auch er wird sich als den eigentlichen Eigenthümer des Bergwerkes betrachtet haben, der die Unternehmer nur zu seinen Bedingungen zur Ausbeutung desselben zuließ, ja er war eher noch in der Lage, diesen härtere Bedingungen aufzulegen, da es sich hier nur um Ausbeutung eines bereits bekannten Lagers handelt. Allein der kaiserliche Besitz wurde der Kammer allmählich entwunden, die kaiserliche Macht gerieth in jenen Gegenden in Verfall und es wurde nun schwer, jene Ansprüche, die das kaiserliche Obereigenthum bezeichneten, noch aufrecht zu erhalten, zumal hier nicht mehr ausschließlich kleine selbstarbeitende Unternehmer die Theilbesitzer waren, sondern durch die Belehnungen des 12. Jahrhunderts und vielleicht anderweitig erhebliche Theile der Gruben in die Hände mächtiger und einflußreicher Personen und Stifter gelangt waren, wie Walkenried, die Herren von Wildenstein, Neuwerk u. s. w. Ihnen gegenüber konnten natürlich das Heimfalls- und ähnliche Rechte nicht in gleicher Weise geltend gemacht werden, wie gegenüber dem Theilhaber einer kleinen Genossenschaft. Die Folge davon war, daß jene Rechte in der Hauptsache allmählich außer Übung kamen, vielleicht schon im 12. Jahrhundert, und als einziges Recht des Regalherrn noch die Erhebung des Zehnten blieb. In gewisser Weise hat diese Entwickelung mit derjenigen Ähnlichkeit, die wir

---

[1]) Wenn sich Leuthold, Die Freiberger Bergwerksverfassung, Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 29, 1888, S. 71 und 97, auf eine Urkunde von 1390 beruft, in der es heißt: „Ouch sallen wir allen luten us unzer allen steten, wilchen daz czu sinne wirt, gunnen da zcu buwen unde daz nymande weren ane geferde“, und hieraus folgert, daß damals allgemeine Bergbaufreiheit auch für Fremde bestanden hätte, so scheint das zu weit zu gehen. Man wird nur annehmen können, daß alle Unterthanen der Markgrafen zugelassen wurden, vielleicht auch ausnahmsweise Fremde; es ist dies also ganz die gleiche Politik, die auch Goslar gegen Ende des 15. Jahrhunderts befolgte.

für Böhmen feststellen konnten, wo gleichfalls der Regalherr seine Rechte zum Theil aufgeben mußte; allein hier fielen sie dem Grundherrn zu, während in Goslar, da ein solcher nicht in Frage kam, jene Rechte zu Gunsten der Theilbesitzer gewissermaßen einschliefen, ohne daß wir annehmen können, es seien etwa besondere wirthschaftliche Leistungen der letzteren, Stollenanlagen oder ähnliches, die Ursache gewesen, denn von einem Stollenrecht, welches ja in Sachsen den Stollengewerken ein besseres Besitzrecht gab, schweigt auch das Bergrecht von 1359 völlig.

Als dann die Regalrechte in den Besitz der Herzöge von Braunschweig gelangten, wurde diese Entwickelung, falls sie sich noch nicht völlig vollzogen hatte, durchaus nicht unterbrochen, sondern eher noch beschleunigt. Die Herzöge hatten sicher den besten Willen, die Regalrechte in vollem Umfange geltend zu machen, allein es fehlte ihnen hierzu die Macht. Einestheils kamen in dieser Richtung die früher erwähnten Zwistigkeiten zwischen den verschiedenen Linien in Betracht, anderseits eine ähnliche Rücksichtnahme auf die mächtigeren Theilbesitzer, wie sie schon die kaiserliche Kammer beobachtet hatte und schließlich wohl vor allem die Thatsache, daß die Stadt Goslar ihnen hindernd entgegentrat, deren Bürger sicher viele Theile besaßen, und deren Rath sich entschieden bestrebte, das Bergwerk und die Regalrechte in seine Hand zu bringen, also sicher nicht nicht geneigt war, dem damaligen Regalherrn zu weit auf Kosten seiner eigenen Interessen entgegenzukommen. Wie eigenartig das Verhältnis der Herzöge zum Bergbau sich dadurch gestaltete, beweist wohl am besten die Schlußbestimmung der Ordnung von 1271, nach der die Bürger von Goslar den Herzog dreimal jährlich zu des Berges Nothdurft in die Stadt einlassen sollen und dieselben die ganze Ordnung gewissermaßen bestätigen. Ein Herr, der in dem Centrum, von dem aus der Bergbau betrieben wurde, gewissermaßen nur geduldet war, konnte nicht gerade geeignet erscheinen, Rechte, die zum Theil vielleicht seit längerer Zeit nicht mehr geltend gemacht waren, von neuem und mit Erfolg zu beanspruchen.

Für die Herren von Gowische, welche selbst viele Theile besaßen, war etwas Ähnliches ebensowenig möglich, und endlich die Sechsmannen der montani et silvani kamen wohl kaum ernstlich in die Lage, ihre Eigenthumsrechte geltend zu machen, da sie dieselben zu einer Zeit erwarben, als der Verfall des Bergbaues infolge der Wassersnoth ziemlich weit vorgeschritten war; allein es ist auch kaum anzunehmen, daß

sie dies unter anderen Verhältnissen gethan haben würden, denn für sie als die Vertreter der Corporation, in der nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich die Interessen der großen Theilbesitzer nach Art. 147 und 149 des Bergrechtes den Ausschlag gaben, wäre ein solches Verfahren, durch welches doch vor allem die Interessen jener Mitglieder geschädigt wären, geradezu undenkbar gewesen. Anders gestaltete sich nun die Sachlage natürlich, als der Rath der Stadt Goslar in die Rechte der Sechsmannen eintrat, für ihn fielen alle eben erwähnten Bedenken weg und müssen wir deshalb annehmen, daß von diesem Zeitpunkte an bezüglich der Regalrechte eine andere Politik begonnen hat und zwar vor allem bezüglich des damals zunächst in Frage kommenden Heimfallsrechtes, obwohl auch nicht ausgeschlossen ist, daß Belehnungen durch ihn stattgefunden haben, wenigstens erwähnt die Urkunde vom 24. April 1379 [1]): „alle de dele uppe deme Rammesberge vorbenomd de en von deme Rade to Goslere to ghedelen sint". Es scheint der Rath jedenfalls trotz der Katastrophe, welche den Bergbau betroffen hatte oder vielleicht durch sie bewogen, ein Eigenthumsrecht an den verlassenen Gruben beansprucht zu haben und hat wahrscheinlich dies die Festsetzung jener erwähnten Bestimmung über das Heimfallsrecht veranlaßt, die dem Bergrecht nachträglich angefügt ist. Allein praktisch scheinen jene Ansprüche zunächst noch nicht allgemein geltend gemacht zu sein; man müßte ja auf Grund derselben annehmen, daß nun, da der Bergbau wohl mehrere Jahre wenigstens nahezu völlig ruhte, fast alle Theile in den Besitz des Rathes gelangt wären, obgleich die verschiedenen um 1400 niedergeschriebenen Verzeichnisse von den delen des Rathes beweisen, daß dies nicht der Fall war, und von jenen Theilen ist noch eine erhebliche Anzahl gekauft. Auch der Gewerkschaftsvertrag von 1407, nach dem der Rath der Gewerkschaft mit alle den delen der we mechtig sind und noch mechtig werden konnen beitritt, beweist das Gegentheil. Die Regalrechte scheinen wohl beansprucht zu sein, sind aber zuerst nicht mit aller Schärfe zur Geltung gebracht.

Dieser Vertrag läßt nun aber erkennen, daß der Rath sein Obereigenthumsrecht in Zukunft im ganzen Umfange wieder beanspruchen, also auf Verhältnisse zurückgreifen will, wie sie vielleicht 350 Jahre früher bestanden hatten. Die Bestimmungen über den Heimfall der Theile, für welche die Zubußen nicht gezahlt sind, die Beschränkung der Verkaufsfreiheit für Theile und bearbeitete Erze durch das Er-

[1]) Nr. 377 d. St. A.

forderniß der Zustimmung des Rathes und der Ausschluß Fremder beweisen dies deutlich. Diese Ansprüche des Rathes sind dann durch den neuen Gewerkschaftsvertrag von 1418 gegenüber den geistlichen Mitgewerken etwas eingeschränkt, es ist diesen ein freieres Verfügungsrecht über ihr Eigenthum gelassen, allein den Bürgern gegenüber, die Theilnehmer der Gewerkschaft waren, sind sie ziemlich unverändert beibehalten. Bezüglich des Heimfallrechtes und des Erfordernisses des Goslarer Bürgerrechtes für die Besitzer von Theilen beweisen dies, außer dem Gewerkschaftsvertrage selbst eine Reihe von Urkunden aus den Jahren 1421 und 1424.[1]) Freilich veranlaßt die Schwierigkeit, kapitalkräftige Gewerken zu finden, den Rath, eine gewisse Nachgiebigkeit zu zeigen; allein immerhin wahrt er seine Rechte, wie der Fall mit dem späteren Bischof Johann von Azel beweist, dem für seine Person der Erwerb des Bürgerrechts erlassen wurde, während seine Nachfolger im Besitz es erwerben sollen.

Die gleiche Schwierigkeit läßt dann bis zur Bewältigung der Wassersnoth noch manchen theilweisen Verzicht des Rathes nöthig erscheinen, aber derselbe wird doch stets in möglichst engen Grenzen gehalten und jedenfalls werden die Regalrechte in der Hauptsache nicht aufgegeben, so daß der Rath, sobald infolge der Beseitigung der Noth eine Erweiterung des Betriebes möglich, ja wünschenswerth erschien, trotzdem sein Antheil an der Gewerkschaft selbst zunächst ein sehr geringer war, weil ja Klaus von Gotha und seinen Mitgewerken sehr große Vortheile bewilligt werden mußten, sie sofort in voller Stärke geltend machen konnte. Sie finden infolgedessen einen sehr deutlichen Ausdruck in den verschiedenen Übereinkünften und Bergordnungen, die seit 1470 die Verfassung und den Betrieb des Bergbaues regeln.

Zunächst kommen die beiden Übereinkünfte von 1470 und 1471 in Betracht, welche die Vornahme und die Bedingungen der neuen Belehnungen regeln. Auf Grund derselben wurde eine Anzahl von Gruben an Goslarer Bürger zu Lehen gegeben und erfolgte die Belehnung durch den vom Regalherrn, dem Goslarer Rathe, eingesetzten Bergrichter. Nach der Übereinkunft von 1470 sollen sowohl Goslarer Bürger, als auch Fremde belehnt werden dürfen, falls die Gewerken die betreffenden Gruben nicht selbst bauen wollen, die Belehnung soll mit Zustimmung der Vorstände der Gewerkschaft erfolgen und zwar unter bestimmten Bedingungen, die in die betreffenden Lehnbriefe der

---

[1]) Urkunde Nr. 690—692, 705 und 706 d. St. A.

Beliehenen aufgenommen werden. Unter ihnen wird jedenfalls die Verpflichtung den Zehnten an den Rath als Regalherrn und den Neunten an die Gewerkschaft zu zahlen gewesen sein. Die Ordnung von 1471 giebt dann nähere Auskunft über die Art und Weise, wie diese Belehnungen vollzogen sind. Die 19 in Frage stehenden Gruben sind ausschließlich an Goslarer Bürger vergeben, die in einem Register verzeichnet waren; denselben sind in Bezug auf den Betrieb gewisse Beschränkungen auferlegt, die wesentlich die Wiederkehr der Wassersnoth hindern sollen. Läßt ein Belehnter seinen Antheil verliegen, so fällt derselbe an die übrigen Theilhaber der Grube, lassen alle Belehnten eine Grube „eyne tid“ liegen und nehmen sie auf geschehene Ermahnung nicht auf, so verfällt dieselbe dem Rathe und den Gewerken. Verkauf und Verpfändung der Gruben oder Zulassung von Ausländern zum Betriebe ist nur mit Wissen und Erlaubnis des Rathes und der Gewerken zulässig, Zuwiderhandelnde gehen ihrer Theile verlustig; schließlich sollen neue Belehnungen mit Gruben in Zukunft nur auf Grund der getroffenen Vereinbarungen geschehen.

Es hatte sich also gegenüber den Verhältnissen, welche gegen Ende des 14. Jahrhunderts maßgebend waren, eine außerordentlich tiefgreifende Veränderung vollzogen, das relativ vollkommene Eigenthum der Theilbesitzer war verschwunden, dagegen das Recht des Regalherren wiederum unbedingt größer geworden. Besonders eigenartig hatten sich indessen die Eigenthumsverhältnisse durch die Stellung der Gewerkschaft gestaltet. Ihr Recht hat eine große Ähnlichkeit mit den sächsischen und böhmischen Erbstollengerechtigkeiten, wie ja ihre Aufgabe auch in vieler Hinsicht die gleiche wie die der Erbstöllner war, nur, wie es scheint, nicht durch Anlage eines großen Stollens, sondern durch Einrichtung einer Kunst erfüllt ist. Die Besonderheit der Goslarer Gewerkschaft liegt vor allen Dingen aber darin, daß hier der Regalherr selbst an derselben betheiligt war, wodurch die Rechte der Gewerken von vornhein wesentlich eingeschränkt waren; abgesehen davon, daß eine ganze Reihe von Gerechtigkeiten, die durch den Stollenbau selbst bedingt waren, hier natürlich nicht in Frage kamen, wie z. B. der sogenannte Stollenhieb, obwohl Bestimmungen ähnlicher Art in dem Vertrage mit Meister Klaus von Gotha vorkommen.

Wenn dann 1486 Johann Turso und seine Genossen eine Erbstollengerechtigkeit erhalten, so muß als zweifelhaft erscheinen, ob durch diese das Recht der Gewerkschaft berührt wurde, da, wie es nach der früheren Belehnung der Genannten scheint, sie auch die Abgaben an

die Gewerkschaft zahlen mußten, und zwar außer dem Neunten noch den vierten Pfennig to der waterkunst des Rammesberges. Die erwähnte Gerechtigkeit hat jedoch keine praktische Bedeutung erlangt, da der Stollenbau von den Genannten wohl begonnen zu sein scheint, aber nicht zu Ende geführt wurde. Letzteres geschah später durch die Gewerkschaft oder richtiger den Rath und sind daher durch diese Gerechtigkeit zunächst keine Veränderungen in den Besitzverhältnissen hervorgerufen. Immerhin hat in Bezug auf letztere in jener Zeit viel Streit geherrscht. Die Gewerken, besonders der Bischof von Verden, erkannten das Eigenthumsrecht des Rathes nicht in vollem Maße an und nahmen ihrerseits Belehnungen vor, welche den früheren Vereinbarungen nicht entsprachen. Die hieran sich knüpfenden Streitigkeiten fanden, wie wir sahen, ihr Ende dadurch, daß der Rath allmählich alle Theile der Gewerken und zugleich die von Verden zu Lehen gegebenen Gruben, wenn auch mit großen Opfern, ankaufte. Es ist das also wiederum ein ähnlicher Vorgang, wie er in Freiberg und den anderen sächsischen Bergstädten[1]) sich vollzogen hat, wo neben den sonstigen Unterstützungen, welche die Regalherren dem nothleidenden Bergbau direkt oder indirekt zu theil werden ließen, schon frühzeitig die Ablösung von Erbstollengerechtigkeiten vorkommt; allein wenn dort diese Maßregel durch die Nothlage der Gruben bedingt war und die Befreiung von den Stollenabgaben nach sich zog, so ist sie in Goslar lediglich durch politische Gründe bedingt. Der Rath als Regalherr erwarb die Antheile seiner Mitgewerken um bei der Ausbeutung des in vollem Ertrag befindlichen Bergwerkes seine Wirthschaftspolitik ungestört zur Durchführung bringen zu können, wenigstens findet sich von einem Erlaß der Abgaben in den späteren Ordnungen keine Spur.

Daß hauptsächlich solche Gründe bei der Erwerbung maßgebend waren, geht klar aus der Ordnung nach 1494 hervor, welche den Ansprüchen des Rathes als Regalherr den schärfsten Ausdruck giebt. Er ist nach ihr der Eigenthümer des Bergwerkes, das als die Grundlage des wirthschaftlichen Gedeihens der Stadt hingestellt wird und dessen Ausbeutung deshalb ihr und ihren Bürgern allein vorbehalten bleiben soll. Dieses Ziel will man dadurch erreichen, daß das Besitzrecht der Belehnten in der schon erwähnten Weise beschränkt wird, nur Bürger durch Kauf oder Erbschaft Theile erwerben können, dem Rathe

---

[1]) Siehe Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, S. 966 ff.

die verlassenen Gruben zufallen u. s. w., kurz es wird das Interesse der Stadt in jeder Beziehung in den Vordergrund gestellt. Auch die Vereidigung der Betriebsbeamten und Arbeiter, die zuerst 1476 angeordnet zu sein scheint, kommt wohl im gleichen Sinne in Betracht, da dieselben nicht allein den Gewerken und Belehnten, also ihren eigentlichen Arbeitgebern, sondern auch dem Rathe schwören müssen. Freilich wird man hierin nicht allein eine durch den Anspruch, als eigentlicher Eigenthümer zu gelten, bedingte Maßregel zu sehen haben, da ein Theil der Arbeitskräfte besondere Vertrauensposten auch gegenüber dem Rathe inne hatte, insofern als die richtige Abführung der Abgaben, besonders auch des der Stadt allein zufallenden Zehnten von ihrer Zuverlässigkeit abhing. Als Ausdruck des zur Zeit der Niederschrift dieses Entwurfes schon größtentheils erfolgten Rückkaufes der Gewerkschaftstheile haben wir es wohl anzusehen, daß lediglich der alte und neue Rath unter Zuziehung der Gilden und Gemeinden als die bestimmenden Faktoren erwähnt werden. Auch die letzte vom Goslarer Rath erlassene Ordnung, die von 1544, trägt noch durchaus die gleiche Anschauung zur Schau, obwohl inzwischen die Einlösung des Zehnten erfolgte, die Regalrechte also an Herzog Heinrich übergegangen waren. Freilich haben bei der Berathung derselben die Gewerken (die Belehnten der früheren Ordnungen, da die gemeinen Gewerken der früheren Zeit inzwischen vom Rathe völlig ausgekauft waren) mitgewirkt, allein ein besseres Besitzrecht haben sie darum nicht erlangt, sie sind nur Geschäftsführer des Rathes, die ein beschränktes Recht auf Widerruf haben. Das Bemerkenswertheste in der Urkunde ist aber jedenfalls, daß der Rath noch völlig als Eigenthümer, als Regalherr des Bergwerkes auftritt, also das Recht des Herzogs von Braunschweig, abgesehen von der Erwähnung des ihm zu zahlenden 13. Korbes Erz, vollständig unberücksichtigt läßt. Es ist dies wohl nur theilweise auf die Thatsache zurückzuführen, daß sich Herzog Heinrich damals in der Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen befand; hauptsächlich ist es der Ausdruck der damals in Goslar herrschenden Ansicht, daß die Herzöge von Braunschweig 1235 überhaupt nicht mit der Gesammtheit der Regalrechte belehnt seien, sondern nur mit dem Zehnten und etwa noch mit einer beschränkten Gerichtsbarkeit, die eigentlichen Regalrechte aber unbedingt der Stadt als dem Territorialherrn zukämen.

Wir haben nun bereits gesehen, daß diese Anschauung wohl dem Wortlaute der Belehnung von 1235 entsprach, in der nur der Zehnten erwähnt wird, die Herzöge aber wenigstens zeitweilig größere Rechte

beansprucht und auch geltend gemacht haben, wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß in jener Periode, infolge der besonderen Verhältnisse, die Regalrechte bis auf die Zehnterhebung in der Hauptsache geruht haben und ein Theil derselben, die Abgaben von den Hütten, ihnen damals nicht zugekommen ist. Rechtliche Erwägungen haben dann freilich überhaupt nicht die Entscheidung in diesem Streite gebracht, sondern der durch die Belagerung der Stadt erzwungene Riechenberger Vertrag von 1552 hat den Ansprüchen des Herzogs Geltung verschafft, der seit diesem Jahre dann Regalherr im vollsten Sinne war und auf den somit die Eigenthumsrechte des Rathes im vollen Umfange übergingen.

Der Herzog machte von denselben auch sofort in verschiedenen Ordnungen und Bergfreiheitspatenten Gebrauch.[1]) Das beschränkte Eigenthumsrecht der Belehnten blieb natürlich bis auf den Wechsel in der Person des Regalherrn und den Wechsel der Beschränkungen, welche durch die besondere Politik des Rathes von Goslar bedingt waren, unverändert und wurde selbstverständlich auch auf die von der Stadt selbst gebauten Gruben ausgedehnt. Außer der Theilnahme an dem Bergbau behielt die Stadt zunächst noch von besonderen Rechten die Erhebung des Neunten, welche ihr als Nachfolgerin der gemeinen Gewerken zukam, die aber jetzt als Ausfluß der ihr durch Anlage des oberen Stollens zukommenden Erbstollengerechtsame angesehen wurde; allein auch dieses Rechtes ging sie 1585 verlustig[2]), als der von Herzog Julius angelegte tiefe Julius-Fortunatus-Stollen durchschlägig wurde.

Während wir also für das 13. und einen Theil des 14. Jahrhunderts eine von der allgemeinen Entwickelung abweichende Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse an den Gruben des Rammelsberges annehmen müssen, zeigt dieselbe in dem 15. und 16. Jahrhundert eine größere Ähnlichkeit mit derjenigen an anderen Orten. Die große

---

[1]) Siehe hierüber die Bergordnung von 1552 bei Wagner, Corpus juris metallici, S. 1057 ff., und die Bergfreiheiten von 1527 und 1556 bei Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 197 und 202, sowie ebendort S. 208 den Vertrag zwischen Herzog Heinrich und der Stadt Goslar von 1553, endlich den Riechenberger Vertrag selbst, Hercynisches Archiv, S. 430 f.

[2]) Die Forterhebung des Neunten durch die Stadt wird in keinem Vertrage und keiner Ordnung ausdrücklich angeführt, doch erwähnt E. Bodemann, Die Volkswirthschaft des Herzogs Julius von Braunschweig, Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte, N. F. I, 1872, S. 201, die Stadt sei 1585, nachdem der tiefe Stollen durchschlägig wurde, dieser Gerechtigkeit enterbt.

Katastrophe, welche den Bergbau infolge der Wassersnoth betroffen hatte, leitete zu ganz neuen Verhältnissen über. Eigenthümer der Gruben ist seit Beginn des 15. Jahrhunderts unbedingt der Regalherr, der Rath. Er hat sich, um die Gruben wieder in Betrieb zu setzen, das Wasser zu beseitigen, eine Anzahl von Gewerken beigesellt, die gewisse Besitzrechte erhalten, allein in denselben wesentlich durch den Regalherrn beschränkt sind. Abweichend von dem Eigenthumsrechte der früheren Theilbesitzer, welches sich auf bestimmte Gruben erstreckte, haben die Gewerken zunächst einen ideellen Antheil an dem ganzen Bergwerk besessen und scheinen die Arbeiten auch durchaus gemeinschaftlich vorgenommen zu sein, was beides wesentlich dadurch bedingt war, daß die zunächst vorliegende Aufgabe der Entwässerung der Gruben sich auf alle oder wenigstens einen erheblichen Theil derselben gleichzeitig erstreckte. Sobald diese Aufgabe etwas vor 1460 glücklich gelöst war, hörte diese bisherige enge Gemeinschaft — die Theilung in vier Viertel ist eine rein formale gewesen — auf; die Gewerken haben seitdem, wie aus den Streitigkeiten mit dem Bischof von Verden z. B. hervorgeht, einzelne Gruben ganz selbständig oder nur in theilweiser Gemeinschaft betrieben, für die sich dann ein specielles Besitzrecht der Betreffenden ergab. Indessen blieb die ideelle Gemeinschaft noch insoweit aufrecht erhalten, als von der Gewerkschaft in ähnlicher Weise, wie dies durch Erbstöllner vielfach geschah, eine Anzahl von Gruben an Goslarer Bürger unter bestimmten Bedingungen ausgethan wurde, die von diesen zu zahlenden Abgaben, besonders der Neunte, wurden unter ihnen, soweit sie nicht etwa zur Erhaltung gemeinsamer Anlagen z. B. der Kunst, dienen, nach ihren Antheilen vertheilt. Neben dem bereits eingeschränkten Rechte der Gewerken hatten diese Belehnten nun ein noch schlechteres Besitzrecht. Abgesehen davon, daß sie größere Theile des Rohertrages abgeben mußten, waren sie auch in der Verfügung über ihre Theile und deren Erträge in weiterem Umfange beschränkt, als die Gewerken. Vereinfacht wurden dann diese verwickelten Verhältnisse dadurch, daß vom Ende des 15. Jahrhunderts an der Regalherr, der Rath von Goslar, die Antheile der Gewerken allmählich aufkaufte und zugleich auch neue Anlagen, wie den oberen Stollen selbst schuf, die, falls sie von den alten oder von neuen Gewerken, wie letzteres ursprünglich beabsichtigt war, ins Leben gerufen wären, eine weitere Verwickelung der Besitzverhältnisse hervorgerufen hätten.

Freilich ist diese Vereinfachung der Verhältnisse, bei welchen der Regalherr sämmtliche besonderen Rechte in seiner Hand vereinigte und

außer ihm nur noch die Belehnten mit ihrem beschränkten Besitzrechte in Frage kamen, bis 1552 niemals vollkommen eingetreten, da, als der Rath die letzten Antheile an der Gewerkschaft von dem Bischof von Verden erwarb, die Regalrechte bereits wieder in die Hand des Herzogs von Braunschweig übergegangen waren und also bis 1585 das bisherige Verhältnis, wenn auch in veränderter Weise, fortbestand.

2. Der Betrieb des Bergbaues.

a. Die Form der Unternehmung.

Wenn wir soeben ermittelt haben, daß die Eigenthumsverhältnisse sich wenigstens zu gewissen Zeiten für die Rammelsberger Gruben wesentlich abweichend von denjenigen sonstiger wichtiger Bergbaudistrikte gestaltet haben, so liegt auf der Hand, daß infolgedessen auch die Art des Betriebes in vielen Beziehungen eine andere gewesen sein muß, und zwar wird sich dies in erster Linie bezüglich der Unternehmungsform geltend machen, die ja hauptsächlich mit durch die Gestaltung jener bedingt ist. Solange, wie wir dies für die älteste Zeit annehmen müssen, die Könige das Rammelsberger Erzlager selbst ausbeuteten, sind auch in dieser Beziehung die Verhältnisse einfach gewesen, ganz oder halb unfreie Arbeiter unter Leitung und Aufsicht königlicher Beamter haben die Erzförderung besorgt. Allein wir haben gesehen, daß diese Form der Unternehmung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht allzu lange in Frage kam und sehr bald die königlichen Regalherren sich zu einer andern Art der Nutzbarmachung ihres Rechtes und Eigenthums entschlossen. Freilich fehlen uns nun für das 11. und den größten Theil des 12. Jahrhunderts alle Nachrichten; aber es ist nicht ausgeschlossen, daß uns in den Einrichtungen anderer Bergwerksbetriebe, welche wie die sächsischen durch Goslarer Bergleute mit ins Leben gerufen sind und zur Blüthe gebracht wurden, sich mancherlei Erinnerungen an die ältere Form der Unternehmung, wie sie in jenen Zeiten in Goslar üblich war, erhalten haben, während sie hier infolge der veränderten wirthschaftlichen und politischen Lage in Vergessenheit geriethen.

Es gewinnen daher die Gestaltungen, welche wir in den Freiberger Rechten, sowie in den von ihnen beeinflußten böhmischen, besonders den Iglauer Rechten kennen lernen, für uns eine große Bedeutung, da wir annehmen können, daß sie, in der Hauptsache wenigstens, sich an den Zustand, wie er in Goslar früher war, angeschlossen haben; freilich

gehören auch hier die ältesten Aufzeichnungen einer späteren Zeit an. Doch können wir im ganzen annehmen, da hier die Verhältnisse weniger Veränderungen unterworfen waren, daß jene Einrichtungen, welche die nach Freiberg gegen Ende des 12. Jahrhunderts übergesiedelten Goslarer Bergleute nach dort übertrugen, sich in der Hauptsache unverändert erhalten haben. Wir können also immerhin vermuthen, daß jene Form der Unternehmung, die uns Schmoller[1]) an der Hand der über jene Bergwerke erhaltenen Nachrichten für das 13. und 14. Jahrhundert als die hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich in Betracht kommende schildert, auch für Goslar wenigstens im 11. und 12. Jahrhundert als die gewöhnliche zu betrachten ist, nämlich der Betrieb durch kleine freie Arbeitsgenossenschaften, welche von dem Regalherrn mit den einzelnen Gruben belehnt waren, in bestimmten Schichten den Abbau derselben vornahmen und an ihnen, solange sie den Betrieb nicht einstellten und ihre Abgaben regelmäßig ablieferten, ein erbliches Nutzungsrecht besaßen. Es ist nach dieser Annahme also der Unternehmer- und Arbeiterstand im wesentlichen zusammengefallen. Das bei dem Betrieb nöthige Hülfspersonal war wohl meist den Familien der Genossenschafter entnommen. Freilich ist dabei nicht immer nothwendig, daß die Mitglieder der Genossenschaft von dem Regalherrn direkt belehnt waren, sondern sie konnten von Hauptgewerken ihre Theile oder Gruben erhalten haben, wie dies nach der Kuttenberger Ordnung von 1300[2]) vielfach der Fall gewesen zu sein scheint. Die Technik des Bergbaues bedingte im allgemeinen aber selbst in seinen einfachsten Formen, daß eine Mehrzahl von Personen einander in die Hände arbeitete. Einerseits mußte seiner ganzen Natur nach, abgesehen von dem Hülfspersonal, eine Mehrzahl von Personen bei einem Ortsbetrieb thätig sein, anderseits aber fand hier schon frühzeitig vielfach ein ununterbrochener Betrieb statt, der eine Ablösung nach bestimmten Schichten nothwendig machte, die von verschiedener Dauer, theils sechs- theils achtstündig[3]) waren und sonach die Zahl der bei einem Betriebe thätigen Häuer, der eigentlichen Genossenschafter, auf das Zwei-, Drei- oder Vierfache der neben einander Arbeitenden erhöhte. Bei einem derartigen

---

[1]) Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, S. 683 ff.

[2]) Abgedruckt bei F. A. Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie I. 1. 7 ff. Eine Übersetzung findet sich bei Sternberg II, S. 71 ff.

[3]) Siehe Ermisch, Das sächsische Bergrecht, S. XC, der für die ältere Zeit im Gegensatz zu Schmoller die sechsstündige Schicht als die Regel annimmt.

Betriebe war aber eine Realtheilung der Gruben ausgeschlossen, dieselbe mußte auf gemeinschaftliche Rechnung erfolgen, der Gewinn bestand in dem entsprechenden Antheile am ausgebrachten Erz, von einer Lohnzahlung konnte zunächst natürlich nur für die Hülfsarbeiter die Rede sein und scheint dieselbe in den meisten Fällen in einem Erzantheil bestanden zu haben, z. B. erhielten nach der Kuttenberger Ordnung die Schmiede $^1/_9$ des gewonnenen Erzes. Es scheinen derartige Antheile ebenso wie diejenigen, die der Regalherr als Zehnten oder sonst bezog, oder die etwa die Grundherren erhielten, von dem Rohertrage vorweg abgezogen zu sein und erst der Rest unter die Genossen vertheilt zu sein, die natürlich im gleichen Verhältnis auch die etwa erforderlichen Zubußen zu zahlen hatten.

Die Betriebe, welche sich auf diese Weise bildeten, sind nur klein gewesen, wie sich schon mit Nothwendigkeit aus der Kleinheit der Grubenfelder ergiebt. Die in Sachsen üblichste Theilung der Gruben in Zweiunddreißigstel [1]) läßt darauf schließen, daß hier die Genossenschaft aus 32 Mitgliedern bestanden hat und jede der vier Schichten von acht Häuern gleichzeitig verfahren ist. In Böhmen scheint der Umfang der Betriebe noch kleiner gewesen zu sein, wenigstens dürfte dies aus der Bestimmung des jüngeren lateinischen und des deutschen Iglauer Rechtes, daß zu jedem gemessenen Berge 16 areae gehören sollen, zu schließen sein; anderseits erwähnt freilich wieder die Kuttenberger Ordnung die Eintheilung in Zweiunddreißigstel. [2])

Veränderungen in dieser ursprünglichen Form der Unternehmung haben sich nun zuerst wohl in der Weise vollzogen, daß etwa einzelne Mitglieder der Genossenschaft, die vielleicht zu größerer Wohlhabenheit gelangt oder behindert waren, sich nicht mehr persönlich an der Arbeit betheiligten und einen Vertreter bestellten. Anfangs mag dies meist ein Familienmitglied gewesen sein, mehr und mehr entwickelten sich aber neue Formen, die Theile wurden vermiethet oder an sogenannte Lehnhäuer dauernd gegen Zahlung eines Theiles des Rohertrages vergeben. Daneben wird dann allmählich auch die Einstellung eigentlicher Lohnarbeiter mehr und mehr vorgekommen sein, welche gewissermaßen als Stellvertreter des reich gewordenen Genossenschaftsmitgliedes gegen feste „Kost", die wiederum in einem Erzantheile bestehen konnte, oder aber auch in einem Geld- resp. Naturallohne, eingestellt wurden; ferner

[1]) Ermisch, S. XCI.

[2]) Sternberg II S. 78.

kam auch besonders bei Gruben, die längere Zeit Zubuße erforderten oder wenigstens keinen Ertrag lieferten, der Fall sicher nicht selten vor, daß weniger Bemittelte ihren Antheil veräußern mußten und nun etwa zu dem neuen Erwerber in ein Mieth- oder Lehnhäuerverhältnis traten, wenn sie nicht gar eigentliche Lohnarbeiter wurden. Abgesehen davon, daß hierdurch in der Verwaltung und dem Betriebe sich große Veränderungen ergeben mußten, nahm durch diese Vorgänge die Unternehmung mehr und mehr einen kapitalistischen Charakter an, wenn auch dieselbe wohl regelmäßig sich in dem früheren kleinen Umfange hielt und vielfach natürlich auch die selbstarbeitenden kleinen Unternehmer fortbestanden. Im gleichen Sinne mußten die in Sachsen und Böhmen verhältnismäßig früh begonnenen Stollenbauten und damit verbundenen Erbstollenrechte wirken; einerseits handelte es sich hier um größere Unternehmungen, welche längere Zeit und größere Kapitalien in Anspruch nahmen, anderseits waren die verliehenen Felder bedeutend größer. Dennoch hat sich auch hieran keine wesentliche Änderung in der Form der Unternehmung, wenigstens zunächst, geknüpft. Es sind nicht etwa große einheitlich geleitete Betriebe entstanden, in denen ausschließlich Lohnarbeiter beschäftigt wurden, sondern die Stollengewerken haben sich damit begnügt, von den entwässerten Gruben die ihnen zustehenden Abgaben zu erheben und eventuell eine oder die andere Grube selbst zu betreiben, sonst haben sie ihre Rechte durch Afterbelehnung, Einstellung von Lehnhäuern u. s. w. nutzbar gemacht, also in der Hauptsache in gleicher Weise, wie oben erwähnt.

Eine tiefergreifende Änderung hat sich erst im Laufe des 15. Jahrhunderts vorbereitet. Die alten Lagerstätten waren in Sachsen und Böhmen vielfach abgebaut oder ihr Ertrag hatte wenigstens stark nachgelassen, theils waren die Gänge wirklich erschöpft, theils hatten vorübergehende Ursachen, besonders die Hussitenkriege, ferner Wassersnoth, dies herbeigeführt. Diese Nothlage führte vielfach zu einem Eingreifen der Regalherren. In Freiberg kauften 1384 die Markgrafen die hintere Richerzeche [1]), wodurch die Stollenabgaben für eine Anzahl von Gruben in Wegfall kamen und die Bergverwaltung der Markgrafen einen Einfluß auf die Vergebung der Ortsbetriebe an Lehnschaften u. s. w. gewann; bald darauf erwarben sie Gruben und zahlten Zubußen an andere, daneben wurde für das kraft des Vorkaufsrechtes dem Regal-

---

[1]) Siehe Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, S. 966 ff.

herrn zufallende Silber ein günstigerer Preis gezahlt. Eine wirksame Hülfe wurde freilich auf diese Weise nicht gewährt und ist die hohe Blüthe des sächsischen Bergbaues im 15. und 16. Jahrhundert hauptsächlich auf die Entdeckung neuer Lagerstätten im Schneeberger und Annaberger Revier zurückzuführen, ähnlich wie auch in Böhmen die alten Bergbauorte Iglau, Kuttenberg, Brod u. s. w. hinter neue, z. B. Joachimsthal, völlig zurücktreten.

Gerade mit diesen neuen Betrieben sind indessen in der Hauptsache die Änderungen, welche sich in der Art der Unternehmung vollziehen, verknüpft. Es wurde nicht etwa der Weg weiter verfolgt, den die Meißener Markgrafen, wie wir sahen, bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts betraten, und der Bergbau mehr und mehr in die Hand des Regalherrn gebracht, sondern nur der Charakter der Gewerkschaft, die sich allmählich aus den alten Genossenschaften entwickelt hatte, wesentlich verändert und den damaligen Erfordernissen des Betriebes besser angepaßt. Der kleine selbstthätige Unternehmerstand verschwand mehr und mehr, da jetzt größere Kapitalien zum Betriebe erforderlich waren; es vollzog sich die Trennung zwischen dem kapitalbesitzenden Unternehmerstand und den eigentlichen Bergarbeitern in größerem Umfange als zuvor. Die Gewerkschaft wurde durch die größere Zahl der Theilnehmer und durch die Heranziehung immer entfernter wohnender Kapitalisten, durch das größere Kapital, das erfordert wurde, welches eine Rente suchte, aus einem Verein persönlich verbundener und gemeinsam die Verwaltung leitender Bürger der Bergstadt ein Verein von Personen, die sich weder gegenseitig, noch das Geschäft kennen, in dem sie ihr Kapital stehen haben. Aus dieser Schwierigkeit fand man damals keinen andern Ausweg, als durch Schaffung eines tüchtigen, streng kontrollierten Gruben- und Hüttenbeamtentums und durch verschärfte Kontrolle des Gewerkenbetriebes durch das Bergamt. [1])

Sehen wir nun, inwieweit sich diese Entwickelung auch bei dem Goslarer Bergbau findet, so haben wir ja bereits die Vermuthung ausgesprochen, daß jene Formen der Unternehmung, welche wir als die ältesten in Freiberg u. s. w. kennen gelernt haben, dorthin durch die übergesiedelten Goslarer Bergleute übertragen sind. Freilich ist dies nur eine Vermuthung, da, wie bereits erwähnt, anzunehmen ist, daß nach der Wiederaufnahme des Goslarer Bergbaues gegen Ende des 12. Jahrhunderts dort neue Formen der Unternehmung zur Anwendung

1) Schmoller a. a. O., S. 1027.

gelangt sind; immerhin lassen sich aber manche Spuren auch in späterer Zeit nachweisen, die die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme bestätigen.

Die wenigen Nachrichten, welche uns aus dem 12. und 13. Jahrhundert erhalten sind, beweisen nur, daß jene Form nicht mehr fortbestand; in diesem Sinne ist unbedingt die unklare Nachricht zu deuten, daß die Kaiser um 1182 aus der Gewerkschaft ausgetreten seien [1]) und daß sie das Bergwerk der Stadt Goslar und Stiftern verliehen hätten. Es zeigt dies jedenfalls, daß um jene Zeit die eigentlich arbeitenden Bergleute dort nicht mehr allgemein vom Regalherrn belehnt waren, was weiter durch die Nachrichten über den Besitz der Herren von Wildenstein, der Stifter Walkenried und Neuwerk wohl gleichfalls bewiesen wird. Auch die Besitzverhältnisse, wie sie sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts herausstellten, dürfen wohl als Beweis herangezogen werden, da sie uns zeigen, daß ein eigentlicher Kleinbesitz um jene Zeit in Goslar wohl nur die Ausnahme bildete und die Entwickelung, welche dies bewirkte, sich jedenfalls schon im vorhergehenden Jahrhundert in der Hauptsache vollzogen hatte; noch wahrscheinlicher ist es aber, daß seit Ende des 13. Jahrhunderes dort andere Verhältnisse obwalteten und sich ein Zwischenglied zwischen den Regalherren und den kleinen Unternehmer eingeschoben hatte.

Auch die Streitigkeiten, welche am Ende des 13. Jahrhunderts die Stadt Goslar bewegten und in denen die Berg- und Hüttenleute als eine festgegliederte und einflußreiche Corporation auftreten, beweisen wohl in gewisser Hinsicht, daß damals der Kleinbetrieb durch selbstthätige Unternehmer wenigstens in der Hauptsache bereits aufgehört hatte. Die silvani et montani würden sich kaum den Bestrebungen der Gilden und Innungen in so energischer Weise entgegengestellt haben, wenn nicht die leitenden Elemente der Corporation den bisher herrschenden Familien der Stadt angehört hätten, was übrigens auch durch die Nachrichten, welche wir wenige Jahrzehnte später über die Grubenbesitzer finden, völlig bestätigt wird.

Freilich lassen sich aus allen diesen Thatsachen keine sicheren Schlüsse auf die Form der Unternehmung ziehen, sie beweisen lediglich, daß im 13. und 14. Jahrhundert die Theilbesitzer, wohl der Mehrzahl nach, in Goslar nicht mehr aus selbstarbeitenden Bergleuten bestanden, wie dies in Sachsen und Böhmen noch überwiegend der Fall war. Der Besitz war entschieden Großbesitz in dem Sinne, daß einzelne

---

[1]) Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 35.

Personen Antheile, und zwar oft bedeutende, an vielen einzelnen Gruben besaßen, ja einzelne Gruben scheinen sogar einem Eigenthümer gehört zu haben; so ist z. B. wahrscheinlich, daß die Grube verndel ursprünglich den Herren von Gowische allein gehört hat, auch sieht der Art. 75 des Bergrechtes diese Möglichkeit vor. Immerhin würde nun freilich nicht ausgeschlossen sein, daß diese Besitzer nicht selbst als Unternehmer thätig gewesen wären und etwa ihren Besitz an kleine Genossenschafter zur Ausbeutung gegen Antheile des Rohertrages, wie es in ähnlicher Weise in Sachsen und Böhmen für die markgräflichen, königlichen u. s. w. Lehen geschehen ist, überlassen hätten; allein auch dieses ist jedenfalls nur vereinzelt anzunehmen, da nicht selten Fälle vorkamen, daß Theilbesitzer außer ihren zahlreichen eigenen Antheilen noch solche ausbeuten, die sie von andern Besitzern zu Lehen haben[1]); in allen derartigen Fällen kann es sich wohl nur um eigenen Betrieb handeln.

Immerhin ist aber in Betracht zu ziehen, daß unsere Nachrichten über die Besitzverhältnisse auch im 14. Jahrhundert ziemlich lückenhaft sind und der Natur der Dinge nach wir gerade über einen etwaigen Kleinbesitz am wenigsten unterrichtet sein werden. Es ist deshalb die Möglichkeit vorhanden, daß die Bestimmungen der Bergordnung von 1271 und des Bergrechtes von 1359 uns zeigen, daß ein solcher Kleinbetrieb sich doch noch neben den größeren Unternehmern im beträchtlichen Umfange erhalten hat.

Die Ordnung von 1271 giebt freilich in dieser Richtung sehr geringe Ausbeute. Sie erwähnt vor allem das Vorkommen der „lenscap“, und zwar muß ein solches Verhältnis nicht selten gewesen sein, da seine Stellung gegenüber dem Eigenthum präcisiert wird. Immerhin könnte man hieraus schließen, daß kleine Unternehmungen häufig vorkamen, da wir den Lehnhäuer, der auf eigene Rechnung und Gefahr arbeitet, wohl als selbständigen Unternehmer ansehen können. Allein wir werden gleich sehen, daß die Stellung desselben eine andere als in Sachsen war[2]), wo er ein dauerndes Recht hatte, falls er die übernommenen Verpflichtungen erfüllte und mit den eigentlichen Theilbesitzern ziemlich gleiches Recht hatte. Daß speciell letzteres in Goslar nicht der Fall war, geht daraus hervor, daß schon die Ordnung bestimmt: „Id ne mach nen medinge noch nen lenscap nen eghen kreghen . . .“ Weiter wird noch die „kost“ erwähnt, die Bezahlung

---

[1]) Siehe z. B. Urkunde Nr. 207, 279, 315 und 317 d. St. A.

[2]) Ermisch, Das sächsische Bergrecht, S. XCV.

der Beiträge zum Betriebe der Gruben, immerhin darf man aber als zweifelhaft bezeichnen, ob unter derselben auch ein Geldlohn für etwaige Arbeiter mit begriffen ist, einen solchen erwähnt die Ordnung nur für die Arbeiter der Waldleute.

Von besonderem Interesse ist dann noch folgende Stelle, die in der Hauptsache unverändert auch in Art. 183 des Bergrechtes aufgenommen ist: „Welk man geue up en afbuwede del up enem afberge, dat scal he witlic don mit sinem mestere und mit enem richtere." In den hier genannten Meistern sieht Meyer[1]) die Theilbesitzer überhaupt, während sie Schmoller[2]) für die Kleinbesitzer hält, die ihre Theile noch selbst bauen, also von den eigentlichen Bergarbeitern zu scheiden sind, etwa eine ähnliche Stellung einnahmen, wie die von Gothein beim Schwarzwälder Bergbau erwähnten Meister. Diese Annahme Schmollers läßt sich kaum als zutreffend betrachten, weder die obige Stelle der Ordnung von 1271, noch die zahlreichen Stellen[3]) des Bergrechtes, in denen der „mester" Erwähnung geschieht, stellen sie jemals in einen Gegensatz zu anderen Theilbesitzern. Höchstens könnte man auf Grund einiger Stellen, so z. B. der oben erwähnten, auf die Vermuthung kommen, daß der Meister ein Beamter der Theilbesitzer sei, in ähnlicher Weise, wie der später zu erwähnende Werkpfleger, allein dies ist nach anderen wiederum völlig ausgeschlossen. Art. 140 sagt: „In welker grouen en hower arbeydet umme der mester penninge . . .", nach demselben beschäftigt der Meister also unbedingt Lohnarbeiter, er muß demnach Unternehmer sein und zwar in größerem Umfange. Allein wir können auch weiter schließen, daß der Meister durchaus nicht immer seinen Besitz selbst ausgebeutet hat, sondern denselben vielfach anderen zur Ausbeutung überlassen, oder ihnen dieselbe wenigstens gestattet hat. Ein derartiger Fall liegt im Art. 69 vor, wo es heißt: Erscheint der Bergmeister auf die Ladung nicht „malk do sine redinge mit sinen hodere vor des berghes scriuere unn knechte, mit sinem mestere oft he den heft". Hiernach soll also die Abrechnung z. B. des Lehnhäuers oder Miethers eines Theiles in Gegenwart des Eigenthümers festgestellt werden. Auch wenn Art. 65 sagt, daß der Werkpfleger die Zuschüsse für eine Grube zahlen kann, „gelik alse iene suluen de dar mester is", so muß sich dies noth-

1) Goslarsche Bergwerksverfassung, §. 11. Hercynisches Archiv, S. 186 ff.

2) Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, S. 700.

3) Art. 65, 69, 72—76, 92, 138, 140, 183, 194 des Bergrechtes.

wendig auf alle Theilbesitzer beziehen und nicht nur auf eine bestimmte Klasse derselben. Noch deutlicher spricht wohl der Inhalt des Art. 138 dafür, daß unter mestern schlechtweg alle Eigenthümer von Theilen im Gegensatz zu den Lehnhäuern u. s. w. verstanden sind, da hier die erstern schützende Bestimmungen vorliegen, falls der Lehnhäuer den übernommenen Theil nicht baute. Es liegt auf der Hand, daß es sich hier kaum um selbstarbeitende kleine Theilbesitzer handeln kann und wir also auf jeden Fall unter den mestern in dem Sinne Meyers alle Theilbesitzer, große und kleine, arbeitende und nur in kapitalistischer Weise ausbeutende oder gar nur Renten beziehende zu verstehen haben.

Finden wir also in dem Bergrecht keine direkten Hinweise auf das Vorhandensein kleiner selbstthätiger Theilbesitzer mehr, so würde doch im Anschluß an die Entwickelung in Sachsen und Böhmen der Gedanke nahe liegen, dieselben in den Inhabern der häufig erwähnten Lehnschaften zu suchen. Die Lehnhäuer waren dort wenig von den Theilbesitzern unterschieden, auch ihr Recht war, wie schon erwähnt, ein dauerndes, falls sie den übernommenen Verpflichtungen genügten und hat sich dort die Einrichtung auch lange Zeit hindurch unverändert erhalten. Allein in Goslar hat sich gerade die Stellung der Lehnhäuer in ganz abweichender Weise entwickelt und zwar wie es scheint in der Zeit zwischen dem Erlaß der Ordnung von 1271 und der Niederschrift des Bergrechtes. Wenigstens enthält die erstere über die Dauer der Lehnschaft keine Bestimmung, abgesehen davon, daß sie mit den Worten: „En man mach sine lenscap bet beholden wem id ome jennich man breke moghe so he se in siner hebbenden were hebbe“ den im Besitz befindlichen Lehnhäuer schützt; es ist also immerhin nicht unwahrscheinlich, daß die Lehnschaft damals noch ein dauerndes Verhältnis war. Ganz anders stellt sich das Bergrecht zu ihr. Zunächst ist die eben erwähnte Bestimmung eine der wenigen der Ordnung von 1271, die keine Aufnahme in demselben gefunden haben, weiter ist die Lehnschaft auch außerordentlich eingeschränkt worden. Art. 138 setzt die Dauer des Verhältnisses auf ein halbes Jahr fest, während die Dauer der Miethsverträge ein Jahr betrug; weiter war auch nach Art. 139 den Lehnhäuern verboten, ein halbes Jahr nach Ablauf des Vertrages in einer der benachbarten Gruben zu arbeiten. Man sieht also, daß hier sich die Stellung des Lehnhäuers außerordentlich derjenigen des Lohnarbeiters näherte, daß er einen zeitlich sehr eng begrenzten Vertrag hatte und noch in der Ausübung seiner Thätigkeit sehr beschränkt war. Es scheint also, als

ob in Goslar die Erfahrungen, welche man mit den Lehnhäuern gemacht hatte, nicht so günstige waren, wie an anderen Orten, z. B. in Böhmen, wo die Kuttenberger Ordnung von 1300 [1]) unter anderen rühmt, wie sehr der Bergbau durch die Lehnhäuer in Blüthe gekommen sei und besonders die weniger reichen Strecken durch sie zur Ausbeute gebracht wären. Möglich ist es, daß Meyer mit seiner Vermuthung Recht hat, die Lehnhäuer hätten in den Rammelsberger Gruben Raubbau getrieben und seien deshalb noch Möglichkeit eingeschränkt. In Betracht dürfte auch noch vor allem kommen, daß die Verhältnisse in Böhmen insofern anders lagen, als ja hier, ebenso wie in Sachsen wohl ausschließlich Gänge abgebaut wurden, bei deren geringer Mächtigkeit die Anlage zahlreicher kleiner Betriebe, die mit geringen Kosten arbeiteten und mit kleinem Gewinn zufrieden waren, richtiger sein mochte, als am Rammelsberge, wo es sich um Abbau eines mächtigen Lagers handelte. Auch der geringere Einfluß des Regalherrn in Goslar wird in Betracht kommen; die Kuttenberger Ordnung betont ausdrücklich, daß die Belehnungen auch gegen den Willen der Gewerken stattfinden sollen. Es scheint also auch dort ein Widerstand von dieser Seite nicht selten gewesen zu sein und nur durch den Willen des Königs, des Regalherrn überwunden zu sein, während in Goslar letzterer keinen Einfluß hatte und deshalb die Theilbesitzer ihren Interessen schädliche Einrichtungen leichter beseitigen oder beschränken konnten, zumal sie, und zwar die begütertsten unter ihnen, bei den Beschlüssen der silvani et montani den entscheidenden Einfluß hatten.

Wir müssen also annehmen, daß im 14. Jahrhundert in Goslar die Form der Unternehmung eine entschieden kapitalistische war und die alten kleinen Unternehmer vollständig in den Hintergrund getreten waren. Nur in einer Beziehung waren die früheren Verhältnisse ziemlich unverändert, die einzelnen Betriebe blieben klein. Dies gilt zunächst von den Grubenfeldern, die hier wahrscheinlich sogar kleiner als in Sachsen und Böhmen waren, was wiederum durch die natürliche Beschaffenheit des Rammelsberger Erzlagers bedingt wurde. Während dort das Vorkommen des Erzes in Gängen eine bedeutende Längenausdehnung der Felder erforderlich machte, um eine größere Zahl von Ortsbetrieben zu ermöglichen, kam dies hier in Fortfall. Die Größe der Grubenfelder ist nun freilich in der Ordnung von 1271 und dem Bergrechte nirgends festgestellt, wenn man von der Bestimmung des wahr-

[1]) Sternberg II, S. 123 und 124.

scheinlich später dem letzteren beigefügten Art. 211 absieht, die ein Längenmaß von zwölf clachtern, deren jedes zwei Fuß länger ist, „wenne alse eyn man upreyken kan“, für die Grube festsetzt. Wir können also nur annehmen, daß hier in älterer Zeit das von Agrikola[1]) angegebene Ausmaß von sieben Lachter im Geviert üblich war, welches fast noch zu groß erscheinen muß, wenn man annimmt, daß mehr als 90 Gruben, über die wir Nachrichten haben, gleichzeitig in Betrieb gewesen sind. Weiter sind auch diese Gruben nur ausnahmsweise von einem Unternehmer gebaut worden, denn der Besitz derselben ist wenigstens im 14. Jahrhundert außerordentlich zersplittert. Wir finden nicht nur Theilungen bis zu Zweiunddreißigstel herab, sondern Vierundsechzigstel, ja selbst Sechsundneunzigstel, daneben aber auch Theilungen, die nicht auf den Grundzahlen zwei oder vier beruhen, in Drittel u. s. w. Es würde nun nicht ausgeschlossen sein, daß diese Theilungen ursprünglich auf einen genossenschaftlichen Betrieb zurückzuführen wären und nur durch Verkäufe, Erbtheilungen u. s. w. allmählich jene außerordentliche Mannigfaltigkeit in dieser Richtung entstanden wäre, von der uns das Verzeichnis von den delen des Rades Zeugnis giebt; allein wir haben es ja schon früher als wahrscheinlich bezeichnet, daß bei der Wiederaufnahme des Betriebes nach der Verwüstung durch Heinrich den Löwen jene frühere Form der Unternehmung nicht beibehalten ist, sondern eine Belehnung in größeren Abschnitten vorgenommen wurde, wobei man indessen die alt überlieferte Form wenigstens in manchen Äußerlichkeiten beibehielt.

Eigenartig gestalten sich die Goslarer Verhältnisse auch vor allem dadurch, daß hier die Erbeverleihungen in älterer Zeit vollständig gefehlt zu haben scheinen und also auch die mit diesen verbundene Gestaltung der Unternehmung, die Verleihung der im Bereich des Erbes erschlossenen Erzvorkommen durch die Erbstöllner und die speciellen Rechte der letzteren gegenüber den durch ihren Stollen vom Wasser befreiten Gruben vollständig fehlen. Weder die Ordnung von 1271, noch das Bergrecht haben irgend welche hierauf bezügliche Bestimmung, lediglich der Art. 211 des letzteren setzt fest, daß im Falle von mehreren bei einander liegenden Gruben die eine die andere vom Wasser befreit, sie von dieser das verndel erhält. Indessen haben wir wohl kaum hierbei an eine beabsichtigte Einrichtung, einen Stollenbau, zu denken, sondern es wird sich um eine durch Zufälligkeiten oder natürliche Verhältnisse bedingte Ent-

---

[1]) de re metallica, lib. IV, S. 55.

wässerung handeln, die einem Theile der Gruben Betriebserleichterungen schafft, dem anderen aber Erschwerungen, für welche die Besitzer der letzteren durch jenes Viertel des Ertrages schadlos gehalten werden. Dieses gänzliche Fehlen der Nachrichten über Stollenanlagen und der vollständige Mangel eines Stollenrechtes in den älteren und freilich auch späteren Goslarer Ordnungen und Rechten, das dieselben von den Freiberger, Iglauer und sonstigen böhmischen und sächsischen Ordnungen und Rechten so außerordentlich unterscheidet, ist um so auffallender, als in dem 14. Jahrhundert die Wassersnoth in den Goslarer Gruben eine sehr große war und die natürliche Ortsbeschaffenheit geradezu zu Stollenanlagen verlocken mußte, selbst in einer Zeit mit unvollkommener Technik. Das Erzlager muß etwas unter der halben Höhe eines ziemlich steil abfallenden Berghanges zu Tage getreten sein, so daß in älterer Zeit, als man noch nicht sehr tief in die Erde eingedrungen war, selbst verhältnismäßig kurze Stollen eine weitgehende Entwässerung herbeiführen konnten. Man wird nun aus demselben nicht ohne weiteres auf das vollständige Fehlen aller Stollenanlagen schließen dürfen, wenigstens wird in dem Vertrage mit Michael von Broda 1418 ein freilich ungenügender Stollen erwähnt, dessen Anlage wohl in das vorhergehende Jahrhundert zurückreichen wird. Allein auf alle Fälle sind solche der Gesammtheit zu Gute kommende Unternehmungen zu Goslar nicht in der gleichen Weise in das Leben gerufen, wie dies in Sachsen und Böhmen üblich war, durch Verleihung einer Erbstollengerechtigkeit an eine Gewerkschaft, sondern es scheint, als ob sie hier durch die Sechsmannen resp. Corporation der Wald- und Bergleute geschaffen sind, wenigstens läßt die außerordentlich große und rasch wachsende Verschuldung derselben seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sich nicht allein aus dem Aufwand zum Ankauf des Zehnten erklären. Auch die Bestimmung des Art. 148: „De sesman moghet doch wol dor des berghes kost unn scult willen de waterpenninge hoghen wan de kost up dat bret nicht en kumt", weist entschieden darauf hin, daß die Corporation eventuell größere Aufgaben im Interesse der Gesammtheit zu erfüllen hatte und deshalb die auch später noch vorkommende Abgabe je nach Bedarf erhöhen konnte. Man hatte sich hier also zu einer Form der Unternehmung entschlossen, die sonst dem Mittelalter fremd war. Es erklärt sich dies vielleicht daraus, daß infolge der besonderen für das Rammelsberger Bergwerk obwaltenden Verhältnisse die dortige Corporation eine Bedeutung erlangte, wie sie anderen Corporationen ähnlicher Art fremd war; hat sie doch, wie

wir sahen, nicht nur Grubentheile erworben und Treib- und Frischhütten besessen, sowie vorübergehend das Bergregal für sich selbst erworben, sondern auch zeitweilig in der Stadt Goslar gewissermaßen einen Staat im Staate gebildet.

Die Form der Unternehmung gestaltet sich also beim Rammelsberger Bergbau im 13. und 14. Jahrhundert relativ einfach. Die Unternehmer sind einzelne Personen, meist angesehenen Familien Goslars und der Umgegend angehörig, daneben eine Anzahl Klöster und Stifter, welche in der Regel ihre eigenen Theile, daneben aber auch Lehntheile, sowie gemiethete ausbeuten. Die Zahl der von ihnen bewirthschafteten Theile ist häufig sehr bedeutend, der Antheil an den einzelnen Gruben jedoch nicht selten ein sehr kleiner. Die Unternehmer sind nicht mehr nachweisbar selbst als Arbeiter thätig, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß dies vereinzelt bei etwa noch vorhandenen kleinen Besitzern der Fall war. Wohl aber sind die Theilbesitzer vielfach bei der Bergverwaltung als Bergmeister, Sechsmannen u. s. w. thätig. Die eigentlichen Bergarbeiter, die Art. 149 des Bergrechtes den Eigenthümern und Unternehmern ausdrücklich gegenüberstellt, scheinen, wie wir später noch sehen werden, ganz überwiegend eigentliche Lohnarbeiter gewesen zu sein, daneben kommen auch Lehnhäuer wohl noch in nicht unbedeutendem Umfange in Frage, die freilich sich faktisch von dem Lohnarbeiter nur dadurch unterscheiden, daß sie eben keinen Lohn beziehen, sondern die ihnen nach Abzug der Abgaben, des Zinses u. s. w. verbleibenden Theile des Rohertrages ihrer Arbeit erhalten. Sie werden jedoch durch das Recht wenig begünstigt, ja man kann sogar annehmen, daß ihre Beseitigung angestrebt wird; dies scheint aber erst mehr gegen Ende der Periode eingetreten zu sein und ist nicht ausgeschlossen, daß sie früher ein besseres Recht besessen haben. Da sie regelmäßig in bestimmten Gruppen arbeiteten, werden sie gewissermaßen den Übergang von dem früheren Betrieb durch Genossenschaften gebildet haben.

So einfach sich äußerlich die Form der Unternehmung gestaltet, da die zahlreichen Zwischenglieder zwischen dem Regalherrn als eigentlichem Eigenthümer des Bergwerks und den Arbeitern fehlen, welche an anderen Orten vorkamen und die zu einander in den verschiedensten Rechtsverhältnissen standen, auch meist in Verbänden vereinigt waren, so verwickelt würde sich dieselbe in Wirklichkeit gestaltet haben, wenn nun jeder dieser zahlreichen Unternehmer auf eigene Rechnung hätte arbeiten lassen. Es war wenigstens die Möglichkeit vorhanden, daß an der einzelnen sehr kleinen Grube eine große Zahl derselben betheiligt war.

Eine Realtheilung derselben in z. B. 64 einzelne Theile würde einfach unmöglich gewesen sein, wenn man auch die Möglichkeit einiger Ortsbetriebe noch allenfalls zugeben kann. Es muß deshalb eine gewisse Gemeinsamkeit des Betriebes regelmäßig stattgefunden haben und der Antheil des einzelnen Eigenthümers kann nur ein ideeller gewesen sein, da sonst ein geordneter Betrieb sofort aufgehört hätte. Wir müssen deshalb annehmen, daß letzterer in gemeinsamer Weise geführt wurde, für die ganze Grube oder die einzelnen Ortsbetriebe eine Belegschaft von Lohnarbeitern bestellt ist, oder dieselben an eine Gruppe von Lehnhäuern vergeben sind, wobei dann das sonstige Hülfspersonal noch besonders gestellt ist. Die Zahl der Personen in diesen Gruppen wird sehr verschieden gewesen sein, die Schichtdauer, die Einträglichkeit der Gruben werden hier bestimmend gewirkt haben. Die Betriebskosten, die erwuchsen, sind von den Theilbesitzern dann nach der Zahl ihrer Theile getragen[1]) und ebenso der Ertrag unter ihnen vertheilt worden, nachdem die darauf lastenden Abzüge gemacht, also vor allem der Zehnte erhoben, den Inhabern sonstiger Rechte ihr Theil zugewiesen war, z. B. den Gruben, welche andere vom Wasser befreiten, das ihnen gebührende Viertel. Waren Lehnhäuer an der Grube beschäftigt, so wurde der verbleibende Theil des Erzes zwischen ihnen und den Theilbesitzern auf Grund der speciellen Vereinbarung zwischen Beiden vertheilt.[2]) Ob bei Miethverträgen in ähnlicher Weise eine Theilung des gewonnenen Erzes zwischen Miether und Vermiether vorgenommen wurde, darf wohl auf Grund des Art. 137, welcher sagt: „dar beholt iene wedder up one tweuolden tyns of he wel“, bezweifelt werden. Der Miether eines Theiles wird gegen einen festen Geld- oder sonstigen Zins in die Rechte des Theilbesitzers eingetreten sein.

Ob diese Vertheilung durch eigene Beamte vorgenommen wurde, läßt sich nicht ersehen; nach Art. 196 soll freilich der Fronknecht die Ausbeute beaufsichtigen und melden, aber nur damit die Wasserpfennige und der Zehnte richtig gezahlt werden. Nach Art. 98 ist die Erhebung des Zehnten Sache der Fronboten, es ist also nicht unmöglich, daß das Erzmessen überhaupt unter ihrer Aufsicht erfolgte. Die Theil-

[1]) Dies ist wohl aus Art. 58 zu entnehmen.

[2]) Art. 138 bestimmt: „dar beholt de des dat eghen hort wedder entighen uppe ienen (den Lehnhäuer) wu vele he wel, dat he ome gheuen sculle vor den toghe stenes eder vor dat scheruen stenes of me dar nene vulle toghe en thut to der grouen.“ Man wird diese Stelle wohl so zu verstehen haben, daß es sich um eine Theilung des Rohertrages nach Abzug von Abgaben handelt.

besitzer und auch die Lehnhäuer erhielten also als Ertrag ihres Besitzes resp. ihrer Arbeit den auf sie fallenden Antheil rohen Erzes, dessen Verwerthung ihnen überlassen wurde, anderseits hatten sie aber den auf sie kommenden Antheil an der Kost, sowie die ihnen aufgelegten Wasserpfennige zu zahlen, nicht etwa in rohem Erz, sondern in Geld [1]) und zwar auf den in festen Zwischenräumen stattfindenden redingen, die durch den Bergmeister oder meist seinen Stellvertreter, den Bergschreiber, welcher der Rechnungsführer des Berges war, mit den Interessenten, den Meistern, Lehnhäuern, dem Hüter u. s. w. abgehalten wurden. Die auf den Einzelnen fallenden Kosten mußten dann bis zur nächsten redinge bezahlt werden.

Im Art. 211 wird festgestellt, daß derjenige, der dreimal zu der redinge nicht erschienen ist und trotz gehöriger Ladung auch zu der vierten nicht kommt, seiner Theile verlustig geht. Man scheint also in späterer Zeit einen regelmäßigen Besuch der Abrechnungstermine durch die Theilbesitzer haben erzwingen zu wollen, während früher derselbe nicht unbedingt erforderlich gewesen zu sein scheint; wenigstens darf man dies wohl daraus schließen, daß diejenigen Theilbesitzer, welche ihren Antheil nicht selbst verwalten wollten, sich durch einen Werkpfleger vertreten lassen konnten resp. mußten, der nicht nur die eigentliche Verwaltung zu führen hatte, sondern auch die kost für Theile in gleicher Weise wie ein Eigenthümer, Lehnhäuer, Miether u. s. w. zahlen mußte.

Der Werkpfleger [2]) wurde von den Theilbesitzern bestellt und bedurfte zur Ausübung seiner Thätigkeit der Bestätigung des Bergmeisters nicht. Seine Hauptaufgabe scheint darin bestanden zu haben, daß er die Bergkosten, die Betriebsausgaben vorschoß, und zwar von einer redinge bis zur nächsten, wenn nicht durch besonderen Vertrag etwas anderes festgesetzt war; bezüglich dieser Vorschüsse genoß er einen besonderen Schutz. Falls sie ihm nicht gezahlt wurden, besaß er ein Pfandrecht an den etwa gewonnenen Erzen, die er, falls sie drei Tage nach dem zweiten Abrechnungstermin nicht ausgelöst waren, sich durch den Bergmeister zueignen lassen und verkaufen konnte; freilich mußte er sie

---

1) Die Wasserpfennige werden zu den vierzehn Nächten von den Sechsmannen den einzelnen Gruben aufgelegt, außerdem werden sie noch besonders von den Lehnhäuern erhoben. Siehe Art. 57. Hieraus und aus der Bezeichnung wird man schließen, dürfen, daß es sich um eine Geldabgabe handelt.

2) Von dem Werkpfleger handeln besonders die Art. 54, 55, 58, 65—68, 70, 73, 75 und 80 des Bergrechtes.

zunächst demjenigen, aus dessen Theilen sie herrührten, für den Betrag der Forderung anbieten. Erzielte er bei dem endlichen Verkauf einen Preis, der seine Forderung überstieg, so hatte er den Überschuß an den ursprünglichen Eigenthümer abzuliefern; wurde seine Forderung nicht voll gedeckt, so konnte er von neuem pfänden.

Für seine Thätigkeit und als Entschädigung für seine Auslagen hat er neben dem Ersatz der letzteren noch einen Lohn bezogen, der nach Art. 68 in einer der Größe der Förderung entsprechenden Geldquote bestand, falls keine andere specielle Festsetzung getroffen war. Ausnahmsweise scheint auch der „hoder" die Funktionen des Werkpflegers erfüllt zu haben, nach Art. 70 konnte auch der Bergmeister, wenn er vor del gheuen hatte, den Lohn des Werkpflegers dafür erhalten und beanspruchen.

Im allgemeinen haben wir in der Thätigkeit des Werkpflegers eine Einrichtung zu sehen, welche die Schwierigkeiten der Abrechnung resp. der Grubenverwaltung, die sich aus der Zersplitterung des Besitzes ergaben, beseitigen sollte. Dadurch, daß er in der Regel die „Kost" zahlte, wurde die Fortführung des Betriebes wesentlich erleichtert. Allein daneben hatte diese Einrichtung auch noch speciell die Aufgabe, den Bergbau zu fördern, indem durch sie die Wiederaufnahme wüstliegender Gruben resp. Theile erleichtert wurde. Jeder, der auf solche die „Kost" zahlte, trat dadurch zu dem Eigenthümer in das Verhältnis eines Werkpflegers und konnte von ihm den Ersatz der „Kost" verlangen; wurde dieser ihm nicht, wenn er vor Mittag durch den Fronknecht verlangt war, durch den Theilbesitzer am selben Tage gegeben, so mußte letzterer, wenn er seine Theile frei haben wollte, den doppelten Betrag zahlen. Gab die Grube Ertrag, so konnte derjenige, der vor del to ener grouen gift, Werkpflegerslohn beanspruchen, nämlich „to deme toghe scheueriges stenes en punt to werkpleghers lone unn uppe den toghe hardes stenes theyn schillinge".

In den letzterwähnten Bestimmungen haben wir wohl ein wichtiges Förderungsmittel des Betriebes zu sehen, war doch infolge derselben jeder, der eine wüstliegende Grube aufnahm, sicher, wenigstens eine gewisse Entschädigung für seine Mühen neben dem Ersatz seiner Auslagen zu erhalten. Allein noch in anderer Beziehung hat die Einrichtung des Werkpflegeramtes große Bedeutung. Wir sahen bereits, daß die Theilbesitzer keinen Werkpfleger zu bestellen brauchten resp. dem von den anderen Theilbesitzern der Grube bestellten keinen Lohn zu zahlen brauchten, wenn sie ihren Antheil an der „Kost" selbst zahlten. Hier-

von werden vor allem die kleinen Besitzer, welche nur an einer oder wenigen Gruben geringen Antheil hatten, Gebrauch gemacht haben, da sie gewünscht haben werden, die Ausgaben für den Werkpfleger zu sparen, während die größeren Theilbesitzer gar nicht in der Lage waren, allen redingen beizuwohnen resp. die Verwaltung ihrer Theile an zahlreichen Gruben zu führen. Erstere werden aber anderseits gerade diejenigen gewesen sein, von denen der auf sie fallende Theil der „Kost“ am schwersten einzutreiben war; es war daher von großer Wichtigkeit, daß nur diejenigen, welche ihren Antheil rechtzeitig zahlten, von der Zahlung des Werkpflegerlohnes befreit waren, da auf diese Weise der Eingang der kost jedenfalls sicher gestellt war und der Betrieb durch säumige Zahler keine Schädigung erleiden konnte.

Die Form, in welcher der Bergbau im Rammelsberge im 13. und 14. Jahrhundert betrieben ist, läßt sich kurz dahin charakterisieren, daß zugleich mit dem schwindenden Einfluß des Regalherrn auch die früher wahrscheinlich vorhandene genossenschaftliche Form der Unternehmung verschwunden ist. Die einzelnen Betriebe blieben freilich kleine, obwohl vielfach eine große Anzahl von Theilen in einzelne Händen vereinigt wurden; dabei ist im allgemeinen die Scheidung zwischen einem ausschließlich die Theile besitzenden Unternehmerstande und dem die bergmännische Arbeit verrichtenden Arbeiterstande in der Hauptsache gleichfalls bereits vollzogen, nur vereinzelt können wir vielleicht annehmen, daß noch selbstarbeitende Unternehmer thätig sind. Auch die noch häufig vorkommenden, aber durchaus nicht begünstigten Lehnhäuerschaften nähern sich der Lohnarbeiterklasse wesentlich dadurch, daß ihre Anstellung regelmäßig nur auf kurze Zeit und unter erschwerenden Bedingungen erfolgt. Bei einer solchen Zersplitterung der Unternehmungen wäre ein geordneter Betrieb ohne eine besondere Einrichtung kaum möglich gewesen, die durch Bestellung besonderer Werkpfleger getroffen wurde, welche gewissermaßen die nothwendige Einheitlichkeit beim Betrieb zu vertreten hatten. Hervorzuheben ist noch, daß im Rammelsberge manche Einrichtungen, die an anderen Orten durch besondere Unternehmungen gemacht wurden, wahrscheinlich durch die alle Berg- und Hüttenleute umfassende Corporation der silvani et montani getroffen sind, wodurch freilich die Zahlung besonderer Abgaben zur Erhaltung derselben erforderlich wurde, aber man anderseits eine weitere Complication in der Form der Unternehmung vermied.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts trat dann jene Katastrophe ein, welche den Goslarer Bergbau auf mehr als 100 Jahre nahezu

völlig zum Stillstande brachte: die Gruben ersoffen. War auch in erster Linie wohl die ungenügende technische Leistungsfähigkeit der damaligen Bergleute die Ursache derselben, so wird doch auch die unvollkommene Form der Unternehmungen nicht ohne Schuld sein. Die Zersplitterung in zahllose Einzelbetriebe mußte die Entstehung der Noth erleichtern, Raubbau wurde durch dieselbe entschieden begünstigt, besonders die Lehnhäuer werden ihn gern getrieben haben, da sie kein dauerndes Interesse an der Betriebsfähigkeit der einzelnen Grube hatten und werden die Vorschriften, durch welche das Bergrecht ihn zu hindern suchte, nicht allzuviel genutzt haben. Vor allen Dingen mußte aber bei den obwaltenden Verhältnissen die Beseitigung des Wassers außerordentlich schwierig sein und die Schaffung gemeinsamer Anlagen zu diesem Zweck nahezu zu den Unmöglichkeiten gehören. Freilich versuchte, wie es scheint, die Corporation der Wald- und Bergleute solche ins Leben zu rufen, allein sie scheiterte mit ihrem Versuche wohl, weil ihre Hülfsmittel, die Beiträge der schon finanziell an und für sich nicht allzu leistungsfähigen und jetzt noch durch das Stocken der Erträge des Bergbaues geschwächten Theilbesitzer und ihr Kredit nicht ausreichten.

Man entschloß sich daher neue Unternehmungen zu schaffen, zumal auch die Rechte der früheren Theilbesitzer erloschen resp. an den Regalherrn gekommen waren. Besonders bemerkenswerth ist, daß an diesen neuen Unternehmungen sich auch der damalige Regalherr, der Rath von Goslar, eifrig betheiligte und zwar nicht nur durch Begünstigung und Privilegierung derselben, sondern auch als Gewerke. Weniger bemerkenswerth für die dortigen Verhältnisse wenigstens dürfte es sein, daß jetzt in bedeutenderem Umfange fremde Hülfskräfte zur Durchführung der Unternehmung herangezogen werden, und zwar sowohl Kapitalisten, als auch Techniker, da schon früher auswärtige Theilbesitzer in größerer Zahl vorhanden waren, wie die besonderen Bestimmungen für solche z. B. in Art. 64 und 211 des Bergrechtes beweisen, ganz abgesehen davon, daß uns die Stifter Michaelstein und Walkenried ausdrücklich als solche bekannt sind. Ja es war sogar zunächst die Absicht vorhanden, sich ohne solche fremden Kräfte zu behelfen. Die erste neue Gewerkschaft bestand ausschließlich aus Einheimischen und nur die Unmöglichkeit, mit diesen der Aufgabe gerecht zu werden, zwang zur Zuziehung Fremder. Interessant ist diese Zuziehung Fremder besonders dadurch, daß sie auf einen außerordentlich lebhaften Verkehr der verschiedenen damaligen Bergbaudistrikte hinweist resp. darauf, daß

damals von einzelnen Centren aus Kapitalisten sich an weitentlegenen Orten am Bergbau betheiligten.[1])

Diese neue Form der Unternehmung wurde ins Leben gerufen durch die Gewerkschaftsverträge von 1407 und 1418 resp. durch den Vertrag mit Michael von Broda vom gleichen Jahre.

Durch dieselben nahm eine einzige Gewerkschaft den Betrieb des gesammten Bergbaues in die Hand und zwar in vollständiger Gemeinschaft, so daß kein Mitglied derselben für sich Erze abmessen lassen durfte oder auf eigene Rechnung arbeiten konnte. Die Gewerkschaft zerfiel in vier Abtheilungen, von denen jede einen Vorstand zu ernennen hatte; diese vier Vorstände leiten den gesammten Betrieb gemeinschaftlich und haben in jeder Abtheilung wöchentlich die erforderlichen Zubußen einzutreiben. Dasjenige Mitglied, das mit denselben vier Wochen im Rückstande geblieben ist, geht seines Theiles verlustig, der dem Regalherrn, dem Rathe, heimfällt. Die Vorstände haben auch wöchentlich Sonnabends nach dem Vesper den Arbeitsleuten ihren Lohn auszuzahlen. In einem gewissen Widerspruch mit den eben erwähnten Bestimmungen steht, daß eine Grube, die ein Jahr wüst gelegen hat, dem Rathe verfallen sein soll, wenn nicht die anderen Mitglieder der Gewerkschaft sie bauen wollen. In dieser Form ist dann der Bergbau im Rammelsberge etwas über 50 Jahre betrieben, bis Meister Klaus von Gotha zwischen 1454 und 1457 die Beseitigung des Wassers glückte. In der zwischenliegenden Zeit haben sich freilich tiefgreifende Veränderungen in der Zusammensetzung der Gewerkschaft ergeben, mehr und mehr mußten auswärtige Kräfte zur Förderung des Werkes herangezogen

[1]) Die Goslarer Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts bieten hierfür viele interessante Belege. Michael von Broda war aus Deutsch-Brod, der bekannten böhmischen Bergstadt, wie sein Name besagt; seine Schwester war an Prokop Theusentmark verheirathet, also wohl den Angehörigen einer Familie, die nach Graf Sternberg am böhmischen Bergbau hervorragend betheiligt war. Auch Gabriel von Meydeborch, einer der Hauptheilnehmer der Gewerkschaft von 1407, dürfte ein Verwandter des 1390 lebenden Freiberger Münzmeisters Nickel von Meideburg gewesen sein. Die Mitgewerken des Meisters Klaus von Gotha waren ein Erfurter, ein Eislebener und ein Hallenser, auch scheint Klaus fremde, vielleicht sächsische oder mansfelder Arbeitskräfte verwandt zu haben, da er eigene Arbeiter beschäftigte. In den Jahren 1478—1487 werden Verträge, die sich hauptsächlich auf eine Stollenanlage beziehen, mit Johann Turso, Bürger und Rathsmann zu Krakau, Nürnberger, Chemnitzer und Leipziger Bürgern abgeschlossen. Man sieht also, daß sowohl auswärtige technische, als auch Kapitalkräfte in großem Umfange sich am Rammelsberger Bergbau betheiligt haben.

werden und der Rath von Goslar als Regalherr auf manche Ansprüche verzichten. Allein die Form der Unternehmung blieb in der Hauptsache unverändert, selbst die Thatsache, daß hinter Meister Klaus von Gotha wiederum eine andere Gewerkschaft stand, die die Mittel für seine Arbeiten aufbrachte und die ihm gewährten Vortheile ausbeutete, ändert hieran nichts, da nach dem Vertrage vom 19. April 1456, der ihnen die Hälfte des Berges zur Ausbeute überließ, sie einfach in die alte Gewerkschaft aufgenommen wurden, in der Weise, daß jeder der alten Gewerken auf die Hälfte seines bisherigen Antheils verzichtete. Diese der modernen Form sich außerordentlich nähernde Art und Weise der Unternehmung scheint indessen bereits um 1460 [1]) in der Richtung verlassen zu sein, daß jetzt die gewonnenen Erze nicht mehr auf gemeinschaftliche Rechnung verwerthet wurden, sondern, natürlich nach Abzug der Abgaben, im Verhältnis der Antheile an die Gewerken vertheilt wurden und ihnen die Verhüttung resp. Verwerthung überlassen wurde.

Tiefgreifender waren indessen die Veränderungen, von denen uns die Übereinkünfte von 1470 und 1471 [2]) Auskunft geben. Nach denselben ist der ausschließliche Betrieb durch die Gewerkschaft wiederum verlassen und zu der Belehnung anderer zurückgekehrt, woneben indessen die Gewerken selbst, wie es scheint nicht mehr in vollständiger Gemeinschaft, fortbauten, wenigstens ist z. B. die Grube Reddinge ursprünglich allein von dem Bischof von Verden und der Stadt Lüneburg gebaut worden.

Diese Aufgabe des gemeinschaftlichen Betriebes der Gewerken und die Belehnung von Goslarer Bürgern mit 19 Gruben sind nun einigermaßen auffallende Vorgänge. Schwierigkeiten der Betriebsleitung an und für sich können sie kaum veranlaßt haben, die Gruben lagen doch alle auf einem verhältnismäßig engen Raume dicht neben einander, so daß es für die Leitung keinen sehr erheblichen Unterschied machen konnte, ob sie sich auf eine größere oder geringere Zahl zu erstrecken hatte. Auch die Beschaffung der Arbeiterzahl konnte der Gewerkschaft keine bedeutenderen Schwierigkeiten verursachen, als den Belehnten, da auch von diesen ausschließlich Lohnarbeiter eingestellt wurden, wie aus den Lohnfestsetzungen gleichzeitiger Ordnungen entschieden geschlossen werden muß. Die Kapitalaufbringung konnte ebenfalls nicht schwierig sein, da es sich um eine Zeit blühendsten Betriebes handelte, in welcher der

[1]) Siehe Nr. 808 d. St. A.

[2]) Nr. 835 d. St. A. gedruckt bei Wagner, Corpus juris metallici, S. 1025, und Nr. 841 d. St. A. gedruckt bei Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 187.

Bergbau höchst beträchtliche Überschüsse lieferte. Ebensowenig dürfte die Schwierigkeit, ein so großes Objekt einheitlich zu verwalten, unüberwindlich geschienen haben, da auch so neben der eigenen Betriebsverwaltung noch die Aufsicht über die Gruben der Belehnten zu führen war und besonders die Abrechnung doch eher verwickelter wurde, als sie sonst gewesen wäre.

Wahrscheinlich haben wir einen der Hauptgründe für diese nach unseren jetzigen Anschauungen rückläufige Entwickelung darin zu suchen, daß ein großer Theil der Angehörigen der Gewerkschaft ihren Wohnsitz in ziemlich bedeutender Entfernung hatte und es diesen einfacher erscheinen mußte, eine bestimmte Abgabe zu beziehen, als sich in größerem Umfange an einem komplicierten Betriebe zu betheiligen, dessen Leitung doch naturgemäß in die Hand der an Ort und Stelle anwesenden Mitglieder, besonders des Goslarer Rathes kommen mußte. Mehr indessen als diese Bedenken kam in Betracht, daß einheitliche Unternehmungen dieses Umfanges jener Zeit überhaupt fremd waren, auch in Sachsen, Böhmen u. s. w. finden wir regelmäßig, daß z. B. die Erbstöllner auf ihren größeren Feldern nicht etwa alle Betriebe in eigene Hand nahmen, sondern jene zahlreichen früher erwähnten Afterbelehnungen vornahmen, ja vornehmen mußten und sich so das ganze Unternehmen in eine große Anzahl von einander in bestimmter Weise abhängiger kleiner Betriebe gewissermaßen auflöste. Auch den Rammelsberger Bergbau in der Zeit von 1407—1470 haben wir uns nicht als einen modernen Großbetrieb zu denken, er hat sich jedenfalls, selbst wenn man von den meist geringen Erträgen absieht, in ziemlich bescheidenen Grenzen gehalten. Wesentlich der Umstand, daß es sich hier um eine bestimmte Aufgabe, die Trockenlegung der Gruben, handelte und man bei der natürlichen Beschaffenheit des Lagers erwarten mußte, dies Ziel durch eine gemeinsame Arbeit zu erreichen, hat die Organisation der einen Gewerkschaft bedingt, die nicht nur ihres Hauptzweckes wegen mit den sonst vielfach vorkommenden Stollengewerkschaften zu vergleichen ist, wenn sie ihn auch in der Hauptsache durch andere Mittel anstrebte, sondern hauptsächlich auch deshalb, weil sie nach Erreichung des Zieles, in gleicher Weise wie jene, die durch sie der Bebauung zugänglich gemachten Gruben nicht ausschließlich selbst ausbeutete, sondern die Mehrzahl derselben gegen Zahlung einer Abgabe, in unserem Falle des Neunten, an andere Unternehmer zur Ausnutzung überließ.

Wenn immerhin die Verhältnisse in Goslar verhältnismäßig einfach blieben, so ist dies zum Theil auf die Betheiligung und den überwiegen-

den Einfluß des Regalherrn zurückzuführen, der die Belehnungen nur in bestimmten Grenzen duldete, soweit sie seinen Interessen entsprachen, zum Theil auf die nicht allzugroße Ausdehnung des Erzlagers, welche eine zu weitgehende Zersplitterung von selbst verbot, falls man nicht zu den ganz kleinen Grubenfeldern der früheren Zeit zurückkehren wollte, die schon durch Art. 211 des Bergrechtes beseitigt waren. Auch kommt in Betracht, daß die speciellen Belehnungen mit Erbstollen- und anderen Gerechtigkeiten, welche zwischen 1478 und 1487 vorgenommen wurden und die der Unternehmung wieder eine kompliciertere Gestalt gegeben hätten, keine Wirksamkeit erlangten und der Bau des Entwässerungsstollens schließlich von der Gewerkschaft resp. der Stadt Goslar vorgenommen wurde.

In anderer Richtung haben sich freilich gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts tiefgreifende Veränderungen ergeben, nämlich dadurch, daß der Rath von Goslar seine Mitgewerken allmählich auskaufte und schließlich alleiniger Gewerke wurde, der den Belehnten gegenüber stand. Zwar hatte dies hauptsächlich nur in der Richtung Bedeutung, daß jetzt seine Politik, den Bergbau gewissermaßen ausschließlich für Goslar nutzbar zu machen, voll zur Geltung kommen konnte, besonders jetzt nur Goslarer Bürger als Unternehmer bei demselben zugelassen wurden. Es war dies eine Maßregel, die sonst dem Bergbau jener Zeit durchaus fremd ist und sich wohl hauptsächlich durch die besondere politische Lage der Stadt erklärt. Äußerlich wurde natürlich die Form der Unternehmung nicht dadurch berührt.

Eine weitere Veränderung brachte der Rückerwerb der Regalrechte durch die Herzöge von Braunschweig mit sich. Zunächst in der Hinsicht, daß der Bergbau für frei erklärt wurde, was die Folge hatte, daß auch andere als Goslarer Bürger sich als Unternehmer an demselben betheiligen konnten, Antheile an Gruben erwerben durften, aber auch weiter die Möglichkeit bot, daß neben den bisherigen Unternehmungen neue ins Leben traten. Praktisch hatte dies letztere indessen kaum Bedeutung, da damals alle des Abbaues würdigen Grubenfelder schon in Betrieb gewesen sein werden.

Wenn also zunächst die Verhältnisse in Bezug auf die Gestaltung der Unternehmung keine besondere Veränderung erfuhren, so hatten doch die Streitigkeiten Heinrichs des Jüngeren mit der Stadt Goslar, ferner die schärfere Geltendmachung der Regalrechte die Folge, daß die Gruben mehr und mehr auflässig wurden und der gewerkschaftliche Bau durch herrschaftlichen ersetzt wurde, bis endlich auch die Stadt Goslar, welche

noch einige Gruben auf eigene Rechnung betrieb, diese 1820 verkaufte, und damit der Bergbau vollständig in die Hände des Staates kam.

Werfen wir nochmals einen Blick auf die Entwickelung, welche die Form der Unternehmung beim Rammelsberger Bergbau durchgemacht hat, so haben wir zunächst zu betonen, daß tiefergreifende Unterschiede gegenüber den Verhältnissen in den übrigen wichtigsten Bergbaugegenden nicht zu ermitteln waren. Zeigen sich zu gewissen Zeitpunkten auch Verschiedenheiten von einiger Bedeutung, so sind diese größtentheils auf besondere politische oder natürliche Verhältnisse zurückzuführen; auch die Thatsache macht ihren Einfluß öfter geltend, daß im Rammelsberge bereits lange vor der Eröffnung der Betriebe anderer Gegenden gebaut wurde. Am tiefgehendsten sind die Unterschiede wohl im ganzen im 13. und 14. Jahrhundert gewesen, wo in Goslar der geringe Einfluß des Regalherrn bewirkte, daß die Theilbesitzer ein besseres Eigenthumsrecht wie an anderen Orten erlangten und dadurch auch die Gestaltung der Unternehmungen nicht wenig beeinflußt wurde.

b. Organisation und Technik des Betriebes.

Die Organisation des Betriebes wird in gewisser Weise durch die Form der Unternehmung bestimmt. Je nachdem wir letztere als genossenschaftlich oder mehr kapitalistisch gestaltet anzusehen haben, wird sich erstere wesentlich verschieden entwickeln. Immerhin hat auch, wenn man hiervon zunächst absehen will, der Bergbau, was die Organisation des Betriebes betrifft, eine Reihe von Besonderheiten aufzuweisen, die ihn von den anderen gewerblichen Unternehmungen des Mittelalters scharf trennen. Letztere sind ja durchaus Kleinbetriebe, wir brauchen nur an die Beschränkung der Zahl der Gehülfen auf ein Minimum bei den Innungen zu erinnern; es war also bei ihnen die Arbeitstheilung innerhalb der einzelnen Unternehmung sehr wenig entwickelt. Die verschiedenen erforderlichen Arbeiten wurden von denselben Arbeitern zeitlich nach einander vorgenommen; höchstens in der Richtung entwickelte sich die Arbeitstheilung allmählich, daß das Arbeitsgebiet der einzelnen Unternehmung ein enger begrenztes wurde.

Wie wir sahen, waren auch die einzelnen bergmännischen Betriebe, besonders in der älteren Zeit, durchaus klein, wenigstens nach unseren modernen Anschauungen; die Grubenfelder waren von geringer Ausdehnung und die einzelnen Unternehmungen es noch viel mehr, infolge jenes außerordentlich entwickelten Systems von Afterbelehnungen, welches wir besonders in Böhmen und Sachsen finden, während dies in Goslar,

wenigstens im 14. Jahrhundert, nicht mehr in gleicher Weise nachweisbar ist. Allein trotzdem war die Arbeitstheilung naturgemäß von vornherein ziemlich weit entwickelt. Ganz abgesehen davon, daß im allgemeinen der später noch besonders zu besprechende Hüttenbetrieb räumlich und vielfach auch sonst getrennt vom eigentlichen Bergbau getrieben wurde, zwang auch die Natur der eigentlich bergmännischen Arbeiten zu einer ziemlich weitgehenden Arbeitstheilung. Während bei anderen Produktionszweigen die einzelnen Thätigkeiten zeitlich auf einander folgend von den gleichen Personen vorgenommen werden können, ist dies hier ziemlich undenkbar; die Arbeiten über und unter Tage, das Gewinnen der Erze und das Fördern derselben, das Beseitigen des Wassers u. s. w. müssen gleichzeitig von verschiedenen Personen vorgenommen werden, wenn man den Betrieb nicht auf das schwerste schädigen will; höchstens so lange ein Tagebau stattfindet ist denkbar, daß ein und dieselbe Person die verschiedenen Arbeiten vornimmt. Wenn wir nun auch als wahrscheinlich zu betrachten haben, daß ein solcher während einer gewissen Zeit im Rammelsberge vorkam, so war doch damals entschieden der Betrieb in der Hand der kaiserlichen Kammerverwaltung und wird demnach nicht in diesem kleinsten Umfange geübt sein, sondern wahrscheinlich durch eine größere Zahl halb und ganz Unfreier unter Leitung kaiserlicher Beamter, so daß wir auch für diese Zeit eine gewisse Arbeitstheilung anzunehmen haben.

Für die auf diese älteste Periode folgende Zeit des eigentlich bergmännischen Betriebes ist jedenfalls Schmollers Ausführung [1]) zutreffend, daß unbedingt auch der kleinste Betrieb mehrere kräftige Männer erfordert habe, da in einer Grube stets wenigstens zwei Häuer gleichzeitig arbeiteten und für diese war, weil die Regalherren einen ununterbrochenen Betrieb forderten, je nach der Schichtdauer und der Zahl der von den einzelnen verfahrenen Schichten eine zwei-, drei- oder viermalige Ablösung erforderlich. Diese Häuer hatten nun aber noch weiter Hülfspersonal nöthig, welches die Förderungsarbeiten, die Entfernung des Wassers vornahm u. s. w., außerdem war auch weiteres Hülfspersonal zur Herstellung und Instandhaltung der erforderlichen Werkzeuge nöthig, z. B. Schmiede. Diese Arbeitskräfte bedurften nun natürlich zu einem erfolgreichen Zusammenarbeiten einer gewissen Leitung, die sich bei einer genossenschaftlichen Organisation der Häuer in den Händen des Obmannes derselben befunden haben wird. Ähnliche Ver-

---

1) Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, S. 684 ff.

hältnisse haben wir nun auch für den Rammelsberger Bergbau anzunehmen, wenn auch naturgemäß die Arbeitstheilung in den ältesten Zeiten weniger entwickelt war als später und vor allem, so lange man nicht tief in den Berg eingedrungen war, die Leistungen des Hülfspersonals in vieler Beziehung nicht sehr in Anspruch genommen wurden, auch vielleicht, da, wie wir später sehen werden, im Rammelsberge eigentliche Nachtschichten nicht verfahren zu sein scheinen, die Belegschaft der einzelnen Gruben ein relativ geringere war als sonst.

Die erste Auskunft über die Organisation des Betriebes erhalten wir freilich erst aus einer Zeit, in welcher der Bergbau dort beinahe 300 Jahre im Betriebe war und die älteren genossenschaftlichen Organisationen in der Hauptsache anderen Platz gemacht hatten. Die Ordnung Herzog Albrechts von 1271 giebt uns einige, wenn auch dürftige Nachrichten über dieselbe. Es werden in ihr, abgesehen von den eigentlichen Häuern, besonders Schmiede, Hutmänner und „toropere“ erwähnt; auch die Thatsache, daß der Lehnschaften und der Miethe von Gruben gedacht wird, ist hier nochmals anzuführen, da sie uns zeigt, daß der Betrieb durchaus nicht immer von dem Besitzer der Grube geführt wurde, während die Erwähnung der zu zahlenden „kost“ darauf hindeuten kann, daß Lohnarbeit vorkam. Von Hülfsmitteln des Betriebes werden Körbe, Wagen und Gebäude auf den Gruben genannt, von denen die ersten zur Förderung des Erzes aus den Gruben dienten, mit den zweiten sein Transport nach den Hütten, vielleicht auch auf den Strecken der Gruben zum Förderschacht bewirkt wurde, die letzten werden, abgesehen von sonstigen Zwecken, zur Aufbewahrung des geförderten Erzes bis zu seiner Vermessung und Vertheilung an die verschiedenen Theilbesitzer resp. der Beförderung nach den Hütten gedient haben. Die Hutmänner werden wir als Beamte, welche die specielle Betriebsleitung hatten, betrachten müssen. Auf die Nothwendigkeit der Beseitigung des Wassers in den Gruben deutet wohl die Erwähnung der aghetucht derselben, sowie die Art und Weise wie dieselbe vor sich ging an der Stelle, die von den „dren langen schichten dar me water thut dan don mit ener gereden balghen“ handelt, geschildert wird; vermittelst einfacher Ledereimer wurde das Wasser durch Menschenkraft aus den Gruben gewunden[1]), und hat dies entschieden bedeutende Arbeitskräfte beansprucht.

---

[1]) Wagner, Corpus juris metallici, hält die balghe für einen Wassergraben, was jedoch in dem betreffenden Zusammenhange keinen Sinn giebt. Man wird das

Bedeutend reichhaltiger ist selbstverständlich die Ausbeute, welche uns das Bergrecht gewährt. Wenn wir indessen in demselben einen vollständigeren Einblick in die Organisation des Betriebes und die Arbeitstheilung gewinnen, so haben wir doch deshalb wohl kaum anzunehmen, daß in beiden Richtungen, in den fast 90 Jahren, die seit dem Erlaß der Ordnung von 1271 verflossen waren, bedeutende Fortschritte gemacht wurden; wenn auch solche nicht ganz ausgeschlossen sind, so ist doch die erwähnte Thatsache vor allem darauf zurückzuführen, daß das Bergrecht bedeutend eingehender ist.

Was zunächst die bereits erörterte Frage der Arbeitstheilung betrifft, so werden außer den schon erwähnten noch verschiedene Kategorien von Hülfsarbeitern genannt, so in Art. 31 de stortere und de inhengere, welche bei dem Hinaufwinden des gewonnenen Erzes vermittelst an Seilen befindlicher Körbe thätig waren resp. letztere in die Kammern der Grubengebäude zu entleeren hatten. Die Art. 128 genannten wateruorer to ener grouen scheinen in die Kategorie der jugendlichen Arbeiter zu gehören, da dem Hüter und den Häuern ihnen gegenüber ein Züchtigungsrecht zusteht, was auch deshalb besonders angebracht erscheint, weil Nachlässikeit derselben außerordentlich hinderlich für den Betrieb sein mußte. Art. 211 erwähnt dann noch die Lattenhäuer, welche das für die Verzimmerung der Gruben erforderliche Holz vorzubereiten hatten. Ob unter den Häuern bereits in jener Zeit eine Arbeitstheilung in dem Sinne, wie sie später vorkommt, vorhanden war, läßt sich nicht feststellen, da lediglich der für die Arbeiter selbst bedeutungsvolle Unterschied zwischen Lehn- und Lohnhäuern erwähnt wird. Wohl aber können wir annehmen, daß schon damals wie heute die jugendlichen Arbeitskräfte zunächst bei den Hülfsarbeiten beschäftigt wurden, ehe sie als Häuer Beschäftigung fanden.

Die Arbeitszeit zerfiel auch nach dem Bergrechte in verschiedene Schichten. Freilich scheint aus einem speciellen technischen Grunde die sonst allgemein übliche Theilung des Tages in drei oder vier Schichten nicht üblich gewesen zu sein, wenigstens muß man nach den Festsetzungen des Art. 4 über die „howertid“ annehmen, daß im Rammelsberge nur zwei Schichten verfahren wurden und eigentliche Arbeit nur einen Theil des Tages über stattfand.

Wort entschieden gleichbedeutend mit Bulge, dem von Agrikola genannten Eimer, zu betrachten haben, der in älterer Zeit zur Wasserbeförderung diente.

Was die allgemeine Organisation des Betriebes betrifft, so ist von derselben die allgemeine Verwaltung durch die Organe des Regalherrn resp. der Corporation der Wald- und Bergleute zu trennen; freilich hat ja auch letztere vielfach auf den Betrieb Bezug, manche für die Gestaltung des letzteren wichtige Thätigkeiten, z. B. das Vermessen der Gruben, falls Durchbrüche in benachbarte Gruben erfolgten und ähnliches, wurden durch sie vorgenommen, allein auf die eigentliche Führung desselben hatten sie keinen besonderen Einfluß, diese war in der Hauptsache in der Hand der Theilbesitzer resp. ihrer Vertreter, besonders der Werkpfleger. Letztere hatten, wie wir bereits sahen, die eigentliche Betriebsverwaltung zu führen, die für Kost u. s. w. erforderlichen Auslagen vorzustrecken und wahrscheinlich auch vielfach die Verwerthung der gewonnenen resp. den einzelnen Theilbesitzern zugetheilten Erze zu vermitteln. Ob die Bestellung der erforderlichen Arbeitskräfte oder der Abschluß von Verträgen mit Gruppen von Lehnhäuern durch sie erfolgte, läßt sich nicht ermitteln; denn in den Fällen, wo dies geschehen sein muß, handelt es sich um Wiederaufnahme verlassener Gruben und liegt also ein besonderer Fall vor, aus dem man schwerlich weitere Schlüsse ziehen darf. Jedoch ist die Möglichkeit auch sonst nicht auszuschließen, da wir kaum annehmen dürfen, daß jeder Theilbesitzer die erforderlichen Arbeitskräfte für seinen Antheil selbst beschafft hat. Wie wir sahen, war die Theilung der einzelnen Gruben oft eine sehr weitgehende und sehr verschiedenartige, so daß eine Belegung mit Häuern u. s. w., welche ihr entsprach, durch die Kleinheit der Grubenfelder ausgeschlossen war. Die Bestellung der Werkpfleger wird, abgesehen von dem schon erwähnten Zweck, vor allen Dingen auch eine einheitliche Leitung und zweckentsprechende Einrichtung des Betriebes haben herbeiführen sollen, die durch jene verwickelten Besitzverhältnisse ausgeschlossen war. Wir können also immerhin annehmen, daß überall dort, wo ein Werkpfleger bestellt war, ihm auch die Beschaffung der Belegschaften überlassen wurde und die Theilbesitzer lediglich die erforderliche Kost nach der Größe ihres Antheiles dem Werkpfleger zu bezahlen hatten, sowie den entsprechenden Theil des Erzes empfingen, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß einzelne kleine Theilbesitzer, die ihren Theil selbst verwalteten, nun auch als Häuer in der betreffenden Grube thätig waren.

Wir haben uns also die Organisation des Betriebes in der Weise vorzustellen, daß abgesehen von einer gewissen Gemeinsamkeit, die für alle oder wenigstens die benachbarten Gruben durch den beim Feuer-

setzen entstehenden Rauch, das Eindringen resp. die Beseitigung des Wassers bedingt und durch Vorschriften des Bergrechtes geregelt war, jede Grube für sich betrieben wurde. Es geht dies schon daraus hervor, daß in den Art. 139 und 140 den Hütern und Lehnhäuern verboten ist, in die benachbarten Gruben einzufahren, letzteren sollte im Falle des Zuwiderhandelns die Einfahrt überhaupt auf ein Vierteljahr verboten werden. In ähnlicher Weise verbieten die Art. 110 und 116 überhaupt das Einfahren in fremde Gruben „dar he nen werf en heft noch ingeladet en is“. Die Übertretung dieses Gebotes wird als Kapitalverbrechen behandelt, außer wenn der Thäter nachweisen kann, daß er „dor not willen dar gekomen si“. Als solche Nothfälle werden im Art. 110 angegeben, der Zusammenbruch der eigenen offenen Wege und Schächte. Der geschäftliche Theil des Betriebes wurde dann durch den Werkpfleger in der geschilderten Weise geleitet, während für die Leitung der eigentlichen Arbeiten ein anderer Beamter, der Hüter, bestellt war, der von den Theilbesitzern, wie es scheint, ohne daß eine Genehmigung des Bergmeisters erforderlich war, ernannt wurde; zuweilen scheinen sogar, wie man aus Art. 66 schließen kann, beide Thätigkeiten vereinigt ausgeübt zu sein. Meyer[1]) will in ihm den späteren Steiger sehen; er war der den eigentlichen Betrieb in den Gruben leitende Beamte, welcher den Häuern und dem übrigen Personal ihre Arbeit zuwies und daher vor allem für den Bau der Gruben verantwortlich war. Hieraus ergab sich dann weiter, daß er bei vorkommenden Vermessungen zugegen sein mußte und den Feuerhüter bei Durchbrüchen herbeizuholen und umherzuführen hatte.[2]) Infolge seiner Stellung wurde er auch bei der Berechnung der Bergkosten vor dem Bergmeister oder Bergschreiber mit zugezogen, ja diese vor allem auf Grund seines Zeugnisses festgestellt.[3]) Ob er festen Geldlohn erhielt, oder an dem Ertrage der Grube betheiligt war, läßt sich nicht ersehen.

Die von den Häuern unter Zuhülfenahme des später zu besprechenden Feuersetzens gewonnenen Erze wurden in die als scheruen bezeichneten Körbe gefüllt, welche zugleich als Maß, z. B. bei der Zehnterhebung, dienten, eine Anzahl dieser Körbe wurde dann zu Zügen vereinigt, die vermittelst Seilen und Haspeln durch Menschenkraft, wohl die im Art. 51 erwähnten Einhänger, zu Tage gefördert wurden. Das so ge-

1) Goslarsche Bergwerksverfassung, §. 13.

2) Siehe Art. 88, 90, 92 und 200.

3) Siehe Art. 64, 67, 69, 73, 75, 76, 207 und 208.

förderte Erz, welches bereits im Berge nach seiner Güte sortiert war, wie man aus der z. B. im Art. 67 erwähnten Unterscheidung zwischen scheuergen und harden stene ersehen kann, wurde dann in Gebäuden, welche sich meist über den Gruben befanden, in Kammern bis zur Vertheilung aufbewahrt, jedoch scheinen auch die einzelnen Theilbesitzer eigene Kammern in denselben besessen zu haben, meist hat sich auch in ihnen der Fahrschacht resp. die Fahrkammer befunden.[1])

Die in der oben erwähnten Weise geförderten Körbe wurden von anderen Arbeitern, den storteren, in die Kammern gestürzt, worauf dann die Vertheilung der Erze erfolgte; ob diese sowie die Ermittelung und Ausscheidung des Zehnten und der anderen von oder nach dem Rohertrage erhobenen Abgaben täglich vorgenommen wurde, läßt sich aus dem Bergrecht nicht ersehen. Doch ist nicht ausgeschlossen, daß die Bestimmung der Ordnung von 1271, nach welcher der Zehnten bi sundages avendes schichte, also wöchentlich erhoben werden sollte, obwohl sie nicht, wie die meisten Bestimmungen der Ordnung in das Bergrecht aufgenommen ist, doch in Geltung geblieben war und wir also eine wöchentliche Vertheilung und Erhebung der Abgaben anzunehmen haben; es hätte dies den wöchentlichen redingen, die im Vertrage von 1407 erwähnt werden, entsprochen. Auch würde dies nicht mit Art. 196 in Widerspruch stehen, in dem es heißt: „Ok scal he (der Fronknecht) bewaren unn melden wat ut dem berghe getoghen werde, dat dat verteghedet werde unn verwaterpenninget werde,“ da man dies kaum dahin zu verstehen hat, daß der Fronknecht stets sofort nach erfolgter Förderung die Abgaben erheben sollte, sondern nur seine Verpflichtung, Hinterziehung von Abgaben durch sorgfältige Kontrolle zu verhüten, darin zum Ausdruck gelangt. Wir haben also für das 14. Jahrhundert wohl eine wöchentliche Vertheilung anzunehmen. Nachdem diese erfolgt war, sind die Erze dann in die Kammern der einzelnen Eigenthümer befördert, wo sie bis zur Überführung in die Hütten oder bis zum etwaigen Verkauf lagerten. Verschiedentlich werden sowohl in der Ordnung von 1271 wie auch in dem Bergrechte die werpe oder warpe erwähnt, unter denen wohl in erster Linie die Halden des etwa zu Tage geförderten werthlosen Gesteins zu verstehen sind; freilich läßt die Betonung des Eigenthumsrechtes an denselben, die sich auch später z. B. in den Verträgen von 1407 und

---

[1]) Siehe Art. 10, 14, 47 und 49. Kammern werden auch vielfach mit Theilen verkauft; siehe z. B. die Urkunden Nr. 371, 368 und 261 d. St. A.

1418 findet, ebenso wie die Erwähnung der Thatsache, daß das warp verteghedet ist, darauf schließen, daß auch die Erze derjenigen Theilbesitzer, welche keine eigenen Kammern besaßen, also vor allem wohl der kleineren, vielfach einfach im Freien gelagert wurden. Die aus dem Zehnten und anderen Abgaben etwa anfallenden Erze wurden in einer eigenen Zehntkammer im Verwaltungsgebäude der Sechsmannen, welches sich uppe der aghethucht befand [1]), gelagert.

Die Gewerkschaften, welche seit Beginn des 15. Jahrhunderts sich die Aufgabe stellten, den in Verfall gerathenen Bergbau wieder zu beleben, suchten ihr Ziel ja in erster Linie durch Verwendung vollkommenerer technischer Hülfsmittel zu erreichen; allein auch die Organisation des Betriebes wurde jetzt eine völlig andere dadurch, daß an die Stelle der zahlreichen kleinen und großen Theilbesitzer die eine Gewerkschaft getreten war, welche den Betrieb in durchaus einheitlicher Weise führt, deren vier Vorstände sowohl in technischer, als auch finanzieller Beziehung die Verwaltung führten. Traten ihnen auch noch Beamte einzelner Theilhaber der Gewerkschaft zur Seite, so hatten diese doch in der Hauptsache sie nur in Vertretung ihrer auswärtigen Auftraggeber zu beaufsichtigen, nicht aber in die eigentliche Verwaltung einzugreifen.

Auf den ersten Blick scheint diese Änderung wenig erheblich, besonders im Vergleich mit den gleichzeitig angestrebten und schließlich auch durchgeführten Verbesserungen der technischen Hülfsmittel; allein in Wirklichkeit sind diese fast das weniger Erhebliche, welches gegen die jetzt erreichte Einheitlichkeit des Betriebes zurücktritt. An Stelle der vielen Einzelunternehmer, die zum Theil nur wenig kapitalkräftig waren und die beim Betriebe nur ihr eigenes Interesse vor Augen hatten, ist jetzt eine einheitliche Unternehmung getreten, womit eine große Zahl von Schwierigkeiten, die sich früher dem Betrieb entgegengestellt hatten, in Wegfall kam. Nicht nur konnten jetzt die Arbeits- und Kapitalkräfte auf den Hauptpunkt, wo es besonders erforderlich war, koncen-

---

[1]) Siehe Urkunde Nr. 207 d. St. A. vom 28. Juni 1345. In derselben wird eine größere Anzahl von Kammern, die den Unrowe gehört haben, ihrer Lage nach genau beschrieben und hierbei auch die Zehntkammer erwähnt. Die hier erwähnte aghethucht wird nicht der Goslar durchfließende so genannte Bach sein, sondern der Abfluß der Grubengewässer, ja es wäre nicht ausgeschlossen, daß es sich um einen Stollen handelte, an dessen Mündung die Zehntkammer lag. Daß hier das Berggericht gehalten wurde und sich der Bergmeister gewöhnlich aufhielt, ersieht man aus den Art. 5—7 und 9 des Bergrechtes.

triert werden, sondern es gestaltete sich auch die ganze Betriebsverwaltung wesentlich einfacher, viele Schwierigkeiten bei der Verwerthung des Ertrages, der Abrechnung u. s. w. wurden vermieden, auch eine Ausbeutung, welche die Gesammtinteressen schädigte, konnte nicht mehr in Frage kommen. Kurz, man vermied die Nachtheile des kleinen zersplitterten Betriebes und hatte dafür die Vortheile des einheitlich geleiteten Großbetriebes.

Freilich waren die Erfolge, welche zunächst erzielt wurden, keine bedeutenden; allein die Schuld daran, daß noch fast 40 Jahre hindurch der Bergbau wohl überwiegend Zubußen erforderte, lag wesentlich an der Unvollkommenheit der technischen Hülfsmittel; wie wir sahen, vermochten auch Michael von Broda und seine nächsten Nachfolger in dieser Beziehung nicht mehr zu leisten, als ihre Vorgänger. Die in dieser Zeit eintretenden häufigen Veränderungen in der Zusammensetzung der Gewerkschaft, die ihre Ursache darin fanden, daß frühere Theilnehmer die großen Zubußen nicht mehr zahlen konnten, beeinflußten die Betriebsorganisation nicht, dagegen wurde dieselbe sehr wesentlich dadurch verändert, daß nach der Beseitigung der Wassersnoth die Form der Unternehmung eine Umgestaltung in der Richtung erfuhr, daß jetzt Goslarer Bürger mit 19 Gruben belehnt wurden.

Es lag damit nun die Gefahr vor, daß die früheren Zustände wiederkehrten; allein wie die zahlreichen Vereinbarungen, die nach 1470 zwischen den Gewerken getroffen sind und die vom Rathe in jener Zeit erlassenen Bergordnungen uns zeigen, ist doch die Einheitlichkeit des Betriebes trotz jener Veränderung in stärkerem Maße gewahrt, als dies im 14. Jahrhundert der Fall war.

Am wenigsten kann es wohl auffallen, daß auf Grund der früher gemachten Erfahrungen dem Betriebe eine Reihe von Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Bergbaues auferlegt und zugleich Vorkehrungen getroffen wurden, welche die Entfernung der Grubenwässer auf alle Fälle sicher stellen sollten. Zuerst finden wir eine dahin zielende Vorschrift, wenn auch in sehr allgemeiner Fassung, in der Vereinbarung vom 29. April 1470 [1]); sie besagt, daß eine Grube, welche dem Berge oder den Gruben der Gewerken schädlich sei, liegen bleiben solle und zwar soll die Entscheidung durch Majoritätsbeschluß der Gewerkschaft erfolgen, die demnach den Betrieb der Belehnten beaufsichtigt. Auch der Receß vom 21. September 1471 [2]) bestimmt in ähnlicher Weise:

[1]) Nr. 835 d. St. A., gedruckt bei Wagner, Corpus juris metallici, S. 1025.

[2]) Nr. 841 d. St. A., gedruckt bei Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 187.

ein jeder Belehnte hat gut und so zu bauen, daß dem Berge in Zukunft kein Schaden geschieht; direkt ist dann weiter vorgeschrieben, daß diejenigen, welche beim Betriebe nach der Tiefe zu auf die Bergesfahrt kommen, zum Weiterbauen nach dem Tiefsten hin die Erlaubnis des Rathes und der Gewerken einholen sollen, doch wird zugesagt, diese nicht zu verweigern.

Schon 1477 [1]) indessen ist diese Beschränkung dahin geändert, daß die tiefer gelegene Trostesfahrt jetzt die Grenze bildet, unter die nur mit besonderer Erlaubnis heruntergegangen werden darf, auch werden in diesem Jahre zwei besondere Beamte angestellt, welche die offenen Durchschläge der einzelnen Gruben zu kontrollieren haben, durch die das Wasser nach dem Tiefsten abgeleitet wird, von wo es die Kunst emporhebt. Dies wurde dann in der Ordnung nach 1494 [2]) von neuem eingeschärft und außerdem den Belehnten noch vorgeschrieben, die Berges- und Trostesfahrt in ihrem Lehen gehörig in Stand zu halten, ebenso wie die Rennen, welche das Wasser abführen. Auch die Ordnung von 1544 [3]) hat die gleichen Bestimmungen und befiehlt weiter die erforderlichen Streben im Berge stehen zu lassen, außerdem soll jeder Gewerke das Wasser über seinem Göpelhause fassen und in den gemeinen Fahrweg leiten, damit die Kunst erleichtert werde und an den Richtschächten kein Schade geschehe. Vom Rathe wird sodann ein eigener Steiger zur Kontrolle der Bergesfahrt angestellt, doch haben die Gewerken ihm, wenn er in ihrem Lehen etwas zu bessern findet, die nöthigen Materialien und Arbeitskräfte zu stellen. Bereits im Jahre 1484 [4]) war ein besonderer Vergleich in Bezug auf den Betrieb der Grube Reddinge geschlossen, der die Kunst besonders bedroht zu haben scheint. Nach ihm sollte unter der Welle der Kunst nicht gehauen werden und der Betrieb, falls ihr durch denselben sonst Schaden zugefügt würde, eingestellt werden; ergäbe es sich, daß Änderungen an der Kunst nöthig würden, um das Tiefste der Reddinge trocken zu halten, so sollte man den dafür erforderlichen Platz schaffen.

Alle diese Einschränkungen des Betriebes zeigen, daß man die harten Lehren der Vergangenheit nicht vergessen hatte, und um die Wassersgefahr vom Bergbau fern zu halten, vor ziemlich starken Eingriffen in die Betriebsfreiheit nicht zurückschreckte.

---

[1]) Nr. 862 d. St. A. vom 31. December 1477.

[2]) Wagner, Corpus juris metallici, S. 1033.

[3]) Ebendort S. 1049.

[4]) Nr. 882 d. St. A.

Auch die Gestaltung des eigentlichen Betriebes hat unzweifelhaft große Veränderungen erfahren, selbst wenn man von den später zu erwähnenden Fortschritten in der Technik absieht und davon, daß jetzt die Lohnarbeit wohl vollständig den Eigenbau durch Theilbesitzer und die Belegung mit Lehnhäuergruppen verdrängt hatte. Die Belehnten von 1470 waren eben kapitalbesitzende Unternehmer, die je nach den Ergebnissen des Betriebes Zubußen zahlten oder Erze empfingen; allein mit der eigentlichen Betriebsleitung hatten sie nicht viel zu thun, so daß also trotz der Wiederherstellung des Theilbesitzes an den Gruben die Einheitlichkeit der Organisation des Betriebes nicht so sehr gestört ist, als man vermuthen sollte.

Die vier Vorstände der Gewerkschaft und später die Beamten des Rathes hatten auf alle Fälle weitgehende Aufsichtsrechte. Die zahlreichen Ordnungen der Zeit enthalten eingehende Vorschriften über die Art und Weise, wie der Betrieb zu führen sei, so daß die Belehnten eigentlich nur den Umfang der Belegschaft ihrer Gruben selbständig feststellen konnten und auch in dieser Richtung waren sie beschränkt; so durch die Ordnung von 1476, die bestimmt, es sollten in der Regel nicht zwei Häuer up einen slegel (Ort) arbeiten, doch können die vier Vorstände und auch der Hutmann nach ihrem Ermessen Ausnahmen hiervon gestatten. Wenn ebendort Vorschriften über das Miethen der Arbeitskräfte sich finden, so haben diese wohl mehr eine allgemein polizeiliche Bedeutung, aber sie enthielten doch auch z. B. durch die Fristerstreckung der Verträge und das Verbot, außer zu den bestimmten Terminen Arbeitskräfte anzunehmen, eine starke Beeinflussung des Betriebes, um so mehr, als die Entscheidung über etwaige zweifelhafte Fälle dieser Art den Vorständen resp. Gewerken zustand. Auch daß die Steiger und Hutleute dem Rathe schwören müssen, ehe sie ihren Dienst antreten, würde hervorzuheben sein, während die Vereidigung des Scheiders wohl als selbstverständlich anzusehen ist. Auch die späteren Ordnungen nach 1494 und von 1544 wiederholen diese Verpflichtung zur Eidesleistung in etwas ausführlicherer Weise. Wir sehen, daß die Regalherrschaft und die Gewerkschaft in ziemlich weitgehender Weise auch die Organisation des Betriebes beeinflussen. Was die specielle Einrichtung der letzteren betrifft, so ist zunächst zu betonen, daß die Arbeitstheilung bedeutende Fortschritte gemacht zu haben scheint; es hängt dies wohl mit der Vergrößerung der Einzelbetriebe zusammen. Wir müssen ersteres wenigstens aus den zahlreichen Kategorien von Bergleuten schließen, die in den späteren Ordnungen erwähnt werden;

so führt die Ordnung von 1476 an: Steiger, Hutleute, Bohrhäuer, Keilhäuer, Ortsknechte, Haspeler, Scheider, Anschläger, Wagenknechte, Karrenjungen; diejenige von 1538: Steiger, Hutleute, Häuer, Knechte, Göpeltreiber, Schmiede, Wäscher, Scheider und Eseltreiber.

Ein besonderes Gewicht scheint man auf sorgfältige Förderung und Scheidung der brauchbaren Erze gelegt zu haben. Schon die Ordnung von 1476 läßt dies ersehen, noch mehr aber diejenige nach 1494. Die Gewerken und Belehnten sollen ihre Hutleute, Steiger und Scheider dazu anhalten, daß sie dem geleisteten Eide entsprechend gutes Erz resp. Kupferrauch aus dem Berge fördern lassen und das Schlechte sorgfältig geschieden wird; das Erz besonders soll rein von Kupferrauch, Schiefern, Kies, Felsen und anderen tauben Dingen sein, auch werden die Erze sorgfältig sortiert; man unterscheidet neben eigentlichem Erz und Kupferrauch noch Kupfererz, Folsen, witte und swarte stone, von denen allen der Rath die ihm zukommenden Antheile an Zehnten u. s. w. empfangen soll. Als Grund für diese sorgfältige Sortierung, die durch die dazu bestellten Scheider erfolgte, wird angegeben, daß nur dann eine gerechte Vertheilung möglich sei. Diese Vertheilung ging vor sich auf Grund von Verzeichnissen, die an den kammern kawen jeder Grube ausgehängt sind und die Schuldigkeit an Zehnten und Neunten, sowie die Namen der Gewerken der Grube oder Meßstelle (und wohl auch die Größe ihres Antheils) enthalten sollen. Auf Grund derselben wird von dem Haufen des geförderten Erzes dem Rathe der Zehnte, den Gewerken der Neunte und jedem Belehnten sein entsprechender Antheil zugemessen und auf einen besondern Haufen gestürzt. Nicht mehr vertheilbare Reste bleiben bis zur nächsten Vermessung liegen. In ähnlicher Weise soll dann auch mit dem Kupferrauch verfahren werden. Das Entnehmen noch nicht vermessener Erze seitens der Belehnten wird für strafbar erklärt, ebenso natürlich der Erzdiebstahl. Auch im Berge ist das Entnehmen von Erz aus fremden Lehen oder das Durchschlagen nach denselben verboten. Damit das Maß gleich ist, sollen alle scheruen verglichen werden.

Die Ordnung von 1544 wiederholt diese Bestimmungen im allgemeinen und verschärft manche derselben, besonderes Gewicht ist in ihr auf sorgfältige Scheidung des guten Erzes und Kupferrauches gelegt, worüber wohl seitens der Hüttenbesitzer, Erzkäufer u. s. w. Klagen laut geworden waren. So soll z. B. böser Kupferrauch, unter dem sich böse Bergerze, Schiefer und Berg durcheinander befinden, nicht gemessen, sondern auf die Halde gestürzt werden. Die Maße sollen jetzt alle

vier Wochen durch die Bergverordneten in den Gruben besichtigt werden, befinden diese sie nicht für richtig, so werden sie zerschlagen und die Steiger, Hutleute, Wäscher und Scheider in Strafe genommen, ebenso auch die Messer, falls man sie schuldig befindet.

Wenden wir uns zur Betrachtung der Technik des Betriebes, so liegt auf der Hand, daß hier die Ausbeute, welche unsere Quellen liefern, eine geringere ist, als bezüglich der allgemeinen Organisation desselben, nur gelegentlich werden einzelne Punkte Auskunft über dieselbe geben. Immerhin lassen diese aber den Schluß zu, daß die eingehenden Schilderungen, welche Agrikola in seinem schon erwähnten Werke de re metallica und anderen[1]) über die Technik des mittelalterlichen Bergbaues giebt, auch für den Rammelsberg zutreffend sind. Es sind daher hier nur einige Punkte hervorzuheben, die in den Rechten und Ordnungen wegen ihrer besonderen Bedeutung eingehender behandelt sind.

In erster Linie ist wohl das Feuersetzen zu nennen, welches den Zweck hat, durch Erhitzung die Erze mürber zu machen und somit ihre Loslösung zu erleichtern; nöthig ist dasselbe wohl gewesen, weil die große Härte des Erzes resp. Steines den Arbeiten der Häuer, ehe man das Pulver und seine Verwendbarkeit für den Bergbau kannte, zu große Schwierigkeiten bereitete, die gewonnenen Erzmengen sonst leicht in ein Mißverhältnis zu der aufgewandten Arbeit gestanden hätte. Wir haben deshalb anzunehmen, daß das Feuersetzen im Rammelsberge seit alter Zeit zur Anwendung gekommen ist, obwohl die Ordnung von 1271 dasselbe nicht erwähnt, ebenfalls ist als ziemlich sicher zu bezeichnen, daß es dort in einem Umfange zur Verwendung gelangt ist, wie in nur wenigen anderen Bergwerken. Freilich wird das Feuersetzen in beiden Freiberger Rechten[2]) erwähnt, allein in einer solchen Weise, daß man annehmen kann, es handelt sich um etwas, was nur zu besonderen Zwecken, nicht im regelmäßigen Betrieb des Bergbaues vorkommt. Das Recht A sagt in seinem §. 21, und hiermit stimmt §. 28 des Rechtes B nahezu wörtlich überein: „Und ab dy gewerken furen ir stollenhoupt vor sich unde si quemen an eyne herte, das sy brende musten seczen und dy lenheuwere welden sy des hinderen des enmag nicht gesyn mit rechte, is enwere denne alzo vil, das sy is vor usgenomen hetten mit namen, das hilde man

---

[1]) Außer dem 1556 erschienenen De re metallica noch das Bergmannsbuch 1557, Bermannus 1528; übersetzt ist letzterer von F. A. Schmidt 1806.

[2]) Siehe Ermisch, Das sächsische Bergrecht, S. 18 und 59.

yn billich.“ Man sieht aus diesen Stellen deutlich, das Feuersetzen kam in Freiberg nur ausnahmsweise zur Anwendung, falls besondere Härte des Gesteins die Arbeit erschwerte, man sah dasselbe aber auch in gewisser Weise als Betriebshindernis an und begünstigte es nicht gerade. Fast macht es den Eindruck, als ob es sich hier um ein technisches Verfahren handelt, welches von den Goslarer Bergleuten mit nach Freiberg übertragen war, dort aber wegen der günstigeren Beschaffenheit der Gesteinsverhältnisse nur ausnahmsweise zur Verwendung gelangte. Die böhmischen Berggesetze, sowohl die Iglauer, die Deutschbroder, als auch die Kuttenberger Ordnungen kennen dasselbe gar nicht, dagegen scheint es bei den alpinen Bergwerken vielfach zur Anwendung gekommen zu sein. Die Trientiner Ordnung von 1208 kennt dasselbe, vor allem berücksichtigt es aber der Schladminger Bergbrief von 1408 [1]), Art. 7, in einer Weise, daß man annehmen muß, es handelt sich hier um ein Verfahren, welches in ähnlicher Weise wie im Rammelsberge beim regelmäßigen Betriebe zur Verwendung kam. Die Zeit des Anzündens ist für die verschiedenen Jahreszeiten genau festgesetzt, vorgeschrieben, daß den anderen Bergleuten Anzeige gemacht werden soll, wenn jemand anzünden will u. s. w.

Wenn wir also annehmen müssen, daß die Verwendung des Feuers zur Lockerung des Erzes und Gesteines nur in beschränktem Umfange stattfand, nur dort sich eingebürgert hatte, wo ohne dieselbe die Erzgewinnung auf zu große Schwierigkeiten gestoßen wäre, so hat dies seinen Grund wohl in den Ursachen, welche die Freiberger Lehnhäuer geneigt machten, gegen dasselbe einzuschreiten und in Schladming eine Regelung desselben nöthig machten und die von Agrikola [2]) in folgender Weise gekennzeichnet sind: „Interea vero dum venae et saxa quo usta halitum virosum expirant et putei vel cuniculi fumum ex sese emittunt, fossores et caeteri operarii non descendunt in fodinas . . .“ Wo also das Feuersetzen nöthig ist, muß, während dasselbe stattfindet, eine Unterbrechung des Betriebes eintreten und zwar

[1]) Die neueste Ausgabe desselben von Dr. F. Bischoff befindet sich in der Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, Bd. XXII, Jahrgang 1891, S. 218 ff. In der Einleitung weist der Herausgeber überzeugend nach, daß der Bergbrief erst 1408 verfaßt sein kann, nicht 1308, wie bisher fälschlich angenommen wurde. Übrigens erwähnt auch Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, S. 668, auf Grund privater Mittheilung die richtige Datierung. Ein älterer Abdruck findet sich bei Lori, Sammlung des bayerischen Bergrechtes, 1764, S. 4.

[2]) de re metallica, S. 81.

erstreckte sich diese nicht nur auf die betreffende Grube selbst, in der Rauch und Hitze Menschen den Aufenthalt unmöglich machten, sondern auch die benachbarten Gruben, die mit jener durch Durchschläge und Strecken in einer gewissen Verbindung standen, wurden in Mitleidenschaft gezogen, auch in ihnen der Betrieb mehr oder weniger unmöglich. Es erklärt sich hieraus, weshalb das Feuersetzen überall dort nicht begünstigt wurde, wo man dasselbe entbehren konnte, da ein ununterbrochener Betrieb der Gruben, wie ihn die Regalherren wünschten, ausgeschlossen war, dort aber, wo es wegen der natürlichen Verhältnisse nicht vermieden werden konnte, einer eingehenden Regelung, besonders in Bezug auf den Zeitpunkt seiner Zulässigkeit, bedurfte. Eine solche findet sich nun auch in dem Bergrechte. Art. 109 sagt: „We sine grouen wel weren mit vure dat mach he don na nachtsange to vrankenberge went an de tid alse me prime lut in der stad, so scal dat vur ute sin, up dat et anderen grouen nicht en hindere.“ Doch sind unter besonderen Umständen auch Ausnahmen gestattet. Es ist also in Goslar ähnlich wie in Schladming das Feuersetzen auf die Nachtzeit beschränkt. Art. 112 schärft dieselbe Bestimmung nochmals ein: vor dem genannten Zeitpunkte soll niemand weder seinen Brand anstecken noch Feuer oder Rauch machen, wenn man aber zur Tagesmesse (dachmetten) läutet, soll jeder in seiner Grube die Brände auslöschen, damit sie seinen oberen und unteren Nachbaren keinen Schaden thun. Art. 113 enthält dann die Strafbestimmung für Übertretungen, nach der das Gericht vor dem Münster, nicht das Gericht des Bergmeisters zu erkennen hat; die Strafe besteht in der Zahlung von Buße und Wedde, außerdem ist der etwa angerichtete Schaden zu ersetzen. In dem Art. 202 ist dann noch der selbstverständliche Satz aufgestellt, daß die obere Grube die untere vom Rauch zu lösen hat.

Wir sehen also, das Feuersetzen war im Rammelsberge entschieden als Hülfsmittel des Betriebes erforderlich, jedenfalls fiel hier die durch dasselbe bewirkte Lockerung der Erze und die dadurch eintretende Erleichterung der Arbeit der Häuer schwer genug ins Gewicht, um die mit demselben verbundenen Nachtheile ertragen zu lassen. Als solche kam zunächst die Beschränkung der Arbeit in den Gruben auf die Tagesstunden in Betracht, anderseits die Steigerung der Produktionskosten durch den Mehrverbrauch an Holz und die Transportkosten des letzteren. Natürlich war es aber, daß bei den Gefahren und Hinderungen, die es für den Betrieb mit sich brachte, seine Verwendung

geregelt, an bestimmte Zeiten gebunden und deren Einhaltung strengstens durchgesetzt wurde. Daß man hierauf mit Recht großes Gewicht legte, zeigt nicht nur die strenge Strafandrohung des Art. 113, sondern noch mehr, daß einer der Hauptbeamten der Bergverwaltung, der nicht von Theilbesitzern, sondern von der Corporation der montani resp. den Sechsmannen bestellt wurde, als Feuerhüter (vurhoder) bezeichnet wird. Freilich war seine Thätigkeit eine sehr vielseitige, er scheint in Konkurrenz mit anderen Beamten den Bau der Gruben überhaupt beaufsichtigt zu haben, wirkt bei Durchbrüchen und Vermessungen mit; allein die Beaufsichtigung des Feuersetzens scheint immerhin einer der wichtigsten Theile derselben gewesen zu sein. „Ok wur he to vüre gesant worde dat bouen de rechten tid gewaret hedde, dat scolde he melden“, heißt es im Art. 197. Man sieht, er hatte zur Zeit der Niederschrift des Bergrechtes noch immer das rechtzeitige Auslöschen der Brände zu überwachen, aus seiner Bezeichnung kann man wohl aber schließen, daß ursprünglich seine Thätigkeit überhaupt auf die Beaufsichtigung der Brände beschränkt war, denn dieselben brachten nicht nur die im Berge arbeitenden Menschen in Gefahr zu ersticken, sondern den ganzen Berg in Feuersgefahr. Holz wurde schon damals, wie dies noch heute vielfach geschieht, zur Verzimmerung der Stollen, Schächte und Strecken in großem Umfange verwandt und war die Gefahr, daß dasselbe durch unvorsichtiges Feuersetzen in Brand gerieth, sicher nicht gering. Es wird also immer, soweit es der Rauch zuließ, eine gewisse Beaufsichtigung der Brände stattgefunden haben, die wohl ursprünglich Sache des Feuerhüters war, aber um die Mitte des 14. Jahrhunderts den Theilbesitzern resp. ihren Arbeitern oder Beamten oblag, wie man aus Art. 204 schließen muß. Dieser besagt, diejenigen, welche Feuer setzen wollten und denen dasselbe gegen ihren Willen zur Unzeit ausbräche, in einer Weise, daß sie selbst es nicht löschen könnten und Schaden dadurch entstände oder drohte, sollten den Fronboten und den Sechsmannen davon Anzeige machen und natürlich sich selbst beim Löschen nach Möglichkeit betheiligen. Wie sehr man die hiedurch entstehende Gefahr fürchtete, zeigt einerseits die Strafandrohung, „deyt he des nicht, so trid ome dat an den hals eder wu eme dat de sesman keren willet . . .“, anderseits, daß, falls Feuer im Berge ausbricht, die Fronboten und diejenigen aus anderen Gruben, deren man bedurfte, zu Rath und Hülfe herbeieilen sollten. Auch können die Fronboten die nächsten und selbst andere Gruben anhalten, daß sie „iene grouen losen so lange went dat vür geloschen were“,

wobei es sich wohl auch um Gestattung des Einfahrens in jene Gruben gehandelt hat, welches ja sonst den Nichtbetheiligten verboten war.

Die Regelung, welche die Anwendung dieses wichtigen Hülfsmittels des Betriebes erfährt, ist also eine sehr eingehende und kann man auch annehmen, daß sie nicht nur den Bedürfnissen des 13. und 14. Jahrhunderts genügte, sondern sich auch in der folgenden Zeit als ausreichend erwiesen hat, wenigstens enthalten die zahlreichen Ordnungen und Verträge des 15. Jahrhunderts keine einschlägige Bestimmung, wenn man von der 1477 [1]) getroffenen Anordnung absieht, daß zwei bergverständige Männer angestellt werden sollen, die neben anderen Verpflichtungen auch die Feuer zu kontrollieren haben, was sich wohl daraus erklärt, daß infolge der seit Beginn des Jahrhunderts eingetretenen Vereinfachung des Verwaltungsapparates auch das Amt des Feuerhüters in Wegfall gekommen war und jetzt nach der Erweiterung des Betriebes und der Vergebung einer Anzahl von Gruben an die Belehnten eine schärfere und umfangreichere Beaufsichtigung von neuem erforderlich war. Erst die Ordnung von 1544 setzt in ihrem Art. 24 fest, daß vor drei Schlägen keine Brände im Berge angesteckt und die Anstecker und Anschläger hierauf vereidigt werden sollen. Zuwiderhandelnde sind von den Gewerken sofort „ohne alle Mittel“ zu entlassen. Auch dies bedeutet keine Änderung oder Erweiterung der alten Vorschriften, wenn man von der in jener Zeit allgemein üblich gewordenen Vereidigung absieht, sondern lediglich eine Neueinschärfung derselben.

Jahrhunderte lang war unzweifelhaft das Feuersetzen das einzige Mittel gewesen, durch das die Arbeit der Häuer erleichtert werden konnte und hatte es sich deshalb vollständig als regelmäßiges Betriebsmittel eingebürgert, trotz der mit ihr verbundenen Nachtheile und Gefahren, da der Nutzen, der dadurch erzielt wurde, wohl doch stark überwog; allein es ist nicht zu vergessen, daß seit der Mitte des 14. Jahrhunderts das Schießpulver in Europa allmählich Verbreitung fand und in ihm jedenfalls ein Mittel gegeben war, welches in noch wirksamerer Weise die Arbeit der Häuer erleichtern mußte, als das Feuersetzen. Trotzdem scheint dasselbe, und zwar im Gegensatze zu einer Überlieferung, welche den Rammelsberg als einen der Orte bezeichnet, an denen das Pulver mit zuerst in Deutschland zu Sprengzwecken gebraucht sei, dort zunächst keine nennenswerthe Verwendung gefunden zu haben, ja es hat

[1]) Urkunde Nr. 862 d. St. A. vom 31. December 1477.

sich, wie schon erwähnt, das Feuersetzen noch bis in die letzten Jahrzehnte hinein wenigstens theilweise im Gebrauch erhalten. Letzteres erklärt sich daraus, daß erst in der letzten Zeit die Sprengtechnik so vervollkommnet ist und die Holzpreise zugleich eine solche Steigerung erfahren haben, daß das Feuersetzen auch an den dazu geeigneten Stellen sich nicht mehr als billiger wie die Sprengarbeit erweist.[1]) Aus dieser Thatsache erklärt sich wohl genügend, weshalb im Mittelalter, wo die Sprengtechnik wenig entwickelt war, die Holzpreise dagegen billig, die erstere keine größere Verbreitung fand. Immerhin ist kaum zu bezweifeln, daß Pulver zum Sprengen etwa gegen Ende des 15. Jahrhunderts im Rammelsberge verwandt wurde, wenigstens läßt die Erwähnung von Bohrhäuern im Gegensatz zu den Keilhäuern in der Ordnung von 1476 sich kaum anders deuten, da die Thätigkeit ersterer wohl nur in der Herstellung von Sprenglöchern bestanden haben kann, jedenfalls hat aber das Feuersetzen noch auf lange Zeit hinaus das Hauptmittel des Betriebes gebildet und ist sogar nicht ausgeschlossen, daß das Sprengen nach einigen Versuchen wieder aufgegeben ist, wenigstens wird der Bohrhäuer in keiner der späteren Ordnungen nochmals Erwähnung gethan.

Sowohl in den Freiberger, als auch den Iglauer Rechten[2]) findet das Recht des Winkelmaßes eingehende Berücksichtigung. Es liegt auf der Hand, daß bei der damaligen mangelhaften Technik die einzelnen Betriebe außerordentlich leicht die Grenzen ihres Feldes überschritten und man dann durch eine neue genaue Vermessung dieselben feststellen mußte. Die Voraussetzungen, welche dies dort nothwendig machten, waren nun auch im Rammelsberge vorhanden, die Grubenfelder waren außerordentlich klein und ebenso die zwischen ihnen vorgesehenen Zwischenräume sehr geringfügig; es war also leicht möglich, daß nicht nur die Grenzen der Felder überschritten, sondern sogar die Zwischenräume nach den Nachbargruben durchbrochen wurden. Auch war nicht ausgeschlossen, daß dies absichtlich geschah, wenn besonders

---

[1]) Siehe hierüber Wimmer, Vorkommen und Gewinnung der Rammelsberger Erze, Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staat, Bd. XXV, S. 129.

[2]) Siehe das zweite lateinische Iglauer Recht (im älteren fehlt eine ähnliche Bestimmung), Graf Sternberg, Geschichte der böhmischen Bergwerke, I. 2, S. 16, und das deutsche Iglauer Recht §. 15, sowie das Freiberger Recht B §. 19 bei Ermisch, S. 31 und 53.

reiche Erze dazu verlockten. Für diesen Fall sind deshalb außerordentlich eingehende Bestimmungen im Bergrecht vorhanden.

Demjenigen, der merkte, daß man gegen seine Grube durchschlagen wollte, war das Recht gegeben, sich dagegen selbst unter Anwendung von Gewalt zu wehren, ohne Strafe befürchten zu müssen. War aber der Durchschlag erfolgt, so mußte der Durchschlagende sich entweder zur Genugthuung erbieten oder eine Messung verlangen; letztere wurde durch den Feuerhüter vorgenommen, der auch das Recht hatte, durch das entstandene Loch hindurchzufahren. Für jede Vermessung mußte eine Gebühr gezahlt werden, und konnte der Bergmeister, welcher dieselbe zu gestatten hatte, eine neue Vermessung verweigern, wenn die Gebühr für die in der betreffenden Grube zuletzt vorgenommene noch nicht gezahlt war.[1])

Während wir in den Freiberger und böhmischen Rechten genaue Bestimmungen über die Zahl von Schächten finden, die auf jedem verliehenen Felde vorhanden sein müssen[2]), fehlen dieselben in den Goslarer Ordnungen und Rechten vollständig. Es erklärt sich dies wohl einfach daraus, daß dort solche Vorschriften nöthig waren, um bei den Neuverleihungen von Feldern eine den Wünschen des Regalherrn entsprechende Bebauung zu sichern, hier dagegen jeder Grund fehlte, etwas Derartiges festzusetzen, da es sich um einen bereits lange existierenden Betrieb handelte. Wir können unter diesen Verhältnissen nur Vermuthungen aussprechen, ob für eine größere Einheit etwa den „Berg" von dreizehn Gruben, ein oder einige Schächte genügten oder aber jede einzelne Grube einen eigenen Schacht besitzen mußte.

Zunächst sei erwähnt, daß das Bergrecht neben Schächten schlechtweg noch besondere Fahrschächte und „suderschächte" erwähnt[3]),

---

1) Von den Durchschlägen und Vermessungen handeln die Art. 82—108 und 200 des Bergrechtes.

2) Das Freiberger Recht A, §. 12, das zweite lateinische und das deutsche Iglauer Recht, §. 14, schreiben vor, daß auf den sieben Lehen drei Schächte vorhanden sein sollen, einer für die drei mittelsten Lehen und je einer für die zwei äußersten auf jeder Seite. Das Freiberger Recht B, §. 17, verlangt nur noch zwei Schächte, je einen für jede Seite von der Fundgrube aus gerechnet. Siehe Ermisch, Das sächsische Bergrecht, S. 9, 31 und 48, und Graf Sternberg, I. 2, Urkundenbuch, S. 15. Nach Gothein, Der Bergbau im Schwarzwald, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 1887, Bd. XLI, S. 417, scheint im Schwarzwald für jeden Fronberg von sieben Bergklaftern im Geviert ein Schacht erforderlich gewesen zu sein.

3) Art. 14, 197 und 199.

deren Zweck und Bedeutung sich nicht ersehen läßt. Meyer[1]) erklärt sie als die niederen Schächte, wonach man annehmen müßte, daß wenigstens ein Theil der Gruben zwei Schächte besessen hätte, wenn man nicht etwa den suderschacht als gleichbedeutend mit dem Suchstollen anderer Rechte ansehen will.

In einer Urkunde vom 28. Juni 1345 ist die Rede vom swygheschen suderen scachte und dem richenberlinges vorscachte, woraus man freilich über den etwaigen verschiedenen Zweck, dem diese Schächte dienen, nichts ersehen, wohl aber schließen kann, daß die einzelnen Gruben gesonderte Schächte gehabt haben. Diese letztere Annahme wird auch wohl dadurch wahrscheinlich gemacht, daß Art. 110 das schon erwähnte Verbot enthält, außer in Nothfällen aus der eigenen Grube in eine andere zu fahren; allein wenn diese letztere Möglichkeit angenommen wird, so geht daraus hervor, daß die einzelnen Gruben doch, abgesehen von ihren Fahrschächten und Suderschächten, noch anderweitig zugänglich gewesen sind. In der That werden die einzelnen Gruben Verbindungen mit den benachbarten in der Regel gehabt haben; nicht nur sind nach den erwähnten eingehenden Bestimmungen über zufällig vorgekommene Durchschläge und die dadurch nothwendigen Vermessungen zu schließen, solche infolge der mangelhaften Technik vielleicht auch der Habgier der Theilbesitzer und Lehnhäuer nicht selten gewesen, sondern wir müssen auch annehmen, daß unterirdische Verbindungen zu Betriebszwecken vielfach hergestellt waren. Die Festsetzung, daß die obere Grube die untere vom Rauch löst und für das Wasser das umgekehrte Verhältnis stattfindet, hat nur einen Sinn, wenn allgemein zwischen einer Mehrzahl von Gruben eine Verbindung zum Zweck etwa der Wasser- und Rauchlösung bestand; ob dieselbe sich freilich nun auf die Gesammtheit der Gruben erstreckte, oder nur auf den Berg von dreizehn Gruben, läßt sich nicht ermitteln. Übrigens werden diese Verbindungswege die „verde"-Strecken in den erwähnten Artikeln direkt genannt, ja eine derselben wird speciell als des berghes verde bezeichnet, vielleicht war dies eine Strecke, die auf einem gewissen Horizonte eine Verbindung für eine größere Anzahl von Gruben herstellte, wie das später allgemein der Fall war. Trotz dieser Verbindung haben wir indessen als Regel anzunehmen, daß jede Grube ihren eigenen Fahrschacht besaß, der in der Regel seinen Ausgang von der auf dem zu ihr gehörigen Werke (Gebäude) befindlichen Fahrkammer nahm.

---

[1]) Goslarsche Bergwerksverfassung, Hercynisches Archiv, S. 186 f.

Doch scheint es, nach Art. 14 und 201 zu schließen, auch Fahrschächte im freien Felde gegeben zu haben. Nach Art. 14 wird man auch annehmen müssen, daß die sudern schechte dicht neben einander auf einem gleichen Niveau lagen.

Mit unseren obigen Annahmen steht in einem gewissen Widerspruch, wenn 1349 [1]) der nyge schacht erwähnt wird, der schon früher dem Rammelsberge, also wohl der Corporation der Wald- und Bergleute, gehört hat, wahrscheinlich handelt es sich hier um eine Anlage, die bereits in älteren Zeiten zu gemeinsamen Zwecken geschaffen war. Weniger Gewicht dürfte noch darauf zu legen sein, wenn in dem Verzeichnis von den Theilen des Rathes, welches circa 50 Jahre später als das Bergrecht niedergeschrieben ist, ein woster scacht und die vard dar me in veret aufgezählt werden, von denen $^3/_{16}$ resp. $^1/_3$ dem Rathe gehören. Besonders aus letzterer Bezeichnung müßte man schließen, daß damals eine Einfahrt allgemein benutzt wurde, was mit den Bestimmungen des Bergrechtes im Widerspruch stände. Allein wir haben doch wohl in Betracht zu ziehen, daß inzwischen der Verfall des Bergbaues weit fortgeschritten war, man überhaupt 1418 nur sieben Gruben für den Bau in Betracht zog, die dicht neben einander lagen, und also eine Änderung in den früheren Gepflogenheiten wohl eingetreten sein konnte. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, solange eine Gewerkschaft den gesammten Betrieb in ihrer Hand vereinigt, scheinen die Verhältnisse in dieser Beziehung sich nicht wesentlich verändert zu haben. Soweit der beschränktere Umfang der Arbeiten im Berge es erforderte und die Wassersnoth es erlaubte, wird ein Theil der alten Schächte und Strecken weiter benutzt, wahrscheinlich auch eine bessere Verbindung zwischen den einzelnen Gruben hergestellt sein, die unbedingt erforderlich war, wenn die Kunst, welche man einrichten wollte, alle in Betrieb befindlichen Gruben wirklich trocken halten sollte. Deshalb finden wir auch, sobald Meister Klaus eine wirklich leistungsfähige Kunst eingerichtet hatte, in den neuen Ordnungen eine Reihe von Vorschriften, welche bezweckten, Verbesserungen in dieser Richtung herbeizuführen. Während in den älteren Recessen allein die Bergesfahrt erwähnt wird und zwar diese zugleich die Grenze bildet, bis zu welcher der Betrieb sich in die Tiefe erstrecken durfte, wird 1477 [2]) zuerst die tiefer gelegene Trostes-

[1]) Nr. 223 d. St. A.

[2]) Urkunde Nr. 862 d. St. A. vom 31. December 1477. Als fraglich muß betrachtet werden, ob die Bezeichnung Bergesfahrt u. s. w. stets für dieselbe Strecke gebraucht ist; dieselbe kommt noch heute vor, doch kann man wohl bezweifeln, daß

fahrt erwähnt und zugleich eine Kontrolle über die offenen Durchschläge eingeführt, welche zum Zweck der Ableitung des Wassers in den einzelnen Gruben vorhanden sind. Schon im folgenden Jahre [1]) wird indessen der Bau nach dem Tiefsten zu ins Auge gefaßt, was in einer gewissen Verbindung mit einem später zu erwähnenden Stollenbau zu stehen scheint. Die beiden Ordnungen nach 1494 und von 1544 [2]) schärfen dann die Bestimmungen des erwähnten Recesses von neuem ein resp. präcisieren sie etwas genauer: die Berges- und Trostesfahrt sollen in den einzelnen Lehen durch die Belehnten gebaut werden und soll durch die Durchschläge allgemein eine Verbindung der einzelnen Gruben mit der Bergesfahrt hergestellt werden, so daß erstere also nicht mehr allein auf ihre etwaigen eigenen Schächte angewiesen sind. Neben diesen Durchschlägen sind dann noch besondere Rennen einzurichten, durch welche das Wasser nach dem Tiefsten zu leiten ist, von wo es dann wohl durch die Kunst emporgehoben wurde. Die Anlage dieser Rennen bedarf der Erlaubnis des Bergvogtes und ist ihre Instandhaltung einer steten Kontrolle unterworfen.

Wir müssen also annehmen, daß um diese Zeit mit dem ursprünglichen Verfahren, bei dem jede Grube durch einen eigenen Schacht betrieben wurde, ziemlich vollständig gebrochen war, daß eine kleinere Anzahl von Schächten zur Berges- und Trostesfahrt eventuell noch tiefer gelegenen Strecken herabführte und durch diese dann die Verbindung mit den einzelnen Gruben vermittelt wurde. War auch, wie die Ordnung von 1494 zeigt, dies noch nicht vollständig zur Durchführung gelangt, so mußte der dort ausgesprochene Zwang zur Herstellung der Durchschläge jedenfalls dahin wirken, daß es bald geschah. Es war damit in technischer Beziehung ein nicht unerheblicher Fortschritt erreicht, der wohl mit der Einrichtung der Kunst in einem gewissen Zusammenhange steht. Übrigens scheint durchaus nicht ausgeschlossen, daß schon früher die Fahrten oder Strecken einen bedeutenderen Umfang gehabt haben und in größerer Ausdehnung eine Gemeinsamkeit gewisser Betriebsanstalten stattgefunden hat. Manche der erwähnten Bestimmungen des Bergrechtes lassen die Deutung vollständig zu, daß schon zur Zeit seiner Niederschrift nicht mehr jede Grube ihren eigenen Schacht hatte; die erwähnte Stelle des Verzeichnisses von den Theilen des Rathes

man bereits im 14. und 15. Jahrhundert mehr als 100 Meter tief in den Berg eingedrungen war, in welcher Tiefe sich die heutige Bergesfahrt befindet.

[1]) Urkunde Nr. 863—866 d. St. A. vom 18. und 20. September 1478.

[2]) Wagner, Corpus juris metallici, S. 1033 und 1049.

macht dies sogar wahrscheinlich. Außerdem kommt aber in Betracht, daß die Gruben des Rammelsberges auf einem sehr engen Raume bei einander lagen und man daher sehr bald, wenn man etwas mehr in die Tiefe gelangte, zumal bei den Lagerungsverhältnissen des Erzvorkommens, die Anlage von Strecken zur unterirdischen Verbindung der Gruben geradezu als natürlich betrachten mußte. Wir können daher wohl annehmen, daß die im Bergrecht erwähnte Bergesfahrt eine nicht unerhebliche Zahl von Gruben mit einander verband.

Dienten die Schächte und Fahrten in der Hauptsache dem eigentlichen Betriebe als Einfahrten und zur Förderung der gewonnenen Erze u. s. w., so hatten sie daneben wenigstens bis zu einem gewissen Grade zur Beseitigung des wichtigsten Betriebshindernisses des Wassers zu dienen. Wir haben bereits früher gesehen, daß die Wassersnoth, welche in so vielen Bergwerken der älteren Zeit zur Aufgabe des Betriebes nöthigte oder wenigstens letzteren bei tieferem Eindringen in die Erde sehr erschwerte, auch im Rammelsberge vielleicht mehr als 100 Jahre hindurch den Bergbau nahezu völlig zum Stocken gebracht hat. In gleicher Weise haben wir auch berührt[1]), daß in älteren Zeiten das Stollenrecht hier sehr wenig entwickelt war und besonders auch der Ausdruck Stollen im Bergrecht nicht vorkommt. Freilich müssen wir es als fraglich bezeichnen, ob nicht dieses für die damalige Zeit wichtigste Hülfsmittel der Grubenentwässerung auch im Rammelsberge schon im 14. Jahrhundert zur Anwendung gekommen ist. Die Bestimmung, nach der Gruben, welche andere vom Wasser befreien, den vierten Theil des Ertrages von diesen erhalten, die Erhebung von Wasserpfennigen durch die Sechsmannen und ähnliches, könnte darauf hindeuten, daß größere Vorkehrungen zur Entwässernug vorhanden waren; ja die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die suderen schächte des Bergrechtes als Stollen gedient haben; allein eine bestimmte Nachricht, die auf das Vorhandensein eines oder mehrerer Entwässerungsstollen hinweisen, ist nicht vorhanden. Wir müssen also annehmen, daß wenigstens in der Hauptsache noch im 14. Jahrhundert die Entwässerung in der einfachen Weise vollzogen ist, welche die Ordnung von 1271 erwähnt, das Wasser nämlich in Ledereimern (bulgen) vermittelst Göpelwerken, die durch Menschen- oder Thierkraft getrieben wurden, aus den Gruben entfernt ist.

[1]) Seite 183 f.

Bei einem solchen Verfahren mußten natürlich die Wasser, sobald man tiefer in den Berg eindrang, derart überhand nehmen, daß die Gruben bald alle ersoffen. Freilich scheint man nun, vielleicht schon um die Zeit der Niederschrift des Bergrechtes, an den Versuch eines Stollenbaues gegangen zu sein; denn der Vertrag mit Michael von Broda von 1418[1]) erwähnt einen aqueductum subterraneum ad hoc antiquitus exsistentem, durch den Michael das Wasser entfernen soll, der also schon längere Zeit vorhanden gewesen ist, aber seinen Zweck nicht genügend erfüllt hat, wohl weil er gegenüber der Tiefe der Gruben nicht die genügende Teufe ergab. Auffallender Weise versuchte man damals nicht, die Wasserlösung der Gruben durch eine neue Stollenanlage zu erreichen, ergriff also nicht dasjenige Mittel, welches zu jenen Zeiten das gebräuchlichste für diesen Zweck war, — vielleicht stellte die Härte des Gesteins einem tieferen Stollen unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten entgegen, — sondern zunächst die Anlage einer sogenannten Kunst, die Michael von Broda herstellen sollte. Welches die specielle Einrichtung derselben gewesen ist, läßt sich nicht mehr ermitteln; ob sie aus einem Paternosterwerk oder einem System von Pumpen, wie Agrikola dieselben geschildert hat, bestand, muß daher als offene Frage bezeichnet werden, nur das steht fest: als treibende Kraft sollte das Wasser benutzt werden, wodurch neben der größeren Leistungsfähigkeit der Vortheil erzielt wurde, daß jetzt die Entwässerung fortgesetzt ohne Verwendung besonderer Arbeitskräfte erfolgen konnte.

Brodas Arbeit blieb indessen ohne eigentlichen Erfolg, die Trockenlegung und -haltung der Gruben gelang nur theilweise, trotzdem verharrte man auf dem eingeschlagenen Wege und gelang es endlich Meister Klaus von Gotha eine Kunst einzurichten, die dem Bedürfnis entsprach und die, wie es scheint, durch besonders große Räder getrieben wurde. Ob nun mit diesen Anlagen auch kleinere Stollenbauten verbunden waren, oder lediglich der schon erwähnte alte Stollen zur Entfernung des Wassers diente, läßt sich nicht ermitteln, nur steht fest, daß Meister Klaus seine Kunst unterirdisch angelegt hat und die Wasser durch sie also nicht völlig zu Tage gehoben wurden. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts versuchte man sich dann ernstlich im Stollenbau, zunächst in der Weise, daß einer Gewerkschaft 1486 eine Erbstollenberechtigung verliehen wurde; allein diese scheint die Arbeiten wohl be-

---

[1]) Nr. 678 d. St. A.

gonnen zu haben[1]), konnte sie aber wegen mannigfacher Streitigkeiten nicht fortsetzen, so daß die gemeinen Gewerken die Arbeit selbst in die Hand nehmen mußten, die dann durch den Rath von Goslar etwa im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts nach Aufwand bedeutender Kosten vollendet wurde[2]). Indessen schon 1585 wurde dieser Stollen dadurch überflüssig, daß der tiefe Julius-Fortunatusstollen durchschlägig wurde, welcher noch heute mit circa 80 Meter Tiefe unter der Tagesförderstrecke, also circa 166 Meter unter dem Ausgehenden den tiefsten natürlichen Abfluß der Grubenwasser bildet.

Wir können also auch in dieser Richtung eine nicht unerhebliche Abweichung der Technik feststellen. Die Einrichtung der Kunst durch Meister Klaus muß eine verhältnismäßig vollkommene gewesen sein, während das sonst meist übliche Hülfsmittel der Entwässerung, der Stollenbau, erst spät, wenigstens in ausgiebigerer Weise, zur Verwendung gelangt.

c. Die Verhältnisse der Arbeiter.

Bei unseren bisherigen Untersuchungen sind wir zu dem Resultate gelangt, daß, soweit unsere genauere Kunde über den Rammelsberger Bergbau reicht, der Betrieb desselben im wesentlichen durch kapitalbesitzende Unternehmer geführt ist, die sich im allgemeinen nur durch ihr Kapital an demselben betheiligten, nicht aber selbstthätig bei der Grubenarbeit mitwirkten und die Bergleute sich dort wenigstens der Hauptsache nach bereits im 13. und 14. Jahrhundert in eine Unternehmer- und eine Arbeiterklasse theilten. Freilich ist damit nicht ausgeschlossen, daß Zustände, wie sie in Sachsen und Böhmen in jener Zeit vielfach vorhanden waren und die Schmoller in seiner „Geschichtlichen Entwickelung der Unternehmung“ so anschaulich schildert, auch in Goslar vorhanden

---

[1]) Siehe Nr. 863—866, 890, 898, 903, 922 d. St. A. aus den Jahren 1478 bis 1489.

[2]) Wir haben in diesem älteren Stollen wohl denjenigen zu sehen, der oberhalb der Stadt bei der Stutzerschen Anstalt sein Mundloch hat und jetzt als Oberer Julius-Fortunatusstollen bezeichnet wird; er bringt 26 Meter Teufe unter der jetzigen Tagesförderstrecke ein, insgesammt also 112 Meter unter dem Ausgehenden. Daß derselbe schließlich vom Rathe vollendet ist, geht aus den Urkunden Nr. 1072 und 1168 d. St. A. vom 4. April 1513 und 10. April 1531 hervor, deren erstere eine bedeutende Schenkung (von 300 Mark) an den Rath zum Zweck des Stollenbaues betrifft, während die zweite ergiebt, daß der Bischof von Verden als früherer Mitgewerke dem Rathe damals noch 1600 Gulden für den Stollenbau schuldete; aus beiden Summen kann man ersehen, wie bedeutend die Kosten der Stollenanlage waren.

gewesen sind; wir haben dies sogar als wahrscheinlich angenommen, der Zusammenhang mit jenen Bergbaudistrikten und viele sonstige Anzeichen, die Eigenart der Theilung des Grubenbesitzes u. s. w. weisen darauf hin, daß auch in Goslar kleine genossenschaftliche Betriebe, vielleicht längere Zeit hindurch, das Erzlager ausbeuteten. Allein schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts muß sich in dieser Richtung eine tiefgreifende Veränderung vollzogen haben, die mit der politischen Lage und der Vergebung des Reichsgutes am Harze zusammenhängt. Es traten nun dort aber nicht größere Territorialherren oder wenigstens nur theilweise in die Rechte der Regalherren ein, die Gruben kamen vielmehr in den Besitz von angesehenen Geschlechtern und Stiftern, für die eine persönliche Betheiligung am Bergbau ausgeschlossen war, welche aber anderseits auch nicht jenes System von Verlehnungen vornahmen, wie es sich besonders in Böhmen ausgebildet zu haben scheint. Lohnarbeiter scheinen sie nun freilich nicht eingestellt zu haben, sondern oft die Theile an andere Unternehmer überlassen, oder sie an Lehnhäuer vergeben zu haben; endlich ist auch oft eine Vermiethung der Theile eingetreten. Ersteres wird nicht selten in den zahlreichen Urkunden, welche den Besitz von Bergtheilen betreffen, erwähnt, allein die Belehnten sind in diesem Falle regelmäßig Unternehmer, die nicht selbstthätig am Bergbau sich betheiligten und die Lehnschaft, sowie die Miethe tragen wenigstens im 14. Jahrhundert in Goslar einen andern Charakter, als in Sachsen und Böhmen. Während hier die Lehnhäuer, vor allem bei der langen Dauer resp. Erblichkeit ihres Verhältnisses, in der That als kleine selbstarbeitende Unternehmer gelten konnten, ist dies für Goslar nicht anzunehmen. Wir dürfen nun freilich auch hier für das 13. und 14. Jahrhundert solche kleine Unternehmer, die ihren Theil als Häuer selbst bearbeiteten, nicht völlig ausschließen. In den Jahren, wo die Gruben reiche Erträge boten, können immerhin solche vorhanden gewesen sein, wohlhabend gewordene Häuer werden kleine Theile hier und da erworben haben, vielleicht sind auch einzelne Gruben durch Genossenschaften solcher gemuthet und ihnen verliehen; vor allen Dingen aber konnten sie Theile miethen. Das Miethen von Theilen wird sowohl in der Ordnung von 1271, als auch im Bergrecht [1]) erwähnt. In der Hauptsache wird es entschieden für kleine Unternehmer in Frage gekommen sein, wobei freilich nicht ausgeschlossen ist, daß auch große Antheile in ähnlicher Weise vermiethet waren, die dann kapitalistisch ausgebeutet wurden.

---

[1]) Siehe Art. 25, 29, 59, 137, 143, 183.

Nach dem Bergrecht galt der Miethvertrag aber regelmäßig als nur auf ein Jahr abgeschlossen, bei Streit über die Dauer des Vertrages wurde der Miether zum Eide zugelassen, mußte aber, wenn er das Objekt behielt, den doppelten Zins zahlen. Der Vermiether hatte für das vermiethete Objekt Gewähr zu leisten und im Unvermögensfalle dem Gegner Buße, dem Richter Wedde zu zahlen, sowie Schadensersatz zu leisten. Wer die Theile frei von Lasten erhielt, mußte sie so dem Eigenthümer zurückgeben; sollte er aber Lasten davon tragen, die er nach dem Vertrage nicht schuldete, so konnte er die Theile damit beschweren oder vom Eigenthümer Schadensersatz beanspruchen.

Diese Verträge, bei denen der Unternehmer die Theile, falls nicht etwas Anderes verabredet war, nur auf eine kurze Frist zur Ausbeutung erhielt, unterscheiden sich hauptsächlich also von den Lehnschaften, aus denen sie sich wohl allmählich entwickelt haben, dadurch, daß hier ein fester Zins ohne Rücksicht auf den etwa erzielten Ertrag gezahlt wurde, während bei der Lehnschaft der Eigenthümer eine bestimmte Quote des Ertrages erhielt. Es war also die Miethe besonders bei kurzen Fristen ein gewagtes Geschäft für den Miether, und erklärt sich weiter die obenerwähnte Bestimmung über Zahlung des doppelten Miethzinses daraus, daß man der Möglichkeit entgegenarbeiten wollte, der Miether könne seinen Vertrag widerrechtlich zu verlängern suchen, wenn die Grube reichen Ertrag gab, oder man wenigstens für diesen Fall auch dem Eigenthümer einen Antheil an dem höheren Ertrage sichern wollte.

Noch mehr als die Miethe bot nun die Lehnschaft kleinen Unternehmern Gelegenheit, sich an dem Bergbau zu betheiligen. Auch sie wird sowohl in der Ordnung von 1271, als auch im Bergrechte[1]) erwähnt. Im letzteren wird der Lehnhäuer ziemlich ungünstig behandelt. Sein Vertrag galt regelmäßig nur auf ein halbes Jahr, er mußte seinen Theil ordentlich im Bau halten; that er dies nicht, so hatten die Meister der betreffenden Grube das Recht, falls er jenen vier Wochen lang liegen gelassen, seinen Platz neu zu besetzen, selbst wenn er in den vier Wochen eine oder zwei Schichten hindurch gearbeitet hatte. Nach Ablauf der Lehnschaft durfte der Lehnhäuer in den benachbarten Gruben während eines halben Jahres nicht arbeiten, handelte er dem zuwider, so verlor er während eines halben Jahres überhaupt die Berechtigung im Berge zu arbeiten. Wir sehen also, daß das Bergrecht die Lehnschaft

[1]) Siehe Art. 25, 66, 138, 141, 183.

ungünstiger behandelt als die Miethe, und daß die Lehnhäuer jedenfalls durch die Beschränkungen, die ihnen auferlegt sind, sich ihrer Stellung nach den Lohnarbeitern sehr nähern; sie sind eigentlich nur solche, die gegen einen Akkordlohn eingestellt sind, der sich wesentlich nach dem Glück, welches sie bei ihrer Arbeit haben, richtet. Diese beschränkenden Bestimmungen zeigen noch weiter, daß man sich damals bestrebte, das System der Lehnschaften möglichst einzuschränken. Meyer erklärt dies damit, daß mit dem System viele Mißbräuche verbunden gewesen seien, was man wohl ohne weiteres als den Thatsachen entsprechend ansehen kann, da infolge der kurzen Verträge sich jedenfalls bei ihnen eine starke Neigung zum Raubbau entwickeln mußte.

Immerhin läßt sich aber nicht bezweifeln, daß noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Zahl der Lehnhäuer eine sehr bedeutende war, wenn auch die ihnen hinderlichen Bestimmungen des Bergrechtes, welche unzweifelhaft schon länger in Geltung waren, gegen früher eine Verminderung bewirkt hatten. Zu welchem Zeitpunkt jene zeitliche Beschränkung der Lehnschaften eintrat, läßt sich kaum ermitteln, jedenfalls können wir annehmen, daß sie ursprünglich in Goslar ebenso wie in Freiberg u. s. w. gefehlt hat, nur dürfen wir als ziemlich sicher betrachten, daß sie ungefähr gleichzeitig mit einer anderen Bestimmung entstanden ist, nämlich derjenigen des Art. 150: „Is me des nicht enes, so scal me ansende de des berges not meyst helpen draghen unn meyst an deme eghene sin, unn de wisest sin unde don na orem rade.“ Beide sind entschieden aus einem Bestreben hervorgegangen, die alte kleine Unternehmung mehr und mehr zu Gunsten der eigentlich kapitalistischen zurückzudrängen.

Wenn wir also annehmen müssen, daß wenigstens im 14. Jahrhundert die alte genossenschaftliche Thätigkeit selbstarbeitender kleiner Unternehmer im Rammelsberge nur noch geringe Bedeutung hatte und auch die auf kurze Frist eingestellten Lehnhäuer, welche gewissermaßen den Übergang von jenen zu den eigentlichen Lohnarbeitern bildeten, bereits mehr und mehr durch die letzteren verdrängt wurden, so erübrigt nun zu untersuchen, welches die Stellung der letzteren und die Art ihrer Löhnung war.

In ersterer Richtung würde zunächst die Dauer des Arbeitsvertrages in Betracht kommen; allein das Bergrecht schweigt über dieselbe vollkommen und bleibt uns nur übrig zu vermuthen, daß derselbe regelmäßig, wie dies später üblich war, auf eine längere Frist abgeschlossen wurde.

Was den zweiten Punkt betrifft, so liegt zunächst der Gedanke nahe, daß der Lohn auch damals schon, wie dies noch heute beim Bergbau vielfach üblich ist, ein Stücklohn war. Es ist dies um so eher anzunehmen, als der Stücklohn gewissermaßen die natürliche Weiterbildung des Lehnschaftssystems bildete, hier nur an die Stelle des sich nach der Arbeitsleistung richtenden Gewinnes ein ihr entsprechender Lohn träte. Auch insofern wäre noch eine Anlehnung an die früheren Verhältnisse gegeben, als es bei dem Stücklohn gleichfalls sich nicht um Abschluß der Verträge mit einzelnen Arbeitern handeln konnte, sondern nur mit Gruppen derselben, da einerseits die gleichzeitig Arbeitenden sich in die Hände arbeiten mußten und anderseits die Leistungen der vorhergehenden Schicht auf die eigenen wesentlichen Einfluß ausüben mußten. Besonders kam auch in Betracht, daß der Betrieb vermittelst des Feuersetzens große Verschiedenheiten in dem Resultate der Arbeit bedingte, da die auf jenes unmittelbar folgenden Schichten mehr fördern konnten, als die späteren, welche nicht mehr so viel durch dasselbe gelockertes Erz vorfanden. Derartige Schwierigkeiten ließen sich aber leicht umgehen, wenn die betreffenden Lohnverträge mit größeren Gruppen von Arbeitern, die sich auch untereinander ablösten, abgeschlossen wurden, dabei konnten dann eventuell die erforderlichen Hülfsarbeiter, Haspeler u. s. w. in die Gruppe mit eingeschlossen werden.

In der That nimmt auch Meyer[1]) an, daß Akkordarbeit in jener Zeit vorgekommen sei und stützt sich hierbei auf das im Art. 100 erwähnte Stufenschlagen, welches vom Fronboten vorzunehmen war, indem er angiebt, es würden die im Gestein angebrachten Zeichen, durch welche die Ausdehnung der Arbeit festgestellt werde, als Stufen bezeichnet. Wenn er auch weiter die Bezeichnung berchverding, die in Art. 118 und 132 für die Summe von zwölf Schill. gosl. Pfennige gebraucht wird, als Beweis heranzieht, so ist dieser Deutung wohl nicht allzuviel Gewicht beizulegen; allein die Möglichkeit, daß Akkordarbeit sogar in ausgedehntem Maße vorgekommen ist, kann nicht bestritten werden, obwohl weitere direkte Beweise dafür nicht vorhanden sind. Unbedingt müssen wir annehmen, daß den im Berge beschäftigten Lohnarbeitern nicht ausschließlich Zeitlohn gezahlt wurde; dies läßt sich daraus schließen, daß auch die Beamten und zwar sowohl die eigentlichen Betriebs-, wie auch die Verwaltungsbeamten vielfach entsprechend ihren Leistungen

---

[1]) Goslarsche Bergwerksverfassung im Hercynischen Archiv, S. 186 f. Siehe auch H. Veith, Deutsches Bergwörterbuch, S. 479.

bezahlt wurden. Die Bezahlung des Werkpflegers z. B. wurde nach der Menge der Förderung bemessen, wie wir bereits sahen; auch der Feuerhüter bezog in jedem Falle, in dem seine Thätigkeit in Anspruch genommen wurde, sechs Pfennige, der Fronbote für das Stufenschlagen nach Art. 101 einen Schilling u. s. w.

Fast noch bedeutungsvoller als die eben erörterte Frage ist die, wie der Lohn einerlei, ob Zeit oder Stücklohn, zur Auszahlung gelangte. Man würde hier neben der Zahlung eines reinen Geldlohnes an eine theilweise Zahlung in Naturalien, etwa Nahrung oder an eine solche in Erz, welches dann von den Arbeitern veräußert wurde, zu denken haben. Dieser letzterwähnte Modus schlösse sich zunächst wiederum ziemlich eng an die früheren Verhältnisse resp. an die damals noch für die Lehnhäuer üblichen an, welche letzteren ja natürlich als Entgelt für ihre Arbeitsleistung den ihrem Vertrage entsprechenden Antheil am Rohertrage erhielten, den sie dann verwerthen konnten. Allein im ganzen haben wir diesen Zustand, der vielleicht früher einmal bestanden hatte, als einen bereits überwundenen anzusehen, darauf deutet wohl hin, daß Bußen, Wedde, Gebühren der Beamten u. s. w. im Bergrecht durchaus in Geld festgestellt sind; vor allem müssen wir aber die Bestimmung des Art. 140: „In welker grouen en hower arbeydet umme der mester penninge“, als wichtigen Beweis dafür betrachten, daß der Lohn damals allgemein als Geldlohn gezahlt wurde. Abweichend hiervon scheint Meyer a. a. O. anzunehmen, die Häuer wären auch mit Erz gelohnt, da er sagt, das Erz habe vielfach an Geldesstatt fungiert. In der That wird im Art. 61, auf den er sich unter anderen stützt, erwähnt, daß Kaufleute Erz um Geld, Kost oder Bier kaufen; allein da es sich hier um gestohlene Erze handelt, wird man dies kaum als für die Allgemeinheit beweiskräftig ansehen können.

Wenn wir auch auf Grund der obenerwähnten Stelle annehmen müssen, daß der Lohn der Bergarbeiter allgemein ein Geldlohn gewesen sei, könnte doch ein Theil desselben in natura, etwa Essen und Trinken, gewährt sein und scheint wiederum Meyer für wahrscheinlich zu halten, daß dies sogar in größerem Umfange geschehen sei. Wenn er sich aber darauf stützt, daß unter anderm im Art. 14 Wirths- und Bierhäuser, Kegelbahnen und ähnliche Lokale erwähnt werden, die sich neben den Werken auf dem Berge befinden, so beweist dies doch eher das Gegentheil. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß die Schichten keinenfalls so lang bemessen waren, daß während derselben ein etwa über die Einnahme eines Vesperbrotes oder Frühstücks hinausgehendes Nahrungsbedürfnis

erwachsen konnte und selbst wenn man annehmen wollte, daß einzelne Arbeiter an einem Tage zwei Schichten verfahren hätten, was wenig wahrscheinlich ist, so würde doch jedenfalls zwischen denselben eine so lange Zwischenpause gelegen haben, daß eine Verköstigung durch den Arbeitgeber und auf den Werken unnöthig gewesen wäre. Es scheint fast, als ob Meyer zu seiner Ansicht durch die Bezeichnung „kost“ gelangt ist, die in dem Goslarer Recht, ebenso wie in anderen nicht nur für die Betriebskosten im allgemeinen, sondern auch für den Lohn einzelner Beamten und z. B. im Art. 55 auch für den Häuerlohn gebraucht wird.

Natürlicher Weise ist, wenn uns die Gewährung einer Beköstigung ausgeschlossen erscheint, nicht gesagt, daß den Arbeitern nicht etwa gewisse zum Betriebe nöthige Dinge, z. B. Werkzeuge oder Unschlitt gestellt sind; ebenso ist es als wahrscheinlich zu bezeichnen, daß der Bergarbeiter, ja vielleicht selbst der Lehnhäuer manche Lebensbedürfnisse durch Vermittelung des Theilbesitzers oder Werkpflegers bezogen hat, ja es ist möglich, daß der Streit um den freien Wandschnitt[1]) gegen Ende des 13. Jahrhunderts und das Festhalten an der Freiheit von den städtischen Abgaben auf Brot und Fleisch, welche letztere erst 1352 aufgegeben wurde, als Zeichen dafür zu betrachten sind, daß ähnliches vielfach vorkam. Aber in der Hauptsache wird dadurch unsere obige Annahme, die Löhnung sei überwiegend in Geld gezahlt, nicht erschüttert. Dies müßte nun in jener Zeit auffällig erscheinen, allein an einem Orte mit reicher Edelmetallproduktion und starker Münzprägung walteten die Gründe nicht ob, welche sonst etwa die Fortdauer der Naturalwirthschaft bedingten. Die Lohnzahlung erfolgte im allgemeinen durch die Werkpfleger, welche ja bei den redingen die gesammten Bergkosten auszulegen hatten; ermittelt wurde der schuldige Lohnbetrag jedesmal unter Beihülfe resp. auf die Angaben des Hüters hin, der den redingen beizuwohnen hatte, natürlich hatten diejenigen Besitzer, welche ihre Theile selbst verwalteten, den auf sie fallenden Antheil am Lohne direkt zu zahlen.[2]) Bemerkenswerth ist noch, daß nach Art. 55 die howere kost

---

[1]) Siehe Neuburg, Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten u. s. w., Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1884, S. 99.

[2]) Schmoller a. a. O., S. 702, giebt eine eingehende Schilderung über die Art der Lohnzahlung und ihre Entwickelung, sowie die Art der Verrechnung der gesammten „kost“, die freilich für die speciellen Verhältnisse in Goslar insofern nicht ganz zutreffend ist, als hier infolge des theilweisen Verschwindens der Regalrechte die Vorschüsse des Zehntners oder Münzmeisters durch die Vorschüsse des Werkpflegers ersetzt wurden.

neben den Wasserpfennigen des Berges ein Vorzugsrecht vor allen anderen Forderungen, selbst der werkpleghers kost hatte.

In den Verhältnissen der Arbeiter haben sich nun durch die Gründung der Gewerkschaft im Jahre 1407 nicht unwesentliche Veränderungen zugetragen. Zunächst kam infolge der jetzt durchgeführten Einheitlichkeit des Betriebes natürlich die Einstellung von Lehnhäuern vollkommen in Wegfall, auch wurde den Arbeitsleuten ihr verdienter Lohn allwöchentlich Sonnabends nach Vesperzeit ausgezahlt und zwar durch die vier Vorstände, welche den Betrieb zu leiten hatten.

Natürlich mußten nach 1470, als wiederum neben der Gewerkschaft Belehnte zum Betriebe von Gruben zugelassen wurden, die Verhältnisse der Arbeiter resp. niederen Betriebsbeamten eine neue Regelung erfahren, und zwar geschah dies in bedeutend eingehenderer Weise, als es je vorher der Fall war. Die Ordnung von 1476 befaßt sich fast ausschließlich mit den Verhältnissen der Arbeiter. Erklärlich ist dies dadurch, daß jetzt wiederum eine Mehrzahl von Arbeitgebern vorhanden war und ausschließlich Lohnarbeiter im Berge beschäftigt waren.

Wenn nach der erwähnten Ordnung, wie schon besprochen, die Steiger und Hutleute eidlich verpflichtet werden sollen und sowohl dem Rathe und den Gewerken, sowie auch den Belehnten zu schwören haben, daß sie die Pflichten ihres Amtes getreulich erfüllen wollen und sie ihre Thätigkeit nicht eher antreten dürfen, als sie diesen Eid geleistet haben, so erklärt sich das in erster Linie wohl aus der Bedeutung ihrer Thätigkeit. Hatten sie doch die specielle Leitung des Betriebes und hing es auch von ihrer Zuverlässigkeit ab, ob Unterschleife vorkamen oder nicht; weiter hatten sie auch die Arbeitsleute anzunehmen, was gleichfalls von großer Wichtigkeit war, da sie vor allem beurtheilen mußten, ob die Leistungen des Arbeiters auch dem für ihn festgesetzten Lohne entsprachen; endlich kam aber noch in Betracht, daß dadurch der Rath einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung der ganzen Arbeitsverhältnisse gewann. Allein die eidliche Verpflichtung erstreckte sich noch weiter. Auch die Anschläger, welche die Förderkörbe zu füllen hatten, sowie die Scheider wurden vereidigt, beides waren wichtige Vertrauensposten. 1544 wird dann noch der Vereidigung der Wäscher gedacht, nachdem die Ordnung nach 1494 schon derjenigen der Grubenschreiber Erwähnung gethan hat.

Eine andere Bedeutung hat es dagegen, wenn 1544 bestimmt wurde, daß Goslarer Bürger, die dem Rathe geschworen hätten, vor allen Fremden zur Arbeit im Berge zugelassen werden sollten. Wir

haben es hier mit einer wirthschaftspolitischen Maßregel zu thun, insofern dadurch den heimischen Arbeitskräften die Arbeitsgelegenheit gesichert wurde; mit einer rein politischen insoweit, als unter den damaligen Verhältnissen der Rath bestrebt war, jede Möglichkeit fremder Eingriffe in den Bergbau überhaupt fern zu halten.

Der Arbeitsvertrag ist seit 1476 regelmäßig ein ziemlich lange andauernder. Er soll für alles Gesinde, und hierunter scheinen auch die Steiger u. s. w. begriffen zu sein, auf ein Jahr, wenigstens jedoch auf ein halbes, abgeschlossen werden, dies ist sogar auf die Wagenknechte und Karrenjungen ausgedehnt. Gesinde, welches während der Miethzeit wegen schlechten Verhaltens entlassen wird oder aus dem Dienst gegangen ist, darf während derselben von anderen nicht angenommen werden. Glaubt das Gesinde berechtigte Gründe zum Fortgehen zu haben, so sind diese der Beurtheilung der vier Vorstände zu unterbreiten. Die Ordnung von 1544 setzt fest, daß diejenigen, die den Dienst auf einer Grube ohne Grund während der Zeit verlassen, 1/4 Jahr lang auf keiner anderen angenommen werden sollen; entliefen sie aber, um anderwärts einen Dienst anzutreten, so sollten diese ein Jahr lang auf keiner Grube zur Bergarbeit zugelassen werden.

Während das Bergrecht nur für eine Anzahl von Beamten, denen für einzelne Leistungen Bezahlung gewährt werden mußte, Festsetzungen über deren Höhe enthält, sind in der Ordnung von 1476 die Löhne im Einzelnen genau festgestellt und zwar sowohl für diejenigen, welche Zeitlohn, als auch für diejenigen, welche Stücklohn erhalten sollten. Es erklärt sich dies, wie die schon besprochenen Maßregeln wesentlich daraus, daß der Rath und die Gewerken nach der Zulassung der Belehnten das Bedürfnis empfanden, die gesammten Arbeitsverhältnisse einheitlich zu regeln und hatte diese einheitliche Regelung der Löhne jedenfalls den Zweck, Übelstände, die aus der Verabredung zwischen dem Arbeiter und dem einzelnen Arbeitgeber entstehen konnten, z. B. daß man sich tüchtige Arbeiter durch Anbieten höherer Löhne abzujagen suchte, zu beseitigen. Der anderweitig entstehenden Gefahr, daß nun der weniger tüchtige Arbeiter den gleichen Lohn empfing, wie der leistungsfähigste, beugte man dadurch einigermaßen vor, daß die Betriebsbeamten verpflichtet wurden, nur solche Arbeiter anzunehmen, deren Leistungen dem gezahlten Lohne entsprächen. Man sieht hieraus, daß gewisse Tendenzen, die sich in der mittelalterlichen Wirthschafts- und speciell der Gewerbepolitik geltend machten, auch auf den Bergbau übertragen wurden, man sich bestrebte

allgemein eine gewisse durchschnittliche Güte der Leistungen und dem entsprechend eine möglichste Gleichartigkeit des Verdienstes zu erreichen.

Der Lohn sollte wöchentlich Sonnabends gezahlt werden; es ist dies freilich nur für die Zeitlohn-Empfangenden ausdrücklich erwähnt, wird aber auch für diejenigen, welche Stücklohn erhielten, gegolten haben. Die Lohnsätze betragen für die Steiger wöchentlich ein Pfund; wurde ihnen aber von den vier Vorständen gestattet, mehr als einer Grube vorzustehen, so erhalten sie von jeder entsprechend weniger, nach Feststellung jener; der Hutmann empfängt wöchentlich 6 Loth, der Bohrhäuer 16 Schill., der Keilhäuer 1 Gulden Gosl., der Ortknecht 10 Schill.; die Haspeler bekommen für jede Schicht 6 neue Pfg., die Scheider für jeden Scherben Erz 4, für den Scherben Folsen 2 Pfg.[1]) Die Wochenlöhne werden wohl unter der Voraussetzung berechnet sein, daß täglich eine Schicht verfahren wurde, doch soll für kirchliche Feiertage, welche auf Wochentage fallen, nach altem Herkommen kein Lohnabzug gemacht werden; fallen jedoch zwei derselben in eine Woche, so wird der Lohn nur für einen derselben gezahlt. Trotz der nicht geringen Zahl solcher Feiertage scheint aber doch eine bedeutende Neigung zum Blaumachen bei den Bergleuten vorhanden gewesen zu sein, denn es wird ausdrücklich bestimmt, daß derjenige, der in der Woche „einen vireldach den die hilge kerke nicht sad to virende eder beerschicht“ macht, für diese keinen Lohn erhält und ihm auch der Lohn für einen etwa vorkommenden kirchlichen Feiertag nicht gezahlt werden soll.

Nach der Ordnung von 1544 wird der Lohn dann für alle Knechte und Steiger, die weniger als eine Mark Wochenlohn haben, um einen Groschen wöchentlich erhöht; ob hierunter auch eine entsprechende Erhöhung der etwa in Frage kommenden Stücklöhne begriffen ist, läßt sich nicht ersehen.

Von bedeutender Wichtigkeit für die Gestaltung der Verhältnisse der Arbeiter ist natürlich die Dauer der Arbeitszeit. Dieselbe ist jedoch beim Bergbau wohl von vornherein nicht ausschließlich durch Rücksichtnahme auf die Arbeiter bestimmt worden, sondern es waren hier einerseits technische Gründe maßgebend, welche einen ununterbrochenen Betrieb als rathsam erscheinen ließen, anderseits drängte auch die Gier

---

[1]) In dem Abdruck der Ordnung von 1476 bei Wagner, Corpus juris metallici, S. 1029, sind die Lohnsätze für Wäscher und Karrenführer nicht ausgefüllt, es handelt sich hier um Stücklöhne.

der Regalherren nach Edelmetallen zu einer gleichen Entwickelung. Bei einem solchen ununterbrochenen Betriebe mußte aber naturgemäß eine regelmäßige Ablösung der Arbeiter stattfinden; diese mußte sogar infolge der Anstrengungen, welche die eigentlich bergmännischen Arbeiten der Häuer u. s. w. mit sich brachten, häufiger stattfinden, als dies etwa sonst der Fall gewesen wäre. Die Folge davon war, daß überall beim Bergbau der Arbeitstag in älterer Zeit in drei oder vier Schichten getheilt wurde und der Arbeiter täglich nur eine Schicht verfuhr, obwohl bei kürzerer Dauer derselben auch das Verfahren von zwei Schichten an einem Tage nicht ausgeschlossen ist. Während wir in den meisten Bergwerken eine ununterbrochene Arbeit der Häuer u. s. w. annehmen müssen, hat eine solche im Rammelsberge, wenigstens in älteren Zeiten, nicht stattgefunden, obwohl auch hier der eigentliche Betrieb Tag und Nacht angedauert hat.

Wir haben bereits gesehen, daß dort zur Zeit der Niederschrift des Bergrechtes, sowohl früher als später, das Feuersetzen infolge der Beschaffenheit der Erze ein nothwendiges Hülfsmittel des Betriebes war, während desselben aber, besonders bei den jedenfalls mangelhaften Ventilationseinrichtungen, der Aufenthalt in den betreffenden, sowie den benachbarten Gruben unmöglich und aus diesem Grunde das Feuersetzen nur zu bestimmten Stunden während der Nachtzeit erlaubt war. Wurde nun auch in den einzelnen Gruben sicher nicht täglich Feuer gesetzt, ja sind sogar meist längere Zwischenräume vorgekommen, falls nicht die Belegschaft, welche das gelockerte Erz aufarbeitete, sehr zahlreich war, so können wir doch, da das Feuersetzen sicher allnächtlich in einer Mehrzahl von Gruben erfolgte, annehmen, daß eine eigentliche Nachtarbeit der Häuer im Rammelsberge ausgeschlossen war. Ihre Arbeitszeit war also nach Art. 109 des Bergrechtes auf die Zeit zwischen Prim und Nachtsang beschränkt. Diese Annahme wird noch dadurch bestätigt, daß im Art. 2 die howertid, welche die Zeit ist, während der das Berggericht sitzt, in gleicher Weise begrenzt ist. Natürlich fand in dieser Zeit ein Schichtwechsel statt, derselbe wird auch im Art. 4 ausdrücklich erwähnt: „Wanne men sůt de howere in dem velde gan to velde gan to berge word na homissen unn vor middendagen, also dat se ore kumpane losen willen alse en wonheyt is in der grouen unn dar to arbeyde gan willen, so is it howertid.“ Es wurden also im Rammelsberge täglich zwei Schichten verfahren und fand die Ablösung Mittags statt; ob die Schichtdauer eine sechs- oder achtstündige war, läßt sich bei der Unbestimmtheit der Zeit-

angaben nicht genau ermitteln, doch ist eine sechsstündige Dauer wohl nach den Angaben das wahrscheinlichere, zumal auch die Theilung durch zwei oder vier bei den Rammelsberger Grubentheilen durchaus überwiegt. Endlich wird in der Ordnung von 1476 eine achtstündige Schichtdauer festgesetzt. Wir haben in dieser Bestimmung entschieden eine Änderung des früheren Zustandes zu sehen, die hier eine Verlängerung der Gesammtarbeitszeit bedeutete, welche damals, als der Bergbau nach langer Ertragslosigkeit zuerst wieder anfing reiche Erträge zu geben, wohl erklärlich ist. In der Ordnung nach 1494 werden dann die Bergleute, welche ihre rechte Schicht nicht verfahren mit Strafe bedroht, 1544 endlich wird die rechte Schicht auf sieben Stunden festgestellt, von denen indessen nur sechs zur eigentlichen Arbeit verwandt werden sollen, während die letzte zum Aus- und Einfahren diente. Damit die Schichten wiederum in den einzelnen Gruben gleichmäßig innegehalten wurden, was nicht immer der Fall gewesen zu sein scheint, ließ der Rath, wie in früheren Zeiten, eine Glocke auf dem Berge aufhängen, deren Schläge das Zeichen für den Beginn des Ein- und Ausfahrens gaben.

An Sonntagen und kirchlichen Feiertagen scheint nach den erwähnten Bestimmungen der Ordnung von 1476 nicht gearbeitet zu sein, oder wurden wenigstens nur solche Arbeiten vorgenommen, die zur Sicherung des Bergbaues unumgänglich nothwendig waren.

Alle diese Bestimmungen über den Arbeitsvertrag, die Lohnhöhe, die Arbeitszeit sind geeignet ein besonderes Interesse zu erregen. Die ersteren entsprechen ja im ganzen, wie wir bereits betont haben, den wirthschaftlichen Anschauungen jener Zeit. Der Erlaß der Vorschriften über die Lohnhöhe durch den Rath, wenn er ja auch im allgemeinen schon aus dem Bestreben erklärlich ist, die Produktionsbedingungen für alle gleich zu gestalten, erklärt sich auch noch besonders daraus, daß der Rath sich, weil er Regalherr war, als den Eigenthümer des Bergwerkes betrachtete und deshalb in ähnlicher Weise wie andere Regalherren in die speciellen Betriebsverhältnisse eingriff, an deren Regelung er noch besonders als Mitglied der Gewerkschaft interessiert war. Die Löhne sind im ganzen als hohe zu bezeichnen, wenn man den veränderten Geldwerth berücksichtigt; besonders hoch erscheinen sie im Verhältnis zu der Arbeitsleistung, die durch die zahlreichen Feiertage stark verringert wurde. Wenn wir alle diese Faktoren berücksichtigen, so ergiebt der Jahreslohn von 52 Gulden, den ein Keilhäuer 1476 erhielt, in die heutigen Verhältnisse übersetzt, 1800—1900 Mark für vielleicht 270—280 verfahrene

Schichten. Freilich hatte die generelle Festsetzung der Löhne wohl die Folge, daß weniger tüchtige Arbeiter länger bei den schlechter bezahlten Hülfsarbeiten verwendet wurden. Jedenfalls war die wirthschaftliche Lage der Bergarbeiter, welche damals wohl meist auch noch einen kleinen Besitz hatten, keine schlechte. Besser als alles andere beweisen dies wohl die Vorschriften, die gegen das Blaumachen und die Bierschichten getroffen werden mußten, welche entschieden den Eindruck erwecken, als ob der Besuch der am Berge befindlichen Wirthshäuser, Kegelbahnen u. s. w. häufig dem Einfahren vorgezogen sei.

Ob die 1544 erfolgte Verkürzung oder richtiger Wiederverkürzung der Schichtdauer auf Andrängen der Knappschaft geschah und ob sie überhaupt eine socialpolitische Bedeutung hatte, läßt sich nicht ersehen; immerhin scheint es aber nach der 1494 nothwendig gewordenen Strafandrohung für diejenigen, welche die rechte Schicht nicht verfahren, als ob die Einführung der Schicht von acht Stunden im Jahre 1476 auf Widerstand bei den Bergarbeitern gestoßen sei. Die genaue Scheidung zwischen Einfahr- und Arbeitszeit macht den Eindruck, als ob schon damals Streitigkeiten, welche in der Jetztzeit eine große Rolle spielen, vorgekommen seien. Ebenso wahrscheinlich ist indessen eine bedeutend einfachere Erklärung. In älteren Zeiten, als die Gruben eine geringe Tiefe hatten, war natürlich die zum Einfahren erforderliche Zeit eine verschwindend kleine, zumal bei der geringen Ausdehnung der Grubenfelder und der dadurch bedingten kleinen Belegschaft; die Frage, ob sie bei der Schichtdauer einzurechnen sei oder nicht, hatte also keine Bedeutung. Als man tiefer in den Berg eindrang und die Grubenfelder zugleich größer wurden, änderte sich dies und war vielleicht schon die Ausdehnung der Schichtdauer auf acht Stunden mit hierdurch bedingt, da damals die Einfahrzeit in die Schicht eingerechnet wurde. Als man dann die Arbeitszeit verkürzte, ging man nun, entsprechend den veränderten Verhältnissen, zu einer Scheidung zwischen ihr und der Einfahrzeit über. Die auffallende Erhöhung der Löhne, welche gleichzeitig mit der Verkürzung der Arbeitszeit eintrat, kann ihre Erklärung einfach darin finden, daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine bedeutende Geldentwerthung eintrat; ebenso gut ist es aber möglich, daß letztere ebenso wie erstere Maßregel eine Folge der politischen Verhältnisse waren.

Wir müssen nämlich in Betracht ziehen, daß der Erlaß jener Ordnung in die Zeit fällt, in der Heinrich der Jüngere gefangen und die Stadt Goslar, wenigstens innerhalb bestimmter Grenzen, wieder in den Besitz der von ihr in Bezug auf den Bergbau beanspruchten Rechte

gelangt war. Möglicherweise war es damals infolge der unruhigen Zeiten, die verschiedentlich zu Störungen des Bergbaues geführt hatten, schwer Arbeitskräfte zu erlangen und mußte man daher suchen, diese durch möglichst günstige Gestaltung der Arbeitsbedingungen heranzuziehen, anderseits ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß man in ähnlicher Weise, wie durch die Bevorzugung der heimischen Arbeitskräfte, durch solches Entgegenkommen die Zuverlässigkeit der Bergarbeiter in politischen Krisen steigern wollte; es bedurfte dazu solcher Maßregeln vielleicht um so mehr, als ja der Herzog den Oberharzer Bergbau außerordentlich begünstigte und auch die Gefahr einer Auswanderung der Bergleute nach dort sehr nahe lag.

Sobald die Verwendung von Lohnarbeitern beim Bergbau die Regel bildete, lag es nahe, die dadurch veränderte wirthschaftliche Lage der Bergarbeiter in der Weise zu berücksichtigen, daß man sie wenigstens in gewisser Weise gegen die Folgen ihrer Berufsthätigkeit und diejenigen des Lohnsystemes sicher zu stellen versuchte. Bei den Bergabeitern war hierzu besonders Veranlassung gegeben, da sie einerseits vor allem von Gefahren, z. B. Einstürzen von Gruben, die in älterer Zeit vielfach vorkamen, in höherem Grade bedroht waren, als jeder andere Beruf und also besondere Veranlassung vorlag, sowohl für die etwaigen Beschädigten als auch die Hinterbliebenen Umgekommener Fürsorge zu treffen, anderseits damals die Bergarbeit so ziemlich die einzige gewerbliche Berufsart bildete, bei der die Lohnarbeit, als Gehülfe, nicht nur eine Durchgangsstufe zur Begründung einer selbständigen Unternehmung ausmachte, wie dies beim Handwerk der Fall war.

Unter diesen Verhältnissen ist es als auffallend zu bezeichnen, daß weder das Bergrecht noch sonst eine der erhaltenen Urkunden eine Hindeutung auf das Vorhandensein derartiger humanitärer Einrichtungen enthalten. Freilich war um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Lohnarbeit noch nicht vollständig durchgeführt, es gab noch viele Lehnhäuer und manche kleine selbstarbeitende Unternehmer, aber jedenfalls war die Zahl der Lohnarbeiter doch schon bedeutend genug, um eine Fürsorge für sie zu rechtfertigen. Dennoch scheint eine solche speciell für den Stand der Bergarbeiter nicht getroffen zu sein, wahrscheinlich weil dieselben an irgend einer der vielen allgemeinen Brüderschaften, die für solche Zwecke in der Stadt vorhanden waren, theilnahmen. Eine derartige Brüderschaft, die ihren erkrankten Mitgliedern ein Krankengeld zahlte, im Todesfalle zu den Begräbniskosten vier solidi beitrug, dagegen aber von allen Mitgliedern einen denar als Wochenbeitrag erhob,

erhielt schon von Friedrich I. ein Privileg.[1]) Möglich ist auch, daß die zahlreichen milden Stiftungen der Stadt genügende Unterstützungen boten, so daß besondere Einrichtungen für die Bergleute unnöthig erschienen.

Beides wird besonders wahrscheinlich dadurch, daß auch in den zahlreichen Ordnungen des 15. Jahrhunderts eigentlich jede Bestimmung fehlt, die auf derartige Einrichtungen zu Gunsten der damals doch allein in Frage kommenden Lohnarbeiter hindeuten könnte. Einzig die folgende Bestimmung der Ordnung von 1476: „Item alle gesinde, dat wekenlon up nympt des Sonnavendes, schal ein scherf geuen in de bůssen in de ere gades“, deutet auf das Vorhandensein einer Brüderschaft der Bergleute hin; ob dieselbe neben rein kirchlichen Zwecken auch humanitäre verfolgt hat, läßt sich nicht nachweisen.

Erst nach der Durchführung der Reformation in Goslar wird dies anders; damals lösten sich wohl die auf kirchlichem Boden stehenden Brüderschaften auf, die Stiftungen wurden ganz oder theilweise ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet, und wurde nun eine anderweitige Organisation der Fürsorge erforderlich. Dieselbe erhielt dann auch auf Grund eingehender Berathungen[2]), welche in die Zeit zwischen 1532 und 1539 fallen, eine neue Regelung.

Nach der aus denselben hervorgegangenen Ordnung muß man annehmen, daß bereits früher eine Organisation zu diesem Zwecke vorhanden war, da ausdrücklich von einer neuen Ordnung gesprochen wird, die frühere war wohl aus dem erwähnten Grunde hinfällig geworden. Die Initiative scheint von den Bergarbeitern selbst ergriffen zu sein, die 1532 in einer Versammlung auf dem Marktkirchhofe den Entschluß faßten, alle 14 Tage einen Pfennig Beitrag zu erheben, um den Verunglückten und Verarmten ihres Standes eine Unterstützung gewähren zu können.

Der Rath hat dann der Knappschaft dazu ein vor dem Klausthore gelegenes Haus geschenkt und die Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes für die Bergleute angeordnet, sowie bestimmt, es solle alles Erz, welches beim Transport nach den Hütten von den Wagen fiele, gesammelt und zum Besten dieser Einrichtungen verkauft werden.

---

[1]) Urkunde Nr. 1 d. St. A., vermuthlich von 1188. Die Brüderschaft scheint älter gewesen zu sein, wenigstens wird in der Urkunde gesagt, sie habe schon mehr als 30 Jahre vor unserer Zeit bestanden.

[2]) Die Berathungen u. s. w. sind bei Wagner, Corpus juris metallici, S. 1045, unter der Bezeichnung Bergordnung des Rathes zu Goslar für den Rammelsberg abgedruckt.

Eine erneute Berathung fand 1536 statt, in der die Zwecke der Fürsorge erweitert sind und die wöchentliche Erhebung des Beitrages beschlossen wurde; Angehörige der Knappschaft, die sich weigern, denselben zu zahlen, sollen nicht mehr im Berge arbeiten dürfen, beim Verbinden etwaiger Verletzter sollen die Steiger und Hutleute der Grube, in welcher der Unfall vorkam, zugegen sein. Der Bau oder wohl richtiger Umbau des geschenkten Hauses hatte aus Mangel an Mitteln eine starke Verzögerung erfahren und sollte nun beschleunigt werden. Das definitive Statut von 1538 überweist als Einnahmen, abgesehen von den erwähnten Wochenbeiträgen, noch Strafgelder, die in der Höhe von je drei Mariengroschen von denjenigen erhoben werden sollen, die in der Kirche oder an anderen Orten unnütze Reden führen. Die Verwaltung des Ganzen wird von vier Vormunden geführt, von denen die Steiger und Hutleute zwei aus den Häuern und Knechten und diese wiederum zwei aus der Zahl jener wählen. Das Amt muß angenommen werden. Die gewährten Unterstützungen sind nach wiedererlangter Arbeitsfähigkeit zurückzuzahlen. Die Gegenstände, welche von den in das Haus aufgenommenen Kranken in dasselbe eingebracht werden, verfallen bei ihrem etwaigen Tode der Stiftung. In das Haus wird ein Hausvater gesetzt, der ein frommer Mann sein soll und geeignet, die Kranken zu pflegen, die ihm wiederum Gehorsam schulden. Jährlich wird Rechnung abgelegt in Gegenwart der ganzen Knappschaft, der Vormunden (wohl der so bezeichneten Rathsmitglieder, die dem Bergwesen vorstanden), des Bergvogtes, der Bergherren, des Worthalters (der Stadt) und der beiden Prediger der Frankenberger Pfarrei. In dieser Versammlung erfolgt zugleich die Neuwahl der vier Vormunden der Stiftung. Wer bei der Rechenschaftsablage Streit erregt, zahlt sechs Mariengroschen Strafe und darf, bis er die Zahlung geleistet hat, nicht im Berge arbeiten. Steiger, die dem zuwider Leute beschäftigen, zahlen die doppelte Strafe.

Vielleicht noch bedeutungsvoller als die Organisation dieser Fürsorge, die sich als eine Unfallversicherung in sehr primitiver Form und bescheidenem Umfange bezeichnen läßt, ist fast die Thatsache, daß zur Durchführung derselben eine eigene Organisation der Knappschaft geschaffen wurde. Auch in dieser Richtung läßt sich übrigens nicht klar erkennen, ob es sich nicht lediglich um die Umformung einer älteren Organisation gehandelt hat, eine Bruderschaft den neuen Verhältnissen entsprechend umgestaltet ist. Jedenfalls trug auch die neue Schöpfung einen ausgesprochen kirchlichen Charakter. Wöchentlich dreimal sollte

in der neben dem vom Rathe geschenkten Hause befindlichen Klauskapelle Gottesdienst gehalten werden, der nicht etwa ausschließlich für die im Hause verpflegten Kranken und Invaliden, sondern für alle Bergleute bestimmt war. Auch die Bestimmungen über den Besuch des Gottesdienstes und das Verhalten während desselben, sowie die Ladung der beiden Geistlichen der Frankenberger Pfarrei, jenes Stadtviertels, in dem die Bergleute jedenfalls ganz überwiegend wohnten, zu der jährlichen Rechenschaftsablage der Vormunden, sprechen wohl gleichfalls für einen solchen kirchlichen Charakter. Es dient also die Organisation der Knappschaft einem ganz bestimmten Zwecke und hat dieselbe einen ausgeprägt religiös humanitären Charakter. Weitere Zwecke, etwa eine allgemeine Vertretung der Lohnarbeiter gegenüber dem Rathe und der Gewerkschaft, lagen ihr fern oder sollten ihr wenigstens fern gehalten werden, wie wohl am besten der eigenthümliche Wahlmodus für die Ernennung der Vormunden beweist, der freilich in ähnlicher Weise auch bei der Ernennung der städtischen Körperschaften vorkam.

Immerhin war aber jetzt eine besondere Organisation der Lohnarbeiter neben der Gewerkschaft geschaffen und damit vollständig mit jenem älteren Zustande, wie ihn das Bergrecht schildert [1]), gebrochen, wo die ganze in irgend einer Weise am Bergbau betheiligte Bevölkerung in der einen Corporation der silvani et montani zusammengefaßt war. Freilich dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß in jenen Zeiten auch die socialen Unterschiede zwischen den verschiedenen Klassen jener Bevölkerung sehr geringfügige waren, ein wirklich schroffer Gegensatz zwischen kapitalbesitzenden Unternehmern und eigentlichen Lohnarbeitern noch nicht vorhanden war, sondern der Übergang zwischen beiden Extremen durch zahlreiche Mittelglieder, die selbstarbeitenden kleinen Theilbesitzer, die Lehnhäuer u. s. w. vermittelt wurde. Diese letzteren waren wirthschaftlich nicht so erheblich günstiger gestellt, wie der eigentliche Lohnhäuer, sie gehörten also in mancher Beziehung der gleichen socialen Schicht wie diese an, obwohl sie Unternehmer waren.

---

[1]) Siehe Art. 147 desselben, aus dem deutlich hervorgeht, daß auch die Knappen und Arbeiter aller Art zur Corporation gehören. Freilich deutet derselbe schon auf eine Veränderung in ihrer Stellung hin, die wohl eine Folge der häufigeren Einstellung von Lohnarbeitern war; es soll nämlich bei wichtigen Beschlüssen der Corporation nicht mehr einfach die Majorität der Mitglieder entscheiden, sondern die Majorität der Besitzenden.

d. Tiefe und Erträge der Gruben; Abgaben, die den Bergbau trafen.

Wie wir sahen, war lange Zeit hindurch der Weiterbetrieb der Gruben des Rammelsberges dadurch ernstlich in Frage gestellt, daß das Wasser, welches in die Gruben drang, nicht bewältigt werden konnte, ein Vorkommnis, welches auch in andern Gegenden zum Auflassen der Gruben zwang. Wenn es nun auch im Rammelsberge gelang, nach schwerer Arbeit und mit großem Kostenaufwand des bösen Feindes Herr zu werden und damit der Beweis geliefert wurde, daß vor allen Dingen die ungenügenden technischen Hülfsmittel der älteren Zeit an jenem Ereignis schuld waren, so wird doch dieser Ursache nicht alle Schuld beizumessen sein, sondern vielmehr in erster Linie der Thatsache, daß man allmählich in solche Tiefen vorgedrungen war, in denen der Wasserzufluß überhaupt ein zu reichlicher wurde oder wenigstens für die Mittel, welche damals zur Beseitigung des Wassers zur Verfügung standen.

Man sollte deshalb vermuthen, daß man schon zu jenen Zeiten in sehr bedeutende Tiefen gelangt wäre. Dieser Annahme widerspricht indessen wohl schon die Thatsache, daß noch heute, also mehr als 500 Jahre nach dem Beginn jener Wassersnoth und trotz eines sehr intensiven Betriebes in diesem Zeitraum, die Gruben des Rammelsberges durchaus noch nicht zu den tiefsten gehören. Die Tiefe von circa 300 Metern vom Ausgehenden, die heute erreicht ist, kann im Vergleich zu andern, selbst manchen nahe gelegenen Oberharzer Gruben nur als eine mäßige bezeichnet werden. Es wird also schon auf Grund dieses anzunehmen sein, daß absolut betrachtet die in damaligen Zeiten erreichten Tiefen nicht allzu bedeutend gewesen sein können und wäre es deshalb um so interessanter, dieselben wenigstens ungefähr zu ermitteln, um ein deutliches Bild von der geringen Leistungsfähigkeit der damaligen Technik zu gewinnen.

Die Daten, die uns nun in dieser Richtung zu Gebote stehen, sind freilich außerordentlich dürftig. von der Hardt giebt in seiner Chronik unter den Jahren 1332 und 1382 freilich einige Daten über die Höhe des Wasserstandes in den Gruben; allein dieselben sind vollständig verwirrt und sind von ihm wohl auf Grund einer gleich zu erwähnenden Angabe konstruiert. Die Erwähnung der erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts urkundlich nachweisbaren Trostesfahrt läßt sie als für das 14. Jahrhundert jedenfalls nicht zutreffend erscheinen.

In dem Vertrage mit Nikolaus von Ryden vom 20. Jan. 1432 [1]) wird diesem die Verpflichtung auferlegt, die Gruben bis zu einer Tiefe von 26 Lachtern, also ungefähr 52 Metern, trocken zu legen und haben wir in dieser Angabe wenigstens einen ungefähren Anhalt, wie tief man damals in den Berg eingedrungen war. Freilich ist auch diese Angabe so allgemein gehalten, daß sie nicht sehr verwendbar ist; jene Tiefe kann möglicher Weise vom Ausgehenden aus berechnet sein, es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß das Wasser 26 Lachter hoch in den Gruben stand, wie von der Hardt anzunehmen scheint. Immerhin dürfen wir jene Zahl wohl als das Minimum der bis dahin erreichten Tiefe ansehen, was freilich zu dem Schlusse führen würde, daß man damals noch verhältnismäßig sehr nahe der Oberfläche geblieben war.

Für die Zeit zwischen 1490 und 1500 hat dann von der Hardt wiederum für sechszehn namentlich angeführte Gruben sehr genaue Tiefen angegeben. Die Tiefe bewegt sich nach ihnen zwischen 10 und 68 Ellen; da letztere Ziffer nach einer gleichzeitigen Angabe [2]) gleich 20 Lachtern zu achten ist, haben auch diese Angaben keinen besonderen Werth, weil wir nach dem Obenerwähnten doch annehmen müssen, daß man jedenfalls 1432, vielleicht aber schon nahezu 100 Jahre früher, bis zur Tiefe von 26 Lachtern gelangt war, und aus den Bestimmungen der verschiedenen Ordnungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts sicher zu ersehen ist, daß man damals rasch in die Tiefe gebaut hatte. Auch die von dem oberen Stollen, dessen Bau am Ende des 15. Jahrhunderts begonnen ist, eingebrachte Teufe von circa 112 Metern, gleich ungefähr 56 Lachtern, widerspricht den erst erwähnten Angaben, während sie mit der zweiten eher in Einklang zu bringen ist. Freilich dürfen wir auch diese Tiefe nicht ohne weiteres als das damals erreichte Maximum ansehen, da wir nicht wissen, ob jener Stollen jemals den Gewässern der zur Zeit tiefsten Gruben einen natürlichen Abfluß gewährt hat. Die Thatsache, daß bereits im 16. Jahrhundert der tiefe Stollen, welcher 54 Meter Teufe mehr einbrachte, gebaut wurde, dürfte

---

[1]) Nr. 736 d. St. A.

[2]) Siehe Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 96. Ebendort sind einige Angaben über die Längenausdehnung der Grubenfelder nach zwei alten Verzeichnissen der Grubenvermessungen von 1469 und 1544 angeführt. Die betreffenden Ziffern lassen es als sehr wahrscheinlich erscheinen, daß von der Hardt seine obenerwähnten Zahlen diesen Verzeichnissen entnommen hat, aber einfach die Längenausdehnung für die Tiefe ansah.

eher dagegen sprechen und wahrscheinlich machen, daß diese ältere Anlage nur eine Erleichterung der Kunst darstellte, indem einem Theil der Wasser aus den höher gelegenen Gruben ein natürlicher Abfluß verschafft wurde und die übrigen nicht mehr so hoch zu heben waren als früher. Es wird dies wohl auch der Sinn der Bestimmung der Ordnung von 1544 sein: „. . . und ein jeder in seinem Lehn das Wasser in die Rennen nach dem Tiefsten in dem stollen zu leiten, damit die Künste unbeschwert bleiben.“ Immerhin können wir auf Grund der freilich dürftigen Daten als ziemlich sicher annehmen, daß die Tiefe von 150 Metern vom Ausgehenden ab im 15. Jahrhundert resp. dem Beginn des 16. kaum überschritten ist; im 14. dagegen wird man wohl schwerlich mehr als 60—80 Meter tief eingedrungen sein, was ungefähr den in Freiberger Gruben gegen Ende des 14. Jahrhunderts erreichten Tiefen entsprechen würde.[1])

Fast ebensosehr wie bezüglich der erreichten Tiefe sind wir über die Größe der Erträge des Bergbaues im ungewissen. Es sind vielfach gerade über diese sehr übertriebene Vorstellungen verbreitet, die wohl meist ihren Ursprung in gleicher Weise wie ähnliche Ansichten über die Bevölkerungszahlen der Städte im Mittelalter allgemeinen Ausdrücken oder einzelnen ungenauen vielleicht auch falschen Angaben alter Chronisten verdanken. Freilich läßt die ziemlich allgemein beobachtete Thatsache, daß Erzlager nahe der Erdoberfläche reicher an Edelmetall u. s. w. sind, als mehr in der Tiefe, annehmen, die Erträge seien damals im Verhältnis zu den gewonnenen Erzmengen größer gewesen, als heute; allein anderseits war die Technik der Gewinnung und Verarbeitung doch wenig entwickelt, so daß heute vielfach nicht nur in alten Bauen, sondern auch Schlackenhalden eine sehr ergiebige Nachlese gehalten werden kann. Weiter mußten auch in Zeiten, in denen der Edelmetallvorrath ein geringer war, absolut betrachtet kleine Vermehrungen desselben eine andere Bedeutung haben, als in späteren Zeiten, so daß man im allgemeinen gut thun wird, die Angaben über eine geradezu riesige Edelmetallproduktion des mittelalterlichen Bergbaues, die sich noch heute vielfach in der Litteratur finden, mit einigem Mißtrauen zu betrachten. In gewisser Weise wird dies bereits bestätigt durch die Angaben über das Silbererträgnis des sächsischen Bergbaues,

---

[1]) Siehe Leuthold, Die Freiberger Bergwerksverfassung im 14 Jahrhundert, Zeitschrift für Bergrecht XXIX, 1888, S. 71 ff.

welche neuerdings ermittelt sind.[1]) Ein durchschnittlicher Jahresertrag von 10000 Prager Mark, wie er für eine Reihe von Jahren des 14. Jahrhunderts für die Freiberger Gruben festgestellt ist, war ja für die damalige Zeit recht beträchtlich, dürfte aber jenen erwähnten überschwenglichen Vorstellungen nicht ganz entsprechen, wobei noch speciell in Betracht kam, daß überall, wo Gänge ausgebeutet wurden, die Erträge außerordentlich schwankten und man größere Ausbeuten meist nur sehr kurze Zeit erzielte.

Wenn wir uns nun der Betrachtung der Ausbeuteverhältnisse im Rammelsberge zuwenden, so können wir zunächst feststellen, daß jene übertriebenen Anschauungen über den Reichthum der Erträge auch für die dortigen Gruben vorhanden sind, obwohl fast für die ganze von uns betrachtete Zeit jede direkte Angabe über dieselben fehlt.

Immerhin sind aber eine Reihe von Daten überliefert, auf Grund derer man sich wenigstens ein annäherndes Bild über die ungefähre Größe der Ausbeute machen kann und zwar schon in verhältnismäßig früher Zeit. Wir sahen, daß 1235 Otto das Kind mit dem Zehnten (der Abgabe des 13. Korbes) von Friedrich II. belehnt war. Die hieraus erwachsenden Einnahmen waren seiner Schwägerin Agnes als Witthum überwiesen, wurden von Otto indessen bereits 1243[2]) wieder zurückgekauft und zwar für die Summe von 1100 Mark reinen Silbers. Freilich wird es nun nicht erlaubt sein, wie Weiland dies thut[3]), aus dieser Kaufsumme, unter Zugrundelegung des damals üblichen Zinsfußes von zehn Procent, den Ertrag des Zehnten auf 110 Mark zu berechnen; da es sich um Ablösung einer Leibrente handelt und das Ablösungskapital zum Theil in Grundbesitz gegeben wurde. Wir werden also den Ertrag höher ansetzen müssen und den Werth des gesammten Ertrages des Bergbaues in damaliger Zeit mit etwa 1600—2000 Mark Silbers wohl nicht überschätzen.

Als dann gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Zehnten rückkäuflich an die Herren von Gowische veräußert wurde, betrug die Kaufsumme nur 800 Mark Silbers, was also auf alle Fälle auf eine beträchtliche Verminderung der Erträge schließen läßt, wobei freilich immerhin die Möglichkeit ins Auge zu fassen ist, daß auch damals der

---

[1]) Siehe Leuthold, Die Freiberger Bergwerksverfassung. Zeitschrift für Bergrecht XXIX, 1888, S. 71 f., und Zirkel, Zur Geschichte des sächsischen Bergbaues. Zeitschrift für Bergrecht XXVIII, 1887, S. 344 f.

[2]) Siehe Heineccius, Antiquitates Goslarienses, S. 261.

[3]) Siehe Goslar als Kaiserpfalz. Hansische Geschichtsblätter 1884, S. 35.

Kaufpreis dem Werthe des Objektes nicht gleichkam, wenigstens scheint es, als ob das eigentliche Sinken des Ertrages erst im Beginne des 14. Jahrhunderts eintrat, ja für einzelne Gruben ist zunächst noch eine Steigerung desselben erfolgt, wenigstens dürfte die Thatsache, daß für einen Theil der Grube verndel 1319 ein relativ höherer Preis erzielt wurde, als 1306, nur in diesem Sinne zu deuten sein. Wenn überhaupt in jener Zeit der Werth einzelner Gruben nach wirklich erzielten Kaufpreisen auf 68, 80 und 88 Mark Silber berechnet werden kann, so muß man, da in diesem Falle doch der Reingewinn zu Grunde gelegt wurde, für diese Gruben sehr beträchtliche Roherträge annehmen, und deshalb zu der Annahme gelangen, daß der Gesammtertrag des Bergbaues sich weit höher gestellt hat, als man aus jenen Kaufsummen für den Zehnten entnehmen kann. Allein es ist in Betracht zu ziehen, daß unter den vielen Gruben, welche in jener Zeit genannt werden, leicht eine Anzahl Zubußgruben gewesen sein wird, und andere jedenfalls nur geringere Erträge lieferten, — es läßt sich z. B. auf Grund eines Kaufvertrages von 1309 der Werth von zwei Gruben zusammen nur auf 16 Mark Silber berechnen, also $^1/_{10}$ jener obenerwähnten Werthe für einzelne Gruben. Diese über Preise, die für einzelne Gruben oder Grubentheile gezahlt sind, erhaltenen Nachrichten werden überhaupt, abgesehen davon, daß in vielen Fällen zahlreiche Theile bei einem Verkauf in Frage kommen und also der Preis gar nicht für die einzelnen zu ermitteln ist, zur Berechnung des Ertrages nicht verwerthet werden können, wohl aber können wir aus den fortdauernd sinkenden Preisen schließen, daß der Ertrag des Bergbaues im allgemeinen in Folge der Wassersnoth stark zurückging, ja vollständig aufhörte. Dies wird auch dadurch nicht widerlegt, daß bei dem neuen Verkauf des Zehnten wiederum 800 Mark gezahlt wurden; diesmal war es sicher die politische Bedeutung des Kaufobjektes, welche den Käufer bestimmte, es weit über seinen wirklichen materiellen Werth zu bezahlen.

Auch die Verkäufe von Antheilen der 1418 neubegründeten Gewerkschaft, welche wir bereits früher besprochen haben, werden uns kein richtiges Bild über den etwaigen Ertrag des Bergbaues in der Zeit bis 1460 geben können; die damals gezahlten Preise wurden kaum jemals durch denselben bestimmt, da in jener Zeit überwiegend Zubußen gezahlt werden mußten, sondern mehr durch die Hoffnung, nachdem noch einige Opfer gebracht wären, eine reiche Ausbeute zu erzielen.

Verwendbarer sind die Daten, welche uns über die Rückkäufe von Gruben und Antheilen der Gewerkschaft seitens des Goslarer Rathes

in der Zeit nach 1490 erhalten sind. Freilich wird es auch hier ausgeschlossen sein, eine genaue Ermittelung, vorzunehmen, weil entweder mehrere Objekte bei dem einzelnen Kaufgeschäfte zusammengefaßt sind, oder aber doch nicht feststeht, welchen Antheil des gesammten Betriebes dieselben umfaßten; immerhin wird man aber auf Grund derselben wenigstens ein ungefähres Bild über den Ertrag des Bergbaues gewinnen können.

Zunächst kommt der Ankauf des Antheiles, den der Rath von Lüneburg besaß, im Jahre 1494 in Betracht. Für denselben wurden 3700 rhein. Gulden bezahlt. Lüneburg war mit $^1/_8$ an der Gewerkschaft betheiligt, baute aber außerdem wohl noch einige Gruben, sei es ausschließlich, sei es mit andern gemeinschaftlich; auch der Antheil, der 1511 von den Grafen von Mansfeld für 2000 rheinische Gulden gekauft wurde, läßt sich seinem Umfange nach nicht genau feststellen, doch hat er, abgesehen von den gebauten Gruben, nicht mehr als $^1/_{16}$ betragen. Genauer ist das Verkaufsobjekt dagegen umgeschrieben bei dem zwischen 1498 und 1504 erfolgten Rückkauf von 21 Antheilen an der Grube Reddinge, für dieselben sind insgesammt 7100 rheinische Gulden gezahlt worden, freilich vertheilt sich diese Summe durchaus nicht gleichmäßig auf die drei Ankäufe: für die erstgekauften sieben Theile wurden nur 1000 Gulden gezahlt, für die 1500 erworbenen 2800 Gulden, für die zuletzt 1504 erworbenen 3500 Gulden. Ob diese Verschiedenheit des Preises durch eine sehr starke Steigerung des Ertrages oder durch andere Gründe bedingt ist, läßt sich nicht ersehen; legen wir den letzterzielten Preis zu Grunde, so müssen wir annehmen, daß 1504 diese eine in 25 Theile getheilte Grube ihren Besitzern einen Reinertrag von circa 800 rheinischen Gulden abwarf, abgesehen von dem Zehnten und Neunten u. s. w., welche vom Rohertrage zu zahlen waren. Auch die bedeutenden Summen, welche die Stadt für den Erwerb des letzten ihr noch nicht gehörigen, freilich auch beträchtlichsten Antheiles an der Gewerkschaft dem Bischof von Verden zahlte, lassen auf eine hohe Blüthe und große Erträge des Bergbaues schließen, so daß die Angabe Dohms, der Ertrag habe um 1526 84000 Gulden betragen, vollständig glaubwürdig erscheint. Freilich scheint es nach der betreffenden Angabe bei Heineccius[1]), als ob es sich nicht nur um Einnahmen aus dem Bergwerk, sondern auch

[1]) Antiquitates Goslarienses, S. 500. Die Stelle lautet: „.... metalla in monte Ramelino nec non amplissimas per aliquot milliaria sylvas extorsit, e quibus quidem facultatibus detractis omnibus expensis quotannis 84000 floreni civitati redierant..."

aus den an Heinrich den Jüngeren abgetretenen Forsten gehandelt hat, aber anderseits mit jener Summe lediglich die Einnahmen der Stadt gemeint sind, so daß wir den gesammten Reinertrag des Bergbaues wohl noch höher schätzen dürfen. Immerhin dürfte aber der Gesammtertrag nicht unbedeutend, z. B. hinter dem im Jahre 1537 in den Annaberger Gruben erzielten höchsten Reingewinn von 333 078 Gulden zurückgeblieben sein. Hierbei ist freilich in Betracht zu ziehen, daß es sich in Annaberg um einen neuen, kaum 50 Jahre im Betrieb befindlichen Bergbau handelte, bei dem die Betriebskosten jedenfalls viel geringer waren, als in den bereits mehr als 400 Jahre früher gebauten Rammelsberger Gruben.

So lückenhaft die Angaben, welche wir eben zusammenstellten, nun unzweifelhaft sind, so lassen sie doch sicher die Annahme zu, daß die Erträge des Rammelsberger Bergbaues schon im Mittelalter sehr reiche waren, daß man sich aber vor einer Überschätzung derselben hüten muß und sie wenigstens zeitweise von den Erträgen anderer Orte bei weitem übertroffen sind. Dagegen ist hervorzuheben, daß infolge der natürlichen Beschaffenheit des Lagers der Ertrag der Rammelsberger Gruben verhältnismäßig lange Zeit hindurch sich auf bedeutender und gleichmäßiger Höhe erhielt und noch heute außerordentlich bedeutend ist, während bei den meisten anderen Bergbauen eine rasche Erschöpfung eintrat, mögen auch die anfänglichen Erträge noch so groß gewesen sein. Wir sahen, daß freilich auch im Rammelsberge fast 100 Jahre hindurch die Ausbeute verschwindend klein war, allein dies war nicht durch die Erschöpfung des Erzlagers bedingt, sondern lediglich dadurch, daß man der Grubenwasser nicht Herr werden konnte; sobald letzteres durch verbesserte technische Einrichtungen gelang, scheint der Ertrag sofort wieder die frühere Höhe erreicht, wenn nicht dieselbe infolge intensiveren Betriebes übertroffen zu haben.

Die wirthschaftlichen Resultate des Betriebes, so weit sie in den für die Unternehmer erzielten Reinerträgen zum Ausdruck gelangten, wurden auch bei dem Rammelsberger Bergbau von jeher stark durch die auf demselben lastenden Abgaben beeinflußt.

Die wichtigste und älteste dieser Abgaben ist der Zehnte, hier im dreizehnten Korbe des Rohertrages bestehend. Wir haben bereits früher gesehen, daß diese Abgabe, welche zuerst 1235 erwähnt wird, als Otto das Kind mit ihr belehnt wurde, vermuthlicherweise an die Stelle der alten Mitbaurechte des Regalherrn getreten ist, vielleicht auch zeitweilig neben denselben in Frage kam. Schon die Ordnung

von 1271 regelt seine Hebung in folgender Weise: „Den tegheden scal.men achten unde werdighen bi der Sondages avendes schicht, also scal men de wecken ouer geuen.“ Es scheint demnach der Zehnten bei den wöchentlich stattfindenden redingen auf Grund des in der Woche erzielten Rohertrages der einzelnen Gruben ermittelt und erhoben zu sein, da eine Feststellung der Schuldigkeit für die nächste Woche wohl der Natur der Abgabe nach kaum in Frage kommen konnte.

Nach dem Bergrecht (Art. 98) erfolgte die Erhebung des Zehnten durch den Bergmeister resp. in seiner Vertretung durch die Fronboten, während der Fronknecht darauf zu achten hat, daß alles Erz auch richtig verteghedet wird. Auch in späteren Zeiten scheinen sich bezüglich der Erhebung des Zehnten keine besonderen Veränderungen vollzogen zu haben. Der Gewerkschaftsvertrag von 1407 bestimmt, daß fünf Jahre lang kein Zehnten erhoben werden soll, was wohl als eine Erleichterung für die Gewerkschaft, welche den Betrieb wieder aufnehmen wollte, zu betrachten ist. Ein ähnlicher Nachlaß, der sich wahrscheinlich auch auf den Neunten erstreckte, scheint nach dem Receß von 1471 übrigens auch den belehnten Bürgern beim Beginn ihres Betriebes gewährt zu sein und auch weiter bei Eröffnung neuer Gruben resp. der Wiederaufnahme wüstliegender gewährt zu sein. Die Ordnung nach 1494 sowie diejenige von 1544 haben dann einige Bestimmungen, welche die Erhebung des Zehnten im einzelnen regeln. Sie setzen fest, daß die erwachsenden Schuldigkeiten, wohl auf Grund der kontrollierten Förderung, verzeichnet werden sollen und man bei der Vermessung sich ergebende Reste bis zum nächsten Male liegen lassen soll. Wenn die Zehnterhebung nicht ausschließlich auf das Erz beschränkt erscheint, ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß damals eine sorgfältigere Scheidung der geförderten Erze üblich geworden war. Dagegen scheint die zuerst im Receß von 1471 erwähnte Abgabe der dritten Tonne Kupferrauchs damals neu aufgetaucht zu sein, oder wohl genauer gesagt, damals zuerst gegen Zahlung dieser Abgabe die Ausbeutung der Gruben auf Kupferrauch gestattet zu sein, da wir nach den älteren Verträgen annehmen müssen, daß früher der Regalherr sich die Gewinnung desselben vorbehalten hatte, worauf er dann zu Gunsten der Gewerkschaft, welcher jene Abgabe zu Gute kam, verzichtete.

Wenn wir von den später zu besprechenden Abgaben der Hütten und auf Hüttenprodukte absehen, so scheint in Goslar eine weitere, dem Regalherrn zufallende Abgabe nicht erhoben zu sein. Dagegen kam

dort seit 1470 von den Belehnten noch ein Neunter zur Hebung, der den gemeinen Gewerken zufiel. Man könnte zunächst diese Abgabe für das allgemein übliche Stollenneuntel halten. Freilich würde dessen Erhebung hier einigermaßen auffallend erscheinen müssen, da ja die Gewerkschaft keinen Stollen gebaut hatte, sondern lediglich eine Kunst; aber die obige Erklärung würde immerhin, da der Zweck derselben doch gleichfalls die Trockenhaltung der Gruben war, als zulässig angesehen werden können, zumal ja auch die Gewerkschaft resp. ihr Rechtsnachfolger, der Rath von Goslar, in der That den oberen Stollen später gebaut hat, ohne, wie es scheint, eine besondere Stollenabgabe zu erheben und letzterer des Bezuges des Neunten auch 1585, nachdem der tiefe Juliusstollen durchschlägig wurde, nach Stollenrecht verlustig erklärt ist[1]). Allein es ist doch wahrscheinlich, daß Meyer[2]) mit seiner später vertretenen Ansicht, es handele sich hier um eine Abgabe der Afterbeliehenen an die Hauptgewerken, die für die Zulassung zum Bau gezahlt wurde, das Richtige getroffen hat. Bewiesen wird dies vor allen Dingen dadurch, daß für die Erhaltung der Kunst noch eine besondere Abgabe erhoben wurde, zu der auch die Mitglieder der Gewerkschaft nach Verhältnis der Ausbeute der von ihnen selbstgebauten Gruben beizutragen hatten, die freilich in keinem der zahlreichen Recesse der Gewerkschaft und Ordnungen des Rathes aus jener Zeit erwähnt wird, dagegen aber in dem mit Turso abgeschlossenen Vertrage vom 18. September 1478[3]) in folgender Weise: „Ok so willen unde schullen de ergenometen Johan Turso unde syne medewerken, so se des berges mede gebruken, to der waterkunste des Ramelsberges den verden penningh geuen unde betalen, den de borgers unde gewerken vorberort wente herto gegeuen hadden.“ Während hier der vierte Pfennig als eine regelmäßig erhobene Abgabe erscheint, ist die Abgabe in dieser Höhe in dem freilich nicht perfekt gewordenen Vergleich vom 11. März 1484[4]) zwischen dem Rath und den mit der Grube Reddinge Belehnten nur für die ins Tiefste gehenden Gruben vorgesehen; für die höher gelegenen aber war nur eine geringere Abgabe

---

1) Siehe E. Bodemann, Die Volkswirthschaft des Herzogs Julius von Braunschweig. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, N. F. I, 1872, S. 201.

2) In der Harzer Bergwerksverfassung, S. VII der Vorrede und S. 93 sowie S. 98, wo er seine in den bergrechtlichen Beobachtungen, S. 238, ausgesprochene Ansicht in der oben angeführten Weise berichtigt.

3) Nr. 863—866 d. St. A.

4) Nr. 882 d. St. A.

zu zahlen, wobei indessen zu berücksichtigen ist, daß Turso und Genossen überhaupt nur mit dem Tiefsten unter Trostesfahrt belehnt waren. Wenn diese Abgabe sonst nicht erwähnt ist, so findet dies wohl seine Erklärung dadurch, daß sie bereits im Bergrecht vorgesehen war, denn wir haben sie wohl für gleichartig mit den in Art. 57, 148 und 196 erwähnten Wasserpfennigen des Berges anzusehen, die von den Sechsmannen an den vierzehn Nächten den Gruben in derjenigen Höhe aufgelegt wurden, die erforderlich war, um des berghes kost unn scult, also die allgemeinen Betriebskosten zu decken und die in einem wechselnden Antheil des Rohertrages bestanden.

War ja auch der Zweck, zu dem diese Wasserpfennige erhoben wurden, von vornherein etwas weiter gegriffen als jener, für den der vierte Pfennig dienen sollte, so kommt doch in Betracht, daß schon in älterer Zeit, jedenfalls aber im 14. Jahrhundert, die wichtigsten allgemeinen Betriebsausgaben der Sechsmannen entschieden diejenigen waren, welche für die Anlagen und Einrichtungen zur Beseitigung der Grubenwasser erforderlich waren und wahrscheinlich wird auch die entsprechende spätere Abgabe, da sie von den Gewerken gleichfalls gezahlt wurde, in derselben Weise zur Deckung aller Kosten, welche durch gemeinsame Einrichtungen für den ganzen Bergbau erwuchsen, gedient haben.

Im ganzen scheinen die Abgaben, welche den Theilbesitzern und Belehnten des Rammelsberges zur Last fielen, im Vergleich zu andern Gegenden nicht besonders groß zu sein; allein dennoch haben sie bereits einen sehr bedeutenden Theil des Rohertrages, gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wo der vierte Pfennig erhoben wurde, mehr als 40 % desselben ausgemacht. Wenn man nun berücksichtigt, daß von dem verbleibenden Theile desselben noch die sicher nicht kleinen eigenen Betriebskosten die gesammte „kost“ in Abrechnung kam, daß ferner schon in älterer Zeit der Hüttenbetrieb gleichfalls stark belastet war und später der Regalherr ein Vorkaufsrecht für die gewonnenen Metalle beanspruchte, welches ihm wiederum Vortheil brachte, so liegt auf der Hand, daß der Gewinn der Belehnten nur dann einigermaßen bedeutend sein konnte, wenn der Betrieb ohne besondere Hindernisse vor sich ging und metallreiche Erze gewonnen wurden, dagegen mußten der Regalherr und die gemeinen Gewerken aus dem ihnen zufallenden Theile der Abgaben einen höchst bedeutenden Gewinn ziehen und zwar ohne eigentliches Risiko. Es erklärt dies wohl zur Genüge neben den bereits angeführten Thatsachen, weshalb 1470 die Gewerkschaft sich nicht ent-

schloß, das Erzlager in seinem ganzen Umfange auszubeuten, sondern damals den erheblichsten Theil der Gruben wiederum zu Lehen gab.

Etwas günstiger ist scheinbar die Sachlage für die Theilbesitzer der früheren Zeit gewesen, freilich hatten sie neben dem Zehnten die Wasserpfennige zu zahlen; allein die Erhöhung derselben bedurfte der Zustimmung der Waldleute und werden sie deshalb wohl kaum eine übermäßige Höhe erreicht haben, wenn nicht dringende Nothfälle dazu zwangen, jedenfalls waren sie aber vom Neunten frei. In vielen Fällen freilich werden auch sie noch starke Abzüge erlitten haben, da ja nach Art. 211 des Bergrechtes alle die Gruben, denen eine andere Wasserlösung verschaffte, den Besitzern dieser „dat verndel“ geben mußten. War nun auch in allen Fällen, wo dies nicht zutraf, die Lage der Grubenbesitzer ziemlich günstig, so waren die Erträge, auf welche die Lehnhäuer oder die Miether von Theilen als Entschädigung für ihre Mühe und ihren Aufwand zu rechnen hatten, doch sehr gering, da sie ja wiederum einen beträchtlichen Theil des Rohertrages oder einen bedeutenden Zins an die Theilbesitzer abzugeben hatten. Freilich giebt es keine Nachrichten, wie hoch gewöhnlich der Theil war, der von den Lehnhäuern gegeben wurde. Sollte aber auch hier in ähnlicher Weise wie nach dem Freiberger Rechte A die Hälfte des Rohertrages als Minimum beansprucht sein, so würde es nur um so erklärlicher, daß gegen den Raubbau der Lehnhäuer die ernstesten Maßregeln getroffen werden mußten und die Streben des Berges z. B. nur schwer vor ihnen zu schützen waren.

Die Höhe dieser Lasten macht übrigens auch noch eine bereits früher erwähnte Thatsache erklärlich, daß nämlich nach 1552 die Betheiligung der Goslarer Gewerken am Bergbau sehr bald aufhörte. Heinrich der Jüngere und seine Nachfolger erhoben, wie wir sahen, statt des dreizehnten Korbes einen wirklichen Zehnten. War ja nun auch die dadurch bedingte Mehrbelastung an und für sich keine sehr bedeutende, so scheint doch durch dieselbe, zumal auch das Vorkaufsrecht der Herzöge in dem Sinne benutzt wurde, daß der Gewinn der Gewerken noch weiter geschmälert wurde, die Belastung des Bergbaues diejenige Grenze überschritten zu haben, welche noch eine einigermaßen gewinnbringende Betheiligung ermöglichte, wenigstens unter den dortigen Produktionsverhältnissen.

3. Der Hüttenbetrieb.

Wie wohl überall so hat sich auch in der Gegend von Goslar in Verbindung mit dem Bergbau ein bedeutender Hüttenbetrieb entwickelt. Über die Gestaltung des letzteren haben wir bereits oben einige Vermuthungen ausgesprochen. Wahrscheinlich wird in der ältesten Zeit, als die kaiserliche Kammerverwaltung den Bergbau noch durch unfreie Arbeiter auf eigene Rechnung betrieb, dieselbe auch die gewonnenen Erze selbst verhüttet haben. Allein wir können nicht annehmen, daß dieser fiskalische Hüttenbetrieb sehr lange angedauert hat, jedenfalls hörte er der Hauptsache nach auf, als der Eigenbetrieb der Gruben sein Ende fand. Freilich hat auch nach dieser Zeit die kaiserliche Kammer noch Roherze empfangen, da sie vielleicht etwaige Mitbaurechte ausübte und von dem Betriebsergebnis eingestellter Lehnhäuer u. s. w. ihren Antheil an Erzen erhielt, auch jedenfalls der Zehnte ihr in Erzen gegeben wurde; allein es ist kaum wahrscheinlich, daß sie diese Erzvorräthe noch selbst verhüttet hat. Wir sahen bereits früher, daß bei dem Hüttenbetrieb entschieden frühzeitig, infolge des großen Holzbedarfes und der Notwendigkeit, die Hütten in der Nähe von Wasserläufen anzulegen, um die zum Zerstampfen der Erze, Treiben der Blasebälge u. s. w. nöthigen Wasserkräfte zur Verfügung zu haben, eine Decentralisation eingetreten ist und die Hütten deshalb über einen weiten Flächenraum zerstreut waren, wodurch die Beaufsichtigung derselben entschieden erschwert wurde. Infolgedessen trat schon frühzeitig eine Trennung zwischen Hüttenbetrieb und Bergbau ein; wenigstens zeigen uns sofort die ältesten Nachrichten, die uns über ersteren erhalten sind, daß die Hütten sich im Besitz einzelner Privater oder Corporationen befinden, die vermuthlich ihre Berechtigung in letzter Linie auf eine Verleihung des Regal- oder Territorialherren zurückzuführen und für dieselbe bestimmte Abgaben zu zahlen hatten. Thatsache ist, daß gegen Ausgang des 12. und im Beginne des 13. Jahrhunderts das Kloster Walkenried Hütten im Harze besessen hat.[1]) Es scheint, zumal wir annehmen müssen, daß Walkenried um jene Zeit bereits am Bergbau betheiligt war, durchaus nicht ausgeschlossen, daß diese in relativer Nähe von Goslar belegen waren und Rammelsberger Erze verarbeiteten.

[1]) Die Privilegien Friedrichs I. vom 1. September 1188, Papst Innocenz III. vom 8. November 1205 und Otto IV. vom 24. December 1209 Nr. 27, 56 und 70 des Walkenrieder Urkundenbuches erwähnen diesen Besitz.

In dem Goslarer Privileg von 1219[1]) werden die silvani, die Hüttenherren und ihre besonderen Rechte mehrfach erwähnt. Ihre Hütten liegen „in locis campestribus“ zerstreut; weiter hatten sie dem Reiche von je zwei Blasebälgen eine wöchentliche Abgabe von 1 lot. Silber zu zahlen, weil sie ihren Bedarf an Holzkohlen von jedem beliebigen Orte beziehen konnten. Ferner durften sie nur wegen dieser Abgaben gepfändet werden; ihre Hütten betrieben sie mit Hülfe von Lohnarbeitern. Auch die Bestimmung, daß die Bürger lediglich vom Rohkupfer einen Ausfuhrzoll zu zahlen hatten, betraf wohl besonders die Hüttenbesitzer.

Die Ordnung Herzog Albrechts von 1271[2]) erwähnt die Hütten und die Waldleute gleichfalls. Von den Hütten sollen wöchentlich am Sonnabend Lotpfennige für das Wasser, welches sie für ihren Betrieb erhalten, gezahlt werden. Das Recht auf den Hüttenbetrieb und das Eigenthumsrecht an den Hütten wird durch die Zahlung des Kupferzolls und Schlagschatzes an das Reich erworben und erhalten. Die Waldleute[3]) selbst sind dem besonderen Schutze derjenigen anempfohlen, die Geld aus der Vogtei beziehen, also der Inhaber der Harzburger Burglehen. Endlich wird der im Walde beschäftigten Lohnarbeiter sowie der Erzkäufer Erwähnung gethan.

So dürftig nun auch diese Bestimmungen sind, so kann man sich doch auf Grund derselben ein ungefähres Bild über den damaligen Hüttenbetrieb machen. Er wurde jedenfalls durchaus von Privaten geübt, welche für die ihnen ertheilte Berechtigung an das Reich Abgaben zu zahlen hatten, neben denen noch eine Abgabe von dem Territorialherrn erhoben wird. Eine vollständige Trennung des Hüttenbetriebes vom Bergbau würde man aus der Erwähnung der Erzkäufer schließen müssen, wenn es sich nicht an der betreffenden Stelle lediglich um den Kauf gestohlener Erze handelte. Bezeichnend ist vor allen Dingen dann noch, daß sowohl 1219 als 1271 Lohnarbeiter erwähnt werden, was entschieden dahin zu deuten ist, daß beim Hüttenbetrieb niemals ein genossenschaftlicher Betrieb in ähnlicher Weise wie beim Bergbau stattgefunden hat und die Einzelbetriebe, wenn sie auch unzweifelhaft klein waren, doch immerhin eine gewisse Zahl von Personen beschäftigten,

---

1) Siehe Göschen, Goslarer Statuten, S. 111.

2) Wagner, Corpus juris metallici, S. 1021.

3) Die hierauf bezügliche Stelle ist, wie schon S. 25 bemerkt, von Wagner falsch dahin übersetzt, daß die Waldleute diejenigen schützen sollten, die Geleite von der Reichsvogtei hätten.

in die freilich auch die Köhler, welche die erforderlichen Holzkohlen zu bereiten hatten, mit einbegriffen waren. Was die Besitzer der Hütten betrifft, so haben wir, abgesehen von dem erwähnten Walkenrieder Besitz, sowie der von Volkmar von Wildenstein an Neuwerk geschenkten Hütte, über diese aus jener Zeit keine bestimmten Nachrichten; aber dennoch werden wir nicht fehl gehen, wenn wir sie unter den gleichen Klassen wie die Theilbesitzer des Bergwerkes suchen, den geistlichen Stiftern, den Großen der Umgegend und Stadt, was auch wohl genügend durch die der nächstfolgenden Zeit angehörigen Nachrichten bestätigt wird. Fraglich muß es erscheinen, ob wir unter diesen Verhältnissen an einen Eigenbetrieb der Eigenthümer, besonders der gleichzeitig am Bergbau Betheiligten, denken können oder anzunehmen haben, daß sie ihren Besitz etwa verpachteten. Natürlich wird nicht ausgeschlossen sein, daß ein oder der andere Besitzer einer Hütte diese selbst betrieb, vielleicht sogar in derselben selbst arbeitete, welches letztere in der Regel wohl ausgeschlossen war.

Untersuchen wir im Vergleich hierzu wie der Hüttenbetrieb sich in Sachsen und Böhmen entwickelt hatte, so ist zunächst die Bestimmung der Freiberger Rechte[1]) zu erwähnen, daß die Waldwerken, welche Theile an Gruben haben, nicht in dieselben einfahren sollen, und nach dem älteren Recht alle Häuer, nach dem jüngeren nur die Ganghäuer sowie die Zehntner sich nicht am Hüttenbetrieb betheiligen sollen. Es hat also hiernach eine vollständige Trennung des Hüttenbetriebes vom Bergbau stattgefunden, freilich nur in dem Sinne, daß nicht dieselben Personen sich am Bergbau und dem Hüttenbetrieb gleichzeitig betheiligen sollen. Früher war letzteres vielleicht vielfach vorgekommen, hatte aber wohl zu Unterschleifen Veranlassung gegeben. Das nun erfolgte Verbot war, wie Schmoller sehr richtig hervorhebt, nur deshalb praktisch durchführbar, weil damals die Waldwerken in der Hauptsache bereits als selbständiger Stand den Bergleuten gegenüber standen und die Scheidung, welche jetzt erzwungen werden sollte, in der Hauptsache bereits vollzogen war.

Abgaben, die von diesen Hütten gezahlt werden müssen, sind in dem älteren Freiberger Rechte nicht erwähnt. Das deutsche Iglauer Recht[2]) hebt sogar ausdrücklich die Zinsfreiheit, als durch die Bergwerksfreiheit bedingt, hervor, während nach dem jüngern Freiberger

---

[1]) § 23 in A und § 39 in B. Ermisch, Bergrechte, S. 19 und 63.

[2]) § 25. Ermisch, Bergrechte, S. 35.

Rechte [1]) dem Landesherrn ein Hüttenzins zu zahlen ist, wohl als Entschädigung für die erfolgte Verleihung. Es scheint also, als ob in Sachsen und auch in Böhmen der Hüttenbetrieb viel weniger mit Abgaben belastet war, als in Goslar; allein die Freiberger Rechte haben dafür eine Bestimmung, die im §. 9 des älteren lautet: „das silber gehort yn dy muncze czu Friberg.“ Der Landesherr beansprucht hier also das Vorkaufsrecht an dem gewonnenen Silber und zwar zahlte er einen Preis, der ihm natürlich einen bedeutenden Gewinn brachte. [2]) Dies brachte mit sich, daß auf anderweitige Belastung der Hütten, abgesehen von dem bereits erwähnten Zins, verzichtet wurde. Durch dieses Vorkaufsrecht wurde eine eingehende Regelung des Metallhandels und des Erzverkaufes bedingt, die hauptsächlich in dem Freiberger Stadtrecht [3]) enthalten ist, wo sich auch die interessante Vorschrift befindet: „Man sol uf keine gebirge noch in keinen dörferen noch in keinem vorwerken noch nirgen imme lande kein burnegadem haben, wen in Vriberc alleine.“ Freilich darf man aus der Thatsache, daß das Feinbrennen des Silbers, wohl der leichteren Kontrolle halber, in dieser Weise an einen Ort gebunden ist, nicht folgern, es sei dies auch für den Hüttenbetrieb überhaupt geschehen; derselbe scheint vielmehr in ähnlicher Weise wie bei Goslar an geeigneten, zerstreut gelegenen Orten der Nachbarschaft stattgefunden zu haben. [4])

Verhältnismäßig wenig Bestimmungen haben die Freiberger Rechte über den Erzhandel, der dagegen in Böhmen, nach den eingehenden Bestimmungen der Kuttenberger Ordnung [5]) zu schließen, besonders entwickelt, freilich auch mit großen Mißbräuchen verbunden war. Letztere äußerten sich besonders in der Weise, daß die Erzkäufer, welche an den

---

[1]) §. 43. Ermisch, Bergrechte, S. 64.

[2]) Siehe Ermisch, Bergrechte, S. CXXXVIII ff., wo auch hervorgehoben wird, daß in späterer Zeit, als der Bergbau zurückging, neben anderen Begünstigungen desselben die Begnadigung mit freiem Silber, für welches ein höherer Preis gezahlt wurde, eine große Rolle spielt, dieselbe erfolgte freilich nur unter gewissen Einschränkungen.

[3]) In Kap. VI und Kap. XXXVIII, §. 9, 10. Siehe H. Ermisch, Das Freiberger Stadtrecht, S. 73—76 und S. 231.

[4]) Siehe die freilich einer etwas späteren Zeit angehörige Freiberger Berggerichtsordnung, besonders im §. 7. Ermisch, Bergrechte, S. 65—68. In Betracht kommt übrigens auch, daß in Freiberg die Gruben nicht wie am Rammelsberge auf einem kleinen Raume beieinander lagen.

[5]) Siehe Sternberg II, S. 92.

bestimmten Plätzen, nach denen die Bergleute wöchentlich ihr gewonnenes Erz brachten, dies letzteren abkauften, unter sich Verabredungen trafen, um die Preise zu drücken. Freilich bedroht die Ordnung dies mit strengen Strafen; allein wohl ohne Erfolg, da auch später[1]) noch Klagen darüber laut wurden und wenigstens damals es den Gewerken nicht gestattet war, ihre Erze selbst zu verschmelzen. Die Erzkäufer verhütteten die Erze dann; hatten aber, ähnlich wie in Freiberg, das gewonnene Silber gegen einen bestimmten Preis an die Münze einzuliefern.

Auch im Schwarzwalde scheinen sich nur vereinzelt die Gewerkschaften der Froner mit der Verhüttung der gewonnenen Erze befaßt zu haben, obwohl die Regalherrschaft sich nicht darum kümmerte, wie dieselben ihre Ausbeute verwertheten. Nur im Münsterthal hatte der Bergvogt auch die Aufsicht über die Schmelzer.' Während das Erz ursprünglich an die Froner vertheilt und dann von Kaufleuten einzeln erhandelt wurde, mußte später alles geförderte Erz in einen Schuppen gebracht werden, wo es der Bergvogt Samstags veräußerte. Doch blieb dabei der Verkehr mit den Bergwerksprodukten frei; der Regalherr beanspruchte kein Vorkaufsrecht irgend welcher Art.[2]) Wie es scheint, fand übrigens hier auch eine größere Concentration der Hüttenbetriebe statt.[3])

Während die bereits besprochenen Bestimmungen aus älterer Zeit nur ein sehr unvollkommenes Bild über die Entwickelung des Hüttenbetriebes in der Umgegend von Goslar geben, sind etwa vom Beginne des 14. Jahrhunderts an die Nachrichten über denselben bedeutend zahlreicher und regelt besonders auch eine große Zahl von Artikeln des Bergrechtes von 1359[4]) die sich bei ihm ergebenden Verhältnisse.

Auch aus ihnen ergiebt sich, daß in Goslar der Betrieb der Hütten wohl regelmäßig vom Bergbau getrennt geführt wurde; freilich hat das Bergrecht keine Vorschrift aufzuweisen, welche, analog den erwähnten Freiberger Bestimmungen, die Verbindung beider verbietet, und dürfen wir deshalb Ausnahmen von der erwähnten Regel nicht ohne weiteres völlig ausschließen. Vor allen Dingen aber haben wir zu berücksichtigen,

---

1) Sternberg, a. a. O. I, 1, S. 99.

2) Gothein, Geschichte des Bergbaues im Schwarzwald. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XLI, 1887, S. 629 f.

3) Trenkle, Geschichte des Bergbaues im südwestlichen Schwarzwald. Zeitschrift für Bergrecht XI, 1870, S. 185 f.

4) Art. 57, 142, 151—179, 188—190 und 210.

daß der Bergbau in Goslar damals entschieden in anderer Weise als in Sachsen betrieben wurde, die Theilbesitzer der Rammelsberger Gruben eher ihren Besitz in kapitalistischer Weise ausbeuteten; es ist also viel leichter die Möglichkeit gegeben, daß der gleiche Kapitalist nun auch im Besitze von Hütten war. Regelmäßig scheinen hier die Hütten verpachtet gewesen zu sein; wenigstens ergiebt sich dies zunächst wohl aus dem Verzeichnis der Hütten[1]), die mit der Zahlung des Schlagschatzes im Rückstande waren. Angaben wie folgende: „De scapes hutte is schuldig II mark un III cintner von heideken bekkere un is anderwarue sculdich I mark unn III cintenere von wernere von besinghe“, zeigen, falls wir nicht annehmen wollen, die Hütte habe zwei Besitzer gehabt, jedenfalls, daß es sich hier um eine Verpachtung gehandelt hat. Für letztere Annahme spricht auch noch weiter, daß ein und derselbe Name als der des Schuldners bei verschiedenen Hütten genannt wird, so der eben genannte wernere von besinghe noch weitere vier Mal; auf eine Verpachtung deutet auch wohl die folgende Angabe: „De hutten kansten under der hindenborch is sculdich II mark von der franken wegene de dar warchten ertze“[2]), da diese Hütte damals den Herren von Gowische gehörte. Außerordentlich eingehend regelt ferner das Bergrecht die Pachtverhältnisse, und können wir auch dies wohl als einen Beweis für die Häufigkeit ihres Vorkommens ansehen. In dem Pachtvertrag ist, falls nicht ausdrücklich andere Verabredungen getroffen sind, alles eingeschlossen, was der Pächter auf der Hütte, dem Hüttenhofe, dem Alfhofe und den Schlackenhaufen vorfindet, jedoch mit Ausnahme des „rede gut“. Zu letzterem zählen Bälge „towe (Geräthe), rede kopper unn rede bly“, welches alles dem Hüttenherrn gehört; demselben fällt auch dasjenige zu, was der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit auf der Hütte zurückläßt. Das Recht des Pächters erstreckt sich soweit, als die Halden lagern; er darf auch verschüttetes Gut ausgraben, doch muß er in diesem Falle die Sohle des Hofes u. s. w. wieder glätten. Die Pachtverträge galten in der Regel als auf ein Jahr geschlossen und wurden wohl meist nur mündliche Verabredungen getroffen; denn es ist für den Fall eines Streites zwischen Pächter und Verpächter über die Dauer desselben vorgesehen, daß ersterer seine Behauptung eidlich erhärtet.

---

[1]) Von 1310 resp. 1311. Nr. 91 d. St. A., abgedruckt im Vaterländischen Archiv von 1841, S. 348.

[2]) Ermisch, Bergrecht, S. XI, Anm. 4, sieht diese Stelle irrthümlich als im Bergrechte befindlich an.

Aber auch in diesem Falle behält er die Hütte nur noch ein Jahr, muß aber weiter doppelten Zins zahlen, von dem die Hälfte dann derjenige erhält, an den der Hüttenherr die Hütte bereits anderweitig vermiethet hatte. Pfändungen können auf den Hütten, falls nicht vertragsmäßig andere Festsetzungen getroffen sind, nur wegen des Hüttenzinses und der Reichsabgaben vorgenommen werden, doch soll auch in diesen Fällen durch sie nur Gut getroffen werden, welches dem derzeitigen Benutzer gehört. Die Modalitäten, unter denen eine solche Pfändung wegen der Abgaben zu erfolgen hat, sind weiter noch eingehend geregelt. Der Verpächter soll die Hütten, wenn nicht anderes bestimmt ist, frei von Lasten übergeben; hat er dies dennoch nicht gethan und wird der Pächter infolgedessen mit Pfändung bedroht, so hat er ihn von letzterer zu lösen, widrigenfalls er in der Stadt oder auf dem Berge vor Gericht gezogen werden kann. Die Hütten, welche Lotpfennige zahlen, haben das Vorrecht, daß ihr Wassergraben, wenn er unbrauchbar wird, nicht nur wiederhergestellt werden darf, wobei der Hüttenherr die Kosten zu tragen hat, sondern auch, falls es nöthig ist, ohne besondere Weitläufigkeiten neu angelegt werden darf. Bei Hütten dagegen, welche keine Lotpfennige zahlen, bedarf es zu einer solchen Neuanlage einer Erlaubnis des Försters, die freilich, wenn er nur seine Gebühr an Honig und Geld erhält, nicht verweigert werden kann. Die Baulast an der Hütte selbst fällt dem Eigenthümer zu und muß er sich ihr unterziehen, wenn der Pächter persönlich oder durch einen seiner Leute ihn in gehöriger Weise auffordert; unterzieht ersterer sich ihr dennoch nicht, so soll der Pächter die Anlage selbst machen, kann aber dann die Kosten von dem versprochenen Zinse abziehen. Das Inventar dagegen muß der Pächter aus eigenen Mitteln im Stande halten, und zwar sowohl Blasebälge, Räder, Wellen u. s. w., als auch die kleineren Inventarstücke. Bleibt der Pächter dem Hüttenherrn Zins u. s. w. schuldig und giebt den Hüttenbetrieb auf, so kann er auf dem Berge und in der Stadt belangt werden. Der Eigenthümer darf seine Hütte nach Belieben abbrechen; hat aber der Pächter bauliche Veränderungen in derselben vorgenommen, so darf er sie nicht ohne Zustimmung des Eigenthümers wieder entfernen, thut er es dennoch, so ist er nach Forstrecht zu belangen. Alle Waldleute, also auch die Pächter, haben den Förstern gewisse Dienste zu leisten, dürfen aber dafür dreimal im Jahre Jagd und Fischerei ausüben.

Haben wir auch als die Regel anzunehmen, daß der Hüttenbetrieb durch Pächter ausgeübt wurde, so scheint doch durchaus nicht ausge-

schlossen, daß dies auch hier und da durch die Eigenthümer der Hütten geschehen ist. Hierauf scheint schon in dem genannten Hüttenverzeichnis von 1311 die folgende Stelle hinzudeuten: „De hutte to bornumehuseu is sculdich I mark unn III cintenere von sander von bornumehusen.“ Noch wahrscheinlicher wird es aber wohl dadurch, daß wir finden, daß eine nicht geringe Zahl von Grubentheilbesitzern und zwar auch größere im Besitz von Hütten waren. Vom Kloster Walkenried und den Herren von Gowische haben wir dies bereits erwähnt, außer ihnen werden dann noch Sieverd und Cord Scap, Hans Meise und V. de Goslaria in Urkunden der Zeit zwischen 1292 und 1398[1]) als Hüttenbesitzer genannt. Auch die Sechsmannen besaßen verschiedene Hütten. Weiter finden wir aber unter den Hüttennamen des Verzeichnisses von 1311 manche, die wohl von den Eigenthümern herrühren und die Namen von Familien tragen, die stark am Bergbau betheiligt waren, so de hutte von der heyde, de scapes hutte, die schon genannte hutte to bornumehusen. Wir können nun entschieden annehmen, daß diese Theilbesitzer an und für sich geneigt waren, ihre Erze auf ihren eigenen Hütten zu verarbeiten, falls sie dieselben nicht gerade verpachtet hatten. Freilich scheinen auch Hüttenbesitzer nicht selten genöthigt gewesen zu sein, zu pachten; so finden wir in unserem Verzeichnis sander von bornumehusen noch einmal als Pächter der Hütte to pedele, ebenso erscheint ein Sieverd Scap als Pächter. Wie es scheint, hat, je nachdem die Vorräthe an Erzen sich gestalteten, ein wechselndes Verfahren stattgefunden; falls dieselben sehr groß waren, hat der Theilbesitzer zu den eigenen Hütten noch andere hinzu gepachtet, um seine Erze zu verhütten, andernfalls hat er die eigene vermiethet. Als Pächter sind hauptsächlich Unternehmer aufgetreten, die, wie die obenerwähnten Franken, das Erz von den Bergleuten gekauft hatten, oder aber Theilbesitzer, die keine eigene Hütte besaßen und einen Erzvorrath angesammelt hatten. Übrigens dürfen wir annehmen, daß die Hütten nicht selten stille gelegen haben.

Schon das Privileg von 1219 erwähnt, daß die Hütten in locis campestribus gelegen waren und finden sich in der That weit und breit im Harze und dem Vorlande desselben Schlackenhaufen der Rammelsberger Erze.[2]) Auch das Verzeichnis von 1311 giebt Zeugnis

---

[1]) Siehe die Urkunde Nr. 113 des Stiftes St. Simonis et Judae und die Nr. 73, 195, 358, 544 d. St. A.

[2]) Siehe Lahmeyer, Der gewerkschaftliche Bergbau des Oberharzes, Zeitschrift für Bergrecht XXI, 1880, S. 296, und Wimmer, Vorkommen und Gewinnung der

davon, wie weit dieselben zerstreut lagen; Wernigerode, Badekenstedt, Altenau, Zellerfeld, Abbenrode werden als Orte genannt, in deren Nähe sich Hütten befanden. Freilich wäre immerhin die Möglichkeit vorhanden, daß sie theilweise auch Oberharzer Erze verhüttet haben, da dort um diese Zeit der Bergbau jedenfalls auch schon begonnen hatte und das Verzeichnis natürlich alle Hütten enthält, die Abgaben an die Goslarer Vogtei zu zahlen hatten, ohne Rücksicht darauf, woher ihre Erze rührten. Jedenfalls befanden sich aber auch einige Hütten schon damals in der Nähe der Stadt; die Hütten der Sechsmannen, die gleich zu erwähnen sind, lagen vor dem Rammelsberge, auch unter dem Petersberge befanden sich später Hütten.

Die Zahl der Hütten ist eine sehr große gewesen. Das Verzeichnis von 1311 nennt 38 Hütten, und können wir wohl annehmen, daß nicht alle Hütten mit dem Schlagschatz im Rückstand geblieben sind; abgesehen von den Hütten der Sechsmannen, fehlen in jenem Verzeichnis noch manche andere Hütten, deren Namen in Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorkommen, so z. B. Ossenwerk, to deme Vorde u. s. w. Es kann also als sicher angenommen werden, daß ihre Gesammtzahl 50 übertraf, also etwa der von Zirkel für Freiberg ermittelten Zahl gleichkam, wobei freilich immerhin in Betracht zu ziehen ist, daß sie, wie schon erwähnt, zum Theil auch Oberharzer Erze verhüttet haben können, für die Hütten tor altena und tor tzellen, beim heutigen Altenau und Zellerfeld z. B. ist dies wohl als sicher anzunehmen.

Aus dieser großen Zahl von Hütten ergiebt sich nun weiter, daß die einzelnen Betriebe sehr klein gewesen sind; Hütten, in denen mehr als vier Bälge vorkamen, scheint es nicht gegeben zu haben. Übrigens wird diese Annahme wohl auch genügend dadurch bewiesen, daß einzelne Unternehmer gleichzeitig mehrere Hütten pachteten, um ihre Erzvorräthe zu verarbeiten. Zu bemerken ist noch schließlich, daß am 25. April 1343[1]) Angehörige der Familie von Gowische an Cord Scap die Hälfte einer Hütte verkaufen, was wohl beweist, daß Schmollers Ansicht, ein Theilbesitz von Hütten sei nie vorgekommen, für Goslar nicht ganz zutreffend ist.

Besonders eingehend werden in dem Bergrechte die Verhältnisse der Treibhütten geordnet, in denen die Ausscheidung der einzelnen

---

Rammelsberger Erze, Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen XXV, 1877, S. 126 und 127.

[1]) Nr. 195 b St. A.

Metalle, besonders des Silbers, aus dem Halbfabrikat der Schmelzhütten vorgenommen wurde. Wegen der besonderen Bedeutung des in ihnen vorgenommenen Processes befanden diese Treibhütten sich in dem Besitz der Sechsmannen oder richtiger der Corporation der silvani et montani. Es geht ein solcher Besitz neben dem von Frischhütten, aus einer großen Anzahl von Urkunden [1]) aus der Mitte des 14. Jahrhunderts hervor, also der Zeit, in der wahrscheinlich auch das Bergrecht niedergeschrieben ist; ja auf Grund der Bestimmungen des letzteren können wir wohl annehmen, daß die Sechsmannen alle Treibhütten besaßen. Die Wichtigkeit und wohl auch die technische Schwierigkeit des Betriebes, sowie die Nothwendigkeit einer besonders sorgfältigen Überwachung desselben, um Hinterziehungen von Edelmetall zu verhüten, erklären diese Abweichung von der sonstigen Regelung der Besitzverhältnisse. Wie groß die Zahl dieser Treibhütten war, läßt sich nicht sicher ermitteln. In einem Vertrage vom 9. April 1362 [2]) setzen die Sechsmannen freilich ihre vor dem Rammelsberge gelegenen zwei Frisch- und zwei Treibhütten zum Pfande, indessen ist nicht ausgeschlossen, daß sie noch weitere an anderen Orten gelegene besaßen.

Dieses besondere Verhältnis erklärt genügend, daß die Bestimmungen des Bergrechtes über die Treibhütten wesentlich von denen über die sonstigen Hütten abweichen. Der Inhaber einer Treibhütte ist entweder Pächter oder Beamter des Sechsmannen; welches von beiden der Fall war, geht aus den Bestimmungen nicht klar hervor, es ist also erklärlich, daß er in einem ganz anderen Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen steht, als der Inhaber oder Besitzer einer andern Hütte. Er hat die Hütte von den Sechsmannen und muß sie nach ihren Vorschriften bewirthschaften, das Inventar der Hütte hat er im Stande zu halten, doch scheint die Erhaltung desselben zum erheblichen Theile auf Kosten der Sechsmannen besorgt zu sein, so besonders die Auswechselung des Siebes, wenn es schadhaft oder zerbrochen war.[3]) Der Treiber soll den Sechsmannen schwören, jedermanns Blei und Geld nach besten Kräften zu bewahren, auch ist er verpflichtet, jeden, den ihm die Sechsmannen zu diesem Zweck zuweisen, in der Ausübung des Betriebes zu unterrichten und auszubilden. Dem Treiber steht als Art Kontrollbeamter ein Knecht zur Seite, welchen die Sechsmannen ein- und ab-

---

[1]) Nr. 211, 241, 258, 268, 277, 295, 304, 319 d. St. A. aus den Jahren 1346—1362.

[2]) Nr. 319 d. St. A.

[3]) Siehe Meyer, Goslarsche Bergwerksverfassung, S. 17.

setzen, je nachdem es ihnen gutdünkt und der von ihnen vereidigt wird. Der Betrieb ist derartig geregelt, daß die Reinigung des Bleies in der Reihenfolge zu geschehen hat, in welcher es auf die Hütte gebracht und denjenigem Treiber zugewiesen wird, dem sie zukommt. Der Treibherr erhält von dem Woltwerchten (dem Besitzer des Bleies) einen bestimmten Lohn; wird dieser Treiblohn nach vier Wochen nicht gezahlt, so kann der Treibherr sich weigern, für den Schuldner weiter arbeiten zu lassen. Eine Reihe weiterer Bestimmungen regelt besondere Rechtsansprüche, die sich aus Verfügungen des Woltwerchten über das driuent eder bly eder suluer ergeben. Der Hüttenherr, welcher sein auf der Hütte beschlagnahmtes Gut wegführt, kann von demjenigen, der die Beschlagnahme bewirkt hat, durch den Bergknecht vor Gericht geladen werden. Auch die Treibhütten wurden in kapitalistischer Weise bewirthschaftet, das heißt der Treibherr, der die Hütten von den Sechsmannen erhielt, betheiligte sich nicht persönlich an der Arbeit, sondern diese lag den erwähnten Treibern ob, die von dem ersteren in entsprechender Zahl, wie es scheint als Lohnarbeiter eingestellt werden mußten.

Die sonstigen Hütten, in denen die Erze zunächst verschmolzen werden, sind in dem Bergrecht meist schlechtweg als Hütten bezeichnet. Die bereits erwähnten Frischhütten werden in dem Bergrechte nicht besonders berücksichtigt und waren deshalb wohl den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Das Bergrecht nennt dagegen besondere Aschenhütten (eschehutten) und Schlackenhütten (slacgenhutten), die infolge des besonderen Materials, welches sie verarbeiteten, theilweise von den Hüttenabgaben befreit waren.[1]) Das Arbeitspersonal der Hütten scheint im allgemeinen aus Lohnarbeitern bestanden zu haben. Die Arbeitsverträge sind, wie schon früher erwähnt, bereits 1219 und 1271 in der Weise abgeschlossen, daß den Arbeitern vorwist (Vorschuß) gewährt wurde; letztere waren durch Annahme desselben auf eine gewisse Zeit gebunden und hatten die Waldwerken in dieser Beziehung ihnen gegenüber ein unbedingtes Recht, jedoch mit einer Ausnahme, wenn nämlich Kriegsnoth oder Wintersnoth eine Lösung des Arbeitsverhältnisses herbeiführte. Der Vorschuß durfte eine gewisse Höhe nicht überschreiten, wie die Vorschrift des Art. 177 beweist: „is he ome auer mer sculdich dar mot he one umme sculdigen.“ Außer durch Gewährung von Vorschuß können nach dem Bergrecht Arbeitsleute auch

---

[1]) Siehe Art. 171.

noch durch Bierkauf gewonnen werden, durch welchen gleichfalls ein festes Arbeitsverhältnis begründet wurde.

An der Spitze des Arbeitspersonals steht regelmäßig der „kepere“, der beim Hüttenbetrieb, wie es scheint, eine ähnliche Stellung einnimmt, wie der Werkpfleger beim Bergbau. Er kann im Namen seines Herrn die Köhler und andere Arbeiter durch Gewährung von Vorschuß gewinnen und jenen überhaupt ihnen gegenüber vertreten. Wir können hieraus wohl schon entnehmen, daß die Stellung des „kepere“ eine andere war, als diejenige des Erzkäufers in Böhmen u. s. w. Freilich müssen wir nach Art. 10, 61 und 62 schließen, daß der Erzverkauf auch in Goslar vielfach vorkam, allein regelmäßig scheint er zur Zeit des Bergrechtes doch nur für einen Theil des Erzes in Frage gekommen zu sein, vielleicht für dasjenige der kleineren Theilbesitzer und Lehnhäuer, während die größeren Besitzer, soweit sie keine eigene Hütte besaßen, eine solche gepachtet zu haben scheinen. Diese bekümmerten sich nun aber um den Betrieb ihrer Hütten und Gruben nicht selbst und mußten daher für die ersteren in dem „kepere“ einen Geschäftsleiter bestellen, der sowohl die technische als kaufmännische Leitung, wie es scheint, in seiner Hand vereinigte; jedoch dürfen wir wohl annehmen, daß auch der Pächter von Hütten, zumal wenn er, wie es nicht selten vorkam, deren mehrere gleichzeitig betrieb, einen derartigen Vertreter bestellte. Natürlich werden kleine Unternehmer und Pächter vielfach die betreffenden Thätigkeiten selbst besorgt haben. Der Käufer ist also im 14. Jahrhundert ein Beamter des Hüttenherrn, der mit dem Erzkauf wohl nur in beschränkter Weise zu thun hatte, da dieser in Goslar nicht sehr lebhaft gewesen zu sein scheint, vielleicht infolge der starken Verminderung, welche das Lehnhäuerwesen bereits um diese Zeit erfahren hatte. Immerhin deutet die Bezeichnung wohl darauf hin, daß in älteren Zeiten auch hier der Erzhandel lebhafter entwickelt war und erst allmählich die Verhältnisse, wie sie uns das Bergrecht schildert, entstanden sind, bei denen die Verhüttung der Erze auf gepachteten oder eigenen Hütten fast die Regel gebildet hat, wodurch die früheren Erzkäufer, die wohl meist nun Hüttenherren geworden waren, verschwanden. Von dem sonstigen auf den Hütten beschäftigten Personal wird noch der „kolmester“ besonders hervorgehoben, welcher die für den Betrieb nöthigen Holzkohlen zu bereiten und zu liefern hatte. Auch dieser wurde durch den keper in gleicher Weise wie andere Arbeitsleute auf eine bestimmte Zeit angenommen, während welcher er nicht fortgehen, aber auch nicht entlassen werden konnte.

Die Erlaubnis zur Anlage der Hütten wurde wohl ursprünglich vom Reichsvogt ertheilt, an den die Hüttenbesitzer noch im 14. Jahrhundert Abgaben zu zahlen hatten. Freilich hatten sich damals mit dem Reichsgut um Goslar schon große Veränderungen vollzogen, besonders war der große Waldbesitz dem Reiche entfremdet und theils der Stadt Goslar, größtentheils jedoch den Herzögen von Braunschweig zugefallen, so daß die Hütten zum größten Theile auf deren Gebiet lagen; damit ging nun auch das obenerwähnte Recht auf diese und ihre Beamten über. Das Bergrecht selbst schweigt hierüber, aber aus den Statuten des Forstdinges Art. 55 [1]) ersehen wir, daß zur Anlage von Hütten die Erlaubnis des betreffenden Försters erforderlich ist. Da nun auch die Veränderungen an den Wassergräben der Hütten nach dem Bergrechte seiner Genehmigung bedurften, können wir wohl annehmen, daß jene Vorschrift, obwohl sie erst im 15. Jahrhundert aufgezeichnet ist, doch bereits früher in Geltung war. Auch mit der Vogtei selbst hatte sich inzwischen eine sehr wesentliche Veränderung vollzogen, sie war in die Hände der Stadt Goslar gekommen und ihre Einnahmen, speciell auch der Kupferzoll und Schlagschatz, wenn sie auch im Namen des Reiches erhoben wurden, waren ihm gleichfalls entfremdet.

Wann zunächst die Abgabe der Lotpfennige zur Einführung gelangt ist, läßt sich nicht ersehen. Zuerst erwähnt wird sie in der Ordnung von 1271, und scheint es nicht ausgeschlossen, daß dieselbe erst nach dem Übergang der Forsten an die Herzöge als Abgabe des Territorialherrn zur Hebung gelangte. Dieselbe wird nämlich nach Art. 172 nicht von allen Hütten erhoben. Es sind aber die Vorzüge, welche die sie zahlenden genießen, so gering, daß sie die Erhebung der Abgabe nicht erklären können. Es liegt also die Vermuthung nahe, daß es sich um eine Abgabe handelt, welche erst in späterer Zeit eingeführt wurde und mit der die schon früher angelegten Hütten nicht belastet waren.

Die Lotpfennige sollen wöchentlich Sonnabends auf „dat waterstech“ gelegt werden, wenn sie für die Woche fällig waren; letzteres trat aber ein, wenn Wasser auf das Rad der Hütte floß, so daß es einmal herumging und die Blasebälge einmal zu der Arbeit auf- und niedergingen. Die Größe des Betriebes scheint keinen Einfluß auf die Höhe der Abgabe gehabt zu haben, sondern dieselbe ist, wenn die erwähnte

---

[1]) Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 172.

Voraussetzung zutraf, entschieden in einem festen Satze erhoben. Säumige Zahler sollten nicht etwa gepfändet werden, sondern man stellte ihnen einfach das Wasser ab, was sicher für im Betrieb befindliche Hütten ein wirksames Zwangsmittel war. Die Abgabe ist wohl vom Förster erhoben.

Voraussichtlich bedeutend älter sind die damals noch an den Reichsvogt zu zahlenden Abgaben des sleiscat und des coppertoln. Sie dürfen von jeder Hütte nur einfach erhoben werden und darf sie der Vogt nur dann erheben, wenn er dem Reiche geschworen hat. Von diesen Abgaben sind jedoch die Schlackenhütten frei, da auf ihr Material der Satz zutrifft: „Wat ok vor deme balghe heft gewesen dat en mach nicht mer versculden“; auch die Aschenhütten sind wenigstens vom Kupferzoll frei, zahlen aber Schlagschatz. Die Erklärung dafür ist in der Art des Betriebes zu suchen. Ebenso sind die Frisch- und Treibhütten von den Abgaben frei, auch hier findet der obenerwähnte Satz seine Anwendung. Die auffallende Thatsache, daß diese verschiedenen Abgaben von den Schmelzhütten und nicht denjenigen Hütten, welche das fertige Produkt lieferten, den Treibhütten 2c. erhoben wurden, erklärt Meyer in der Goslarer Bergwerksverfassung damit, daß in älterer Zeit das silberhaltige Werkblei nach auswärts verkauft werden durfte und deshalb der Schlagschatz schon bei den Schmelzhütten erhoben werden mußte, wenn die kaiserliche Kammer zu ihrer vollen Einnahme gelangen sollte. Neben diesen Abgaben kommt dann noch die bereits 1219 erhobene Abgabe von den Blasenbälgen in Betracht.[1]) Sie wird jetzt von dem Fronboten resp. Bergschreiber in der Höhe von einem Pfund für je zwei arbeitende Blasebälge und von zwei Pfund für deren vier erhoben. Es ist also die Höhe der Abgabe gegen früher verändert, was indessen weniger ins Gewicht fallen dürfte, als vielmehr die Thatsache, daß eine Reichsabgabe, denn als solche wird sie 1219 bezeichnet, durch Beamte der Sechsmannen und nicht vom Reichsvogt erhoben wird. Allein es ist mehr als wahrscheinlich, daß es sich hier überhaupt nicht um eine besondere Abgabe handelt, sondern lediglich die Erhebungsart des Schlagschatzes, sowie die Höhe der Sätze desselben geregelt werden. In dem Verzeichnis von 1311 lautet gleich der erste Absatz: „Renoldes hutte vor wernigerode is schuldich IIII mark und V cyntenere copperes von ver balghen wente se ginghen dar dre weken na paschen.“ Man

---

[1]) Siehe Art. 57.

wird dies wohl nur dahin deuten dürfen, daß Schlagschatz und Kupferzoll entsprechend der Zahl der Bälge und der Zeit des Betriebes erhoben wurden. Es ist also anzunehmen, daß die in Art. 57 erwähnte Abgabe lediglich der Schlagschatz ist; der Widerspruch mit der Vorschrift, daß dieser vom Vogt zu erheben ist, löst sich wohl einfach dadurch, daß jene Beamten sie im Namen des Vogtes erhoben. Freilich wird die Abgabe des Art. 57 später besonders als Balgpfennige bezeichnet; aber dies dürfte doch kaum in Betracht kommen gegenüber der auffallenden Thatsache, daß zwei ganz verschiedene Abgaben an das gleiche Objekt anknüpfend in gleicher Weise erhoben wären, wenn es sich wirklich um verschiedene Abgaben handelte. Auch wäre es, wie schon bemerkt, merkwürdig, wenn eine frühere Reichsabgabe vereinzelt an die Sechsmannen gekommen wäre. Wenn wir oben die Naturalabgabe an Kupfer ohne weiteres als Kupferzoll bezeichneten, so steht dies im Widerspruch mit der Bezeichnung des Verzeichnisses, welches nur den rückständigen Schlagschatz erwähnt und ist nur eine Vermuthung, die sich auf die auffallende Thatsache stützt, daß von allen Hütten, mit einer Ausnahme, die Zahlung von Kupfer rückständig ist, die doch kaum damit erklärt werden kann, daß etwa der Schlagschatz theilweise in Geld oder Silber, theilweise in Kupfer zu zahlen war. Ist unsere Annahme richtig, so haben wir also im Schlagschatz eine Geldabgabe zu sehen, im Kupferzoll eine Naturalabgabe, die beide aber nicht nach der Menge der gewonnenen Produkte oder des verwandten Rohmaterials erhoben wurden, sondern nach Zahl und Verwendungsdauer eines wichtigen Betriebshilfsmittels; für letzteres spricht wohl noch die Thatsache, daß Material, welches vor dem Balge gewesen ist, nicht mehr von den Abgaben getroffen wird.

Auffallend könnte es erscheinen, wenn das Bergrecht keine eingehenderen Bestimmungen über die Verwerthung der durch die Verhüttung gewonnenen Metalle, besonders des Silbers enthält, mit anderen Worten das in Sachsen und Böhmen übliche Vorkaufsrecht des Regalherrn in ihm nicht ausgesprochen ist. Dohm[1]) meint nun freilich, und Schmoller hat diese Ansicht angenommen, die Hüttenherren hätten das gewonnene Silber an die Münzer abliefern müssen, welche im Namen der Stadt das Münzrecht ausgeübt hätten. Es ist indessen anzunehmen, daß Dohm hier, wie er dies ja häufiger gethan hat, eine Bestimmung, die in der That in späterer Zeit vorhanden war, ohne

---

[1]) Über Goslar, seine Bergwerke u. s. w. Hercynisches Archiv, S. 385 f.

weiteres als von jeher in Kraft befindlich annimmt. Es ist freilich nicht zu bezweifeln, daß stets ein sehr beträchtlicher Theil des aus den Rammelsberger Erzen gewonnenen Silbers von der Goslarer Münzergilde vermünzt ist; sicher war dies der Fall, so lange die kaiserliche Kammer den Bergbau und die Verhüttung der Erze selbst betrieb und auch später bot der Verkauf des Silbers an die Münzer ohne Zweifel die bequemste Gelegenheit dasselbe zu verwerthen; allein ein Zwang in dieser Richtung ist nachweisbar in älteren Zeiten niemals ausgeübt. Speziell für den größeren Theil des 13. Jahrhunderts und die erste Hälfte des 14. war ein solcher aber vollends undenkbar infolge der eigenartigen Gestaltung, welche die Besitz- und Hoheitsverhältnisse damals erfahren hatten. Ein solches Vorkaufsrecht konnte wohl nur von den Regalherren beansprucht werden, diese waren aber seit 1235 die Herzöge von Braunschweig, die dasselbe sicher nicht zu Gunsten der Goslarer Münze, sondern höchstens zu Gunsten ihrer eigenen Münzstätten geltend gemacht hätten. Für die Herren von Gowische kam die Erhebung solcher Ansprüche wohl überhaupt nicht in Frage und auch nach der Erwerbung des Regals durch die Sechsmannen resp. den Rath von Goslar ist zunächst nicht davon die Rede, wenn auch vielleicht nur infolge der Thatsache, daß der Ertrag an Silber damals kaum nennenswerth war.

Wenn nun schon diese Verhältnisse es höchst unwahrscheinlich machen, daß damals ein Vorkaufsrecht seitens des Regalherrn beansprucht wurde, so hat auch weiter Art. 154 des Bergrechtes einen Inhalt, der diese Möglichkeit wohl direkt ausschließt. Wenn es in demselben heißt: „Welk man dem anderen verwillekoret in der hutten sin driuent eder sin bly eder sin suluer de scal dat to rechte holden“, so ist das doch nur so zu verstehen, daß der Handel mit Silber und Blei damals vollständig frei war, man beide Metalle verkaufen konnte an wen man wollte. Auffallender Weise fehlt in dieser Aufzählung das dritte Hauptprodukt der dortigen Hütten; es ist dies entweder darauf zurückzuführen, und dies ist das wahrscheinliche, daß das Kupfer den Treibprozeß nicht durchzumachen hatte und bereits in den Schmelzhütten gebrauchsfertig hergestellt wurde, oder es ist nicht erwähnt, weil der Kupferhandel in der That nicht völlig frei war. Die schon 1219 vorhandene Belastung desselben mit einem Ausfuhrzoll findet sich, wenn auch in veränderter Fassung, auch in dem Stadtrecht[1]):

[1]) Göschen, Die Goslarischen Statuten, S. 101.

„Nen borghere von Goslere ne ghift tollen to Goslere, sunder van unghewarchteme koppere.“ Allein auch hierin haben wir keine Beschränkung der Handelsfreiheit im oben besprochenen Sinne zu sehen. Es ist also um jene Zeit der Metallhandel in Goslar und speciell auch für die Waldleute vollständig frei gewesen, zumal es letzteren gelungen war, den Anspruch der Bürger, sich in den Kupferhandel mit Fremden als Zwischenglied einzuschieben, 1290[1]) zurückzuweisen.

Es scheint also in dieser Richtung die Lage der Hüttenherren und damit indirekt auch der Theilbesitzer eine außerordentlich günstige gewesen zu sein; sie sind in ähnlicher Weise, wie Gothein dies für den Schwarzwald nachgewiesen hat, von dem Vorkaufsrechte befreit gewesen, haben also ihre Metalle jederzeit zu dem vollen Marktpreise verwerthen können und demnach unzweifelhaft höhere Gewinne erzielt, als ihre Berufsgenossen in Böhmen und Sachsen; allein man wird die Gunst ihrer Lage nicht überschätzen dürfen. Wir haben oben gesehen, daß sie mit Schlagschatz und Kupferzoll belastet waren und zwar wie es scheint in sehr beträchtlicher Höhe. Es haben also die Kaiser hier als Regalherren es gleichfalls sehr wohl verstanden, die Finanzinteressen ihrer Kammer zu wahren, nur haben sie einen andern Punkt gewählt, um dieselben geltend zu machen. Weshalb man später, wie gleich hier erwähnt sein mag, diesen Weg der Besteuerung verließ und dafür den in Sachsen und Böhmen üblichen betrat, läßt sich nicht ersehen; vielleicht war das Vorkaufsrecht noch einträglicher, möglich ist es aber auch, daß man den bisherigen Weg verließ, um die Frage der auf jene Abgaben hauptsächlich basierten Vogteigelder nicht von neuem anzuregen.

So eingehend ja in vieler Beziehung der Hüttenbetrieb im Bergrechte berücksichtigt ist, so werden doch die Schlüsse, die wir auf Grund seiner Bestimmungen über die Art und Weise desselben ziehen können, nur unvollständig ausfallen können.

Der Umfang der einzelnen Betriebe war ein ziemlich kleiner; vier Blasebälge sind das Maximum, welches auf einer Schmelzhütte vorgekommen zu sein scheint. Hauptsächlich waren es wohl technische Schwierigkeiten, welche diese Kleinheit bedingten, die scheinbare Unmöglichkeit, an einer Stelle die nöthigen Feuerungsmaterialien, Rohstoffe,

---

[1]) Siehe Urkunde Nr. 45 und 46 d. St. A., abgedruckt bei Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar, S. 94.

vielleicht auch Arbeitskräfte und sonstigen Hülfsmittel zu vereinigen, denn Mangel an Kapital kam wohl nicht als Grund in Betracht, da wir aus dem Bergrecht sehen, daß ein Hüttenherr mehrere Hütten besitzen kann und wir auch wissen, daß dies faktisch der Fall war, selbst wenn man von dem Besitz der Stifter und der Sechsmannen absieht, während ein Theilbesitz, der ja infolge ungenügender Kapitalkraft der einzelnen sich leicht hätte entwickeln können, nur ausnahmsweise vorgekommen ist. Eine weitere Folge jener Schwierigkeiten war dann, daß die Hütten außerordentlich weit zerstreut lagen, nur ein Theil derselben, in dem der wichtigste Proceß der ganzen Verhüttung vorgenommen wurde, sich in der Nähe der Stadt Goslar und des Berges befand.

Die Hüttenbesitzer gehören im ganzen den gleichen sozialen Klassen an wie die Besitzer der Gruben und Grubentheile; wie bei diesen ist auch die Möglichkeit des Besitzes oder Erwerbes an kein besonderes Erfordernis, z. B. den Erwerb des Goslarer Bürgerrechtes, geknüpft, beide Arten von Besitz kommen sogar nicht selten bei den gleichen Personen vor. Sowohl die Hütten- als die Grubenbesitzer gehören unbedingt der gleichen Corporation, derjenigen der silvani et montani an; freilich sind sie nicht in allen Fällen der gleichen Jurisdiction unterworfen, sondern kommen für die Hütten und ihre Besitzer, infolge der Theilung des Waldbesitzes, in dieser Richtung verschiedene Autoritäten in Frage.

Über den eigentlichen Betrieb sind die Nachrichten naturgemäß am spärlichsten. Jedenfalls sind zwei Hauptgruppen von Hütten zu unterscheiden, von denen die eine durch die zahlreichsten, die Schmelzhütten, die andere durch die Treib-, Frisch-, Aschen- und Schlackenhütten gebildet wird. Diese Scheidung deutet nicht nur auf verhältnismäßig weitgehende Arbeitstheilung, sondern auch ziemlich entwickelte Technik. In den Schmelzhütten wurde alles Rohmaterial einer vorläufigen Bearbeitung unterzogen und einzelne Produkte, wie z. B. Kupfer, vollständig fertig gestellt. Die sonst gewonnenen Halbfabrikate kamen dann in die anderen Hütten; in den Treibhütten, die sich wegen ihrer Wichtigkeit im ausschließlichen Besitz der Corporation der Wald- und Bergleute befanden, wurde in der Hauptsache die Scheidung von Blei und Silber aus dem driuent, dem Halbfabrikat der Schmelzhütten, bewirkt und waren sie deshalb einer besonderen Aufsicht unterworfen. Ob die mehrfach erwähnten Treibherren als Pächter oder Beamte anzusehen sind, läßt sich, wie schon erwähnt, nicht mit Sicherheit feststellen; für

letztere Annahme spricht die Thatsache, daß die Treiber lediglich einen bestimmten Treiblohn empfangen, also nicht auf eigene Rechnung arbeiten; ferner der Umstand, daß sie von den Sechsmannen eingesetzt werden und endlich die Verpflichtung haben, auf deren Verlangen Lehrlinge aufzunehmen, wogegen die Einsetzung eines von den Sechsmannen vereideten Knechtes als Aufsichtsbeamter mehr für ein Pachtverhältnis zu sprechen scheint.

Über die Frisch- und Aschenhütten läßt sich nur vermuthen, daß auch in ihnen Halbfabrikate verarbeitet wurden. In den Schlackenhütten wurden aus Rückständen des ersten Schmelzprozesses noch weitere Metalle ausgeschieden, was entschieden auf eine verhältnismäßig hohe Entwickelung der Technik deutet. Das dies aber ihr Zweck war, geht daraus hervor, daß ihre Befreiung von Schlagschatz und Kupferzoll damit begründet wird, daß sie nur Material verarbeiten, welches schon vor dem Blasebalg war. Auch die Urkunde vom 31. August 1300[1]), nach der Borchardus Honestus befugt ist, Schlacken auf einer Hütte zu verwerthen, aber kein Kupfererz in dieselbe bringen darf, beweist das Gleiche.

Wie zahlreich das in den einzelnen Hütten gewöhnlich beschäftigte Hülfspersonal war, läßt sich nicht ermitteln. An seiner Spitze steht ein Betriebsleiter, der zugleich auch den Ankauf der Erze, soweit dieser in Frage kam, und den Verkauf der Metalle besorgte. Eine selbständigere Stellung unter dem Arbeitspersonal nehmen die Köhler ein, welche die Hütte, mit den erforderlichen Kohlen zu versorgen haben; es hängt dies damit zusammen, daß sie für sich, oft in größerer Entfernung von der Hütte arbeiteten und weiter ihr Geschäft auch eine größere Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit erforderte. Die Hütten wurden nur theilweise von ihren Eigenthümern, den Hüttenherren, betrieben, die dann eigene in ihren Gruben gewonnene oder auch dazu gekaufte Erze verhütteten; vielfach fand auch eine Verpachtung derselben statt, die Pächter sind entweder Theilbesitzer von Gruben gewesen oder, wohl nur selten, einfache Erzkäufer, welche ihr gekauftes Erz verarbeiteten.

Der Hüttenbetrieb ist kein ununterbrochener gewesen. Die bergmännische Produktion, von der er ja bezüglich des Rohstoffes abhängig war, scheint, von den größeren Schwankungen abgesehen, sehr unregelmäßig gewesen zu sein, wodurch natürlich auch die Hütten zum zeitweisen Stillliegen verurtheilt waren. Hiervon abgesehen, scheint es auch,

---

[1]) Siehe Nr. 73 d. St. A.

daß häufige ja regelmäßige Störungen durch die rauhe Jahreszeit entstanden, was ja bei der Entlegenheit vieler Hütten wohl erklärlich ist; es war eben nicht möglich, ihnen während derselben die erforderlichen Rohstoffe, Kohlen u. s. w. zuzuführen. Auch kriegerische Ereignisse scheinen die Arbeiten nicht selten gestört zu haben, da auch sie ausdrücklich als Betriebshindernis genannt sind.

Wie in der Geschichte des Bergbaues so bildet das Jahr 1407 auch für den Hüttenbetrieb einen wichtigen Wendepunkt. In den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts werden Bergbau und Hüttenbetrieb in gleicher Weise geruht haben und erst mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts wurde ein Versuch gemacht, auf neuer Grundlage den Betrieb wieder ins Leben zu rufen.

Ob sich in technischer Beziehung in dem Hüttenbetriebe nach der 1407 versuchten Wiederaufnahme desselben wesentliche Änderungen vollzogen haben, ist zu bezweifeln, wenigstens läßt der Gewerkschaftsvertrag dieses Jahres [1]), obwohl er einige Bestimmungen über das Hüttenwesen enthält, nichts Derartiges ersehen. Dagegen erstreckte sich die tiefgreifende Änderung in der äußeren Form des Betriebes, welche sich damals für den Bergbau vollzog, auch auf die Hütten. Während, wie wir sahen, früher eine große Zahl von Gruben und Hütten in Betrieb war, die wenigstens in der Hauptsache von der großen Zahl der Besitzer selbständig bewirthschaftet wurden, so daß besonders zwischen den verschiedenen Hütten eigentlich gar keine wirthschaftliche Gemeinschaft vorhanden war, wurde dies jetzt ganz anders. Eine Mehrzahl von Hütten konnte entschieden auch nach dem Gewerkschaftsvertrage von 1407 noch betrieben werden; allein dieselben wurden jetzt einheitlich von der einen Gewerkschaft, die durch ihn begründet war, bewirthschaftet. Die betreffende Bestimmung lautet: „Und dusse selscap der ver schichten scal alsus stan, dat de scal eyn sin up den berghe in den groven, an der warp und up den huttenhoven. Nemet scal dat sin affmeten laten noch sunderliken arbeiden to den hutten ....“ Die Verwaltung auch der Hütten wird durch die vier Vorstände des Bergwerkes geführt, die den Arbeitsleuten (für die Hütten werden Hüttenleute und Köhler genannt) Sonnabends nach der Vesperzeit ihren verdienten Wochenlohn zahlen. Unter diesen Verhältnissen mußte natürlich der Handel mit Erz vollkommen in Wegfall

---

[1]) Nr. 609 und 610 d. St. A., gedruckt bei Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 181 f.

kommen, da entschieden alle geförderten Erze auf gemeinschaftliche Rechnung verhüttet wurden; in der That ist von demselben auch nur unter besonderen Verhältnissen die Rede, falls nämlich ein Mitglied der Gewerkschaft mit der Zahlung der Zubußen in der Weise säumig wird, daß sein Theil dem Rathe heimfällt, soll man ihm, wohl für den Antheil an geförderten Erzen, der auf ihn fiele, eine entsprechende Entschädigung zahlen; ebenso gelangte auch bei dem Verkauf von Theilen, der aber nur an Goslarer Bürger zulässig war, ein entsprechender Antheil an den geförderten Erzen mit zum Verkauf. Alles bei dem Hüttenbetrieb gewonnene Silber „dat scholdeme unseme muntmestere laten to (pagimente?) vor also dan gewere alse de cop were". Der Rath von Goslar giebt, ebenso wie seine Grubentheile, auch seine Hütte to deme nedderen Vorde mit allem Zubehör in die Gewerkschaft; wie er sich aber bei dem Bergbau infolgedessen besondere Rechte vorbehalten hat, so läßt er sich auch für die Hütte eine freilich nur nominelle Pacht zahlen und behält sich das Eigenthum an derselben vor; die Instandhaltung der Hütte fällt dagegen der Gewerkschaft zur Last. Ebenso giebt auch der Rath aus gutem Willen und auf Bitten[1]) die Treibhütten (wohl die früher den Sechsmannen gehörigen), in denen man Blei treibt und frischt, in die Gewerkschaft. Dagegen verpflichtet sich diese, weder oberhalb noch sonst in der Nähe der Stadt Erz zu rösten (nene rost maken), so daß letztere vom Rauch nicht belästigt werden kann, und übernimmt die Instandhaltung dieser Hütten nebst dem dazu gehörigen Inventar. Die Überlassung erfolgte zunächst auf zehn Jahre, auch gestattete der Rath auf die gleiche Frist die Benutzung seiner Forsten.

Es war also der Hüttenbetrieb auf eine ganz neue Grundlage gestellt, eine verhältnismäßig kapitalkräftige Gesellschaft betrieb ihn zugleich mit dem Bergbau. Vor allem aber war von Bedeutung, daß sich jetzt der Regalherr an ihm betheiligte und auch seine Regalrechte in viel schärferer Weise geltend machte, als seine Vorgänger dies thaten. Freilich hatte er auf die alten Abgaben, den Schlagschatz und Kupferzoll, verzichtet, dagegen schränkte er die Freiheit des Handels mit den Hüttenprodukten sehr wesentlich dadurch ein, daß er jetzt das Vorkaufsrecht für alles gewonnene Silber beanspruchte; für die sonstigen Metalle scheint zunächst die Verkaufsfreiheit bestehen geblieben zu sein.

---

[1]) Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 185, hat hier „dorch lene und vordernisse" gelesen, was keinen Sinn giebt.

Die Gewerken wurden indessen durch diese Einschränkung zunächst nicht sehr berührt, da ihnen ja der Marktpreis gezahlt werden sollte.

Wir haben bereits gesehen, daß bis 1407 dieses Vorkaufsrechtes in keiner Urkunde Erwähnung geschieht und wir also vollauf berechtigt sind, es für ein damals neu beanspruchtes Recht zu halten. Besonders geht dies aber auch noch aus den Schlußworten des Vertrages von 1407 hervor: „Vortmer wes we in dissen breve nicht bescreven und nemliken nicht uthgedrucket en hebben dat to woltwerke hord und to dussen berchwerke in to kommenden tiden bedrepen mach dat wil de Rad und de ghewerken und uns jowelk dem andern holden na utwisige bescrevener bergrechte und olden wonheit.“ Es ist hieraus wohl zu entnehmen, daß die Bestimmungen des Vertrages, wie es auch thatsächlich richtig ist, Änderungen des früheren Rechtes enthalten und haben wir deshalb auch hierin einen Beweis zu suchen, daß von den früheren Regalherren dieses Recht nicht beansprucht war.

Die Gewerkschaft von 1407 erreichte ihr Ziel nicht und Bergbau und Hüttenbetrieb blieben im Verfall, infolgedessen wurde schon 1418 eine neue Gewerkschaft gegründet, an der aber nicht mehr ausschließlich Goslarer Bürger betheiligt waren, sondern zu der auch fremde kapitalkräftige Theilnehmer sowie Techniker gewonnen waren.

Die mit diesen abgeschlossenen Verträge[1]) zeigen, daß auch jetzt der Bergbau und die Hütten durch die Gewerkschaft betrieben werden sollten; allein in einem wesentlichen Punkte wich man doch von den Bestimmungen des Vertrages von 1407 ab. Die Forderung, daß alles Silber an den Goslarer Münzmeister verkauft werden sollte, ließ sich den Gewerken Walkenried, St. Simon und Michael von Broda gegenüber nicht durchsetzen, diese erhalten daher das Recht, das gewonnene Gold, Silber, Blei, Kupfer, sowie sonstige Erträge zu verkaufen, wo und an wen sie mögen. Auch den Gewerken gegenüber, welche Goslarer Bürger waren, ließ sich unter solchen Umständen jene Forderung nicht unbedingt aufrecht erhalten, sie erhielten gleichfalls die Verkaufsfreiheit, mußten jedoch dem Rathe und den Bürgern von Goslar, falls diese den gleichen Preis boten wie andere, den Vorrang gewähren. Wir sehen also, daß hier einerseits der unbedingte Zwang bezüglich des Silberverkaufs gefallen ist, anderseits aber das beschränkte Vorkaufsrecht auf alle Hüttenprodukte ausgedehnt ist.

---

[1]) Urk. Nr. 675—678 d. St. A.

Auffallend ist es, wenn Gold besonders unter diesen Produkten genannt wird. Die Erze des Rammelsberges sind freilich in sehr geringem Maße goldhaltig und werden noch heute alljährlich einige Kilogramm Gold aus ihnen gewonnen, allein es muß doch bezweifelt werden, ob die damalige Technik bereits im Stande war, diese geringen Mengen auszusondern; man wird daher vielleicht annehmen können, daß die damals gewonnenen Erze einen stärkeren Goldgehalt hatten.

Die Bestimmungen dieser Verträge scheinen dann einige Jahrzehnte hindurch in Kraft gewesen zu sein.[1]) Der gemeinschaftliche Betrieb der Hütten stieß kaum auf besondere Schwierigkeiten, da die Erträge der Gruben wohl die ganze Zeit hindurch sehr gering waren und die Hütten wenig zu verarbeiten hatten. Sobald dann aber in den fünfziger Jahren des Jahrhunderts Meister Klaus von Gotha die Gruben trocken gelegt hatte und damit der Ertrag derselben zunahm, mußte sich dies ändern, zumal auch die Zusammensetzung der Gewerkschaft eine andere geworden war, die auswärtigen Mitglieder stark in ihr überwogen. Für diese mußte die Überwachung eines immerhin stark decentralisierten Hüttenbetriebes besondere Schwierigkeiten bieten und zogen sie es jedenfalls vor, durch Verkauf des Rohproduktes, des Erzes, die Verwaltung zu vereinfachen und den Hüttenbetrieb der Gewerkschaft einzuschränken resp. ganz fallen zu lassen. In der That scheint man sehr bald in dieser Richtung vorgegangen zu sein, denn schon der Receß vom 2. Juli 1460[2]) erwähnt die Vertheilung des Erzes, welche nur dann einen Sinn haben konnte, wenn die gemeinschaftliche Thätigkeit der Gewerkschaft sich auf den Bergbau beschränkte.

Wahrscheinlich hat übrigens auch der Rath von Goslar eine derartige Entwickelung begünstigt, weil er bei ihr hoffen durfte, den Hüttenbetrieb ausschließlich in die Hände von Goslarer Bürgern zu bringen und er dann seine Regalansprüche in demselben Maße geltend machen konnte, wie im Vertrage von 1407. Vollends zu einer Nothwendigkeit wurde übrigens die Freigabe des Hüttenbetriebes, als seit 1470 die Gewerkschaft darauf verzichtete, den Bergbau ausschließlich selbst zu betreiben und eine Reihe von Goslarer Bürgern mit 19 Gruben belehnte.

[1]) Man kann dies wohl unter anderem schließen aus den Verträgen vom 16. Juni 1432 und 24. Mai 1444. Nr. 739 und 769 d. St. A. Erwähnt sei noch, daß schon am 4. December 1418 das Kloster Neuwerk zu Goslar der Gewerkschaft drei ihm gehörige Hütten zur Benutzung überlassen hatte; im Falle sie wirklich benutzt wurden, war eine Rente davon zu zahlen. Nr. 685 d. St. A.

[2]) Nr. 808 d. St. A.

Jetzt ließ sich natürlich, da die Einheitlichkeit des Betriebes schon bei der Gewinnung des Rohproduktes aufgegeben war, dieselbe auch bei den Hütten nicht mehr aufrecht erhalten. Auffallender Weise enthalten indessen die beiden Recesse vom 29. April 1470 und 21. September 1471 [1]), die jene Belehnung regeln, fast keine Vorschriften über die Hütten. Im ersteren werden einige Bestimmungen über die Hütten unter dem Petersberge und Rammelsberge getroffen, aus denen man aber nicht ersieht, ob diese Hütten durch die Gewerkschaft betrieben wurden oder nicht. Der zweite verbietet nur, das Hüttenpersonal oder die Köhler einem andern Arbeitgeber abspenstig zu machen, woraus man freilich schließen kann, daß die Hütten zum Theil in Privatbesitz gekommen waren; es muß dies sogar schon in bedeutenderem Umfange geschehen sein, denn am 8. Mai 1470 [2]) wird eine Hütte unter dem Petersberge auf zehn Jahre an einen Goslarer Bürger verliehen, und am 3. April 1471 [3]) schließt der Rath von Goslar einen Vertrag mit zwei Bürgern, durch den er ihnen alles ihm aus den Gruben und dem Zehnten in den zwei nächsten Jahren zufallende Bleierz verkauft; einen ähnlichen Vertrag schließt er dann nochmals am 25. Februar 1475. [4])

Auf Grund dieser Nachrichten müssen wir wohl annehmen, daß die Bestimmung der Gewerkschaftsverträge von 1407 und 1418, der Bergbau und Hüttenbetrieb sollten in vollständiger Gemeinschaft erfolgen, auch für letzteren beseitigt ist und man etwa 1460 zu der alten Übung zurückgekehrt ist, einem jeden Gewerken und später auch den Belehnten die seinem Antheil entsprechende Erzmenge, natürlich abzüglich der Abgaben, zuzumessen und es ihnen dann überließ, wie sie ihr Erz durch Verhüttung oder Verkauf verwerthen wollten.

Erst eine neue Bergordnung von 1476 [5]) enthält sehr eingehende Bestimmungen über das Hüttenwesen, die in zwei Abschnitten von den Köhlern und vom Schmelzen, Treiben, Frischen zusammengestellt sind, wenn auch nicht gerade in sehr systematischer Weise.

Wir ersehen aus ihr zunächst, daß die einzelnen Gewerken Hütten besitzen und betreiben; es neben ihnen aber noch Hüttenherren giebt, die wohl nur gekauftes Erz verhütten oder für Lohn arbeiten lassen.

---

1) Nr. 835 und 841 d. St. A.
2) Nr. 836 d. St. A.
3) Nr. 840 d. St. A.
4) Nr. 850 d. St. A.
5) Abgedruckt bei Wagner, Corp. jur. met., S. 1029.

Beide müssen aber jetzt bei Strafe ihr Silber, das sie gewinnen oder gewinnen lassen, dem Rathe von Goslar auf die Münze verkaufen. Neben den Hüttenwerken werden hier zuerst noch Öfen erwähnt, vermuthlich die zum Feinbrennen des Silbers bestimmten, deren früher nicht Erwähnung geschieht, obwohl es schon in dem Münzerprivileg [1]) aus König Rudolfs Zeit heißt: „Item nullus argentum comburere debet, nisi monetarii et silvani, qui tantum proprium argentum comburere possunt, quod ipsis de propriis follibus derivatur." An Hütten werden Treibhütten, einfache Schmelzhütten und Bleifrischhütten unterschieden. Es hat fast den Anschein, als ob an die Stelle des früher üblichen Modus der Verhüttung von eigenen selbst gewonnenen oder gekauften Erzen eine ausschließliche Lohnarbeit getreten sei, nicht nur etwa in dem Sinne, daß die beim Betriebe verwandten Arbeiter ausschließlich Lohnarbeiter waren, sondern auch die Unternehmer ausschließlich oder wenigstens überwiegend, soweit sie nicht etwa selbst Gruben besaßen, fremde Erze gegen Lohn verarbeiteten. Anders wird man eine Bestimmung, wie diejenige, daß der Schmelzer vom Centner Schwarzblei 1/2 Gulden Lohn bekommt und wenn man ihm weniger geben kann, der Vortheil dem Hüttenherrn zufällt, kaum verstehen können. Es scheint also hier jetzt allgemein das gleiche Verhältnis eingetreten zu sein, welches früher allein für die Treibhütten in Betracht kam. Für das Treiben eines Centners Schwarzblei wurden damals vier Pfennig bezahlt; außerdem bekam der Knecht, der den Ofen schließt, noch einen Geldlohn und Bier. Für das Frischen eines Centners Blei zahlt man zwei neue Pfennige, wovon der Frischer dem Knechte, der ihn hilft, noch Lohn geben soll. Von vier Centner Hartblei to cloppende soll man einen neuen Pfennig zahlen; von einem Werke = 20 Centner also fünf. Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen zieht Geldstrafe von 1/2 Mark dem Rathe, 1/2 Mark den Gewerken nach sich; bis diese gezahlt ist, darf der Straffällige nicht arbeiten oder arbeiten lassen. Aus allen diesen Bestimmungen können wir wohl entnehmen, daß die erwähnten Frischer und Schmelzer vielfach Pächter waren, welche die Hütten von den Hüttenherren, die wir als kapitalistische Unternehmer anzusehen haben, gepachtet hatten.

Eine bedeutende Veränderung scheint sich auch in der Stellung des keper vollzogen zu haben; während wir ihn nach dem Bergrecht als

---

[1]) Nr. 18 d. St. A., gedruckt bei Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar, S. 92.

den Stellvertreter des Hüttenbesitzers oder Pächters, gewissermaßen als deren Geschäftsführer anzusehen haben, ist er jetzt ein gewöhnlicher Lohnarbeiter geworden, der einen festen Wochenlohn erhält und daneben noch ein jährliches Deputat an Stoffen zur Kleidung. Seine ursprüngliche Thätigkeit, von der er seine Bezeichnung hatte, war ja mit dem Selbstbetriebe der Gewerkschaft und dem üblich gewordenen Schmelzen gegen Lohn ganz in Wegfall gekommen, seine Hauptaufgabe bestand nunmehr in der Bewachung der Hütte, wenigstens wird er hierauf vereidigt; wurde er hierdurch und durch seine sonstige etwaige Thätigkeit nicht vollständig in Anspruch genommen, so soll er auf der Hütte arbeiten, was ihm der Hüttenvogt befiehlt. Letzterer scheint jetzt der eigentliche leitende Beamte der Hütten zu sein; daß er der Vorgesetzte des keper ist, geht nicht nur aus dem eben erwähnten Umstande, sondern auch daraus hervor, daß sein Deputat an Kleidungsstoffen bei gleicher Höhe des Geldlohnes reichlicher bemessen ist, als dasjenige dieses letzteren. Die eigentlichen Hüttenarbeiter, die Hüttenknechte, empfangen einen Geldlohn, der, falls der Knecht Abends nach Hause geht, drei Pfennig, falls er aber auf der Hütte bleibt, vier Pfennig beträgt. Man könnte zunächst annehmen, daß diese Lohndifferenz durch in letzterem Falle längere Dauer der Arbeitszeit bedingt sei, diese vielleicht infolge der vielfach langen Wege, welche die Knechte zurückzulegen hatten, um an ihren Wohnort zu gelangen, stark verkürzt sei; allein die Vorschrift, ein jeder Hüttenknecht solle seine rechte Arbeitszeit einhalten, beweist wohl, daß diese für alle gleichbemessen war. Mehrausgaben für den Lebensunterhalt können eine solche Lohnerhöhung gleichfalls kaum bedingt haben. Eher scheint es möglich, daß man durch diese Maßregel einer Neigung zum Kontraktbruch seitens der Knechte entgegenarbeiten wollte, zumal auch ausgesprochen wird, man solle versuchen, die Knechte auch den Winter über auf der Hütte zu behalten. Letzteres deutet jedoch wohl vor allem darauf hin, daß man jetzt bestrebt war, den Betrieb das ganze Jahr hindurch fortzusetzen, was früher nicht der Fall war; wie es scheint, fing man an, sich jetzt in jeder Beziehung besser für einen ununterbrochenen Betrieb einzurichten. Allein beide Maßregeln haben wohl noch einen andern Zweck verfolgt. Auf den meist einsam gelegenen Hütten waren fast regelmäßig nicht unbedeutende Werthe gelagert und war die öffentliche Sicherheit in jenen Zeiten jedenfalls nicht so groß, daß nicht die Gefahr einer Beraubung der Hütten sehr nahe lag. Waren nun aber das ganze Jahr über, Tag und Nacht, auf der Hütte mehrere wohlbewaffnete,

Männer anwesend, denn auch das Halten gewisser Waffen war dem gesammten Hüttenpersonal vorgeschrieben, so wurde diese Gefahr sehr verringert, und war zu erwarten, das Raubgesindel werde, wenn es einige Male mit blutigen Köpfen hatte abziehen müssen, das Eigenthum der Hüttenbesitzer achten.

Von sonstigem für den Hüttenbetrieb in Frage kommenden Hülfspersonal werden noch Köhler, Holzhauer und Fuhrleute, letztere sowohl für den Kohlen- als den Erztransport, genannt. Die Köhler und Holzhauer sowie auch das übrige Gesinde sollen, falls sie in Goslar wohnhaft sind, erst dem Rathe Gehorsam schwören, ehe die Hüttenherren sie in ihren Köhlereien oder Holzungen beschäftigen. Die Köhler erhalten Stücklohn für die gelieferten Kohlen, außerdem aber jährlich ein Deputat an Kleidungsstoffen. Sowohl Köhler als Fuhrleute dürfen Kohlen nur auf die Hütte ihres Dienstherrn liefern, es sei denn, daß sie seine Erlaubnis zu anderweitigen Lieferungen erhalten. Bei Übertretungen wird sowohl der Empfänger als der Köhler von den vier Vorständen der Gewerkschaft gestraft.

Wenn wir nun auch aus den Bestimmungen der Ordnung von 1476 keinen tieferen Einblick in die Natur des damaligen Hüttenbetriebes erlangen, so scheint doch aus ihnen die Folgerung wohl zulässig, daß derselbe an dem Aufschwunge des Bergbaues theilgenommen hat. Die eingehenderen Vorschriften, sowie das deutlich hervortretende Bestreben den Betrieb das ganze Jahr hindurch fortzuführen, lassen weiter den Schluß zu, das ganze Verfahren sei in technischer Hinsicht verbessert worden, auch weiter die Hütten nicht mehr als leichte gelegentliche Anlagen hergestellt, die bei der nächsten Veranlassung einfach abgebrochen wurden, sondern als feste Gebäude, in denen Menschen regelmäßig den Unbilden des Winters Trotz bieten konnten.

Aus dem Bestreben, den Betrieb auch im Winter fortzusetzen, dürfen wir weiter, wie schon erwähnt, schließen, daß jetzt planmäßiger gewirthschaftet wurde; Vorräthe an Holz und Kohlen in der günstigen Jahreszeit angesammelt wurden, die Wege in einen Zustand gebracht waren, der den Erz- und Metalltransport auch im Winter ermöglichte.

Dürfen wir also annehmen, daß der Hüttenbetrieb manche Verbesserungen erfahren hatte, so brachte schon die nächste Zukunft weitere. Am 18. resp. 20. September 1478 [1]) wurde der schon oft genannte

---

[1]) Nr. 863—836 d. St. A.

Vertrag zwischen verschiedenen Gewerken und Johann Turso, sowie Johann Koler geschlossen, aus dem hervorgeht, daß bisher nur ein Theil der im Rammelsberge gewonnenen Kupfererze zur Verwerthung gelangte, der andere aber zum großen Schaden mit den Bleierzen verschmolzen sei. Diesen letzteren Theil will Turso mit seinen Genossen nun bearbeiten und daraus Kupfer gewinnen. Die Gewerken wollen ihm die Hälfte ihres gewonnenen Kupfererzes zum Preise von 3 schill. für den Scherben verkaufen. Auch der Rath will ihm seine Erze dieser Art, sowie diejenigen, die ihm aus dem Zehnten zufallen, für den gleichen Preis überlassen, ferner gestattet er, daß Turso und Genossen ihr Silber, Blei und Kupfer in und außer Goslar frei verkaufen, freilich haben letztere dafür jährlich eine Abgabe von 20 Gulden und weiter von jedem Centner Kupfer zwei Pfennig Kupferzoll zu bezahlen. Es treten also hier, wo der Rath auf sein Vorkaufsrecht verzichtet, die alten Abgaben wiederum theilweise in Kraft; daß nur der Kupferzoll erhoben wird, erklärt sich wohl aus der beabsichtigten Produktion, bei der Silber und Blei nur als Nebenprodukte in Frage kamen, auch scheint es, daß man Turso bei seinen gesammten Unternehmungen begünstigen wollte, ähnlich wie früher die auswärtigen Mitglieder der Gewerkschaft, um dadurch eine weitere Hebung des Bergbaues zu erzielen.

Indessen verlautet von diesem Verfahren weiter nichts, wahrscheinlich ist Tursos ganzes Unternehmen infolge der Streitigkeiten, in die er durch seine Bergwerksunternehmungen verwickelt wurde, zu Grunde gegangen, jedenfalls finden die eben erwähnten, von dem sonst geltenden Recht abweichenden Bestimmungen des Vertrages in einem nur wenige Jahre später niedergeschriebenen Statut keinen Ausdruck.

Ehe wir uns indessen zu dessen Besprechung wenden, mag noch ein Betrieb erwähnt sein, der mit dem Hüttenwesen in einer gewissen Verbindung steht, dessen Rohstoff, der Kupferrauch, schon in den älteren Urkunden viel erwähnt ist und eine gewisse Bedeutung von jeher besessen zu haben scheint, der aber selbst erst in dieser Zeit erwähnt wird, nämlich die Vitriolbereitung. Die erste Nachricht über dieselbe giebt ein Vertrag vom 13. Januar 1488 [1]), laut dessen der Rath allen vorräthigen Kupferrauch an einige Bürger verkauft und ihnen auch den in den nächsten zehn Jahren gewonnenen zusagt. Sie sollen aus demselben Vitriol bereiten. Der Vertrag enthält dann Bestimmungen über

---

[1]) Nr. 909 d. St. A.

den Preis des Kupferrauchs, die Bereitung und Lagerung des Vitriols. Jedes Vitriolhaus soll nur zwei Pfannen haben und in ihm nur sechs Fässer oder fünfzehn Tonnen lagern; diese letzteren müssen gestempelt sein, damit man erkennen kann, wer den Vitriol bereitet hat. Wenn wir auch nicht annehmen können, daß erst seit Abschluß dieses Vertrages die Vitriolbereitung resp. Verwerthung des Kupferrauchs zu diesem Zweck gebräuchlich geworden ist, denn ohne Grund wird der Rath sich nicht den Kupferrauch, der in den wüsten Gruben wuchs, stets vorbehalten haben; so deutet doch die Thatsache, daß seine Verwendung früher nie erwähnt ist, wohl darauf hin, daß sie damals eine größere Bedeutung noch nicht hatte und erst in jener Zeit erlangte, sei es infolge größerer Nachfrage, sei es infolge der Kenntnis besserer Bereitungsmethoden. Das Vitriolsieden muß übrigens schon nach kurzer Zeit einen bedeutenden Umfang erreicht haben, denn am 6. Mai 1523 [1]) schließen die zum Vitriolsieden Berechtigten mit einigen Braunschweigern einen Lieferungsvertrag ab, laut dessen sie ihnen drei Jahre hindurch ihr Vitriol liefern müssen und dazu noch ein Quantum Kupferrauch. Für den Centner Vitriol sollen 2 Mark gezahlt werden und müssen die Verkäufer jährlich 100 Faß zu 12 Centnern liefern. Doch scheint ihre Produktionsfähigkeit noch größer gewesen zu sein, da sie sich, obwohl sie verpflichtet waren, ihre ganze, jenes Minimum übersteigende, Produktion den Käufern zu geben, doch das Recht vorbehalten, einige Fässer für andere Lieferungen, z. B. nach Frankfurt, zurückzubehalten.

Nach 1494 [2]) wurde ein neues Bergwerksstatut entworfen, welches auch das Hüttenwesen in einigen Punkten berührt. Seine Haltung und Fassung kennzeichnet sich bereits genügend durch die schon erwähnte Einleitung, in welcher die stärksten Klagen über den Schaden geführt werden, den die Stadt Goslar und ihre Einwohner durch das Eindringen Fremder in den Bergbau und Hüttenbetrieb erlitten habe. Das Statut erachtet für nothwendig, daß die Bürger, welche jetzt Hütten betreiben und sich verpflichtet haben, dem Rathe ihr Silber und Blei abzuliefern, in ein Register eingetragen werden, und sollen Hütten auch in Zukunft nur an Bürger überlassen werden dürfen. Erze aus dem Berge und Metalle aller Art soll man nur an Goslarer Bürger verkaufen, die sich verpflichten, dem Rathe ihr Silber und Blei zu überliefern, „seck des ok sunderlicken mit dem Rade verdragen und mit wetten, willen und vulborde des Rades sodan Hütten-

[1]) Nr. 1121 d. St. A.

[2]) Wagner, Corp. jur. met., S. 1033.

werk angenohmen hadden". Man scheint also Hüttenbetrieb, Erzhandel und Metallhandel an eine förmliche Concession des Rathes knüpfen zu wollen, die aber nur an solche Bürger ertheilt wurde, welche sich zur Abgabe des gewonnenen Silbers und Bleies verpflichteten. Es ist das ja im wesentlichen freilich nur das vom Rathe bereits früher beanspruchte Vorkaufsrecht; also eine Maßregel, die auf seinem eigenen Gebiete von ihm durchgeführt werden konnte. Dagegen war für diejenigen Hütten, und deren Zahl kann nicht gering gewesen sein, die auf braunschweigischem Gebiete lagen, eine solche Maßregel schwierig durchzuführen, etwa nur in der Weise, daß man Hüttenherren, welche sich ihr nicht unterwarfen, den Bezug der Rammelsberger Erze erschwerte oder unmöglich machte.

Gegen die schon früher getroffene Bestimmung, daß man Hüttenpersonal seinem derzeitigen Arbeitgeber nicht abmiethen soll, scheint häufig gefehlt zu sein, da sie von neuem eingeschärft wird. Als besonders wichtig für das Gedeihen des Betriebes wird bezeichnet, daß alle unter möglichst gleichen Bedingungen wirthschaften, also Holz, Kohlen, Erz u. s. w. zu gleichen Preisen erhalten. Um dies zu bewirken, muß auf Gleichheit der beim Verkauf resp. Zumessen verwandten Maße besonders geachtet werden; sie sollen deshalb verglichen und geaicht werden. Eine ähnliche Bedeutung hat es wohl, wenn den Fuhrleuten und Knechten verboten wird, einen etwaigen Kohlenhandel der Hüttenmeister und Köhler zu vermitteln. Die wegen der Vergehen gegen diese Bestimmungen erkannten Strafen fallen für denjenigen Theil des Personals, der auf braunschweigischem Gebiete wohnt, den Herzögen von Braunschweig, für den anderen selbstverständlich dem Rathe von Goslar zu. Zwei Rathsmitglieder werden als besondere Aufsichtsbeamte für die Hütten in den einzelnen Gerichtsbezirken bestimmt. Die Hüttenvögte und ihre Einlieger, womit wohl das sonstige Hüttenpersonal gemeint ist, sollen vereidigt werden, ebenso wie die Frischer, Treiber und ihre Einlieger. Der Eid der letzteren erstreckt sich besonders darauf, daß sie das Eigenthum des Rathes und der Hüttenherren wohl verwahren wollten, nichts davon forttragen u. s. w., auch werden sie verpflichtet, nur in denjenigen Hütten zu treiben und zu frischen, die im Gebiet der Stadt lagen, weiter sollen sie von dem Werke (20 Centner) nur $^1/_2$ Mark als Lohn annehmen und ihre Gehülfen nur 10 Pfennig erhalten, in die das Biergeld eingerechnet ist. Den Rathsknechten, welche die Aufsicht führen, sollen alle Treiber und Frischer jederzeit die genügende Auskunft geben.

Diese zuletzt erwähnten Punkte sind wiederum von Bedeutung, zunächst weil sie auf die vielfachen Berührungen hinweisen, welche durch den Betrieb des Bergbaues und der Hütten sich zwischen den Herzögen von Braunschweig und der Stadt Goslar ergaben. Die Ordnung weist freilich direkt nur darauf hin, daß Braunschweiger Unterthanen als Arbeiter auf den Hütten beschäftigt waren; allein sie berührt auch noch einen weiteren Punkt, der von großer Wichtigkeit war, daß nämlich durchaus nicht alle Hütten, in denen Rammelsberger Erze verhüttet wurden, auf Goslarer Gebiet lagen. Wir haben schon früher auf die zerstreute Lage der Hütten hingewiesen, die durch ihren Bedarf an Wasserkräften und Holzkohlen bedingt war, auch gesehen, wie schon 1311 die Hütten sich zum Theil in weiter Entfernung von Goslar, z. B. bei Wernigerode, Altenau, Zellerfeld u. s. w. befanden. Diese räumliche Zerstreuung der Hütten hatte, wie es scheint, im Beginn des 15. Jahrhunderts ziemlich aufgehört; eine kleine Zahl von Hütten genügte damals, um die geringe Ausbeute an Erz zu verarbeiten, und wird man hierzu die in der Nähe des Bergwerkes auf Goslarer Gebiet gelegenen in Betrieb gehalten haben, da für ihren damaligen Bedarf das Nöthige an Holz und Kohlen in der Nachbarschaft leicht zu haben und der Erztransport nach ihnen billiger war. Als aber in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der Ertrag der Gruben wiederum auf eine bedeutende, vielleicht diejenige früherer Zeiten übertreffende Höhe gelangte, hatte die Stadt weder die erforderlichen Arbeitskräfte, noch reichte ihr Gebiet aus, um die zum Hüttenbetrieb erforderlichen Materialien zu beschaffen. Sie hatte in jener Zeit ja ausgedehnte Waldgebiete von den Herzögen von Braunschweig, wenn auch zum Theil nur pfandweise erworben; allein selbst dieses erweiterte Gebiet scheint den erhöhten Ansprüchen des Hüttenbetriebes nicht genügt zu haben. Man mußte deshalb hierfür, wie für die Erlangung der nöthigen Arbeitskräfte, die benachbarten Gebiete in Anspruch nehmen, woraus sich natürlich für die Verwaltung und Gerichtsbarkeit und indirekt auch für den Betrieb manche Schwierigkeiten ergaben. Die Politik der Stadt in Bezug auf den Bergbau und die Hütten war die eines selbständigen Staates; allein da das eigene Gebiet zu klein war, um sie mit dessen Hülfsmitteln zur Durchführung zu bringen, ergaben sich eben nun Mißstände. Den Herzögen war es sicher erwünscht, z. B. die Produkte ihrer Forsten lohnend verwerthen zu können; allein sie waren natürlich nicht geneigt, sich ihrer Hoheitsrechte in denselben zu begeben, sie wollten Abgaben erheben und stellten selbstverständlich auch ihre eigenen Inter-

essen, resp. die der Hütten und Bergwerke ihres eigenen Gebietes in den Vordergrund, begünstigten die Entstehung selbständiger Unternehmungen, die nur ihnen unterstanden, mehr, als die Verbreitung der nur theilweise von ihnen abhängigen Goslarer Hütten, woraus dann Streitigkeiten und Schwierigkeiten aller Art entstanden.

Wir werden wohl kaum fehlgehen, wenn wir obige Festsetzung über die Zahlung der Geldstrafen in dem Sinne deuten, daß dadurch etwaigen Zwistigkeiten vorgebeugt werden sollte. Noch bedeutungsvoller erscheint das Verbot, außerhalb des Goslarer Gebietes zu frischen und zu treiben. Es kann dies einerseits eine reine wirthschaftliche Maßregel sein, durch die man diese wichtigsten, die Verarbeitung der Metalle zum Abschluß bringenden Thätigkeiten gewissermaßen bei sich zu Hause concentrieren wollte, da es für den ganzen Betrieb unmöglich war, schon dies würde dem Geiste, der die Ordnung nach 1494 beherrscht, entsprechen. Allein neben diesem Geschichtspunkte kann noch ein anderer maßgebend gewesen sein. Wir sahen, daß der Rath die Ablieferung des gewonnenen Silbers und Bleies beanspruchte, zu den letzten Verarbeitungsprocessen aber, welche diese Produkte durchzumachen hatten, gehörte eben das Frischen resp. Treiben. Natürlich konnte der Rath jenen Anspruch nur auf seinem eigenen Gebiete durchsetzen; wurde das Produkt auf fremdem Gebiet in größerer Entfernung fertig gestellt, so waren nicht nur Hinterziehungen wegen der Schwierigkeit der Überwachung leicht möglich und immerhin nur schwierig zu strafen, sondern es kam auch in Betracht, daß die Herzöge von Braunschweig ihrerseits ähnliche Ansprüche bezüglich der genannten Metalle erhoben, Konflikte mit ihnen also kaum zu vermeiden waren, wenn die Produkte auf ihrem Gebiete fertig gestellt wurden. Übrigens handelt es sich hier eigentlich nicht einmal um eine neue Maßregel; wir sahen, wie bereits im 14. Jahrhundert und wohl noch früher die besondere Wichtigkeit des Treibens dazu geführt hatte, daß die Treibhütten in der Hand der Sechsmannen waren und einer besonders scharfen Aufsicht unterlagen. Die gleichen Gründe, die dies veranlaßten, werden auch zu Ende des 15. Jahrhunderts beim Erlaß der oben erwähnten Bestimmungen mit maßgebend gewesen sein; es sollten die hier besonders leicht angängigen und hohen Gewinn versprechenden Unterschlagungen seitens des Personals nach Möglichkeit verhütet werden. Vom wirthschaftlichen Standpunkte wird man freilich schwere Bedenken gegen die Maßregel aussprechen müssen; die Produktionskosten wurden bereits durch den nothwendigen Transport der Erze nach den weit entlegenen Schmelzhütten

wesentlich vertheuert, noch mehr war dies durch den an und für sich unnöthigen Transport aus den Schmelz- in die Treib- und Frischhütten der Fall.

Wenn wir oben betonten, daß die reichen Erträge des Bergbaues im Rammelsberge um jene Zeit vielfach dazu nöthigten, die Hütten an Orte zu verlegen, die sich außerhalb des Goslarer Gebietes befanden, so kam noch ein weiterer Grund in Betracht, der Goslarer Unternehmungen auf fremdem Gebiete damals vielfach entstehen ließ. Wie stets, wenn ein Produktionszweig reichen Gewinn abwirft, die Kapitalien sich diesem zudrängen, so war es damals am Harze wohl für Bergwerke und Hüttenanlagen der Fall. Kapital war aber in jener Zeit in Goslar sicher infolge der reichen Einnahmen aus dem Rammelsberge in großer Menge vorhanden. Diese stets anwachsenden Kapitalien fanden nun aber bei einer intensiveren Ausbeutung des Rammelsberges und der Anlage neuer Hütten zur Verwerthung seiner Erze keine genügende Verwendung mehr. Eine Folge davon war, daß vielfach neue Bergwerks- und Hüttenunternehmungen in der Nachbarschaft ins Leben gerufen wurden; daß das Goslarer Kapital sich wahrscheinlich auch an dem im 16. Jahrhundert nach langer Pause wieder beginnenden Bergbau auf dem Oberharze [1]) betheiligt hat. Zeugnisse über derartige Unternehmungen sind verschiedentlich vorhanden. Hüttenbetriebe, die hauptsächlich Rammelsberger Erze verarbeiteten, sind wohl diejenigen gewesen, welche auf Grund zweier Belehnungen Heinrichs des Jüngeren vom 29. August 1515 und 31. Januar 1519 [2]) ins Leben gerufen wurden, auch das Versprechen der Herzogin-Wittwe Katharina vom 13. September 1515 [3]), 10 Jahre hindurch niemanden als dem Rathe zu Goslar die Benutzung gewisser Hüttenstellen im Gerichte Harzburg zu gestatten, gehört wohl in die gleiche Kategorie; falls eine solche Stelle benutzt wird, soll von jeder Hütte ein jährlicher Zins von 3 Mark und 1 Centner Blei gezahlt werden. Speciell in dem nordwestlich von Goslar gelegenen Gericht Seesen scheint sich damals eine große Zahl von Goslarer Hüttenbetrieben befunden zu haben, wenigstens deutet darauf eine Verabredung hin, welche die betreffenden Hüttenherren am 12. März 1523 [4]) in der Worth (dem Gewand-

[1]) Siehe Lahmeyer, Der gewerkschaftliche Bergbau des Oberharzes. Zeitschrift für Bergrecht XXI, 1880, S. 297.

[2]) Nr. 1088 und 1106 d. St. A.

[3]) Nr. 1089 d. St. A.

[4]) Nr. 1120 d. St. A.

schneidergildehause zu Goslar) über die Arbeitsleute und die Verwendung rechten Maßes bei Holz und Kohlen treffen.

Zu den vollkommen neuen Unternehmungen dagegen gehört diejenige, welche auf Grund einer Belehnung Herzog Heinrich des Älteren vom 13. Juni 1500 [1]) ins Leben gerufen ist. Diese Belehnung ertheilte vier Goslarer Bürgern und ihren etwaigen Mitgewerken das Recht, in einem näher bezeichneten Gebiete des oberen Oker- und Radauthales Berg- und Hüttenwerke anzulegen. Die Gewerken durften nur diejenigen Metalle, welche ihnen der Herzog nicht abnahm, frei verkaufen, seine Forsten durften sie gegen die üblichen Abgaben benutzen, ferner mußten sie den Hütten- und Wasserzins zahlen. Bei Entscheidung von Rechtsfragen sollte das Goslarer Bergrecht zu Grunde gelegt werden. Ähnliche neue Unternehmungen, die indessen vielleicht nicht aus wirthschaftlichen, sondern eher aus politischen Beweggründen entstanden sind und die sich auf einem Gebiete befanden, welches der Rath von Goslar als das seinige beanspruchte, lernen wir aus dem Protest der Metallarien des Herzberges im Winterthale und des Goslarer Rathes vom 14. August 1526 [2]) gegen die neue Bergwerksanlange am Herzberge kennen, sowie aus der Ordnung des neuen Goslarschen Bergwerkes vom 8. Oktober 1546. [3]) In letzterer wird seitens des Rathes der Anspruch auf die zwangsweise Ablieferung der Metalle wie beim Rammelsberge erhoben, für die ersten drei Jahre des Betriebes wird freilich Verkaufsfreiheit gewährt, jedoch erhalten auch für diese Zeit die Münzherren des Rathes den Vorzug, wenn sie den gleichen Preis wie andere zahlen. Auffallender Weise werden als Rechtsgrundlage des neuen Unternehmens nicht das Goslarer Bergrecht und die Verordnungen des dortigen Rathes gewählt, sondern die Zellerfelder Bergordnung, wohl diejenige Heinrich des Jüngeren von 1532. —

Wir sind bereits mit den letzteren Betrachtungen bis zu derjenigen Zeit gelangt, wo sich in der Geschichte des Rammelsberger Bergbaues die große Umwälzung vorbereitet, die durch den Riechenberger Vertrag von 1552 ihren Abschluß findet. Der Übergang der Regalrechte von dem Rathe zu Goslar, der sie seit dem 14. Jahrhundert ausgeübt hatte, auf die Herzöge von Braunschweig berührte natürlich auch das Hüttenwesen.

---

[1]) Nr. 981 d. St. A.

[2]) Nr. 1131 a d. St. A.

[3]) Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 200.

Freilich ist der eigentliche Hüttenbetrieb und das für die Hütten geltende Recht zunächst nicht allzu sehr verändert. Das Bergbaufreiheits-Patent Herzog Heinrichs von 1527[1]) sagt in Bezug auf die Hütten lediglich: „Do wöllen wir eynem yeden seine metall, es sey Silber oder Bley, Kupfer oder Victrill, wie es namen haben mag, bhar über zu bezalen verschaffen.“ Außerdem verspricht der Herzog den Hüttenwerken und Hüttenleuten seinen Schutz. Im ganzen ist also lediglich an Stelle der Verpflichtung, Silber und Blei an den Rath von Goslar abzugeben, diejenige getreten, alle Metalle ꝛc. dem Herzog anzubieten, und dieser scheint von seinem beanspruchten Rechte nicht einmal im vollen Umfange Gebrauch gemacht zu haben; denn am 12. Juni 1538[2]) schließen der Herzog und der Rath einen Vertrag mit zwei Leipzigern über die Lieferung von 16000 Centnern Blei, der Centner soll mit 35 Groschen in Thalern, den Thaler zu 23 Groschen gerechnet, bezahlt werden. Aus diesem Vertrage geht klar hervor, daß auch der Rath noch Blei zur Verfügung hatte, und da kaum anzunehmen ist, daß er nach 10 Jahren noch bedeutende Vorräthe aus früherer Zeit besaß, so können wir nur vermuthen, der Herzog habe entweder nicht alles Blei übernommen oder sein Recht nicht im ganzen Umfange geltend gemacht.

Die letzte Ordnung, die der Goslarer Rath 1544[3]) erließ, bestimmt, daß lediglich Goslarer Bürger Hütten erhalten können, über den Anspruch auf die Ablieferung der Metalle enthält sie nichts, wohl aber ein Verbot, eine Theuerung des Holzes oder der Kohlen hervorzurufen; weiter wird von neuem betont, daß niemand dem anderen sein Gesinde oder seine Arbeiter abspenstig machen soll. Wohl durch die veränderte Lage der Dinge ist es veranlaßt, wenn den Hüttenherren und ihren Arbeitern eingeschärft wird, daß sie den Ladungen des Berggerichtes Folge zu leisten haben.

Als Herzog Heinrich dann infolge des Riechenberger Vertrages in den vollen Besitz des Bergregals gelangt war, regelte er in seiner 1552[4]) erlassenen Bergordnung für den Rammelsberg auch die Verhältnisse des Hüttenwesens neu. Seine beiden Hüttenraiter sollen wöchentlich über die Hüttenkost an Kohlen und Holz und anderseits darüber, was an Silber und Blei gewonnen ist, Bericht erstatten und

---

1) Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 197.
2) Nr. 1186 b d. St. A.
3) Wagner, Corp. jur. met., S. 1049.
4) Wagner, Corp. jur. met., S. 1057.

haben dem Herzog und dem Rath von Goslar zu schwören. Weiter sollen sie das abgetriebene Silber in Verwahrung nehmen und diese Blicke darauf in Gegenwart der Eigenthümer in den dazu bestimmten Brennhütten brennen lassen. Das Ergebnis dieser Brände soll dann an den herzoglichen Faktor in den Vorkauf gegeben werden, der für die Mark zehn Gulden zu zahlen hat. Auch die Auffrischung des Bleies haben die Hüttenraiter zu beaufsichtigen und wird dieses dann gleichfalls in den Vorkauf zum Preise von 29 Groschen für den Centner gegeben, zahlbar in Thalern zu 24 Groschen gerechnet. Aus letzterem Preise kann man, im Vergleich zu dem 1538 erzielten, ersehen, daß nicht allein das Vorkaufsrecht am Silber beträchtliche Einkünfte bringen mußte und die Gnade einer höheren Bezahlung für die Goslarer Metalle, welche in der Ordnung ausdrücklich betont wird, sich mit dem Vortheil der herzoglichen Kammer sehr wohl vereinigen ließ. Diese verzichtete hier einfach auf einen kleinen Theil des großen sonst erzielten Gewinnes in Anbetracht der besonderen politischen Verhältnisse, auch die Ermäßigungen, welche die Hüttenherren beim Holz- und Kohlenbezuge genießen sollten, werden wohl ähnlich beschaffen gewesen sein.

Außer der hierfür zu zahlenden Gebühr hatten die Hütten dem Herzog noch Hütten- und Wasserzins zu zahlen, doch scheint letzterer, wie die früheren Lotpfennige, nicht von allen Hütten gezahlt zu sein, denn es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diejenigen Hütten, die Wasserzins zahlen, dafür ihren Bedarf an Bauholz erhalten sollen, doch soll der herzogliche Förster zuvor die Nothwendigkeit des Bezuges prüfen. Letztere Maßregel hatte wohl den Zweck, einerseits einen ungerechtfertigten Holzbezug zu anderen Zwecken zu hindern, anderseits sollte sie eine Holzvergeudung verhüten, vielleicht war gerade damals die Gefahr des Holzmangels durch einen besonders starken Verbrauch der Hütten und Gruben näher gerückt und suchte man sie durch solche Maßregeln nach Möglichkeit abzuwenden.

Die oben angeführten Preise, welche der Herzog für die ihm in Vorkauf gegebenen Metalle zahlte, sind übrigens ein weiterer Beleg für unsere bereits früher ausgesprochene Behauptung, daß in der That für die Goslarer Berg- und Hüttenwerksbesitzer die Fortsetzung des Betriebes durch die Höhe der Lasten nahezu unmöglich wurde. Wir wissen freilich nicht, welche Preise der Rath gezahlt hatte, allein sie scheinen sich dem Marktpreise mehr genähert zu haben. Wenn der Herzog für das Blei z. B. einen um 20 Procent hinter dem Marktwerthe zurückbleibenden Preis zahlte, so ergiebt sich daraus, daß, wie

schon gesagt, ein Gewinn für die Gewerken und Hüttenherren bei den hohen Lasten und Produktionskosten nur noch unter besonders günstigen Verhältnissen möglich war. Übrigens zeigt sich die gleiche Erscheinung wohl überall; die hohen Abgaben an die Regalherren sind erträglich, so lange die Ausbeute groß und die Betriebskosten verhältnismäßig gering sind, also im wesentlichen bei neuen Betrieben; sobald diese Verhältnisse ungünstiger werden, muß, wie in Sachsen und auf dem Oberharz, entweder eine Erleichterung in den Abgaben oder eine anderweitige Unterstützung eintreten, wenn anders der gewerkschaftliche Bergbau fortdauern soll. [1])

Unterwerfen wir nochmals die gesammte Entwickelung des Hüttenwesens einer Prüfung, so ist wohl zuerst zu betonen, daß unzweifelhaft die technische Seite des Betriebes nach und nach große Verbesserungen erfahren hatte; freilich sind gerade hierüber die Nachrichten am dürftigsten, aber wir ersehen doch aus ihnen, daß Verbesserungen sicher stattgefunden haben müssen. Wir brauchen in älterer Zeit nur an das Vorkommen der Schlackenhütten zu erinnern, in späterer Zeit an den Vertrag mit Turso, der zeigt, daß man gelernt hatte, auch die weniger reichen Kupfererze in zweckmäßigerer Weise zu behandeln. In einer Richtung kann von einer stetigen Entwickelung kaum die Rede sein. Die anfänglich außerordentlich weitgehende Zersplitterung des Betriebes in der Hand zahlreicher Besitzer und Pächter, die wir bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, abgesehen von den Treibhütten, fanden, macht freilich im Anfang des 15. Jahrhunderts einer größeren Concentration Platz; allein nur weil der Ertrag des Bergbaues ein sehr geringer war, sobald letzterer wieder eine bedeutendere Höhe erreichte, war auch die alte Zersplitterung von neuem da, wenn auch die Einzelbetriebe etwas größer und leistungsfähiger waren. Nur für die wichtigen Treib- und Frischhütten wurde aus politisch-polizeilichen Gründen die Concentration beibehalten.

Im engen Zusammenhange mit dieser Zersplitterung des Hüttenbetriebes steht eine andere Erscheinung, nämlich diejenige seiner Trennung vom Bergbau. Freilich haben wir gesehen, daß dieselbe wohl niemals in Goslar eine absolute gewesen ist, wenigstens in den Zeiten, über die wir Nachrichten haben, ist dort niemals, wie in Freiberg, verboten, daß beide von einem Unternehmer betrieben sind, was sich

[1]) Siehe hierüber den mehrfach citierten Aufsatz von Lahmeyer, Zeitschrift für Bergrecht XXI, 1880, S. 294 ff., und Ermisch, Das sächsische Bergrecht, S. CXXX ff.

wesentlich dadurch erklärt, daß in Goslar die kapitalistische Unternehmungsform schon zu einer Zeit überwog, als in Freiberg die kleine Unternehmung, deren Unternehmer selbst als Arbeiter thätig waren, beim Bergbau noch entschieden die Regel bildete. In der That finden wir Gruben- und Hüttenbesitz nicht selten in einer Hand vereinigt, was dann wohl auch zur Folge hatte, daß die Hütten zur Verschmelzung der eigenen Erze verwandt wurden. Regelmäßig sind indessen die Hütten durch Vermiethung an Theilbesitzer oder Unternehmer, die gekaufte Erze verhütteten, nutzbar gemacht. Auch im Falle, daß Erze aus eigenen Gruben verhüttet wurden, handelte es sich indessen um zwei selbständig nebeneinander betriebene Unternehmungen desselben Besitzers.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde auch in dieser Hinsicht mit den früheren Zuständen vollständig gebrochen, ein einheitlicher Betrieb des Bergwerkes und der Hütten wurde durchgeführt, die in ersterem gewonnenen Erze auf gemeinschaftliche Rechnung geschmolzen und, wie es scheint, erst die Metalle dann vertheilt, vielleicht wurden indessen auch letztere auf gemeinsame Rechnung verwerthet. Die auf diese Weise hergestellte Einheitlichkeit der Verwaltung und des Betriebes wurde schon um 1460 infolge der gesteigerten Erträge und später der Zulassung der Belehnten zum Bergbau wiederum verlassen. Die Erze wurden von neuem auf dem Berge vertheilt und dem Einzelnen überlassen, dieselben zu verwerthen. Die Folge davon war, daß der Hüttenbetrieb wieder in der Regel eine getrennte Unternehmung bildete, wiewohl natürlich auch damals nicht ausgeschlossen war, daß vereinzelt eine Vereinigung beider Betriebe noch stattfand. Die Stadt Goslar hat wohl zeitweilig ihre Erze in eigenen Hütten verschmolzen und ebenso auch andere Mitglieder der alten Gewerkschaft, vielleicht auch einzelne sonstige Unternehmer, worauf der Vertrag mit Turso von 1478 hinweist. In der Hauptsache scheint das Verschmelzen der Erze gegen Zahlung einer bestimmten Gebühr erfolgt zu sein; freilich ist nach den erwähnten Verträgen des Rathes mit einigen Bürgern und dem eben genannten Vertrage mit Turso auch ein Verkauf der Erze an einzelne Hüttenbesitzer vorgekommen, die sie dann auf eigene Rechnung verschmolzen haben.

Besonders interessant ist die Entwickelung in Bezug auf die Zulassung zum Hüttenbetriebe und die Regelung der Verwerthung der gewonnenen Metalle. Bei ersterer haben wir zunächst die Treib- und Frischhütten auszuscheiden, sie sind wegen ihrer besonderen Wichtigkeit wohl von jeher im Besitz des Regalherrn eventuell der Sechsmannen

gewesen oder doch einer besonderen Aufsicht unterworfen, ihr Betrieb gewissermaßen als ein Amt betrachtet.

Bei den Schmelzhütten dagegen scheint in älterer Zeit, wenn dieser Ausdruck anwendbar ist, Gewerbefreiheit geherrscht zu haben, vielleicht findet dies seine Erklärung in der eigenartigen Gestaltung der Regalrechte und dem häufigen Wechsel ihres Inhabers.

Die Anlage von Hütten scheint damals frei gewesen zu sein; wer die betreffenden Abgaben zahlte, erhielt das Recht, eine Hütte anzulegen, mochte er Fremder oder Einheimischer sein; auch unterlag seine Geschäftsführung keiner besonderen Regelung und Beaufsichtigung, abgesehen von der etwa durch die Feststellung der Schuldigkeit an Abgaben bedingten.

Als dann nach Beseitigung der Beschränkung des Betriebes auf die Gewerkschaft wiederum der Hüttenbetrieb gewissermaßen freigegeben wird, erhebt der Rath den Anspruch, die Hüttenbesitzer seinerseits zu concessionieren; er verlangt, daß sie gewissen Anforderungen genügen sollen. Wenn er vielleicht seine Forderungen in dieser Richtung nie ganz hat durchsetzen können, so ist dies darin begründet, daß seine Macht sich nur über ein verhältnismäßig kleines Gebiet erstreckte. Bei diesen seinen Ansprüchen scheinen sowohl wirthschaftliche als politische Gründe mitgesprochen zu haben, letztere haben ja unzweifelhaft die ganze Gesetzgebung und das Verhalten des Rathes in Bezug auf das Berg- und Hüttenwesen stark beeinflußt; allein anderseits hat doch sicher auch in unserem Falle das Bestreben, der Stadt und ihren Bewohnern den materiellen Gewinn aus dem Bergbau möglichst zu sichern, jene Maßregeln mit beeinflußt. Die gleichen Gründe bedingen auch wohl die veränderte Haltung, welche der Regalherr in späterer Zeit gegenüber dem Handel mit Erzen und Hüttenprodukten einnahm. Beide sind in älterer Zeit völlig frei gewesen. In- und Ausländer konnten sowohl Erze als Metalle ohne Hindernis erwerben, lediglich der Ausfuhrzoll, der auf das Kupfer gelegt war, bildete eine Erschwerung. Es liegt auf der Hand, daß dabei die weitesten Kreise sich an diesem Handel betheiligten. Die Franken, welche nach dem Verzeichnis von 1311 eine Hütte benutzt haben, sind wohl ein Beweis dafür; sie waren unzweifehaft Händler, welche eine Partie Erz eingehandelt hatten und dies nun auf der von ihnen gepachteten Hütte zu Gute machten. Daß diese Handelsfreiheit existierte, war aber wesentlich durch die Art der Abgaben bedingt, welche der Regalherr damals erhob. Sobald dieser sein seit 1407 beanspruchtes Vorkaufsrecht auf das Silber wirklich

durchsetzte und es später auf das Blei ausdehnte, war es natürlich mit dem Erz- und Metallhandel vorbei. Durch ersteren hätten ja möglicher Weise Erze, die abzuliefernde Metalle enthielten, aus dem Gebiete des Regalherrn entfernt werden können und wurde dadurch seine Einnahme geschmälert. Erze durften daher nur in ganz bestimmten Fällen und dann auch nur an Goslarer Bürger verkauft werden, die sich natürlich den sonstigen Vorschriften des Rathes in dieser Hinsicht zu fügen hatten. Der Handel mit Silber und Blei hörte von nun an natürlich vollständig auf, da beides dem Rathe abgeliefert werden mußte, oder richtiger der gesammte Handel mit diesen Produkten ging durch die Hand des Rathes.

Diese veränderte Politik bezüglich des Metallhandels bedingte jedenfalls zum großen Theile die Einschränkungen, welche der Hüttenbetrieb erfuhr; sie bedingte aber auch weiter, daß er einer strengen Aufsicht unterworfen wurde. Eine solche hatte natürlich auch in früherer Zeit nicht gefehlt. Die Hinterziehung von Schlagschatz, Kupferzoll u. s. w. wird schon in älteren Zeiten vorgekommen sein und konnte nur durch eine scharfe Kontrolle verhütet werden. Eine solche kennt ja auch bereits das Bergrecht, indem der Fronknecht damit beauftragt wird, die Hütten zu revidieren und festzustellen, ob auf ihnen Abgaben fällig werden; allein später mußte diese Aufsicht naturgemäß eine schärfere werden. Ob eine Hütte in Betrieb gestanden hatte, ließ sich verhältnismäßig leicht ermitteln, während es schwer festzustellen war, ob nicht Erze oder Metalle heimlich aus ihr entfernt waren. Die zwei Rathsherren, welche in der Ordnung nach 1494 mit dem Amt betraut waren, die Hütten zu beaufsichtigen und in denen wir die Vorläufer der herzoglichen Hüttenraiter zu sehen haben, waren vor keine leichte Aufgabe gestellt, da sie darauf zu sehen hatten, daß alles aus den Rammelsberger Erzen geschmolzene Metall nun auch in die Goslarer Treib- und Frischhütten gelangte, von denen es dann nach weiterer Verarbeitung, die vielleicht unter ähnlicher Kontrolle erfolgte, wie sie die Ordnung von 1552 schildert, an die Beamten des Rathes abgeliefert wurde.

4. Die Verfassung der Berg- und Hüttenleute.

a. Die Entstehung der Corporation der silvani et montani.

Wohl überall, wo im früheren oder späteren Mittelalter der Bergbau blühte, finden wir eine eigenartige Erscheinung, daß nämlich die bergbautreibende Bevölkerung im weitesten Sinne des Wortes eine

Sonderexistenz für sich führt, nicht in den Rahmen der sonst bestehenden verfassungsmäßigen Organisationen eingefügt ist, ja in vielen Fällen wird die ganze Verfassung gewissermaßen lediglich auf das Bedürfnis des Bergbaues resp. Hüttenwesens hin eingerichtet, die ganze Niederlassung wird zur freien Bergstadt. Es muß das selbst für eine Zeit auffallen, wo die ständische Gliederung das ganze öffentliche Leben beherrschte, jede Gruppe z. B. von in einem gleichen Handwerk thätigen Leuten sich zu einer Innung zusammenschloß, die dann als Glied in den städtischen Organismus eingereiht wurde. Dennoch erklärt sich die Thatsache sehr einfach, wenn man die Entstehung des Bergbaues in Deutschland berücksichtigt. Dieselbe trägt, wie Schmoller sehr treffend bemerkt, durchaus den Charakter einer Colonisation im Gebirge. Die Orte, an denen der Ausbeute würdige Erzlager gefunden wurden, lagen fast stets weit entfernt von den eigentlichen Sitzen damaliger Kultur; den Regalherren standen, wenn sie dieselben ausbeuten wollten, die Kapitalien und Hülfskräfte hierzu nicht ohne weiteres zur Verfügung. Sie mußten dieselben aus der Ferne heranzuziehen suchen und dies gelang ihnen nur, wenn sie den Bergleuten, welche sie als Kolonisten gewinnen wollten, nicht nur Freiheiten aller Art in Bezug auf den Bergbau selbst bewilligten, sondern ihnen auch Rechte ertheilten, die sie über die Masse der Bevölkerung stellten. Gewährung der Freiheit von Abgaben, besonderer Gerichte u. s. w. kommen in dieser Richtung vor allem in Betracht. Es ist das in großen Zügen die Entwickelung, wie sie sich in Sachsen und Böhmen zeigt. In letzterem Lande kommt außerdem in Betracht, daß die Bergwerkskolonien auch noch in einem nationalen Gegensatze zu der Landesbevölkerung standen.

Freilich muß es uns gleich auf den ersten Blick unwahrscheinlich erscheinen, daß jene Entwickelung sich auch für Goslar resp. den Rammelsberger Bergbau wird nachweisen lassen. Zunächst spricht gegen diese Annahme, daß Goslar seine Entstehung durchaus nicht dem Bergbau verdankt, seine Gründung fällt wohl 50 Jahre vor den Zeitpunkt, den wir als den wahrscheinlichen für die Entdeckung des Erzlagers bezeichnet haben; ebenso unstreitig ist aber, daß die neue Ansiedelung ihr eigentliches Aufblühen eben dieser Entdeckung verdankt. Immerhin hat aber doch niemals, selbst in älteren Zeiten, die Stadt den Charakter einer eigentlichen Bergstadt getragen, die kaiserliche Pfalz dort und die Vorliebe der Kaiser sächsischen und salischen Stammes für den Ort haben der ganzen Gestaltung und Entwickelung desselben doch in der Hauptsache sein Gepräge gegeben, welches demselben auch dann noch

verblieb, als die kaiserliche Hofhaltung in Wegfall gekommen war und auch der große Verwaltungsapparat, der sich unzweifelhaft in älterer Zeit zur Verwaltung des kaiserlichen Kammergutes jener Gegenden in der Stadt befand, nicht mehr bestand, da jener Besitz vergeben war.

Immerhin aber finden wir, wie es ja völlig natürlich ist, zahlreiche Spuren, welche auf den tiefgreifenden Einfluß hinweisen, den der Betrieb des Bergbaues auch dort auf das gesammte öffentliche Leben ausgeübt hat, ja wir werden sehen, daß die Berg- und Hüttenleute durch eine eigene Verfassung lange Zeit hindurch wesentlich von der sonstigen Bevölkerung der Stadt geschieden waren, ihr gegenüber eine Sonderstellung einnahmen. Freilich gehören diese Erscheinungen einer Zeit an, welche später als die Vergebung der Regalrechte an die Herzöge von Branschweig fällt, und wird zunächst unsere Aufgabe sein, zu ermitteln, inwieweit noch Nachrichten über die Verfassung, unter der die bergbautreibende Bevölkerung vor jener Zeit lebte, erhalten sind resp. welche Schlüsse wir aus der späteren Entwickelung ziehen können in Bezug auf die Zustände älterer Zeiten.

Wenn unsere früher ausgesprochene Vermuthung zutreffend ist, daß der Bergbau in den ältesten Zeiten durch unfreie Arbeiter für Rechnung der kaiserlichen Kammer betrieben sei, so kommt naturgemäß für die Periode, während der diese Art und Weise des Betriebes andauerte, keine Verfassung, sondern lediglich eine hofrechtliche Verwaltungsorganisation in Frage.

Anders gestaltete sich nun aber naturgemäß die Sachlage von jenem Zeitpunkt an, wo der Bau auf Rechnung der Kammer aufhörte und die Belehnung freier Bergleute mit einzelnen Gruben gegen Zahlung von Abgaben begann. Jetzt war jener alte Verwaltungsorganismus nicht mehr ausreichend, vielleicht ließ er sich den veränderten Verhältnissen insofern anpassen, als die früher mit der Leitung des Betriebes im allgemeinen beauftragten Beamten jetzt gewissermaßen zu Vertretern der Rechte wurden, welche sich der Regalherr gegenüber den Theilbesitzern vorbehalten hatte, sie also die Abgaben erheben mußten, die Zahlung des Kupferzolls und Schlagschatzes an den Vogt weist darauf hin, vor allem wird die Zulassung zum Betriebe und die Feststellung der Bedingungen derselben durch sie erfolgt sein. In der Periode, welche auf den Eigenbetrieb der Kammer folgte, kommen, wie wir vermuthen müssen, kleine Genossenschaften von selbstarbeitenden Unternehmern hauptsächlich, wenn nicht ganz allein, für den Betrieb in Frage. Dieselben waren ja unzweifelhaft ausschließlich zu wirthschaft-

lichen Zwecken ins Leben getreten, allein ihr Vorhandensein war doch insofern von Wichtigkeit, als es ja leicht dazu führen mußte, die Gemeinschaften, welche so im kleinen gebildet waren, nun wiederum zu einer größeren Gemeinschaft zu vereinigen. Es war dies um so naheliegender, als vielleicht ein Theil der Bergleute fremde Einwanderer waren, jedenfalls aber alle, Eingeborene und Fremde sich gegenüber der sonstigen Bevölkerung einer Reihe von Privilegien erfreuten, durch welche die Kaiser die Betheiligung am Bergbau und damit ihre Einnahmen aus demselben zu steigern suchten. Wenn sich nun auch im 12. Jahrhundert, sei es infolge politischer Ereignisse, sei es durch eine allmähliche Umgestaltung der wirthschaftlichen Lage mancher Betheiligter, in der Form der Unternehmung mancherlei Veränderungen vollzogen haben, so ist doch durch dieselben die Verfassung der Berg- und Hüttenleute kaum besonders berührt worden, obwohl auch letztere durch die politischen Neugestaltungen jener Zeit unzweifelhaft beeinflußt ist. Bis über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus stand Goslar und seine gesammte Bevölkerung unter der Verwaltung des Vogtes; es fehlte also gewissermaßen den Bergleuten und der sonstigen Bevölkerung die Gelegenheit, trotz des verschiedenen Rechtes, nach dem sie lebten, in Gegensatz zu einander zu treten. Dies wurde anders, als Heinrich der Löwe, während seines vorübergehenden Besitzes, der Stadt einen Rath als eigenes Verwaltungsorgan gab und in den dann folgenden unruhigen Zeiten der kaiserliche Besitz und die kaiserliche Macht dort immermehr in Verfall geriethen, bis endlich 1235 durch die Verleihung der wichtigsten Regalrechte an Otto das Kind ein Abschluß erreicht wurde, der den Gegensatz zwischen den Bergleuten und sonstigen Stadtbewohnern nur verschärfen konnte, indem für erstere nun eine gewisse Abhängigkeit von dem neuen Regalherrn eintrat.

Allein schon etwas vor dieser Zeit giebt uns das Privileg von 1219 Kunde über die silvani. Es ist dies jenes Privileg, in dem Friedrich II. die Aufhebung der Goslarer Innungen resp. Gilden mit einziger Ausnahme der Münzergilde verfügt. Die silvani dagegen, die Waldleute, werden mit Privilegien bedacht, die sich freilich nicht auf ihre Verfassung beziehen, wohl aber beweisen, daß die silvani damals eine bevorzugte Stellung in der Stadt einnahmen und jedenfalls mit ihr in engem Zusammenhange standen; ob sie freilich, abgesehen von der gleichartigen wirthschaftlichen Thätigkeit, durch irgend ein besonderes Band vereinigt, als Corporation in irgend welcher Weise organisiert waren, läßt sich nicht ersehen, wohl aber fast aus der Stelle

„Haec sunt jura silvanorum“ schließen. Auffallend ist ferner, daß die mit den Waldleuten später auf das engste verbundenen Bergleute, die montani, in dem Privileg in keiner Weise erwähnt werden und wir also nicht wissen, ob sie schon damals, wie es freilich wahrscheinlich ist, zu der gleichen Corporation gehörten. Diese Auslassung läßt sich im übrigen, abgesehen davon, daß wenigstens in späterer Zeit die Bezeichnung Waldleute auch für die Bergleute gebraucht wird, darauf zurückführen, daß die in dem Privileg enthaltenen Bestimmungen sich in der That ausschließlich auf die Hüttenleute beziehen. Wenn wir eine besondere Organisation der silvani annehmen können, so hat dieselbe sich indessen damals noch nicht so weit erstreckt, daß sie sich einer besonderen Organisation des Gerichtswesens erfreuten. Silvani und burgenses haben in gleicher Weise vor dem Reichsvogt oder den vier von den Bürgern gewählten Stadtrichtern, welche erstern in vieler Beziehung zu vertreten hatten, ihren Gerichtsstand. Wichtige Vorrechte der silvani dagegen sind, daß ihr Besitz der Pfändung nur unterliegt, wenn sie mit den Reichsabgaben, welche sie wöchentlich von den Blasebälgen zahlen müssen, im Rückstande bleiben und sie ihre Dienstleute, die ihnen trotz Annahme des Vorschusses entlaufen sind, ohne besondere Förmlichkeiten greifen können, welches letztere auch insofern von Wichtigkeit ist, als es uns zeigt, daß die Scheidung in Lohnarbeiter und Unternehmer sich für die Hüttenleute bereits 1219 vollzogen hatte. Wir sehen also, daß zunächst die Bildung eines eigenen Stadtrathes und die Versuche der Stadtbevölkerung zu einer größeren Selbständigkeit zu gelangen, keine Scheidung zwischen den Hüttenleuten und der sonstigen Bevölkerung herbeigeführt haben; erstere erfreuen sich einiger besonderer Privilegien, stehen aber im allgemeinen gerade so unter der Gewalt des Vogtes, wie die übrigen, trotzdem sie bereits eine corporative Organisation genossen, und ähnlich wird auch die Lage der nicht besonders erwähnten Bergleute gewesen sein.

Eine weitergehende Veränderung wird dann nach 1235 infolge des Überganges der auf den Bergbau bezüglichen Regalrechte an den Herzog von Braunschweig erfolgt sein; allein über die Art und Weise ihres Vollzuges und ihren Umfang fehlen uns zunächst alle Nachrichten, selbst die Ordnung Herzog Albrechts von 1271 giebt uns keine genügende Auskunft in dieser Hinsicht; einer Corporation der Wald- und Bergleute oder deren Vorstandschaft, der Sechsmannen, wird keine Erwähnung gethan, letztere kommen auch, was auffallend ist, nicht unter den Zeugen der Urkunde vor. Allein an der Existenz beider dürfen wir deshalb

nicht zweifeln. Einerseits erwähnt die Ordnung ein besonderes befriedetes Gebiet in der nächsten Umgebung des Rammelsberges, welches in einen gewissen Gegensatz zu dem Gebiete der Stadt gestellt wird, anderseits deutet die Einrichtung des besonderen Forstdinges und eines weiteren Gerichtes, von dessen Competenz freilich nur erwähnt wird, daß man vor ihm über Körbe und Wagen antworten soll, sowie daß sein Richter bei dem Beweis mitwirken soll, der darüber geführt wird, ob jemand die Kost auf verlassene Bergtheile gegeben hat, wohl gleichfalls auf die Existenz einer gesondert dastehenden Corporation hin, welche jedoch sicher nicht erst durch die Ordnung von 1271 neu geschaffen wurde, sondern die, wenigstens in der Hauptsache, schon seit Alters bestand, welche aber seit 1235 eine erweiterte Bedeutung erlangt hatte. Besonders bemerkenswerth ist wohl, daß wir zwei Gerichte erwähnt finden, deren Competenz, wie es scheint, sich in mancher Beziehung mit einander deckt, die aber nicht in den Rahmen der Goslarer Stadtverfassung hineinpassen, wenigstens gilt dies unbedingt für die drei echten Forstdinge, von denen eins überhaupt nicht in der Stadt oder ihrer näheren Umgebung abgehalten wurde, sondern entsprechend der Thatsache, daß es das Gericht der weit im Harze zerstreut befindlichen Waldleute war, in oder bei Zellerfeld.

So lückenhaft nun diese Nachrichten auch sind, so gewinnen sie doch eine große Bedeutung, weil wir wissen, daß gegen Ende des 13. Jahrhunderts die montani et silvani in den Streitigkeiten, welche die Stadt Goslar bewegten, eine bedeutende Rolle spielten, in dieselben in schärfster Weise eingegriffen haben.

Wie wir bereits sahen, hob 1290 König Rudolf von Habsburg sein früheres Verbot der Innungen und Gilden auf und beseitigte so definitiv eine der wichtigsten Bestimmungen des Privilegs von 1219. Diese Entscheidung und die an dieselbe sich anschließenden Verträge und Übereinkünfte bildeten den Abschluß von Streitigkeiten, welche die Stadt Goslar längere Zeit hindurch bewegt hatten und die im genannten Jahre mit einer Consolidation der Stadtverfassung ihren Abschluß fanden.

Über die Geschichte jener Streitigkeiten und Kämpfe sind wir nun freilich sehr unvollkommen unterrichtet, veranlaßt sind dieselben wohl durch die Gegensätze, welche sich in Bezug auf materielle und politische Interessen zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung der Stadt, besonders den Kaufleuten und Innungen einerseits und den Wald- und Bergleuten anderseits entwickelt hatten. So lange die kaiserliche Macht

sich noch ungeschmälert zur Geltung bringen konnte, also jedenfalls bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts, ja in gewisser Weise selbst bis 1235 hatten solche Gegensätze kaum hervortreten können, da die Organe zu ihrer Vertretung fehlten und die ganze Stadtbevölkerung, welcher Klasse sie auch angehörte, unter dem kaiserlichen Vogt stand.

Der kaiserliche Verwaltungsorganismus war aber seit der Zeit Friedrichs I. entschieden im Verfall begriffen, was mit der verringerten Bedeutung des Reichsgutes zusammenhängt. In der Stadt Goslar war neben ihn und allmählich mehr und mehr an seine Stelle der Stadtrath, der etwa gegen Ende des 12. Jahrhunderts [1]) entstanden ist, getreten, während die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens zunächst noch dem Vogt und seinen Unterbeamten, wahrscheinlich den Sechsmannen des Berges, dem Bergmeister u. s. w. blieb, wenigstens scheinen nach einer freilich nicht sehr zuverlässigen Nachricht [2]) die Sechsmannen gelegentlich der Wiederaufnahme des Bergbaues, die nach Beendigung der Kämpfe mit Heinrich dem Löwen erfolgte, vielleicht als eine kaiserliche Behörde, eingesetzt zu sein.

Wurde schon hierdurch das Hervortreten von Gegensätzen erleichtert, so war das noch mehr natürlich der Fall, als 1235 ein Theil der Regalrechte des Kaisers und zwar speciell die auf den Bergbau bezüglichen an den Herzog von Braunschweig kamen. Hierdurch wurde die Trennung der Berg- und Hüttenleute von der übrigen Bevölkerung entschieden noch erweitert und lag es auf der Hand, daß zumal in Anbetracht der besonderen Verhältnisse, die nun obwalteten, sich mannigfache Schwierigkeiten und Zwistigkeiten ergeben mußten. Die montani und silvani bestanden ja damals, wie wir gesehen haben, zum erheblichen Theile nicht aus Bürgern der Stadt Goslar, Stifter der Stadt und der weiteren und näheren Umgebung derselben, Neuwerk, Walkenried, Michaelstein u. s. w., waren wohl schon im 13. Jahrhundert im Besitze bedeutender Theile der Gruben, auch die Grafen von Schladen, die Herren von Saldern und andere, die im 14. Jahrhundert am Bergbau betheiligt sind, werden es schon früher gewesen sein.

Gleichfalls waren die Familien von Gowische, Dyke, de Goslaria und Wildenstein, wenn sie auch zum Patriziat der Stadt gehörten, doch vielfach im Dienste der benachbarten Kirchen und weltlichen Großen thätig; viele Glieder derselben waren Domherren in Hildesheim und

1) Weiland, Raths- und Gerichtsverfassung, S. 14.

2) Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 35.

Halberstadt, ein Herr von Gowische war seit dem Ende des 13. Jahrhunderts von den Herzögen von Braunschweig mit dem Zehnten und Gericht des Berges belehnt. Wir können also als sicher annehmen, daß eine erhebliche Zahl der Theil- und Hüttenbesitzer sich durchaus nicht eins mit der Stadt fühlte, sondern ihr selbständig gegenüber stand oder gar fremden Interessen dienstbar war. Alle diese waren jedenfalls geneigt, in Goslar Ansprüche politischer oder materieller Natur, welche die dortigen Angehörigen der Corporation in ihrem ausschließlichen Interesse geltend machten, zu unterstützen. Bei einem derartigen Rückhalt war es für die in der Stadt wohnenden reichen und angesehenen Montanen, welche in den zahlreichen Hülfsarbeitern des Bergbaues, den Lehnhäuern u. s. w. jedenfalls auch einen großen Theil der städtischen Bevölkerung hinter sich hatten, nahe liegend zu versuchen, ob sie nicht das Stadtregiment mehr und mehr in ihre resp. die Hand der Corporation bringen könnten.

Ein solcher Versuch lag um so näher, da die corporative Organisation der Wald- und Bergleute bereits früheren Zeiten ihre Entstehung verdankte, sie schon lange eine angesehene Stellung in der Stadt einnahmen und diese jetzt vielleicht ebenso durch die Ansprüche der Kaufmannschaft und der gewerbtreibenden Bevölkerung gefährdet war, wie eine Schädigung ihrer materiellen und wirthschaftlichen Interessen durch dieselben zu befürchten stand.[1]) Wir haben daher das Verbot der Innungen und Gilden mit Ausnahme der Münzer im Privileg von 1219 wahrscheinlich auf die Bemühungen der Wald- und Bergleute zurückzuführen. Dieses Verbot ist jedoch nicht dauernd in Kraft geblieben, sondern schon am 14. September 1233[2]) durch König Heinrich VII. außer Geltung gesetzt. Von Rudolf von Habsburg wurde es darauf erneuert, um 1290 definitiv aufgehoben zu werden. Freilich zeigt dann die Vereinbarung vom 14. September 1290[3]), welche den Abschluß der Streitigkeiten bildete, daß in der letzten Zeit die silvani et montani stark aus ihrer herrschenden Stellung zurückgedrängt waren. Die übrige Bürgerschaft der Stadt hatte es versucht, sie mancher ihrer Vorrechte zu berauben und sie gewissermaßen in die Reihe der übrigen

---

[1]) Siehe Neuburg, Ein Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1884, S. 86 ff.

[2]) Siehe Vaterländisches Archiv 1841, S. 25 und 35.

[3]) Nr. 45 und 46 d. St. A., gedruckt bei Wolfstieg, Verfassungsgeschichte, S. 94.

Bürgerschaft herabzudrücken, ihnen ihren besonderen Gerichtsstand u. s. w. zu entziehen, indessen sind auch diese Versuche nicht dauernd von Erfolg begleitet gewesen und hat die erwähnte Vereinbarung, wie es scheint, im ganzen den früheren Rechtszustand wiederhergestellt. Die silvani et montani blieben als eine im wesentlichen selbständige Corporation bestehen, die in den Rahmen der städtischen Verfassung nur lose eingefügt war. Die streitenden Parteien hatten sich gegenseitig einige Concessionen sowohl auf wirthschaftlichem, als auch politischem Gebiete gemacht.

b. Stellung der Corporation der Wald- und Bergleute gegenüber der Stadt.

Am treffendsten wird wohl das Verhältnis der Corporation zu der Stadt, wie es damals festgestellt wurde, durch folgende Stelle der Übereinkunft von 1290 bezeichnet: „Item tale ius, sicut silvani iam sepedicti et montani habent, debet inter se discutere secundum placitum ipsorum et ordinare.“ Man könnte hiernach zunächst vermuthen, daß die Wald- und Bergleute eine vollständig selbständige Stellung eingenommen oder richtiger behauptet hätten, da ihnen die Befugnis zugesprochen wird, ihre Verhältnisse völlig aus eigener Machtvollkommenheit zu regeln, auch die weitere Bestimmung, nach der das judicium trans acquam in tali jure stet et permaneat, sicuti fuit, priusquam burgenses prefate civitatis hoc judicium sibi adsumerent et usurparent, ist wohl in einem ähnlichen Sinne zu deuten, selbst wenn man in dem Gerichte nicht, wie es doch wahrscheinlich ist, ein Berggericht zu sehen hätte, da jedenfalls ein für die montani besonders wichtiges Gericht dadurch dem Rathe, welcher dies usurpiert hatte, wiederum entzogen wird.

Auch die sonstigen Vorrechte der silvani in Bezug auf den Gewandschnitt, Pfändungen u. s. w., die Vorschrift über den Kupferhandel stehen dieser Annahme nicht entgegen, ebensowenig wie die Aufnahme einer Reihe von sonstigen Bestimmungen, welche für die Wald- und Bergleute, soweit sie Bewohner der Stadt waren, gleichfalls Bedeutung hatten; es braucht nur an die Regelung des Marktverkehrs mit Brot und Fleisch erinnert zu werden. Auffallend kann dagegen erscheinen, wenn in der Urkunde vom 15. August 1290 [1]) auch seitens der montani et silvani die Rechte der Gilden, wie sie durch den Schiedsspruch

[1]) Nr. 37 d. St. A.

Otto's von Anhalt festgesetzt waren, ausdrücklich bestätigt werden. Die Thatsache an und für sich würde sich freilich genügend daraus erklären, daß eben jeder der streitenden Theile eine Urkunde über den Schiedsspruch ausgestellt hat; allein die Eingangsformel lautet: „Nos montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Rammesberch . . .“ Die montani betonen hier ihre Zugehörigkeit zur Stadt ausdrücklich, sie bilden also einerseits eine gewissermaßen selbständig dastehende Corporation, die aber auch zugleich in wenn auch lockerem Zusammenhange mit der Stadt steht. Letzterer wird auch weiter noch durch die Einleitungsformel zu dem Stadtrecht bewiesen, das, wohl als Folge der erwähnten Streitigkeiten, im Beginn des 14. Jahrhunderts niedergeschrieben wurde, und nach welcher der Rath mit Zustimmung der koplüde unde der woltwerchten unde der ghelden der sülven stat die Zusammenstellung des Rechtes hat vornehmen lassen, wie auch Änderungen und Zusätze nur mit deren Billigung erfolgen sollen. Hiernach ist also die Mitwirkung der woltwerchten und berchlüde bei einer der wichtigsten Angelegenheiten der Stadt als erforderlich anerkannt, was sich freilich schon dadurch genügend erklärt, daß sie einen bedeutenden und einflußreichen Theil der städtischen Bevölkerung bildeten und übrigens auch durch die oben erwähnte Bestimmung des Vertrages von 1290 bedingt war, daß sie ihr Recht selbst schaffen sollten. Freilich enthält das Stadtrecht nur ganz vereinzelt Bestimmungen, die sich auf das Berg- und Hüttenwesen resp. die Berg- und Hüttenleute speciell beziehen, es sind das einzelne Bestimmungen des Privilegs von 1219 und des Vertrages von 1290; es wurden also in ihm nur die Verhältnisse der städtischen Bevölkerung im allgemeinen geregelt, für die speciellen, den Bergbau berührenden Rechtssätze aber dem Vertrage entsprechend die Festsetzung der Corporation überlassen. Diese sind dann auch in dem Bergrecht von 1359 zusammengestellt, welches sich übrigens durchaus nicht allein auf das eigentliche Berg- und Hüttenwesen beschränkt, wohl aber in Art. 34 für eine Reihe von Dingen das Stadtrecht als geltendes Recht ausdrücklich bezeichnet und diejenigen Fälle auch besonders hervorhebt, wo in Bergwerksangelegenheiten, z. B. weil der zu Verklagende nicht mehr Bergmann ist, etwa neben dem Berggerichte auch die Stadtgerichte zuständig sind. Der Stadtrath wird in dem Bergrecht lediglich als Käufer der lutteken richte erwähnt. Das Bergrecht ist also eine Schöpfung der Corporation, auf welche der Rath der Stadt keinen Einfluß gehabt hat, entsprechend der Übereinkunft von 1290. Es erklärt sich dies übrigens auch vor allem noch aus

einer später eingehender zu erörternden Thatsache, daß nämlich eine vollständige Trennung der Berg- und Stadtgerichte zur Durchführung gelangte und, wie wir schon sahen, erstere nicht nur eine bestimmte sachliche und persönliche Competenz hatten, sondern auch ein bestimmtes Gebiet ihnen ausschließlich unterstand, in denen letztere in keiner Weise zuständig waren. Diese Trennung war aber am Ende des 13. Jahrhunderts noch tiefergehend als später, da die Berggerichte damals entschieden von den Regalherren, den Herzögen von Braunschweig und später den von ihnen belehnten Herren von Gowische abhingen, während die städtischen Gerichte dem Rathe resp. den Inhabern der kleinen Vogtei unterstanden.

Wir haben also anzunehmen, daß in den eigentlichen Bergwerksangelegenheiten die Corporation dem Einflusse des Rathes zunächst noch in keiner Weise unterworfen war, denn auch der Einfluß des Vogtes, dessen Amt (die große Vogtei) 1290 von dem Rathe erworben wurde, erstreckte sich nur noch auf die Hütten, und selbst hier hatte er wohl lediglich die Reichsabgaben zu erheben. Dagegen nahmen aber die Wald- und Bergleute in der Stadt eine besondere und zwar privilegierte Stellung ein, wobei es freilich als zweifelhaft erscheinen muß, ob sie in den Rahmen der städtischen Verfassung als Corporation eingefügt waren, etwa in ähnlicher Weise wie die Kaufmannsgilde. Trotz der oben erwähnten Mitwirkung bei dem Erlaß des Stadtrechtes spricht hiergegen zunächst die Thatsache, daß die Corporation eine große Anzahl stadtfremder Mitglieder umfaßte, die nicht wohl der Stadt schwören konnten oder wollten, wie es von denjenigen verlangt wurde, welche Rechte in ihr ausübten. Auch müßte man annehmen, daß dann die Corporation eine Vertretung im Stadtrathe gehabt hätte, was nicht der Fall gewesen zu sein scheint [1]), obwohl die Vermuthung nahe läge, daß die Sechsmannen, welche an der Spitze der Corporation standen, dieselbe im Rathe vertreten hätten, etwa wie im 15. Jahrhundert, freilich unter gänzlich anderen Verhältnissen, Sechsmannen von des Berges wegen in ihm saßen und schon nach dem Stadtrecht ein besonderes Collegium von sechs Mitgliedern im Rathe gewesen ist. Jedoch scheinen

---

[1]) Siehe Weiland, Raths- und Gerichtsverfassung. Hansische Geschichtsblätter 1885, S. 39 ff. W. nimmt hier auf die 1407 eingesetzten Sechsmannen des Berges im Rathe keine Rücksicht, die der Receß von 1682 natürlich nicht mehr kennt; es scheint übrigens auch fraglich, ob 1407 eine Vermehrung der Zahl der Rathsmitglieder stattgefunden hat oder nur sechs Mitglieder des Rathes besonders mit der Vertretung der Bergwerksangelegenheiten betraut sind.

die Sechsmannen der Corporation, so lange dieselbe bestand, nie Mitglieder des Rathes als solche gewesen zu sein, wie schon daraus wohl zur Genüge hervorgeht, daß nach dem Art. 182 des Bergrechtes der Instanzenzug vom Forstgericht an die Sechsmannen geht, während später nach Beseitigung der Corporation der Rath an deren Stelle getreten ist.

Wir können also nur annehmen, daß die Corporation der Wald- und Bergleute gewissermaßen als eine selbständige Gemeinde neben der Stadt bestand, eine Annahme, die auch durch die Vorgänge bei dem Erwerb des Zehnten bestätigt wird, da wohl, falls die Corporation nur eine Gilde in ähnlicher Stellung, wie jene der Kaufleute, gewesen wäre, nicht die Sechsmannen des Berges, sondern der Rath in seiner Gesammtheit als Erwerber des Zehnten und Gerichtes aufgetreten sein würde, auch die zahlreichen Darlehen des Rathes an die Sechsmannen werden nur verständlich, wenn man eine solche selbständige Stellung der Corporation annimmt. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist dann die Corporation infolge des Zurückgehens des Bergbaues mehr und mehr von ihrer ursprünglichen Bedeutung herabgesunken und hat ihre Selbständigkeit allmählich vollständig verloren, an ihre Stelle als Inhaber des Regals ist ihr Hauptgläubiger, der Rath von Goslar, getreten.

Unter den vielfachen eigenthümlichen Gestaltungen, welche wir in der Wirthschafts- und politischen Geschichte des Mittelalters finden, ist diese Stellung der silvani et montani jedenfalls eine der eigenartigsten.[1]) Ihre Corporation ist ein Gemeinwesen, welches in erster Linie auf gemeinsamer wirthschaftlicher Thätigkeit von Genossen beruhte, die zum Theil weit entfernt wohnen und theils selbständige Organisationen bilden, theils anderen größeren Gemeinwesen angehören, dem eine eigentliche territoriale Grundlage fehlt, das aber eine Reihe von Privilegien in den verschiedensten Territorien besitzt und schließlich sogar wichtige

[1]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, S. 442—444, 455 und 456, betrachtet die Verfassung des großen Berggemeinwesens des Harzes als eine Mischung von verschiedenen Elementen, die sich sonst meist nur einzeln bei den Genossenschaften des Bergwesens finden. Seine Auffassung entspricht freilich im einzelnen nicht überall den thatsächlichen Verhältnissen, z. B. sieht er die Sechsmannen als eine städtische Behörde an, doch ist dies meist seinen Gewährsmännern, Dohm, Meyer rc. zur Last zu legen. Gierke dürfte wohl zu weit gehen, wenn er die Goslarer Verhältnisse gewissermaßen als typisch für den Bergbau annimmt; ihre eigenartige Gestaltung ist durch Verhältnisse bedingt, die sonst wohl nirgends wieder vorkommen und findet deshalb sich auch wohl nirgends etwas ihr Gleichendes.

Hoheitsrechte erwirbt, in vielen Richtungen eine selbständige Organisation hat und schließlich doch wieder auch in gewisser Beziehung zu der Stadt Goslar steht. Erklärlich ist dies dadurch, daß ursprünglich die Stadt und das Bergwesen unter dem kaiserlichen Vogt standen, erstere nach und nach selbständig wurde und einen Theil der Befugnisse des Vogtes mit dem Amte selbst an sich brachte; die kaiserlichen Regalrechte in Bezug auf den Bergbau aber, welche der Vogt direkt oder indirekt gleichfalls ausgeübt hatte, gelangten in andere Hände und war nun die Corporation gewissermaßen autonom, da die beiden Faktoren, welche sie beaufsichtigen und beherrschen konnten, sich wohl eifersüchtig gegenseitig keine Machterweiterung gönnten.

c. Die innere Verfassung der Corporation.

Wie wir sahen, nahm die Corporation der Wald- und Bergleute gegenüber der Stadt Goslar und dem Rathe derselben eine in der Hauptsache selbständige Stellung ein, es ist daher im allgemeinen anzunehmen, daß dieselbe eine von den städtischen Gilden und Innungen abweichende Verfassung hatte.

Zunächst ist zu betonen, daß die Zugehörigkeit zu derselben durchaus nicht, wie wir bereits sahen, etwa an das Erfordernis des Goslarer Bürgerrechtes geknüpft war. Wir haben ja bereits eine erhebliche Anzahl fremder Mitglieder kennen gelernt, weiter zeigten uns auch die Art. 64 und 211 des Bergrechtes direkt, daß „gäste" ihr angehören können. Inwieweit diese fremden Mitglieder ihre Rechte innerhalb der Corporation ausübten, läßt sich nicht ersehen, doch scheint es für die entfernter wohnenden besonders größeren Theilbesitzer nicht ausgeschlossen, daß sie sich durch ständige Beauftragte, welche in Goslar wohnten, vertreten ließen. Möglich ist es, daß hiermit die betreffenden Werkpfleger betraut waren, obwohl sie das Bergrecht nur als Vertreter bei der redinge erwähnt. Jedenfalls müssen wir annehmen, daß schon damals irgend eine Vertretung, wie wir sie später für die auswärtigen Mitglieder der Gewerkschaft finden, üblich war. Der Corporation gehörten übrigens durchaus nicht ausschließlich die Gruben- und Theilbesitzer an, sondern aus den Art. 147—149 des Bergrechtes geht unzweifelhaft hervor, daß sie auch Knappen, Hüter, Häuer und andere Arbeitsleute als Mitglieder umfaßte, freilich nicht vollkommen gleichberechtigte, denn gerade jene Artikel zeigen uns, daß bei manchen wichtigen Berathungen der Corporation die Majorität aller Stimmen, wenn sie durch jene gebildet wurde, nicht ausschlaggebend sein sollte, sondern die

Mehrzahl der Besitzenden. Aber unzweifelhaft gehören trotzdem zu der Corporation alle diejenigen, welche irgendwie mit dem Bergbau zu thun haben und zwar im weitesten Sinne, so daß, wie man auch nach der üblichsten Bezeichnung der Corporation erwarten muß, die Hüttenbesitzer und Hüttenarbeiter derselben gleichfalls angehört haben.

Freilich wird vielfach, so von Meyer und Dohm[1]), angenommen, es habe gewissermaßen innerhalb der großen Corporation eine berufsmäßige Theilung in besondere Verbände der Waldleute einerseits und der Bergleute anderseits stattgefunden, wozu wohl in erster Linie die abwechselnde Verwendung der betreffenden Bezeichnungen Veranlassung bot. Allein wir haben schon früher gesehen, daß hierauf kein Gewicht zu legen ist, wie am besten wohl die Einleitung zum Stadtrecht beweist, in der entschieden stets von der Gesammtcorporation die Rede ist, und dieselbe doch bald als diejenige der Bergleute, bald als diejenige der Waldleute bezeichnet ist; auch die Art. 146 und 182 des Bergrechtes, nach denen die Sechsmannen, falls sie sich nicht einigen können, ore wiseren von den woltluden zur Entscheidung zuziehen sollen, beweisen unter anderen das Gleiche, da nicht einzusehen ist, weshalb gerade die Hüttenleute in solchen Fällen die Entscheidung treffen sollen, zumal wenn es sich um Angelegenheiten des Berges handelt. Auch hier können nur die wiseren der Gesammtcorporation gemeint sein. Eher könnte auf eine Scheidung hindeuten das später eingehender zu erörternde Vorhandensein eines eigenen Forstdinges neben dem Bergegerichte, allein auch dieses ist nicht als Beweis zu verwenden, da sowohl ersteres als auch letzteres für Hütten- und Bergwerksangelegenheiten kompetent sind. Wir müssen deshalb annehmen, daß die Corporation in einheitlicher Weise alle Berg- und Hüttenleute des Rammelsberges umfaßte, wodurch natürlich das Vorhandensein kleinerer Verbände, z. B. von Genossenschaften, zu rein gewerblichen Zwecken innerhalb derselben nicht ausgeschlossen ist.

An der Spitze der Gesammtcorporation steht nach dem Bergrecht ein Collegium der Sechsmannen Vormunden des Berges. In der Ordnung von 1271 und den Urkunden des Jahres 1290 werden dieselben nicht erwähnt, doch unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, daß sie älteren Ursprungs sind. Meyer führt sie, wie schon bemerkt, auf ein Collegium von sechs Rittern zurück, welches Friedrich I. 1182

---

[1]) Meyer, Goslarsche Bergwerksverfassung, § 15, und Dohm, Über Goslar u. s. w., S. 377 f.

tor beschirminge un to richten under Kaisers banne eingesetzt habe. Mag auch diese Angabe nicht genau sein, so spricht sie jedenfalls für ein höheres Alter der Vorstandschaft der Corporation.

Die erste Urkunde, in der sie erwähnt werden, ist wohl diejenige vom 20. December 1306[1]), in welcher die magistri et universitas montanorum montis Ramesberch apud Goslariam bekennen, daß durch die Versammlungen und Verhandlungen der Bergleute im Paradiese der Stiftskirche der Gottesdienst der Canonici von St. Simon gestört werde und Abhülfe versprechen. Zunächst werden sie dann, wenn man von dem gefälschten Vertrage zwischen Goslar und Walkenried von 1310 absieht, in einem Kaufvertrage vom 25. Mai 1321[2]) als Zeugen genannt, und dann im ganzen 14. Jahrhundert vielfach als Vertretung und oberste leitende Behörde der Waldleute erwähnt. Sie schließen im Namen der Corporation, theils selbständig, theils nachdem sie vorher die Zustimmung derselben eingeholt haben, zahlreiche Verträge verschiedenen Inhaltes ab und ist ihre Zuständigkeit in dieser Richtung im Bergrecht ausdrücklich hervorgehoben.

Es sei gleich hier bemerkt, daß die Sechsmannen auch im 15. und 16. Jahrhundert fortbestanden haben, allein nach dem Untergange der Corporation der Wald- und Bergleute in stark veränderter Stellung und Funktion, eine Thatsache, welche wohl die vielfach verkehrten Ansichten über die Bedeutung der alten Sechsmannen bedingt hat. Nach dem Gewerkschaftsvertrage von 1407 sitzen im Rathe sechs Mitglieder von des Berges wegen, und zwar drei im sitzenden, drei im alten Rathe, dieselben dürfen keine Gewerken sein und haben besonders richterliche Befugnisse, ihnen liegt die Entscheidung von Streitigkeiten ob, die sich aus dem Vertrage zwischen den Gewerken ergeben. Eine ähnliche Stellung behalten sie auch nach den Verträgen von 1418. In den Ordnungen und Verträgen aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts werden sie dann freilich nicht erwähnt, wohl aber kennt die Ordnung von 1544 sie als Sechsmannen Vormunden und Richter, ihre Billigung muß für Kauf- und ähnliche Verträge, die Berg- und Hüttenwerke, Erze u. s. w. betreffen, eingeholt werden.

Die Befugnisse der Sechsmannen in jener späteren Zeit sind also ziemlich genau umschrieben, sie haben eine gewisse richterliche Thätigkeit, sind aber nicht selbst am Berg- und Hüttenwesen betheiligt, sondern

---

[1]) Urkunde Nr. 209 d. Stiftes St. Simonis et Judae.

[2]) Urkunde Nr. 115 des St. A.

einfache Mitglieder des Rathes, die unzweifelhaft in derselben Weise wie alle Rathsmitglieder gewählt wurden und nur speciell vom Rathe mit der Ausübung eines Theiles seiner Befugnisse und Rechte in Bezug auf den Bergbau betraut waren.

Eine so bescheidene Competenz können wir nun freilich für die Sechsmannen des 13. und 14. Jahrhunderts nicht annehmen, auch sie hatten freilich eine richterliche und administrative Thätigkeit; aber vor allem waren sie doch der Vorstand einer in der Hauptsache selbständig dastehenden Corporation und war ihnen jene Thätigkeit auch nicht vom Rathe übertragen, sondern sie beruhte auf den Privilegien der Corporation, die sie infolge ihrer Stellung zwischen dem Regalherrn und der Stadt behaupten konnte, so daß sie, wenn auch nicht völlig autonom, so doch thatsächlich ziemlich unabhängig dastand.

Über einen Punkt, der dies besonders beweisen könnte, die Wahl oder Ernennung des Sechsmannen, schweigen freilich das Bergrecht und die gleichzeitigen Urkunden völlig.

Meyer[1]) nimmt, wie schon erwähnt an, daß sie zuerst von Kaiser Friedrich I. eingesetzt seien, als eine Behörde, welche den Bergbau schützen und leiten sollte, und die dann vom Rathe beibehalten sei. Im Widerspruch mit dieser Annahme, die doch nur so zu deuten ist, als ob zuerst die Kaiser oder ihre Beamten, etwa die Vögte, und später der Rath die Sechsmannen ernannt hätten, steht es nun aber, wenn er weiter sagt, ihre Macht sei zunächst durch den Erwerb des Zehnten gesteigert, dann sei es aber dem Rathe infolge des Verfalls des Bergbaues nicht schwer geworden, sie in Abhängigkeit von sich zu bringen. Jedenfalls ist aber ausgeschlossen, daß bis 1359 die Sechsmannen des Berges durch den Rath ernannt sind oder etwa eine Rathsabtheilung in der späteren Weise bildeten, da bis zu jenem Jahre die Herzöge von Braunschweig und später die Herren von Gowische im Besitze des Bergregals waren, der Rath also mit dem Bergbau, abgesehen von einem etwaigen Theilbesitz, nichts zu thun hatte. Für eine Ernennung durch die Regalherren ist aber gleichfalls kein Anhaltspunkt vorhanden, wahrscheinlich ist, daß etwa um die Zeit, als die Regalrechte an den Herzog kamen und die Corporation überhaupt eine selbständigere Stellung erlangte, dieselbe auch ein Wahlrecht für ihre Vorstandschaft

---

[1]) Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 72 ff., sowie S. 31 und 35. Meyer scheint hier den früheren und späteren Zustand nicht zu trennen.

erhielt.[1]) Der Erwerb des Zehnten u. s. w. deutet auf eine selbständige Stellung, die doch nicht vorhanden gewesen wäre, wenn die Sechsmannen durch den Regalherrn ernannt wären, auch ist bei den Rechtsgeschäften und in den Urkunden der Sechsmannen nie von einer Zustimmung des Regalherrn, sondern lediglich der Corporation die Rede, ferner wäre es einigermaßen eigenthümlich, wenn das Regal von Beamten des früheren Regalherrn erworben wäre.

Auch aus einigen erhaltenen Verzeichnissen[2]) der Namen der Sechsmannen läßt sich nichts über die Art ihrer Wahl oder Ernennung schließen, wir können also lediglich die Vermuthung aussprechen, daß der etwaige Wahlmodus vielleicht ein ähnlicher war, wie der complicierte, welcher für den Stadtrath in Anwendung kam.[3]) Immerhin dürfen wir aber aus jenen Verzeichnissen weitere Schlüsse ziehen. Das Amt scheint nach ihnen häufig längere Zeit von den gleichen Personen oder wiederholt bekleidet zu sein. Heneke Othbrecht wird unter den Sechsmannen der Jahre 1321 und 1323 genannt, Hans von Brokelde unter denen von 1321, 1345 und 1349, Thile Unrowe 1323 und 1349 u. s. w. Freilich ist die Zahl dieser Angaben zu gering, um sichere Schlüsse aus ihnen ziehen zu können, doch scheinen durch ihren Besitz oder persönliche Eigenschaften hervorragende Personen die Stellung häufiger oder auf längere Zeit bekleidet zu haben. Eins können wir aber mit Sicherheit annehmen, daß jedenfalls ein Theil der Sechsmannen, wenn nicht alle, stets zu den größeren Besitzern von Grubentheilen gehört hat, eine Thatsache, die mit dem überwiegenden Einfluß der Besitzenden in der Corporation, von dem uns das Bergrecht Kunde giebt, und mit der Annahme einer selbständigen Stellung der Wald- und Bergleute sehr wohl in Einklang zu bringen ist.

---

[1]) Meyer, Goslarsche Bergwerksverfassung, Hercynisches Archiv, S. 186 ff., § 3, meint im Widerspruch mit seiner sonstigen Ansicht, daß die Sechsmannen die Direktion des Bergbaues schon vor der Niederschrift des Bergrechtes gehabt und sie von den Gewerken empfangen hätten, hier sieht er sie also wohl als von den letzteren gewählt an.

[2]) Die jedesmaligen Sechsmannen sind namentlich angeführt in den Urkunden Nr. 115, 126, 206 und 223 d. St. A. Auch die in den Urkunden Nr. 264—267 von 1356 genannten Personen, zu deren Hand der Zehnten aufgesandt werden soll, müssen die Sechsmannen sein, doch werden hier auffallender Weise jedesmal sieben Namen genannt; freilich befindet sich Sieverd Scap, der damalige Bergmeister und Bergrichter unter der Zahl, und können wir nach Urkunde Nr. 269 vom 5. December 1356 annehmen, daß die übrigen Genannten die Sechsmannen sind.

[3]) Siehe Weiland, Raths- und Gerichtsverfassung, Hansische Geschichtsblätter, 1885, S. 42, und Göschen, Goslarer Statuten, S. 111.

Auch die Sechsmannen des Berges sind in ähnlicher Weise wie der Stadtrath in zwei Abtheilungen zerfallen, hierfür spricht die ausdrückliche Hervorhebung der sittenden sessmannen in einer Urkunde von 1345 [1]); die alten Sechsmannen werden freilich nirgends erwähnt, wenn wir sie nicht etwa in den Art. 146 und 182 des Bergrechtes erwähnten wiseren zu sehen haben. Ob schon damals die Theilung in zwei Abtheilungen von je drei Mitgliedern stattfand, wie sie der Vertrag von 1407 vorschreibt, oder jedes Jahr die volle Zahl von sechs fungierte, läßt sich nicht sicher ermitteln, doch spricht für das letztere wohl, daß in Urkunden jedesmal sechs Namen genannt sind und in Art. 146 des Bergrechtes, wo der Fall vorgesehen wird, daß bei Beschlüssen Stimmengleichheit eintritt, gesagt ist: „dat dre der sesmann anders willen wen de andern dre.“

Was die Befugnisse der Sechsmannen betrifft, so sahen wir bereits oben, daß sie im allgemeinen mit der Leitung der Corporation und ihrer Angelegenheiten betraut waren. Ihre Beschlüsse hatten, soweit sie das Bergwerk, die Hütten oder das Waldwerk sowie darauf bezügliche Angelegenheiten betrafen, bindende Kraft. Sie beschließen hierüber unter sich nach Stimmenmehrheit; wird jedoch eine solche nicht erzielt, so sollen nach Art. 146 se ore wiseren von den woltluden zu Rathe ziehen und was diese mit Mehrheit beschließen, soll gelten.

Wie schon erwähnt, haben wir in diesen wiseren, die auch für den Stadtrath im Stadtrecht erwähnt sind, nicht etwa die alten Sechsmannen resp. den alten Rath im Gegensatz zu dem sitzenden zu verstehen, sondern Weiland [2]) hat nachgewiesen, daß unter ihnen ebenso wie in anderen Städten besonders erfahrene und des Rechtes und Herkommens kundige Männer zu verstehen sind. Bei den Waldleuten wird man wohl nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß bei ihrer etwaigen Auswahl auch die Größe des Besitzes besonders berücksichtigt ist, wenigstens muß man dies nach dem Wortlaut des Art. 149: „so scal me ansende de des berges not meyst helpen draghen unn meyst an deme eghene sin, unn de wisest sin unde don na orem rade“ schließen. Allein die Sechsmannen sind nicht nur in den Fällen, wo sie sich nicht einigen können, an den Rath der wiseren

[1]) In Urkunde Nr. 206 d. St. A., in der die damaligen Sechsmannen namentlich angeführt sind, ist später von den Verpflichtungen der sitzenden Sechsmannen die Rede.

[2]) Weiland, Raths- und Gerichtsverfassung, Hansische Geschichtsblätter 1885, S. 42 und 43.

gebunden, sondern überhaupt lediglich bei ihrer eigentlichen verwaltenden und richterlichen Thätigkeit befugt, aus eigener Macht Beschlüsse zu fassen. Schon in Bezug auf die vermögensrechtliche Vertretung der Corporation sind sie an deren Zustimmung gebunden. Es geht dies aus einer Reihe von Schuldverschreibungen hervor, in denen die Zustimmung der Waldleute in dieser oder jener Form ausdrücklich ausgesprochen ist; als Beispiel sei hier die Eingangsformel der bereits mehrfach erwähnten Urkunde vom 5. Juni 1345[1]) angeführt: „We ... de sesman vormunden des Rammesberghes bekennet in dissem breue dat we endrechteliken unde mit gudem willen al user woltwerchten ...“ Übrigens ist eine derartige Zustimmung wenigstens indirekt im Art. 148 des Bergrechtes als nothwendig vorgeschrieben. Es heißt dort, die Sechsmannen könnten des Berges Wasserpfennige „dor des berghes kost unn scult willen“ erhöhen, wenn die Kosten durch den Ertrag der bisherigen Einnahmen nicht gedeckt würden; allein wenn die Waldleute dies nicht wollen und eine andere Deckungsart vorschlagen, so soll ihnen gefolgt werden; freilich haben in solchen Fällen besonders die Besitzenden den Ausschlag zu geben und soll ihr Rath befolgt werden, selbst gegen einen Majoritätsbeschluß, der durch die Arbeiter, die Hüter und Häuer herbeigeführt ist.

Wenn auch nach Art. 142 Beschlüsse der Sechsmannen Gültigkeit haben sollen „likerwis alse et vor gerichte schen were“ und nach Art. 144 diejenigen, die ihnen und der Majorität der Waldleute „dar se in rades wise sin“ widerstreben oder sie schmähen, strafbar werden, so sind sie doch in dieser Richtung nicht unbedingt zuständig,

[1]) Nr. 206 d. St. A.; ähnliche Formeln, die auf eine Zustimmung der Waldleute deuten, kommen mehrfach vor, so in Nr. 304 d. St. A. vom 28. März 1360 und Nr. 319 d. St. A. vom 9. April 1362. Hier lautet die Formel: „We de sesman unde vormunden des Rammesberghes by Goslere bekennet in disseme openen breue, dat we mit witscap unde vulbort der woltlude ghemeynlichen ...“, es ist also hier die Zustimmung direkt ausgesprochen. In ähnlicher Weise ist auch die Einwilligung der Waldleute hervorgehoben in dem Vertrage vom 20. December 1352 Nr. 248 d. St. A. laut dessen die Sechsmannen ein Darlehen vom Rathe erhalten, wogegen aber die Bergleute auf bestimmte Rechte, die sie in Bezug auf den Brot- und Fleischverkauf hatten, verzichten und dem Rathe das Recht einräumen, denselben völlig nach eigenem Ermessen zu regeln. Auch die Nr. 211, 246 und 295 d. St. A. erwähnen die Zustimmung der Waldleute, wogegen letztere in anderen Urkunden, z. B. den Nr. 258 vom 24. Juni 1355, Nr. 307 vom 16. October 1360 und Nr. 327 d. St. A. vom 13. Juli 1363, nicht angeführt ist; doch wird man hierin wohl nur eine ungenaue Fassung des Wortlautes zu sehen haben, und der Auslassung keine praktische Bedeutung beimessen dürfen.

nach Art. 147 müssen sie, wie das übrigens indirekt auch aus den eben erwähnten Artikeln hervorgeht, die Waldleute befragen. „Willet de sesman wat nyges setten eder willekoren dem berchwerke to gude, so scallet se de woltlude to sek verboden laten unn don dat mit orem rade; wu denne de merere del der woltlude unn der sesman enes werdet, alse scal me dat holden.“ Bei allen Veränderungen der bisherigen Vorschriften und Satzungen müssen also die Waldleute zu Rathe gezogen werden und sind ihre Beschlüsse maßgebend, während von einer Zustimmung des Regalherrn oder des Rathes von Goslar nie die Rede ist. Jene Thatsache findet übrigens auch im Art. 211 seinen Ausdruck, wo eine Bestimmung, die auf einem späteren Beschluß beruht, mit den Worten: „De sesman sint eyn geworden mid rade unde vulbord der woltlude dem berge to gude . . .“ eingeleitet wird.

In der Vertretung der Corporation sind also die Sechsmannen wesentlich beschränkt, ebensowenig können sie wenigstens in den wichtigeren Fällen die Grundlagen der Corporationsverfassung und den Betrieb durch eigenmächtige Verordnungen ändern; allein diese Beschränkungen wurden ihnen nicht durch den Regalherrn oder den Rath von Goslar auferlegt, sondern zu Gunsten der Mitglieder der Corporation, an deren Rath und Zustimmung sie bei allen wichtigeren Angelegenheiten gebunden sind. Auch dies ist wohl ein Beweis dafür, daß wir in ihnen nicht ernannte Beamte des Regalherrn oder Mitglieder des Rathes zu sehen haben, sondern die gewählten Vertreter der Wald- und Bergleute.

Wesentlich unabhängiger ist die Stellung der Sechsmannen in Bezug auf die später eingehender zu besprechende eigentliche Verwaltungsthätigkeit, was zunächst wohl dadurch bewiesen wird, daß sie die Mehrzahl der Verwaltungsbeamten anstellen. Dies ist bezüglich der Feuerhüter, Fronknechte, Bergschreiber und Fronboten der Fall, sie alle werden in den Art. 99 und 196—199 geradezu als Gesinde oder Knechte der Sechsmannen bezeichnet[1]); sie müssen ihnen schwören und ihre Befehle

[1]) Nr. 327 d. St. A. vom 13. Juli 1363 liefert einen interessanten Beweis dafür, wie diese Dienstverhältnisse oft eine specielle finanzielle Bedeutung haben. Die Sechsmannen haben von vier Personen 20 Mark geliehen, unter diesen befindet sich Hermann Domere, der als use ghesinde unde knecht bezeichnet wird, also wohl eine der oben erwähnten Stellen bekleidete; er soll wöchentlich sechs Schillinge erhalten, solange die 20 Mark geschuldet werden; wird das Dienstverhältnis gelöst, so haben die Sechsmannen die 20 Mark zurückzuzahlen, nebst den etwaigen sonstigen Guthaben des Domere. Forderungen der Sechsmannen werden in Abzug gebracht, bei Streitigkeiten über die Rechnungsablage gilt die Entscheidung der Sechsmannen.

ausrichten. Das Amt eines Fronboten oder Feuerhüters muß „wene se darto esschet eder to hebben willet ut dem berchwerke de dar pleghet to arbeyden“ annehmen. Für das Amt des Schreibers ist die Ernennung durch die Sechsmannen nicht völlig sicher aus dem Bergrechte zu ersehen und könnte diese, da er zugleich bei dem Berggerichte thätig ist, zweifelhaft erscheinen; da jedoch nach Art. 56 und 57 sein Amt und das eines Fronboten häufig von der gleichen Person bekleidet wurde, müssen wir annehmen, daß auch der Schreiber durch die Sechsmannen eingesetzt wurde.

Abgesehen von dem Rechte, eine Anzahl der wichtigsten Verwaltungsbeamten zu ernennen, übten die Sechsmannen auch selbst eine gewisse Verwaltungsthätigkeit aus. In erster Linie gilt dies von der Verwaltung der ihnen oder richtiger der Corporation gehörigen Treibhütten, bei denen sie den Treiber sowie den Knecht anstellen und eine besondere Aufsicht ausüben, auch Verträge über das drivent, Blei oder Silber scheinen vielfach vor ihnen oder vor zwei aus ihrer Mitte abgeschlossen zu sein. Weiter haben sie in besonderen Nothfällen, besonders bei Feuersgefahr, die erforderlichen Anordnungen selbst zu treffen, vor allem die Heranziehung der nächsten Gruben zur Hülfeleistung zu befehlen. Anderseits müssen Befehle der Fronboten in Bezug auf das Stehenlassen der erforderlichen Streben und was sonst berghes not genannt wird, von ihnen bestätigt werden. Neben dieser speciellen Verwaltungsthätigkeit, die gewissermaßen bestimmt ist, die allgemein leitende der Sechsmannen zu ergänzen, haben sie aber auch eine richterliche Thätigkeit, eine Reihe von besonders schweren Straffällen sind ihrer Entscheidung vorbehalten. Ferner haben sie nach Art. 180 den drei echten Forstdingen beizuwohnen, wohl hauptsächlich weil nach Art. 182 für den Fall, daß man dort kein Urtheil finden kann, die Entscheidung ihnen zufällt; können auch sie sich nicht einigen, so sollen sie de woltlude unn ore wiseren dar to verboden und mit deren Hülfe das Urtheil finden.[1])

Die silvani et montani bilden also eine Corporation von wesentlich politischer Bedeutung, ihre Existenz ist überhaupt nur durch die be-

[1]) Meyer, Goslarsche Bergwerksverfassung, §. 3, meint hier irrthümlicher Weise, daß es sich um Appellationen von dem Gerichte des Bergmeisters handelt. Abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme, widerspricht ihr vor allem wohl der direkte Zusammenhang des Artikels mit denjenigen, die von den drei Forstdingen handeln. Auffallend ist, daß die Ordnung von 1271 die Anwesenheit der Sechsmannen bei den Forstdingen nicht fordert; wenn es später der Fall war, so hängt dies vielleicht mit den Veränderungen in Bezug auf den Besitz der Regalrechte zusammen.

sonderen Verhältnisse ermöglicht, die sich für Goslar und den Rammelsberger Bergbau zunächst ergaben, als die Macht und der Besitz der Kaiser dort in Verfall gerathen waren. Dem entsprechend ist auch der politische Charakter bei ihrer Verfassung in den Vordergrund getreten. Allein wir dürfen dennoch nicht bezweifeln, daß auch die speciellen gewerblichen Interessen von der Corporation gefördert sind. Sie hat einzelne dem ganzen Bergbau zu Gute kommende Anlagen, z. B. zum Zweck der Grubenentwässerung geschaffen oder materiell gefördert, ja sich selbst am Betriebe betheiligt, einerseits durch Anlage oder Erwerb von Hütten, anderseits war sie auch im Besitz von Theilen und Gruben. Aber diese Thätigkeit tritt doch sehr in den Hintergrund, so daß die Corporation von den späteren rein gewerblichen Gewerkschaften sich wesentlich unterscheidet, obwohl nicht ausgeschlossen ist, daß sie vielleicht kleinere Organisationen rein gewerblicher Natur in sich einschloß.

Bei der obigen Aufzählung der Beamten, welche von den Sechsmannen eingesetzt wurden, fehlte einer und zwar gerade der Inhaber des wichtigsten Amtes, desjenigen des Bergmeisters. Auch er ist freilich für bestimmte Fälle nach Art. 123 den Sechsmannen untergeordnet; falls Verfestungen wegen nicht gezahlter Wasserpfennige oder sonstiger Schuld nöthig werden, soll er nach ihren Weisungen handeln, aber eingesetzt ist er wohl nur während eines ganz bestimmten kurzen Zeitraumes durch dieselben. Wir haben nämlich in dem Bergmeister unbedingt den wichtigsten, wenn nicht einzigen Beamten des Regalherrn zu sehen. Freilich sind seine Befugnisse nach dem Bergrechte sehr geringfügiger Natur, allein wir müssen in Betracht ziehen, daß eine Thätigkeit, wie sie für den obersten Bergmeister der Markgrafen von Meißen oder den Urburer des Königs von Böhmen nachgewiesen ist, deren Ämter mit der ursprünglichen Thätigkeit des Goslarer Bergmeisters sich unzweifelhaft deckten, zum großen Theil hier gar nicht mehr in Frage kam; die Neuverleihung z. B. von Grubenfeldern war hier ausgeschlossen, überhaupt beschränkten sich die Beziehungen des Regalherrn zu den Theilbesitzern hauptsächlich auf die Erhebung der aus dem Regalrechte sich ergebenden Abgabe des Zehnten, und diese wird nach Art. 98 in der That unter der Aufsicht des Bergmeisters erhoben. Allein das Amt des Bergmeisters war trotz dieser relativ geringen Befugnisse, die indessen noch eine später zu erörternde Erweiterung erfuhren, nicht unbedeutend, da ihm die Ausübung der dem Regalherrn zustehenden Gerichtsbarkeit übertragen war; nach dem Art. 1 hatte er zugleich das Amt des Bergrichters zu bekleiden. Das Berggericht war aber, wie

wir früher sahen, mit der Erhebung des Zehnten bis 1359 nicht in der Hand der Sechsmannen, die es erst in diesem Jahre erwarben, um beides bald darauf wieder zu verlieren.

Das Bergrecht erwähnt gewisse Erfordernisse, die der Bergmeister und Bergrichter erfüllen muß, um für sein Amt tauglich zu sein; weiter ist im Art. 121 vorgesehen, daß mehrere Bergmeister eingesetzt oder mit dem Amte belehnt sein können. Art. 131 bestimmt, daß der Bergmeister sich für das Gericht einen Vertreter bestellen könne, der als Schubleheträger bezeichnet wird; allein wer die Bergmeister einsetzt oder belehnt, wird nirgends gesagt. Freilich könnte man aus der Bestimmung des Art. 134: „de lutteken richte scal me bliuen laten bi sodanen rechte alse de weren er se de Rad kofte", schließen, daß zur Zeit der Niederschrift des Rechtes der Rath als Inhaber des Gerichtes den Richter einsetzte; allein dieser Artikel bezieht sich kaum auf das eigentliche Berggericht, welches 1359 mit dem Zehnten von den Sechsmannen gekauft war, von denen der Rath dann später beides erwarb, sondern auf andere Gerichte, welche letzterer mit der kleinen Vogtei bereits 1348 kaufte und die vielleicht für die Bergleute eine gewisse Bedeutung hatten.

Die Richter und Bergmeister scheinen mit ihrem Amte von dem jedesmaligen Regalherrn belehnt zu sein, und zwar wie Meyer [1]) annimmt, wegen der damit verbundenen Sporteln.

Wie schon das Bergrecht erwähnt war die Möglichkeit vorhanden, daß gleichzeitig mehrere Bergrichter eingesetzt waren und scheint dies nicht selten geschehen zu sein, wenigstens beurkunden öfters zwei Richter in der gleichen Urkunde, auch können wir in anderen Fällen, wo nur ein Bergrichter in den Urkunden genannt ist, annehmen, daß deren zwei im Amte waren.[2])

---

[1]) Meyer, Goslarsche Bergwerksverfassung. Hercynisches Archiv, §. 4., S. 186 f.

[2]) Zwei Bergmeister werden genannt in Urkunde Nr. 85 d. St. A. vom 17. Juli 1306, ferner in den Nr. 207, 208, 223 und 234 vom 28. Juni und 14. August 1345, 5. April 1349 und 25. April 1351. In allen vier letzteren Urkunden fungieren Cord Scap und Arend Berchmeister gleichzeitig, während in Nr. 230 vom 1. Februar 1351 Arend Berchmeister allein genannt ist; der Grund liegt vielleicht darin, daß die Verhandlung einen Sohn Cord Scaps betraf. Auch im Jahre 1379 sind jedenfalls zwei Bergrichter vorhanden gewesen. Hans Overbeck, der bereits 1375 Richter war, beurkundet am 14. Februar, 25. August und 1. October 1379, Urkunden Nr. 376, 378 und 378 d. St. A. Am 24. April des Jahres, Urkunde Nr. 377 d. St. A., beurkundet dagegen Henrik Severtshusen als Richter, der am 25. August dann nur unter den Dingleuten erscheint. In den 20 übrigen Urkunden

Die Ansicht Meyers, das Amt sei als Lehen vergeben, erhält insofern eine Bestätigung aus den Urkunden, als wir aus diesen schließen müssen, daß die einzelnen Inhaber es sehr verschiedene Zeiträume hindurch, die Mehrzahl aber wohl eine ganze Reihe von Jahren nach einander bekleidet haben. Cord Scap und Arend Berchmeister haben es z. B. jedenfalls sieben Jahre lang innegehabt, ihnen scheint Siverd Scap gefolgt zu sein, der 1352 und 1356 als Richter genannt wird. Ende 1359 und Mitte 1360 ist Ghyseke von Brokelde Bergmeister und Richter, 1361 Olrik von Dornthen, 1362 Cord Romold, zwischen 1375 und 1379 hat Hans Overbeck das Richteramt bekleidet, während Hinrik Severthusen nur einmal 1379 als Richter genannt wird, obwohl er nicht nur im gleichen Jahre unter den Dingleuten erwähnt wird, sondern auch noch 1383 als Verkäufer von Bergtheilen. Von 1380—1394 wird Rolef Rosten und 1398 sowie 1404 Henrik Wilhelm als Richter genannt.

Ob der zeitweilig in kurzen Zwischenräumen, wie es scheint jährlich, erfolgende Wechsel in der Person des Richters mit der Veränderung in der Person des Lehnsherrn zusammenhängt, ist fraglich, immerhin ist das Vorkommen desselben gleich nach 1359, dem Jahre, wo die Regalrechte von den Herren von Gowische auf die Sechsmannen übergingen, auffallend.

Wenn wir vorhin erwähnten, wir hätten den Bergmeister und Richter als Beamten oder Beauftragten des Regalherrn anzusehen, so spricht hierfür nicht nur, daß das gleiche Verhältnis z. B. in Freiberg [1]) obwaltete, und daß die Befugnisse desselben sich gerade auf diejenigen Rechte bezogen, welche nach den Kaufverträgen von 1356 resp. 1359 in Goslar allein dem Regalherrn zustanden, nämlich die Erhebung des Zehnten und die Hegung des Gerichts, sondern auch eine Reihe von andern direkten Beweisen aus Goslarer Urkunden. Diese letzteren gehören nun freilich weder der Zeit an, wo die Kaiser das Regal noch

jener Zeit, in denen der Bergrichter namentlich angeführt ist, wird nur eine Name genannt und berechtigt nichts zu dem Schluß, daß gleichzeitig noch andere Richter fungierten.

[1]) Siehe Ermisch, Das sächsische Bergrecht, S. XXXV und XLIII, sowie ebendort S. 39 den §. 2 des jüngern Freiberger Bergrechtes, welches zwischen 1346 und 1375 niedergeschrieben ist, also etwa gleichzeitig mit dem Goslarer Recht, aus welchem hervorgeht, daß der Bergmeister, welcher in Freiberg freilich nicht zugleich Richter war, vom Regalherrn eingesetzt ist. Zu berücksichtigen ist dabei freilich, daß in Freiberg keine Corporation vorhanden war, die mit den Goslarer Waldleuten verglichen werden kann.

besaßen, noch derjenigen, wo es in den Händen der Herzöge von Braunschweig war, die Ordnung von 1271 kennt freilich den Bergrichter, enthält aber nichts über seine Befugnisse und Einsetzung, sondern lediglich derjenigen, wo die Herren von Gowische, die Sechsmannen des Berges und der Rath von Goslar im Besitz der Regalrechte waren.

Zuerst werden, wie schon früher erwähnt, in der Urkunde vom 17. August 1306, laut derer die Herren von Gowische die Hälfte der Grube Verndel an das Stift Walkenried verkaufen, unter den Zeugen Johannes Hedeberch, Arnoldus noster servus judices montis praedicti genannt. In den Jahren 1319, 1321 und 1323 ist dann Hermann von Gowische, der in den Urkunden von 1356 und 1359 als derjenige bezeichnet wird, dem Zehnten und Gericht von den Herzögen von Braunschweig verkauft sind, als Bergrichter genannt. Es kann nun wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß ein Dienstmann der Familie von Gowische nur durch diese selbst mit einem so wichtigen und einträglichen Amte belehnt war, und die Thatsache, daß Hermann von Gowische das Amt längere Zeit selbst bekleidet hat, ist wohl nur in dem Sinne zu deuten, daß der Regalherr zeitweilig eins seiner wichtigsten Rechte selbst ausgeübt hat; ob ihn hierzu die finanzielle Nothlage seiner Familie, auf die wir nach den zahlreichen Verkäufen von Grubentheilen und zuletzt des Zehnten selbst schließen müssen, oder andere Gründe veranlaßt haben, kann fraglich erscheinen; auffallend ist aber, daß er das Amt bereits bei Lebzeiten aufgegeben hat. 1330 lebte er noch, war aber nicht mehr Richter, vielleicht hat ihn hohes Alter dazu veranlaßt, er wird bereits 1263 [1]), als Hermannus juvenis urkundlich erwähnt und weiter, daß ihm keiner seiner vier Söhne, von denen zwei im weltlichen Stande verblieben waren, oder der sonstigen zahlreichen damals noch lebenden Glieder seiner Familie folgte, da 1331 Siverd von Praghe und 1350 Hartmann Vleming Bergrichter sind. Immerhin können wir annehmen, daß diese sowie die bereits genannten Richter und Bergmeister bis 1359 von den Herren von Gowische belehnt sind, ebenso wahrscheinlich ist, daß nach diesem Jahre die Belehnung der Richter zunächst durch die Sechsmannen erfolgte, welche damals die Regalrechte erworben hatten, bis letztere zu einem unbestimmten Zeitpunkte an den Rath von Goslar übergingen.

Vielleicht geschah dies bereits im Jahre 1372 [2]), wenigstens überantworteten damals drei Herren von Steinberg dem Rathe von Goslar

[1]) Walkenrieder Urkundenbuch Nr. 357.

[2]) Nr. 361 d. St A. vom 1. November.

eine Schuldverschreibung über 200 Mark, die von den Sechsmannen ausgestellt ist und weisen ihn zugleich in ihrer Herren, der Herzöge Albrecht und Otto von Braunschweig, vorstdinghe unde gerichte ein. Ob mit letzterem nun das Berggericht gemeint ist, muß als sehr zweifelhaft erscheinen, da dieses unzweifelhaft 1359 bereits den Sechsmannen und denjenigen, denen letztere es übertrugen, überlassen war. Freilich war 1360 bei Aufnahme des Darlehens von 200 Mark den Herren von Steinberg neben anderen Werthobjekten auch der Zehnten und damit wohl ähnlich, wie in anderen Fällen, die Gerichtseinkünfte als Sicherheit gesetzt, allein auch dies erklärt den oben erwähnten Wortlaut kaum genügend. Es erübrigt also nur anzunehmen, daß die Stadt damals neben dem Erwerb einer Forderung von zweifelhaftem Werth, die sie aber gut bezahlt hatte, als Daraufgabe noch die Rechte erhielt, welche die Herren von Steinberg von den Herzögen in Bezug auf das Forstding und Gericht früher erhalten hatten.

Sicher ist aber, daß um jene Zeit, oder wenigstens nur einige Jahre später, der Rath weitergehende Rechte in Bezug auf den Bergbau und besonders das Berggericht erworben hat, denn am 24. April 1379 [1]) bestätigt der Bergrichter einen Verkauf von Bergtheilen in einer Urkunde, deren Eingangsformel lautet: „Ek Hinrik Severthusen richter uppe dem Rammesberge bouen Goslere von des rades weghen dar sulues bekenne ....“ Hiernach kann kein Zweifel obwalten, daß der Richter sein Amt vom Rathe zu Goslar erhalten, dieser also einen Theil der Regalrechte jetzt ausübt, den er wohl erst kurz vorher erworben hatte, da sonst diese Formel kaum angewandt wäre. Vielleicht war Severthusen der erste Richter, welcher vom Rathe belehnt war, während sein Amtsgenosse, der schon länger im Amte war, auch in späteren Urkunden jene Bezeichnung nicht gebraucht, also wohl vom Rathe nicht belehnt war. Übrigens ist die Bezeichnung auch von späteren Richtern nicht gebraucht, weil es jetzt selbstverständlich erschien, daß sie von dem damaligen Regalherrn, dem Rathe, eingesetzt waren. Durch die erwähnte Hervorhebung der Bestallung seitens des Rathes wird es nun übrigens wahrscheinlich, daß auch in der vorhergehenden Periode die Sechsmannen als Inhaber des Regals den

[1]) Nr. 377 d. St. A. In der Urkunde werden auch andere bedeutende Rechte des Rathes in Bezug auf den Bergbau zuerst erwähnt, so daß er Gruben verlieh, wodurch es um so wahrscheinlicher ist, daß er das Regal kurz vorher erworben hat. Auch verschwinden seit dieser Zeit die Sechsmannen fast vollständig aus den Urkunden.

Richter belehnt haben, während er ihnen in noch früherer Zeit wohl in mancher Beziehung Gehorsam schuldete, aber nicht ihr Beamter war.

Wir haben also in dem Bergmeister und Richter entschieden denjenigen Beamten zu sehen, welcher neben der selbständigen Corporation und ihr gegenüber die Rechte der Regalherren zu vertreten hatte, auch von ihnen bestellt war; seine Competenz war durch die lange Entwickelung, welche der Bergbau im Rammelsberge hinter sich hatte, vielfach beschränkt worden, immerhin aber bedeutend genug.

d. Die Gewerkschaftsverfassung seit 1407.

Die große Krisis, welche der Bergbau im 14. Jahrhundert durchzumachen hatte, und welche schließlich zu einem nahezu vollständigen Stocken des Betriebes führte, brachte auch der alten Verfassung der Corporation der Wald- und Bergleute, ja dieser selbst den Untergang.

Als dann der Betrieb seit 1407 resp. 1418 wieder aufgenommen wurde, waren ganz neue Formen der Verfassung entstanden. An die Stelle der Corporation, welche die verschiedenen Theil- und Hüttenbesitzer, die Berg- und anderen Arbeiter umfaßte und die sich infolge der eigenartigen Gestaltung der politischen Verhältnisse und des häufigen Wechsels des Regalherrn einer gewissermaßen selbständigen Stellung zwischen den Herzögen von Braunschweig und der Stadt Goslar erfreute, trat eine Gewerkschaft einer kleinen Zahl von Unternehmern, die sich in starker Abhängigkeit von dem damaligen Regalherrn befand. An die Stelle einer Gemeinschaft, welche wohl noch die meiste Ähnlichkeit mit den Gilden hatte, aber nicht so eng wie diese mit einer Stadtverfassung verknüpft war und unabhängiger dastand, tritt eine solche, welche nahezu die Form der modernen Erwerbsgesellschaft hat, besonders der Vertrag von 1407 zeigt in vieler Beziehung sehr moderne Formen. Freilich hat sich jetzt der Regalherr, der Rath von Goslar, in der Weise, wie sie bis in dieses Jahrhundert hinein üblich war und es an anderen Orten schon früher geschah, viele besondere Rechte vorbehalten, ja seinen Mitgewerken eigentlich nur die Pflicht des Zubußezahlens gelassen.

Von einer politischen Bedeutung dieser Gewerkschaft, besonders von einer Selbständigkeit gegenüber der Stadt resp. dem Rathe, konnte natürlich nicht die Rede sein; allein auch innerhalb der Stadtverfassung haben die neue Gewerkschaft und die Bergleute keine Stellung erlangt, sie sind nicht etwa, wie man vermuthen könnte, den Gilden und Innungen derselben als eine besondere Corporation beigeordnet worden,

spielen bei der allgemeinen Verwaltung und Vertretung der Stadt keine Rolle, wie wir dies bezüglich der Wald- und Bergleute doch wenigstens für besonders wichtige Fälle feststellen konnten.

Ihre Verfassung hatte in erster Linie nur eine Bedeutung nach der gewerblichen Seite hin; politische Fragen kommen in ihr nur nach der Richtung hin zum Ausdruck, daß aus den früher mehrfach erwähnten Gründen der Rath sich bestrebte, fremde der Stadt nicht angehörige Elemente möglichst fern von ihr zu halten, und da ihm dies zunächst nicht gelingt, dieselben wenigstens nach Kräften einzuschränken versucht.

Im ganzen müssen wir sagen, daß die neue Verfassung einen stark fiskalischen Charakter trägt, die Regalrechte, welche eine Zeitlang kaum geltend gemacht waren, werden jetzt mit großer Schärfe zum Ausdruck gebracht, wie dies in ähnlicher Weise bei dem sächsischen und böhmischen Bergbau von jeher geschehen ist und daneben bildet noch, wohl durch die besonderen politischen Verhältnisse, den Gegensatz zu den Herzögen von Braunschweig, bedingt, eine starke, später sogar ausschließliche Begünstigung der einheimischen Bevölkerung ihren Grundzug.

Charakteristisch ist für sie auch vor allem die aktive Betheiligung des Rathes an der Gewerkschaft. Waren es wohl in erster Linie politische Erwägungen gewesen, die ihn zum Erwerb der Grubentheile gegen Ende des 14. Jahrhunderts bewogen hatten, so kamen doch auch sicher wirthschaftliche Gründe in Betracht, die ihn zu jener Betheiligung am Bau bewogen. Die bisherigen Theilbesitzer waren nicht mehr im Stande, den Bergbau fortzusetzen, theils waren ihre materiellen Mittel erschöpft, theils machte auch wohl die bisherige Verfassung den Weiterbetrieb bei den jetzigen größeren technischen Aufgaben unmöglich, und betheiligte sich der Rath deshalb einerseits, um die Mittel zum Weiterbau in einheitlicherer und wirksamerer Weise verwenden zu können, vor allem aber um zu ermöglichen, daß solche in reicherem Maße flüssig gemacht wurden.

Direkte materielle Vergünstigungen hat der Rath freilich nicht in so reichem Maße, wie dies an anderen Orten, z. B. beim sächsischen Bergbau[1]) geschehen ist, gewährt; er hat als Gewerke seine Zubußen gezahlt, so lange dies erforderlich war, auch zeitweilig auf die Erhebung der Abgaben verzichtet, so zunächst 1407 fünf Jahre lang auf diejenige

[1]) Siehe Ermisch, Das sächsische Bergrecht, S. CXXIX ff., und Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung. Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., Bd. XV, 1891, S. 966 f.

des Zehnten; laut des Recesses von 1471 sind den Belehnten gleichfalls die üblichen Freijahre, hier wohl vom Zehnten und Neunten, bewilligt. 1478 wird Johann Turso für die eine Hälfte des Bergbaues nach dem Tiefsten zu Freiheit vom Neunten und Zehnten versprochen, sowie daß er von allen, die außer ihm nach dem Tiefsten zu bauen, die Hälfte der gewonnenen Erze erhalten soll, auch werden er und seine Genossen auf drei Jahre vom städtischen Schoß befreit. Hieran schließt sich dann etwas später die Gewährung einer Erbstollengerechtigkeit für ihn und seine Genossen. Alles dies erlangte jedoch keine praktische Bedeutung, da die betreffenden Unternehmungen nicht zu Stande kamen. Erst im Anfang des 16. Jahrhunderts vollendete der Rath mit dem Stollenbau eine Anlage, die der Gesammtheit zu gute kam, doch war auch diese eigentlich von der Gewerkschaft ausgegangen und nur deshalb schließlich vom Rath allein vollendet, weil er inzwischen alle Antheile der alten Gewerkschaft erworben hatte.

Es sind also die Leistungen des Rathes in dieser Beziehung nicht gar zu groß, dennoch dürfen wir aber seine Thätigkeit in Bezug auf den Bergbau nicht unterschätzen; denn auf sie ist es sicher zurückzuführen, daß es trotz aller fehlgeschlagenen Versuche stets gelang, neue Kapitalkräfte und Techniker zu gewinnen und so endlich das Ziel zu erreichen. Aus den häufigen Verkäufen der Antheile der Mitglieder der Gewerkschaft läßt sich entnehmen, daß diesen sehr oft der Muth und die Mittel ausgingen. Nicht nur ist dann der Rath, z. B. bei dem Antheil von St. Simon, als Käufer eingetreten, sondern er hat die Gewinnung neuer Mitglieder durch Gewährung von Privilegien, wohl auch durch Unterhandlungen ermöglicht. Freilich wurde durch ersteres die Verfassung der Gewerkschaft nicht unwesentlich verändert, aber es betraf dies doch nur einzelne Punkte, z. B. den Ausschluß Fremder, den Handel mit Erzen und Metallen u. s. w.; in der Hauptsache blieb dieselbe bis 1470 unverändert.

Wenn man von den Lohnarbeitern absieht, so waren es zwei Faktoren, die bei ihr in Frage kamen: der Regalherr, nämlich der Rath und die Gewerken. Ersterer ist durchaus maßgebend, die Beamten, von denen im Vertrage von 1407 freilich nur der Bergmeister erwähnt wird, sind, soweit sie überhaupt fortbestanden, entschieden von ihm und den Sechsmannen, die jetzt aber nur eine Abtheilung des Rathes bilden, eingesetzt, da, abgesehen von den im Vertrage besonders erwähnten Änderungen, das Bergrecht in Kraft blieb.

Neben diesen alten Beamten kommen dann noch die vormunden der vier Schichten, in die die Gewerkschaft getheilt ist, in Frage, diese sind als Vertreter ihrer Schicht von den Theilnehmern derselben ernannt; sie haben die eigentliche technische Verwaltung zu führen und das Rechnungswesen sowie die Aufbringung der Zubußen zu besorgen. Am besten wird die Veränderung der Lage und Verfassung unbedingt durch die Stellung der Sechsmannen gekennzeichnet, früher waren sie, etwa wie die Sechsmannen der Münzer, Vorstand einer selbständigen Korporation, jetzt sind sie einfach ein Theil des Rathes geworden, und daß es sich hier um eine neue Gestaltung handelt, ist wohl unzweifelhaft, die genaue Feststellung des Wahlmodus und der Befugnisse derselben kennzeichnen die Maßregel wohl genügend als eine der durch den Vertrag getroffenen Änderungen des Bergrechtes und der alten Gewohnheiten. Der Rath war jetzt der wirkliche Bergherr. Die sonstigen Änderungen sind schon besprochen, sie haben im wesentlichen den Zweck, das Eindringen fremder, dem Rathe nicht unterwürfiger Elemente in die Gewerkschaft zu hindern und ihm das Vorkaufsrecht zu sichern. Veränderungen des Vertrages und damit der Verfassung können nur mit Zustimmung des Rathes und der Mehrzahl der Gewerken vorgenommen werden.

Durch die späteren Verträge wurden dann, da die fortdauernde Nothlage das Heranziehen fremder Kräfte nöthig machte, die eben erwähnten Bestimmungen etwas zu Gunsten der letzteren gemildert; dies und die ganze Entwickelung hatte den Erfolg, daß um 1460 der bei weitem überwiegende Theil der Gewerken aus Fremden bestand und nun vollends die Möglichkeit fehlte, solche Ansprüche durchzusetzen. Auch die Organisation der Verwaltung erlitt insoweit einige Veränderungen, als neben den Beamten des Rathes und der Gewerkschaft, besonders die auswärtigen Gewerken, eigene Beamte zur Wahrung ihrer Rechte und zur fortwährenden Vertretung derselben bestellten.

Nach 1470 änderte sich die Verfassung wesentlich dadurch, daß seit jenem Jahre zum Betriebe des Bergbaues, der bisher ausschließlich durch die Gewerkschaft erfolgt war, eine Anzahl von Goslarer Bürgern zunächst an einer beschränkten Zahl von Gruben zugelassen wurde. Wie es scheint, hatte man die Absicht, diese Belehnungen auf die 19 dazu bestimmten und wirklich vergebenen Gruben zu beschränken, wenigstens muß man dies aus dem Receß von 1471 schließen, der die Belehnungen als abgeschlossen betrachtet, und nach dem der Rath ein Verzeichnis anlegt, in das die Belehnten eingetragen werden. Doch ist

diese Beschränkung nicht aufrecht erhalten, wie ja die späteren, durch den Bischof von Verden und den Rath von Lüneburg erfolgten Belehnungen beweisen, welche freilich vom Goslarer Rath nicht als rechtmäßig anerkannt wurden und in der That sowohl gegen dessen Pläne, als auch die Bestimmungen der älteren Übereinkünfte verstießen.

Die ganze Verfassung wurde natürlich durch diese Belehnungen in tiefgreifender Weise verändert, freilich nicht in der Richtung, daß etwa die Rechte des Rathes und der bisherigen Gewerken dadurch verringert wären. Beide verzichteten nur darauf, jene 19 Gruben selbst auszubeuten und überließen dies den Belehnten unter einer Reihe von Bedingungen, welche ihnen die bereits besprochenen erheblichen Beschränkungen der Betriebsweise auferlegten, sowie die Verpflichtung, gewisse Abgaben zu zahlen, worunter nicht nur der Zehnten und die althergebrachten Wasserpfennige, sondern auch die dritte Tonne Kupferrauch und der Neunte von Erzen und folsen begriffen waren, welche letzteren beiden Abgaben den Gewerken zufielen, während die Wasserpfennige zur Erhaltung der gemeinsamen Anlagen besonders der Kunst dienten und der Zehnte dem Regalherrn, wie von jeher, zufiel.

Die Stellung der Belehnten war also einerseits, wie wir sahen, materiell nicht zu günstig, da sie große Theile ihres Rohertrages abgeben mußten, sondern auch sehr abhängig, sie besaßen ihre Gruben gewissermaßen nur auf Widerruf, so lange sie die von Rath und Gewerken über den Betrieb erlassenen Vorschriften befolgten, weiter durften sie durch Verkauf 2c. nur in bestimmten Grenzen über ihren Besitz verfügen. „Ok schullen neyne borger ore groven neynen andern vorlaten, vorkopen, vorpenden, vorgeven, noch uthlendesche lude darin to sek nemen idt ensche denn myt des Rades und meinen werken wetten und fullborth“ heißt es in dieser Richtung in dem Receß von 1471.

Während also die Gewerken immerhin, wesentlich infolge der Schwierigkeiten, welche sich der Beseitigung des Wassers entgegenstellten, allmählich ein besseres Recht, als ihnen der Vertrag von 1407 gab, erlangt hatten, bildeten die Belehnten zunächst in Bezug auf ihr Besitzrecht eine dritte schlechtest gestellte Klasse von Bergbautreibenden. Allein auch sonst waren sie nicht mit besserem Recht begabt; dies kommt am deutlichsten dadurch zum Ausdruck, daß der ebengenannte Receß weiter bestimmt: „Item schullen ok de beleyenen borger alle wilkore und gesette de de Rad to Gosler myt de veyr vorstenderen efte den meinen werken gesath hedde edder to kunftigen

tom besten settende worden holden.“ Ihnen wird also kein Recht gewährt, bei etwaigen Veränderungen der Ordnungen mitzuwirken, sie mußten einfach befolgen, was ihnen befohlen wurde, sicher ein bedeutender Rückschritt für sie, wenn man damit die Rechte der alten Bergleute des 13. und 14. Jahrhunderts vergleicht.

Unter solchen Verhältnissen hatte natürlich die Verfassung der Gewerkschaft keine so bedeutenden Veränderungen erfahren als man erwarten sollte, die Zahl der Beamten mußte wohl infolge der Erweiterung des Betriebes vergrößert werden, allein ihre Ernennung lag nach wie vor in der Hand des Rathes und der Gewerken, die Belehnten hatten auch hierbei keine Stimme. Nur bezüglich eines Amtes hat sich eine tiefergreifende Veränderung vollzogen.

Nach der Übereinkunft von 1470 soll nämlich von neuem ein Bergrichter[1]) eingesetzt werden und zwar vom Rathe zu Goslar, dem das Berggericht zusteht. Dieser Richter soll, abgesehen von seinen später zu erörternden richterlichen Befugnissen, vor allem die Belehnungen mit den Gruben vornehmen. Laut des Recesses von 1471 ist als solcher dann der jedesmalige sitzende Bürgermeister eingesetzt worden. Es ist also das erste Mitglied des Stadtrathes mit diesem Amte bekleidet, wohl ein Beweis dafür, welche Bedeutung demselben beigelegt wurde, in der That war ja die Aufgabe, die der Richter zunächst zu erfüllen hatte, die Belehnung der Bürger, wichtig genug. Haben wir doch anzunehmen, daß in früherer Zeit die Belehnung mit neuen Grubenfeldern eine der wichtigsten Thätigkeiten des Bergmeisters bildete, mit dessen Amte dasjenige des Richters nach dem Bergrechte vereinigt war, und der damals wohl gewissermaßen in Erinnerung an seine frühere, nicht mehr in Betracht kommende Thätigkeit wenigstens bei der Wiederaufnahme wüstliegender Gruben oder Theile gewisse Rechte auszuüben hatte. Jedenfalls vollzog sich aber mit der obenerwähnten Ernennung die Trennung des Bergrichteramtes von demjenigen des Bergmeisters, dessen Functionen um diese Zeit von dem Bergvogt wenigstens der Hauptsache nach versehen wurden.

---

[1]) Den 1471 festgesetzten Eid des Bergrichters siehe als Anhang zum Bergrecht. Vaterländisches Archiv, Jahrgang 1841, S. 340. — Übrigens ist nicht nur 1460 bereits ein Bergrichter erwähnt, sondern schon 1456 ein solcher nebst einem Bergschreiber vom Rath und den Gilden eingesetzt, doch wird dieser, Herman Opperman, nicht als sitzender Bürgermeister bezeichnet. — Siehe den Anhang zum Bergrecht in der Ausgabe von Leibniz.

Die Bestimmung, daß neue Ordnungen, mochten sie sich auf den Betrieb oder die Verfassung beziehen, ohne daß die Zustimmung der Belehnten eingeholt wäre, erlassen werden sollten, scheint zunächst durchgeführt zu sein, so unnatürlich sie an und für sich war, wenigstens ist die Ordnung von 1476, welche besonders eine Regelung der Lohnsätze enthält, also auch für die materiellen Verhältnisse der Belehnten von großer Wichtigkeit war, ausschließlich vom Rath und den Vertretern der Gewerken vereinbart worden, ohne daß die Belehnten auch nur gutachtlich vernommen wären. Auch der nach 1494 hergestellte Entwurf einer neuen Ordnung, welcher die gesammten Ansprüche des Rathes in Bezug auf die Regelung des Bergwesens zusammenfaßt, giebt das Recht einer Neuregelung der Verhältnisse lediglich dem Rath der Stadt unter Zustimmung der Gilden und Gemeinde, doch werden die Belehnten in ihm etwas günstiger gestellt, da Änderungen der entworfenen Ordnung freilich durch jene erfolgen sollen, „doch mit wetten, willen, vulborth der Gewerken und belehnten“. Es scheint diese gutachtliche Einvernehmung der Belehnten aber schon früher vorgekommen zu sein und in jenem Entwurf diese Übung nur gesetzlich sanktioniert zu sein, wenigstens ist die wichtige Belehnung Johann Tursos mit einer Erbstollengerechtigkeit vom 11. Mai 1486 [1]) mit ihrer Zustimmung erfolgt, wobei indessen zu berücksichtigen ist, daß gerade diese Verleihung, wenn sie zur Wirksamkeit gelangt wäre, die Einkünfte der Belehnten außerordentlich verringert hätte.

Während so die Belehnten etwas günstiger gestellt sind, hat sich in der Lage der Gewerken eine Veränderung in entgegengesetzter Richtung vollzogen. Es ist ihnen in dem Entwurf keins ihrer alten gewährleisteten Rechte entzogen, sie sollen bei der Berathung neuer Ordnungen mitwirken, den Neunten nach wie vor beziehen u. s. w.; allein sie werden in der Einleitung als der Stadt geradezu schädliche Eindringlinge bezeichnet, durch deren Mitwirkung bei der Verwaltung Goslar große Verluste erlitten habe; wie es scheint, sind damit die widerrechtlichen Belehnungen des Bischofs von Verden gemeint, und es werden deshalb die alten Ansprüche und Rechte des Rathes in Bezug auf Vorkaufsrechte an Gruben und Metalle, ausschließliches Recht des Grubenbesitzes für Goslarer Bürger u. s. w., von neuem geltend gemacht.

Es war aber dieser Entwurf gewissermaßen das Programm einer Rückkehr zu der im Beginn des Jahrhunderts undurchführbar gewesenen

---

[1]) Nr. 890 d. St. A.

Politik des Rathes in Bezug auf den Bergbau. Wie wir schon sahen, war das Jahr 1494 dasjenige, in dem der Rath von Goslar den Antheil der Stadt Lüneburg an der Gewerkschaft kaufte, nachdem er schon früher einige andere, weniger beträchtliche, erworben hatte. Dieser Erwerb bildete nun die Einleitung zu einem gänzlichen Auskauf der Gewerkschaft, der freilich erst 1531 durch den Ankauf der letzten Rechte des Bischofs von Verden vollständig vollzogen war, aber in der Hauptsache bereits 20 Jahre früher vollendet wurde. Dadurch hatten sich nun die Verhältnisse wieder wesentlich vereinfacht. Alle die Rechte, auf die der Rath im Laufe des 15. Jahrhunderts zu Gunsten der Gewerken verzichtet hatte, waren ihm wieder zugefallen und standen ihm jetzt nur die Belehnten, die von nun als Gewerken bezeichnet werden, gegenüber. Diese waren aber, wie 1407 die Mitglieder der ersten Gewerkschaft, ausschließlich Goslarer Bürger, gegen die der Rath seine Regalrechte, ohne durch besondere Rücksichten gebunden zu sein, geltend machen konnte. Er war jetzt in der Lage, die Vorkaufsrechte u. s. w. wie 1407 zu beanspruchen, er konnte vor allem die nach 1494 ausgesprochenen resp. zusammengestellten Principien durchführen, ohne durch Rücksichtnahme auf in gewisser Weise gleichberechtigte und vor allem gleichmächtige Genossen gehindert zu sein, und hatte er damit die Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt, die es bewirkt hatten, daß die Verfassung der Gewerkschaft des Rammelsberges in so vielen erheblichen Stücken von der anderer abwich. Jetzt standen sich auch hier lediglich der Regalherr und die Belehnten einander gegenüber, ohne daß ein bevorrechtigtes Mittelglied eingeschoben war.

Es ist indessen diese Änderung der Verfassung eigentlich niemals wirklich ins Leben getreten, da bereits 1526 Heinrich der Jüngere die Regalrechte zurückkaufte und somit der bisherige Zustand wiederhergestellt wurde; der Herzog als Regalherr stand der Stadt, als einziger Vertreterin der früheren bevorrechtigten Gewerkschaft, welche aber zugleich auch eine Anzahl von Gruben betrieb, und den jetzigen Gewerken gegenüber.

Dieses Verhältnis gelangte indessen noch nicht gleich zur Geltung. Die Stadt erkannte den Herzog nicht als Regalherrn an, sondern nur als einfachen Zehntherren, da die Belehnung Otto des Kindes sich nur auf den Zehnten erstreckt habe, sie also die anderen Regalrechte der Verleihung, Gerichtsbarkeit u. s. w. behielte. Die hieraus sich ergebenden Streitigkeiten und Kämpfe haben zeitweilig zu einem Stillstande des Bergbaues geführt; aber in der Zeit, als Herzog Heinrich Gefangener des Landgrafen Philipp von Hessen war, ist es der Stadt ge-

lungen, ihrem Standpunkte auch die Anerkennung der seitens ihrer Verbündeten in Wolfenbüttel eingesetzten Regentschaft zu verschaffen. Ihren Ausdruck hat diese Anschauung dann in der Bergordnung von 1544 gefunden. Dieselbe ist hervorgegangen aus einer Berathung des Rathes mit seinen Freunden von Gilden und Gemeinde, sowie der Gewerken (der früheren Belehnten). Der Rechte des Herzogs wird in ihr nur in der Bestimmung gedacht, daß man der Herrschaft, der das gebührt, den Dreizehnten ausmessen und geben soll. Im übrigen macht der Rath seine Regalrechte, wie aus der Ordnung und Förderung des neuen Goslarschen Bergwerkes von 1546 [1]) hervorgeht, in seiner Eigenschaft als Territorialherr geltend; er erläßt nicht nur die Ordnung, sondern die Beamten und das Personal müssen ihm schwören, er tritt als Gerichtsherr auf und bestimmt, daß alle Bergsachen durchaus nach seinem Bergrecht entschieden werden sollen, dabei bleiben natürlich auch die Rechte über Vorkauf der Metalle, Verkauf der Gruben u. s. w. aufrecht erhalten.

Gegenüber diesen Ansprüchen des Rathes war nun aber auch Herzog Heinrich seit 1527 als Regalherr aufgetreten und erzwang in dem Riechenberger Vertrage von 1552 die Anerkennung seiner Forderungen.

Dieser Vertrag und die im Anschluß an ihn erlassene Bergordnung von 1552 [2]) besagen hierüber, daß ihm jetzt alle Regal- und Hoheitsrechte am Berge zustehen, er allein das Recht besitzt, Satzungen zu erlassen, die Beamten anzustellen, er den Zehnten in der von ihm beanspruchten Höhe als wirklichen Zehnten erhält, auch das Vorkaufsrecht an allen Metallen besitzt. Die genannte Ordnung regelt diese Verhältnisse im einzelnen, bestimmt die Beamten, ihre Rechte und Pflichten, ebenso diejenigen der Gewerken und Hüttenbesitzer. Letzteren beiden wird in folgender Weise eine bedeutende Vergünstigung in Aussicht gestellt: „... mit Erbietung da jemand aus den Hüttenherren oder Gewerken des Vermögens nicht wäre, das Berg- und Hüttenwerk umzutreiben und zu befördern, dass Wir dem oder dieselbigen nach Gelegenheit mit etlichem Geld verlegen wollen, Uns dasselbige auf eine benannte Zeit wieder zu entrichten und zu bezahlen.“ In diesem Anerbieten direkter materieller Unterstützung liegt eine bedeutende Abweichung von dem Vorgehen, welches der Rath beobachtete. Derselbe hat ja den Gewerken gewisse Erleichterungen und Beförderung zu Theil werden lassen; allein Vorschüsse

---

[1]) Siehe Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 200.

[2]) Wagner, Corp. jur. met., S. 1057 ff.

scheint er ihnen nie gewährt zu haben, die Nichtzahlung der bei den Redingen festgesetzten Zubußen zieht schon nach dem Bergrecht eventuell Verlust der Theile nach sich und dies ist später beibehalten, noch vom 11. Mai 1486 [3]) ist uns eine Urkunde erhalten, laut der Belehnte ihrer Rechte entsetzt werden, weil sie ihre Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt haben, auch die Ordnung von 1544 läßt erkennen, daß Bürgern, welche ihre Theile nicht halten können, nur die Veräußerung übrig bleibt.

Der Herzog hat hier also ein Verfahren, welches z. B. in Sachsen schon lange und auch auf dem Oberharz üblich war, auf den Rammelsberg übertragen, und erklärt sich bereit, einen Theil seiner reichen Einnahmen aus dem Bergbau zur Unterstützung der Gewerken zu verwenden.

Diese Maßregel war sicher nicht nur vom wirthschaftlichen Standpunkte aus richtig, da bei reicheren Erträgen die Vorschüsse zurückgezahlt wurden und außerdem der Betrieb keine Unterbrechungen erlitt, sondern bot auch vom politischen Standpunkte besonders den Vortheil, daß die Gewerken abhängiger vom Regalherrn wurden und ein häufiger Wechsel derselben vermieden wurde. Der Rath von Goslar würde sicher, wenn er im Beginn des 15. Jahrhunderts in der Lage gewesen wäre oder sich hätte entschließen können, in ähnlicher Weise vorzugehen, richtig gehandelt haben und manche Schwierigkeit, die sich für ihn aus der späteren Zusammensetzung der Gewerkschaft ergab, vermieden haben.

Die alten Rechte des Rathes werden in der Ordnung nicht mehr erwähnt; bezüglich der Regalrechte erklärt sich dies einfach daraus, daß diese jetzt herzogliche geworden sind, das Silber wanderte nicht mehr in die Hände des städtischen Münzmeisters, sondern wurde ebenso wie das gewonnene Blei dem herzoglichen Faktor überliefert. Die verschiedenen Beamten der Verwaltung und Rechtspflege waren gleichfalls in herzoglichen Diensten, wenn sie auch theilweise mit im Namen der Gewerken vereidigt wurden. Auffallender ist es, daß die Rechte des Rathes als Rechtsnachfolger der gemeinen Gewerken nicht berücksichtigt wurden, zumal wir wissen, daß derselbe bis 1585 den Neunten fortbezogen hat. Auch diese scheinen indessen nicht in ihrem alten Umfange und entsprechend ihrer alten Grundlage anerkannt zu sein, da wir sehen, daß der Neunte des Rathes als Stollenneunter, die Abgabe, welche dem

[3]) Nr. 891 d. St. A.

Erbstöllner zufällt, angesehen wurde [1]), und deshalb, als der tiefe Stollen durchschlägig wurde, wegfiel resp. dem Erbauer des letzteren zukam. Auch die den Goslarer Ordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts eigenthümlichen Beschränkungen [2]), daß der Bergbau nur von Einheimischen resp. Bürgern der Stadt ausgeübt werden durfte, und die damit zusammenhängenden Bestimmungen über den Rückfall der Gruben und das Vorkaufsrecht des Rathes und der Gewerkschaft fehlen in der Ordnung von 1552. Die damaligen Besitzrechte sind wohl geachtet, allein aus früheren und späteren Ordnungen, denen von 1527 und 1557 [3]), wissen wir, daß Herzog Heinrich auch für den Rammelsberg die Bergfreiheit einführte, das heißt jedem, der sich in seinen Ordnungen fügte, gestattete, sich am Bergbau zu betheiligen. Das Privileg der Goslarer Bürger war damit gefallen, nicht nur allen Unterthanen der Herzöge von Braunschweig, sondern jedem war jetzt erlaubt, Gruben und Grubentheile zu erwerben resp. zu schürfen und zu muthen. Trotzdem war die Blüthezeit des gewerkschaftlichen Bergbaues im Rammelsberge vorbei, die alten Gewerken verließen ihre Theile, neue fanden sich nicht in genügender Anzahl, so daß die Herzöge bald zum eigenen Bau übergingen, der dann immer mehr an Ausdehnung gewann, bis endlich, nachdem lange nur noch die Stadt Goslar einige Gruben neben der Herrschaft gebaut hatte, auch diese 1820 von letzterer erworben wurden. Die ganz verschiedenen Grundprincipien, von denen die herzogliche Bergverwaltung ausging, erklären übrigens wohl noch eine auffallende Thatsache. 1555 [4]) erließ Herzog Heinrich eine neue Bergordnung für den Rammelsberg und andere Harzer Berg-

---

[1]) Über die Erbstollengebühren siehe Deutsches Bergwörterbuch von H. Veith, S. 156.

[2]) Das ältere Bergrecht kennt auch in Goslar eine solche Beschränkung nicht, wie wir früher sahen; es war also von den gleichen Grundsätzen ausgegangen, die Schmoller a. a. O. S. 679 an der Hand von Stellen des Freiberger Rechtes A und der Kuttenberger Ordnung als früher allgemein gültig nachweist. Siehe auch Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht, §. 23, und Ermisch, Das sächsische Bergrecht, S. XXIX. Die spätere Beschränkung auf Goslarer Bürger ist, wie bereits erwähnt, wesentlich auf politische Gründe zurückzuführen, vielleicht aber auch der Ausfluß einer engherzigen Wirthschaftspolitik. Wir müssen berücksichtigen, daß der Einfluß der Gilden und Innungen den Rath leicht bewegen konnte, Anschauungen, die damals in der Gewerbepolitik maßgebend waren, auch auf den Bergbau zu übertragen.

[3]) Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 197 und 202.

[4]) Wagner, Corp. jur. met., S. 1065.

werke, dieselbe ist nun merkwürdiger Weise nicht eine Weiterbildung oder den neuen Verhältnissen entsprechende Umgestaltung des alten Rammelsberger Bergrechtes resp. der Ordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, sondern sie schließt sich einer sächsischen Ordnung vom 3. October 1554 auf das engste an; es war damit also auch hier das sächsische Bergrecht, welches ja allmählich in dem größten Theile Deutschlands zur Geltung gelangte, eingeführt. Erklärt sich die Einführung dieses Rechtes in den meisten Fällen dadurch, daß es in der That vorzüglich durchgebildet war, so muß sie doch hier einigermaßen auffallend erscheinen, wo ein gleichfalls Jahrhunderte altes und vollkommenes Recht bereits vorhanden war. In der That war aber der Gedanke sehr naheliegend: in Sachsen hatte sich im Anschluß an den blühenden Bergbau des Erzgebirges ein sehr vollkommenes herrschaftliches Bergrecht entwickelt, welches den Anschauungen und Bedürfnissen der neuen herrschaftlichen Verwaltung vollkommen entsprach, während das ältere und neuere Goslarer Bergrecht, auf ganz anderen Grundlagen erwachsen, doch einer vollständigen Umgestaltung bedurft hätte.

Wir haben also die Schicksale der Verfassung des Rammelsberger Bergbaues, wir können fast sagen, bis zur Jetztzeit verfolgt, und gesehen, daß dieselbe sich Jahrhunderte lang in eigenartigen Bahnen bewegt hat. Die besonderen Verhältnisse, welche hier in wirthschaftlicher und politischer Hinsicht obwalteten, bedingten, daß die Entwickelung stark von derjenigen anderer Orte abwich. Dort haben die Ortschaften, weil der Bergbau fast der einzige für ihre Bevölkerung in Frage kommende Erwerbszweig war, den Charakter eigentlicher Bergstädte angenommen, die sich meist einer besonderen, wesentlich auf die Bergbauinteressen zugeschnittenen Verfassung erfreuten. Es sind das Verhältnisse, wie sie in den sächsischen Bergstädten, später in denjenigen des Oberharzes obwalteten, wahrscheinlich auch in manchen mährischen, böhmischen und schlesischen Orten, sowie bei einer Anzahl der Stätten des alpinen und süddeutschen Bergbaues. Eine solche Entwickelung konnte in Goslar nicht Platz greifen, weil hier noch andere wichtige Faktoren in Frage kommen, und finden wir hier daher zwei Verfassungen neben einander, einerseits eine eigentliche Stadtverfassung und anderseits eine specielle Verfassung der Corporation der Bergleute. Diese Trennung hat freilich nicht von vornherein bestanden, trotzdem wahrscheinlich schon in den ältesten Zeiten die Bergleute sich vieler Privilegien erfreuten, sondern sich erst allmählich herausgebildet, als die kaiserliche Macht verfiel und zugleich die Bedeutung des Bergbaues

durch die reichen Erträge desselben wuchs, sowie größere Antheile an den Gruben in einzelnen Händen vereinigt wurden. Der definitiven Trennung gingen jedoch die Kämpfe des 13. Jahrhunderts voraus, über deren Bedeutung und Umfang man sich bei der Dürftigkeit der Nachrichten kaum ein völlig klares Bild machen kann, bei denen aber jedenfalls als streitende Parteien sich die silvani et montani und die Gilden und Innungen, also die Masse der nicht am Bergbau betheiligten Bevölkerung einander gegenüberstanden. Ist es da nicht nahe liegend zu vermuthen, daß es sich um Versuche gehandelt habe, die Verwaltung und Verfassung der Stadt im Sinne der Bergleute umzugestalten, dieselbe zu einer Bergstadt zu machen? Es wurden hierdurch natürlicher Weise die mannigfachsten Interessen berührt, was wohl den starken Widerstand, den der Versuch fand, erklärt. Zumal die Gefahr einer Schädigung der materiellen Interessen wird dabei eine hervorragende Rolle gespielt haben, die montani waren naturgemäß Anhänger der Gewerbefreiheit und des freien Marktverkehrs, wodurch sich der besondes scharfe Gegensatz zu der Kaufmannsgilde und den Innungen erklärt. Anderseits wurden dann im Verlauf des Kampfes auch Angriffe gegen die Privilegien und Sonderstellung der montani gerichtet, der Versuch gemacht, sie derselben zu berauben und sie dem Stadtregiment zu unterwerfen. Beendigt wurde der Kampf schließlich durch den Vergleich von 1290, der im wesentlichen die Selbständigkeit der Corporation bestehen ließ, aber ihr auch keinen Einfluß auf das Stadtregiment gestattete, freilich mit der wichtigen Ausnahme, daß sie bei der Abfassung und etwaigen Änderungen des Stadtrechtes ihre Zustimmung zu geben hatte. Trotzdem trägt das Goslarer Stadtrecht doch einen anderen Charakter als z. B. das Freiberger, besondere Rechte der Berg- und Hüttenleute sind in ihm nur ausnahmsweise berücksichtigt; es ist für sie gewissermaßen nur gültig, soweit sie als Bürger in der Stadt leben, sonst war für sie das Bergrecht maßgebend, dessen Niederschrift der Codification des Stadtrechtes nach nicht allzu langer Frist folgte.

Das Bergrecht zeigt uns deutlich, daß die Verfassung der Berg- und Hüttenleute, welche sich aus ihm und anderen Urkunden des 14. Jahrhunderts ergiebt, die einer in der Hauptsache selbständigen Corporation ist, und ihr Geltungsbereich sich in dreifacher Richtung bewegte. Territorial erstreckte er sich auf das im wesentlichen bereits in der Ordnung von 1271 beschriebene befriedete Gebiet, welches nach Art. 130 des Bergrechtes den Berg selbst und den Hauptheil des ihm nördlich bis zur Stadt vorgelagerten kleinen Gebietes umfaßte. Die

persönliche Ausdehnung ergiebt sich gewissermaßen von selbst; alle diejenigen Personen, welche mit dem Berg- und Hüttenwesen zu thun hatten, sei es als Unternehmer, sei es als Arbeiter der verschiedenen Kategorien, gehörten der Corporation an und waren ihrer Verfassung unterworfen. Schwieriger ist es, den sachlichen Geltungsbereich derselben festzustellen, da dieser ein ziemlich schwankender ist. Die faktische enge Verbindung der Corporation und ihrer Angehörigen mit der Stadt und auch wieder den umliegenden Territorien zeigt sich hier deutlich. Im allgemeinen ergiebt sich die sachliche Ausdehnung der Verfassung aus dem Geltungsbereich und der Competenz der Berggerichte, die weiter unten zu besprechen ist; erwähnt sei hier nur, daß dieselben vielfach über das selbstverständliche Maß der Ausdehnung auf die besonderen Angelegenheiten des Berg- und Hüttenwesens hinausgehen, z. B. auch Criminalfälle unter gewissen Voraussetzungen vor das Berggericht gehören, ja Art. 117 dehnt die Competenz in dieser Richtung sehr weit aus, indem er bestimmt: „We den anderen anverdighet mit vredebrake in sinen berchklederen, dar he mede in de grouen veret, de en heft nenne vrede, nerghen binnen des berghes richte unn ok in der stat.“ Andere Angelegenheiten können wiederum je nach Belieben der Parteien bei den Berggerichten oder den Stadtgerichten anhängig gemacht werden, endlich ist nach Art. 34 des Bergrechtes für eine Reihe von Materien einfach das Stadtrecht als maßgebend erklärt.

Nach dem Untergange der Corporation der Wald- und Bergleute veränderten sich die Verhältnisse natürlich wesentlich. Die selbständige Verfassung der Bergleute brach jetzt vollständig zusammen, um so mehr, da ihre Voraussetzungen in Wegfall gekommen waren. Dennoch blieben manche Reste und Formen derselben dauernd bestehen; nicht nur behielt das Bergrecht, die Aufzeichnung des alten Gewohnheitsrechtes der Bergleute, subsidiäre Geltung, auch die Trennung der Gerichte blieb erhalten, wobei freilich zu berücksichtigten ist, daß die Zulassung fremder Gewerken dies geradezu bedingte. Als dann das Bergwerk später wieder unter braunschweigische Hoheit kam, während Goslar Reichsstadt blieb, mußte sich diese Trennung naturgemäß von neuem verschärfen und ergab sich aus ihr und dem später eintretenden Communionbesitze der zwei Linien des Welfenhauses eine Reihe von höchst absonderlichen Verhältnissen, die sich zum Theil bis tief in dies Jahrhundert erhalten haben.

5. Die Organisation der Verwaltung.

Die Organisation der Verwaltung ist in gewisser Beziehung durch die Entwickelung der Verfassung bedingt, welche letztere ja unzweifelhaft in vielen Beziehungen sich an die Verwaltungsorganisation der kaiserlichen Kammer angeschlossen hat. Unsere Kenntnisse über die letztere sind freilich außerordentlich geringfügig; wir sahen, daß man glaubt, die Entstehung des Sechsmannenkollegiums, welches später an der Spitze der Verwaltungsorganisation stand, auf eine Einrichtung Friedrichs I. zurückführen zu müssen. Unzweifelhaft war der kaiserliche Vogt, welcher noch in späteren Zeiten wenigstens gewisse Abgaben zu erheben hatte, gleichfalls in früheren Zeiten bei der Verwaltung des Bergwesens thätig, auch die Vermuthung Weilands [1]), das Amt des Bergrichters sei aus denjenigen eines der vier judices des Privilegs von 1219 entstanden, soll hier erwähnt werden, obwohl sie kaum zutreffend sein dürfte. Wenn wir von diesen Vermuthungen absehen, die nur vereinzelt auf ältere Nachrichten sich stützen, fehlt uns eigentlich jede Kunde über die Verwaltungsorganisation bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Selbst die Sechsmannen werden weder in der Ordnung von 1271, noch in den Urkunden des Jahres 1290 erwähnt, obwohl ihr Vorhandensein in beiden Jahren kaum zu bezweifeln ist. Es ist also die Zeit der letzten Jahrzehnte von der Niederschrift des Bergrechtes diejenige, aus der unsere ersten Nachrichten über die Verwaltungsorganisation herrühren; allein auch diese geben uns nur über die schon erwähnte Thatsache Auskunft, daß an der Spitze der Gesammtverwaltung die Sechsmannen stehen. Des Bergmeisters, den wir als Vertreter der Regalherrschaft anzusehen haben, wird in diesen Urkunden nur in seiner Eigenschaft als Bergrichter Erwähnung gethan.

In Wirklichkeit ist also das Bergrecht unsere älteste Quelle über die Verwaltungsorganisation [2]), und zwar haben wir nach demselben eigentlich drei Gruppen von Verwaltungsorganen zu unterscheiden. Die wichtigste derselben gipfelt in den Sechsmannen, deren eigene Befugnisse in Bezug auf die Verwaltung wir bereits kennen lernten, und welche die ausführenden Beamten zu ernennen hatten, es ist dies der Verwaltungsapparat der Corporation der montani et silvani;

---

[1]) Raths- und Gerichtsverfassung. Hansische Geschichtsblätter 1885, S. 47.

[2]) Meyer, Goslarische Bergwerksverfassung, Hercynisches Archiv, S. 186 f., giebt eine sehr eingehende Darstellung der Verwaltungsorganisation des Bergrechtes. Die Functionen der einzelnen Beamten bespricht er speciell in den §§. 3—8.

die Verwaltung des Regalherrn ist durch den von ihm eingesetzten Bergmeister vertreten, und drittens endlich kommt noch als kaiserlicher Beamter der Vogt in Betracht, der freilich seit 1290, nachdem die Stadt die große Vogtei erworben hatte, von dieser eingesetzt wurde, aber erst in Function treten durfte, wenn er dem Reiche geschworen hatte.

Was zunächst den Bergmeister betrifft, so ist er ja in erster Linie Richter, hat aber dennoch auch eine Reihe von Verwaltungsbefugnissen, die sich aus seiner Stellung als Vertreter des Regalherrn ergeben. Eine Zutheilung und Vermessung von Grubenfeldern war am Rammelsberge ja durch das Alter des Betriebes und die Beschaffenheit des Erzlagers damals ausgeschlossen, doch hatte er noch eine Reihe von Befugnissen, die mit dieser Thätigkeit in Zusammenhang stehen. Nach den Art. 94—97 hat er die Erlaubnis zur Vermessung der Gruben zu geben, wenn Durchschläge von einer benachbarten Grube her erfolgen und sich hierbei an die Reihenfolge der Gesuche zu halten, wofür er dann eine Gebühr empfängt. Freilich ist er bei der Vermessung nicht selbst thätig, sondern dieselbe wird durch den Fronboten vorgenommen. Auch seine Mitwirkung bei der Wiederaufnahme verlassener Grubentheile, die im Art. 64 geregelt ist, hängt hiermit wohl zusammen.

Eine seiner wichtigsten Aufgaben war wohl ursprünglich die Entgegennahme des Zehnten gewesen, doch scheint er auch diese nach Art. 98 meist nicht mehr selbst ausgeübt zu haben, sondern ist regelmäßig durch die Fronboten dabei vertreten. Auch bei den Redingen (Abrechnungen) soll er eigentlich zugegen sein, wenn er durch den Bergknecht geladen wird; nach Art. 69 scheint aber auch hier seine Anwesenheit zu den Ausnahmen gehört zu haben, da ausdrücklich bestimmt ist, daß im Falle seines Nichterscheinens die Rechnung vor dem Bergschreiber und Bergknechte gelegt werden soll.

Die aktive Theilnahme des Bergmeisters an der Verwaltung ist also in jener Zeit eine sehr geringfügige gewesen. Es könnte nicht unwahrscheinlich scheinen, daß die Vermehrung der eigentlich richterlichen Geschäfte, wie überhaupt der große Umfang der fraglichen Verwaltungsthätigkeit infolge des lebhafteren Betriebes und der größeren Ausdehnung des Bergbaues, die persönliche Vornahme der betreffenden Geschäfte, die wohl ursprünglich die Regel bildete, jetzt ausschloß. Allein wenn wir dies auch annehmen, so war der Vorgang doch nicht ohne Bedeutung, da die Beamten, welche ihn vertraten, die Bergschreiber, Fronboten und Fronknechte, wie wir sahen, nicht von ihm, sondern von

den Sechsmannen bestellt waren. Richtiger ist es aber wohl, in diesem Zurücktreten des Bergmeisters bei der Verwaltung den Ausdruck der Thatsache zu sehen, daß derjenige, von dem er sein Amt empfing, der Regalherr, in jener Zeit seinen Einfluß auf den Bergbau in vieler Hinsicht eingebüßt hatte; besonders wahrscheinlich muß uns dies scheinen, weil rechtlich die Anstellung mehrerer Bergmeister möglich war und auch faktisch oft genug erfolgt ist, so daß die Masse der Amtsgeschäfte kein wirkliches Hindernis bilden konnte; auch würde sich ja die Möglichkeit geboten haben, den Bergmeistern für die Verwaltungsgeschäfte von ihnen oder dem Regalherrn bestellte Unterbeamte zur Seite zu setzen, wenn etwa die meist reichen und angesehenen Familien angehörigen Bergmeister nicht geneigt waren, sich mit dem mühseligen Theile ihrer Functionen zu befassen.

Der bei weitem größte Theil der Verwaltungsthätigkeit fiel also den Sechsmannen resp. den von ihnen bestellten, eigentlich ausführenden Beamten, dem Bergschreiber, dem Fronknecht, dem Feuerhüter, sowie den beiden Fronboten zu. Alle diese ebengenannten Beamten wurden vereidigt und zwar, wie es scheint, durch die Sechsmannen, die ja ausdrücklich als ihre Herren bezeichnet sind und denen sie Gehorsam schwören müssen.[1])

Der Bergschreiber ist der Kassenführer der Verwaltung, der über die Kasse seinen Herren Rechnung zu legen hat. Auch die Abrechnungen über die Kost werden von ihm geführt, wofür er eine Gebühr von sechs Pfennigen erhält; die Ladungen zu den Redingen hat dann der Fronknecht zu besorgen. Weiter hat der Schreiber gewisse Abgaben, nämlich die Wasser- und Balgpfennige, zu erheben. Sein Amt scheint oft mit dem eines Fronboten verbunden gewesen zu sein. Für seine Auslagen und ihm schuldig gebliebene Kost und Abgaben besaß er bei Pfändungen u. s. w. Vorzugsrechte.[2])

Der Fronknecht, der zur Zeit der Niederschrift des Bergrechtes Bernd hieß, wird besonders als Gesinde der Sechsmannen bezeichnet, wohl weil er speciell zu ihren Diensten zu stehen hatte. Er hat alle Vorladungen zu besorgen, sowohl diejenigen vor das Münster um des Berges Noth, als auch diejenigen vor Gericht, sei es auf dem Berge oder vor das Münster zu St. Matthias. Weiter hat er Vermessungen

---

[1]) Die Bestimmungen über die Vereidigung und die Eidesformeln befinden sich in Art. 196—199.

[2]) Die Thätigkeit des Bergschreibers ist besonders in Art. 54—57, 67, 72, 198 geregelt.

anzukündigen, und kann Beschlagnahmen wegen schuldig gebliebener Wasserpfennige des Berges oder Balgpfennige ebenso vornehmen, wie der Bergschreiber, auch die Hütten hat er zu beaufsichtigen, besonders wegen der aus ihnen anfallenden Abgaben an Schlagschatz, Kupferzoll und Balgpfennigen. Gleichfalls hat er die Erträge der Gruben zu kontrollieren und anzumelden, damit der Zehnten und die Wasserpfennige richtig gezahlt werden. Ebenso muß er Vergehen gegen die Anordnungen der Sechsmannen zur Anzeige und Bestrafung bringen. Zu den Redingen hat er sowohl den Bergmeister, wie auch die betreffenden Theilbesitzer zu laden, hierfür bezieht er eine Gebühr von drei Pfennigen, während er für Ladungen vor die Sechsmannen nur einen Pfennig erhält. Wenn der Bergmeister die Vornahme einer Vermessung gestattet hat, muß er den Fronboten davon benachrichtigen. [1])

Während der Bergschreiber und der Fronknecht gewissermaßen mehr die Organe der allgemeinen Verwaltung sind, hat man den übrigen Beamten mehr die technische Seite derselben zugewiesen. Nicht ganz unbedingt gilt dies freilich von den Fronboten, schon deshalb, weil sie auch zugleich mit dem Amte des Bergschreibers betraut sein konnten. Aus Art. 101 ist zu entnehmen, daß gleichzeitig zwei Fronboten vorhanden waren. Sie haben die Vermessungen in den Gruben vorzunehmen und sollen dabei unparteiisch gegen Arme und Reiche verfahren; Streitigkeiten, die in Gruben entstanden, mußten sie zur Anzeige bringen und war ihr Zeugnis dann für die Entscheidung bestimmend. Bezüglich ihrer Thätigkeit bei den Durchschlägen und Vermessungen konkurrierten sie theilweise mit dem Feuerhüter. Wie sie bei den Vermessungen im Auftrage des Bergmeisters handeln, so haben sie auch in seiner Vertretung den Zehnten zu erheben. Für ihre Thätigkeit erhalten sie Gebühren und sollen nene mate don in nener grouen noch nene richteninge noch nene opene techge spreken noch stopen slan noch nenerleyge ding . . . thun, ehe sie dieselben erhalten haben. Diese Gebühren betragen bei Aufforderungen zum Einfahren in Gruben zwei Schilling, beim Unlustverbieten sechs Pfennige, beim offenen Zechesprechen, wie es scheint, für beide zusammen zwei Schilling, beim Stufenschlagen einen Schilling. Besonders haben sie auch den Betrieb zu beaufsichtigen, das Hauen von Streben, sowie an sonstigen Orten, wo es schädlich sein könnte zu verbieten, doch hat ein solches Verbot nur vorläufige

[1]) Vom Amte des Fronknechtes handeln die Artikel 64, 67—69, 72, 92, 93, 113, 114, 196.

Gültigkeit und bedarf zur definitiven der Bestätigung der Sechsmannen. Auch über die Strecken und Schächte haben sie die Aufsicht zu führen, sie konkurrieren hierbei jedoch mit dem Feuerhüter. Gleichfalls waren sie in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben des Berges verpflichtet und scheinen den Bergschreiber und Fronknecht bei der Finanzverwaltung unterstützt zu haben. Meyer meint, daß ihr Amt ungefähr demjenigen des späteren Berggeschworenen entspräche.[1])

Auch der Feuerhüter soll den Sechsmannen gehorchen und, wenn er seine Gebühr empfängt, überall hin einfahren, wo er verlangt wird, er hat besonders bei Streitigkeiten, die infolge von Durchschlägen entstehen, Frieden zu gebieten. Er kann ebenso wie die Fronboten Geldzahlungen von Berges wegen anordnen, wenn die entsprechenden Leistungen zum Besten des Berges erfolgt und zu seiner Kenntnis gelangt sind. Weiter hat er darauf zu achten, daß keine Streben fortgehauen und die Fahrten und Schächte in gutem Stande gehalten werden. Wird gegen die Anordnungen in dieser Richtung gefrevelt, so hat er es zu verbieten und zur Anzeige zu bringen. Vor allem aber hat er, und davon führt er seine Amtsbezeichnung, das Feuersetzen zu beaufsichtigen, darauf zu achten, daß die Feuer nicht zu früh angezündet und nicht zu spät gelöscht werden. Für die Akte seiner Amtsthätigkeit erhält er eine jedesmalige Gebühr von sechs Pfennigen.[2])

Wie man sieht, ist die Competenz aller dieser Beamten durchaus nicht streng geschieden, sie können sich vielfach vertreten; es spricht dies dafür, daß das Thätigkeitsgebiet der Einzelnen, entsprechend der größeren Ausdehnung des Bergbaues, allmählich erweitert ist, schon weil häufig wegen dieses Umstandes eine Vertretung nöthig wurde. Man braucht in dieser Beziehung nur daran zu denken, daß z. B. der Fronknecht durch die Revision der oft weit entlegenen Hütten leicht tagelang gehindert wurde, seinen sonstigen Geschäften nachzugehen. In Betracht kommt auch weiter, daß es sich durchaus nicht um Berufsbeamte handelt und den einzelnen Beamten z. B. Übernahme von Werkpflegerschaften gestattet war. Es war dies auch nothwendig, da jeder Bergmann zur Übernahme eines Amtes verpflichtet war, wenn die Wahl der Sechsmannen auf ihn fiel. Die Gebühren werden ja eine vielfach reichliche Einnahme verschafft haben, aber es ist doch fraglich, ob diese in allen

---

[1]) Die Thätigkeit der Fronboten wird geschildert in den Artikeln 56, 57, 93, 98, 100, 101, 104, 107, 111, 116, 197.

[2]) Der Feuerhüter wird hauptsächlich in den Artikeln 82—91, 101, 104—107, 197 genannt.

Fällen ausreichend war; die Nothwendigkeit, daß ein Zwang zur Übernahme ausgesprochen werden mußte, scheint dies zu widerlegen und konnte man dem Einzelnen es deshalb nicht verwehren, seiner sonstigen Berufsthätigkeit nachzugehen.

Im Art. 85 wird noch der vormunde der grouen erwähnt, wir haben indessen in ihm kaum einen eigentlichen Beamten zu sehen, sondern wohl einen Vertreter der Theilbesitzer der betreffenden Grube, der diese in Bezug auf gemeinsame Interessen zu vertreten hatte; vielleicht handelt es sich hier nur um eine andere Bezeichnung für den Werkpfleger.

Was sodann den Vogt betrifft, von dem wir annehmen müssen, daß er ursprünglich an der Spitze der gesammten kaiserlichen Bergbauverwaltung stand, so hat er mit dem Bergbau jetzt nichts mehr zu thun, seine Befugnisse werden wohl auf die Sechsmannen übergegangen sein, dagegen erhebt er noch die dem Reiche zustehenden Abgaben von den Hütten, den Kupferzoll und Schlagschatz. Gegen säumige Zahler besitzt er ein, wenn auch stark beschränktes, Pfändungsrecht, welches nach dem mehrfach erwähnten Verzeichnis der mit den Zahlungen im Rückstande gebliebenen Hütten übrigens nicht zu energisch gebraucht zu sein scheint. Der Vogt hat sich wahrscheinlich zur Eintreibung der Abgaben seiner Unterbeamten bedient, wenigstens wird sein Bote im Bergrecht erwähnt, doch sind auch manche seiner Functionen auf die eigentlichen Bergbeamten übertragen, wie die Kontrollbefugnisse des Fronknechtes beweisen.[1])

Außer den eben besprochenen drei Gruppen von Beamten dürfte noch der Förster zu nennen sein, der bereits in der Ordnung von 1271 erwähnt wird. Freilich sind direkte Bestimmungen über seine Thätigkeit gegenüber dem Bergbau in dem Bergrechte nicht enthalten; allein wir dürfen wohl kaum bezweifeln, daß eine solche in Frage kam, war doch der Holzverbrauch in den Gruben ein sehr großer, das Feuersetzen und weiter die Verzimmerung der Schächte und Strecken haben jedenfalls erhebliche Mengen erfordert. Wie die einzige einschlägige, der Ordnung von 1271 entnommene Bestimmung des Art. 185: „En berchwerk scal gebruken des holtes so vorder alse sin aghetucht went unn sin buw unn sin tecghe“ zu deuten ist, läßt sich nicht sagen, auf die lokalen Verhältnisse, unter denen sich der Rammelsberger Bergbau von jeher vollzogen hat, kann sie keine Anwendung finden; es ist daher fast

---

[1]) Von dem Rechte des Vogtes, Schlagschatz und Kupferzoll zu erheben, handeln die Artikel 168 und 169.

anzunehmen, daß sie sich auf etwaige andere Gruben im herzoglichen Gebiet bezogen hat und eben nur mit den übrigen Bestimmungen der Ordnung von 1271 in das Bergrecht aufgenommen ist. Lediglich die Art. 210 und 211 enthalten noch einige allgemeine Bestimmungen über die Entnahme von Holz, nach denen derjenige, der in deme gemenen vorste des hartes Holz haut oder rodet, die Erlaubnis des Försters einholen muß, auch wird darin auf sunderlike privilegia van den vorsten des vorstes Bezug genommen.

Wichtiger waren wohl noch die Beziehungen der Förster zu den Hütten und den Köhlern, welche für diese den nöthigen Holzkohlenvorrath bereiteten, und die in den Wäldern zerstreut lagen resp. dort ihrer Thätigkeit nachgingen. Über diese übte unzweifelhaft der Förster gewisse Aufsichtsrechte aus und hatte sogar die Anlage der ersteren zu gestatten; allein auch hierüber schweigt das Bergrecht in der Hauptsache. Nur der Art. 172 erwähnt, daß die Hütten, welche keine Lotpfennige zahlen, freilich ohne weiteres ihren Wassergraben säubern und ausbessern dürfen, wenn sie aber einen neuen anlegen wollen, die Erlaubnis des Försters einholen müssen, die ihnen freilich nicht verweigert werden darf, falls sie eine Gebühr, die ursprünglich aus einem amber Honig bestand, an deren Stelle aber später ein verding trat, zahlen. Die Hütten, welche Lotpfennige zahlten, bedurften im gleichen Falle keiner besonderen Erlaubnis.

Wenn die Rechte und Pflichten des Försters gegenüber den Berg- und Hüttenleuten trotz ihrer unzweifelhaft großen Bedeutung nur in so geringem Umfange durch das Bergrecht zum Ausdruck gelangen, so ist dies schwer zu erklären, vielleicht hielt man es damals noch nicht für nöthig, in ähnlicher Weise, wie es später geschah, den Holzverbrauch zu regeln; wahrscheinlicher ist es aber, daß die Besitzrechte bezüglich der Wälder im 14. Jahrhundert noch nicht so eingehend geregelt waren, wie in späteren Zeiten, vielleicht auch noch theilweise das Nutzungsrecht durch die Zahlung der Abgaben an den Vogt bedingt war. Auch darüber, ob der oder die in Frage kommenden Förster Beamte der Herzöge von Braunschweig oder der Stadt Goslar waren, findet sich keine Andeutung, wahrscheinlich kamen mehrere, theils städtische, theils herzogliche, in Frage, da die bedeutenden Erwerbungen an Wäldern seitens der Stadt Goslar wohl erst in das 15. Jahrhundert fallen. Bemerkt sei hier gleich, daß nach den Statuten des Forstdinges [1]),

[1]) Siehe z. B. Art. 47 der Statute und Sattunge des Forstdinges bei Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 170.

welche freilich erst im 15. Jahrhundert niedergeschrieben sind, der Förster das Recht hatte, Grubenfelder zu verleihen, ihm also eine Befugnis zukam, die eigentlich der Bergmeister hatte. Allein es handelt sich dabei wohl um Gruben im weiteren Gebiete des Harzes, die hier für uns nicht in Frage kommen.

Die Gewerkschaftsverträge der Jahre 1407 und 1418 haben dann in dem Verwaltungsorganismus eine große Veränderung hervorgerufen, wesentlich in dem Sinne, daß derselbe sehr vereinfacht ist. Dies ergab sich theilweise daraus, daß der Betrieb gegen früher sehr eingeschränkt war und weiter durch die bereits besprochenen Änderungen in der Verfassung. Die Erhebung von Kupferzoll und Schlagschatz war beseitigt, damit fiel die Betheiligung des Vogtes an der Verwaltung fort, der Regalherr war zugleich Mitglied der Gewerkschaft; vor allem war aber die Corporation der Wald- und Bergleute nicht mehr vorhanden, durch deren Organe doch bisher die Verwaltung in der Hauptsache geführt war.

Freilich blieben die Sechsmannen, wenn gleich in veränderter Weise, bestehen und auch des Bergmeisters wird Erwähnung gethan. Wir dürfen also annehmen, daß sie immerhin weiter als Verwaltungsbeamte thätig waren, obwohl beide wesentlich durch neue Beamte, die vier Vorstände der vier Schichten der Gewerkschaft, zurückgedrängt zu sein scheinen. Zweifelhaft ist dagegen, ob die früheren Unterbeamten der Sechsmannen bestehen blieben; ihre Beseitigung wird nirgends ausdrücklich erwähnt und da 1407 betont wird, das Bergrecht bleibe in Geltung, soweit es nicht ausdrücklich durch den Vertrag geändert werde, so könnte man annehmen, daß sie weiter fungierten; allein diese Bestimmung bezieht sich wohl nur auf die rechtlichen Vorschriften des Bergrechtes, und die Thätigkeit der vier Vorstände wird in solcher Weise umschrieben, daß man glauben muß, sie hätten die Hauptaufgaben jener früheren Beamten selbst erfüllt, sie sollten z. B. die Zubußen eintreiben, die Abrechnungen vornehmen, die Löhne der Arbeiter auszahlen und überhaupt das Bergwerk und die Hütten nach ihren fünf Sinnen verwalten. Natürlich ist nicht ausgeschlossen, daß ihnen ein oder der andere Unterbeamte zur Seite stand.

In Betracht kommt noch, daß die auswärtigen Gewerken, welche seit 1418 zugelassen wurden, das Recht hatten, für ihre Theile eigene Amtleute zu bestellen und hiervon sicher Gebrauch gemacht haben. In die allgemeine Verwaltung griffen diese wohl kaum ein; sondern sie nehmen eher die Stellung des früheren Werkpflegers ein, als Vertreter

der besonderen Interessen ihres Auftraggebers hatten diese bei den Abrechnungen zu wahren, sowie die allgemeine Verwaltung im Namen ihrer Dienstherren zu beaufsichtigen.

Diese vereinfachte Organisation der Verwaltung scheint während der ganzen Zeit, in der die Versuche zur Trockenlegung des Bergwerkes fortdauerten, bestanden zu haben. In einer Urkunde vom 16. Juni 1432[1]) wird Nikolaus von Ryden, der damals eine neue Kunst anlegen wollte, als Bergmeister des Rammelsberges bezeichnrt, doch scheint die Möglichkeit, daß er jetzt die gesammte technische Betriebsleitung in seiner Hand vereinigte, dadurch ausgeschlossen, daß er nicht einmal regelmäßig in Goslar anwesend war, auch geht aus der Urkunde hervor, daß die vier Vorstände jedenfalls in der Hauptsache die Verwaltung fortgeführt haben und ihnen als Unterbeamte Boten und Knechte zur Verfügung standen.

Auch nachdem Meister Klaus von Gotha endlich die Kunst in einen leistungsfähigen Zustand versetzt hatte, der Bergbau infolgedessen einen bedeutenden Aufschwung nahm und wieder größere Erträge lieferte, blieb die Verwaltung zunächst noch in den Händen der vier Vorstände, die aber nun zur Unterstützung mehr Beamte zur Seite bekamen. So erwähnt eine Urkunde vom 2. Juli 1460[2]) einen abgehenden Rechnungsführer des Berges, sowie, daß durch die vier Vorstände, die von den Gewerken gewählt sind, ein Hudesmann und ein Schreiber angestellt werden sollen, welche darauf zu vereidigen sind, daß sie ihr Amt getreulich verwalten, das Erz richtig theilen und die Beiträge von den säumigen Zahlern eintreiben. Außerdem wird hier zuerst erwähnt, der sitzende Bürgermeister habe als Bergrichter zu fungieren. Nach der Übereinkunft vom 29. April 1470[3]) soll letzterer die Belehnung mit den Gruben vornehmen; es ist ihm also eine Thätigkeit des früheren Bergmeisters übertragen, doch bleiben auch jetzt die Befugnisse der vier Vorstände unverändert, ja diese gewinnen noch an Bedeutung dadurch, daß sie zu begutachten haben, ob der Betrieb einer Grube dem Berge schädlich sei oder nicht, im ersteren Falle soll letztere nicht verliehen werden resp. ist ihr Betrieb einzustellen.

Auch in den Übereinkünften von 1471 und 1476 ist trotz der großen Erweiterung des Betriebes infolge der Belehnung der Goslarer Bürger von einer Veränderung in der Verwaltung nichts erwähnt.

---

[1]) Nr. 739 d. St. A.

[2]) Nr. 808 d. St. A.

[3]) Nr. 835 d. St. A. siehe bei Wagner, Corp. jur. met., S. 1025.

Erst eine Übereinkunft vom 31. December 1477[1]) bringt eine solche. Es sollen zwei bergkundige Beamte angestellt werden, die der Stadt und den Gewerken zu schwören haben; sie sollen in den Berg fahren und das Feuersetzen sowie die offenen Durchschläge, die zum Wasserabzug dienen, beaufsichtigen; in allen Gruben muß ihnen der Zutritt gestattet werden. Wir haben in ihnen also theilweise die Nachfolger des Feuerhüters und der Fronboten des Bergrechtes zu sehen. Eine Urkunde vom 18. September 1478[2]) giebt uns dann einige Auskunft über die Verwaltungsthätigkeit des Bergrichters und der Sechsmannen; in ihr werden letztere als Beisitzer des ersteren bezeichnet und haben beide dem Rathe gegenüber sich über wichtige Bergangelegenheiten gutachtlich zu äußern. 1486[3]) wird dann ein weiterer Beamter zuerst erwähnt, der Bergvogt, der ähnlich, wie ursprünglich der Bergmeister, die Leitung der „beredingen“ hatte und befugt war, mit der Leistung der Beiträge Säumige, nach vorhergehender Mahnung, ihrer Rechte an Theilen u. s. w. zu entsetzen. Man behalf sich also in jener Zeit so gut es gehen wollte mit dem bisherigen Verwaltungsapparate, erweiterte ihn hier und da ein wenig durch Bestellung neuer Beamter, obwohl es kaum zweifelhaft sein konnte, daß seit den großen Betriebserweiterungen und vor allem den Belehnungen von 1470 und 1471 die Verwaltung in bisheriger Weise nur schlecht fortgeführt werden konnte. Eine Änderung unterblieb wohl wegen der Zwistigkeiten zwischen dem Rathe und einem Theil der Gewerken, jeder Theil mochte fürchten, bei einer Änderung des bisherigen Zustandes in seinen Rechten geschädigt zu werden und war wirklich eine andere Regelung kaum möglich, so lange die Gewerkschaft fortbestand.

In der That finden wir auch, daß eine solche Neuordnung erst dann eingetreten ist, nachdem der Rath einen erheblichen Antheil an der Gewerkschaft erworben hatte. Der Entwurf einer Ordnung nach 1494[4]) giebt zuerst Auskunft darüber. Ganz abgesehen davon, daß die bisherige Organisation der Verwaltung nach der Beseitigung der alten Gewerkschaft ihre innere Berechtigung verloren hatte, läßt schon die Art und Weise, wie sich die Einleitung über den sodan Handel der vorstender ausspricht, erwarten, daß diese beseitigt werden sollten, wenn auch die scharfe Kritik sich weniger gegen die Verwaltungs-

---

1) Nr. 862 d. St. A.

2) Nr. 863—865 d. St. A.

3) Nr. 891 d. St. A. vom 11. Mai.

4) Wagner, Corpus juris metallici, S. 1033.

organisation, als gegen die Betheiligung Fremder an der Gewerkschaft richtet.

In der That sind auch die vier Vorstände in dem Entwurf nicht mehr als bei der Verwaltung betheiligt angeführt, doch giebt derselbe kein Bild über die neue Organisation der letzteren. Es werden lediglich die vereidigten Bergschreiber erwähnt, welche bei den Vermessungen der Erze u. s. w. zugegen sein müssen und über sie Protokoll zu führen haben; außerdem werden die 1477 eingesetzten zwei bergverständigen Männer angeführt, welche den Bau in den Gruben und die Durchschläge zur Wasserableitung zu kontrollieren haben. Als eine neue Behörde werden vier Personen, Bergherren und Kupferrauchsherren, genannt, welche mit dem Bergvogt gewissermaßen als allgemeine Aufsichtsbehörde zu fungieren haben; wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir in ihnen die Nachfolger der vier Vorstände sehen.

Erst die Ordnung von 1544[1]) giebt uns einen klaren Überblick darüber, wie sich die neue Organisation der Verwaltung gestaltet hat. Zunächst dürfte zu erwähnen sein, daß die Sechsmannen jetzt als Vormunden und Richter des Rammelsberges bezeichnet werden, sie also wohl an der eigentlichen Verwaltung gar nicht mehr betheiligt waren.

An der Spitze der letzteren steht jetzt der Bergvogt, dessen Befugnisse erweitert zu sein scheinen. Ihm zur Seite stehen acht Personen, nämlich zwei Bergherren, zwei Kupferrauchsherren und vier bergverständige Männer, die auch als Geschworene oder Verordnete des Berges bezeichnet werden. Sie müssen alle vier Wochen in die Gruben gehen und die Maße (Scherben) besichtigen; wo letztere nicht richtig befunden werden, soll man sie zerschlagen und das betreffende Personal in Strafe nehmen. Weiter haben sie die allgemeine Aufsicht und Verwaltung zu führen, besonders die Bergesfahrt und die Instandhaltung der Durchschläge zu beaufsichtigen, dafür zu sorgen, daß die Berges- und Trostesfahrt in Bau und Besserung und die Rennen offen gehalten werden, sowie in jedem Lehen durch dieselben das Wasser in den Stollen geleitet wird, damit die Künste unbeschwert bleiben. Auch haben sie darauf zu achten, daß die Einzelnen nicht aus ihren Lehen hauen. Der Bau neuer Rennen kann nur auf Grund einer Erlaubnis des Bergvogtes und der Bergherren vorgenommen werden; ebenso ist diese zur Eröffnung alter oder neuer Pingen oder Schächte erforderlich.

---

[1]) Wagner, Corpus juris metallici, S. 1049.

Gewerken, die ihre Grube liegen lassen, sollen von den Verordneten ermahnt werden, und wenn sie auch dann nicht bauen, soll die Grube eingefordert werden. Wer den Dreizehnten oder Neunten nicht zahlt, dem sollen der Bergvogt und die Bergherren das Scherben legen (ihn am Weiterbau hindern), bis er seiner Verpflichtung nachgekommen ist. Schließlich haben Bergvogt und Verordnete das Recht und den Befehl erhalten, in allem „was dem Berghandel und den Gewerken zuträglich und gut seyn möge .... geziemende und gebürliche Ordnung hierinne zu setzen und zu machen“. Kaum einer Erwähnung bedarf es, daß sämmtliche Beamte vereidigt werden; die Verordneten erhalten nach Gelegenheit ihrer Versäumnisse von dem Lehen, in dem sie gebraucht wurden, eine Gebühr von 4 Loth.

Von Unterbeamten werden die Bergschreiber erwähnt, auch wird ein eigener Steiger für die Bergesfahrt angestellt, der für ihre Instandhaltung besonders zu sorgen hat und vom Rathe entlohnt wird.

Auffallend ist, daß in der Ordnung die Bezeichnungen Geschworene, Bergherren, bergverständige Männer, Verordnete u. s. w. durchaus willkürlich gebraucht werden, während man nach der Bestimmung über die Ernennung der Achtmänner, die dem Bergvogt beigeordnet werden, fast schließen könnte, daß die einzelnen Gruppen derselben bestimmte Aufgaben zu erfüllen hatten. Es scheint dies jedoch nicht der Fall gewesen zu sein; die besonderen Bezeichnungen beziehen sich demnach auf die Kategorie der Bergbauinteressenten, denen die Betreffenden entnommen sind. Die vier ersten gehören also der Zahl der Belehnten resp. Gewerken an, die letzteren dagegen dem höheren Betriebspersonal.

Entsprechend der Anschauung, welche der Rath von seinen Rechten, in Bezug auf den Bergbau hatte, ist jetzt die ganze Verwaltung des letzteren geordnet worden; freilich ergiebt sich aus der Ordnung nicht, ob der Vogt ein städtischer Beamter ist, doch ist dies wohl unzweifelhaft anzunehmen. Auffallend ist dagegen, daß bei der Zehntvermessung kein herzoglicher Beamter mitwirken soll. Das Recht des Herzogs auf den Zehnten, genau Dreizehnten, war von der Stadt nicht angefochten und wäre deshalb zu erwarten gewesen, daß in dieser Richtung besondere Vorkehrungen getroffen wären, etwa die Anwesenheit eines herzoglichen Zehntners bei den Abmessungen vorgeschrieben wäre, der dann den Antheil seines Herrn auch in Empfang nehmen konnte. Wenn nichts Ähnliches vorgesehen ist, kann dies zunächst seinen Grund darin haben, daß von Seiten des Herzogs die Ansprüche der Stadt nicht anerkannt wurden und also seine Mitwirkung bei der Verwaltung

des Bergbaues bis zu einer Einigung ausgeschlossen war; allein Ende 1544 war Herzog Heinrich in Gefangenschaft und die Verwaltung seines Landes wurde von Statthaltern der Fürsten des schmalkaldischen Bundes geführt, welche die Ansprüche Goslars anerkannten. Wahrscheinlich ist jedoch, daß der Zehnten damals überhaupt durch die Stadt erhoben wurde, wenigstens ist am 3. Februar 1545[1]) eine Übereinkunft zwischen den Statthaltern und dem Rathe getroffen, auf Grund derer der Zehnten vorläufig der Stadt zum Ersatz des ihr durch Herzog Heinrich zugefügten Schadens zufließen sollte. Freilich wäre auch in diesem Falle zur Feststellung des Werthes die Anwesenheit eines herrschaftlichen Vertreters erforderlich gewesen; es bleibt also nur die Erklärung, daß man diesen, welcher nicht bei der eigentlichen Verwaltung betheiligt war, auch nicht in der Ordnung erwähnte.

Es erübrigt noch, in der Kürze diejenige Verwaltungsorganisation zu erwähnen, die von Herzog Heinrich in der Ordnung von 1552[2]) eingeführt wurde, nachdem er alle seine Ansprüche durchgesetzt hat. An der Spitze derselben steht sein Bergmeister als Bergvogt, derselbe soll zweimal wöchentlich das Bergwerk besichtigen und auf Grund eigener Anschauung oder auch von Berichten vorhandene Mängel abstellen und Streitigkeiten schlichten. Ihm zur Seite stehen vier Geschworene, welche im wesentlichen die Aufgabe der Achtmänner nach der Ordnung von 1544 zu erfüllen haben; sie werden vom Herzog ernannt und sind ihm und den Gewerken verpflichtet. Ein Gegenschreiber soll über die Zechen und die Theilhaber derselben ein Gegenbuch führen. Wöchentlich soll vor Bergvogt und Geschworenen ein Anschnitt[3]) gehalten werden, zu dem die Schreiber oder Schichtmeister der Zechen erscheinen müssen; auf denselben haben auch die Hüttenbeamten, die beiden herzoglichen Hüttenraiter zu kommen und die Kosten des Hüttenbetriebes zu melden.

Letztere Beamten haben auch das abgetriebene Silber in Verwahrung zu nehmen und es durch den geschworenen Silberbrenner in Gegenwart der Eigenthümer oder von deren Faktoren brennen zu lassen; dann wird das Brandsilber dem herzoglichen Faktor in den Vorkauf gegeben, der für dasselbe, sowie das gewonnene Blei, den festgesetzten Preis zu zahlen hat. Für den Vorkauf des Kupferrauchs ist ein anderer Faktor eingesetzt, sowie ein dritter für die Empfangnahme der

---

1) Nr. 1199 b. d. St. A.

2) Wagner, Corp. jur. met., S. 1057.

3) Die der Bergbehörde über den Grubenhaushalt gelegte Rechnung. Siehe H. Veith, Deutsches Bergwörterbuch, S. 24.

Holz-, Kohlen-, Hütten- und Wasserzinse von Hüttenherren und Gewerken, während der Zehnten wöchentlich von einem eigenen Zehntner in Empfang genommen wird. Auch die Holz- und Kohlenabgabe aus den herzoglichen Forsten wird geregelt, endlich sollen die Förster nach Prüfung des Sachverhalts das nöthige Bauholz für die Hütten abgeben.

6. Die Organisation des Gerichtswesens.

Wie sich die ganze Verfassung und Verwaltungsorganisation des Rammelsberger Bergbaues in eigenartiger Weise infolge der politischen Verhältnisse entwickelt hat, so müssen wir ein gleiches für die Gerichtsverfassung annehmen, auch sie hat sich allmählich aus derjenigen des Vogteibezirkes[1]) entwickelt. Über letztere giebt uns das Goslarer Privileg von 1219[2]) genaue Auskunft. Damals ist der Vogt noch der Richter für den gesammten Bezirk; unter ihm stehen, vielleicht schon seit geraumer Zeit, vier von den Goslarer Bürgern gewählte Unterrichter, welche er aber einsetzt. Seine Gerichtsstätte ist in palatio imperii auf der alten Dingstätte, deren Spuren noch heute erhalten sind. Neben ihm hatte der Rath die Marktgerichtsbarkeit, was als hier nicht in Betracht kommend, nur beiläufig erwähnt sei. Von einem besonderen Gericht der Berg- und Hüttenleute findet sich keine Spur.

Dieses ursprünglich einheitliche Gericht ist nun im Laufe des Jahrhunderts zersplittert; wie dies vor sich gegangen ist, läßt sich nicht feststellen, doch hat Weilands Vermuthung, daß es die Folge einer allmählich eintretenden örtlichen Geschäftsvertheilung unter den vier judices war, wenigstens so weit sie sich auf die städtischen Gerichte bezieht, viel Wahrscheinlichkeit für sich. Die Loslösung der Gerichtsbarkeit in Bergwerksangelegenheiten erklärt sich dagegen einfach aus der Belehnung Herzog Otto's mit den Regalrechten. Wir haben schon früher gesehen, daß wir nicht annehmen können, es seien die Herzöge von Braunschweig 1235 nur mit dem Zehnten belehnt, obwohl dieser allein in der Urkunde genannt ist. Zu den ihnen verliehenen Regalrechten hat aber entschieden eine gewisse Gerichtsbarkeit gehört. Es ist

---

[1]) Die Goslarer Gerichtsverfassung wird behandelt von Göschen, Die Goslarschen Statuten, S. 367 f. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte, S. 71 f. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, S. 30 f., und neuerdings von Weiland, Die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar, Hansische Geschichtsblätter 1885, S. 44 f., dem ich oben vielfach folge.

[2]) Siehe Göschen a. a. O., besonders S. 164.

also zu vermuthen, daß in diesem Jahre die Einheitlichkeit des Gerichtes jedenfalls durchbrochen ist und neben dem Vogteigerichte von jetzt ab ein eigenes Berggericht, welches durch den Beamten des Regalherrn, den Bergmeister, gehalten wurde, in Betracht kommt, wobei es freilich als zweifelhaft zu bezeichnen ist, ob dessen Competenz sich sofort ebensoweit erstreckte, wie diejenige der späteren Berggerichte.

Die zeitlich nächstliegende Urkunde, die Ordnung Herzog Albrechts von 1271, erwähnt von Gerichten zunächst das sogenannte Forstgericht, welches dreimal im Jahre vom Förster abgehalten wird; einmal vor des Rikes pellentze to gosler, das andere Mal vor der Viehtrift oberhalb Goslar und das dritte Mal to sende Mathiese to der Tzelle, also beim heutigen Zellerfeld. Wir gehen nun wohl nicht fehl, wenn wir dieses Gericht, welches wenigstens einmal auf der Dingstätte des Vogteigerichtes abgehalten wurde, auch als ein solches ansehen, welches aus letzterem hervorgegangen ist, zumal sein Gebiet durchaus dem alten Vogteibezirke angehörte. Wann es von dem Vogteigerichte losgelöst wurde, läßt sich nicht ermitteln, doch ist nicht ausgeschlossen, daß es schon vor 1235 erfolgte. Sicher war es nicht das einzige Gericht, welches 1271 für den Berg in Betracht kam, zumal seine Competenz in Bezug auf diesen auch später sehr gering war, sich mehr auf das Wald- und Hüttenwesen erstreckte. Es erwähnt die Ordnung auch noch mehrfach Gerichte und Richter, die wir nach den Gegenständen, welche in Frage stehen — es handelt sich um die Beschlagnahme von Wagen und Körben und den Beweis über gezahlte Grubenkost —, unbedingt für das Berggericht und den Bergrichter halten müssen.

In der Übereinkunft vom 14. September 1290 [1]) ist dann ein judicium trans aquam erwähnt, welches wir, ebenso wie Weiland es thut, für ein Berggericht zu halten haben. [2]) Es steht dieser Annahme freilich ein gewichtiges Bedenken gegenüber, daß nämlich das Stadtrecht, welches im Beginn des 14. Jahrhunderts abgefaßt ist, mehrere Gerichte over dem watere (den agetucht) erwähnt; jedenfalls waren deren drei vorhanden, da außer den zwei Berggerichten auch noch das Vogteigericht up dem hove, trans aquam lag. Allein hier kann nur ein

[1]) Siehe Wolfstieg, Verfassungsgeschichte, S. 94 und Nr. 45 u. 46 d. St. A.

[2]) Meine frühere Ansicht in dieser Hinsicht (siehe Neuburg, Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten u. s. w., Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1884, S. 103) habe ich insofern geändert, als ich jetzt das Vorhandensein zweier Berggerichte annehme.

Berggericht in Frage kommen, da lediglich ein solches ein Streitobjekt zwischen den Montanen und Bürgern bilden konnte. Wenn Weiland a. a. O. nun weiter dieses Gericht für das kleine Vogteigericht hält, welches bis 1348 in den Händen der Grafen von Regenstein war und erst damals von der Stadt erworben wurde, so kann dies nicht zutreffen, weil das Berggericht, welches 1356 resp. 1359 von den Sechsmannen mit dem Zehnten erworben wurde, 1235 an die Herzöge von Braunschweig gekommen war, die es etwa um 1296 den Herren von Gowische zu Lehen gaben. Weiter könnte gegen die Identificirung des Berggerichtes mit dem judicium trans aquam sprechen, daß die Bürger letzteres nach dem Vertrage von 1290 früher an sich gerissen haben, und ein solcher Angriff doch das Eingreifen der Herzöge von Braunschweig in die Streitigkeiten, welche die Goslarer Bevölkerung damals bewegten, hätte herbeiführen müssen, von einem solchen aber nichts überliefert ist. Allein letzteres ist bei den äußerst unvollständigen Nachrichten über den ganzen Streit kaum als ein Beweis zu betrachten. Jedenfalls waren die Streitigkeiten nicht geringfügig, wie schon das Eingreifen König Rudolfs und die Schiedssprüche des Grafen Otto von Anhalt, sowie des Herzogs Albert von Sachsen beweisen. Schließlich ist auch in Betracht zu ziehen, daß in späterer Zeit unbedingt zwei Berggerichte vorhanden waren und durchaus nicht feststeht, wann diese getrennt sind, sowie weiter, ob das zweite derselben das Gericht, welches im Paradiese des Münsters gehalten wurde, überhaupt mit dem Berggericht, welches infolge der Belehnung von 1235 als besonderes Gericht entstand, jemals vereinigt war. Da auch ersteres trans aquam gehalten wurde, könnte es möglicherweise das 1290 bestrittene Gericht sein.

Wenn es kaum angängig ist, an der Hand des vorhandenen urkundlichen Materials zu einer größeren Klarheit über die Entstehung und allmähliche Entwickelung der Berggerichte zu kommen, so ist dagegen über die Gestaltung derselben seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts, auch abgesehen vom Bergrecht, reiches Material vorhanden. Freilich gehören die Urkunden, in denen des Berggerichtes oder des Bergrichters Erwähnung gethan wird, fast alle einer bestimmten Gruppe an, es handelt sich in ihnen fast immer um Besitzveränderungen. Eine Anzahl dieser Urkunden [1]) bestätigt zunächst die schon früher auf Grund des Bergrechtes erwähnte Thatsache, daß der Bergrichter in dieser

[1]) Es ist der Fall z. B. in Nr. 301, 305, 313 und 314 d. St. A. und aus späterer Zeit Nr. 541 und 592 d. St. A.

Zeit zugleich das Amt des Bergmeisters bekleidete, da in ihnen der Ausstellende sich ausdrücklich als Richter und Bergmeister bezeichnet. Weiter haben wir bereits gesehen, daß um diese Zeit der Richter vom Regalherrn eingesetzt ist, woraus sich wohl die Verbindung mit dem Amte des Bergmeisters erklärt.

In der Mehrzahl der in Frage stehenden Urkunden [1]) bezeugen der oder die Bergrichter einfach, daß ein Verkauf von Grubentheilen oder Kammern stattgefunden hat, in derartigen Fällen ist zuweilen eine Anzahl von Zeugen angeführt, vielfach aber auch nicht. Bemerkenswerth sind besonders zwei Urkunden aus den Jahren 1321 und 1323, weil in ihnen der Richter Hermann von Gowische, der zugleich im Besitz der Regalrechte war, eigene Verkäufe beurkundet und die Sechsmannen Vormunden des Rammelsberges als Zeugen angeführt sind. Hervorzuheben ist, daß für eine sehr beträchtliche Zahl von Verkäufen oder Verpfändungen eine derartige richterliche Beurkundung [2]) nicht vorhanden ist; ob dieselbe hier überhaupt erfolgt ist, kann als zweifelhaft bezeichnet werden, da sie als Beweis für das Eigenthum an Theilen damals noch nicht erforderlich war, sondern der Nachweis des Jahr und Tag hindurch ungestörten Besitzes nach der Ordnung von 1271 und dem Bergrechte genügte. Doch ist wohl in den meisten Fällen eine richterliche Beurkundung bereits damals üblich gewesen, dafür spricht unter anderem auch, daß in einzelnen Fällen [3]) doppelte Urkunden vorhanden sind, nämlich eine eigentliche Verkaufsurkunde und die richterliche Bestätigung der erfolgten Auflassung.

In zwei Urkunden von 1331 [4]) erklärt sich Volkmar von Gowische zunächst über den stattgehabten Verkauf und schließt dann: „ok hebbe ek en dat upghelaten vor en recht eghen vor Siverde von Praghe richtere uppe deme berghe.“ Man kann hieraus wohl schließen, daß nicht in allen Fällen über die erfolgte Auflassung von dem Richter eine eigene Urkunde aufgenommen wurde.

Allein es werden nicht allein solche einfache Verkäufe und Auflassungen von den Bergrichtern beurkundet, sondern auch über Verpfändungen haben wir ähnliche Urkunden, so z. B. vom 1. Febr. 1351 [5]),

---

[1]) Nr. 109, 115, 179, 208, 2:3, 234, 261 d. St. A.

[2]) Z. B. in Nr. 143, 209, 280 d. St. A. In den beiden letzten Fällen handelt es sich freilich um Belehnungen.

[3]) Z. B. Nr. 305 und 306 d. St. A.

[4]) Nr. 141 und 142 d. St. A.

[5]) Nr. 230 d. St. A.

wo Arend Berchmeister als Richter bezeugt, daß Siverd Scap Hermann von Nowen sieben Mark schuldig sei, die in zwei Jahren zurückgezahlt werden müssen und für die er halbjährlich 1½ verding als Zins geben wolle, sowie Theile an Gruben zum Pfande setze. Im Jahre 1345 [1]) beurkunden die beiden Richter Cord Scap und Arend Berchmeister, daß Thile Unrowe sich mit seinem Sohne Hans über dessen Erbtheil im Guten auseinandergesetzt und ihm gewisse angeführte Theile an Gruben und Kammern überantwortet habe.

Bedeutend wichtiger indessen als alle diese Urkunden sind zwei andere, welche zeitlich ziemlich mit der Niederschrift des Bergrechtes zusammenfallen. Die eine derselben ist vom 25. Juli 1352 [2]) und beurkundet in ihr der damalige Bergrichter Siverd Scap die Entscheidung in einem Rechtsstreit, bei dem das Stift St. Simonis und Judä klagte. Es waren der Dekan und Schulmeister, sowie zwei Kanonici des Stiftes erschienen „clagheden van eres stiftes weghene mit vorsprecken umme ene mark“, welche Frau Sophie, Wittwe Herrn Hermanns von Gowische (des Älteren) mit Zustimmung ihrer vier Söhne auf die Hälfte des Zehnten angewiesen hatte, die nun Henning von Astvelde zugewiesen war. „Des wurden de herren mit rechten ordelen entschieden van den sesmannen, dat Henningh van Astvelde betere recht hedde na erer beyder bewisinghe, wanne de heren, nun hedden se anders jemande vorder to to sprekene umme de mark gheldes, dat mochten se don.“ Der Schluß lautet dann: „Hir hebben over gewest Cord Pepergropen unde Hans Unrowe van der sesmanne weghene. Hannes van Levede was vorspreke der heren. Cord Kopmann was vorspreke Henninghes van Astvelde. Ok weren dar ouer Ghiseke van der Heyde, Henningh Bulk unde Hannes Quest. To eneme orkonde disser dingh hebbe ek dissen bref ghegheuen van gerichtes weghene beseghelet mit meneme inghesegheIe.“

In der zweiten Urkunde vom 3. December 1359 [3]) handelt es sich um eine Klage über Herausgabe von vorenthaltenen Bergtheilen. Der Bergmeister und Richter auf dem Rammelsberge, Giseke von Brokelde, bekennt, daß Sophie, Wittwe Hans von Brokeldes is vor mek ghekomen vor gherichte up deme Berghe, erbat sich zum Fürsprecher ihren Sohn Hans von Brokelde und beschuldigte die Brüder

[1]) Nr. 207 d. St. A.

[2]) Nr. 367 der Urkunden des Stiftes St. Simonis et Judae.

[3]) Nr. 301 d. St. A.

Tile und Hans Unrowe, ihrer Tochter Söhne, daß sie gewisse Bergtheile in weren hätten, die ihr gehörten. Darauf erbaten die Brüder Unrowe einen Fürsprecher und antworteten, sie wären unschuldig. Ihr Fürsprecher verlangte dann ein Urtheil, welches sie für unschuldig erkläre und ward dies auch gefunden. Als Beisitzer werden sieben namentlich angeführt und die Anwesenheit sonstiger erwähnt. Die Urkunde hat der Richter den Gebrüdern Unrowe auf ihre Bitte ausgestellt.

Beide Urkunden geben uns einen ziemlich genauen Einblick in das Gerichtswesen. Das Berggericht tagt auf dem Berge, das Urtheil ist im ersten Falle durch zwei Sechsmannen gefunden, also nicht durch die Gesammtheit derselben; im zweiten Falle, wie es scheint, durch die sieben namentlich angeführten. In der ersten Urkunde ist dem abgewiesenen Stifte die Aussicht eröffnet, es könne ein Urtheil in seinem Sinne ergehen, falls es bessere Beweismittel beschafft. Die Streitgegenstände sind in beiden Fällen ziemlich gleichartig, Rechte oder Eigenthum am Bergwerk stehen in Frage, auch das Verfahren, das Auftreten der Fürsprecher u. s. w. ist dasselbe.

Es ist aber an der Hand aller der bisher erwähnten Urkunden wohl nicht möglich, sich ein vollständig klares Bild über die Competenz, Organisation u. s. w. des Berggerichtes zu machen, wenn auch ihr Inhalt wesentlich zur Ergänzung desjenigen beitragen wird, was die gleich zu erörternden Bestimmungen des Bergrechtes darüber bieten.

Zunächst sei jedoch noch der Inhalt einer Urkunde vom 5. Juni 1331 [1]) angeführt, welcher mit den eben besprochenen in einem gewissen Widerspruch steht. Laut derselben bekennt Ritter Konrad von dem Dyke, daß er mit Zustimmung aller seiner Erben u. s. w. das Haus to deme Dyke zu Goslar den Sechsmannen des Rammelsberges für ein recht Eigen aufgelassen habe, wie er es von den Herren von St. Mathias (des Stiftes St. Simonis und Judä) hatte. Als Zeugen werden ein Ritter, ein Knecht, de schulthechten twene, fünf Rathmannen, unter ihnen Siverd von Praghe, der in den Urkunden vom 3. März des Jahres als Bergrichter genannt ist, und zehn Bürger namentlich angeführt. Es ist nach diesem kaum anzunehmen, daß die Auflassung vor dem Berggerichte erfolgt ist, da dann der Bergrichter in dieser Eigenschaft genannt wäre, während uns die Erwähnung der beiden Schultheißen und der Rathsmannen wohl darauf verweist, daß sie vor

---

[1]) Nr. 145 d. St. A.

einem städtischen Gerichte erfolgte, obwohl es sich um einen Erwerb der Sechsmannen handelt.

Die bei weitem wichtigste Quelle für unsere Kenntnis der Gerichtsorganisation ist natürlich das Bergrecht. Wir können bei der Betrachtung desselben zunächst von den drei Forstdingen absehen, die mit dem Rammelsberger Bergbau verhältnismäßig wenig zu thun hatten.

Außer diesen kennt das Recht zwei Berggerichte. Das bei weitem wichtigste derselben ist dasjenige, welches auf dem Berge bei der Zehntbank von den Bergrichtern und Bergmeistern gehalten wurde. Es ist das bereits mehrfach erwähnte Gericht. Sein Sitz war auf dem Berge, wie dies die bereits erwähnte Urkunde des Jahres 1359 und vor allem der Art. 7 beweist, dessen Eingang lautet: „Wert en vore boden unn wardet he gerichtes vor der teghetbank to siner rechten tid unn en is de berchmester up den berge nicht . . .“ Auch der Art. 17, in dem gesagt wird, daß auf dem Berge um alle Sachen, die in das Bergrecht einschlagen, geklagt werden könne, zeigt das gleiche. Es ist dies das eigentliche Berggericht.

Außer demselben wird noch in den Art. 113—115 ein Gericht vor dem munstere in deme paradise erwähnt. Vor dasselbe gehören alle Vergehen gegen die Bestimmungen über das Anzünden der Feuer im Berge und „alle stuke de des berges not hetet“. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dies das 1290 umstrittene judicium trans aquam ist; hierfür spricht vor allem, daß es innerhalb der Stadt gehalten wurde.

Ein besonderes Gericht der Sechsmannen, auf welches man etwa aus Art. 142 schließen könnte, ist kaum anzunehmen; es handelt sich in diesem Artikel nur darum, gewisse Verhandlungen vor den Sechsmannen als besonders feierlich hinzustellen. Außerdem haben die Sechsmannen vielfach, wie wir sahen, wenn nicht regelmäßig, als Beisitzer beim Berggerichte fungiert. Freilich erwähnt auch Art. 182, daß man, falls vom Gerichte kein Urtheil gefunden werden konnte, sich an die Sechsmannen wenden sollte, die dann die Entscheidung zu fällen hätten, und zwar, falls auch sie sich nicht einigen könnten, unter Zuziehung der Waldleute und orer wiseren. Allein abgesehen davon, daß es sich hier um die Forstdinge handelt, kommen doch hier nur Rechtsbelehrungen in Frage, die dem Gericht ertheilt werden, welches ein Urtheil nicht finden konnte. Deshalb kann man auf ein eigenes Gericht der Sechsmannen nicht schließen, man müßte sonst auch ein solches der Gesammtheit der Waldleute resp. der wiseren annehmen. Die

vielbesprochenen im Art. 134 erwähnten lutteken richte als ein besonderes Gericht anzusehen, ist nicht möglich, es handelt sich hier um städtische Gerichte.

Über die Zahl und Competenz der Gerichte ist nun eine außerordentliche Meinungsverschiedenheit vorhanden. Wolfstieg [1]) nimmt wie ich drei Gerichte an, da er das Forstding mit einrechnet und hat im wesentlichen die gleiche Ansicht über ihre Competenz.

Dohm [2]) in seinem Aufsatz über „Goslar, seine Bergwerke u. s. w." unterscheidet freilich auch drei Gerichte incl. des Forstdinges, aber nur ein Zehntgericht (kleines Gericht) und das eigentliche Berggericht, welches er von den Sechsmannen im Sechsmannenhause bei der kaiserlichen Pfalz abhalten läßt; dieses sei aus dem kaiserlichen Vogteigerichte entstanden und nicht mit dem Zehnten an die Herzöge von Braunschweig verliehen.

Meyer [3]) unterscheidet nur zwei Gerichte, das Berggericht und das Forstding; er kennt kein besonderes Zehntgericht, trennt aber auch das Gericht vor dem münster nicht ab, sondern sieht es als zum Berggerichte gehörig an, auch glaubt er, daß von letzterem nach Art. 182 eine Berufung an die Sechsmannen zulässig geworden sei.

Weiland [4]) kennt nur ein Berggericht, welches regelmäßig auf dem Rammelsberge, für besondere Fälle aber vor dem Münster abgehalten wurde; jedoch hält er dies nicht für jenes Gericht, welches 1359 mit dem Zehnten verkauft sei, sondern meint, dieses wäre das Zehntgericht gewesen, welches Meyer irrthümlich mit dem ersteren für eins halte und

---

[1]) Verfassungsgeschichte von Goslar, S. 74 und 75. W. identificirt hier das Gericht vor dem Münster mit dem städtischen Gerichte up deme hove, welches er für das alte judicium trans aquam hält; es muß dies um so auffallender erscheinen, als er ja die Niederschrift des Bergrechtes viel früher setzt; in der kurzen Zwischenzeit zwischen der Abfassung des Stadtrechtes und jener hätte also eine neue Veränderung der Gerichtsverfassung stattgefunden? Es ist doch wohl wahrscheinlicher, daß dies besondere Gericht bald nach dem Jahre 1235 entstand. Übrigens ist W. die Phantasie etwas durchgegangen, wenn er die Bergleute unter Glockengeläute zum Gericht eilen läßt. Das Läuten der Glocken der Frankenberger Kirche hat nichts mit dem Gericht zu thun, sondern wird nur als hörbares Zeichen für Beginn und Ende der Gerichtszeit angeführt. Auch bezieht er irrthümlicher Weise Art. 182 auf das Berggericht

[2]) Hercynisches Archiv Stück 3, S. 377—440.

[3]) Meyer, Harzer Bergwerksverfassung, S. 132 f. und Goslarsche Bergwerksverfassung, §§. 3 und 4, sowie auch Bergrechtliche Beobachtungen, S. 234 f.

[4]) Die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar, Hansische Geschichtsblätter 1885, S. 46 f. und 58—60.

betont hierbei, daß nicht eine Spur im Bergrecht auf Braunschweig hinweise, der Zug vom Berggerichte gehe an die Sechsmannen des Berges.

Diese Ansichten weichen zum Theil von der oben geäußerten und wieder unter sich erheblich von einander ab. Scheinbar spricht zunächst für die Identität des Gerichtes auf dem Berge und desjenigen vor dem Münster, daß später unter veränderten Verhältnissen das Berggericht nach der Ordnung von 1544 zweimal im Sommer auf dem Rammelsberge und zweimal im Winter vor dem Münster auf gewöhnlicher Stätte nach Inhalt des Bergrechtes gehalten werden soll. Es ist wahrscheinlich diese Bestimmung, die Meyer und Weiland veranlaßt hat, beide Gerichte für ein einheitliches zu halten. In der That könnte man aus einem solchen Tagen an verschiedenen Orten allein nichts folgern, auch andere Gerichte, z. B. die Forstdinge, tagen an verschiedenen Orten und sind doch nur ein Gericht.

Allein wir haben bereits gesehen, daß vor das Gericht vor dem Münster ganz bestimmte Fälle gehören und es wäre wohl auffallend, wenn deren Aburtheilung gerade an einen bestimmten Ort gebunden wäre, falls nur ein Berggericht existirt hätte. Es sind aber auch noch weitere Merkmale vorhanden, die für unsere obige Annahme sprechen. Art. 2 setzt nämlich als die Zeit, in der das Gericht auf dem Berge zu halten ist, die Stunden zwischen Prim- und Vespergeläute auf der Frankenberger Kirche fest, Sonnabends und an Vorabenden von Feiertagen ist der Schluß durch die howertid begrenzt, also auf den Mittag gesetzt. Sonntags und Feiertags wird überhaupt kein Gericht gehegt, ebenso wenn bunde tid is. Für den Fall, daß keine Bergleute zum Berge gehen, ist an der Stelle der howertid maßgebend, „wanne to sente mathiese to dem munstere utgesungen is vor middendage unn dat munster to sloten is, so is it howertid“. Die Wartezeit der Geladenen erstreckt sich je nachdem die Ladung na prime oder na howertid erfolgt ist, auf den Vor- oder Nachmittag. Art. 115 sagt dagegen bezüglich der Ladungen vor das Gericht vor dem Münster: „We vor dat munster gerichte geboden wert umme des berges not, de scal des warten des neysten daghes vor dem munstere in deme paradise van sente mathieses missen went an de tid, dat me dat munster to slot vor middage.“ Die Zeit, zu der dies Gericht gehegt ist, war also von derjenigen, die für das Gericht auf dem Berge maßgebend war, durchaus verschieden; selbst wenn man annehmen wollte, daß die St. Mathias-Messe zeitlich mit dem Prim-

läuten auf dem Frankenberge zusammengefallen wäre, so ergäbe sich doch eine solche aus der Beschränkung des Tagens auf den Vormittag. Es unterliegt also kaum einem Zweifel, daß wir in dem Gericht vor dem Münster damals ein besonderes Gericht zu sehen haben, welches eine sachlich ziemlich beschränkte Competenz hatte.

Nicht ausgeschlossen ist, daß die Entstehung dieses Gerichtes sich aus der Stellung der Corporation der silvani et montani gegenüber dem Regalherrn erklärt, dasselbe mit seiner beschränkten, aber auf wichtige Fälle sich erstreckenden Competenz sich allmählich entwickelt hat. Gewisse Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes wurden von der Corporation abgeurtheilt, ob das betreffende Gericht sich nun freilich aus dem Gerichte des Vogtes durch Absplitterung entwickelt hat oder infolge der selbständigen Stellung der Corporation gegenüber dem Regalherrn und der Stadt gewissermaßen neu entstanden ist, läßt sich schwerlich noch feststellen.

Was sodann die von Meyer behauptete und von Dohm und Weiland bekämpfte Identität des Berggerichtes und Zehntgerichtes betrifft, so scheint dieselbe für das 14. Jahrhundert unzweifelhaft festzustehen. Auf das Vorhandensein eines besonderen Zehntgerichtes, welches von dem Regalherrn abhängig war, weist nicht eine Spur hin, dagegen wird der Zehnten nach Art. 98 von dem Bergmeister, der zugleich Bergrichter ist, erhoben. Es ist also die Existenz eines besonderen Zehntgerichtes schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil doch der Beamte, welcher den Zehnten erhob und zugleich allein den Regalherrn bei der ganzen Bergverwaltung vertrat, auch der gegebene Richter desselben war und dieser war aber doch Richter des eigentlichen Berggerichtes. Auch würde es wohl berechtigt sein, die Frage aufzuwerfen, worauf sich die Zuständigkeit dieses Zehntgerichtes erstreckt haben sollte? Es wird schwer sein, hierauf eine Antwort zu finden.

Wir müssen also annehmen, daß, abgesehen von den Forstdingen und dem Gerichte vor dem Münster, nur ein einheitliches Berggericht vorhanden war, welches in den Händen des Zehntinhabers des Regalherrn war. Wenn in Goslar überhaupt, da die Forstdinge hier nicht in Frage kommen, ein besonderes Gericht vor dem Münster sich neben ihm entwickelt hatte, so ist dies durch die besonderen, dort obwaltenden Verhältnisse zu erklären. Auch dem scheinbar gewichtigen Einwande Weilands, daß nichts in dem Bergrechte auf einen Zusammenhang mit Braunschweig hinweist, darf man besonderes Gewicht nicht beimessen, denn wir haben ja die Niederschrift des Bergrechtes erst in eine Zeit

zu versetzen, wo der Zehnten von den Herzögen bereits verkauft war, und der neue Regalherr hatte sicher keine Veranlassung, die Aufnahme von Bestimmungen zu fordern, die sich auf Rechte seines Vorgängers bezogen. Übrigens befindet sich auch in dem Rechte keine Andeutung darüber, an wen eigentlich der Zehnten zu zahlen war; es wurde dies und ebenso die Einsetzung des Bergmeisters und Bergrichters durch den Regalherrn einfach als selbstverständlich angesehen. Übrigens sind auch einige Hindeutungen auf frühere Rechte der Herzöge von Braunschweig in dem Bergrecht enthalten. Solche liegen doch entschieden darin, daß viele Bestimmungen der Ordnung Herzog Albrechts von 1271 in dasselbe aufgenommen sind. Die für unsere Frage wichtigste derselben, das Recht dreimal jährlich in Goslar einreiten zu dürfen to siner not, war aber inzwischen in Wegfall gekommen, weil Zehnten und Gericht veräußert waren, und wurde natürlich infolgedessen nicht mehr aufgenommen.

Wenn Weiland noch schließlich darauf hinweist, daß der Zug vom Berggericht an die Sechsmannen ging, so würde das unsere obige Annahme nicht widerlegen, da ja nach 1359 derselbe nicht mehr an die Herzöge oder herzogliche Beamte gehen konnte. Allein diese Auffassung des Art. 182, die auch Wolfstieg und Meyer theilen, ist wohl eine irrthümliche. Zunächst widerspricht ihr in gewisser Weise die Thatsache, daß, wie wir oben sahen, die Sechsmannen in dem Berggericht als Dingleute fungierten; aber weiter handelt es sich in jenem Artikel überhaupt gar nicht um das Berggericht, sondern um die Forstdinge, es geht dies aus der Stellung jener Bestimmung zwischen Artikeln, welche von diesen handeln und aus der Ordnung von 1271 übernommen sind, hervor. Die Bestimmung bedeutet eine Erweiterung oder genauere Präcisirung jener Ordnung, wie sich solche auch in den beiden vorhergehenden Artikeln finden, in denen z. B. die Anwesenheit der Sechsmannen bei den drei Dingen gefordert wird, welche 1271 noch nicht nöthig oder damals als selbstverständlich nicht erwähnt war, ebenso wie damals auch die Forderung echter Geburt für den Förster als selbstverständlich nicht hervorgehoben wurde. Endlich werden wir später sehen, daß der Zug vom Forstdinge im 15. Jahrhundert freilich nicht mehr an die inzwischen verschwundenen Sechsmannen der Corporation ging, wohl aber an den Rath von Goslar, der gewissermaßen ihr Nachfolger war und in dem die damaligen Sechsmannen des Berges saßen.

Es ist damit wohl der letzte Grund widerlegt, der gegen die Annahme angeführt werden kann: es sei das 1359 von den Sechsmannen

mit dem Zehnten erworbene Gericht das Berggericht gewesen, welches die Herzöge von Braunschweig durch die Belehnung von 1235 erhalten hatten, obwohl es damals nicht besonders erwähnt ist.

Was nun das Zehntgericht betrifft, so mag gleich hier angeführt sein, daß es als besonderes Gericht bis 1552 nicht erwähnt wird. Die Bezeichnung eines Gerichtes mit diesem Namen ist aber für die spätere Zeit wohl nicht zu bestreiten, dasselbe stellte gewissermaßen nur den Rest des früheren Berggerichtes dar. Letzteres hat schon durch die besprochenen Verfassungsveränderungen bis 1552 in seiner Competenz und Zusammensetzung große Veränderungen erlitten, die jedenfalls nach diesem Jahre durch den nochmaligen Wechsel der Hoheit und den sich an diesen später anschließenden Übergang zum herrschaftlichen Betriebe, noch vermehrt sind. Es lag nun nichts näher, in diesem Gericht, dessen Bedeutung sehr verringert war und das vielleicht schon lange nach seinem Sitz benannt war, der sich ursprünglich bei der Zehntbank resp. -kammer auf dem Berge und später in dem Zehntgebäude in der Stadt befand, ein von dem alten Berggericht verschiedenes Gericht zu suchen. Als weiteres Moment kam wohl noch in Betracht, daß Goslar den Herzögen später die Berechtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestritt, man aber angesichts der ausdrücklichen Erwähnung eines Gerichts in den Urkunden von 1359 nicht bestreiten konnte, daß die Herzöge vor dieser Zeit schon eine Gerichtsbarkeit besessen hatten. Es war nun natürlich, daß man deren Umfang als möglichst geringfügig hinzustellen suchte; man vindicierte daher dem späteren Zehntgericht auch für die ältere Zeit eine selbständige Stellung neben dem Berggericht und bezeichnete es als das Gericht des Zehnt- resp. Regalherrn, während man das Berggericht als ein von jeher städtisches Gericht betrachtete, welches sich aus dem kaiserlichen Vogteigericht entwickelt hätte.

Über die Verfassung und die Befugnisse des Gerichtes vor dem Münster wissen wir nur, was die drei oben erwähnten Artikel des Bergrechtes sagen. Die Ladungen erfolgen durch den Fronknecht des Berges. Wer überführt ist die Vorschriften über das Feuersetzen verletzt zu haben wird zu Buße und Wedde und zu Schadensersatz verurtheilt. Der wegen des Berges Noth Geladene wird, falls er den Termin versäumt, verfestet; überführt man ihn dagegen, so muß er auf der Zehntbank sitzen, das heißt, sich durch letzteres seiner Zahlungspflicht vorläufig entziehen, oder man verfestet ihn. Wer hier Richter ist, kann man nicht ersehen, dagegen scheinen die Sechsmannen und die Gesammtheit der Montanen den Sitzungen beigewohnt zu haben, wenig-

stens kann man dies aus der Wahl des Paradieses vor dem Münster schließen, da dort die Versammlungen der Gesammtheit der montani abgehalten wurden. Geht letzteres auch nicht mit voller Klarheit aus dem Bergrecht hervor, so kann man doch annehmen, daß die Einrichtung noch fortbestand, wie sie uns eine Urkunde vom 20. December 1306[1]) schildert. In dieser versprachen die magistri et universitas montanorum dem Stifte St. Simonis et Judae, da letzteres ihnen den Platz qui paradysus dicitur prope gradum predicte ecclesiae zum Halten ihrer Zusammenkünfte, zur Erledigung ihrer Verhandlungen und aller ihrer Geschäfte eingeräumt hat, einerseits den Tumult und riesigen Lärm, der sich dabei erhebt und wie eine teuflische Zusammenkunft den Gottesdienst der Canonici stört, abzustellen, die Ruhestörer, soweit ihre Gerichtsbarkeit reicht, die also hier im Gegensatz zu einer anderen, wohl der städtischen steht, mit einer Geldstrafe zu belegen, anderseits den Platz in Bau und Besserung zu halten, sowie dem Stifte eine wöchentliche Abgabe zu zahlen.

Der oder die Richter des Berggerichtes, es können ihrer ja gleichzeitig mehrere im Amte sein, sollen „to rechte sin echt geboren unn vulkomen an sinem rechte“, auch „to rechte sin gelic Richter unn recht richter allen lüden“. Hat der Bergmeister jemanden anzuschuldigen, wohl aus seinen sonstigen amtlichen Befugnissen her, so soll er sich einen Vertreter bestellen; ein Fall, der nicht mit dem früher erwähnten, daß er sein Amt zu Afterlehen geben kann, zu verwechseln ist. Dieser Stellvertreter hat dann die gleichen Befugnisse wie der Richter. Nach Art. 18 stehen ihm stets wenigstens zwei Dingleute zur Seite, die auch vulkomen an ihrem Recht sein müssen.

Der Richter soll von sich Urtheile fragen zwischen zweier Leute Rede, und nach welchem Urtheil zuerst gefragt wird, das soll man zunächst finden. Die Competenz des Berggerichtes erstreckt sich nach Art. 17 auf „alle stucke de in dat berchrecht unn willekore horet unn dat in de drifhutten trid“. Dieselbe ist also ziemlich weit ausgedehnt, da das Bergrecht durchaus nicht allein eigentliche Bergwerksangelegenheiten regelt, sondern z. B. Strafbestimmungen über Friedebruch, Widersetzlichkeit gegen die Sechsmannen, kampfwürdige Wunden und Tödschlag[2]) hat, die sich indessen wohl nur auf das im

---

[1]) Nr. 209 der Urkunden des Stiftes St. Simonis et Judae.

[2]) Siehe besonders die Art. 90, 124—127 und 144.

Art. 130 beschriebene Gebiet des Gerichtes erstreckten. Anderseits ist dieselbe wiederum dadurch beschränkt, daß für eine Reihe von Dingen sowohl die städtischen, als auch das Berggericht zuständig waren, als solche werden in Art. 17 genannt: „kost von delen to den grouen, de malk mit den anderen tosamene gerekent heft, unn umme kostgheld dat en mit dem andern in kost gewesen heft unn mit ome geghetten unn gedrunken heft, unn ok we dem andern up dem berge sine kost eder sin ber to borghe leghen heft, unn dar to malk umme sin verdende lon. Vordmer umme tyns van delen eder cameren, un umme scult de en vor den anderen utgegeuen heft to borghe, toge dar he vor one gelouet hadde.“ Es sind also nicht unbedeutende Einschränkungen, die wenigstens möglich sind. Von dieser Möglichkeit, Klagen bei den Stadtgerichten anhängig zu machen, ist aber auch von Montanen Gebrauch gemacht. Es beweist dies wohl am besten eine Urkunde des Vogtes Hans Grutzere vom 18. December 1368 [1]), durch die er kund giebt, daß vor ihm in richtes stat, der Schultheiß Symon Beckere erschienen ist und bestätigte, daß er als Richter nach dem Stadtrecht alle die Pfänder „in delen, in kameren up deme Rammesberghe, an hutten unde holtmarken an woltwerke, an hutte towe, an hundert unde vif unde twintich marken de he an deme verndele des tegheden unde gherichte up deme Rammesberghe hadde . . .“, welche Hans Wildevure von Siverd Scap gesetzt waren, aufgeboten habe, und weiter, daß er von Gerichtswegen Hans Wildevure diese vorgenannten Sachen geeignet habe „unde ome eynen vrede dar ouer ghemacht, als der stad recht is, also als de sulue Hans mid rechten ordelen vor gherichte erworuen heft“.

[1]) Urkunde Nr. 353 d. St. A. Auch später kommen noch einige ähnliche Fälle vor. So übergiebt am 7. März 1398 Heinrich von Uslar dem Rathe zu Goslar einen Schuldbrief über 55 Mark, für welche die Treibhütten als Pfand gesetzt sind, und den 1380 der damalige Vogt Hans von Kissenbrucge besiegelt hat, vor dem Vogt Heinrich von der Heyde. Nr. 542 d. St. A. — Am 30. November 1399 beurkundet der Vogt Roleff van Barum, daß Hans Meise vor ihm bekannt hat, er habe 29 Mark für eine Gülte von 3 Mark auf den halben Zehnten von den Sechsmannen erhalten und seien diese 29 Mark nun zu der Rückkaufssumme des Zehnten hinzurechnen. Nr. 561 d. St. A. — Am 25. Juni 1382 beurkunden sogar der Vogt Hans von Blotede und der Bergrichter Rolef Rosten, daß Heneke von Rowen dem Rathe Bergtheile u. s. w. aufgelassen hat. Diese besondere Form erklärt sich hier wohl daraus, daß es sich um eine Buße handelt, die zur Strafe für Falschmünzerei verhängt war, welche Heneke von Rowen als Bürgermeister begangen hatte. Nr. 394 d. St. A.

Ob wir in dieser Möglichkeit, bei Erhebung von Klagen zwischen zwei Gerichten wählen zu können, nur eine gegenseitige Aushülfe derselben zu sehen haben, wie dies Göschen und Weiland meinen, muß doch für die Zeit vor 1359 zweifelhaft erscheinen; wahrscheinlicher ist es, daß darin nur die eigenartige Stellung der montani zum Ausdruck gelangte, die in ihrer Erwerbsthätigkeit das Berggericht, in ihrer Mehrzahl aber auch, als Bürger von Goslar, Gerichte der Stadt als zuständig zu betrachten hatten. Überließ man unter diesen Verhältnissen dem Kläger die Wahl, an welches Gericht er sich wenden wollte, so kann man dies vielleicht als einen Beweis ansehen, daß damals die Erinnerung an den gemeinschaftlichen Ursprung beider Gruppen von Gerichten noch nicht verloren gegangen war.

Schließlich dürfte noch zu erörtern sein, wann die beiden Berggerichte tagten. Für das Gericht vor dem Münster sind regelmäßige oder periodische Sitzungen kaum anzunehmen, es wird nach Bedarf gesessen haben und zwar wegen seiner beschränkten Competenz nicht allzuhäufig. Anders liegt die Sache dagegen bei dem Gerichte auf dem Berge. Für dieses sind in dem Bergrecht diejenigen Zeiten ausdrücklich bezeichnet, wo es nicht tagte. Wir müssen also annehmen, daß, von diesen abgesehen, täglich während der Sitzungsstunden Gericht gehalten werden konnte; auch andere Vorschriften deuten darauf hin, so das Verfahren, welches nach Art. 6 derjenige, der eine Klage anbringen wollte und den Bergrichter nicht bei der Zehntkammer traf, einzuhalten hatte. Auch die zahlreichen Beurkundungen der Bergrichter weisen durchaus nicht darauf hin, daß das Gericht lediglich zu bestimmten Zeiten tagte; ebenso deutet die Thatsache, daß der Bergmeister mehr und mehr von seiner Verwaltungsthätigkeit befreit wurde, darauf hin, daß ihn die richterliche sehr in Anspruch nahm.[1])

Als drittes Gericht kommen für die silvani et montani noch die drei echten Forstdinge in Betracht, die wir bereits aus der Ordnung von 1271 kennen lernten. Richter derselben ist der Förster, der die Nacht, welche der Tagung vorangeht, auf den Forsthufe zugebracht haben soll. Er, sowie diejenigen, welche bei den Dingen Urtheile finden oder schelten, sollen echt geboren und vollkommen an ihrem Rechte sein.

---

[1]) Wenn ich hier auf das Verfahren vor dem Berggericht nicht näher eingehe, so erklärt sich das genügend aus dem Zweck dieser Arbeit. Im übrigen ist dasselbe sehr ausführlich behandelt von Meyer, Goslarsche Bergwerksverfassung, § 28 bis 33 incl.; Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, nimmt nur auf das Stadtrecht Bezug.

Die Sechsmannen sollen, wie schon erwähnt, selbst bei den Dingen anwesend sein oder ore kumpenye to senden. An sie hat man sich zu wenden, wenn man vor Gericht kein Urtheil finden kann.

Aus diesen Bestimmungen des Bergrechtes kann man über die Competenz des Forstdinges und die Ernennung des Försters nicht viel ersehen. Letzterer ist wohl damals noch durch die Herzöge von Braunschweig eingesetzt und sind die Forstdinge entsprechend der Ordnung von 1271 ein herzogliches Gericht. Bestätigt wird dies durch die bereits genannte Urkunde vom 1. November 1372[1]), laut welcher die Herren von Steinberg dem Rathe von Goslar der Herzöge Forstding und Gericht überlassen. Mußten wir es auch als sehr fraglich bezeichnen, ob mit dem Gericht das Berggericht gemeint sei, so kann dagegen nicht bezweifelt werden, daß das Forstding das hier in Frage stehende ist; übrigens kann sich auch die Bezeichnung Gericht auf dasselbe beziehen. Hier ist also der Rath 1372 in den Besitz der Rechte der Herzöge gelangt, ohne daß die Sechsmannen als Zwischenbesitzer eingetreten sind. Um so auffallender muß es erscheinen, daß die Sechsmannen den Dingen anwohnen müssen und denselben sogar Rechtsbelehrung ertheilen sollen. Bei der angeführten Sachlage kann dies nur darin begründet sein, daß die Competenz der drei Dinge sie in besonders enge Beziehungen zu den Sechsmannen und der Corporation der Wald- und Bergleute brachte. Solche sind nun aber auch nach dem Statuta unde Sattunge des forstdynges[2]) vorhanden, welche einzelnen Handschriften des Bergrechtes angefügt sind. Dieselben sind eine Sammlung von Weisthümern und Entscheidungen des Forstdinges, die der Zeit zwischen

---

[1]) Nr. 361 d. St. A.

[2]) Die Statuta sind vollständig abgedruckt bei F. J. F. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes, S. 154 ff., als Nr. III des Anhanges. Ein erheblicher Theil, etwa die Hälfte, ist auch von Leibniz seiner Ausgabe des Bergrechtes angefügt, auch hier scheinen sich aber erhebliche Irrthümer zu finden; so ist die Jahreszahl in Art. 7 1321, und da die folgenden Zahlen nur die Zehner und Einer geben, wird man zu der Annahme verleitet, als ob alle Urtheile u. s. w. aus dem 14. Jahrhundert stammten, während Meyer die Zahl 1421 hat und ausdrücklich bemerkt, im Manuscript sei diese Zahl deutlich zu lesen. Die Zahl bei Leibniz müsse auf einem Schreibfehler beruhen. Übrigens geht auch die Richtigkeit der Zahlen Meyers daraus hervor, daß in Art. 10 von 1431 einige Namen von im 15. Jahrhundert lebenden Personen vorkommen. Weiland scheint, nach der Raths- und Gerichtsverfassung S. 58 und 59 zu schließen, nur die Ausgabe von Leibniz genannt zu haben. Dadurch, daß er deren falsche Datierung angenommen hat, gewinnt seine Darstellung natürlich nicht gerade an Richtigkeit.

etwa 1400 (die älteste datierte Entscheidung ist von 1421, doch gehen ihr mehrere Artikel voran) und 1490 angehören.

In ihnen ist laut Art. 7 von 1421 entschieden, daß ein jeder, der sich im Walde und Forste ernährte, verpflichtet war, das Forstding dreimal im Jahre zu besuchen, wenn er nicht eine triftige Entschuldigung hatte. Alle Waldleute im engeren Sinne sind also seiner Competenz unterworfen, zu diesen gehören aber vor allen Dingen die Hüttenleute und Köhler, was jene oben erwähnte Thatsache wohl genügend erklärt. Wie weit sich räumlich die Competenz erstreckte, geht auch aus den Statuten nicht hervor; immerhin können wir aber, da das eine Ding zu Zellerfeld abgehalten wurde, annehmen, daß ein erheblicher Theil des Oberharzes ihr unterlag, ferner fragen nach Art. 68 von 1457 Waldwerken von Seesen ein Urtheil, worauf sie der Rath von Goslar auf das Stadtrecht verweist. Die Dinge waren also jedenfalls kein Gericht, welches allein für den Rammelsberg vorhanden war, sondern seine Befugnisse weithin erstreckte, über die Gebiete verschiedener Territorialherren. Trotzdem scheint es lange als einheitliches Gericht bestanden zu haben, denn Art. 4 sagt: „We eyn ander gerichte edder heren sochte wen dar he dingplichtig is, syn broke is bote unde wedde“; es war also dem Hüttenbesitzer nicht etwa gestattet, sich nach seinem Belieben, z. B. an das Berggericht oder das Forstding zu wenden. Freilich scheint schon damals eine Mehrzahl von Förstern, nach Art. 16 und 20 zu schließen, vorhanden gewesen zu sein, und sieht Weiland wohl richtig in ihnen die Beamten verschiedener Territorialherren; ob diese beim Halten der Dinge abgewechselt haben oder wie sonst der Vorsitz im Dinge zwischen ihnen geregelt war, läßt sich nicht ersehen, doch scheint, wie schon die Entscheidung von 1457 beweist, das Gericht im 15. Jahrhundert ganz in der Hand von Goslar gewesen zu sein, was auch Meyer annimmt.

Dies ergiebt sich aber auch noch besonders aus Art. 9, 10 und vor allem 36 von 1453. Nach letzterem geht damals der Zug an den Rath; es heißt dort: „Dusse vrage en is bi langer tyd vor deme vorstinge nicht gefraget unde de Rad wil seck darup bedenken wente do dem negesten vorstinge.“ Hiernach haben also nicht die Sechsmannen, sondern der Rath die Belehrung in zweifelhaften Fällen zu ertheilen, und würde dies unserer obigen Erklärung des Art. 182 des Bergrechtes widersprechen, wenn nicht, um von der Erwerbung von 1372 ganz abzusehen, die hier auch einen Einfluß geübt haben wird, seit 1407 die Corporation und die Sechsmannen Vormunden zu existieren

aufgehört hätten und letztere durch die Sechsmannen, die von des Berges wegen im Rathe saßen, ersetzt wären. Aus diesem überwiegenden Einfluß des Rathes erklärt es sich auch, daß nach Art. 26 Verfestungen vor der louen[1]) to Gosler vor gerichte geschehen sollen.

Nach dem Angeführten müssen wir annehmen, daß die Befugnisse des Gerichtes sich im wesentlichen auf das Waldwerk beschränkten, allein es ist auch eine nicht geringe Anzahl von Artikeln vorhanden, die sich auf eigentliche Bergwerksangelegenheiten beziehen.

Wenn Art. 37 berichtet, daß 1453 ein Urtheil gefragt wurde, ob man ein Bergwerk, welches am Rammelsberge liege, von den Herzögen von Braunschweig oder dem Reichsgerichte, mit letzterem ist wohl das Berggericht gemeint, annehmen solle und die Entscheidung lautete, daß die Herzöge am Rammelsberge kein Recht besäßen, so könnte man hierin vielleicht noch keinen Eingriff in die Rechte des Berggerichtes sehen; allein wenn Art. 46 sagt, daß ein Bergwerk und Stollenrecht binnen Jahr und Tag verloren gehe, und Art. 47 festsetzt, Jemand, der sein Bergwerk vom Förster habe, es ordentlich baue, seine Abgaben zahle sowie es Jahr und Tag ohne Ansprache besaß, habe einen rechtlichen Anspruch auf dasselbe, oder Art. 44 vorschreibt, daß ein Bergwerk, welches seit Jahr und Tag im Bau ist, aber keinen Zins gezahlt hat, verfalle und endlich Art. 48 die Bestimmung der Ordnung von 1271 über die Größe des Lehens dahin erläutert, daß es 13 Gruben haben solle, die Fundgrube als mittelste dort, wo man eingeschlagen hat und je sechs hinter und vor derselben, so liegen darin entschieden weitgehende Eingriffe in das Gebiet des Berggerichtes vor, welche die Abgrenzung zwischen der Thätigkeit des letzteren und des Forstdinges sehr unklar erscheinen lassen.

War letzteres etwa ein herzogliches Gericht im Gegensatz zu dem kaiserlichen der Stadt, welches nur für den Rammelsberg kompetent war? Bejaht man dies, so würden sich diese Bestimmungen nur auf Bergwerke außerhalb des Rammelsberges beziehen, die vom Förster als Vertreter des hier die Regalrechte besitzenden Territorialherrn verliehen wurden.

Allein dann entstehen neue Schwierigkeiten durch den Erwerb des Forstdinges seitens der Stadt 1372, die auch dadurch keine Lösung

[1]) Meyer meint, diese Laube habe vor dem Klausthore gelegen, Weiland und Wolfstieg halten sie dagegen wohl mit Recht für die Gerichtslaube am Markte.

finden, wenn man mit Meyer[1]) annimmt, das Gericht sei gemeinschaftlich von braunschweigischen und städtischen Förstern gehalten, bis erstere seit 1466 infolge von Anmaßungen der Stadt nicht mehr erschienen seien. Jedenfalls sind die Dinge dann aber noch längere Zeit von den städtischen Förstern allein gehalten, da noch von 1490 ein Urtheil vorliegt. Unbedingt ist schwer festzustellen, inwieweit das Forstgericht neben seinen eigentlichen Befugnissen auch als Berggericht fungieren konnte; selbst wenn man eine Usurpation der Stadt annehmen will, ist es eigenthümlich, daß seinen Entscheidungen in späterer Zeit das Goslarer Stadt- und Bergrecht zu Grunde gelegt wird, auch die Thatsache, daß die Stadt selbst ausgedehnte Forsten besaß und andere in jener Zeit pfandweise erwarb[2]), giebt keine genügende Erklärung hierfür.

Werfen wir nochmals einen Blick auf die gesammte Gerichtsorganisation der älteren Zeit, so ist als besonderes Merkmal derselben die wenig scharfe Abgrenzung der Competenzen hervorzuheben; es gilt dies sowohl von den Berggerichten gegenüber den Stadtgerichten, als auch den Forstdingen. Theilweise erklärt sich dies vielleicht daher, daß alle diese Gerichte auf einen gemeinsamen Ursprung zurückzuführen sind; wann und unter welchen Verhältnissen die Abtrennung sich vollzogen hatte, läßt sich nicht immer auch nur annäherungsweise feststellen.

Diese gerichtliche Organisation scheint bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts unverändert fortbestanden zu haben, selbst der Erwerb der Regalrechte und der Rechte am Forstdinge scheint dieselbe zunächst nicht berührt zu haben.

Auch der Gewerkschaftsvertrag von 1407, durch den die Verfassung in so tiefgreifender Weise geändert wurde, hat in Bezug auf das Gerichtswesen wenige Änderungen gebracht. Nur eine derselben ist bedeutungsvoll. Streitigkeiten, die aus dem Vertrage selbst zwischen dem Rathe und den Gewerken entstehen und über die man sich gütlich nicht einigen kann, sollen durch de sesmann de von des berghes wegen to dem Rade horen und nene ghewerken en sin entschieden werden. Können diese sich aber nicht über die Entscheidung einigen, so sollen der Rath und die Gewerken, aus den Rathsmitgliedern, die keine Gewerken sind, einen Obmann für sie wählen, dessen Entscheidung dann den Ausschlag giebt. Es ist dies eine nicht un-

---

1) Meyer, Goslarsche Bergwerksverfassung, §. 15.

2) Nach Dohm, Über Goslar u. s. w., ist der sogenannte von der Hellenforst 1457 resp. 1463 von der Stadt erworben.

wesentliche Erweiterung der richterlichen Befugnisse der Sechsmannen gegen früher, die zugleich außerordentlich bezeichnend ist. Streitigkeiten zwischen dem Regalherrn, dem Rathe und den Gewerken werden nicht von dem ordentlichen Berggerichte entschieden, sondern von derjenigen Abtheilung des Rathes, welche ihn wohl hauptsächlich in seiner Eigenschaft als Regalherr zu vertreten hatte. Es kommt freilich dabei in Betracht, daß das Bergrecht Streitigkeiten zwischen den Theilbesitzern und dem Regalherrn überhaupt nicht vorsah, da seine Rechte sich damals auf die Erhebung des Zehnten und die Einsetzung des Bergmeisters beschränkten, seine sonstigen Rechte aber, aus denen sich Streitigkeiten hätten ergeben können, im Laufe der Zeit allmählich in Vergessenheit gerathen waren, während der Rath 1407 die Regalrechte von neuem in voller Schärfe geltend machte.

Die eben besprochene Veränderung blieb nach dem neuen Vertrage von 1418 nur theilweise in Kraft. Lediglich Streitigkeiten zwischen den Bürgern, die Gewerken des vierten Antheiles waren, sollen noch von den Sechsmannen des Rathes entschieden werden.

Es liegt auf der Hand, daß, sobald Gewerken, wie Walkenried, das Simonsstift u. s. w., in Frage kamen, der Rath seine Regalrechte nicht in der bisherigen Weise geltend machen konnte; er mußte ihnen bei Streitigkeiten aus den Verträgen größere Sicherheit für eine unparteiische Entscheidung geben, als sie die Einrichtung von 1407 bot, da er seinerseits zu befürchten hatte, daß, falls sie ihre Klagen bei fremden geistlichen oder weltlichen Gerichten anbrächten, eine fremde Einmischung in seine Angelegenheiten die Folge davon war, die ihn leicht um seine mühsam erworbenen Rechte bringen konnte. Daher wurde in den Verträgen von 1418 die Erhebung von Klagen über den Inhalt derselben vor geistlichen und weltlichen Richtern ausgeschlossen und zur Schlichtung etwaiger Streitigkeiten daraus ein besonderes Schiedsgericht, welches aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern bestehen sollte, eingesetzt, von denen jede Partei je eins ernannte. Falls diese sich nicht einigen konnten, sollten sie einen fünften wisen man hinzunehmen, dessen Spruch dann den Ausschlag gab. Dieses Schiedsgericht sollte stets binnen einem Vierteljahr zusammentreten.[1])

[1]) Siehe hierüber besonders den Vertrag zwischen dem Rath und dem Simonsstifte, sowie diejenigen zwischen ihm und den Bürgern, welche den vierten Antheil an der Gewerkschaft besaßen. Nr. 675—677 d. St. A.

Diese und ähnliche Bestimmungen finden sich dann in allen Verträgen, welche mit den neuen Gewerken geschlossen wurden, die im Laufe der Zeit an die Stelle der früheren traten; so in denjenigen mit den Stiftern Scherenbeck und Michaelstein, der Stadt Lüneburg u. s. w., schließlich auch in dem Vertrage von 1456 mit Meister Klaus von Gotha und dessen Mitgewerken. Nach letzterem und auch anderen Verträgen sollen dagegen die Streitigkeiten zwischen Beamten und Arbeitern der Gewerken durch das Berggericht entschieden werden. Im allgemeinen kann aber die Thätigkeit des letzteren in dieser Zeit keine allzugroße gewesen sein. Die Beurkundung vorgekommener Verkäufe z. B. durch den Bergrichter scheint vollständig aufgehört zu haben, wenigstens ist kein Fall davon bekannt. Das Berggericht ist unbedingt infolge der Verfassungsänderung sehr in den Hintergrund getreten; wesentliche Gebiete waren seiner Thätigkeit entzogen und auch sonst war bei den einfacheren Besitzverhältnissen nicht viel Gegelegenheit für eine Thätigkeit desselben, so daß man fast glauben müßte, es habe völlig aufgehört zu existieren, wenn nicht eine gelegentliche Erwähnung wie die erwähnte oder diejenige einer Urkunde vom 2. Juli 1460[1]) uns eines anderen belehrte.

Dies änderte sich seit den Jahren 1470 und 1471, in denen die Belehnung der Goslarer Bürger mit Gruben erfolgte. Daher finden wir auch sofort in den Vereinbarungen beider Jahre das Berggericht erwähnt. Es ist dies völlig begreiflich; während vorher nur kleine Streitigkeiten bei ihm zur Entscheidung kommen konnten, gewannen von jenem Zeitpunkte an die zahlreichen und verwickelten Bestimmungen des Bergrechtes wieder praktische Bedeutung. Wurden ja auch die alten Verhältnisse nicht völlig wieder hergestellt, so war doch jetzt die Möglichkeit, daß Rechtsstreitigkeiten zum Austrag zu bringen waren, in verstärktem Maße vorhanden. Die Verhältnisse der Belehnten unter sich und zu den Gewerken boten sicher leichter Veranlassung dazu, ebenso die größere Lebhaftigkeit des Betriebes.

So ist denn auch in der Vereinbarung von 1470 erwähnt, der Rath, dem nach Ausweisung des Bergrechtes, wohl in seiner Eigenschaft als damaliger Regalherr, das Gericht zustehe, solle einen Bergrichter einsetzen, der einem jeden auf Klage und Antwort zu seinem Rechte zu verhelfen habe. Besonders soll er dann auch die Gruben verleihen, freilich nach Anhörung der Vorstände der Gewerkschaft. 1471 wird

[1]) Nr. 808 d. St. A. Siehe auch oben Seite 317 Anm. 1.

weiter gesagt, daß der sitzende Bürgermeister als Richter fungiere und Streitigkeiten zwischen den Belehnten und zwischen diesen und den Gewerken zu entscheiden habe. Auch der Eid, den 1471 der Bürgermeister als Bergrichter zu schwören hat, beweist, daß er wirklich als Richter thätig zu sein hatte. Wie es scheint, haben dem Bergrichter in dieser Zeit auch die Sechsmannen zur Seite gestanden, wenigstens werden sie 1478[1]) als Beisassen des Bergrichters bezeichnet, und müssen wir also annehmen, daß sie als ständige Beisitzer desselben zu fungieren hatten; ob stets in ihrer Gesammtheit, ist nicht ersichtlich.

Mit dem Übergang des Bergrichteramtes vom Bergmeister auf den Bürgermeister scheint aber eine weitere Veränderung in der Organisation des Gerichtswesens verbunden gewesen zu sein. Am 11. Mai 1486[2]) beurkundet der Bergvogt, welcher damals an der Spitze der Verwaltung stand, also gewissermaßen an die Stelle des früheren Bergmeisters getreten war, von Mitgliedern einer Gesellschaft, welche mit der Hälfte des Berges unter der Trostesfahrt belehnt war, seien die letzten beiden Quoten der Beiträge für 1485, trotz erfolgter Mahnung, nicht gezahlt und ihnen deshalb ihre Antheile aberkannt, sowie demjenigen zugeschrieben, der die Kosten allein getragen habe. Wir dürfen wohl annehmen, daß diese Aberkennung und Umschreibung, welche hier vom Bergvogt beurkundet wird, auch von ihm vorgenommen ist und also ein Theil der richterlichen Functionen des Bergmeisters von ihm erfüllt wurde; vielleicht liegt hier die erste Spur des späteren Zehntgerichtes vor.

In der That weist auch die Ordnung nach 1494 gleichfalls auf eine solche Veränderung hin. In derselben heißt es: „We ok jenige del wolde vor anderen vorsetten, vorpenden, edder wu dat were scholde myt wetten, willen und fulborde des rades unnd der gemeynen gewerken geschen unnd des von dem berchrichter, dar vor id in gerichte scheyn scal, vorseggelde breue nehmen unnd we des nicht dede, scholde dar midde der dele vorfallen sin, alse de recess up Sondach Quasimodogeniti vorsegelt clar uthwiset. — We afer in düssen vorgescreuen artikelen jenigerleye wis sümich werde, scholde dat ane gnade gestrafet unnd rechtfordiget werden vor dem berchvoigede, lude de recesse Exaltationis sancte crucis gemaket, Edder wu dem Rade be-

---

[1]) Nr. 863—865 d. St. A.

[2]) Nr. 891 d. St. A.

düncke nütte unnd geraden sin." Die Berufung auf den Receß Exaltationis St. Crucis ist freilich nicht ganz verständlich, da mit ihm wohl derjenige von 1471 gemeint ist und in diesem eine Gerichtsbarkeit des Bergvogtes nicht erwähnt wird; immerhin sehen wir aber, daß gegen 1500 neben dem eigentlichen Berggericht auch ein solches des Bergvogtes vorhanden war. Von dem Berggericht sagt die Ordnung noch weiter, es sei nothwendig, um Untreue und Mißhandlungen des Bergwerkes zu hindern, dasselbe häufig abzuhalten, auch müßte man die Hutleute und Belehnten zu demselben laden; wer von diesen nicht erscheine sollte gestraft werden. Auch Vergehen gegen die Bestimmungen über das Hüttenwesen scheinen jetzt vor das Berggericht gezogen zu sein, doch ist den Rechten der Herzöge von Braunschweig insofern Rechnung getragen, als Geldstrafen, die gegen ihre Unterthanen verhängt wurden, ihnen zufallen sollten.

Die Ordnung von 1544 hat dann ziemlich gleichartige Bestimmungen. Verpfändungen, Verkäufe u. s. w. von Theilen und Hüttenwerken sollen nur mit Wissen und Erlaubnis der Sechsmannen, die als Vormünder und Richter des Rammelsberges bezeichnet werden, geschehen, bei Strafe des Verfalls. Diebstahl an Erzen und Kupferrauch, schlechtes Messen u. s. w. werden peinlich nach dem Stadtrecht, also wohl auch von einem Stadtgericht gestraft. Das Berggericht soll viermal im Jahre abgehalten werden, und zwar zweimal im Sommer auf dem Berge und zweimal im Winter vor dem Münster an gewöhnlicher Stelle nach Inhalt des Bergrechtes durch die Verordneten; es soll hier durch den Bergvogt und die Verordneten über alle Gebrechen, Fehler, Schuld, Veruntreuungen auf dem Berge oder im Distrikte und Gerichte des Berges gerichtet werden. Alle Gewerken und Hüttenherren, Hausknechte und Bergleute müssen den Ladungen vor das Berggericht Folge leisten. In allen Bergsachen soll nach dem Goslarer Bergrecht geurtheilt werden.

Die Organisation und Kompetenz des Berggerichtes ist hier klar festgestellt. Alle Bergsachen und alle im Gebiet des Gerichtes vorgekommenen Vergehen gehören vor dasselbe. Richter sind der Bergvogt und die Verordneten, unter denen wir wohl die Sechsmannen zu verstehen haben. Wichtig ist dann, daß jetzt der Bürgermeister als Bergrichter durch den Bergvogt ersetzt ist. Wir haben hierin eine Rückkehr zu der älteren Einrichtung zu sehen, nach welcher der Vorgänger des Bergvogtes, der Bergmeister, als Bergrichter fungierte. Vielleicht ist die Veranlassung hierzu darin zu suchen, daß man in jener

Zeit in Rücksicht auf den Streit über die Regalrechte und besonders die Gerichtsbarkeit sich bestrebte, die älteren Zustände wieder herzustellen oder man fand es nicht mehr angemessen, daß der sitzende Bürgermeister, der doch das Oberhaupt der Stadt war, unter den damaligen Verhältnissen als Bergrichter fungierte. Vielleicht veranlaßten aber auch sachliche Gründe, diese Veränderung, etwa die Schwierigkeit beide Thätigkeiten mit einander zu vereinigen, oder man war zu der Erkenntnis gelangt, die Function des Bergrichters könne nicht von jedem beliebigen Bürgermeister versehen werden, zumal ja nach der Bestimmung von 1407 auch seine Beisitzer, die Sechsmannen, sich nur durch Sachunkenntnis auszeichnen durften, da wir in ihnen schwerlich etwa frühere oder noch thätige Bergbeamte zu sehen haben. Jedenfalls konnte es dem Ansehen des Berggerichtes nicht zum Schaden gereichen, wenn es wie früher im Bergmeister, jetzt im Bergvogt wieder einen sachkundigen Vorsitzenden erhielt.

Freilich scheint mit dieser Veränderung die von uns oben ausgesprochene Vermuthung hinfällig zu werden, daß aus der Gerichtsbarkeit des Bergvogtes sich das Zehntgericht entwickelt habe. Allein man darf kaum annehmen, es seien in den vierteljährlichen Sitzungen des Berggerichtes alle Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen u. s. w. erledigt, vielmehr ist mit Sicherheit zu vermuthen, daß alle kleineren und eiligen Sachen sofort erledigt sind, ohne eine ordentliche Sitzung des Berggerichtes abzuwarten; für diese war dann der Wahrscheinlichkeit nach der Bergvogt der zuständige Richter, und konnte sich aus dieser Thätigkeit, welche vermuthlich im Zehntgebäude stattfand, allmählich ein eigenes Zehntgericht entwickeln. Freilich ist dies nur eine Vermuthung, die Ordnung von 1544 enthält keine Andeutung in dieser Richtung und mit ihrer Besprechung sind wir ja auch bezüglich der Gerichtsorganisation zu einem Abschluß gelangt. 1552 ließ sich Heinrich der Jüngere durch den Riechenberger Vertrag alle Jurisdiction, Vogtei und Gerichtszwang abtreten; es traten also jetzt an die Stelle der Berggerichte der Stadt Goslar herzoglich braunschweigische. Aus der herzoglichen Bergordnung von 1552 läßt sich über dieselben indessen nur entnehmen, daß auch jetzt der Bergvogt als Bergrichter bestellt war, eine tiefeingreifende Änderung der Gerichtsorganisation also wohl zunächst nicht eintrat.

Werfen wir nochmals einen Rückblick auf den Gegenstand unserer Betrachtung, so war es uns ja nicht möglich, über die Geschichte des Rammelsberger Bergbaues in den ersten Jahrhunderten seines Betriebes

irgendwie Licht zu verbreiten, da fast jede Nachricht über diese Zeit fehlt; nur einzelne Andeutungen verschaffen uns die Sicherheit, es habe im Berge bereits in alter Zeit ein blühender Bergbau stattgefunden. Erst vom Ende des 12. Jahrhunderts an beginnt sich dies Dunkel allmählich zu lichten, und sahen wir, daß von dieser Zeit an die Geschichte des Goslarer Bergbaues starke Abweichungen von derjenigen anderer Bergbaudistrikte zeigt. Bedingt ist dies zum Theil durch die natürliche Beschaffenheit des dortigen Erzvorkommens, mehr aber noch durch die besonderen Schicksale, welche der Bergbau erlebt hat. Während an anderen Orten der Einfluß des Regalherrn, der auch zugleich der Landesherr ist, sich im ganzen in gleichmäßiger Weise geltend macht und hierdurch eine gewisse Stetigkeit in der Entwickelung bewirkt wird, wenn auch einzelne Schwankungen vorkommen, bald neben dem Regalherrn der Grundherr sich in stärkerer Weise geltend machte, bald auch die Bergleute selbst größere Berechtigungen erlangten, kann man dies von Goslar nicht sagen. Das allmähliche Sinken der kaiserlichen Macht führte hier zu einer Vergebung der Regalrechte und weiter dazu, daß dieselben den Unternehmern gegenüber nicht in gleicher Schärfe, wie an anderen Orten geltend gemacht wurden, wenn dies überhaupt dort jemals der Fall war. Eine weitere Besonderheit ist, daß in Goslar die kapitalistische Produktionsweise sich bereits früher geltend macht, als an anderen Orten, der eigene Bau durch kleine selbstarbeitende Unternehmer hier schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stark geschwunden ist, auch die Lehnhäuer um die gleiche Zeit bereits stark zurückgedrängt waren und eine ungünstigere Stellung als an anderen Orten hatten. Natürlicher Weise machten sich diese Verhältnisse in jeder Beziehung geltend. Das Besitzrecht der Inhaber der Grubentheile ist ein vollkommneres als sonst, da das ursprüngliche Recht des Regalherrn nur noch insoweit geltend gemacht wird, als einige Abgaben vom Rohertrage und von den Hütten in seinem Namen erhoben werden. Da diese Abgaben von verschiedenen Berechtigten erhoben werden und weiter der Regalherr nicht auch Territorialherr ist, entwickelt sich die Corporation der Wald- und Bergleute beiden letzteren gegenüber in selbstständiger Weise. Die Verwaltung des Bergwesens ruht in der Hauptsache in ihrer Hand, ja zeitweilig gelingt es ihr sogar, die Regalrechte zu erwerben und somit auch die Gerichtsbarkeit, welche sich in der Hauptsache in der Hand des Regalherrn befand, an sich zu bringen.

Allein in dem Augenblick, wo die Corporation auf diese Weise den Höhepunkt ihrer Entwickelung erreicht, bricht das Verhängnis über sie

herein, welches ihr den Untergang bringt. Schon eine Zeitlang hatten auch die Rammelsberger Gruben von dem ärgsten Feinde des älteren Bergbaues, dem Grubenwasser, zu leiden. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts führt sein Überhandnehmen, da man keine genügenden Hülfsmittel zu seiner Beseitigung beschaffen kann, zu einem nahezu vollständigen Aufhören des Betriebes. Ähnlich ist meist das Ende des vielfach blühenden Bergbaues im Mittelalter gewesen; allein an anderen Orten, wo man auf Gängen und an verschiedenen Stellen baute, trat die Katastrophe nicht so plötzlich ein, wie hier, wo die zahlreichen kleinen Gruben, durch die das eine Lager abgebaut wurde, auf einem kleinen Raume zusammengedrängt lagen.

Eine Folge dieser Katastrophe ist nun der Untergang der Corporation der Wald- und Bergleute und die Vereinigung aller Regalrechte in der Hand des Territorialherrn, des Rathes von Goslar, der dann mit zäher Energie länger als 50 Jahre hindurch die Versuche, des Wassers Herr zu werden, fortsetzt und auch endlich seine Bemühungen, die oft an dem mangelhaften technischen Können der Zeit gescheitert waren, von Erfolg gekrönt sieht.

Ermöglicht war dieser Erfolg wesentlich dadurch, daß man mit der alten Betriebsweise durch zahlreiche kleine Einzelunternehmungen brach und eine größere Gewerkschaft jene Arbeiten betrieben hatte. Freilich ging das Unternehmen über die Kräfte der Stadt hinaus; der Versuch, den Bergbau für die Stadt und ihre Bewohner zu monopolisieren, mußte bald aufgegeben und fremde Kapitalisten und Techniker herbeigezogen werden, denen der Rath manche Concessionen machen mußte.

Nachdem die Wassersnoth endlich glücklich gehoben war, wurde die bisherige Art des Betriebes durch eine Unternehmung wieder verlassen; nicht nur fingen die einzelnen Mitglieder der Gewerkschaft an, Gruben auf eigene Rechnung zu betreiben, sondern der bei weitem größere Theil der Gruben wurde überhaupt an eine Anzahl von Goslarer Bürger verliehen, die von der Gewerkschaft unter bestimmten Bedingungen zum Betriebe zugelassen waren. Neben dem an den Regalherrn zu zahlenden Zehnten und den Abgaben für Erhaltung der Kunst u. s. w. hatten sie noch einen besonderen Neunten an die Gewerkschaft zu geben. Der Bergbau erlebte jetzt eine zweite Blüthe. Die Erträge desselben erreichten eine sehr beträchtliche Höhe und nahm nun der Rath, welcher dadurch in den Besitz der erforderlichen Mittel gelangt war, seine frühere Politik wieder auf. Er kaufte die auswärtigen Mitglieder der Gewerkschaft aus, als Belehnte hatte er von vornherein nur Goslarer

Bürger zugelassen, wodurch er in heftige Zwiste mit einem Theile der übrigen Gewerken verwickelt war. Im Anfang des 16. Jahrhunderts hatte er sein Ziel nahezu erreicht und durfte hoffen, nun den Bergbau für die Stadt monopolisieren zu können. Strenge Vorschriften suchten das Eindringen fremder Elemente unter die Zahl der Besitzer von Grubentheilen zu hindern. Es war diese Politik des Rathes von derjenigen anderer Regalherren verschieden, welche jedermann zum Betriebe zuließen, der nur die auferlegten Pflichten übernahm; bedingt war sie durch die gefährdete Lage der einzelnen Reichsstadt gegenüber mächtigen Nachbaren. Im übrigen finden wir, daß in dieser Zeit die Entwickelung mehr als früher derjenigen in anderen Bergbaudistrikten gleicht. Die Besonderheiten der früheren Zeit sind geschwunden, das Recht der Belehnten ist nicht günstiger als das der Gewerken an anderen Orten, der Rath beansprucht jetzt die gleichen Rechte wie andere Regalherren.

Allein die so angebahnte Entwickelung sollte nicht von Dauer sein; nochmals stand dem Goslarer Bergbau eine tiefgreifende Veränderung bevor. Die Herzöge von Braunschweig hatten sich 1359 bei der Veräußerung der Regalrechte den Rückkauf derselben vorbehalten und Herzog Heinrich der Jüngere machte jetzt, wohl angelockt durch die hohen Erträge, von diesem Rechte Gebrauch. Seine Ansprüche dehnten sich aber weiter aus, als dem Rathe richtig erschien und langjährige Streitigkeiten waren die Folge davon, die endlich die Anwendung von Gewalt 1552 zu Gunsten des Herzogs entschied. Damit war die eigenartige Entwickelung des Goslarer Bergbaues beendigt, an die Stelle seines Rechtes, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hatte und welches wir vielleicht in seinen ältesten Gestaltungen als die Urquelle des im größten Theile Deutschlands zur Geltung gelangten Bergrechtes anzusehen haben, trat 1555 eine sächsischen Berggesetzen nachgebildete herzogliche Bergordnung.

Der Bergbau selbst freilich blühte weiter, und wenn seine Bedeutung auch zeitweilig hinter derjenigen anderer Betriebe zurücktrat, so besteht das Rammelsberger Bergwerk noch heute fort und übertrifft nicht nur alle Bergwerke Deutschlands an Alter, sondern auch eine nicht geringe Zahl derselben durch die Höhe und Stetigkeit seiner Erträge.